Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Gottfried Rudolf Ditmar Freiherr von

Zuverläßige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention, welche zwischen Beyden, zu Mecklenburg regierenden Durchlauchtigsten Herzogen, am 3. August des vorigen 1748. Jahrs vollzogen worden : Zu Behauptung derselben, gegen die, ab Seiten der Mecklenburgischen Ritterschaft, in einer sogenannten Rechtsgegründeten höchstgemüßigten Vorstellung ans Licht gebrachte ungegründete Einwürfe, dem Druck übergeben ; mit einhundert und zwölf Beylagen, und vollständigem Register

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1749

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0001
DFG

Contenta: No. 3.

1. Actenmäßige Nachricht p.p. 1749. 2. Conv. z. H. Ludwig u. H. Adolf Friedrich 1748.

3. Rechtgegründete höchstgemäß. Vorstell. üb. diese Convent. 1749.

4. Zuverläß. Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention p.p. 1749.

5. Wahrhafte und mit vollständ. Actis allenthalben bestärkte Erzehlung p.p. 1749.

6. Vertheidigte Gerechtigkeit d. Herz. Meckl. Maaßregeln in Ansehung der Meckl. Ritterschaft überhaupt. 1750.

Mk_1891 1-7
~~34~~ 1-7.
4/6

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0002
DFG

Zuverläßige

Ausführung

des

Rechts

der

Auseinandersetzungs-Convention,

welche

zwischen Beyden, zu Mecklenburg regierenden

Durchlauchtigsten Herzogen,

am 3. August des vorigen 1748. Jahrs

vollzogen worden.

Zu Behauptung derselben, gegen die,

ab Seiten

der Mecklenburgischen Ritterschaft,

in

einer sogenannten

Rechtsgegründeten höchstgemüßigten Vorstellung

ans Licht gebrachte

ungegründete Einwürfe,

dem Druck übergeben.

mit einhundert und zwölf Beylagen,

und vollständigem Register.

Gedruckt im Jahr 1749.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0004
DFG

Vorbericht.

Es war am Ende des vorigen Monaths Octobris, als ausländische Zeitungen von einer weitläuftigen Schrift Nachricht gaben, die gegen die Auseinandersetzungs-Convention im Druck erschienen, welche zwischen **beyden zu Mecklenburg regierenden Herzogen**, im abgewichenen Jahr getroffen worden. Nur mit vieler Mühe war ein Exemplar davon in diesen Landen damals zu erhalten. Sie führet den Titul einer rechtsgegründeten höchstgemüßigten Vorstellung der Bewandniß, welche es mit gedachter Landes-Fürstlichen Convention hat: Sie ist aber in der That nichts anders, als eine, von der Mecklenburgischen Ritterschaft unternommene öffentliche Beschuldigung ihrer Landes-Herren, daß Sie eine Ungerechtigkeit begangen, indem Sie sich verglichen. Die Ritterschaft nennet im §. LXXV. ihrer jetzt angeführten Vorstellung, die Herzogliche Convention ein Werk der **Landes-Fürsten**, wobey Sie von den Gerechtsamen

ihrer Unterthanen ein **gar ungemeines Opfer gemacht.** Sie heisset selbige eine Entschliessung, **bey der man wohl die Hand auf den Mund legen,** und die man für unbegreiflich halten möchte.

Diese Anschuldigung von Ungerechtigkeit in Aufopferung der Unterthanen-Rechte, muß beyden **Durchlauchtigsten Landes-Fürsten** um so mehr zur höchsten Empfindung gereichen, je gewisser Sie von dem Recht der getroffenen Convention nicht nur selbst überzeugt, sondern auch das Publicum zu überzeugen, im Stande sind.

Es hat also mit der Ausführung und Darstellung dieses Rechts kein Anstand genommen werden sollen. Selbige ist zuverläßig, weil sie aus Uhrkunden, die theils in dem Kayserlichen Reichs- theils in dem Herzoglichem Haus-Archiv aufbehalten sind, geschöpfet ist. Sie wird die Verfälschung und Zerstümmelung verschiedener Uhrkunden, welche die Ritterschaft für sich anführet, entdecken. Sie wird die von derselben gebrauchte trügliche Art, Schlüsse und Folgen zu machen, an den Tag legen. Sie wird die Ritterschaft überführen, daß sie die standhaftesten Behauptungen ihrer eigenen Vorfahren angefochten: deren klare Geständnisse verleugnet, und die rühmliche Gesinnung derselben gelästert, folglich sich selbst an den Worten und Werken ihrer Väter gemißhandelt habe, um nur die Beschuldigung der Ungerechtigkeit, welche sie auf ihre **Landes-Herren** bringen wollen, scheinbar zu machen.

Die rechtlichen Folgen aus solcher Verunglimpfung und unerweißlichen Beschuldigung verwahren sich selbst an ihrem Ort.

In

In dieser Ausführung wird nur die **Convention der Landes-Fürsten**, nach Dero beyderseits dabey geführten recht Fürst- und Landes-Väterlichen Absicht, nach der Wahrheit der Geschichte, und nach der Unumstößlichkeit ihres Rechts, von den wiedrigen Anfällen gerettet, mithin

in der ersten Haupt-Abtheilung

vom §. 1. bis 65. das Recht der Herzoge zu Mecklenburg, sich in der Regierung über Ritter- und Landschaft unter sich getheilt zu sondern, und auseinander zu setzen, sowohl in Ansehung der Mecklenburgischen Lande überhaupt, als wegen des Landes **Stargard** insonderheit: folgends

in der zwoten Haupt-Abtheilung

vom §. 66. bis 73. das Recht des Innhalts der Convention an sich selbst, und darunter

in der ersten Neben-Abtheilung

die Nichtig- und Unverbindlichkeit des Schwerinischen Recesses vom 16 Julii, 1701. und zwar vom §. 74. bis 83.

in der zwoten Neben-Abtheilung

das Recht der auseinandergesetzten Land-Täge vom §. 84. bis 99.

in der dritten Neben-Abtheilung

das Recht der auseinandergesetzten Contributions-Sachen und Land-Kasten, vom § 100. bis 144.

in der vierdten Neben-Abtheilung

das Recht der auseinandergesetzten Hof und Land auch Kirchē- oder Consistorial-Gerichte vom §. 145. bis 154. aus Uhrkunden und sichern Gründen behauptet: und darauf

in der dritten Haupt-Abtheilung vom §. 155. bis 164. mit einigen allgemeinen Betrachtungen und Erinnerungen geschlossen werden.

Es wird keine Stelle in der ganzen Ausführung zu finden seyn, wo der Ritterschaft an ihren erwiesenen und wahren Privilegien ein Buchstab gestritten, oder gar ein ganzes Recht entzogen oder geopfert worden; hingegen wird manche Stelle bemerket werden, da es Zeit und Noth ist, daß die Ritterschaft, ihrem eigenem Ausdruck nach, **die Hand auf den Mund lege**, und ihren eigenen klaren Widerspruch und Unfug erkenne.

Ueberhaupt wird diese Ausführung so viel unwidertreiblich ergeben, daß die Ritterschaft mit ihren Gerechtsamen gar in der Gefahr nicht stehe, **ein Opfer der Landes-Herren zu werden:** sondern, daß vielmehr die Landes-Herren allenthalben in dem Stande sich befinden, bey welchem es Ihnen zur Pflicht und Nothwendigkeit wird, der **weiteren Aufopferung Ihrer Landes-Fürstlichen Rechte** vorzukehren. Schwerin den 18 Nov. 1749.

Der

Die erste Haupt-Abtheilung von dem Recht der Herzoge zu Mecklenburg, sich in der Regierung über Ritter- und Landschaft unter sich getheilt zu sondern, überhaupt, und vom Lande Stargard insonderheit.

§. 1.

Reichskündig ist es, daß die Herzogthümer und Lande Mecklenburg die Eigenschaft unter verschiedenen regierenden Herzogen und Landes-Fürsten an Land und Leuten getheilet zu seyn, aus dem grauen Alterthum in jüngere Zeiten beständig hergebracht haben. Es würde aber dennoch gleich Anfangs von dem Gesetz des zuverläßigen gewichen werden, wenn auch nur diese, an sich weltbekannte historische Warheit ohne hinlänglichen Beweiß vorausgesetzt bliebe. Die angedruckte erste Beylage soll also den Satz: daß in den Landen Mecklenburg von jeher die Theilungen und Regierungs-Sonderungen unter den Mecklenburgischen Regenten üblich gewesen, zureichend bestätigen. Der darin enthaltene Beweiß ist desto zuverläßiger, je unverdächtiger der ganze Bericht sowohl nach seinem Ursprung, weil er aus dem Mecklenburgischen Archiv genommen, als auch nach seinem Alter, indem er bereits vor 86. Jahren in die Welt gegangen ist, billig angesehen werden muß. Es thut auch ein grosses zu seiner Glaubwürdigkeit, daß er bis diesen Tag nirgend angefochten, und selbst von einer Feder, welche der Mecklenburgischen Ritterschaft vorhin gedienet hat, in allem Werth gelassen worden.

Erste Beylage.

S. Gerdes fünfte Sammlung Mecklenburgischer Uhrkunden p. 353.

Zum Uberfluß kan man sich auch bey dieser vorausgesetzten Theilbarkeit der Lande Mecklenburg, auf die bekannte historische Ausführung, welche das, von undenklichen Jahren her getheilte Herzogthum Mecklenburg genannt, und bey Gelegenheit der Güstrowischen Succeßions-Streitigkeit schon ans Licht gekommen ist, desto sicherer beziehen, da auch dieser Schrift von jetztbesagtem Gerdes aller Glaube zugesprochen worden. Endlich ist noch in diesem Jahr eine neue und gründliche Ausführung von den, seit 600. Jahren in Mecklenburg unter den Landes-Herren vorgegangenen Landes-Theilungen, der unpartheyischen Welt dargeleget, deren Richtigkeit die Mecklenburgische Ritterschaft in ihrer jüngern Vorstellung stillschweigend erkannt hat.

§. 2.

Hiebey könnte man es lediglich zur Zeit bewenden lassen, wenn nicht in den jetzterwehnten Ausführungen der eigentliche Streit-Punkt: ob die Landes-Theilungen in Mecklenburg sich auch über die Ritter- und Landschaft erstrecket haben, oder wenigstens erstrecken können? bishero besonders nirgend ausgeführet. Die Mecklenburgische Ritterschaft giebt öffentlich vor, die Theilungen unter den Landes-Fürsten wären weiter, als auf die Cammer-Güter, Gefälle und Einkünfte, niemals gegangen, folglich über die Ritter- und Landschaft unbefugt. Es wird also mit unumstößlicher historischer Gewißheit dargethan werden, daß die unter den Mecklenburgischen Landes-Fürsten vorgegangene Theilungen und Regierungs Sonderungen sich auch auf Ritter- und Landschaft von je her entweder würklich erstrecket haben, oder sich doch mit Recht erstrecken können: und daß dieses Recht in dem Herkommen, in Kayserlichen Lehn-Briefen, in Landes-Fürstlichen Verträgen und Vorbehaltungen, und endlich in Ritterschaftlichen eigenen Geständnissen und Handlungen gegründet sey.

§. 3.

Der erste Beweiß des alten Herkommens, nach welchem die Regenten dieser Lande sich auch mit ihrer Ritter- und Landschaft völlig geschieden und gesondert haben, soll für dismal in der zwoten Beylage aus einer platteutschen Uhrkunde des vierzehenden Seculi gegeben werden. Diese von Vertheidigern der Mecklenburgischen Ritterschaft selbst ans Licht gezogene Uhrkunde ergiebet ohnwidersprechlich, daß im Jahr 1347. die Landes-Herren

Zwote Beylage.

> sich an Schlössern, Städten und Landen, mit Mannschaft, mit Diensten, Gulden, Nutz und Frucht, imgleichen mit allem Eigenthum mit aller Herrschaft, als die Schlösser, Lande und Mannschaft an ihrer Scheide liegen,

getheilet und gesondert haben. Ergieng demnach zu der Zeit die Theilung über Mannschaft und Städte; So fassete sie auch die, welche man heut zu Tage Ritter- und Landschaft nennet: oder man müste die allbekannte Wahrheit leugnen wollen, daß in mitlern Zeiten diejenige Manne und Mannschaft geheissen, welche sich heut zu Tage zur Ritterschaft rechnen. Es ist also die Folge sehr natürlich, daß es schon in alten Zeiten nichts unfügliches, oder rechtswiedriges gewesen, wenn Landes-Fürsten sich ihrer Ritter- und Landschaft halber zu theilen, und der Regierung nach von einander zu setzen, gut gefunden haben.

§. 4.

Im funfzehenden Seculo sind, so lange die Wendischen Lande nicht durch den Todt des im Jahr 1436. gestorbenen letzten Fürsten Wilhelms

Wilhelms zu Wenden, und durch das, im Jahr 1471. erfolgte Ableben Herzogs Ulrich des Andern, als letzten Herrn zu Stargard, diese Lande an das Suerinische Haus zusammen gefallen, besondere Regierungen geführet worden, die in allen Stücken, daß gesonderte Regierungen, auch in Ansehung der Ritter- und Landschaft, obgewaltet, nach einstimmigen Zeugnissen aller Geschicht-Schreiber dieser Zeiten, deutlich nachweisen. Zu Ausgang dieses Seculi sind unter den Prinzen des Herzogs Hinrichs X. in welchem die gesamte Lande Mecklenburg einen einzigen Landes-Herrn erhalten hatten, verschiedene bald Theilungs- bald Gesamt-Regierungs-Verträge ergangen, und die Uhrkunden des folgenden Sechszehenden Jahrhunderts sollen das Landes-Fürstliche Recht der Theilung von Ritter- und Landschaft insonderheit, unumstößlich darstellen.

§. 5.

Man würde der Wahrheit entgegen treten, wenn man verneinen wolte, daß zu diesen Zeiten die Theilung nur allein die Cammer-Güter, Aemter und Einkünfte betroffen habe. Allein, obgleich dieses eingeräumet wird, so folget doch nicht, daß die Theilung der Ritter- und Landschaft nicht vor sich gehen können, oder unternommen werden dürfen: als worauf eigentlich die Frage beruhet. Nirgend ist zu finden, daß den Landes-Herren in Ansehung der Ritter- und Landschaftlichen Theilung durch Landes-Gesetze oder besondere Privilegia der Ritter- und Landschaft, die Hände solten gebunden gewesen seyn. Die Landes-Herren unterliessen als eine willkührliche Sache die Theilung der Ritter- und Landschaft: behielten sich aber solche als ein Recht von Fällen zu Fällen vor; Und dis ist zu beweisen.

§. 6.

Im Jahr 1504. verglichen sich die Herzoge Hinrich, Erich und Albrecht, Gebrüdere, ungetheilt in einem Fürstlichen Hause und Hofe die Zeit ihres Lebens zu bleiben. Sie einverleibten aber diesem Vergleich ausdrücklich im 5ten Articul den Vorbehalt und Fall, da Sie zur Theilung ihrer Lande und Leute mit ihrem damahls mitregierendem Vetter, Herzog Balthasar, sinnen und greiffen würden. Die dritte Beylage enthält den Extrackt des Erb-Vergleichs, welcher an sich so bekannt ist, daß er auch in den Gerdtischen Sammlungen Mecklenburgischer Uhrkunden p. 22. nachgelesen werden kann. Dritte Beylage.

§. 7.

Gleichwie also diese Gesamt-Regierung nur auf Lebens-Zeit dieser Herren ging, und mit dem klaren Vorbehalt einer Theilung an Land und Leuten bedinget war; also brachten sie auch im folgenden Jahr nach diesem Vergleich, als Herzog Hinrich von dem Römischen König Maximilian für sich, seine Brüder und Vetter Erich, Albrecht

und Balthasar mit dem Herzogthum Mecklenburg in rechter gesamter Hand belehnet ward, die Reichs-Lehn-herrliche Versicherung in dem Lehn-Brief vom 25. Jul 1505. vor sich:

> Daß wenn die Herzoge gleich ihre Lande unter sich getheilet hätten oder noch theilen würden, solches an der gesamten Hand ihnen keinen Schaden bringen solle.
>
> S. Chemnitz Chronic. in dem Leben dieser Herren.

Vierdte Beylage. und die vierte Beylage beweiset in mehrern, daß dieser Theilungs-Vorbehalt demnächst allemahl in den Kayserlichen Lehn-Briefen seine besondere Stelle erhalten. Des damahls regierenden Kayserς Carls V. Maj. haben auch gewiß bey den, zwischen den Herzogen Hinrich und Albrecht entstandenen Streitigkeiten, über die gänzliche Theilung der Lande Mecklenburg mit Ritter- und Landschaft, den obigen Vorbehalt nicht vergeblich seyn lassen, sondern zufolge dessen das Kayserliche Amt dem Herzog Albrecht kräftigst mitgetheilet, als die Mecklenburgische Ritterschaft der Theilung zu wiedersprechen, sich beygehen ließ.

§. 8.

Es würde zu weitläuftig seyn, die zwischen diesen beyden Herzogen Gebrüdern ergangene Theilungs-Streitigkeiten allen sonst an sich sehr besonderen und merckwürdigen Umständen nach, allhier zu erzählen. Dis aber gehöret daraus zu gegenwärtigem Fall, daß, als durch Vermittlung Herzogs Bugislaus zu Pommern, und Bischofs Martin zu Camin, ein Vertrag zwischen den Herzogen Hinrich und Albrecht zu Mecklenburg, in Neubrandenburg Montags nach Cantate des Jahrs 1520. dahin getroffen war, daß beyde Herren auf vier Jahr lang in gesammter Hof-Haltung und Regierung bleiben wollten, auch die Prälaten, Ritterschaft und Städte gemeldete Jahre ungetrennt gelassen werden sollten, wie die fünfte Beylage merklich Fünfte Beylage. besaget, gleichwohl von Herzog Albrecht dieser Vertrag angefochten und hingegen auf eine Erb- und Land-Theilung gedrungen ward. Beyde Herzoge verglichen sich also auf ein Compromiß und gewisse Schieds-Richter, nemlich auf Bischof Albrecht zu Maynz, und Pfalz-Graf Friedrich bey Rhein, welche die Streitigkeiten im Jahr 1522. verhöreten, und die vollkommenen Acten Kayser Carl den V. zuschickten, da denn die Urthel zu Eßlingen den 8ten Februarii 1525. dergestalt Sechste Beylage. ausfiel, wie die sechste Beylage in mehrern ergiebet.

§. 9.

In dem Herzoglichen Archiv zu Schwerin sind die vollständigen Compromiß-Acten aufgehoben, und in dem Punkt der Theilung, so viel Ritter- und Landschaft in Mecklenburg betrift, darin höchstmerkwürdig, weil Herzog Hinrich dem, auf die volle Theilung an Prälaten, Ritterschaft und Städten, dringenden und besonders das Begehren

richten-

richtenden Herzog Albrecht unter andern in der Quadruplic fol. 107. entgegen setzte:

> Herzog Albrecht würde nicht beybringen können, daß in aller Menschen Gedenken und darüber in diesem Fürstenthum je eine erbliche Theilung, sonderlich der Prälaten, Manne, und Städte sey gemacht oder vorgenommen. Derohalben dis ein ganz unschließlich Argument, daß die Gemeinschaft solle Irrung machen.

Worauf aber Herzog Albrecht in seiner Quinduplic fol. 138. das Wiederspiel des jetzt angezogenen Vorgebens, und daß solche erbliche Theilung in Mecklenburg üblich, aus einem beygelegten Zeugniß der treflichsten, ältesten Ritter und Räthe vom Adel dieses Fürstenthums, erwieß, und dadurch erwürkte, daß in der vorangezogezogenen Kayserlichen Urthel, welche ihn sonst zu Erfüllung des einstweiligen Vertrags verurtheilte, das Recht, auf die volle Erb-Land-Theilung zu klagen, vorbehalten und besonders auszuführen, frey gelassen ward. Die Siebende Beylage enthält einen kurzen hieher gehörigen Auszug aus den Acten, die bey der Frage von Theilbarkeit der Ritter- und Landschaft in Mecklenburg, wegen des in Herzogs Albrecht Quinduplic beygebrachten einheimischen Zeugnisses aus eigenem Wissen und Wohlbewust der Ritterschaft merkwürdig, ja fast entscheidend sind. Siebende Beylage.

§. 10.

Bey dem allen konnte doch Herzog Albrecht nicht zum Zweck der vollständigen Theilung an Land und Leuten gelangen, weil die Ritterschaft von selbiger ausgenommen seyn, und unter einer gemeinschaftlichen Regierung bleiben wolte. Es war also nichts anders übrig, als daß Herzog Albrecht die Kayserliche Hülfe und Emporhaltung des in den Lehn-Briefen den Herzogen vorbehaltenen, auch sonst sattsam gegründeten Rechts der ganzen Theilung an Ritter- und Landschaft, suchen muste. Diese erfolgte auch recht Kayserlich, wie die achte Beylage mehrerer Länge nach erhärtet. Denn der Herzog Erich zu Braunschweig, und der Graf Erich zu Helfenstein erhielten vom Kayser Carl V. unterm 15 Februarii 1529. den Auftrag, zwischen den Herzogen Hinrich und Albrecht Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg, eine Achte Beylage.

> Fürstliche, aufrichtige, redliche, gleiche, Erbtheilung, aller ihrer Lande, Städte, Schlösser, Markt-Flecken, Dörfer und Gebieth, auch der Ritterschaft und des Adels, wie im heiligen Reich Recht und Gewohnheit ist, und sich gebühret, vorzunehmen, und jeglichem seinen Theil zuzustellen und einzugeben, damit unverhindert des andern zu regieren und zu handeln, nach seiner Nohtdurft, als andere des Reichs Fürsten thun und recht ist. Mit der weitern Ge-

walt und Macht, die Unterthanen von Mecklenburg darzu zu zwingen, solche Theilung ausrichten zu helfen.

Der ganze Auftrag, als eine der merkwürdigsten Uhrkunden in dieser Theilungs-Materie, ist vollständig in der nur angezogenen achten Beylage zu lesen. Man findet hiebey keine Spur, daß die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft zu der Zeit, ohngeachtet sie schon damals vor 6 Jahren die berufene Union unter sich getroffen haben will, gegen die über sie erkannte Theilung einige Einreden aus habenden Privilegien oder Rechten eingewandt haben solte: welche ohnehin durch diesen, nach untersuchter Sache ergangenen Kayserlichen Befehl, an sich entkräftet seyn müssen.

§. 11.

Zum Ueberfluß aber soll es auch aus dem eigenen Geständniß der Mecklenburgischen Ritterschaft damaliger Zeit, erwiesen werden, daß sie keine Verbindungen und Rechte unter sich gehabt, der Landes-Fürstlich beliebten gänzlichen Land-Theilung zu wiedersprechen. Denn, als Herzog Hinrich dem Herzog Albrecht, welcher auf den Vollzug des vorbeschriebenen Kayserlichen Auftrags drung, vorwarf, daß Ritter- und Landschaft sich gegen eine Voneinandertheilung verbunden, versiegelt und verbriefet haben solte; So ließ Herzog Albrecht an die zu Rostock auf dem Rath-Hause versammlete gemeine Landschaft am 10. Decembris 1531. die Frage ergehen: Ob solch Verbündniß geschehen? und die gemeine Landschaft antwortete nach genugsamer Berathschlagung auf diese Frage:

Daß sie sich nie verbunden, versiegelt oder verbriefet hätte, das wieder Ihro beyder Fürstl. G. Landerblichen Theilung, oder J. F. G. Obrigkeit oder Herrlichkeit zu Schaden oder Nachtheil gereichen möchte ꝛc.

Neundte Beylage.

Die hievon vorhandene glaubwürdige Uhrkunde hat man in der neundten Beylage um so mehr mittheilen müssen, als solche in einem offenen Notarial-Instrument bestehet, welches der Herzog Albrecht über dis Ritter- und Landschaftliche eigene Geständniß, daß sie nichts verbindliches gegen eine, unter den Landes-Herren obhandene Erb-Land-Theilung anzuziehen oder aufzuweisen hätte, zum ewigen Gedächtniß fertigen und beylegen zu lassen befohlen.

§. 12.

Ob nun gleich dieser Zweifel von einem Ritter- und Landschaftlichem Recht gegen die Theilung, durch dis Geständniß so wohl, als durch die im vorigen 10. §. angeführte Kayserl. Verordnung gänzlich aus dem Wege geräumet war; So fand die Theilung dennoch damalen noch einige Schwürigkeit unter den Herzogen selbst. Und diese veranlassete, daß mittelst Vertrags vom 22 December, 1534. zwischen beyden Herzogen Gebrüdern, annoch zwanzig Jahre in einer

ner gemessenen Gemeinschaft der Regierung zu bleiben, verabredet und vestgesetzet, jedoch zugleich dabey ausdrücklich bedungen ward:

> daß nach Ausgang gemeldeter 20 Jahre der Erbtheilung halber beyderseits gegen einander frey stehen soll, diese Fürstenthum, Prälaten, Ritterschaft, Adel, Städte, Lande, Leute, Schlösser und Aemter mit einander erblich zu theilen.

Der Extrackt dieses Vertrags macht die zehende Beylage aus, und ergiebet zugleich, daß die Landes-Fürsten Ihres hohen Rechts, auch die Ritter- und Landschaft unter sich zu theilen, völlig versichert gewesen, und geblieben. Zehende Beylage.

§. 13.

Die Gemeinschaft bewieß sich unterdessen auch hier, wie allezeit, als eine Gebährerin der Zwietracht. Beyde Landes-Herren funden in der gemeinsamen Regierung unendliche Gelegenheiten zum Zwist, und die Theilung schien, des jetzterwehnten Vertrags ohngeachtet, immer nothwendiger zu werden. Diejenigen aber, welche bey der Gemeinschaft, und bey den daran verknüpften Uneinigkeiten zwischen den Landes-Herren ihre Rechnung funden, suchten der Erb- und gänzlichen Theilung abermal die alten Hindernisse in den Weg zu bringen. Herzog Albrecht muste also von neuem eine höhere, jedoch gerechte Gewalt, zu Hülfe nehmen, um endlich die Theilung auch über Ritter- und Landschaft werkgängig zu machen. Diese Hülfe erschien auch in dem Auftrag und Geboth des Römischen Königs Ferdinands, welches nach weiterm Innhalt der eilften Beylage unterm 29 Merz, 1542. an die Bischöfe, Georgen zu Lübeck und Busso zu Havelberg, in Gleichförmigkeit des hiebevorigen Kayserlichen Befehls ergieng, daß Sie zwischen beyden Herzogen zu Mecklenburg Eilfte Beylage.

> die Landschaft von Prälaten, Ritterschaft, Adel und Städten theilen, und diese dazu gebührend zwingen solten.

Und als auch dieser Auftrag, wegen gewisser an Seiten der Commissarien entstandenen Hindernisse nicht ins Werk gerichtet ward; So erliessen des Kayserś Carls V. Majest. im folgenden Jahr, nemlich am 2 Octobris, 1543. ein anderweitig Commissorium zur Theilung

> der Mecklenburgischen Ritterschaft und des Adels, wie im heiligen Reich Recht und Gewohnheit ist, und sich gebühret.

Alles breitern Innhalts des in der zwölften Beylage anzutreffenden Kayserlichen Befehls und Auftrags, wie er ebenmäßig aus dem Original genommen, hiebey gedruckt ist. Zwölfte Beylage.

§. 14.

Nun kam zwar damalen nichts destoweniger die völlige Erb-Land-Theilung in Ansehung des Adels und der Städte nicht zur

Würklichkeit. Allein es ist doch dabey dieses unumstößlich ausgemacht, daß die vorgeschütteten Rechte und ein angemasseter Wiederspruch der Ritter- und Landschaft, sothane Theilung nicht rückgängig machen, oder in einigen Anstand und ins Stecken bringen können, weil nach so vielen wiederhohlten Reichs-Lehnherrlichen Befehlen sowohl, als auch nach den eigenen Geständnissen der Ritter- und Landschaft, aller Grund zu einigem Wiederspruch derselben bereits längst völlig gehoben und ausgeschlossen war. Es kamen die Todes-Fälle Herzogs Albrecht im Jahr 1547. und Herzogs Hinrich im Jahr 1552. dazu; und darauf entstunden zwischen dem Herzog Johann Albrecht und dem Herzog Ulrich abermal der Land-Theilung halber neue Mißhelligkeiten. Jedoch kamen beyde Landes-Herren darinn gar bald überein, daß die volle Land-Theilung auch mit Adel und Städten vestgesetzet bleiben muste. Die Herzoge gaben einander durch Unterhandlung und Vermittelung der Landschaft selbst unterm 10. und 16 Junii, des 1554sten Jahr die bündigsten Reverse, daß binnen gesetzter Frist das gantze Land getheilet, und das Haus Stargard mit seinen zugeschlagenen Häusern, Adel und Städten Clöstern ꝛc. Herzog Ulrichen, und dagegen das Haus Schwerin mit seinen zugeschlagenen Häusern, Adel, Städten, Clöstern ꝛc. Herzogen Johann Albrechten gefolget und eingeräumet werden sollen. Beyde Reverse sind höchst merkwürdig, und machen zusammen die dreyzehende Beylage aus. Sie ergeben, daß bey der Ritterschaft selbst damalen ihrer völligen Theilbarkeit halber kein Zweifel gewaltet. Sie sind unumstößliche Beweisthümer, daß der Adel sich selbst zu Werkzeugen der Beforderung ihrer Theilung verbindlich gemacht, und sich nebst den beyderseitigen Landes-Herren dahin verschrieben haben, die gänzliche Theilung auch mit Adel und Städten zu befördern. Die grosse Anzahl der Adelschaft, welche sich in diesen Reversen zu Ausführung der Theilung an Adel und Städten anheischig gemacht, lässet nicht den geringsten Zweifel übrig, daß die vestgesetzte Theilung mit Adel und Städten nicht gemeine Ritter- und Landschaft betroffen und verbunden haben solte.

Dreyzehende Beylage.

§. 15.

Es hat demnach bis hieher die erb- und gänzliche Land-Theilung zwischen den Landes-Herren auch in Absicht auf die Ritterschaft aus dieser ihren etwanigen Rechten und Wiedersprüchen keinen Anstand genommen. Sie hätte vielmehr mit gutem Grund und Bestand auch über diese ergehen, und also der gemeinschaftlichen Regierung ein Ende geben können, wenn an Seiten der Herzoge und Landes-Herren solche der Zeit und ihrer Gelegenheit gemäß befunden wäre. Allein lediglich aus dem Grund des rathsamen, des nützlichen und vorträglichen, unterblieb die an sich selbst sonst rechtsbefugte Total-Theilung und Regierungs-Sonderung. Dis zu beweisen, nimmt man nur die von der Ritterschaft selbst ihrer Vorstellung, augenscheinlich

lich aus einer sehr mangel- und fehlerhaften Abschrift beygefügte vierdte Beylage, und macht sie allhier zur vierzehenden, um daraus zu erkennen, daß sie ganz fehlsam und verkehrt zu dem Ende von der Ritterschaft angebracht, damit daraus folgen solle, als wenn die im Jahr 1555. unter den Landes-Herren beliebte fernere Gemeinschaft, aus dem Grund der hergebrachten alten sämtlichen Regierung beybehalten und fortgesetzet werden müssen. Denn es kömmt nur darauf an, daß die rechten Zeilen und Worte mit grössern Buchstaben gedruckt werden, so siehet ein jeder Unpartheyischer, daß die im vorhergegangenen Jahr zwischen den Landes-Herren vestgesetzte, und von der Ritter- und Landschaft selbst auf ihre Pflicht genommene Bewerkstelligung der

Vierzehende Beylage.

> gesonderten Regierung und gezweiten Theilung der Lande Mecklenburg, in damaligen geschwinden und sorgfältigen Zeiten und Läuften, und dann der beyden unmündigen Herren Brüder halber, noch zur Zeit keinesweges für rathsam, nütz und gut, hat mögen erachtet, und beständiger Weise fortgesetzet werden.

Aus dieser Fassung erscheinet nirgend, daß die Theilung aus einiger Verbindlichkeit zu Fortstellung der alten Gesamt-Regierung, oder aus einigem Betracht etwaniger Ritterschaftlicher Einreden, unterblieben sey. Und es ist dieses Vergleichs ohngeachtet, das Landes-Fürstliche Recht, die Regierungs-Sonderung auch mit Abtheilung der Ritter- und Landschaft vornehmen zu können, auf seinem unumstößlichen Grund allerdings um so mehr beruhen geblieben, je weniger von einiger Entsagung oder Begebung des Total-Theilungs-Rechts irgendwo ein Buchstab zu finden. Ist nun gleich bis zum Ausgang des 16ten Seculi die ungetheilte und gesamte Regierung beybehalten, so ist doch dabey das Landes-Fürstliche Recht, die Lande mit Adel und Städten, und also gänzlich der Regierung nach von einander zu setzen, nicht verlohren gegangen. Hingegen ist solches, wie es im heiligen Reich Recht und Gewohnheit, in den Kayserlichen Lehn-Briefen, (gleich mit der funfzehenden Beylage weiter bescheiniget wird) allergerechtest zugestanden und vorbehalten, auch zum Ueberfluß selbst von der Ritterschaft anerkannt und eingeräumet worden, unumstößlich und unverletzt mit in das siebenzehende Jahrhundert gekommen, in welchem es nicht weniger, wie in folgenden dargethan werden soll, bey seinem Bestand geblieben.

Funfzehende Beylage.

§. 16.

Das siebenzehende Seculum ist demnach eben so ergiebig an Beweis-Gründen der Unumstößlichkeit des Landes-Fürstlichen Rechts der Voneinandersetzung Ihrer Ritter- und Landschaft, als das vorhergehende. Man wird solche aus zuverläßigen Uhrkunden, öffentlichen Erklärungen und Handlungen, die sowohl Landes-Fürstlichen Theils, als

auch Ritter- und Landschaftlicher Seiten, im Punkt der völligen Land-Theilung mit Ritter- und Landschaft, abgeleget worden, der unpartheyischen Welt vorstellen. Herzog Adolph Friederich war es, welcher in diesem Seculo und zwar 1610. von dem bishero im Herzoglichen Hause so vorsichtig als hoch befugt vorbehaltenen und verwahrten Recht der Erb- und Land-Theilung mit Adel und Städten, Gebrauch zu machen, den Vorsatz fassete. Dieser Herr erforderte unter andern verschiedenen Punkten, auch darüber der damaligen Land-Räthe ohnmaßgebliches Bedenken, wie solche Theilung am füglichsten ins Werk zu setzen sey? Selbige gaben es zuerst mündlich ab, musten es aber darauf schriftlich einreichen, und der Innhalt lief, besage des in der sechszehenden Beylage davon befindlichen sichern Extracts dahinaus, daß sie mehr

Sechszehende Beylage.

> schuldiger Pflicht und Gehorsams, als Nothdurft halber, ohne einige Masgebung, und ohne J. F. G. noch deroselben Räthen im geringsten vorgreiffen zu wollen, unterthänig anheim gaben, ob es nicht bey der alten Theilung, welche von den Vornehmsten dieses Fürstenthums mit grossem Fleiß gemacht, verbleiben könnte? ꝛc. ꝛc.

§. 17.

Man findet hierinn keine Spur, daß der Ritter- und Landschaft damalen einiges Recht zum Wiederspruch, oder zu Behinderung der völligen Theilung zugeschrieben, oder vorbehalten seyn solte, ohngeachtet diese damals bereits bey 40 Jahren mit dem ersten bekannten Assecurations-Revers vom Jahr 1572. versehen war. Man verstand und erklärte solchen Revers bey Ritter- und Landschaft nicht anders als nach seinem klaren Buchstab, und weil dieser von einem, zum Vortheil von Ritter- und Landschaft, Landes-Fürstlich abgesagtem Erb-Land-Theilungs-Recht nicht ein Wort enthielte; So war damals auch aus solchem Revers dem Gebrauch dieses Landesherrlichen Befugnisses nichts entgegen zu setzen. Zwar funden die Landes-Herren zu der Zeit noch nicht gerathen, sofort die Voneinandersetzung weiter, als den Aemtern nach, vor die Hand zu nehmen, sie gaben sich aber doch einander den bündigsten Revers dahin:

> daß der erblichen Landes-Theilung von Ritterschaft und Städten durch die damalige Theilung der Aemter nichts benommen, hingegen jene nach Gefallen von einem oder andern künftig ins Werk gerichtet werden könne.

Siebenzehende Beylage.

Man theilet in der siebenzehenden Beylage einen zuverläßigen Abdruck dieses, am 22 Junii, 1611. zu Dobbran von beyden Landes-Herren gegen einander ausgestelleten Reverses mit. Es mischten sich aber zu der Zeit schon so wiedrige Absichten in die vorbehaltene Theilungs-Sache, daß Herzog Hans Albrecht sich bewegen ließ, ein Jahr nach obigem Revers, als Herzog Adolph Friederich auf dessen Erfüllung

gieng,

ging, solchem Revers eine ungleiche Deutung zu geben. Man kan daher nicht umhin ein eigenhändiges Schreiben Herzogs Adolph Friedrichs in der achtzehenden Beylage hiebey zu fügen, um daraus so wohl die Reinigkeit der Absicht dieses Herrn, als auch die grosse Ungemächlichkeit der Gemeinschaft, und die Beschaffenheit der geheimen Hindernisse, welche der gänzlichen Theilung geleget werden wolten, zu erkennen. Wiewohl denn auch Herzog Hans Albrecht sich endlich mehr durch jene bewegen, und es mit der Erb-Land-Theilung zur würklichen Handanlegung etwas näher kommen ließ. Es ward zu Sternberg, wie die neunzehende Beylage ergiebet, eine Zusammenkunft von beyderseits Räthen beliebet, die sich in das Jahr 1613. hineinzog. Um selbige Zeit gaben verschiedene der Vornehmsten von Adel und Land-Räthen ihr pflichtmäßiges Bedenken, wegen der Total-Theilung der Ritterschaft, auch der grossen See- und kleinern Städte, an die Landes-Herrn schriftlich ab, und man legt in der zwanzigsten Beylage drey solcher Ritterschaft- und Landräthlichen Bedenken, nemlich eins von Volrath von der Lühe, eins von Hans Christoph von Jaßmund, und eins von Thessen von Parsow, aus ihren Originalien bey, um daraus unumstößlich zu folgern, daß die damalen obhanden gewesenen Total-Voneinandersetzung des Adels und der Städte, von den angesehensten der Ritterschaft für rechtmäßig, thunlich und füglich erkannt und erkläret, mithin auch wegen der Art und Weise, besonders in Ansehung der Theilung des Adels rahtsames Erachten, abgegeben worden.

Achtzehende Beylage.

Neunzehende Beylage.

Zwanzigste Beylage.

§. 18.

Die Berahtschlagungen der beyderseitigen Fürstliche Räthe zu Sternberg giengen im Monath Merz obgedachten 1613. Jahrs darüber fleißig vor sich. Von Seiten Herzogs Adolph Friederichs waren, besage des Berahtschlagungs-Protocolls, davon Extrakt in der ein- und zwanzigsten Beylage zu finden, Samuel Behr, Nicolaus Below, Hinrich Husan: und von Seiten Herzogs Hans Albrecht Rüdiger Mönnichow, Barthold Bülow und Otto Preen die Bevollmächtigten. Diese Leute waren aus dem Mittel des Mecklenburgischen Adels, und wer wolte glauben, daß so viele wackere Männer in ihren Rahtschlägen und Handlungen bey der Theilung der Ritter- und Landschaft, die Befugnisse und Gerechtsame ihrer Mitbrüder und Landes-Leute verläugnet, oder aus den Augen gesetzet, hingegen nicht treulich für Beybehaltung deren Rechte, wenn sich solche damals gefunden hätten, gewachet und Sorge getragen haben solten?

Ein und zwanzigste Beylage.

§. 19.

Allein es fehlte so viel, daß zu den Zeiten der geringste Einwand gegen die Ritter- und Landschaftliche Theilung aus deren vermeynten Untheilbarkeit und vorhandenen Rechten auf die Bahn kam, daß vielmehr

mehr diejenigen selbst aus dem Adel, welche von den Landes-Herren zum Durchtrieb des Ritter- und Landschaftlichen Theilungs-Werks verordnet waren, über die hie und da dagegen eingestäueten Hindernisse ihren billigen Unwillen bezeugten. Man darf hier nur den einzigen wackern Mann und Mecklenburgischen von Adel, der ob angeführter massen unter den Schwerinschen Land-Räthen war, Nicolaus von Below anführen, welcher, besage des, in der zwey und zwanzigsten Beylage zu lesenden Protocoll-Extrackts, in der rähtlichen Versammlung dem rechtmäßigen Fortgang des Ritter- und Landschaftlichen Theilungs-Geschäfts, und den rechtlichen Absichten des Herzogs Adolph Friederichs mit grossem, jedoch rühmlichen Eifer, dahin das Wort redete:

Zwey und zwanzigste Beylage.

> J. F. G. suchten bey solcher Theilung nichts mehr, als Gottes Ehre, brüderliche Einigkeit, und des Landes Gedeyen und Aufnehmen; hätten sich derowegen keiner Gefahr zu besorgen. Da aber gleichwohl über Zuversicht der Teufel einen oder mehr Blöcke in den Weg werfen solte, wäre J. F. G. darum der Muth nicht entfallen, sondern, was sie angefangen, wolten sie mit Gottes Hülfe dergestalt ausführen, daß es Ihren F. F. G. G. beyderseiten rühmlich auf die Posterität gereichen solte.

Solche Gedanken und Worte eines ehemaligen Mecklenburgischen von Adel und Patrioten, sind weit von den neuern Meynungen unterschieden, die eine Voneinandersetzung der Ritter- und Landschaft, zum Zweck der Einigkeit und des Wohls der Herzoglichen Häuser, für Ungerechtigkeit ausgeben wollen.

§. 20.

Möchte man einwenden, daß diese Gedanken eines einzigen Mannes wären, die vielleicht ihre besondere Ursachen gehabt haben könnten; So enthält die drey und zwanzigste Beylage ein geheimes und vertrautes Schreiben eines andern Mecklenburgischen von Adel, und Landrahts, Samuels von Behr, welches gewiß eben solche Gedanken von der Theilung des Adels und der Städte an den Tag giebet, als im vorhergehenden von dem von Below angeführet worden, und die bey der heutigen Ritterschaft schwerlich für patriotisch angesehen werden.

Drey und zwanzigste Beylage.

§. 21.

So mühsam immittelst das Werk der Theilung des Adels und der Städte, auch von den Vornehmsten des Adels selbst betrieben ward; So viele Mißverstände wurden doch von denen, welche die Theilung im Herzen nicht gerne sahen, zwischen beyden Landes-Herren erwecket und unterhalten, daß es sich mit dem würklichem Vollzug des Theilungs-Werks von einem Jahr ins andere verzog. Herzog Adolph Friederich blieb nichts desto weniger bey dem vesten Entschluß, die

die Theilung der Ritterschaft und Städte zu vollführen. Es wurden gewisse Männer aus Ritter- und Landschaft erwählet, die Mißverstände zwischen beyden Landes-Herren zu vergleichen. Herzog Adolph Friederich drung dabey sehr auf den Ursprung und Anlaß solcher Mißvernehmen zwischen beyden Herren zu kommen, weil, wie Sie sich, laut des, in der vier und zwanzigsten Beylage zu lesenden Extracts, der den Unterhändlern gegebenen Resolution, erklärten, es Land und Leuten hoch-nützlich sey, daß

Vier und zwanzigste Beylage.

solche Leute, die so leichtlich Herren, und zwar Brüder an einander hetzen, entdecket würden.

§. 22.

Unterdessen gerieth die Unterhandlung zum gütlichen Vergleich zwischen beyden Landes-Herren dahin, daß am Ende des Decembris im Jahr 1616. ein abermaliger Vertrag zwischen beyden Herzogen Gebrüdern, zum Vollzug kam, in welchem die Total-Theilung der Ritterschaft und Städte, auch dessen, was sonst unter beyden Herren noch gemein war, abermal in der besten Form, und zwar merklich unter eigener Mitwürkung der verwilligten Ritter- und Landschaftlichen Unterhändler, Henneke von Reventlow, Gebhard von Moltke, Hennecke von Lützow, David von Reventlow, Dr. Johann Doman, Syndicus, Jochim Schütt, Rathsverwandten, der Stadt Rostock, und Bürgermeister Eggebrecht aus Wismar, bedungen, vestgesetzet und vorbehalten ward, wie die fünf und zwanzigste Beylage breiter darleget. Diese Beding- und Vorbehaltung ward im folgenden Jahr 1617, da es sich mit der Total-Theilung abermal in die Länge zog, mittelst neuen Vertrags unter gleichmäßiger Mitwaltung der gnädigst verwilligten Ritter- und Landschaftlichen Unterhändler, am 29sten May in der bündigsten Art wiederhohlet und erneuret, mehren Innhalts der sechs und zwanzigsten Beylage.

Fünf und zwanzigste Beylage.

Sechs und zwanzigste Beylage.

§. 23.

Als nun hierauf in den folgenden Jahren, besonders aber im Jahr 1620. das Theilungs-Werk mit allem Ernst betrieben ward; so fing die Mecklenburgische Ritterschaft an, ein solches Werk, an dessen Einleitung und Zubereitung sie so viel Theil genommen, als wenig Anstoß oder Unrecht sie vorhin in Ansehung ihrer Gerechtsame dabey gefunden hatte, nunmehro durch allerhand neuerfundene Vorschüttungen zu hintertreiben. Man muß der unpartheyischen Welt, die nunmehro aus dem vorigen schon überzeugt ist, daß die Ritter- und Landschaft, der Total-Theilung sich entgegen zu legen, oder aus ihren Rechten zu wiedersprechen, sich um so weniger in den Sinn kommen lassen mögen, da die Menge ihres Mittels, im Angesicht des ganzen Landes, die auch sie selbst fassende Theilungs-Rechte der Landes-Herren, mit betrieben, bedungen und vorbehalten, also mit Wor-

Sieben und zwanzigste Beylage.

ten und Werken anerkannt, endlich die erste Schrift in der sieben und zwanzigsten Beylage mittheilen, welche gegen die Total-Theilung jemals von ihr übergeben worden. Ohngeachtet Ritter- und Landschaft darinn voraus setzen müssen, daß nicht zu zweifeln, die Landes-Herren würden durch erhebliche Ursachen sich zur Total-Theilung bewogen finden: ohngeachtet sie ferner mit dürren Worten bekennet, daß ihr nicht gebühre, sich darunter einiger Censur zu unterfangen, weniger den Landes-Fürsten etwas vorzuschreiben; So läuft doch die ganze Vorstellung darauf hinaus, daß die gänzliche Theilung diesen Ländern gefährlich, und dessen Einwohnern nachtheilig sey, weil die sogenannte unirte Regierung unter den Landes-Herren, und die Einigkeit der Religion unter den Eingesessenen, dadurch aufhören, und mit der Theilung des Landes auch eine Theilung an Gütern, Gemüthern und Affection der Unterthanen, geschehen würde. Von der, unter den gemeinen Ständen vorhandenen Union, ward damals nichts, wenigstens nicht in dem heutigen Verstand angebracht. Hingegen zeiget die ganze Geschichte damaliger Zeit, daß die von dem Herzog Hans Albrecht, bekannter massen vorgenommene Religions-Veränderung, die meiste Besorgniß bey Ritter- und Landschaft erwecket, und daß lediglich daraus der erste Gedanke und Ausdruck, von Beybehaltung der Einigkeit in der Religion und Affection, entstanden.

§. 24.

Acht und zwanzigste Beylage.

Die Landes-Herren musten unterdessen billig dis Ritter- und Landschaftliche Unternehmen eines Wiederspruchs, hoch empfinden, und beschlossen, solches auf einem besondern Ausschuß-Tag der Ritter- und Landschaft in ihren abgeordneten, nachdrücklich zu verstehen zu geben. Dies geschah auch in dem am 10. November, 1620. auf dem Schloß zu Güstrow gethanen Antrag, welcher in der acht und zwanzigsten Beylage ebenfals nach seinem Original hiebey gelesen zu werden verdienet. Die Erledigung der Ritter- und Landschaftlichen Zweifel gegen ihre Voneinandertheilung sind so gründlich, als die ganze Fassung dieser Landes-Fürstlichen Proposition merkwürdig. Kurz: die Landes-Herren behaupteten darinn ihr hohes Theilungs-Recht standhaft, und beseitigten völlig den Zweifel, wegen einer daraus zu besorgenden Religions-Veränderung, oder sonstigen Beschwerung.

§. 25.

Neun und zwanzigste Beylage.

Allein, der Ausschuß gemeiner Landschaft übergab dagegen weitere Vorstellung, die in der neun und zwanzigsten Beylage völlig zu lesen, und aus dieser Ursache gar merkwürdig ist, weil darinn der berufenen Union zum allererstenmal, seit ihrer damals schon vor 97 Jahren geschehenen Gebuhrt, wiewohl unter einem andern Nahmen Erwehnung geschicht. Sie heisset damals ein, unter den Mecklenburgischen

gischen Ständen, als Bischof, Prälaten, Ritterschaft und Städten aufgerichteter Vereinigungs-Brief; aus welchem gegen die Landes-Fürstlich beschlossene Theilung etwas erfolgen solte. Jedoch die Landes-Herren nahmen darauf billig so gar keine Obacht, daß sie solchen vielmehr mit unter allen andern Einwendungen, in der darauf ertheilten Resolution vom 13ten November, 1620. wie sie in der dreyzigsten Beylage, ihrem ganzen beträchtlichem Inhalt nach lesenswürdig ist, unstathaft, mithin verworfen erklärten. Dreyzigste Beylage.

§. 26.

Der Landes-Fürstliche Ernst und Fug, das völlige Theilungs-Werk hinaus zu führen, erschien dennoch immer mehr und mehr. Es kam darauf zu Tracktaten, weil Ritter- und Landschaft wohl sahe, daß ihr Einwenden, aus unerheblichen und weitgeholten Rechts-Gründen, die Sache selbst nicht rückgängig machen konnte. Sie verfiel also auf andere Anwendungen, um ihres Wunsches, ungetheilt zu bleiben, theilhaftig zu werden; ohngeachtet sie alles mögliche, was unter dem Schein Rechtens konnte in den Weg geschüttet werden, dabey mit vorrückte. Es ergieng aber immer darauf die Landes-Fürstliche Resolution in der Stärke, die der Sache gemäß war, wie aus den, in der ein und dreyzigsten Beylage befindlichen Resolutionen, welche auf der Ritter- und Landschaft mündlich angebrachte, oder vom Papier gelesene Anträge, ergingen, mit mehrerm der Merkwürdigkeit nach, zu ersehen ist. Ein und dreyzigste Beylage.

§. 27.

Auf dem, im December dieses 1620sten Jahrs zu Güstrow angestelletem Land-Tag, kam demnach dies Werk der Total-Theilung in volle Bewegung, obgleich die in der zwey und dreyzigsten Beylage befindliche, sonst aber merkliche Proposition von selbiger nichts enthielte, sondern sich nur auf die vorhergegangenen Aeusserungen bezog. Die Ritterschaft, welche nichts so sehr als den Rückgang der nun stark zu Trieb gerathenen Theilung, wünschte und suchte, gedachte durch ihre unvermerkte und unerlaubte Entfernung vom Land-Tage, die Sache wenigstens wieder in Anstand zu setzen. Die Landes-Herren verbohten aber bey Vermeidung Ihrer höchsten Ungnade, das eigenmächtige von dannen Reisen, wie die drey und dreyzigste Beylage ausweiset. Der vorige Ausschuß stund unterdessen mit Landes-Fürstlicher Bewilligung immer der Theilung und deren Abwendung halber im Handel. Die vielmal schon vereitelten Einwürfe aus weitgesuchten und vermeynten Rechts-Gründen fingen allgemach an, bey der Ritter- und Landschaft das Vertrauen der Stathaftigkeit, zu verlieren, und daher fand sie gut, von einer andern Seite einen Anwurf zu versuchen, um ihre gänzliche Theilung dadurch abzulenken. Die Landes-Herren waren wegen der angeerbten grossen Schulden-Last einer gross- Zwey und dreyzigste Beylage. Drey und dreyzigste Beylage.

sen Summe Geldes benöhtiget. Sie hatten sich auch bereits vorhin geäussert, daß sie eine Geld-Hülfe von ihrer Ritter- und Landschaft verlangen würden. Diese glaubte also, die Nothdurft der Landes-Herren sich dahin zu Nutze machen zu können, daß sie gegen ein ansehnliches Geld-Erbiethen, von der Theilung abzustehen, sich bewegen lassen würden. Es zielen augenscheinlich die in der vier und dreyzigsten Beylage zusammen gefassete beyde Ritter- und Landschaftliche Memoriale dahin, wann es in selbigen ausdrücklich lautet:

Vier und dreyzigste Beylage.

> Falls die Communion, wie unterthänig gebethen, bleiben, und also das Total-Theilungs-Werk gänzlich eingestellet würde; So wäre Ritter- und Landschaft des unterthänigsten Erbiethens, sich beym Punkt der Contribution in der That und Warheit dermassen zu bezeugen, daß J. J. F. F. G. G. ihre unterthänige Devotion und Affection im Werk erspüren solten.

§. 28.

Dis Erbiethen gewann Anfangs nicht den Eingang, den man sich wohl an Seiten Ritter- und Landschaft versprechen mochte. Vielmehr ergieng darauf noch eine nachdrückliche Resolution, welche die fünf und dreyzigste Beylage enthält. Diese wirft nochmals alle Gründe der Ritter- und Landschaft, die aus der Untheilbarkeit der Lande, aus angeblichen Privilegien und Assecurationen, gegen die Theilung der Ritter- und Landschaft hergenommen werden wollen, übern Haufen: und behauptet solche aus dem unbestrittenen Vorgang und Exempel der Vorfahren, aus der Ritter- und Landschaft eigenen Worten und Werken, und aus Kayserlichen Verordnungen unumstößlich, mit dem Anfügen, daß diese angemassete Wiedersetzung eben der erste Verstoß von Ritter- und Landschaft nicht seyn würde.

Fünf und dreyzigste Beylage.

§. 29.

Nichts destoweniger kam diese darauf noch selbigen Tages mit der Vorstellung ein, welche die sechs und dreyzigste Beylage darliefert, und so unvernehmlich abgefasset war, daß auch die Landes-Herren in der, auf selbige, besage der sieben und dreyzigsten Beylage der Ritter- und Landschaft ertheilten Resolution, solche Verworrenheit vorhalten musten, wobey sie aber auch zugleich die End-Resolution von der Unumstöß- und Unumgänglichkeit der Landes-Fürstlichen Theilungs-Gerechtigkeit, in der allernachdenklichsten und merkwürdigsten Abfassung erhielte. Es hieß darinn ganz ernsthaft:

Sechs u. dreyzigste Beylage.

Sieben und dreyzigste Beylage.

1) daß Ritter- und Landschaft ihre Landes-Herren alle Wege anzuzwacken, sonderbare Lust trüge:

2) daß derselben am Consistorio keine Gerechtigkeit zustehe:

3) daß

3) daß die Landes-Herren zur Theilung von Rechts-Herkommen- und Gewohnheit wegen, unstreitig befugt:

4) daß die Landes-Herren sich dieses Rechts niemals begeben:

5) daß die Ritterschaft sich selbst bey Verpflichtung ihrer Ehre und Treue zu Bewürkung der vorhin Landes-Fürstlich beliebten Theilung verhaftet gemacht:

6) daß die Veränderung des Hof-Gerichts und Consistorii den Landes-Herren vorbehalten, auch solche nirgend eingeschränket sey:

7) daß kein Regiment bey der ersten Einrichtung nothwendiger Weise bestehen müsse, sondern diese dem Landes-Fürstlichen Gutfinden, zum Wohl und Besten ihrer Unterthanen, zu überlassen sey:

8) daß die Theilung, den Ritter- und Landschaftlichen Privilegien nicht entgegen:

9) daß also der angemassete Wiederspruch nur etlichen friedhäßigen Juristen zuzuschreiben, welchen etwa Häuser mangelten:

10) daß die güldene Bulle der Theilung in Mecklenburg nicht entgegen, und also Ritter- und Landschaft der nicht nachzugebenden Theilung sich als gehorsame treue Unterthanen zu fügen hätten.

Es wäre Schade, wenn diese ausnehmend gründliche Landes-Fürstliche Resolutiones in der Total-Theilungs-Angelegenheit der Vergessenheit unentrissen bleiben solten. Denn man braucht nur die wiederhohlte Landes-Fürstliche Schluß-Resolution vom 15ten Januario 1621. wie sie in der acht und dreyzigsten Beylage über eben diese Materie enthalten, nachzulesen, und mit allen vorigen Landesherrlichen Erklärungen zu verbinden; so hat man den vollständigsten Begrif des Grundes und Bestands des Landes-Fürstlichen Rechts, Ritter- und Landschaft in Mecklenburg zu theilen, in wenig Blättern.

Acht und dreyzigste Beylage.

§. 30.

Es waren endlich auch diese bündigen Resolutiones der Landes-Herren bey der Ritter- und Landschaft von dem Eindruck, daß sie je länger je mehr den Unbestand ihrer bisherigen Einreden erkennen muste. Sie fieng also von selbst an, zu versuchen, ob durch deutlicher Erbiethen grosser Geld-Summen nicht das von den Landes-Herren zu erhalten war, was mit seichten Rechts-Gründen nicht ausgewirket werden konnte. Sie boht also besage des in der neun und dreyzigsten Beylage zu lesenden Memorials, sechsmal hundert tausend Gulden, insonderheit für den Abstand der Landes-Fürsten von der Theilung und für folgliche Beybehaltung der Communion. Es kam darauf zum Entwurf der unverbindlichen Punctationen, die in der

Neun und dreyzigste Beylage.

gegenseitigen Vorstellung §. IX. und X. fehlsam und Actenwiedrig als verbindliche Verabredungen eingeführet worden; Jedoch vergingen nach dem Entwurf jetztgedachter Punctation noch beynahe vier Wochen mit Unterhandlungen über die Art und über die Stücke der Theilung. Ritter- und Landschaft gab endlich ihren unabläßigen Vorstellungen, um in einigen Stücken die Communion, oder wie sie es nannte, die Einigkeit der Religion und Affection unter sich zu behalten, dadurch das stärkste Gewicht, daß sie eine Summe von zehn mal hundert tausend Gulden zum Abtrag beyder Landes-Fürsten Erb-Schulden bewilligte, und hierauf erfolgte erst der bekannte Assecurations-Revers vom 23 Februar, 1621. dessen Extrackt in der vierzigsten Beylage enthalten, und ausweiset, daß Ritter- und Landschaft zu Erreichung ihrer damaligen Absichten, würklich zehn mal hundert tausend Gulden angewand.

Vierzigste Beylage.

§. 31.

Als die Landes-Fürsten diese Assecuration gegen obgedachte Geld Summe ausgestellet hatten, schritten sie in folgenden Merz-Monath unter sich zu einer Theilung des gesamten Adels und der Städte in einigen ganz wichtigen Stücken: Sie vollzogen solche mittelst förmlichen Theilungs-Vertrags zu Güstrow am 3. Merz, 1621. und forderten darauf, besage der ein und vierzigsten Beylage, gesamte Ritter- und Landschaft nach Sternberg zum Land-Tag, um die Anweisung des von einander gesetzten Adels und der Städte zu bewerkstelligen. Diese geschah auch im May-Monath desselben Jahrs, mittelst der Land-Tags-Proposition, nach Innhalt der zwey und vierzigsten Beylage. Das dabey befindliche Theilungs-Verzeichniß von Adel und Städten ward durch einen Secretarium öffentlich verlesen, darauf der, dem einem so andern Landes-Herren zugetheilte Adel, mit den Städten der bisherigen Pflichten erlassen, und ein jeglicher Theil seinem angewiesenen besondern Landes-Fürsten zur Erweisung Treue und Gehorsams anerinnert.

Ein und vierzigste Beylage.

Zwey und vierzigste Beylage.

§. 32.

Solchergestalt hatten nun die Herzoge Adolph Friederich und Hans Albrecht das Recht der Theilung des bisher gemein gewesenen Adels und der Städte, ausser einigen wenigen zur Gemeinschaft vorbehaltenen Stücken, auf eine ausnehmende Art, dergestalt, wie sie es beyderseits ihren damaligen Landes- und Staats-Umständen gemäß befunden, in würkliche Ausübung gebracht. Von damals regierender Kayserlichen Majestät ward auch diese Theilung der Ritter- und Landschaft nicht nur völlig genehmiget, sondern auch noch im selbigem Jahr in dem, beyden Herzogen ertheilten Lehn-Brief, die Kayserliche Obrist-Lehnherrliche Erklärung gegeben:

Daß

Daß Kayserl. Maj. weder vorgemeldeten Herzogen zu Mecklenburg nach andern Fürsten und Ständen des Reichs, in dergleichen Fürstenthümer- und Landes-Abtheilung, Verhinderung oder Eintrag zu thun, oder wieder ihren Willen in der Communion zu erhalten, nicht, sondern dieselbe dabey vielmehr zu manuteniren gemeynet.

Wie der Extrackt Kayserlichen Lehn-Briefes in der 43sten Beylage erhärtet. Es folget demnach aus allem diesen, daß das Recht Ritter- und Landschaft von einander zu theilen, im Jahr 1621. Landes-Fürstlich mit Bestand ausgeübet und behauptet worden. Drey und vierzigste Beylage.

§. 33.

Nach Ableben der Herzoge Adolph Friederich und Hans Albrecht, setzten die Herzoge Christian und Gustav Adolph die gesonderte Regierung über die von einander gesetzte, und jedem Landes-Herrn besonders, der Landes-Hälfte nach, unterwürfig gewordene Ritter- und Landschaft, dergestalt fort, daß nur die zur gemeinschaftlichen Regierung übrig gebliebene wenige Stücke, gemeinschaftlich verwaltet, folglich auch die Land-Täge in Gemeinschaft gehalten wurden. Allein bey dieser Communion konnte das zu ihrer Natur gehörige Erzeugen unendlicher Uneinig- und Streitigkeiten unter beyden Landes-Herren, ohnmöglich ausbleiben. Es entstunden die gefährlichsten Mißverstände und Zwistigkeiten zwischen ihnen, wegen der gemeinschaftlichen Contribution, wegen deren Rückstände, und sonst in andern Dingen mehr. Darüber geriethen die Land-Täge in einigen Jahren gar ins Stecken. Jeder Landes-Herr forderte seine unter ihm gesessene Ritter- und Landschaft in seine Residenz. Es wurden ganz abgesonderte Ausschuß- oder Deputations-Täge gehalten. Im Jahr 1662. ward ein gemeiner Land-Tag nach Sternberg ausgeschrieben. Allein, er hatte wegen der überhand genommenen Mißhelligkeiten unter den Landes-Fürsten, nicht seinen Fortgang. Es kam darauf in Rostock zu Vergleichs-Handlungen zwischen beyden Theilen, welche die Ritter- und Landschaft, sonderlich mit den Schwerinschen Räthen, unterhielte. Bey diesen Vergleichs-Conferenzen musten auf Befehl des Herzogs Christian zu Schwerin, dessen Räthe, und zwar am Ende der Conferenzen, Dero, auf eine Aufhebung aller Communion gerichtete Absichten, den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten eröfnen. Weil nun Ritter- und Landschaft nichts so sehr als die Hebung der Gemeinschaft unter den Landes-Herren zu verhüten suchte; So fand sie gerathen, durch eine weitläuftige Vorstellung an den Herzog Gustaf Adolph zu Güstrow, abzuwenden, daß dieser Herr der weitern Auseinandersetzung und Communion-Hebung nicht beystimmen möchte: weil Ritter- und Landschaft sich wohl zu bescheiden wuste, daß, wenn beyde Landes-Herren aus der Gemeinschaft, in eine völlige Regierungs-Sonderung zu

gehen, eins geworden, ihr ungegründetes Einreden dawieder nicht hindern könnte.

§. 34.

Bey dieser Gelegenheit ward also von Ritter- und Landschaft das Memorial gegen die weitere Communion-Hebung, welches der Ritterschaftlichen Vorstellung in der XVII. Beylage angefüget ist, nur allein dem Herzog Gustaf Adolph zu Güstrow übergeben. Es ist also damit bey gedachter Vorstellung die merklichste Verfälschung vorgegangen, indem es, als an beyde Herren gerichtet, angeführet, mithin ganze Wörter darinn geändert worden. Man kan in der vier und vierzigsten Beylage, da der Eingang des bey den Acten im Herzoglichen Archiv befindlichen Originals, gegen den verfälschten Eingang des bey der Ritterschaftlichen Vorstellung zu lesenden Abdrucks gesetzet zu finden, die offenbare Verschiedenheit sehen. Daß dis nicht mit gutem Glauben geschehen, ist daraus am Tage, weil der Verfasser solcher Vorstellung, die in dem Memorial vom 24 Februar, 1663. angezogene Abschrift des Protocolls geflissentlich ausgelassen. Man leget solches Protocoll aber in der fünf und vierzigsten Beylage aus dem Original um so mehr bey, damit ein jeder sowohl die gegründetesten Ursachen, warum Herzog Christian auf eine Auseinandersetzung die Aeusserung thun lassen, wahrnehmen, als auch zugleich das Fälschliche, das in dem gegenseitigen Anführen enthalten, vor Augen sehen, und also überzeugt werden könne, daß das ganze Memorial nur eine einseitig, am Güstrowischen Hofe geschehene Anstellung sey, um diesen heimlich gegen die Absichten des Schwerinschen Hofes, entweder aufzubringen, oder wenigstens zu gewinnen.

Vier und vierzigste Beylage.

Fünf und vierzigste Beylage.

§. 35.

Es wolte aber damit nicht gänzlich glücken. Denn der Herzog Gustaf Adolph zu Güstrow gab seinen danächst zum Land-Tag nach Sternberg abgeordneten auf dis mehr berührte Memorial, wegen der Separation, laut der sechs und vierzigsten Beylage, dahin gemessene Instruction: Daß, wenn Ritter- und Landschaft auf dem Land-Tag den Inhalt des Memorials gegen die Voneinandersetzung wiederholen würden, die Abgeordnete sich darauf nicht einlassen, sondern Ritter- und Landschaft andeuten solten, ihre Nohtdurft deßfals dem Herzog Christian anzubringen. Daß aber auch der Herzog Gustaf Adolph der gänzlichen Auseinandersetzung nicht entgegen, sondern dazu geneigt gewesen, wenn sie nicht von seinem damaligen Ober-Präsidenten von der Lühe, einem Mecklenburgischen von Adel, wiederrathen worden, solches ergiebt der in der sieben und vierzigsten Beylage zu lesende Extrackt des Güstrowischen Geheimen-Raths-Protocolls vom 16ten Merz, 1663. Es ist daraus anmerklich, daß der Herzog Gustaf Adolph selbst dafür gehalten, es könnten die Reversales, zumal

Sechs u. vierzigste Beylage.

Sieben u. vierzigsten Beylage.

zumal da Ritter- und Landschaft solchen selbst nicht nachgekommen, und den ersten Zahlungs-Termin nicht eingehalten, der Theilung oder gänzlichen Auseinandersetzung, nicht entgegen stehen.

§. 36.

Selbige unterblieb auch der Zeit, nicht Kraft der Ritter- und Landschaftlichen Einreden, sondern aus der Ursache, weil Reichskündiger massen der Herzog Christian sich die gröste Lebens- und Regierungs-Zeit hindurch ausserhalb Landes und in Frankreich aufgehalten. Es ist also der Fall, da beyde Landes-Herren der völligen Auseinandersetzung mit einander verstanden und einig gewesen, gleichwohl diese durch Ritter- und Landschaftlichen Wiederspruch rückgängig geworden, ganz und gar nicht entstanden. Dahero denn auch das Landes-Fürstliche Recht zu Auseinandersetzung und Sonderung der Regierung in dem siebenzehenden Seculo ungekürzt geblieben.

§. 37.

Zu Anfang dieses achtzehhenden aber erfolgte ein höchstbeträchtliche weitere Ausübung dieses Rechts der Landes-Fürstlichen Auseinandersetzung der Ritter- und Landschaft in Mecklenburg. Die zwischen beyden Herzoglichen Häusern Schwerin und Strelitz entstandene Irrungen, wegen der Succeßion in das Herzogthum Güstrow, wurden durch den bekannten Hamburgischen Vergleich vom 8ten Merz 1701. gehoben. In demselben ward der Stargardische Districkt des Herzogs Adolph Friederich zu Strelitz Durchlaucht, besage des 2ten und 5ten Articuls, mit allem darinn befindlichen Adel, und Städten, mit allem Reichs- und Landes-Fürstlichem Recht, und, zu Verhütung aller aus einer Communion zu besorgenden Streidigkeiten, mit der privativen Regierung und absonderlichen Ausübung der Territorial- und Hoheits-Rechte, folglich auch mit der absonderlichen Lehn-Herrlichkeit über die in dem Districkt gesessene Adeliche und andere Vasallen, abgetreten und übergeben. Der ganze Vergleich ist in der Ritterschaftlichen Vorstellung zur XXI. Beylage beygedruckt worden, und man fügt ihn auch in der acht und vierzigsten Beylage abermal hiebey. Es ist daraus Sonnenklar am Tag, daß der Stargardische Districkt von dem übrigen Theil des Herzogthums Mecklenburg Güstrow abgesetzet: daß er einen Herzog zu Mecklenburg, als eigenen besonderen Landes-Herrn bekommen: daß der Adel einen eigenen besondern Lehn-Herrn erhalten: und daß also der Regent des Stargardischen Districkts (nur einige wenige Stücke ausbeschieden) in geist- und weltlichen Dingen ein privatives Regiment ohne weitere Einschränkung zu führen haben solle. Dis ist also wohl unstreitig ein abermaliger Haupt-Beweis der Theilbarkeit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, und des, nach Landes-Fürstlichem Gutbefinden, ausgeübten Auseinandersetzungs-

Acht und vierzigste Beylage.

und Regierungs-Sonderungs-Rechts in Ansehung des Adels und der Städte in Mecklenburg.

§. 38.

Vier Stücke waren es demnach nur, über welche in diesem Sonderungs-Vergleich sich damahls die gänzliche Auseinandersetzung der Landes-Fürsten nicht ohne einige Zweydeutigkeit erstreckte. Diese waren 1) die Haltung der Land-Täge 2) die Beybehaltung eines Steurkastens 3) die Competenz des Hof- und Land-Gerichts sowohl als 4) des Consistorii über die Eingesessene des Stargardischen Districkts. Ausser diesen vier Sachen war der Landes-Fürstlichen Regierung halber alles an Land und Leuten, mit Adel und Städten von einander geschieden und gesondert. Allein aus eben diesen vier Stücken, die von den Verfassern des Hamburgischen Vergleichs nicht deutlich genug bestimmet waren, und welche, wenn die in dem 5ten Articul desselben, zu Verhütung aller aus der Communion zu besorgenden Streitigkeiten, vestgesetzte privative Regierung über den Stargardischen Districkt voraus- und folglich die Idee, einer dadurch aufgehobenen Gemeinschaft vestgesetzt bleiben solte, unzählige Irrungen und Streit-Fälle entstehen machen musten, entstunden auch würklich gleich im ersten Jahr der Errichtung dieses Vergleichs unter den Landes-Herren die unangenehmsten Mißverständnisse und Zwistigkeiten: welche an die sieben und vierzig Jahr zwischen beyden so nahe verwandten Herzoglichen Häusern fortschwebten, und nicht anders gründlich zu heben waren, als daß auch in Ansehung obiger vier Stücke der Schein einiger Regierungs-Gemeinschaft so vollständig aus dem Wege geräumet werden muste, wie solches der andern, zum Regiment gehörigen Dinge halber, bereits geschehen war, und mit höchstem Recht geschehen können.

§. 39.

In dieser Erwegung schritten demnach beyde jetzige, zu Mecklenburg regierende Durchl. Herzoge, am 3ten Augusti vorigen Jahrs zu einer gänzlichen Auseinandersetzungs-Convention in Absicht auf die 4. Stücke, welcher wegen keine ohnzweifentliche Sonderung vorhin verabredet, und dennoch so viel unglückliches Mißvernehmen zwischen beyden hohen Häusern erwachsen war. Diese Auseinandersetzungs-Convention ist es, deren Recht und Bestand die Mecklenburgische Ritterschaft bezweiffeln, und wogegen sie eine weitläuftige Vorstellung durch den Druck bekannt werden lassen wollen. Man kan nicht füglich umhin die sonst an sich sehr anwachsende Zahl gegenwärtiger Beylagen auch mit dieser Herzoglichen Auseinandersetzungs-Convention in der neun- und vierzigsten zu vermehren. Die Absicht der Ritterschaft gehet in der dawieder herausgekommenen Vorstellung dahin, der unpartheyischen Welt den Glauben zu erregen, daß beyde Landes-Herren eine offenbahre Ungerechtigkeit an ihren Landen und Leuten begangen, da Sie

Neun und vierzigste Beylage.

unter

unter sich einen Friedens- und Auseinandersetzungs-Vertrag errichtet. Dis soll der Ritterschaftlichen Meinung nach daraus erscheinen, weil sie sich bemühet hat, in der Vorstellung die Untheilbahrkeit der Lande Mecklenburg überhaupt, und die daherige Unrechtmäßigkeit der Absonderung des Stargardischen Districkts, vorzugeben. Nun sind in den beyden ersten Capituln der Vorstellung die beyden Sätze und die darüber vermeintlich herbeygezogene Uhrkunden, daß 1) Mecklenburg überhaupt untheilbahr, und 2) daß der Stargardische Districkt ein, von den Herzogthümern Mecklenburg getrenntes Regiment nicht gestatte, gar sehr unter einander geworffen, und es ist dahero nöthig, daß beydes Vorgeben dem wahren Ungrund nach, in mehr natürlicher Ordnung ins Licht gesetzet wird.

§. 40.

Das erste Vorgeben: als wenn nemlich die Lande Mecklenburg überhaupt untheilbar, meinet die Ritterschaft aus folgenden Gründen, die aus dem Gemenge der fehlsahmen Angaben und Folgerungen, wie sie ohne Ordnung und Verbindung in viele §. §. gebracht, treulich und mit aller Stärcke hier wiederholet werden sollen, zu erweisen. Sie bringet 1) allgemeine, und 2) besondere Ursachen und Gründe gegen die Theilbahrkeit der Lande Mecklenburg an. Was jene, nemlich die allgemeinen anlanget; so hätte man selbige, der natürlichen Ordnung nach, in dem ersten Capitul, und in den ersten §. §. vermuthen und suchen sollen. Allein man muß sie aus dem zweiten Capitul anhero sammlen: um der Natur einer ordentlichen Ausführung, welche aus dem allgemeinen in das besondere gehet, Genüge zu thun.

§. 41.

Die allgemeinen Gründe, aus welchen die Theilbahrkeit der Lande Mecklenburg unrechtmäßig angesehen werden will, sind in der Vorstellung §. XX. XXI. XXII. enthalten, und laufen darauf hinaus, daß, nach einiger Rechtsgelehrten Meinung, die Theilungen der Herzog- und Fürstenthümer im teutschen Reich, in der Regul nicht Stat, folglich diejenigen eine gegründete Intention hätten, welche von einem Herzogthum in Teutschland vorgeben, es könne nicht getheilet werden. Allein so allgemein dieser Satz vermeintlich ist; so irrig und hinfällig ist er doch an sich selbst. Es ist aus den Reichs-Grund-Gesetzen bekannt, daß solche die Reichs-Fürstlichen Theilungen der Länder und Leute ausdrücklich billigen.

> S. R. A. zu Speyr vom J. 1570. §. 4. in den Worten: Commissarin zu verordnen, so förderliche gebührende Theilung aller Landschaften = = fürnehmen. ꝛc.
>
> R. A. zu Regenspurg vom Jahr 1576. §. 101. in den Worten: da zween, drey oder mehr Stände im Besitz einer unzertheilten Herrschaft seyn, ꝛc.

Nimmt man nun die Kayserlichen und Reichs-Lehn-herrlichen Aussprüche dazu, welche oben im §. 10. aus der 8ten Beylage, und im 13. §. aus der zwölften Beylage angeführet worden, und ausdrücklich besagen, daß solche

Theilungen im Reich Recht und Gewohnheit sind;

So mögte die Ritterschaft wohl bey dieser Stelle zum ersten mal die Hand auf den Mund legen, und den sichtbahren Ungrund erkennen, wenn Sie den Reichs-Fürsten das, in Reichs-Gesetzen überhaupt gebilligte, und von Kayserl. Maj. selbst anerkannte, und für Reichs-Gewohnheit erklärte Recht der Theilung, in Streit zu ziehen, und aus Meinungen einiger privat-Rechts-Gelehrten, Entscheidungen über Reichs- und ihre Landes-Fürsten anstellen wollen. Mit diesem hinfälligen allgemeinen Grund wird also in gegenwärtiger Landes-herrlichen Auseinander-Setzungs-Sache nichts ausgerichtet, und die damit angefülleten §. §. der Vorstellung sind ganz vergeblich, auch weiter einer Beachtung nicht würdig.

§. 42.

Man wird also die besonderen Gründe, warum dem Ritterschaftlichen Dafürhalten nach, die Lande Mecklenburg untheilbar seyn sollen, zu betrachten, und bey Seite zu räumen haben. Den ersten besondern Grund nimmt die Ritterschaft im §. 1. ihrer Vorstellung aus dem erneurten und erweiterten Lehn-Brief, welcher von weiland Kayser Carl IV. G. G. den Herzogen zu Mecklenburg, 1377. ertheilet worden. Es sind darinn gesamte Lande Mecklenburg zu einem stetig untheilbaren Herzogthum erkläret. Auf eine vernünftige und Geschichtmäßige Erklährung dieser Worte beruhet es nur, daß auch der ganze Grund, welchen die Ritterschaft daraus ziehen wollen, übern Haufen fällt. Denn, nach unstreitiger und bekannter Ausweisung der Geschichte, war Mecklenburg schon 25 Jahr vor Ertheilung dieses Lehn-Briefes unter den Landes-Herren getheilet. Herzog Johannes besaß den Stargardischen, und Herzog Albert den Schwerinschen Theil. Was also würklich zur Zeit des Lehn-Briefes getheilet gewesen, das hat unmüglich für untheilbar erkläret werden können. Der eigentliche Verstand des Lehn-Briefes ist folglich dieser, daß die vereinigten Lande Mecklenburg, allemal, und auf stets das Recht und den Vorzug eines Reichsunmittelbaren Herzogthums haben, und stets, ohne eines andern Herrn Bothmäßigkeit zu erkennen, von Herzogen zu Mecklenburg besessen und regieret werden sollen. Daß aber die Herzoge von Mecklenburg unter sich selbst, ihrer samt- oder sonderlichen Regierung halber, sich vermöge des Lehn-Briefs nicht vergleichen dürften, wird daraus mit Bestand rechtlich nicht vorgegeben werden können. Alsdann möchte etwa die Ritterschaftliche Deutung des Lehn-Briefes Platz greifen, wenn die Lande Mecklenburg durch eine Zergliederung an eine fremde Hand, oder an einen Herrn, der nicht

Herzog

Herzog zu Mecklenburg ist, gebracht würden. So lange die Frage nicht entstehet, kan auch von der Ritterschaft aus dem ersten Lehn-Brief nichts recht beständiges gegen eine gütliche Auseinandersetzung oder Theilung der Herzoge zu Mecklenburg unter sich, gefolgert werden, und zwar dieses um so weniger, als die nachherigen Kayserlichen Lehn-Briefe, die unter andern von den Jahren 1521. 1578. und 1621. in den §§. 7. 15. und 32, in der 4ten, 15ten und 43sten Beylage bereits oben angeführet sind, und welche allerdings den ersten Lehn-Brief, wegen der Theilung erklären, mithin solche den Herzogen zu Mecklenburg ausdrücklich in bester Form vorbehalten, diesem Ritterschaftlichen Vorbringen gegen die Theilung aus dem ersten Lehn-Brief, die vollständigste Vernichtung geben; dergestalt, daß die Ritterschaft abermal nichts übrig finden wird, als auch dieses ihren starken Irrthums und Verstosses halber, nur die Hand auf den Mund zu legen.

§. 43.

Den andern besondern Grund gegen die Theilbarkeit der Mecklenburgischen Regierungen, nimmt die Ritterschaft §. II. aus der berufenen Union vom Jahr 1523. Man muß sich wundern, daß die Ritterschaft zu diesen Zeiten kein Bedenken getragen, diese Union, welche nunmehro fast 40 Jahre lang, mit offenbarer Verstümmlung und Unrichtigkeit, durch ihren Betrieb im Druck liegt, abermal auf ein neues, mit eben der Unfertigkeit und Verfälschung, dem Druck zu übergeben, kein Bedenken gefunden: da doch solche bereits Jahr und Tag entdecket, und im ganzen Lande bekannt geworden. Damit nun das Publicum mit diesem zerstümmelten und unrichtigen Unions-Abdruck nicht weiter hintergangen werde, sondern eine wahrhafte und zuverläßige Copey davon erhalten möge; so liefert man solche in der funfzigsten Beylage, und führet nur dabey zur Nachricht dieses an, daß, gleichwie die Ritterschaft sich nicht entsehen, zu Versteckung der rechten Veranlassung und Absicht solcher Union ganze Wörter, woraus nemlich, daß die im Reich der Zeit obgewaltete schwere Läufte solche verursachet haben, erscheinet, gar auszuschalten, und geflissentlich im Druck unterschlagen zu lassen, also dieselbe auch noch weniger Bedenken gefunden, ganze Wörter darinn zu verunteutschen und unverständlich zu machen. So hat sie nemlich, statt der platteutschen Wörter: nu tor Tyd, oder nach dem hochteutschen, nun zur Zeit, in so vielen wiederholten Abdrücken, lieber das nichts bedeutende: unter Tyd, setzen; und statt des Ausdrucks, daß durch die Union der Landes-Fürstlichen Obrigkeit nichts abgeschnitten (afgesneden) seyn solle, in allen Exemplarien das unverständliche, oder vielmehr ganz unteutsche Wort: afgesonden, dreist hindrucken lassen; um allenthalben, wo möglich, nur den rechten Verstand zu verdunkeln.

Funfzigste Beylage.

§. 44.

Unterdessen mag die so genannte Union beschaffen seyn, wie sie will; so kan man doch sehr leicht, wie in folgenden geschehen wird, darthun, daß sie 1) weder ihrem wahren Ursprung und Anlaß, noch 2) ihrem buchstäblichen Inhalt und Zweck, noch 3) ihrem fast hundertjährigen Gebrauch, noch auch endlich 4) ihrem innerlichen Werth und Recht nach, dem Landes-Fürstlichen Theilungs- und Auseinandersetzungs-Befugniß, in Hinsicht auf die Ritter- und Landschaft, entgegen stehen kan.

§. 45.

Was nun 1) den wahren Ursprung und Anlaß dieser Union betrift; so nimmt man die Gewißheit und Unumstößlichkeit desselben nur aus ihrem klaren Buchstab selbst. Weil im heiligen Reich zu damahliger Zeit sich viel Aufruhr und Beschwerung begeben, und zukünftig mehr zu besorgen gewesen; so sind die Stände bewogen, die Vereinigung unter sich zu machen. Dis ergeben die klaren Worte. Nimmt man nun die Reichs-Geschichte dazu, und erweget, daß zur selbigen Zeit der gemeine Land-Friede auf ungesichterten und unbevestigten Fuß stand: daß daher dergleichen Schutz- und Hülf-Versicherungen zwischen höhern und niedern, zwischen Reichsmittelbaren und unmittelbaren, fast im ganzen Teutschland gebräuchlich gewesen; so kan um so weniger, daß der Ursprung und Anlaß dieser Union, einen den Ständen etwa unbeliebigen Gebrauch der Rechte der Landes-Fürsten in Ansehung der Theilung oder sonst zuzuschreiben, von der Ritterschaft vorgegeben werden, als der Ursprung derselben aus den damahligen Faust-Rechts- und Fehde-Zeiten, am hellen Tage lieget. Der Schluß von damahligen auf heutige Zeiten ist also ganz unfüglich, und bloß aus dem Unterscheid der Zeiten setzet sich die Union von selbst aus aller Kraft.

§. 46.

Und 2) ist der buchstäbliche Inhalt und ausgedruckte Zweck der alten Union dem neuerlichem Gebrauch der Ritterschaft Schnurgrade entgegen. Der Inhalt gehet auf die Vertheidigung und Sicherheit gegen die damahligen öffentlichen Friedens-Stöhrer: gegen diejenigen, welche mit gewaltsamer That wieder Recht und Billigkeit Beschädigungen und Verdrückungen zufügen würden; folglich nicht gegen die Landes-Herren, weil von Denselben theils vernünftiger Weise dergleichen Mißhandlungen nicht zu vermuthen, theils auch von den Landes-Fürsten und deren Vorfahren nicht mit einem Wort in der Union etwas gedacht wird. Gehet also der Inhalt und Zweck derselben, dem dürren Buchstab nach, nur auf Frieden, Recht und Einigkeit, so viel in der Unirten Vermögen gewesen, wie die Worte merklich lauten; so folget unwiedertreiblich, daß aus der Union, gegen die Landes-Herren, oder deren Theilungs-Befugniß, nimmermehr mit Fug etwas erzwungen werden kan.

§. 47.

§. 47.

Es giebt auch 3) der Gebrauch, welchen Ritter- und Landschaft von dieser Union gegen Ihre Landes-Fürsten in einer fast hundertjährigen Zeit gemacht, das stärkste Argument, daß sie zur gegenwärtigen Zeit nur ganz unschicklich und vergebens der Landesherrlichen Auseinandersetzung entgegen gezogen wird. Denn im Jahr 1531. getrauete sich Ritter- und Landschaft schon nicht, eine Union oder Verbindung gegen die Theilung zu gestehen, als sie vom Herzog Albrecht auf dem Raht-Hause zu Rostock deßfals eigentlich zur Rede gesetzet ward. Das Document dieser Unions-Verleugnung ist oben beym 11 §. in der 9ten Beylage zu lesen. War also die Union nur im 8ten Jahr nach ihrem Ursprung schon kein Behelf, oder Gegen-Mittel wieder die Theilung mehr: Getrauete sich Ritter- und Landschaft schon damals nicht mehr, sich gegen ihren Landes-Herrn auf einen Vereinigungs-Brief zu berufen: oder solchen nur zu gestehen: Ja! fand Ritter- und Landschaft schon damals Ursachen, die Union heilig zu verleugnen, als es doch an der Zeit war, in Bekennung derselben ein Recht zu behaupten; so hat gewiß die heutige Ritterschaft in Mecklenburg hier die dritte Gelegenheit die Hand auf den Mund zu legen, und zu betrachten, wie wohl es stehe: eine Schrift, die vor mehr als hundert Jahren in eben diesem Theilungs-Fall, von ihren Vorfahren schon verheimlichet, verläugnet, und also in der That selbst von Unwürden erkannt und erkläret worden, nunmehro gleichsam zum einzigen Anker ihrer Verfassung und Wohlfahrt zu machen. Gehet man alle die Handlungen und Bekenntnisse der Ritterschaft durch, welche bey Gelegenheit der vorgewesenen gänzlichen Theilungen, von dem Jahr 1523. bis an das Jahr 1620. von den ältsten Geschlechtern, ja von Land-Räthen selbst geschehen, und in den §§. 9. 14. 16. 18. 19. 20. 22. durch die Beylagen 7. 13. 16. 20. 21. 22. 23. dargethan sind; so ist nicht eine Spur von einer Union, weniger von einem daraus zu nehmenden Grund zum Wiederspruch, in obhanden gewesenen Landes-Fürstlichen Theilungen, anzutreffen. Die Union ist also entweder nie zum Bestand gekommen, oder auch bald wieder verblichen, weil man fast einen Preis für denjenigen setzen kan, der vom Jahr 1523. an, bis in das 1620ste Jahr, und also in einer 97jährigen Zeit, in Land-Tags- oder andern Acten, von dieser Union und einem darauf in der jetzigen Gestalt und Maasse geschehenen deutlichen Bezug, eine Spur zu entdecken, und erweislich zu machen, im Stande seyn wird.

§. 48.

Sie ist auch 4) ihrem innerlichen Wehrt, Gehalt und Recht nach, bey der Frage von der Landes-Fürsten Recht, sich unter Ihnen selbst mit Land und Leuten auseinander zu setzen, gar nicht statthaft. Denn anfänglich ist sie schon im Jahr 1620. nach der obangeführten

30sten Beylage §. 25. in diesem Fall Landes-Fürstlich, so beständig, wie alle andere Ritterschaftliche Einreden gegen die Theilung, verworfen und nichtig erkläret. Sie ist weder in den Assecurations-Reversen von den Jahren 1572. und 1621. noch sonst in einigen andern Landes-Fürstlichen Rechts- oder Gnaden-Verleihungen des vorigen Seculi, bestätiget: Nur zu Anfang dieses Seculi ist sie von ohngefehr in gewisser Maasse eingeräumet worden. Jedoch nicht solchergestalt, als ob die Landes-Fürsten durch die Verbindungen der Unterthanen, unter sich mit verbunden werden können. Denn wo ist ein Recht, nach welchem die Landes-Herren verpflichtet werden, wenn ihre Unterthanen sich unter sich verstricken? Die Formul der Union fasset nicht nur die Landes-Herren gar nicht: sondern sie lautet deutlich dahin, daß dadurch den Landes-Herren an Ihrer Gerechtigkeit und Obrigkeit nichts abgeschnitten seyn soll. Gehöret nun das Theilungs-Recht der Landes-Herren zur Hoheit und Obrigkeit; so kan die alte Union, die schon 1523. den Landes-Herren an Ihrem Recht nichts abschneiden sollen, nun in neuern Zeiten ohnmöglich dahin Schärfe gewinnen, um der Hoheit und Obrigkeit der Landes-Fürsten Einrisse zu machen.

§. 49.

Es kan demnach die Ritterschaft in Mecklenburg mit ihren vermeynten Unions-Brief kein stärker Recht und mehr Vortheil erlangen, als er klar in sich fasset. In der Maasse haben beyde Landes-Herren auch bereits in der neuen Convention die Handhabung der alten Union versprochen. Auf Dinge aber, die darinn nicht mit einem Buchstab enthalten, und die doch den Landes-Herren an Ihre vorzüglichsten Rechte reichen, kan ohnmöglich die eigenmächtige Erstreckung einer privat-Verbindung der Unterthanen geduldet werden. Weniger würde man gegen die Union bey dieser Frage, von Auseinandersetzung der Landes-Fürsten vielleicht sagen können, wenn sie, wie die, laut der ein und funfzigsten Beylage, von der Heßischen Landschaft fast um die Zeit, und in eben der Formul errichtete, ausdrücklich gegen die Theilung gefasset wäre. Allein es ist doch auch bey dieser Hessischen Union Reichs-kündig, daß ohngeachtet solcher unter den Heßischen Land-Ständen im Jahr 1509. errichteten Vereinigung gegen die Theilung und Trennung gemeiner Landschaft, dennoch im Jahr 1562. gar merkliche Theilungen geschehen, und endlich ebenfals zwey besonders regierende Fürstliche Häuser, eine an Ritter- und Landschaft ganz gesonderte Regierung, gestiftet. Und dis ist es, was in den Kayserlichen, für die Herzoge zu Mecklenburg, in gleichem Theilungs-Fall ergangenen Verordnungen, des Römischen Reichs Recht und Gewohnheit genannt wird.

Ein und funfzigste Beylage.

§. 50.

§. 50.

Wie nun der andere Grund, welchen die Ritterschaft aus der alten Union gegen die Theilung nehmen will, sowohl nach dem Anlaß und nach dem Inhalt, als nach dem fast hundertjährigen Nicht-Gebrauch, und übrigen innerlichen Gehalt und Recht derselben ganz verlohren gehet; also zerfällt auch der dritte Grund, aus welchem Sie §. III. und X. einer Landes-Fürstlichen Total-Theilung widerspricht, in dem Sie vorgiebt, die etwa vorhin vorgegangene Theilungen hätten sich nur auf die Fürstliche Cammer-Güter, oder Domanial-Aemter und Gefälle erstrecket: Ritter- und Landschaft sey hingegen unter gemeiner Regierung und Jurisdiction geblieben. Eines Theils sagt dieses Vorwenden nichts: weil wir eben nicht in der Frage begriffen sind: ob jemals Ritter- und Landschaft getheilet worden? sondern in der: ob sie dem Herkommen nach nicht mit Recht getheilet werden können? Andern Theils ist dis Vorgeben doch offenbar gegen die kundbare Geschichte und Warheit. Man sehe nur das oben im §. 31. und in der 42sten Beylage angeführte Theilungs-Verzeichniß von Ritter- und Landschaft aus dem Jahr 1621. an, so muß man unwiederständlich überzeuget werden, daß damals Ritter- und Landschaft würklich von einander getheilet worden. Denn, wenn Herzog Adolph Friederich zu Schwerin die, zum Güstrowischen Theil, und hinwiederum Herzog Hans Albrecht zu Güstrow die, zum Schwerinschen Theil, angesetzte Ritterschaft und Städte, wie die Worte der Uhrkunde in der 42sten Beylage lauten, Ihrer Pflichten und Eyde, die sie dabevor in samt geschworen, erlassen, und einer dem andern die Seinigen angewiesen: Wenn die Schwerinischen von Adel und Städte einen besondern Landes-Herrn, folglich einen besondern Lehn-Hof erhalten: Wenn jeder Landes-Herr in seinen Landen, vor besondern Justitz-Canzeleyen, über seine Ritter- und Landschaft besonders Recht sprechen lassen können: Wenn alles dieses sich noch bis auf den heutigen Tag in Ansehung der Schwerin- und Stargardischen Ritter- und Landschaft also verhält, wie es denn niemand gegen die Kundbarkeit selbst leugnen kann: so müste man es eine Verwegenheit nennen, wenn Ritter- und Landschaft sich ganz ungetheilt und ganz untheilbar, mithin die im Jahr 1621. geschehene Landes-Fürstliche Auseinandersetzung, als nicht über Ritter- und Landschaft ergangen, noch weiter ausgeben wolte. Der Extrackt des Theilungs-Vertrags vom 3ten Merz 1621. welchen die Ritterschaft ihrer Vorstellung nur in zween Brocken unter Num. XIV. beylegen mögen, ist in der zwey und funfzigsten Beylage vollständiger mitgetheilet, und die Mannigfaltigkeit der Theilung über Ritter- und Landschaft darinn merklich gemacht. Die Mecklenburgische Ritterschaft hat also gewiß Ursache zum vierten mal die Hand auf den Mund zu legen, wenn Sie die Unwarheit betrachtet, die Sie in dem III. §. ihrer Vorstellung dadurch der Welt glaublich machen wollen, indem Sie vorgiebt, die Cammer-Güter und Ein-

Zwey und funfzigste Beylage.

künfte wären nur allein getheilet, Ritter- und Landschaft aber unter gemeinschaftlicher Regierung, und Gerichtbarkeit geblieben.

§. 51.

Den vierten Grund der vermeynten Untheilbarkeit setzet die Ritterschaft besage des IV. V. VI. VII. VIII. und IX. §. ihrer Vorstellung in dem Beweiß der Zeiten und Fälle, da Ritter- und Landschaft der Lande Mecklenburg in einer Vereinigung und Gemeinschaft gestanden. Allein dieser Beweis heisset ebenfalls nichts: weil er auf das gehet, was nicht gestritten sondern gerne zugegeben wird. Denn es folgt nicht, daß, weil die Vereinigung gewesen, auch keine Theilung mit Recht erfolgen können oder dürfen. Dis ist aber eben der Punkt des Beweises. Die alte Gemeinschaft wird ja nicht gestritten, und warum sind denn so viele Blätter umsonst beschrieben? Nur das Recht der Landes-Fürstlichen Aufhebung dieser Gemeinschaft, soviel die Landes-Fürstliche Regierung betrift, kömmt zur Frage: und folglich hätte die Ritterschaft nicht die ehemalige Gemeinschaft an sich, sondern das Recht der Mecklenburgischen Ritterschaft, die Fortsetzung einer Gemeinschaft, ihren Landes-Fürsten, auch wieder deren Willen aufzudringen, ausführen müssen. An diesem Recht, und an solcher Ausführung fehlet es aber: Hingegen ist in dem vorhergehenden das hohe Recht der Landes-Fürsten, die Gemeinschaft aufzuheben, theils aus Käyserlichen Lehn-Briefen, theils aus der Ritterschaft eigenen Bekenntnissen und Handlungen, und endlich aus dem Mangel eines, die Auseinandersetzung Landes-Fürstlicher Gemeinschaften verbietenden Landes-Gesetzes, unwiederleglich dargethan worden. Vergeblich ist also das Ritterschaftliche mühsame Anziehen der Zeiten und Fälle, die das ehemalige Daseyn einer Gemeinschaft bloshin beweisen, weil die Unzertrennlichkeit derselben nirgend aus einigem Gesetz zugleich, wie es doch an sich nothwendig und natürlich gewesen wäre, bewiesen worden.

§. 52.

Jedoch die Ritterschaft führet im XI. und XII. und XXV. §. Exempel an, da die Theilung auf einen, von Ritter- und Landschaft eingelegten Wiederspruch, unterblieben, und man kan dis Anführen statt des fünften vermeinten Grundes gegen das Recht der Landes-Herren, unter sich geschieden zu seyn, ansehen. Allein diese Exempel erbauen gar nicht. Denn, die Begebenheit aus dem Jahr 1660. da dem Herzog Christian ein Kayserlicher Befehl zugekommen, der Land-Täge und des Land-Kastens, auch des Hof-Gerichts halber, die Beschwerden abzustellen, enthält kein Geboth von der Theilung abzustehen. Von einer Theilung war, nach Inhalt der von der Ritterschaft selbst beygelegten Kayserlichen Verordnung, kein Wort gedacht. Die Beschwerden entstunden, wegen solcher Handlungen, die

die mit einer damals noch stehenden, und nicht aufgehobenen Gemeinschaft nicht bestehen konnten. Damit war aber nichts weiter gebothen, als dem, der Zeit vorhandenen Vertrag zur Gemeinschaft, nachzukommen. Die Aufhebung derselben war hingegen eine ganz andere Sache, die damals weder in die Klage, noch in das Kayserliche Verbot gezogen war. Das Kayserliche Rescript, welches auf die Abstellung des geklagten wiedrigen Unternehmens ging, war an sich selbst um so viel gerechter, da der Herzog Gustav Adolph Selbst, wie ebenfals die Ritterschaftliche Beylage klärlich zeuget, gegen den Herzog Christian, wegen Nicht-Erfüllung der Fürstlichen Verträge, geklaget, und folglich, wegen einer Theilung auch nichts zu Gericht gebracht hatte. Dis ganze Exempel, samt dem Kayserlichen Rescript gehöret also im geringsten nicht zum Fall, des ausgeübten und wiedersprochenen Rechts der Landes-Herren, unter sich Sonderungen zu treffen, wozu es eigentlich doch gehören müste, wenn es im gegenwärtigen Platz finden solte.

§. 53.

Das andere Exempel aus den Jahren 1662. und 63. welches in der Vorstellung §. XII. angeführet ist, enthält eben die begangene Schrift-Verfälschung, die bereits oben im §. 34. disseits bewiesen worden. Falsch, und gegen die Acten-Kündigkeit ist es, wenn die Ritterschaft eine von den Herzogen im Jahr 1662. der Ritter- und Landschaft vorgetragene gänzliche Theilung erzählet. Falsch ist es, daß auf diesen gemeinschaftlichen Antrag die Vorstellung vom 24 Februar. 1663. an beyde Herren ergangen. Verfälscht ist diese Vorstellung, weil ganze Wörter darinn geändert, um sie so einzurichten, daß sie auch dem Herzog Christian zum Wiederspruch übergeben zu seyn, den Schein haben möge. Verfälscht ist sie dadurch, daß derselben ihre Beylage arglistig entzogen worden, damit nicht daraus die Unrichtigkeit verrathen, und also der wahre Zusammenhang nicht vor jedermanns Augen klar werden möge, daß der Theilungs-Antrag nur von Herzoglich-Schwerinscher Seiten allein, der Ritter- und Landschaft, und von dieser darauf nur dem Güstrowischen Hofe davon einseitig die Anzeige, zu Verbittung oder Ablenkung einer leicht zu besorgenden Zustimmung zu dem Theilungs-Vorhaben, hinter des Schwerinschen Hofes Wissen geschehen sey, wie disseits §. 35. durch die 46ste Beylage satsam erläutert worden. Dis kan also die fünfte Stelle seyn, da die Ritterschaft die Hand auf den Mund legen, und bedenken möchte: ob dem adelichem teutschen Glauben gemäß sey, Uhrkunden zu verfälschen, und nach Gefallen zu zerstümmeln, um den Landes- und Lehn-Herren dadurch etwas an ihrem Recht zu entwenden?

§. 54.

Unterdessen bleibt allemal, auch ausser der Schrift-Verfälschung, die Folge aus damaligen Exempeln der, von den Landes-Herren unterlassenen Theilung, auf das Unrecht oder den Nicht-Fug, solche vorzunehmen, ganz ungereimt; Da noch nie aus Dingen, die man zur Zeit unterläßet oder aufschiebt, ein ewiges Unrecht, bloß darum erwachsen, weil sie nicht geschehen sind. Genug, daß sie mit Recht geschehen können, wie satsam dargethan ist. Folglich bleibt sie auch recht, und kan allezeit geschehen, wenn sie gleich nie geschehen wäre. Gegen Warheit und Recht aber läuft es insonderheit, wenn die Ritterschaft vorgiebt, sie habe zu dieser Zeit ihre Untheilbarkeit gegen die Landes-Herren im Wiederspruch behauptet. Denn dazu hätte gewiß ein mehrers, als ein blosses, und noch dazu verstecktes Einreden der Ritterschaft gehöret. Beyde Landes-Herren müsten der Theilung halber unter sich eins gewesen seyn. Beyden Landes-Herren hätte darauf dis Vorhaben ab Seiten der Ritterschaft aus standhaften Rechts-Gründen wiedersprochen, mithin durch Recht und Gericht dergestalt, daß die Landes-Herren sich dabey zur Ruhe begeben, gewehret seyn müssen. So hätte es, rechtlicher Art nach, heissen können: die Ritterschaft habe ihre Untheilbarkeit gegen ihre Landes-Herren im Widerspruch behauptet. Aber, da in den Jahren 1662. und 1663. die Landes-Herren über die Theilung unter sich nicht einig gewesen: da solche den Land-Ständen von beyden Landes-Fürsten nicht angetragen worden: da Ritter- und Landschaft verkehrter Weise bey dem Herzog zu Güstrow wieder die Theilung, welche Ihnen der Herzog zu Schwerin andeuten lassen, Zweifel angebracht, folglich sich mit den vermeyntem Einreden, nicht einmal an den rechten Ort gewaget, sondern hinterrucks des Schwerinischen Hofes, am Güstrowischen, ihre vermeynten Einwendungen geäussert; so kan man der ganzen Welt den Ausspruch überlassen, ob die Ritterschaft sich, in rechtlichem Begrif, einer ehemaligen Behauptung ihrer Untheilbarkeit im Wiederspruch zu rühmen habe? Uebrigens kan man gar einen förmlichen Wiederspruch der Ritterschaft einräumen, und die Landes-Herren verlieren doch nichts dabey. Denn, da keine Gesetze oder Privilegia in Mecklenburg vorhanden, welche den Landes-Herren die Theilung untersagen: da die Landes-Herren nie auf dieses Theilungs-Recht Verzicht gethan: und da endlich nichts, was den Schein Rechtens haben möchte, gegen eine Landes-Fürstlich vorgesetzte Theilung oder Regierungs-Sonderung in den Weg geschüttet werden kan; so folget von selbst, daß die Theilung und Sonderung zur Willkühr und Beliebung der Landes-Herren gehöre, und daher nach Natur und Recht, ohne Gefahr und Verlust der Befugniß, von Zeit zu Zeit unterlassen, oder ausgesetzet werden können.

§. 55.

Beyläuffig verdienet noch dieses angemerkt zu werden, daß, da die ehemalige Ritter- und Landschaft am 24sten Februar 1663, besage ihres, gegenseitig, unter Num. XVII. völlig mitgetheilten Memorials, dem Herzog zu Güstrow, die Beybehaltung der Communion unter andern auch aus dem gedeylichen Flor, worinn bey solcher Gemeinschaft das Fürstliche Haus mit Land und Leuten sich befinde, so angelegentlich empfohlen hatte, Sie dennoch schon im folgenden Merz-Monath, und zwar am 7ten bey der Gelegenheit, da just zu Verebnung der, zwischen beyden Landes-Herren aus der Communion entstandenen Zwistigkeiten, eine Landes-Zusammenkunft angeordnet war, das geliebte Vater-Land für agonisirend erklären, und nach fünf Tagen darauf, bey dem sehnlichen Wunsch des Friedens unter beyderseits damals in Unfrieden lebenden Landes-Herren, den totalen Ruin des armen Landes vorzuspiegeln wuste. Nach Gelegenheit der Umstände und der Absichten wurden also auch schon damals die Bewegungs-Gründe gesucht: und da kam es nicht darauf an, ob es zu reimen war: wie ein Land, das die Landschaft noch am 24 Februar 1663. in gedeylichem Flor durch die Communion gesehen, schon am 7ten Merz darauf in letzten Zügen liegen, und am 12ten desselben Monaths endlich gar dem totalen Ruin unterworfen seyn können? Alles ergiebet sich doch aus der drey und funfzigsten Beylage, die eine zuverläßige Gegeneinanderhaltung dreyer Ritter- und Landschaftlichen Memorialen vom 24 Febr. 7den und 12ten Merz des 1663sten Jahrs enthält, ganz unverneinlich, und es ist zu bewundern, wie sehr die Ritterschaft damals bey den Bewegungen, welche die Land-Theilung machte, das Wohl des Vater-Landes in ihrer Gewalt gehabt: indem Sie es in Zeit von 16 Tagen, zu Rostock noch in gedeylichem Flor bey der Communion, bald darauf aber zu Sternberg im agonisiren, und endlich in Gefahr des gänzlichen Untergangs, mithin in der höchsten Nothdurft um gedeyliches Aufnehmen, und zwar ebenfals bey der Communion vorzustellen gewußt. Ja fast mit jedem Tag haben sich die Gründe und Maas-Reguln der Ritterschaft in Ansehung der Theilung verwandeln müssen.

Drey und funfzigste Beylage.

§. 56.

Was also um selbige Zeit von einer Theilung vorgewesen, gilt der Frage, ob es Recht sey, daß die Landes-Fürsten in Mecklenburg sich der Gemeinschaft halber auseinander setzen? zu Höchst-Deroselben Nachtheil gar keinen Ausschlag. Man wird daher nur noch sehen, ob und wie weit der zum sechsten Grund gegen solch Recht, aus gegenwärtigem Seculo, und dem darin zwischen den Herzoglich-Schwerin- und Strelitzischen Häusern getroffenen Vergleich, von der Ritterschaft beschehene Anzug Bestand habe? Wenn man die

Ritterschaftliche Vorstellung vom XIII. bis zum XVIII. §. ansiehet; so solte man glauben, daß der Hamburgische Vergleich vom 8. Merz 1701. kein würklicher Theilungs-Vergleich, sondern vielmehr, wie die Ritterschaft ihn vorbilden will, ein förmlicher Bestätigungs-Brief über die Unzertrennlichkeit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, seyn müssen. Allein bey treulicher Entdeckung seines wahren Wesens wird er eine ganz andere Gestalt gewinnen. Dis wird gleich geschehen, wenn man nur eine abermalige unrichtige Anziehung der Uhrkunden, welche von Seiten der Ritterschaft auch hierin begangen werden wollen, an des Tages Licht leget.

§. 57.

Die Ritterschaft giebt vor:

1.) daß während der Vergleichs-Handlung in Hamburg, Sie sich zu Beybehaltung ihrer unzertrenlichen Communions-Gerechtsame an Ihro Römischen Kayserliche Majestät gewendet.

2.) daß Kayserliche Majestät solche der Commißion in Hamburg so schlechterdings anbefohlen, und daß

3.) die Kayserliche Commißion auch bey Abfassung des Vergleichs, auf Ritter- und Landschaft Vorstellung, gewüriges Absehen genommen. Alle drey Sätze aber sind zum Theil falsch, zum Theil Acten-wiedrig.

Falsch ist zum 1.) daß gesamte Meckl. Ritter- und Landschaft wie in der gegenseitigen Vorstellung §. XIII. ungescheut vorgegeben werden wollen, um Beybehaltung ihrer vermeinten Rechte bey Kayserlicher Majestät, eingekommen. Die vier- und funfzigste Beylage enthält das Kayserliche Rescript vollständig, welches die Ritterschaft zerstümmelt beygeleget, und ergiebt klärlich, daß nicht die ganze Meklenburgische gemeine Landschaft, sondern nur die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Güstrow, eingekommen.

Vier und funfzigste Beylage.

Falsch ist zum 2ten a) daß an Kayserliche Majestät sothanes Anbringen üm Beybehaltung der Gemeinschaft und sogenannten Union oder Untheilbarkeit, geschehen sey. Denn das Kayserliche Rescript enthält nicht einen Buchstab davon. Falsch ist b), daß Kayserliche Majestät die Beybehaltung der Union Dero Commissarien in Hamburg solten schlechterdings aufgegeben haben. Da im Gegentheil das Allerhöchste Rescript nur eine blosse Benachrichtigung von dem Anbringen der Güstrowischen Ritter- und Landschaft ist, und ausdrücklich dahin lautet: daß die Commißion darauf

> soviel möglich, und den gütlichen Tractaten, (welche zwischen beyden Herzoglichen Theilen obschwebten,) nicht hinderlich, Reflexion machen mögte.

Falsch ist endlich zum 3ten, daß auf die Ritterschaftliche Unions-Anträge bey der Commißion das Absehen genommen, welches die Ritterschaft

schaft andeuten wollen. Dis wird aus folgenden Actenmäßigen Umständen klärlich in die Augen fallen.

§. 58.

Als Kayserliche Majestät bey den Hamburgischen Vergleichs-Handlungen der dazu niedergesetzten Commißion unterm 23. Januar. 1700. aufgegeben hatten, den Antrag auf das Fürstenthum Ratzeburg, und irgend ein angrenzendes, Schwerin- oder Güstrowisches, am füglichsten zu separiren stehendes Stück-Landes, für des Herzogs zu Strelitz Durchl. zu thun, wie das Kayserliche Rescript in der fünf- und funfzigsten Beylage in mehrern darthut; So ward von Seiten des Herzogs Friederich Wilhelms zu Schwerin Durchl. derjenige Zweifel erreget, dessen die Ritterschaft in ihrer Vorstellung Erwehnung thut, nemlich, daß Adel und Städte sich nicht trennen lassen wolten, folglich eine Gemeinschaft unter beyden Herzogen bleiben würde, die zu unangenehmen Zwistigkeiten Anlaß geben dürfte, welche doch Beyde Herzoge, wie die Communion selbst, auf alle Art vermieden zu sehen wünschten. Hierauf erhielten Kayserliche Majestät unterm 4. Augusti 1700 und also über ein halb Jahr nachher, da das von der Ritterschaft angeführte Kayserliche Empfehlungs-Schreiben vom 9. Februar. 1700. ergangen war, an des Herzogs zu Schwerin Durchl. die Erklärung dahin:

Fünf und funfzigste Beylage.

> daß alle Difficultäten dadurch verhütet werden könten, wenn die abzutretende Land und Leute von den ihrigen ganz separiret, und des Herzogs zu Strelitz Lbl. privative überlassen würden, daß keine Communion übrig bleibe.

Man legt das dishalbige allerhöchste Rescript aus dem Original in der sechs- und funfzigsten Beylage jederman für Augen, um daraus zu ersehen, daß damahls selbst bey Kayserlicher Majestät wegen der Theilbarkeit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, kein Zweifel obgewaltet. Zugleich aber wird die Ritterschaft hier auf die sechste Stelle gerathen, da Sie die Hand auf den Mund zu legen, und sich zu bescheiden hat, daß, was Kayserliche Majestät selbst trenn- und theilbar befunden, von Ihr nicht für unzertrennlich ausgeruffen werden könne. Es hat demnach das Landes-Fürstliche Recht, Ritter- und Landschaft überhaupt zu theilen, auch gegen die sechs Einwürffe vollkommnen Bestand behalten. Und man kan also nach der oben im 39. §. bestimmten Ordnung, das andere gegenseitige Haupt-Bemühen, um den Stargardischen Districkt insonderheit untheilbar zu machen, nunmehro auch insonderheit desto leichter vereiteln.

Sechs und funfzigste Beylage.

§. 59.

Es lauffen die Gründe, aus welchen von der Ritterschaft die Untrennbarkeit des Stargardischen Districts verfochten werden will, überhaupt auf vier hinaus.

Der erste bestehet, ihrer Meinung nach, in dem Kayserlichen Lehn-Brief vom Jahr 1377. vermöge dessen der Stargardische Districkt dem Herzogthum Mecklenburg als stets unabtrennlich, vereiniget und einverleibet sey. Allein man wiederholet hiebey nur, was des Kayserlichen Lehn-Briefes halber bereits oben im §. 42. angeführet worden. Man findet daselbst die unumstößliche Behauptung, daß die Idee der, in dem ersten Kayserlichen Lehn-Brief enthaltenen Einigung oder Untrennbarkeit, nur in Ansehung der, etwa ausserhalb des Mecklenburgischen Hauses und Herzogthums geschehenen Veräusserung zu fassen, mithin auf eine Sonderung, die innerhalb Mecklenburg, und unter den Herzogen selbst geschicht, nicht mit vernünftigem oder rechtlichem Bestand zu nehmen stehet. Nichts ist wohl so natürlich, als daß diese Land-Einigung, nur zum Vortheil, und als eine Kayserliche Begönstigung der Landes-Fürsten und Herzoge zu Mecklenburg geschehen, und dahero nicht den Herzogen zum Nachtheil gedeutet werden könne. Selbst die nachherigen Kayserlichen Lehn-Briefe, welche oben in den 7. 15. und 32. §§. angezogen, und in den Anlagen daselbst beygebracht worden, erklären den ersten Lehn-Brief in obiger Maasse, und enthalten mit klaren Worten: daß den Herzogen die Sonder- und Theilungen unter sich allerdings unbenommen.

§. 60.

Daß auch die Formul des ersten Lehn-Briefes, von der beständigen Einverleibung und Union des Stargardischen Districkts mit Mecklenburg, den oberklärten Verstand nur haben könne, bewähret so gar die Gewohnheit im Reich, und in den Fürstlichen Häusern, in welchen die ersten Belehnungs-Briefe eben so, wie der Mecklenburgische vom Jahr 1377. gefasset. So ist, zum Exempel, im Jahr 1474. bey der Erhebung der Holsteinischen Lande in ein Herzogthum, der Ditmarsche Districkt mit eben den Ausdrückungen und Formalien, wie der Stargardische Districkt dem Mecklenburgischen, damahls dem Holsteinischen Herzogthum einverleibet und zugeeiniget worden, wie die sieben- und funfzigste Beylage die Uhrkunde davon zu lesen giebt. Dennoch aber hat daraus noch Niemand bishero zu folgern sich unterstehen mögen, daß die Könige in Dennemark, als Herzoge zu Holstein, diesen Ditmarschen Districkt nicht besonders und abgetheilt inne haben, folglich ohne Gemeinschaft mit den übrigen Herzogen von Holstein, nicht regieren könnten. So lange demnach ein Herzog von Mecklenburg Regent des Stargardischen Districkts ist; so lange behält der erste Lehn- und Einigungs-Brief seine Kraft: und es kan von den Unterthanen ihren Landes-Herren daraus einer Sonderung unter sich, nichts entgegen gesetzt werden. Denn diese ist nach obangeführten Kayserlichen Reichs-Lehn-herrlichen Aussprüchen im heiligen Reich der Fürsten Recht und Gewohnheit.

Sieben und funfzigste Beylage.

S. §. 10. §. 13. auch die 8te und 12te Beylage. §. 61.

§. 61.

Aus diesen Ursachen, und aus allergerechtester Nachfolge der vormaligen glorwürdigsten Kayser, welche in den Mecklenburgischen Lehn-Briefen die Theilungen gebilliget, besonders aber auch in Gefolge des, oben im 32sten §. und in der 34sten Beylage angezogenen Ferdinandischen Lehn-Briefes, und der darinn ertheilten allerhöchsten Versicherung, daß

> Kayserliche Majestät weder den Herzogen zu Mecklenburg, noch andern Fürsten und Ständen des Reichs, in dergleichen Fürstenthümer- und Landes-Abtheilung Verhinderung oder Eintrag zu thun, oder die wiederihren Willen in der Communion zu erhalten nicht, sondern Sie bey der Abtheilung zu mainteniren gemeynet ꝛc.

ist es geschehen, daß auch weiland Kayſers Leopolds Majestät G. G. für Sich und Dero Kayserliche Nachkommen, dem damals die Gemeinschafts- und Communions-Beschwerden, in Ansehung des Stargardischen Districkts besorgenden Herzog Friederich Wilhelm zu Mecklenburg, für Ihro Durchl. Selbst und Dero Nachfolger an der Regierung; laut der, in der acht und funfzigsten Beylage befindlichen Kayserlichen Versicherung, zugesagt haben: auf Verlangen, die gänzliche Absonderung der Stargardischen Ritterschaft und Städte von den übrigen Mecklenburgischen Land-Ständen aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit geschehen zu lassen. Und was bleibt hier abermal für die Mecklenburgische Ritterschaft übrig? als daß Sie hier die siebende Stelle findet, da es noth ist, die Hand auf den Mund zu legen, und zu erkennen, daß Ihre Landes-Herren in Ihrer Auseinandersetzungs-Convention nichts gethan, als was dem Kayserlichen allerhöchsten Gutbefinden, und dem ausdrücklichen Vorbehalt, gemäß ist, und daß also der Vorwurf einiger Ungerechtigkeit, welcher den Landes-Herren von Ihr geschicht, nur sehr zur Ungebühr gemacht worden.

Acht und funfzigste Beylage.

§. 62.

Man dürfte sich hiernächst bey dem Beweiß der Trennbarkeit des Stargardischen Districkts nicht länger aufhalten, wenn um der leicht entstehenden Vorurtheile willen, nicht noch der andere Grund, aus welchem die Mecklenburgische Ritterschaft die geschehene Sonderung anficht, selbst aus dem Hamburgischen Vergleich, woraus sie ihn genommen, auch wiederum zu zernichten wäre.

§. 63.

Daß der Hamburgische Vergleich vom 8 Merz 1701. aus welchem die Ritterschaft die Untrennbarkeit der Stargardischen Ritter- und Landschaft verfechten will, ein würklicher Trennungs-Vergleich sey, soll sofort der ganzen Welt in die Augen fallen, wenn die

Stargardische Ritter- und Landschaft nur in den Umständen, worinn Sie vor diesem Vergleich gewesen, und wiederum in der Verfassung, in welche sie durch denselben, und nach ihm gekommen, der Warheit und Landkündigkeit nach, vorgestellet wird. Vor dem Hamburgischen Vergleich gehörte Ritter- und Landschaft des Stargardischen Districkts zu dem Herzogthum Mecklenburg-Güstrow, und der regierende Herzog zu Güstrow war jener Landes-Herr. Nach dem Hamburgischen Vergleich gehöret Ritter- und Landschaft in Stargard dem Herzog zu Mecklenburg-Strelitz; und das Herzogthum Güstrow gehöret nach Schwerin.

S. den Vergleich §. 2.

Vor diesem Vergleich gründeten sich die Gerechtigkeiten und Privilegien der Stargardischen, in dem gemeinsamen Bestätigungs-Brief, den die Güstrowischen von Ihrem Landes-Herrn erhielten. Nach dem Vergleich nehmen die Stargardischen einen besondern Bestätigungs-Brief über Ihre Rechte und Privilegien von Ihrem besondern Landes-Herrn.

S. die gegenseitige Vorstellung §. XVII. und die Beylage Num. XXIII.

Vor dem Hamburgischen Vergleich hatte die Stargardische Ritterschaft ihren gemeinsamen Lehn-Herrn und Lehn-Hof zu Güstrow. Nach dem Vergleich ist der Stargardischen Lehn-Herr und Lehn-Hof zu Strelitz.

S. den Vergleich §. 5.

Vor dem Vergleich musten die Stargardischen in Proceß-Sachen den Erkenntnissen und Verordnungen aus der Güstrowischen Canzeley gehorchen. Nach dem Vergleich müssen sie Ihren Landes-Herrn und Richter in der Canzeley zu Strelitz erkennen.

S. den Vergleich eben das.

Vor dem Vergleich wurde der Stargardische Distrikt, als ein Zubehör des Herzogthums Güstrow vom Herzog zu Güstrow regieret Nach dem Vergleich wird über den Stargardischen Distrikt als eine abgesonderte und abgetretene Herrschaft, von dem Herzog zu Strelitz die privative Regierung geführet.

S. den Vergleich §. 2. und 5.

Wo dieser Vergleich nicht ein Sonderungs- und Abtheilungs-Vergleich heissen kan; so wird in der Welt keine Convention zu finden seyn, die mehr eine Sonderung von Land und Leuten zu nennen ist. Und dennoch soll der Meckl. Ritterschaft dieser Hamburgische Vergleich ein Verwahrungs-Vergleich für die Untrennbarkeit der Stargardischen von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft seyn. Man lässet Ihr diesen Begrif, und nimmt den Vergleich unterdessen dafür, der er ist, nemlich für den stärksten Beweiß, daß die Stargardische Ritterschaft von dem Herzogthum Güstrow schon im Jahr 1701 abgeschieden, indem Sie einen besondern Landes- und Lehn-Herrn erhalten.

§. 64.

Die Berufung auf die alte Union, in welche der Stargardische Distrikt um das Jahr 1523. mit verflochten worden, und worinn die Ritterschaft den dritten Grund der Untrennbarkeit setzen will, ist ganz und gar hiebey ohne Wirkung. Oben ist es schon in den §§. 43. bis 49. erwiesen worden, daß die alte Union weder ihrem Anlaß, Zweck, und Inhalt, noch ihrem Gebrauch und eigentlichem Recht nach, gegen eine Landes-Fürstliche Regierungs-Sonderung angezogen werden könne. Man darf sich nur beym Erweiß der Stargardischen Trennbarkeit, auf diese Ausführung um so mehr beziehen, je augenscheinlicher es wieder die Natur läuft, daß Landes-Herren an Verbindungen der Unterthanen, auch gar so weit gehalten seyn solten, daß die Regenten unter sich selbst daraus immerwährende Zwistigkeiten und Irrungen in Ihrem Regiment zu erhalten schuldig, und nicht befugt seyn solten, zu Stiftung beyderseitigen Vernehmens und Wohlstands in den Herzoglichen Häusern, von den Verbriefungen Ihrer Unterthanen, die weder den heutigen Zeiten, noch den gegenwärtigen Umständen mehr gemäß, sondern nach der sonderbaren Beschaffenheit der Läufte, die schon vor mehr als 200 Jahren verstrichen und erloschen, ohne die ganz veränderte Zukunft damit umstricken zu wollen, abgefasset sind, nach Erforderung der jetzigen sehr veränderten Staats- und Regiments-Verfassung, abzugehen.

§. 65.

Dannenhero zerfallen auch alle die, in den übrigen §§. der Ritterschaftlichen Vorstellung mühsam zusammengesuchte ehemalige Landes-Fürstliche Erklärungen und Aeusserungen von gemeiner und unzertrennlicher Ritter- und Landschaft, welche zum vierten Grund der Untrennbarkeit des Stargardischen Crayses auf viele Seiten ausgedehnet worden, blos durch dis einige Anführen von selbst, weil sie den Vergleich und die Verfassung voraus setzen, derentwegen sich nunmehro beyde Landes-Herren eines andern vereinbaret haben. So lange der Hamburgische Vergleich von 1701. ohne Erläuterung und eigentliche Bestimmung der darinn zweifelhaft gebliebenen Stücke, in beyden Häusern zur Norm der Regierung galt; so lange muste freylich auch daraus die Sprache an beyden Seiten geführet werden, wenn es entweder auf eine Anfechtung oder Behauptung desselben ankam. Nachdem aber beyde Landes-Herren, aus Ueberzeugung von dem unumstößlichen Grund ihres Landes-Fürstlichen Sonderungs- und Auseinandersetzungs-Rechts, den Schluß gefasset, alles anstößige, und den Saamen zu unvergänglichem Zwist unter beyderseits, so nahe verwandten Herzoglichen Häusern, in sich haltende, welches in dem Hamburgischen Vergleich verborgen lag, von Grund aus, zu tilgen, und durch Voneinandersetzung der, jedem hohen Theil gebührenden Regierungs-Befugnisse, die Fürstlichen Ge-

müther zum gemeinen Besten beyder Häuser, auch ihrer Lande und Leute, desto genauer wieder zu vereinbaren; so wird ein jeder unpartheyischer diese Absichten löblich erkennen. Die Gerechtigkeit derselben aber in Absicht auf beyderseits Unterthanen, wird auch ins heitere Licht treten, wenn in der folgenden Abtheilung die Auseinandersetzungs-Convention, besonders nach ihrem eigentlichen Inhalt, Stück für Stück, gründlich gerechtfertiget erscheinet, nachdem in dieser ersten Haupt-Abtheilung der Grund und Bestand des Landes-Fürstlichen Theilungs-Rechts, sowohl in Absicht auf die Lande Mecklenburg überhaupt, als in Ansehung des Stargardischen Districts, aus Kayserlichen Lehn-Briefen und Verordnungen, aus Fürstlichen Verträgen, aus Ritter- und Landschaftlichen eigenen Geständnissen, Handlungen und Verpflichtungen, aus des teutschen Reichs-Rechten und Gewohnheiten, und überall aus bewährten Uhrkunden unumstößlich dargethan, mithin zugleich der ganze Inhalt beyder ersten Capituln der Ritterschaftlichen Vorstellung, von Grund aus wiederleget worden.

Die andre Haupt-Abtheilung

von

dem Recht und Bestand des besondern Inhalts

der Auseinandersetzungs-Convention an sich selbst.

§. 66.

In der vorhergehenden ersten Haupt-Abtheilung ist mit unumstößlichen Gründen dargethan worden, daß der im Jahr 1701. zu Hamburg getroffene Vergleich, in Ansehung des Stargardischen Districts, ein würklicher Abtheilungs-Vergleich sey.

S. §. 63. oben.

Nicht weniger ist bereits vorhin erwiesen, daß in diesem Sonderungs-Vergleich von 1701. nur vier Stücke, nemlich die Land-Täge, der Land-Kasten, das Hof- und Land-Gericht, und das Consistorium, in dem äusserlichen Schein einer Gemeinschaft geblieben, über welche die Auseinandersetzung der Landes-Herren sich nicht deutlich erstreckte.

S. §. 39. oben.

Als nun diese vier Stücke zu den unheilsamsten Zwistigkeiten zwischen beyden Häusern Anlaß gaben, die zwischen vier regierenden Herzogen nicht weit von funfzig Jahren fortdaureten; so wurden endlich beyde jetzige Landes-Fürsten unter sich einig, auch dieser vier Stücke halber die gänzliche Auseinandersetzung zu treffen, und solche zum Ruhm und Vortheil so nahe verbundener Häuser durch eine deutliche

liche Erklärung und Convention im vorigen Jahr am 3. Augusti zum Stande zu bringen.

§. 67.

Die Gründe zu Rechtfertigung dieses Herzoglichen Entschlusses, die gänzliche Abtheilung unter sich der Regierung halber, ergehen zu lassen, sind im vorhergehenden schon breiter auseinander geleget. Nur wird die kurze Wiederholung darum dem Leser nicht entgegen seyn, damit er solche noch vor dem Eingang in den besondern Inhalt der Convention selbst, mit einem Blick nochmals übersehen könne.

§. 68.

Die Durchlauchtigsten Herzoge hatten Recht sich zu entschliessen, daß Sie sich, obiger vier Stücke halber gänzlich aus einander setzen wollten:

weil 1.) im Hause seit alten Zeiten Recht und Herkommens ist, daß Landes-Fürsten sich der Regierung halber sondern.

§. 9. in der 7. Beylage und §. 29. in der 37. Beylage.

Weil 2.) die Kayserlichen Lehn-Briefe die Abtheilungen der Herzoge unter sich billigen und vorbehalten

§. 7. 15. in 32. und der 4ten 15ten und 43ten Beylage.

Weil 3.) im Jahr 1621. eine Abtheilung des Adels und der Städte mit Landes- und Lehn-herrlicher Hoheit bereits geschehen.

§. 31. in der 42sten und §. 50. in der 52ten Beylage.

Weil 4.) der Fürstliche Theilungs-Vertrag vom 3ten Merz 1621. ausdrücklich zwo Regierungen in Mecklenburg für die Zukunft vestgesetzet.

eben daselbst.

Weil 5.) Kayserliche Majestät in dem, nach solcher Theilung gegebenen Lehn-Brief die Abtheilung der Herzoge nicht zu hindern, auch

6.) Selbige wieder ihren Willen in Communion nicht erhalten zu wollen, sich erkläret.

§. 32. in 43sten Beylage.

Weil 7) der im Jahr 1701. zu Hamburg erfolgte Abtheilungs-Vergleich mit dem eigentlichen Zweck, ja gar mit dem ausdrücklichen Kayserlichen Gesetz, einer völligen Absonderung eines Stücks Landes, eingegangen.

§. 58. in der 55. Beylage.

Weil 8.) im Fortgang sothanen Vergleichs der Kayserlichen Majestät eigene allerhöchste Erklährung auf die völlige Absonderung und Verhütung aller Communion geschehen.

eben daselbst und in der 56. Beylage.

Weil 9.) noch vor dem Volzug mehrbesagten Vergleichs selbst, von Kayserlicher Majestät die künftige gänzliche Absonderung der Star-

gardischen Ritter- und Landschaft, allen Nachkommen auf dem Kayserlichen Thron sowohl, als auf dem Fürsten-Stuhl in Mecklenburg, bündigst vorbehalten.

§. 61. in der 58. Beylage.

Weil 10.) der Grund und Zweck dieses Hamburgischen Vergleichs in Verhütung aller aus einer Communion zu besorgenden Streitigkeiten ganz deutlich beruhet.

§. 5. des Hamburgischen Vergleichs oben im §. 37. und der 48ten Beylage.

Weil 11.) die Mecklenburgischen Landes-Fürsten sich der Regierungs-Sonderungen über Ritter- und Landschaft nirgend begeben, auch kein Landes-Gesetz desfalls jemahls angeführet werden kan, und endlich weil 12.) der Hamburgische Vergleich auf eine blosse Beliebung der Landes-Fürsten unter sich, ohne daß Ritter- und Landschaft als Mitvergleichender Theil dazu gezogen worden, vollzogen, auch von damaliger Kayserlicher Commißion, nach Ausweisung der neun- und funfzigsten Beylage der Entschluß genommen worden, Ritter- und Landschaft mit ihrem, etwa auf Differenzien mit den Landes-Herren hinausgehenden Anbringen ab- und zurück zu weisen, als mit der Holsteinischen Ritterschaft vorhin geschehen.

Neun und funfzigste Beylage.

§. 69.

Hierauf beruhet nun die Rechtmäßigkeit des Landes-Fürstlichen Entschlusses, sich mit Ritter- und Landschaft aus einander zu setzen überhaupt unumstößlich, und auf gleich unumstößlichen Grund ist der Special-Inhalt der Auseinandersetzungs-Convention selbst, gebauet.

§. 70.

Vor allen Dingen ist nöthig, die Convention überhaupt zu beschreiben, damit der rechte Begrif derselben voraus im klaren stehe. Die Ritterschaft giebt die gehäßigste Beschreibung davon gleich auf dem Titul-Blat Ihrer Vorstellung. Sie kan auch wenigstens mit der Ritterschaftlichen Absicht entschuldiget werden, die dahin gerichtet ist, ihre Landes-Herren durch die Convention als die ungerechtesten Regenten im Reich, abzubilden: Denn diese Absicht verräth sich aus allen Zeilen der Vorstellung. Sie sagt: die Convention sey eine Trennung der vereinigten Mecklenburgischen Lande und Land-Stände. Man wird also Sonnenklar zeigen 1) was eine eigentliche Trennung vereinigter Lande und Land-Stände überhaupt, und daß 2) diese Herzogliche Convention etwas ganz anders, mithin die Ritterschaftliche Beschreibung derselben, ganz falsch und trüglich sey.

§. 71.

Eine Trennung vereinigter Lande und Land-Stände überhaupt geschicht der gesunden Vernunft, auch den Grund-Sätzen des gemeinen Völ-

Völker- und Staats-Rechts nach alsdann, wann ein unzertrennlich vereinigtes Land, eines Herrn, mit einigen Land-Ständen, an einen andern besondern Landes-Herrn, und an besondere Landes-Gesetze gewiesen wird. Man muß also ein vereinigtes Land, dessen Untrennbarkeit, eine Übereignung an einen besondern Landes-Herrn, und eine Veränderung der Landes-Gesetze vor sich haben, wenn man eine Trennung von Land und Leuten vorspiegeln will. Fehlt nur ein Stück, so verliert sich gleich Schein und Wesen einer Landes-Trennung.

§. 72.

Nun ist die Anwendung leicht auf den Stargardischen Districkt zu machen, und eine mittelmäßige Einsicht wird begreifen, daß die Beschreibung einer Trennung, welche durch die Convention vom vorigen Jahr geschehen seyn soll, bey diesem Districkt gar nicht einschlagen kan. Der Stargardische Districkt ist schon 1701. von dem Herzogthum Güstrow, von dem er ein Theil gewesen, ab- und an des Herzogs zu Strelitz Durchl. gekommen.

S. den Hamburgischen Vergleich in der 48 Beylage §. 2 & 5, und diese Ausführung §. 63.

Er hat seit der Zeit seinen besondern Landes- und Lehn-Herrn an des Herzogs zu Strelitz Durchl. gehabt.

S. eben daselbst.

auch durch die neue Convention vom vorigen Jahr weder einen neuen Landes-Herrn, noch neue Landes-Gesetze erhalten: Folglich ist auf keine Art eine Trennung mit dem Stargardischen Districkt, durch die mehr berührte Convention vorgegangen. Selbige ist bereits oben in der 46sten Beylage zur Hand gestellet, und es ist daraus die untrieglichste Uberzeugung zu schöpfen, wie weit es von einer Trennung der Stargargischen Ritter und Landschaft sey, da derselben

1) die alte Union mit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, deren Inhalt und Recht nach, ausdrücklich beybehalten wird.

S. die Convention, Art. 2.

Da 2) die Ritter- und Landschaft im Stargardischen mit der Mecklenburgischen einerley Rechte, einerley Gesetze und Landes-Ordnungen behält.

S. Hamburgischen Vergleich Art. 6. und die neue Convention, Art 11.

Da 3) der Stargardischen Ritter- und Landschaft alle Gerechtigkeiten, Privilegia, und Vorrechte deutlich versichert sind.

S. Convention, Art. 4.

Und

da 4) die Haltung gemeinsamer Zusammenkünfte, auch der Besuch Schwerinischer Land-Täge in ihrer Ordnung, ausser ihren gewöhnlichen Land-Tägen, nachgelassen worden.

S. Convention eben daselbst.

Ob sich mit solchen Dingen der gehäßige Begrif einer Trennung der Lande reime, mag die ganze vernünftig und billig denkende Welt urtheilen!

§. 73.

Bey dieser wird also auch die Convention nicht in Verdacht einer ungerechten Verbindung zweener Landes-Herren, gegen das Wohl Ihrer Unterthanen, gerathen können. Denn sie ist nichts anders als eine deutliche Auseinandersetzung und Bestimmung der vorhin zweifelhaft gewesenen Landes-Fürstlichen Verwaltung der oberzählten, zur Landesherrlichen Hoheit und Regierung gehörigen vier Stücke, nemlich der Land-Täge, des Land-Kastens, des Hof- und Land- auch geistlichen, Kirchen- oder Consistorial-Gerichts. Über jedes Stück wird die Auseinandersetzung insonderheit gerechtfertiget, vornemlich aber, da die Ritterschaft sich auf einen Schwerinschen Landes-Receß vom 16 Julii 1701. hin und wieder, als auf ein besonders zur Landes-Verfassung gehöriges Stück beziehet, zum voraus, und zur vorgängigen Entkräftung aller daraus gemachten Schlüsse und Anwendungen, die Nichtig- und Unverbindlichkeit sothanen Recesses unumstößlich dargethan, mithin in vier Neben-Abtheilungen das Recht des besondern Inhalts der Auseinandersetzungs-Convention, gegen die Ritterschaftlichen Anfechtungen, aufs Rechtsbeständigste behauptet werden.

Erste Neben-Abtheilung

von der

Nichtig- und Unverbindlichkeit des Schwerinischen Recesses vom 16 Julii 1701.

§. 74.

Die Ritterschaft hat kein Bedenken getragen, diesen Receß unter dem Nahmen eines Landes-Recesses, sowohl bey dem Punkt von Mecklenburgischen Land-Tägen, §. XXXVI. als bey dem Contributions-Wesen §§. XLVII. LI. LXII. und sonst dergestalt anzuziehen, als wenn er ein unstreitiges Landes-Grund-Gesetz in Mecklenburg wäre. Durch solche gefährliche Anzüge sind leicht Gemüther, die eines andern nicht unterrichtet sind, in vorgefassete Meynung gesetzet. Man muß also der Welt zeigen, mit wie schlechten Glauben

auch

auch in diesem Stück die Ritterschaft zu Werke gegangen sey. Der Receß ist, wie jetzo bewiesen werden soll, nach Ritterschaftlichen eigenen Erklärungen, nicht nur an sich nichtig, sondern auch beyderseitig aufgerufen, und folglich von Kayserlicher Majestät selbst bereits vorlängst und öffentlich von Unwürden und unverbindlich erkannt worden.

§. 75.

Auf welche Art die Handlungen zu diesem Receß bereits im Jahr 1700. ihren Anfang genommen, und welchergestalt die Ritter- und Landschaft, Schwerinischen Antheils, einseitig, die Tracktaten eingegangen, oder sich vielmehr mit damals von Ihr beliebter willkührlicher Ausschließ- oder Hindansetzung der, sonst angeblich so genau vereinigten Güstrow- und Stargardischen Ritter- und Landschaften, ohne einige Unions-Erinnerung in so wichtige, dem eigenen Anführen nach, des ganzen Landes Wohl antreffende Sachen einseitig einzulassen, sich berechtiget gefunden, das ist aus der, in der sechszigsten Beylage zu lesenden Sammlung verschiedener Ritter- und Landschaftlicher Memorialen Schwerinischen Antheils, am Tage. Der Receß kam endlich im Jahr darauf, nemlich 1701. am 16ten Julii, durch Bemühung einer Kayserlichen Commißion, zur Unterschrift und zum Vollzug. So fort funden auch die von Städten sich wegen des, in solchem Receß, einseitig von der Ritterschaft Ihrer vermeynten Steuer-Immunität halber bedungenen Vortheils, beschweret, und legten darauf ihre förmliche Verwahrung ein, wie sie in der ein und sechszigsten Beylage zu lesen. Selbst der ansehnlichste Theil der Ritterschaft fand auch den Receß Ihren vermeynten Gerechtsamen, ja den Fundamental-Recessen und Reversalen des Landes entgegen, mithin für die Posterität unverantwortlich, und übergab dem Kayserlichen Commissario noch bey seiner Anwesenheit in Schwerin eine förmliche Protestation, wie solche die zwey und sechszigste Beylage in sich fasset. Ja unterm Präsentato des 18ten Augusti 1701. überreichten schon die von der Ritterschaft beym Kayserlichen Reichs-Hofrath, eine besondere Schrift gegen diesen Vergleich, und zeigten darinn an, daß

Sechszigste Beyl.

Ein und sechszigste Beylage.

Zwey und sechszigste Beylage.

1) nur von einigen Land-Räthen und Deputirten,
2) ein Concept eines Vergleichs unterschrieben sey, mithin von diesen
3) die Grenzen Ihrer Vollmacht überschritten, und
4) ohne Rücksprache, ohne Instruction, und ohne Bewilligung der Committenten
5) gegen die Fundamental-Recesse und Reverse des Landes,
6) sothaner der ganzen Posterität unerträglicher Vergleich einseitig unterzeichnet worden. Sie fügten also die Bitte

hinzu, daß sie mit der Anhaltung zu dessen Anerkennung und Gelebung verschonet werden möchten, wie aus der ganzen Eingabe, welche in der drey und sechszigsten Beylage enthalten ist, der Länge nach ersehen werden kan.

Drey und sechszigste Beylage.

§. 76.

Hiebey blieb es nicht, sondern die Ritterschaft trug unterm Präsentato des 2ten May 1702. den beyden in auswärtiger Herren Diensten stehenden Geheimen-Räthen, dem von Plessen, und dem von Bernstorf, als gebohrnen Mecklenburgischen von Adel, die Vollmacht auf, die Caßirung des Recesses zu betreiben, als worum auch, besage des in der vier und sechszigsten Beylage befindlichen Kayserlichen Reichs-Hofrahts-Protocolls, stark angehalten ward.

Vier und sechszigste Beylage.

§. 77.

Ob nun zwar nichts destoweniger die Kayserliche Bestätigung dieses Recesses erfolgte; ja gar der Reichs-Fiscal zur gerichtlichen Handlung wieder diejenigen, welche den Receß anfochten, erwecket, und zur Amts-Pflege angewiesen war; so suchte doch die Ritterschaft gegen die Kayserliche Bestätigung nicht nur volle Restitution; sondern Sie wiedersprach auch in den Schriften gegen den Reichs-Fiscal, dem Receß aufs heftigste: Sie nannte ihn darinn

a) ein einseitiges
b) von dem gewesenen Kayserlichen Commissario gemachtes Project,
c) einen gerühmten,
d) einen sogenannten,
e) einen ganz zweifelhaften,
f) einen auf Schrauben gestelleten,
g) einen vieldeutigen,
h) einen zu des Landes Nachtheil gefaßeten,
i) einen ohne Vollmacht unterschriebenen,
k) einen von Ritter- und Landschaft nie gemachten noch approbirten,
l) einen aufgedrungenen,
m) einen viele Artificia enthaltenden,
n) einen des Kayserlichen Commissarii Geschwinds geführte Conduite verdächtig machenden,
o) einen, die grösten Mängel bey der Unterschrift,
p) viele Illegalitäten, Artificia,
q) ja gar Falsa mit sich führenden, folglich

r) überall

r) überall so beschafnen Vergleich, daß das Verfahren, und die Kunst-Griffe bey Errichtung desselben, durch des Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg Durchlaucht. zu untersuchen nöthig, wobey es

s) selbst von der Ritterschaft als eine Merkwürdigkeit, zum Zweck seiner Vernichtigung, angeführet ward, daß bey seiner Errichtung niemand aus dem Stargardischen zugegen gewesen.

§. 78.

Der Beweiß über dieses alles ist unwiedersprechlich, und er ist bey der Hand, wenn nur die fünf und sechszigste Beylage gelesen wird, welche Anwald der Ritter- und Landschaft, an die Kayserliche Majestät, gegen den Reichs Fiscal, zur Duplic übergeben hat, und worinn alle im vorhergehenden angezogene Merkwürdig- und Heftigkeiten gegen den Receß, zumal in Verbindung der vorübergebenen, und bey den fiscalischen Acten befindlichen Exceptions-Schrift, buchstäblich enthalten sind. Unterdessen hatten diese Einwürfe gegen den Receß soviel Eindruck gemacht, daß darauf am 12ten September 1707. die völlige Absolution von der fiscalischen Anklage für die Anfechter des Recesses, erfolgte, wie sie in der Urthel, welche die sechs und sechszigste Beylage ausmacht, zu befinden.

Fünf und sechszigste Beylage.

Sechs u. sechszigste Beylage.

§. 79.

Hieraus folgte von selbst, daß der Receß so gut, als vernichtiget war. Dahero denn auch des Herzogs Friederich Wilhelms Durchl. Ihrem gegen die Urthel übergebenen Revisions-Libell, die Aufrufung des Recesses anhängten: wie die sieben und sechszigste Beylage bezeuget. Er ward darauf auch von beyden Seiten in der That so gut, als aufgerufen gehalten: weil von keiner Seiten an dessen Erfüllung gedacht ward; bis endlich die Ritterschaft unterm 15. May 1708. eine neue Vorstellung, welche den Receß allenthalben noch mehr schmähete, und gar vernichtigte, an Kayserliche Majestät übergab. Sie nannte ihn darin ein unterschriebenes Project, welches von einigen angenommen, von einigen gleich Anfangs wiedersprochen sey, wobey wiederum einige um Aufhebung der Kayserlichen Bestätigung, in der gesuchten Restitution, bäten, einige aber gleichgültig wären, und der Sache zu sähen; wiederum andere zweifelhaft blieben, ob sie den Receß annehmen könnten oder nicht? Alles dieses wird abermal aus der Ritterschaftlichen eigenen Eingabe vom 15. May 1708. beym Kayserlichen Reichs-Hofrath, in der acht- und sechszigsten Beylage erwiesen.

Sieben u. sechszigste Beylage

Acht und sechszigste Beylage.

§. 80.

Bey dieser Bewandniß war des Herzogs Durchl. wohl nichts mehr übrig, als die Art, womit Sie bey der Unterschrift des Recesses,

ses, von einer Menge der Ritterschaft hintergangen waren, für lautern Betrug zu erklären, und solchergestalt des Kayſers Majestät vorzustellen, mithin zugleich den Receß, auch Dero Theils nunmehro, wie es im Rechten am kräftigsten und beständigsten geschehen konnte und mogte, zu wiederrufen. Dis geschah mittelst des an Ihro Kayserlichen Majestät unterm 25. September 1708. abgelassenen Bericht-Schreibens, wovon die neun- und sechszigste Beylage den Inhalt liefert, in der besten Form.

Neun und sechszigste Beylage.

§. 81.

Hiebey hatte es damahls nicht nur sein beyderseitiges Bewenden, sondern es ward auch weder von der einen, noch von der andern Seiten, im geringsten an den Bestand, oder an die Erfüllung des Recesses vom 16. Julii 1701. gedacht. Dieser erhielte denn auch den letzten Nachsatz zu seiner völligen Vernichtigung durch die, im Jahr 1710. am 10. April ergangene Kayserliche Erklärung an die damalige, zum Versuch gütlichen Vergleichs zwischen den Landes-Herrn und den Unterthanen in Hamburg verordnete Kayserliche Commißion. Selbige ward in ihrem Auftrag ausdrücklich angewiesen bey den Handlungen,

> im Fall sich einer oder ander Theil auf den im Jahr 1701 zu Schwerin errichteten Vergleich, (weil von der Ritterschaft sowohl, an die darin stipulirte Bedingungen keines Weges gebunden zu seyn, öftere Erklärung ad Acta geschehen und pro Cassatione desselben angeruffen, als auch ex Parte des Herzogs Lbd. nachgehends erwehnter Vergleich öffentlich wiederrufen worden,) in einem oder andern §. beziehen wolte, sich von Seiten der Kayserlichen Commißion darüber nicht aufzuhalten, noch selbigen darin pro norma & regulativo zu achten, sondern vielmehr auf die übrige alte Landes-Verfassung zu sehen und mit deren Beybehaltung die Handlung zur vergnüglichen Endschaft zu bringen.

Siebenzigste Beylage.

mehrern Inhalts des in der siebenzigsten Beylage vollständig zu lesenden Kayserlichen Befehls und Auftrags.

§. 82.

Hier ist es denn nun wohl zum achtenmahl an dem, daß die von der heutigen Ritterschaft die Hand auf den Mund zu legen, und zu betrachten haben, wie wohl Sie an Ihren Vorfahren handeln, da Sie Ihre offenbare Wiedersacher werden, und einen Receß, den jene mit allen erdenklichen Mängeln und Nichtigkeiten, als den Grund-Verfassungen des Landes entgegen, und für die Nachkommenschaft unverantwortlich, unerträglich und unverbindlich erkläret, nunmehro grade für das Gegentheil ausgeben. So leicht ist nicht erhört, daß ein so ansehnliches Corpus, wie die Mecklenburgische

gische Ritterschaft ist, fast mit den Jahrs-Zeiten, oder wenigstens mit jeder Veränderung der Laûfte auch Ihre Grund-Sätze, Ihre Maaß-Reguln verändert. Es würde schwerlich bey den auswärtigen Glauben finden, wenn man sagte, die Ritterschaft verwandle Ihre Rechts-Principia allemahl nach Ihrer Gelegenheit. Was angenehm, was vortheilhaft ist, das wird recht, wenn es gleich die Vorfahren den Grund-Gesetzen des Landes nachtheilig, unverantwortlich, und unerträglich gefunden haben. Hingegen, was diese billig, recht, und der Landes-Verfassung gemäß befunden: das kan in kurzer Zeit nunmehro ganz unbillig, ungerecht, und Verfassungswiedrig ausgegeben werden. Die Exempel und Beweisthümer von solchem Unbestand und Wanckelmuth in den Grund-Reguln des rechten, des billigen und des herkomlichen, liegen in dieser Ausführung zum Theil hell in dem Punkt der Theilbarkeit, und des Schwerinschen Recesses, am Tage, zum Theil aber schon in Bereitschaft, annoch in der Folge dieser Ausführung ebenfals ans Licht zu kommen. Die ganze Welt urtheile demnach, wie übel ein Landes-Herr daran sey, mit Unterthanen zu thun zu haben, welche so wankelhafte, ja fast wetterwendische Principia führen, und in einem Seculo mancherley, einander ganz entgegen stehende Grund-Verfassungen des Landes zu errichten vermögend sind. Man hat die Probe in der Hand: und die Geschichte des Recesses vom 16. Julii 1701. ist allein Beweises genug, daß es der Ritterschaft nicht darauf ankomme, Dinge, die von Ihren Vorfahren als nichtig und unverantwortlich verworfen, die von den Landes-Herren öffentlich wiederrufen, die endlich von Kayserlicher Majestät für unstathaft und nichtig mit klaren Worten erkläret sind, als die beständigsten, vorzuspiegeln, und heutiges Tags, weil es vortheilhaft zu seyn scheinet, unter die Landes-Gesetze zu mischen, und dafür ohne Bedenken anzuziehen.

§. 83.

Es ist aber unnöthig bey diesem Receß sich länger aufzuhalten. Man wird ihn auch in der Folge mit keinem Wort zu berühren Ursache haben, weil er, nach eigenem Alt-Ritterschaftlichen Erklärungen, an sich nichtig und unverbindlich.

S. §. §. 75. 77. 79.

vom Landes-Herrn öffent- und gerichtlich wiederruffen.

S. §. 79. und 80.

mithin von Kayserlicher Majestät selbst in unwidersprechlicher Maasse nichtig und unverbindlich erkläret

S. §. 81.

auch von zween Landes-Fürsten darauf nicht mehr erkannt oder beachtet worden. Und dis war in der ersten Neben-Abtheilung zu beweisen.

Zwote Neben-Abtheilung,

von

der Auseinandersetzung wegen der Land-Täge.

§. 84.

Im vorhergehenden ist überflüßig erwiesen, daß die Herzoge zu Mecklenburg sich der Regierung halber über Ritter- und Landschaft völlig aus einander zu setzen, ohnstreitig befugt sind. Es ist darauf auch näher dargethan, daß solche Auseinandersetzung und Regierungs-Sonderung würklich im Jahr 1621., und soviel Stargard insonderheit betrift, im Jahr 1701. vor sich gegangen.

S. §. 31. 50. 63.

Daraus ist am Tage, daß alle Regierungs- und Hoheits-Stücke eben so theilbar, als einige, ihrer Natur nach, seyn können. Ist nun im Jahr 1701. die Regierung selbst getheilet; ist der Lehn-Hof getheilet; sind Ritter-Roß- und Mann-Dienste in Ansehung der Ritterschaft getheilet; ist die Gerichtbarkeit über Adel und Städte getheilet; so ist vernünftiger Weise kein Grund zu finden, warum auch die Land-Täge in Mecklenburg nicht im Jahr 1748. gesondert werden könnten?

§. 85.

Beyde Landes-Herren setzen unter sich vest, daß einjeder in seinem Lande einen absonderlichen Land-Tag halten wolle. Die Ritterschaft nennet solche Auseinandersetzung eine Trennung gemeiner Land-Täge. Es kommt also auf die Untersuchung des Worts gemein bey Land-Tägen, und dessen Bedeutung an. Die Ritterschaft nennet die Land-Täge in Mecklenburg gemein, folglich untrennbar, zuvorderst darum, weil der Lehn-Brief vom Jahr 1377. die Lande Mecklenburg unter sich, und besonders den Stargardischen Distrikt an jene unabtrennlich und stets verknüpfet und vereiniget hat. Allein dem rechten Verstand dieses Lehn-Briefs ist bereits oben in §. 42. 59. und 60. seine volle Klarheit gegeben: und in dem darauf folgenden 61. §. ist uhrkundlich dargethan, daß das Wort gemein oder vereint selbst nach Kayserlichen neuern Lehn-Briefen und Erklärungen, der Theilbarkeit der Lande, unter Herzogen zu Mecklenburg, nicht im Wege, und des ohngeachtet, insonderheit Stargard, der Absonderung allerdings unterwürffig sey. Ist nun das Land selbst von einem Herzoglichem Hause an das andre in Mecklenburg theil- und trennbar; so können auch wohl füglich die Land-Täge eine Sonderung leiden, sobald zwey besondere Lande statuiret werden müssen. Aus dem alten Lehn-Brief macht also die Ritterschaft auf die Gemeinheit der Land-Täge eine ganz unschickliche und vergebliche Folge.

§. 86.

§. 86.

Hält sie aber vorhin in ihrer Vorstellung dafür, daß die gemeinen Land-Täge als ein wesentlich Stück der Mecklenburgischen Union anzusehen; so wird sie nunmehro, in vernünftiger Betrachtung dessen, was oben vom §. 43. bis zum 49sten, der Union halber, ausgeführet, und da sie ihrem wahren Wesen, Ursprung und Gehalt nach ins zuverläßige gesetzt ist, eines andern überzeugt, mithin selbst der Meynung seyn müssen, daß die Union bey der Frage von Mecklenburgischen Land-Tägen, deren Sie mit keinem Wort gedenket, gar nicht nütze sey. Gesetzt: die gesamte Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, und also auch das Land Stargard, stehet in immerwährender Einigkeit der Religion und Affection unter einander, (denn auf ein mehres ist weder an Seiten der Landes-Herren, noch an Seiten der Unterthanen, bey der ersten Aufkunft eines Unions-Nahmens in Mecklenburg je vorhin gedacht, S. die Ritterschaftliche Vorstellung, §. X.) wie man denn dieses gerne zugeben kan; folget denn daraus, daß alle diejenige, welche in Einigkeit der Religion leben, nothwendig zusammen in eine Kirche gehen müssen? und hingegen nicht in abgesonderten Kirchen, das Band und die Gesetze einer Religion halten und beobachten, mithin einerley Vorzüge und einerley Religions-Verwandniß auch ausserhalb einer gemeiner Kirche geniessen könnten? Eben so ungereimt wäre die Folge, wenn aus der vorhin von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft bedungenen Einigkeit der Affection auch eine untrennbare Vereinigung der Affectionirten in Ansehung aller Oerter, Stellen und Veränderungen, gefolgert werden wolte.

§. 87.

Die Herzogliche Auseinandersetzungs-Convention versichert die Union mit klaren Worten. Aber sie kann auch nicht weiter als es vernünftig und rechtmäßig ist, hinausgezogen werden. Das Wesen der stathaften Union bestehet in dem Genuß einerley Privilegien, einerley Landes-Gesetze, einerley Vorzüge und Gerechtigkeiten. Diese halten die Herzoge selbst für unveränderlich. Allein wer wolte glauben, daß diese Sachen mit einem besondern Land-Tage im Stargardischen nicht bestehen könnten? Die blosse Veränderung des Orts und der Art, da über die sonst unbeweglichen Privilegia und Gerechtigkeiten der Unterthanen, und deren Handhabung, zwischen Landes-Fürsten und Unterthanen gehandelt, oder sonst etwas in Landes-Sachen berathschlaget wird, hebet ja die Privilegia und Gerechtigkeiten selbst nicht auf. Und so wenig man zur Beybehaltung der Einigkeit in der Religion nothwendig nur eine gemeine Kirche, oder zu Unterhaltung der Affection nur eine gemeine Stelle in der Welt verlangen kan; so wenig kan man auch zu Beybehaltung der Einigkeit der Gesetze und Freyheiten nur einen gemeinen Land-Tag begehren.

Hundert tausend Leute leben in Einigkeit und Gemeinschaft der Religion, bey gesonderten Kirchen, in Einigkeit und Gemeinschaft der Affection, an gesonderten Oertern, und in Einigkeit und Gemeinschaft der Gesetze und Rechte in gesonderten Landen. Warum solte dis denn in Mecklenburg nicht möglich, und nach dem Willen der gesonderten Landes-Herren thunlich seyn?

§. 88.

Die Landes-Gesetze in Mecklenburg, welche von gemeinen Land-Tägen dergestalt reden solten, daß sie für Ritter- und Landschaft gemein zu lassen, hat die Ritterschaft nur erdichtet. Nicht ein einziges Landes-Gesetz, welches zwene Land-Täge untersaget, oder die Landes-Fürsten verbindet, nicht gesonderte Land-Täge zu halten, ist aufzuweisen. Nichts destoweniger führet die Ritterschaft im §. XXXVI. einen Fürstlichen Erb-Vertrag dergestalt an, daß es scheinet, als wäre ein Vertrag mit der Ritter- und Landschaft, folglich ein Gesetz dahin gemacht worden, daß die Land-Täge im ganzen Lande gemein bleiben solten. Allein, man kommt hier fast wieder Willen mit der Ritterschaft an die neundte Stelle, da es noth ist, daß Sie die Hand auf den Mund lege, und Ihre trügliche Art, Anzüge und Folgen zu machen, erkenne. Die Sache ist der Warheit nach diese: Als der Assecurations-Revers vom 23sten Februar. 1621. längst an Ritter- und Landschaft ausgestellet, und wegen der Land-Täge darinn nichts weiter verheissen war, als daß vermöge des XIV. Articuls

> die Land-Täge zu Sternberg und Malchin umschichtig (oder Wechselsweise) gehalten werden solten.

So errichteten lange, und im zweyten Monath hernach, beyde Herzoge Gebrüdere, unter sich den oben im 50sten §. und der 52sten Beylage bereits angeführten brüderlichen Erbvertrag, und versprachen einander folgendes:

> Die Contributiones und Land-Täge bleiben im ganzen Lande gleichfals gemein, und sollen die Land-Täge zu Sternberg und Malchin per vices gehalten werden: Dadurch uns aber, jeder seines Orts, seine Ritter- und Landschaft, aus erheblichen Ursachen, ohne Präjudiz der Contribution zu convociren, und von eines jeden Antheil Landes Nutz, Frommen und Bösen zu deliberiren, zu schliessen und anzuordnen nichts benommen, sondern ausdrücklich vorbehalten und reserviret seyn soll.

Diese Worte hat die Ritterschaft mit Fleiß nicht berühret, weil sie jedem Landes-Herrn die besondere Convocation Ihrer Ritter- und Landschaft gar zu klar vorbehalten. Sie müssen aber nunmehro wieder die Ritterschaft gelten, da sie den Vertrag für sich angezogen. Daß also die Land-Täge gemein bleiben sollen, gehörete zu den Rechten der Fürstlichen Gebrüdere und Landes-Herren, und nicht zu den

Rechten

Rechten der Ritter- und Landschaft. Die beliebige abgesonderte Zusammenberufung der jederseitigen Ritter- und Landschaft ward vielmehr ausdrücklich vorbehalten, um von eines jeden Antheil Landes Nutz besonders zu rathschlagen, zu schliessen und anzuordnen. Mit welchem Schein von Recht und Billigkeit kan denn wohl die Ritterschaft für sich ein Recht auf gemeine Land-Täge aus diesem Fürst-brüderlichen Vertrag folgen? Uber dis haben sich Fürstliche Gebrüdere durch die nähmlichen Zusagen, die Sie Ihnen selbst unter einander gethan, auch Ihren Uuterthanen nie verbindlich gemacht. Nie hat die Ritterschaft die Fürst-Brüderlichen Erbverträge mit unter Ihre Reversales oder Privilegien ziehen, und das, was ein Herr seinem Fürstlichen Bruder versprochen, so anziehen dürfen, als wäre es der Ritterschaft versprochen. Es ist demnach ein sehr unanständiger Kunst-Grif, daß die Ritterschaft diesen Fürst-brüderlichen Erbvertrag, zum Beweiß der zum Vortheil der Ritter- und Landschaft vermeyntlich versicherten Gemeinlassung der Land-Täge abermal verstümmlet anführen mögen, um nur vorgefassete Meynungen von der Ungerechtigkeit ihrer Landes-Herren, in verglichener Absonderung der Land-Täge, zu erwecken. Es fehlet der Ritterschaft ganz und gar an einem, die Absonderung verbietenden Landes-Gesetz. Die Reversales sagen nicht, daß Land-Täge gemein bleiben sollen. Hingegen ist in dem von der Ritterschaft unvollständig angezogenem Fürst-brüderlichen Vertrag, wie er diesem §. einverleibet worden, die absonderliche Zusammenberufung der, jedem Landes-Herren zu seinem Theil unterwürfigen Ritterschaft, mit klaren Worten bedungen und vorbehalten. Daher geschicht es mit unstreitiger Rechtmäßigkeit, daß die Land-Täge sich nach ihren gesonderten Landes-Fürsten und gesonderten Landen auch noch heut zu Tage richten sollen.

§. 89.

Heisset es nun gleich in dem Hamburgischen Vergleich §. 8, wie die Ritterschaft anführet, daß die Stargardischen Land-Stände ihre Stimmen auf allgemeinen Land-Tägen haben müssen; so verstehet sich solches theils nach dem, im vorigen §. angeführten Fürstbrüderlichen Erb-Vertrage, vom Jahr 1621., theils in Ansehung der Landes-Herren, die solche Gemeinschaft der Land-Täge noch fort zu setzen, Belieben trugen. Ein mehrers kan daraus nicht gefolgert werden, weil, wie oft erwehnet ist, nach den Reversalien den Land-Ständen keine gemeine Land-Täge versprochen, oder, daß Sie beständig gemeine Land-Täge haben solten, vorhin zugesaget war. Es ist dahero auch die Sonderung der Land-Täge allemahl sowohl ein Landes-Fürstlicher Vorbehalt geblieben, als es nie denselben irgendwo, wie oben erwiesen, benommen ist, sich Ihrer Lande und Regierung halber innerhalb Herzoglichen Hauses gänzlich zu theilen und unauseinander zu setzen.

§. 90.

Die dem Ritterschaftlichem Anführen nach vorhin, von des Herzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Durchl. selbst in Schriften behauptete, und sonst erkannte Gemeinschaft der Land-Täge hindert der gegenwärtigen Absonderung gar im geringsten nicht; weil sie sich nicht weiter als lediglich nach dem Buchstab des damalen zur Norm zwischen beyden Häusern gediehenen Hamburgischen Vergleichs, erstrecket. So lange derselbe nicht durch eine beyderseitige Herzogliche Erklärung seine andere Deutung erhalten hatte; so lange muste und konte er allerdings, so, wie etwa der Buchstab auf die eine oder die andre Seite sich ziehen ließ, auch auf einer oder andern Seiten erkläret werden. Allein nachdem der Hamburgische Vergleich nunmehro durch die Auseinandersetzungs-Convention allen Schein eines etwanigen Gemeinschaft-Briefes für Ritter- und Landschaft verlohren; so verliehret sich auch von selbst aller Schein zum Recht derselben an Schwerinschen gemeinen Land-Tägen.

§. 91.

Es ist demnach nicht, wie die Ritterschaft in ihrer Vorstellung §. XLI. mit lateinischen Worten, wiewohl doch viel zu unbehutsam schreibet, über die natürlichen Schranken eines jeden Vergleichs bey dieser Herzoglichen Auseinandersetzungs-Convention hinausgegangen: weil die Rechte eines dritten dabey allenthalben wohl bewahrt geblieben. Die vorgegebene Ritterschaftliche Rechte aber auf eine ewige Gemeinschaft der Land-Täge, hat man nirgend dabey absehen können. Denn die öffentlichen Verträge und Landes-Satzungen, deren Sie im §. XLI. Erwehnung thut, sind dahin, daß im Stargardischen keine gemeine Land-Täge seyn, sondern die Stargardischen in alle ewige Zeiten mit auf Schwerinschen Land-Tägen erscheinen solten, nimmer entstanden, folglich nur von der Ritterschaft erdichtet.

S. §. 88.

Hingegen ist das Recht der Land-Täge selbst von beyderseits Landes-Herren, einer jeden Ritter- und Landschaft in jedem Theil, klärlich zugestanden und vorbehalten. Was demnach in der Vorstellung von dem unhintertrieblichen Recht der Land-Täge überhaupt weitläuftig angeführet worden, ist nur vergeblich: indem die Landes-Fürsten selbst Ihren Unterthanen das Recht zu Land-Tägen gerne einräumen und lassen. Allein einen gemeinen Land-Tag für zwo besondere Landschaften abgesonderter Landes-Herren, zu verschreiben, kan mit dem oben bereits behaupteten Auseinandersetzungs-Recht nicht bestehen: sondern es müssen abgesonderte Land-Täge in abgesonderten Staaten, der Natur und Regul nach, bleiben.

§. 92.

§. 92.

Damit aber doch dem Recht der, aus Gnaden den beyderseitigen Landschaften unter sich selbst gelassenen Gemeinschaft, gerathen bleibe, ist den Stargardischen im 4 Articul der Convention 1.) die Anstellung gemeiner Zusammenkünfte, zu Berathung gemeinsamer Landschaftlichen Angelegenheiten, und 2.) der Besuch der Schwerinschen Land-Täge in Fällen, da die Stargardischen ihre Land-Ständischen Rechte zu besorgen haben, bis auf Landes-Fürstliches Wissen und Bewilligen, vorbehalten. So gerecht beydes auch jedem in die Augen fällt; so sehr klaget doch die Ritterschaft über dieses ihr versicherte Recht in ihrer Vorstellung. Sie hält die ihr, unter dem Beding Landes-Fürstlichen Vorwissens, zu Berathung gemeiner Angelegenheiten, vorbehaltene Anstellung gemeinsamer Zusammenkünfte, theils unzulänglich, theils nachtheilig.

§. 93.

Unzulänglich hält die Ritterschaft solche Zusammenkünfte unter sich, darum, weil darauf nicht mit den Landes-Herren, sondern nur unter den Ständen selbst gehandelt würde: gleichwohl der Ritter- und Landschaft das Recht über des Landes Wohl und Wehe zu berathschlagen, nicht abgeschnitten werden könnte. Allein es ist zu bewundern, wie sehr sich die Ritterschaft hiebey in den Begriffen verirret. Die Beobachtung der Ritter- und Landschaftlichen gemeinsamen Rechte, Privilegien und Angelegenheiten ist ihnen bey gemeiren Zusammenkünften vorbehalten. Nun ist die gemeinsame Besorgung gemeiner Angelegenheiten, und die Handhabung der Land-Ständischen Gerechtigkeiten entweder eine Sache, darauf Wohl und Wehe der Ritterschaft beruhet, oder sie ist es nicht. Ist jenes, wie die Ritterschaft wohl schwerlich leugnen kann: so muß sie auch zugeben, daß über das Wohl und Weh des Landes, so viel Ritter- und Landschaft angehet, die Handlungen und Berathschlagungen nicht nur nicht benommen, sondern gar bestätiget sind, folglich die Klage über Unzulänglichkeit der ihnen freygelassenen Zusammenkünfte nicht den allergeringsten Grund habe. Ist aber die gemeine Berathschlagung über gemeine Angelegenheiten und Handhabung gemeiner Rechte eine Sache, die in ihr Wohl und Wehe keinen Einfluß hat; so muß die Ritterschaft noch erst einen ganz neuen Begrif von Landes-Geschäften geben, um Sie so denn vielleicht aus einer neuen Verwirrung zu setzen. Denn warum soll über die Religions- Landes-Vertheidigungs- Gesetzgebungs- Justitz- Verbesserungs- Contributions- und andere angelegene Sachen, welche die Ritterschaft benennet, nicht auf gemeinen Zusammenkünften von Ritter- und Landschaft reiflich gerathschlaget werden können? In so ferne solche Sachen die Ritter- und Landschaftliche Gerechtigkeiten und Privilegia berühren, in so ferne können sie auch nur Vorwürfe der Landschaft-

lichen Berathschlagungen werden. Sonst müssen die Landes-Fürsten wissen, was Sie von hoher Landes-Obrigkeit wegen bey selbigen in Absicht auf Wohl und Wehe des Landes, zu thun haben. Man mag also die Unzulänglichkeit der gemeinsamen Zusammenkünfte zum Besten der Stände noch so genau suchen; so wird man doch allenthalben finden, daß ihren Rechten und Privilegien, folglich den Mitteln solche zu handhaben, vollkommen gerathen sey. Der Einwand, daß Zusammenkünfte nur durch Deputirte beschicket würden, gehöret offenbar zur Willkühr der Stände: weil Sie alle selbst reisen und zusammen kommen können, wenn Sie mit Deputirten etwas auszurichten, Zweifel tragen. Es ist also die Freyheit zu gemeinsamen Zusammenkünften um Landes-Angelegenheiten zu besorgen, dahin zulänglich genug, daß die Stände ihr Wohl und Wehe erwegen, deshalb Maasreguln fassen, den Landes-Herren unterthänigste Vorstellung davon thun, und alles dasjenige wahrnehmen und beschaffen kämen, was ihnen als Unterthanen, nach ihren Rechten und Freyheiten, zuständig. Jedermann siehet hieraus, daß es eine ganz ungegründete Beschwerde der Ritterschaft sey, als wenn die, beyderseits Ritter- und Landschaften, nachgelassene gemeinsame Zusammenkünfte zum Zweck ihres wahrzunehmenden Wohls und Wehes, unzulänglich wären.

§. 94.

Nachtheilig hält aber gar die Ritterschaft, die in mehr berührter Convention enthaltene Verstattung der gemeinsamen Zusammenkünfte, weil ihr solche auch ohne Landesherrliche Verstattung zustehen sollen. Sie beruft sich dabey auf eine, wegen der Einschränkung obschwebende Rechtfertigung. Beydes ist ein ganz neues und unbekanntes Anziehen. In Mecklenburg hat noch kein Landes-Herr die Freyheit, daß die Unterthanen nach Gefallen, eigenmächtig, und ohne Wissen der Landes-Fürsten, öffentliche Zusammenkünfte halten könten, ertheilet. Es fehlet darüber an Reversalien, und Privilegien gänzlich. Also ist das Vorgeben, ob stünde der Ritter- und Landschaft das Recht, insgemein zusammen zu gehen, auch ohne Landes-Fürstliche Vergönstigung zu, ganz ungegründet. Das so sehr beliebte alte Herkommen kan hierunter endlich Weisung geben. Ein recht starker Beweiß liegt davon in der oben angezogenen 32sten Beylage, alwo die Landes-Herren der Ritter- und Landschaft deutlich und auf öffentlichem Land-Tag vorhalten:

> daß ihr gnädig vergönnet und zugelassen, sich vor dem Land-Tag durch einen Ausschuß zusammen zu thun.

Ein und siebenzigste Beylage.

Ritter- und Landschaft erkennet hinwiederum auch ihrer Seits in der darauf abgegebenen Antwort, welche in der ein und siebenzigsten Beylage zu lesen,

> die nachgelassene Zusammenkunft

mit

mit allem Dank: und so ist alle Wege alten Herkommens in Mecklenburg, daß, wenn Ritter- und Landschaft ohne Landes-Fürstliche Berufung öffentlich und in Anzahl zusammen kommen wollen, Sie dem Landes-Herrn davon Nachricht geben müssen. Das jetzt angeführte Exempel aus dem Alterthum gibt das Jahr 1620. Aus dem Jahr 1655. wollen wir das Zweyte beybringen, da eigenmächtige Zusammenkünfte von den Landes-Herren ungnädig genommen und ernstlich verbothen, beydes auch von Ritter- und Landschaft für recht erkannt worden. Am 1. September 1655. liessen die Landes-Herren durch den Land-Marschall von Lützow ihrer Ritter- und Landschaft ihre Resolutiones überliefern, die, so viel die eigenmächtige Zusammenkünfte betrift, nach Inhalt der zwey und siebenzigsten Beylage dieses merklichen Lauts, daß Zwey und siebenzigste Beylage.

> J. J. F. F. G G. die von Ritter- und Landschaft eigenmächtig zu Deroselben nicht geringen Verkleinerung gehaltene Zusammenkünfte mit ganz ungnädigem Mißfallen empfunden, und hinkünftig solcher nicht mehr gewärtig seyn, sondern sie vielmehr hiemit ernstlich verbothen haben wolten.

Auf diese Resolution wäre es Zeit gewesen, das Recht, zu eigenmächtigen Zusammenkünften, gegen die Landes-Fürsten zu verfechten. Allein die Ritter- und Landschaft erkannte das Landes-Fürstliche Recht hierunter geziemend, zog solches gar nicht in Zweifel, und erklärte sich in der auf sothane Resolution, mittelst Memorials vom 3 Sept. desselbigen 1655. Jahrs, wie die drey und siebenzigste Beylage bewähret, nach ganz reiflicher Erwegung dahin: Drey und siebenzigste Beylage.

> daß Sie sich keiner eigenmächtigen Versammlungen oder Zusammenkünfte erinnere: daß die geschehene Zusammenkunft noch mit dem Fortstand des Malchinischen Land-Tags zu entschuldigen: daß sie alle Ungnade verbäthe und für die Resolution danke.

Dis ist also wohl ein unfehlbarer Beweiß des alten Herkommens, von Unzuläßigkeit der Landes-Fürstlich nicht nachgelassenen Zusammenkünfte. Jedoch, damit aus einer Reihe von mehr als dreyzig Jahren, und aus dreyen besondern Begebenheiten dem Beweiß des alten Herkommens nach Nothdurft sein Recht wiederfahre; so soll der dritte Fall aus dem Jahr 1659. dazu kommen, da der Ritter- und Landschaft die eigenmächtigen Zusammenkünfte, als eine dabevor in Mecklenburg ganz ungewöhnliche und unerhörte Sache, Landes-Fürstlich mit Verweiß, vorgehalten, zugleich, daß

> solche neuerliche, und in einer wohleingerichteten Republic nicht zu duldende heimliche Convente einzustellen, gebothen, mithin solche künftig ohne Landes-Fürstlich Vorwissen und Erlauben zu unternehmen, bey Leib- und Lebens-Strafe verbothen worden ꝛc.

Vier und siebenzigste Beylage.

wie die vier und siebenzigste Beylage in mehrern merklich beweiset. Nimmt man nun zu diesen wiederhohlten Landes-Fürstlichen Verbothen, und zu den jedesmaligen eigenen, theils stillschweigenden, theils ausdrücklichen Anerkennungen der Ritterschaft, nur die bekannten gemeinen Reichs-Rechte, und besonders die Kayserliche Wahl-Capitulation in ihrem Art. XV. §. 3. da Ihro Kayserliche Majestät nicht gut zu heissen versprechen,

> daß Land-Stände ohne ihrer Landes-Herren Vorwissen und Bewilligen Conventen anstellen und halten;

So kan die Ritterschaft bey dieser Stelle füglich die Hand zum zehenden mal auf den Mund legen, und bedenken, wie wohl es stehe, daß Sie gegen so klares Herkommen, gegen so deutliches Verboth, gegen so oftmaliges eigenes Erkennen der guten Vorfahren, und endlich gegen Kayserliche Wahl-Capitulation selbst, ein Befugniß ohne der Landes-Herren Wissen und Willen, Conventen anstellen zu dürfen, im §. XLIII. p. 31. ihrer Vorstellung, ohngescheuet vorgeben, und der Welt als ein unstreitig Recht vorzulegen, sich entblöden können.

Unterdessen weiß man Herzoglicher Seiten von einer, wegen dieser klaren Sache noch obschwebenden Rechtfertigung, worauf die Ritterschaft sich beziehen will, bis diese Stunde nichts. Man wird auch in begebenden Fällen dem Herkommen und den Reichs-Gesetzen, an Seiten der Landes-Fürsten, sicher und ohne einigen Anstand nachzugehen, nicht ermangeln.

§. 95.

Gleichwie sich demnach die Auseinandersetzungs-Convention, so viel die darin der Ritter- und Landschaft beyder Landes-Herren nachgelassene gemeinsame Zusammenkünfte betrift, vollkommen rechtfertiget; also ist sie auch darin den Rechten gemäß, daß sie die Versicherung giebt: des Herren Herzogs zu Strelitz Durchl. wollen den Stargardischen, auf vorhergehende Anzeige, erlauben, auf Schwerinschen Land-Tägen mit zu erscheinen. Jedoch auch dieses giebt die Ritterschaft für eine Ungerechtigkeit aus. Sie hat dazu, ihrer Meinung nach, zwo Ursachen. Die erste ist diese, weil die Stargardische Ritter- und Landschaft ohnehin zu gemeinen Land-Tägen gehöret, und davon nicht ausgeschlossen werden kan. Nimmt nun die Ritterschaft die gemeinen Land-Täge in dem weiten Verstand, daß sie die Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Land-Täge darunter begreiffet; so hat Sie offenbar Unrecht, wie schon oben im §. 86. 87. 88. 89. 90 unwiederleglich dargethan, und daß aus der Gemeinschaft der Rechte eben so gewiß auf eine Nothwendigkeit eines allgemeinen Land-Tages, nicht geschlossen werden könne, als ungereimt es seyn würde, aus der Gemeinschaft einer Religion auch nur eine allgemeine

gemeine Kirche haben oder begehen zu wollen, erwiesen worden. Nimmt aber die Ritterschaft das Wort gemein beym Land-Tag in demjenigen Verstand, worin es nach den Rechten und Gesetzen des Landes eigentlich genommen wird, nemlich, daß ein gemeiner Land-Tag ein solcher ist, auf welchen beyde Stände von Ritter- und Landschaft in allen Land-Tags-Rechts-fähigen Personen, zu gemeinen Land-Sachen erscheinen können; so hat die Stargardische Ritter- und Landschaft einen solchen gemeinen Land-Tag gewiß von ihrem Landes-Herrn in ihrem Lande zu erwarten. Es wird Ritter- und Landschaft, Adel und Bürger, und wer Recht hat den Land-Tag zu beziehen, dazu berufen, folglich der Land-Tag in Stargard allgemein werden. Mehr kan die Ritterschaft nicht verlangen. Die Landes-Gesetze reden nur von Land-Tägen. Von gemeinen Land-Tägen, daß eben alle Herzogthümer und Provinzen von Mecklenburg auf einen Fleck beruffen und versammlet werden müssen, sagen die Reversales nichts. Die Land-Täge werden demnach unter beyden Landes-Herren allgemein heissen: wenn jeder Landes-Herr die Unterthanen seines Landes auf einen gemeinen Land-Tag, das ist auf einen solchen, wo alle Stände des Adels und der Städte samt und sonders erscheinen zu können, Recht und Macht haben, verschreibt und zusammen fordert. Eine weitere Allgemeinheit der Land-Täge kan von der Ritterschaft nicht begehret noch behauptet werden.

§. 96.

Die andere Ursache, warum die Ritterschaft es für eine Ungerechtigkeit hält, daß des Herrn Herzogs zu Strelitz Durchl. ihrer Stargardischen Ritter- und Landschaft auf gehörige Anzeige erlauben wollen, die Schwerinschen Land-Täge zu beziehen, ist diese, weil es unerhört, mit Landes-Fürstlicher Erlaubniß zum Land-Tag kommen zu dürffen: Es müsse eine Landes-Fürstliche Beruffung durch Aus- und Convocations-Schreiben, mithin keine blosse Erlaubniß, darauf ergehen. Allein ist es nicht an dem, daß es hiebey überhaupt auf einen leeren Wort-Streit hinaus läuft, wenn man eine Berufung und keine Erlaubniß zum Land-Tag haben will? weil immer in der Erlaubniß eine Berufung, und wiederum in der Berufung eine Erlaubniß enthalten: folglich sich keine ohne die andere begreiffen lässet. Allenfalls ist es eine Formalität, die der Haupt-Sache nichts geben oder nehmen kan. Denn wenn jemand den Land-Tag beziehen darf, so hat er ja genug, wenn er entweder einen Beruf oder Erlaubniß dazu hat. So viel aber die Stargardischen betrift, so wird ihr Landes-Herr zu Stargardischen gemeinen Land-Tägen die gewöhnlichen Ausschreiben nicht fehlen lassen. Zu Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Land-Tägen würden sich aber die Ausschreiben nicht fügen, da die Erscheinung der Stargardischen auf den Schwerin- und Güstrowischen Land-Tägen

an sich selbst nur in beyder Landes-Herren Erlaubniß und Nachsicht beruhet. Ja! frägt man etwas näher, woher denn die Stargardischen ein so förmliches Ausschreiben zum Land-Tag verlangen können? so wird gewiß keine andere als diese Antwort erfolgen: weil es ihren Landes-Herren bishero und etwa vorhin nur lediglich also gefallen. Denn auch in dem gerühmten Hamburgischen Vergleich wird den Stargardischen, besage des Vergleichs Art. 8. nichts mehr zugeschrieben, als daß ihnen die im Schwerin- und Güstrowischen angesetzten Land-Täge von ihrem Landes-Herrn nur

zeitig intimiret werden könnten;

woraus gewiß folget, daß die Art der Intimirung an Seiten des Landes-Fürsten willkührlich, und entweder durch Berufungs- oder Erlaubniß-Weise eingerichtete Schreiben geschehen können. Es bleibt demnach auf allen Seiten dabey, daß die Auseinandersetzungs-Convention, auch wegen der Land-Täge, ihr vollkommenes Recht, auch keinerseitigen Ständen das geringste an ihren wahren Zuständnissen entzogen habe.

§. 97.

Zwo Ritterschaftliche Beschwerden sind jedoch noch übrig, und in dem XXXVI. und XLIV. §§. enthalten, die auch noch ihre Erledigung haben müssen, ehe diese Neben-Abtheilung von Land-Tägen geschlossen werden kan. Die erste ist diese: daß Ritter- und Landschaft vermöge der Reversalien, worin die Städte Sternberg und Malchin Wechsels-Weise zu Land-Tags-Oertern bestimmet worden, nicht an zween Orten, und auf zween Land-Tägen auseinander gezogen werden könnte, welches doch geschehen würde, woferne ein Land-Tag im Schwerin- oder Güstrowischen, und ein besonderer im Stargardischen angestellet werden wolte. Wenn man aber nur folgende zweene Umstände bey dieser Beschwerde angemercket haben wird; so fält sie ganz und gar weg. Einmahl giebt die Observanz des vorigen Seculi augenscheinlich, daß die Bestimmung des Wechsels der Land-Tags-Plätze, welche in dem XIV. Articul der Reversalien von 1621. enthalten, nicht zu den Rechten der Stände, sondern zu den Rechten der damahligen beyden Landes-Herren gehöre, weil den Fürstbrüderlichen Verträgen gemäß, der Vorsitz und die Direction bey Land-Tägen alljährlich umgehen solte. Nun war sehr natürlich, daß ein Herr in des andern Landen den Vorsitz und die Richtung bey den Land-Tags-Händeln, nicht begehren konnte; darum ward in eines jeden Landes-Herrn Landen eine Stadt zum Land-Tag vestgesetzt. Es ergeben die Land-Tags-Acta, daß von Zeit der Errichtung der Reversalien, oder besonders des brüderlichen Erb-Vertrags, der 1621. vollzogen, bis zu Ende vorigen Seculi, da die grosse Veränderung in der Verfassung und Regierung der Herzogthümer Mecklenburg vorging, die wenigsten Land-Täge in der

Rever-

Reversalien-mäßigen Wechsel-Ordnung gehalten worden. Die aus den Land-Tags-Acten gezogene Nachricht von den Land-Tags-Plätzen nach den Reversalien des 1621sten Jahrs, welche in der fünf und siebenzigsten Beylage zu finden, ergiebet es klärlich. Es hatte auch um selbige Zeit mit der jährigen Ansetzung des Land-Tags die Bewandniß, daß die Landes-Herren wegen des Orts und der Zeit, entweder versöhnlich mit einander die Abrede nahmen, oder auch alles durch mündliche Anträge und Erklärungen über Auslassung der Ausschreiben zu Land-Tägen, verabreden und vestsetzen liessen. Wenn also die Landes-Herren des Orts und der Zeit halber übereingekommen waren: so ergingen die Ausschreiben, ohne sich in Ansehung der Ritter- und Landschaft sonderlichen Zweiffel zu machen. Man findet, wie die sechs- und siebenzigste Beylage ergiebet, unter andern im Jahr 1635. daß die Landes-Herren des Land-Tags-Orts halber ein ander Reverse zu Verwahrung ihrer Gerechtsame gegeben, und einen schon zu Malchin angesetzt gewesenen Land-Tag kurz vorher durch die Fürstliche Beamte, der Ritterschaft ab- und daß Sie zu Güstrow erscheinen solten, ansagen lassen. Ja! man findet weiter im Jahr 1670, daß zwischen beyderseits Fürstlichen Höfen unter andern Vorberathschlagungen, auch des Orts halber schriftlich gehandelt worden, indem die Schwerinsche Regierung, als von Seiten Güstrow der in der sieben- und siebenzigsten Beylage enthaltene Vorschlag der Stadt Malchin, nicht den Reversalien, sondern den Fürst-Brüderlichen Erb-Verträgen gemäß geschehen war, sich zu mehrerer Bequemlichkeit, die Stadt Schwaan von des Herzogs Gustaf Adolph zu Güstrow Durchl. erbitten wolte: wie die acht- und siebenzigste Anlage bescheiniget; Allein von Herzog Gustaf Adolph erging die Antwort dahin, daß

Fünf und siebenzigste Beylage.

Sechs u. siebenzigste Beylage.

Sieben u. siebenzigste Beylage.

Acht und siebenzigste Beylage.

> Sie schon bey unterschiedlichen Land-Tägen aus Gefälligkeit gegen Schwerin gewichen: und Sie sich ihrer Gerechtsame darin nicht begeben könnten ꝛc.

wie in der neun- und siebenzigsten Beylage ersichtlich. Aus welchem allen am Tage lieget, daß die Abwechselung der Oerter der Land-Täge, mehr zum Recht der damaligen beyden Landes-Fürsten als der Ritter- und Landschaft gerechnet worden, und daß die Observanz der Zeiten solches klärlich ergebe. Ein Ritter- und Landschaftliches Recht konte auch wohl unmöglich darunter walten, weil es derselben nach der Idee und Beschaffenheit der Union gleichgültig seyn konnte, wo der Land-Tag gehalten wurde, wenn er nur in der unirten Provinzen einer war. Dis bestätiget abermal auch der alte Gebrauch in Mecklenburg. Denn, der älteren Zeiten nicht zu gedencken, so versprechen die Landes-Herren in den Reversalien vom Jahr 1572. Art. 6.

Neun und siebenzigste Beylage.

> daß Sie hinführo ihre Land- und Musterungs-Täge, auf dem Judenberg vor der Stadt Sternberg halten wolten.

An welchem Ort auch gesamte Ritter- und Landschaft, ohngeachtet er im Herzogthum Schwerin belegen, ihre so genannte gemeine Land-Täge allezeit ohne Ausnahme so manchen lieben Tag, mithin sonder Nachtheil der vermeinten Union, halten können.

§. 98.

Betrachtet man nun hiernächst die neuerliche Beschwerde der Ritterschaft, welche von der, seit letzterer Convention entstandenen Verschiedenheit der Land-Tags-Plätze, und der daherigen Distraction der Ritter- und Landschaft genommen; so bleibt sie allemal ungegründet, weil in Ansehung der vorigen Zeiten die mehrfältigen Land- und Musterungs-Täge, die in einem Jahr oft etliche mal vorfielen, heut zu Tage desto seltener entstehen; in Ansehung dieser und künftiger Zeiten aber jede Landschaft in ihrem Lande bleibt, und wenn gleich die Stargardische auf einem Schwerinschen Land-Tag zu erscheinen Erlaubniß erhält, dennoch selbige darum nicht mehr beschweret wird, als es ihre eigene Angelegenheiten und Gerechtsame erfordern werden.

§. 99.

Die letzte Ungerechtigkeit, welche sich und der Welt endlich die Ritterschaft aus der Landes-Fürstlichen Convention, in Ansehung der Land-Täge vorbilden will, bestehet darin, daß die Convention die zuerlaubende Erscheinung der Stargardischen Eingesessenen, nur bloß erdinge auf Mitwahrnehmung der gemeinsamen Privat-Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft, als auf Wahlen zu Landes-Bedienungen, und dergleichen, eingeschränket: die Stargardischen aber mit den öffentlichen Land-Tags-Geschäften nichts zu thun haben solten. Allein man mag hier nur fragen: ob die Wahlen zu Landes-Bedienungen, und dergleichen zu den öffentlichen oder zu den heimlichen Land-Tags-Geschäften gehören? Ist jenes, so sind ja die Stargardischen ausdrücklich in der Convention dazu gelassen und berechtiget. Ist dieses, so muß die Ritterschaft noch ein Register der Dinge herausgeben, die Sie zu öffentlichen Land-Tags-Geschäften zählet. In dem, §. XLIII der Vorstellung angeführten Latein, setzet die Ritterschaft zwar die Eigenschaft eines Land-Mit-Standes in der Berechtigung, in Sachen, die das Wohl des Staats betreffen, rathen und schliessen zu helffen. Allein damit kan ihre Beschwerde noch gar nicht begründet werden. Denn einmal sind die Stargardischen Eingesessenen, in Ansehung der Schwerin- und Güstrowischen keine Land-Mit-Stände, wie auch diese, in Ansehung jener nicht sind: weil jede Landschaft ihren besondern Landes-Herrn, ihre besondere Regierung, folglich die Stargardische Ritter- und Landschaft so wenig ein Recht der Land-Standschaft im Schwerinschen, als die Schwerinsche Ritter- und Landschaft ein Recht der

Land-

Land-Standschaft im Stargardischen hat. Hiernächst aber kömmt es auf den rechten Begriff der, das Wohl der Mecklenburgischen Staaten betreffenden Sachen an: und um diesen scheinet die Ritterschaft in ihrer Vorstellung nicht besorgt gewesen zu seyn. Im vorigen 93 §. ist aber schon erwiesen, wie weit das Landes-Wohl der Vorwurf oder Gegenstand der Unterthanen oder Land-Stände auf Land-Tägen seyn könne, nemlich in so ferne die Obrigkeitliche Landes-Regierung in die Gerechtsame und Privilegia der Unterthanen Einfluß hat. Weiter wird sich auch Ritter- und Landschaft in Dingen, die des Landes Wohl betreffen, mit Rathen und Schliessen wol unmöglich befassen wollen. Bleibt sie nun in den Gränzen der Beobachtung ihrer Land-Ständlichen Freyheiten und Gerechtigkeiten; so hat es auch dabey an Seiten der Stargardischen seine gute Maasse. Solte aber unter dem vorgegebenen Recht, über Sachen, die das Wohl des Staats betreffen, auf Land-Tägen rathen und schliessen zu dürfen, ein höherer Gedanke, wie es fast scheint, verborgen seyn; so würde nichts weiter fehlen, als daß Ritter- und Landschaft auf Land-Tägen nur gar eine öffentliche geheime Raths-Stube aufschlagen, und in Dingen, die zur Landes-Regentlichen Obsorge und Beschäftigung gehören, mit ihren Rahtschlägen und Schlüssen gehöret zu werden, rund heraus begehret hätte. So weit wird es schwerlich zu treiben stehen. Die Ritter- und Landschaft behält ihr Land-Tags-Recht nach der Convention unabgebrochen: die Stargardische auf dem Stargardischen, und, mit ihres Landes-Herrn Erlaubniß, gewissermassen auf dem Schwerinischen Land-Tage. Auf diesem wird jedesmal was der Ritter- und Landschaft, ihrer Gerechtigkeiten, Privilegien, und der Landes-Gesetze halber zu berathschlagen, und zu schliessen vorkomt, uneingeschränkt bleiben. Weiter gehen die Rechte des Land-Tags nicht. Und folglich hat die Auseinandersetzungs-Convention, so viel die Land-Täge anlanget, ihren völligen Grund und Bestand.

Dritte Neben-Abtheilung,

von dem

Contributions-Wesen und Land-Kasten.

§. 100.

Das Contributions-Wesen in Mecklenburg ist den Landes-Fürsten sowol als der Ritterschaft das allerangelegenste. Diese hat sich daher auch die meiste Mühe gegeben, von den Contributions-Sachen in ihrer Vorstellung einen solchen Abriß zu machen, daß alle Welt glauben solte, die Landes-Herren gingen deshalb in ihrer Convention, und der darin enthaltenen Bestimmung der Maaß-Reguln, wegen der Contribution, und deren Anhängigkeiten, über alle Re-

guln der Gerechtigkeit hinaus. Um die Welt in diesen Glauben zu setzen, hat die Ritterschaft den Vortrag davon in solcher Verworrenheit, und mit so verkehrter Erzählung der Contributions-Geschichte gethan, daß weder Anfang, Mittel noch Ende darin zu finden. Damit nun auch hierin das alte Herkommen, und zugleich der wahre Verlauf der Contributions-Streitigkeiten zwischen den Landes-Herren und der Ritterschaft, mithin die Gerechtigkeit der darin an Seiten der Landes-Herren gefasseten Maaß-Reguln, in alle Heiter- und Zuverläßigkeit gesetzet werde: so wird nothwendig folgendes kürzlich voraus zu fassen seyn.

§. 101.

Es hat die Ritterschaft in Mecklenburg zu alten Zeiten, besonders aber noch in dem sechszehenden Jahrhundert ihre Pflicht, den Landes-Herren mit Hülfen in den so genannten Land-Bethen beyzuspringen, erkannt und nie gestritten. Das Staats-Recht der Zeiten brachte es nicht anders mit sich, als daß solche Hülfen, die heutiges Tages Landes-Contribution heissen, von der Landes-Herrschaft allemal gnädig begehret, und von der Landschaft gerne bewilliget wurden. Die Hülfen unterschieden sich schon damals in ausserordentliche und gewöhnliche. Die Ausserordentlichen waren die, wenn die Landes-Herren zum Abtrag ihr Privat-Hauß-Schulden einen freywilligen Beytrag von ihrer Landschaft begehrten. Die freywilligen und ausserordentlichen Hülfen geschahen auch gerne von Ritter- und Landschaft. Allein Sie versahe sich dagegen mit Landes-Fürstlichen Bekenntnis- und Versicherungs-Briefen, daß solche ausserordentliche Hülfe freywillig geschehe, und zu keiner Folge gezogen werden solle. Jedoch behielten sich die Landes-Herren in solchen Versicherungs-Briefen über ausserordentliche Hülfen allemal ausdrücklich

die alte gewöhnliche Hülfe und Land-Bethen

vor: obgleich auch diese nach Bewandniß damaliger Zeiten auf vorgängige Bewilligung der Landschaft gestellet blieben. Sothaner Unterscheid zwischen ausserordentlichen, und den alten gewöhnlichen Hülfen und Land-Bethen lieget aus dem, in der achtzigsten Beylage zu lesenden Revers vom Jahr 1561, da Ritter- und Landschaft 578839 Gulden Landes-Fürstl. Schuld übernommen hatte, ohne Wiederspruch am Tage.

Achtzigste Beylage.

§. 102.

Es bestätiget sich hieraus die alt-gewöhnliche Hülfpflichtigkeit der Stände gegen ihre Landes-Herren, besonders, so viel die Ritterschaft angehet, ganz offenbar. Zu noch mehrerm Beweis derselben kan die, im Jahr 1572. am 25 Merz der Ritterschaft insonderheit, auf öffentlichem Land-Tage geschehene Landes-Fürstliche Proposition dienen.

dienen. Sie ist in der ein und achtzigsten Beylage zu lesen, und gehet mit klaren Worten auf die Abstellung Ein und achtzigste Beylage.

> der merklich grossen Ungleichheit in den Roß-Diensten und Hülfen bey denen von der Ritterschaft: da mancher der viel Güter hat weniger dienet und contribuiret, denn ein andrer, der ihm an Vermögen doch ganz ungleich.

Sie enthält den stärksten Beweis, daß die Ritterschaftliche Hülf- und Contributions-Pflicht schon damals eine unstreitige Sache gewesen, die weiter nichts, als ein Landes-Fürstlich Einsehen, zum Zweck der Ordnung und Billigkeit, erforderte. Man siehet dis abermal aus einer Uhrkunde, welche die zwey und achtzigste Beylage in sich fasset, und worin die Ritterschaft die jetzt erwehnte Landes-herrliche Obsorge und Einsicht ganz und gar billiget, und derselben förderlich ist: ohne daß ihrer Ritterschaftlichen Standes-Freyheit dabey mit einem Wort gedacht wird; welches doch ohnfehlbar geschehen seyn würde, wenn man den Antrag der Landes-Herren, welcher auf Roß-Dienst, Hülfe und Contribution lautete, den Ritterschaftlichen Gerechtsamen entgegen zu seyn gefunden hätte. Zwey und achtzigste Beylage.

§. 103.

In eben diesem 1572 Jahr übernahm aber die Ritter- und Landschaft für ihre Landes-Herren eine Schuld von vier mal hundert tausend Gulden abzulegen, als eine abermalige ausserordentliche Hülfe, und erhielte die bekannte, in der drey und achtzigsten Beylage enthaltene Reversales dieses 1572sten Jahrs zur Versicherung gegen alle Folge. Es heisset darin: daß die Landes-Herren, wie Sie bey Annehmung der vorigen Schulden schon versprochen Drey und achtzigste Beylage.

> die von Adel und Städten bey ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, insonderheit auch die von Adel, die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist, und seyn soll, bleiben lassen wolten ꝛc.

gleich darauf aber wird auch die Beybehaltung der

> alten gewöhnlichen einfächtigen Land-Bethe

bedungen, mithin nicht nur was in den vorhergehenden von der alten Pflicht des Adels zu den gewöhnlichen Hülfen, beygebracht, merklich bestätiget, sondern auch, wie des Adels Standes-Freyheit mit ihren Ritterlichen Gütern, nemlich nur von den ungewöhnlichen Hülfen zu verstehen sey, erkläret.

§. 104.

Diese Erklärung wird nicht nur durch alle Hülf- und Land-Bethen-Register der Zeit erhärtet, sondern sie kan auch durch ein Zeug- und Bekenntnis eines Mecklenburgischen von Adel selbst in Gewisheit gestellet werden. Man sehe oben in der 20sten Beylage, wie

der Land-Rath Vollrath von der Lühe, da er von dem Anschlag der Adelichen Güter in Ansehung der damal obhandenen Theilung schreibet, ganz offenherzig und unbewunden bekennet:

daß alle Reichs- und Crays-Hülfen und die gemeinen Land-Bethen immer auf die Roß-Dienste geschlagen würden.

Und dieses Geständnis ist gewis der geschickteste Beweis von des Adels-Pflichtigkeit zu Reichs- und Crays-Steuren sowol als zur gemeinen Land-Bethe beyzutragen. Dann ist es auch eine unverwerfliche Nachricht von derzeitigem Contributions-Modo des Adels, worüber sonst viel vergebliches geschrieben worden. Dis war der Zustand des Contributions-Wesens bis in das Jahr 1621. da Ritter- und Landschaft abermal freywillig zehen mal hundert tausend Gulden zu bezahlen, unter Beytrag der Fürstlichen Cammer-Güter und Aemter, übernahm. Dagegen wurden nicht nur die Reversales von 1572. erneuret, und wie sie in der vier und achtzigsten Beylage angeschlossen sind, abermal ausgestellet, sondern es ward auch in Ansehung der Disposition dieser Steuer, und des dazu erforderlichen Kastens, alles so eingerichtet, wie es der Natur dieser ausserordentlichen und freywilligen Steuer, mithin der Sicherheit der Ritter- und Landschaft, welche die Fürstlichen Schulden abzulegen, sich verbindlich gemacht hatte, allenthalben gemäs war. Jedoch wurden auch hiebey die alten gewöhnlichen Land-Bethen nebenhero vorbehalten. Und bishieher hat also die Ritterschaft nicht einen Buchstab, Landes-Fürstlicher Privilegien und Befreyung von der ordentlichen Landes-Contribution, welche vorhin die gemeine, gewöhnliche Hülfen genannt wurd, vor sich gebracht. Alle Reversales gingen auf die Unverbindlichkeit zu den ausserordentlichen grossen Geld-Hülfen. Die gemeinen Land-Bethen und Hülfen blieben hiebey in ihrer Regul. Bald hierauf trat die unglückliche Kriegs-Zeit ein, bey welchen die Mecklenburgischen Landes-Fürsten bekanntermassen von Land und Leuten kamen. Nach ihrer Heimkunft nahmen Sie auf den Rückstand von der vorigen ausserordentlichen Hülfe, was irgend aufzubringen war: und alles blieb ferner in seiner alten Regul, bis der bekannte Reichs-Abschied von 1654 auch in Mecklenburg dem Contributions-Wesen eine andere Gestalt, und den Landes-Herren Anlaß gab, die bishero auf Bewilligung der Ritter- und Landschaft gestandene gemeine Land-Hülfen, nunmehro als einen schuldigen Beytrag aus einer Reichs-Satzungsmäßigen Berechtigung, zu fordern.

Vier und achtzigste Beylage.

§. 105.

Hierüber entstunden die grössesten Weiterungen. Ritter- und Landschaft bezog sich auf ihre in den 83 und 84sten Beylagen befindliche Reverse. Die Landes-Fürsten hingegen gingen auf die Allgemeinheit des Reichs-Abschiedes. Die Reverse waren theils 83. theils 33 Jahr älter, als der neue Reichs-Abschied; und die Landes Fürsten hielten

ten dafür, daß Sie kraft desselben nicht nur zu Garnisons- und Fortifications- sondern auch zu Legations-Kosten auf Reichs- Deputations- und Crayß-Tägen, nicht weniger zu Cammer-Zielern eine jährliche Landes-Contribution von ihrer Ritter- und Landschaft zu erheischen, und solche beyzutreiben befugt wären. Sie glaubten auch vollkommen, daß die Reversales, welche klärlich nur auf Beyträge zu Ablegung Landesfürstlicher Schulden gingen, bey einer aus Reichs-gesetzlicher Verordnung entstehenden Nothwendigkeit eines Beytrags, nicht haften, und ihre Unterthanen daher nicht weniger als andrer Reichs-Stände Unterthanen, zu solcher Contribution verbunden seyn könnten. Es kam demnach hierüber, nach einem vieljährigen einheimischen Streiten, zum Proceß beym Kayserlichen Reichs-Hofrath, der endlich in seinem über dreyzig-jährigem Alter, mittelst der allergerechtesten Urthel vom 7. Julii 1698. wie solche in der fünf und achtzigsten Beylage enthalten, dahin entschieden ward: Fünf und achtzigste Beylage.

> Daß Ritter- und Landschaft ihres aus dem Assecurations-Receß und Reversalen vom Jahr 1752. und 1621. auch andern beschehenen Einwendens ungehindert, zu Unterhaltung der Vestung Dömitz, wie nichtweniger die Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tagen, auch Cammer-Zielern zu bezahlen und zu erstatten schuldig ꝛc.

§. 106.

Hiedurch war also wohl die Contributions-Pflichtigkeit der Ritter- und Landschaft vest genug gesetzet, und zugleich aller Behelf aus den Reversalen, so gut, wie das andere Einwenden, verworfen. Allein die Ritter- und Landschaft hielte nicht genug einen, nur dreyßigjährigen Proceß wieder ihre Landes-Herren verlohren zu haben; Der Versuch muste weiter gehen: folglich ward das Revisions-Mittel gegen die gerechteste Urthel vorgekehret, um die Sache in weitere Länge zu ziehen, und die Vollstreckung der Urthel, wo möglich, rückgängig zu machen. Jedoch, weil, wie bekannt, das ergriffene Rechts-Mittel eine aufzügliche Wirkung nicht haben konnte; So kam es zur Execution, wodurch Landesfürstlicher Seiten der Urthelmäßige Beytrag eingetrieben ward. Dis gab endlich Gelegenheit, daß Ritter- und Landschaft mit ihrem Landes-Herrn, der Contribution halber sich in Vergleichs-Handlungen einließ, die hauptsächlich auf Bestimmung einer jährlichen gewissen Geld-Summe gerichtet waren. Hiebey ward also die Contributions-Pflichtigkeit, insonderheit auch soviel die Ritterschaft betrift, anerkannt, und natürlicher Weise voraus gesetzet.

§. 107.

Jedoch damit auch diese von der Ritterschaft anerkannte und vorausgesetzte Contributions-Pflichtigkeit nicht unerwiesen stehe, sondern

dern zuverläßig werde; so soll abermal aus ihren eigenen Worten ihre Steur-Pflicht so viel diese Urthel-mäßige Contribution betrift, genommen und erhärtet werden. Es kam nemlich, wie vorhin gedacht, zu gütlichen Handlungen über eine jährliche gewisse Contributions-Summe. Bey diesen erboth sich Ritter- und Landschaft, besage der sechs und achtzigsten Beylage zu einer Summe, zu welcher des Herzogs Durchl. die Cammer-Güter nicht beytragen lassen wolten: wie die sieben und achtzigste Beylage ergiebet. Ritter- und Landschaft wolte diese Ausnahme nicht einräumen, sondern bestand auf den Beytrag der Cammer-Güter in dem Memorial vom 1. Febr. 1700. aus folgendem gar merklichem Grunde:

Sechs- und sieben achtzigste Beylage.

> Weil bekannt, daß in dergleichen Steuren, Aemter, Adel und Städte contribuabel, und keine Exemtion prätendiret werden könne, um so weniger, da diese Steuren, vermöge der Reichs-Rechte, nur als eine Beyhülfe anzusehen, und daher Land und Leute nicht principaliter, sondern nur in subsidium dazu obligiret.

Es ist wohl unleugbar, daß hierin die zuverläßigste Anerkenn- und Voraussetzung der adelichen Steur-Schuldigkeit von dem Adel selbst enthalten sey. Man hat sie also der unpartheyischen Welt in der acht und achtzigsten Beylage mitzutheilen nicht umhin können.

Acht und achtzigste Beylage.

§. 108.

In dieser Voraussetzung kam es demnach zu dem Vergleich vom 16. Julii 1701. Durch selbigen wolte zur gewissen jährlichen Landes-Contribution von Ritter- und Landschaft die Summe auf ein hundert und zwanzig tausend Rthlr. vestgesetzet, auch der Ritterschaft ihren Personen und alten wahren Ritter-Hufen die Freyheit von solcher Contribution, bedungen werden: Aber die Städte wiedersprachen, wie schon oben im §. 75. durch die 61. Beylage dargethan worden, nicht nur dieser vermeynten Freyheits-Gestattung; sondern der ganze Vergleich kam aus seinem Bestand, und verlohr seiner Nichtigkeit halber, völlig alle Verbindlichkeit, hingegen blieb die alte Landes-Verfassung nach wie vor bey Kraft und Würden, wie in der ersten Neben-Abtheilung vom 74. §. bis zum 88. aus zuverläßigen Uhrkunden und Beweißthümern, dargethan worden.

§. 109.

Dieser alten Landes-Verfassung, und der daraus folgenden Steurpflichtigkeit des Adels zufolge, gingen die Landesfürstlichen Beytreibungen der Angebühr von den Adelichen, ohne daß desfalls eine jährliche gewisse Summe, oder ein beständiger Contributions-Modus vestgesetzt blieb, ihren Weg. Es kam darauf im Jahr 1708. zwischen dem Landes-Herrn und gesamten Städten, ihrer jährlichen Contribution und des Modi halber zu einem beständigen Vergleich. Zwischen

schen dem Landes-Herrn und der Ritterschaft aber gerieth es wieder zu den schwersten Streitigkeiten, wegen der Summe und der Art der aufzubringenden Contribution. Die Kayserliche Majestät wolten also durch einen abermaligen Commißions-Vergleich diese Irrungen von Grund aus heben, und erliessen also im Jahr 1710. den Auftrag, welcher bereits in der 70sten Beylage vollständig dargeleget ist. Dieser allerhöchste Auftrag setzte auch abermal die Steuerpflichtigkeit der Ritterschaft überhaupt, als unzweifentlich voraus, indem er ausdrücklich dahin gefasset ist:

> Daß nach der im Jahr 1698. [siehe 85. Beylage im §. 105.] in puncto Contributionis quoad quæstionem: An? ausgesprochenen Urthel, und darüber nicht fernrer vorwaltenden Zweifel, es nunmehro auf das Quantum & modum contribuendi lediglich ankomme ꝛc. [s. §. 81. Beylage 70.]

§. 110.

Allein diese Commißion erreichte wegen des höchsten Todes-Falls der damahligen Kayserlichen Majestät nicht nur ihr Ende nicht: sondern ihr neuer Fortgang ward auch durch das Absterben des Durchlauchtigsten Hertzogs Friederich Wilhelms gehindert. Dessen Nachfolger, Herzogs Carl Leopolds Durchl. gingen zwar denselben Maaß-Reguln gegen die Ritterschaft in Ansehung ihrer Steur- und Contributions-Pflichtigkeit in der Haupt-Regul selbst nach. Allein weil dabey nur in der Art des Verfahrens, das Maaß nicht gehalten, sondern es in Vollstreckung der Verfügungen gegen die Ritterschaft, von den Fürstlichen Bedienten hie und da übertrieben ward; so erfolgten die Reichs-kündigen Weiterungen im Lande zwischen Landes-Herrn und Unterthanen: wodurch das Herzogliche Hauß auf viele Secula hinaus unverwindlich beschädiget worden.

§. 111.

Und dennoch mitten in diesen Streitigkeiten erkannte und gestand die Mecklenburgische Ritterschaft ihre Pflicht zu Erlegung der Landes-Contribution, wie Sie vorhin gethan. Sie erließ unterm 16. Merz 1718. von Ratzeburg aus ein unterthänigstes Memorial an gesamte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, als eine wieder das Landesherrliche Circular-Schreiben nöthig befundene Gegen-Information, worin Sie ihr Betragen gegen ihren Landes-Herrn zu rechtfertigen, bedacht war. Sie gebraucht sich darin dieser merklichen Versicherung an gesamte Reichs-Stände:

> Es sey soweit entfernet, daß Ihro Durchl. dem Hertzog zu Mecklenburg in Dero hohe Regalien und Rechte, insonderheit in Dero habende, und ex Instrumento pacis, dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654, und die aus Kayserlicher Wahl-Capitulation fliessende Landes-Fürstliche

Befugnisse, in specie ratione juris indicendi collectas &cet. zur Defension des heil. Römischen Reichs und des Landes, Sie Ritter- und Landschaft, im geringsten eingreiffen und sie schmälern solte; daß vielmehr die Quæstio an? der jährlichen Landes-Contribution auf gewisse Maasse richtig ꝛc.

Neun und achtzigste Beylage. Es ist ein Extrackt sothanen Ritterschaftlichen Memorials in der neun- und achtzigsten Beylage zu lesen.

§. 112.

Allein eben auch hiebey ereignet sich der eilfte Fall, da die Ritterschaft die Hand auf den Mund legen, und in Uberlegung ziehen mögte: ob es, man will nicht fragen, mit Recht und Billigkeit, sondern nur mit Reputation geschehen können? daß ein Vergleich, der etwa vor zehen Jahren die allerabscheulichsten Mängel an sich gehabt, der für die Nachkommenschaft unerträglich, und dessen innerliche und äusserliche Umstände in den Augen der Ritterschaft gar Inquisitions-mäßig gewesen waren, wie alles oben im §. 77. und 78. aus Ritterschaftlichen eigenen Schriften erwiesen worden, nunmehro in dem angezogenen Memorial als ein entscheidender Landes-Observanz-mäßiger, ja als ein Fundamental-Vergleich im Contributions-Wesen, den hohen Reichs-Ständen vorgebildet ward. Es ist kaum glaublich, daß in so kurzer Zeit die Art zu denken und zu schreiben bey der Ritterschaft dermassen wandelbar seyn können, daß mit einemmahl ein so grundloser, Land-verderblicher, und nichtiger Vergleich, das grade Wiederspiel, und der allerbeste Vergleich werden können. Solche geschwinde Verwandlung der Dinge, die zur Grund-Verfassung gerechnet werden, sind in andern Ländern Teutschlands nicht erhöret.

§. 113.

Jedoch die Verwandlungs-Zeiten waren nunmehro da; und man wird in der Folge von 1718. bis ans Ende der vorigen Regierung fast von nichts als lauter Verwandlungen, wobey die Natur fast selbst mit darauf gegangen, zu vernehmen haben. Die hauptsächlichste und angelegentlichste war der Ritterschaft die Verwandlung ihrer alten Contributions-Pflichtigkeit in eine neuerliche Contributions-Freyheit. Diese gelung ihr im Jahr 1721. auf folgende Art. Die Kayserliche Subdelegation solte das Contributions-Wesen in Mecklenburg, und zwar zu Malchin auf einem Land-Tag, ins Richtige bringen. Hiezu gehörten der Natur nach 1) der Landes-Herr 2) die Ritterschaft, und 3) die Städte, wenn es etwas rechtmäßiges und gründliches werden solte. Allein der Landes-Herr war abwesend, und ließ sich bey der Kayserlichen Commißion nicht ein. Die Vorstellung der sämtlichen Fürstlichen Beamten in Mecklenburg, welche in der neunzigsten Beylage gelesen zu werden verdienet, war umsonst.

Neunzigste Beyl. Die Städte bezogen den Land-Tag aus Landes-Fürstlichen Ver both auch

auch nicht. Es blieb also nur die Ritterschaft übrig, mit welcher sich die Kayserliche Commißion in das Werk der Contributions-Regulirung einlassen konnte. Die Ritterschaft wuste demnach auch von Zeit und Gelegenheit den dienlichsten Gebrauch für sich zu machen. Sie legte der Kayserlichen Subdelegation die alten Reversales vor, ohne dazu die rechten Acten, die Geschichte, oder den wahren Schlüssel zu geben. Folglich ward alles, was darin von freywilligen Steuren verordnet und versichert war, auch von der nothwendigen, und den Unterthanen zur Pflicht zu rechnenden Contribution, als bekannt angenommen und voraus gesetzet. Es ward der Hufen- und Erben-Modus zur Contribution als der altherkomliche angegeben. Den Fürstlichen Domainen und den Städten ward der dritte Theil der Contribution, als ebenfals dem Herkommen gemäß, zur Last gebracht. Die von der Ritterschaft erbothen sich ihren dritten Theil von Hufen zu erlegen. Die Fürstlichen Aemter wurden in der Hufen-Zahl durch eine künstliche Ausmessung so hoch getrieben, daß die Absicht, um denselben den neuerlich zugemutheten dritten Theil, dem Schein nach erträglich zu machen, erreichet werden konte. Niemand redete den Domainen das Wort, und also ging alles nach den einseitigen Ritterschaftlichen Projecten. Es ist dieses alles Land- und Acten-kündig, auch theils von den Städten, theils sonst satsam ins Publicum geschrieben: Und der in der ein- und neunzigsten Beylage enthaltene Pflicht- und Actenmäßige Bericht ergiebet den wahren Hergang bey den Fürstlichen Aemtern, und den Zwang, womit die Hufen-Zahl und die dritte Contributions-Quote, welche die Ritterschaft den Domainen gerne aufgebürdet wissen wolte, zu Stande gebracht worden, sehr merkwürdig. Der beträchtlichsten, von dieser Materie vorhandenen Anecdoten noch für dismahl, aus besonderen Rücksichten, nicht zu gedenken.

Ein und neunzigste Beylage.

§. 114.

In diesen Umständen konnte nun die Kayserliche Subdelegation, auch bey der grösten Liebe zur Gerechtigkeit, nicht auf den wahren Grund der Sachen kommen. Die Fürstlichen Archiven waren geschlossen. Abseiten des Landes-Herrn ermangelte es allenthalben an Einlassung und hauptsächlicher Vorstellung des Rechten. Die Städte geriethen über ihre Einwendungen in schweren Proceß beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath: und so stand das Contributions-Wesen in Mecklenburg zum grösten Bedruck sowohl der Fürstlichen Domainen, als der Städte, hingegen zum grösten Vortheil der Ritterschaft, gegen alles alte wahre Herkommen, Recht und Billige; Bis endlich durch Ableben des Herrn Herzogs Carl Leopolds Durchl. die allenthalben sehr ausgewichene Landes-Sachen, mithin auch das Contributions Wesen in die alten Gleisen wieder zu rücken, und auf einen billigen Fuß zu setzen, das Landes-Fürstliche Amt, Recht, und Gewissen erforderte.

§. 115.

Beyde jetzt regierende Hertzoge zu Mecklenburg thaten sich also zusammen, um das Contributions-Wesen in den Mecklenburgischen Landen, in die Gestalt und Beschaffenheit wieder zu bringen, bey der Niemand über Beschwerung und Nachtheil mit Recht zu klagen haben könne. Sie hielten dafür, daß, weil die Ritterschaft den Hufen Modum für Aemter und Adel doch so gerne sähe, und ihn als den vorzüglichsten bishero verfochten, solcher um Friedens Willen beyzubehalten, und auch bey demselben allenthalben Gleich und Recht zu behaupten wäre. Dis vorausgesetzet, beliebten beyde Landes-Herren in den Contributions-Sachen mittelst der Convention zu verabreden, und zu beschliessen, was sie nach der 49sten Beylage im 5. 6. und 7. Articul enthält.

§. 116.

Hierüber führet nun die Mecklenburgische Ritterschaft so gebildete Beschwerden, als ob die ganze Grund-Verfassung des Landes umgekehret, die Ritterschaftliche offenbare Rechte und Freyheiten zu Boden geworffen, und überall solche Dinge von den Landes-Fürsten beschlossen wären, die mit der Gerechtigkeit nicht bestehen können. Um nun der von der Ritterschaft in ihrer Vorstellung beliebten Verwirrung abzuhelfen, und alles in die Ordnung zu bringen, damit die Unstathaftigkeit der Beschwerden ganz klar in die Augen fallen möge; so ist zu wissen, daß die Beschwerden auf zweene Haupt-Wege nur eigentlich hinaus gehen. Die Ritterschaft setzet 1.) daß die von den Landes-Fürsten genommene Maaß-Reguln im Contributions-Wesen überhaupt den Landes Gesetzen ungemäß: und 2.) daß die Auseinandersetzung, besonders so viel die Stargardische Ritter- und Landschaft angehet, der Verfassung entgegen sey. Beyde Sätze sollen demnach samt ihren Neben-Sätzen, mit müglicher Kürze, jedoch mit aller Gründlich- und Zuverläßigkeit, hinfällig und zu nichte gemacht werden.

§. 117.

In dem ersten Haupt-Satz bringet es die Ritterschaft zur Beschwerde, daß von der in dem Schwerinschen Receß vom Jahr 1701. vermeintlich vestgesetzten Summe der $\frac{120}{m}$ Rthlr. ganz abgegangen worden. Allein, welche Bewandniß es mit diesem Receß habe, und wie unstathaft, nichtig und unverbindlich derselbe sey, ist bereits oben in der ersten Neben-Abtheilung ausführlich dargethan worden. Es kan sich also von der Ritterschaft auf selbigen gar nicht bezogen werden: es wäre dann, daß alle Geständnisse und Schriften ihrer Vorfahren, aus welchen die Landes-Herren ein wohl erworbenes Recht vor sich haben, als nicht gestanden und nicht ergangen, angesehen werden könnten: wogegen doch das Kayserliche Reichs- und Herzogliche Hauß-Archiv, als gegen unerhörte Verwandlungen, so lange die

die Welt stehet, reden würden. Genug ist es unterdessen, daß die Landes-Herren keine jährliche gewisse Summe an Contribution fordern. Sie sind mit dem zufrieden, was es bringet, wenn die Hufen der Ritterschaft ausgemessen werden, und sodann jede Hufe, nach einem billigen Anschlag, welcher der Creyß Observanz und ihren Kräften gemäß ist, ihren Beytrag erleget. Hierin wird kein Mensch eine Ungerechtig- oder Unbilligkeit finden.

§. 118.

Allein die Ritterschaft gründet diese Beschwerde ferner darin, daß überhaupt von einer Ritterschaftlichen Quote noch die Frage erreget werden wolle, da doch diese bereits ausgemacht, und sie, nach der von ihr gerne anerkannten Zahl der unterhabenden 4700 Hufen, ohnweigerlichen Abtrag derselben zu beschaffen bereit sey. Jedoch, eben hiedurch gibt die Ritterschaft Anlaß, daß man den bishero sehr verborgen gehaltenen, fast erstaunlichen Ungrund und Fehl ihres Contributions-Gebäudes, nunmehro der Welt sichtbar machen muß. Die Ritterschaft rühmt es in §. LXI. ihrer Vorstellung als eine Offenherzigkeit von sich an, daß, da Aemter und Städte in Richtigstellung der zu Contributions-Pflicht liegenden Gründe und Hufen, so viel Schwürigkeit gemacht: Sie im Gegentheil ihrer Angebühr sich gerne beschieden, und nach der Hufen-Zahl, den Cammer-Gütern gleich, nemlich von 4700 Hufen (jedoch ihrer Adelichen Steur-Freyheit unbeschadet) ihren Drittheil der Contribution entrichtet hätte, und noch entrichten wolle. Frägt man nun, woher kömmt die Zahl von 4700. steurbaren Hufen bey der Ritterschaft? so ist die Antwort in dem §. LXI. der Vorstellung zu finden, und sie lautet: daß die Ritterschaft unter sich diese Zahl ausfündig gemacht, und freywillig bestimmet hätte. Allein wie wird die Antwort lauten, wenn die Landes-Herren fragen: wo sind die andern Hufen, die nicht in der Zahl von 4700 begriffen sind? Hier wird gewiß die heutige Ritterschaft zum zwölftenmahl, die Hand auf den Mund zu legen, Ursache haben: wenn man ihre treu-herzigen Vorfahren auftreten, und gestehen lässet, daß sie über zwölf-tausend steurbare Hufen anzugeben, und folglich auch davon zu steuren schuldig. So reden die Vorfahren der Ritterschaft auf öffentlichen Land-Tägen, und der Beweiß ist in der zwey- und neunzigsten Beylage, daß die Ritterschaft nicht nur auf öffentlichem Land-Tage zu Parchim im Jahr 1669 am 10 September, in den sogenannten unvorgreiflichen Ursachen, warum die Fürstlichen Unterthanen mit der Freulein-Steur nicht zu übersehen, mit dürren Worten eingestanden, Zwey und neunzigste Beylage.

> daß die Land-Hufen von Ritter- und Landschaft Seiten nur etwa zwölf-Tausend, fünf Hundert und fünf und vierzig Hufen austragen.

sondern daß auch im Jahr 1670 der damahlige Land-Rath von Leh-

sten eben diese Ursachen, die er bey den Landes-Acten gefunden dem damahligen Güstrowischen Geheimen Rath und Canzler Schlüter, als wohl erwogen und gegründet, zum andernmahl mittelst des in der 92. Beylage zu lesenden vertraulichen Hand-Briefes, zugesandt.

§. 119.

Kan nun wohl ein mehr zuverläßiger und bündiger Beweiß darüber begehret werden, daß die Ritterschaftlichen Hufen über 12545 hinaus gehen, folglich alle die, welche an der, von heutiger Ritterschaft angegebenen Zahl von 4700 fehlen, geflissentlich verschwiegen seyn, und nothwendig von den Landes-Herren durch eine ordentliche Messung heraus gebracht, und in Gewißheit gestellet werden müssen? Es haben die Landes-Fürsten hierunter auch um so mehr Grund, als die Hufen-Angabe aus den jetztgedachten Jahren 1669 und 1670 ausdrücklich nur auf Land-Hufen gehet, folglich die Ritter-Hufen durch den Ausdruck der Land-Hufen von selbst noch ausgenommen, und in obiger Zahl nicht begriffen sind.

§. 120.

Es folget aus dieser Ritterschaftlichen Angabe, von welcher die Landes-Herren, so lange die Ausmessung ein anders nicht ergeben hat, abzugehen nicht gemeinet sind, der Grund zur Messung von selbst. Es folget ferner, daß nicht nach gutem Glauben bey der von der Ritterschaft vorhin gerühmten freywilligen Ausfindung und Bestsetzung ihrer Hufen-Zahl, verfahren worden. Es folget weiter von selbst, daß sich bey der Ausmessung nicht nur die grössere Hufen-Zahl völlig finden werde, sondern auch allerdings auf eine noch vermehrte Zahl gewiß Rechnung zu machen sey. Die Landes-Fürstliche Aufmerksamkeit auf die rechte Bestimmung derselben, muß nothwendig immer grösser werden, je ausnehmender der Unterscheid ist, welcher nach den alten zuverläßigen Land-Bethen Registern des sechszehenden Seculi, in Gegenhaltung des neuen Catastri, das die Ritterschaft zu Anfang dieses Seculi von ihren steurbaren Hufen übergeben, in die Augen fält. Nimt man nur das einzige Amt Stavenhagen, und hält die Zahl der damal würklich steurbar gewesenen Adelichen Hufen, gegen die Zahl, welche die Ritterschaft zu Anfang dieses Seculi selbst von sich gestellet; so findet sich mit Erstaunen, daß nur von der Mitte des sechszehenden Seculi, bis zum Anfang des gegenwärtigen, sich in einem einzigen Amt Ein tausend Ein hundert und zwey und sechszig steurbare Hufen verlohren haben sollen. Was hat sich nun wol in 32 Aemtern verlohren? da man doch weder von Ueberschwemmungen, noch von Verschüttungen des Erdbodens, in diesem Lande etwas gehöret hat. Gleichwol liegt der Beweis des Untergangs von mehr als tausend ritterschaftlichen Contribuablen Hufen nur in einem Amt, mittelst der drey und neunzigsten Beylage klar am Tage.

Drey und neunzigste Beylage.

§. 121.

§. 121.

Gehet man gar in die Dörfer-Geschichte; so finden sich ebenfals die unbegreiflichsten Spuren vom Untergang der Contribuablen Hufen bey der Ritterschaft. Um nur ein Dorf, von dem die Geschichte am nächsten bey der Hand gewesen, anzuführen; so gehöret nunmehro zu dem, im Amt Crivitz belegenen, dem Adelichen Geschlecht von Barner zuständigem Gut Bülow, jetzo das Bauer-Dorf Badegow. Dieses gehörte vorhin etwa bis zu Anfang des vorigen Seculi, da es gegen das in besagtem Amt belegene Dorf Radduhn umgetauschet worden, zu dem Fürstlichen Amt Lübz: und stehet in den alten Land-Bethen-Registern von den Jahren 1570. ꝛc. zu 17½ Hufen, 1. Schmid, und 1. Krug. Also findet man es auch noch in den Steur-Registern von 1606., da es noch nicht vertauschet, sondern noch zum Amt Lübz gehörig war, angeführet. In dem, ritterschaftlicher Seits übergebenen Catastro von 1702. aber ist das ganze Adeliche Gut Bülow, wozu dis Dorf durch Tausch gekommen, nur für 16 Cossaten, welche nicht mehr als 4 Hufen ausmachen, aufgeführet: und man hat Ursache zu fragen, wo sind die 17½ Hufen des Baur-Dorfs Badegow geblieben?

§. 122.

Es ist nicht von der Zeit dermalen hierüber weitläuftiger zu seyn. Man glaubt, das unpartheyische Publicum wird Genüge haben, um von der Gerechtigkeit der Landes-Fürstlich beliebten Hufen-Messung sich überzeugt zu finden, da vorbewiesenermassen gegen 7400. neuerlich angegebener Hufen, im vorigen Seculo schon 12545. würklich da gewesen, und in einem einzigen Amt, in wenig über hundert Jahren, über tausend Hufen, auf unbegreifliche Art, aus dem Lande gekommen. Man mag es überlegen, wohin man will, so sind nur drey Einwendungen möglich, welche die Ritterschaft machen kan, wenn ihr vorgeworfen wird, daß so viele tausend contribuable Hufen aus dem Land verschwunden seyn müsten Sie kan darauf antworten: daß solche Hufen 1) entweder verwüstet, oder 2) zu Ritter-Hufen geschlagen oder 3) zu Meyer-Höfen geleget worden. Ist nun das erstere und letztere: so hätte die Ritterschaft dem natürlichen Recht gemässer gehandelt, wenn sie sich bey Angabe ihrer Hufen-Zahl so erwiesen hätte, wie es bey Bestimmung der Domainen-Hufen von ihr geschehen. Denn bey diesen sind, wie unten gezeiget werden wird, im Jahr 1726. nicht nur alle bey den Unterthanen befindliche wüste, sondern sogar die zu Fürstlichen Meyerhöfen gelegte Hufen als contribuable in Anschlag gebracht, so daß nicht das geringste abgezogen, als was entweder von der See abgerissen oder versandet, oder sonst dem Erdboden und der Grenze nach, streitig geworden, oder endlich auf immerdar veräussert ist. Nun müste ja wol auch das gegen die Ritterschaft zu Ausfindung ihrer wahrer Hufen-Zahl gelten

und stathaft seyn, was Sie gegen das Fürstliche Haus so kunstreich ins Werk setzen zu lassen gewust, als es darauf angesehen war, die Domainen so zahlreich an steurbaren Hufen zu machen. Ist aber der mittelste Einwand wahr: und sind aus den fehlenden steurbaren Hufen Ritter-Hufen gemacht; so ist ja auch wahr, was die Herzogliche Convention voraussetzet: und es würde ausser Mecklenburg keine Ritterschaft im Teutschen Reich seyn, die da glauben könnte, das Recht zu haben, Ritter-Hufen aus Baur- und steurbaren Hufen, mithin aus Dörfern Ritter-Sitze zu machen, ohne um der Landes- und Lehn-Herren Wissen und Willen sich hierunter bekümmern zu dürfen.

§. 123.

Unterdessen ist hieraus so viel am Tage, daß die Landes-Herren auf die zuverläßige Ausfindung und Vestsetzung der adelichen Hufen, mit welchen ein solches Spiel, (es sey nun von der Natur oder durch die Kunst geschehen) betrieben worden, mit Ernst bedacht zu seyn Recht und Fug haben. Wenn diese Hufen-Entdeckung und Bestimmung geschehen, so wird man erst mit Gewisheit sagen können, was die Ritterschaft im LXI. §. ihrer Vorstellung, als eine bekannte und über allen Zweifel erhobene Warheit anzugeben kein Bedenken tragen mögen, daß nemlich der, jedem Theil, nemlich den Domainen, dem Adel und den Städten obliegende Contributions-Drittheil, nicht aus der Messung der Ländereyen, sondern aus der wahren Verfassungsmäßigen und rechtlichen Proportion selbst seinen Grund nehme. Denn frägt man nur weiter, (wie denn die gesunde Vernunft die Frage in den Mund giebt): worauf beruhet denn die wahre Verfassungsmäßige und rechtliche Proportion selbst? So möchte man neugierig seyn, ob eine andere als diese Antwort erfolgen könne: daß sie in den natürlichen Kräften eines jeden Theils beruhe und gegründet sey. Frägt man nun abermal weiter, worauf denn die Gewisheit der natürlichen Kräfte jeden Theils beruhe? So ist wol weiter kein Ausweg mehr, als daß man wieder in den Circul treten, und die geometrisch-ökonomische Ausmessung der Grund-Stücke, als den einzigen Grund der angeblichen Contributions-Quoten, nunmehro mit beyden Händen zugeben muß.

§. 124.

Bis dahin aber ist auch der den Domainen sowol als den Städten, von der Ritterschaft aufgedrungene dritte Theil der Contribution, der alten Verfassung so gewis zuwieder, als kühnlich die Ritterschaft solcher der alten Verfassung gemäs ausgiebt. Man darf nur abermal die alten Vorfahren der Ritterschaft, worunter gewis die heutige noch leibliche Väter gehabt, aus ihrer Gruft treten, und in dem Punct von Quoten der Domainen und Städte zur Contri-

Contribution, in Ansehung der Ritterschaftlichen, den Ausspruch thun lassen. Man kan einen etwa aus der Mitte, und den andern von dem Ausgang vorigen Seculi beybringen. In den Jahren 1669 und 1670. gestand die Ritterschaft in dem Anschlag, welcher oben im §. 118. und in der 92 Beylage zu lesen, ganz eigentlich:

> daß, wenn 20000 fl. nach dem Fuß der Land-Bethe aufzubringen, von 12545 Ritter- und Landschaftlicher Hufen, die Hufe zu 16 ßl. gerechnet, nur 4181 Rthlr. aufkommen könnten. Die Städte trügen dazu ohngefehr den halben Theil, und also käme nur eine Summe von 6271 Rthlr.: das übrige müsten nothwendig die Amts-Unterthanen beygetragen haben.

Man suche doch hierin die alt-Verfassungs-mäßige Quote des dritten Theils, die ohne Zweifel die Vorfahren doch gewis gewust haben müsten, und gleichwol mit der grössesten Ungewisheit hierin sich äussern. Das 1690ste Jahr giebt aber einen bessern Beweis, von der alt-Verfassungs-mäßigen Quote der Ritterschaft. Denn, als die Städte sich auf dem Land-Tag zu Schwan, über die Ritterschaft, wegen Prägravirung in der Contribution, wobey die Ritterschaft viel gegen Gebühr und Herkommen gewönne, beschwerte; so suchte sich die Ritterschaft zu entschuldigen, und bewies selbst die Proportion zwischen der Ritterschaftlichen, Städtischen, und Domanial-Quote solchergestalt, daß

der Adel beyder Herzogthümer contribuiret hätte	126301 fl.
die Städte : : : :	47686 fl.
die Fürstliche Aemter beyder Herzogthümer :	52534 fl.

Das ganze Memorial nebst dem Proportions-Extrackt ist in der fünf- und neunzigsten Beylage zu befinden, und die sechs- und neunzigste Beylage enthält eine Actenmäßige zuverläßige Nachricht, daß nach allen in vorigen Zeiten gebrauchten Contributions-Modis als a) nach dem Roß-Diensten, b) nach der Aussaat, c) nach dem Capitations-Modo, d) nach dem sogenannten modo interimistico, und also weit über ein Seculum hindurch die Mecklenburgische Ritterschaft allein jederzeit noch einmahl so viel, als die Fürstliche Aemter, und noch mehr alleine als die Fürstliche Aemter und Städte zusammen gesteuret habe. Es wird also auch bey dieser Stelle für die Ritterschaft sich Anlaß finden, die Hand auf den Mund zu legen, und in sich zu gehen, um zu erwegen, wie leicht es ihr sey, alte Verfassungen zu erdenken, von welchen ihre nähesten Vorfahren noch nichts gewust. Denn, haben diese für sich allein noch mehr als Domainen und Städte zusammen genommen, zur Contribution beygetragen; so ist die neuerlich erfundene, und zu der Städte sowohl als der Domainen höchstem Nachtheil, hingegen zum recht unverantwortlichem Gewinn der Ritterschaft, bishero durchgegangene so genannte Quota tertiæ das ungerechteste und unbe-

Fünf und neunzigste Beylage.

Sechs u. neunzigste Beylage.

ständigste Ding, wowieder die Landes-Fürsten aufs äusserste sich zu bearbeiten, nicht Umgang nehmen können und werden.

§. 125.

So höchstverdächtig und hinfällig demnach diese gedrittete Quote der Ritterschaft von der Ritterschaft Vorfahren selbst gemacht wird; so höchst unbillig ist sie auch in Ansehung der Domainen und deren Hufen-Zahl selbst. Denn wie mühsam und gezwungen die Erfindung solcher Hufen-Zahl in den Aemtern gewesen: und wie stark alle Reguln des Künstlichen herbey gezogen werden müssen, um zu 4700 Hufen zu gelangen: weil die Ritterschaft bey ihr selbst nicht weniger und mehr haben, gleichwohl die Aemter damit in Gleichheit gesetzt wissen wolte, das ist oben in §. 113 und in der 93. Beylage nach Nothdurft bescheiniget worden. Zum Uberfluß legt man nur noch in der sieben- und neunzigsten Beylage den Erweiß bey, daß bey Regierung Herzogs Friederich Wilhelms Durchl. die gesamte Hufen Zahl der Domainen mit wüsten und angekauften Hufen nicht höher als auf 2806½ sich belaufen, und daß mehr als Kunst und Natur dazu gehöret habe, solche im Jahr 1727 unter Ritterschaftlicher Direction zu 4700 hinauf zu treiben. Mit diesen Bescheinigungen ist die Herzogliche Absicht und Convention, nach welcher sie von ihren Aemtern und Domainen nicht mehr, als was sie würklich an Contribution tragen können, fordern, und zu sich nehmen, folglich sich darunter auch künftig keiner weitern Verwaltung und Einmischung der Ritterschaft bloß setzen wollen, satsam gerechtfertiget.

Sieben u. neunzigste Beylage.

§. 126.

Was die freyen Ritter-Hufen anlanget, worauf die Ritterschaft sich in § LXII. ihrer Vorstellung beruffet; so wissen die Landes- und Lehn-Herren wohl, was dieserhalb in Römischen Reich Rechtens, und im Lehn-Wesen Herkommens ist. Allein sie wissen auch, daß Ritter-Dienste, und bey deren Unfüglichkeit, ein billigmäßiges deshalb zu leisten. Die Durchlauchtigsten Herzoge werden von den Ritter-Hufen die Contribution nicht begehren: Sie wünschen aber mit Recht, daß die heutige gebohrne Ritterschaft, den Lehn-Eyden gemäß, ihre Lehne noch heut zu Tag so treulich, wie die Vorfahren, zu verdienen wüste. Da hingegen die Lehn-Herren in Mecklenburg seit der geänderten Kriegs-Verfassung in Teutschland, nichts von ihren Vasallen oder ihrer gebohrnen Ritterschaft geniessen, von dieser aber dennoch alle alte, und mit damahligen Zeiten und Verfassungen verknüpfte Rechte und Vorzüge, täglich behauptet werden. Nichtsdestoweniger wollen die Durchlauchtigsten Herzoge der Ritterschaft von ihren alten Ritter-Hufen keine Contribution anmuthen. Sie werden aber auch nicht zugeben, daß alles was unter den Hof-Pflug gehet, zu Ritter-Hufen werde. Denn auf diese Weise dürfen nur alle Bauer-Hufen unter den Hof-Pflug genommen

men werden, so höret alle Steur-Pflichtigkeit auf. Es ist fast kein besserer Fund zu erdenken, wenn man die Landes-Herren gar um alle Steuer und Contribution aus den Adelichen Gütern bringen will, als daß man sagt: Bauer- oder steuerbare Hufen sind nicht länger steuerbar, als so lange der Bauer selbige unter seinem Pflug hat. Man setze nur, daß alle von Adel sich eins werden, die Bauren, wie schon hie und da geschehen ist, zu tilgen, und den Bauer-Acker unter den Ritter-Pflug zu nehmen; so ist alles steurfrey, weil alles sodann unter dem Nahmen der Ritterlichen Güter begriffen wird. Man muß sich wundern, wie es müglich, daß die Ritterschaft in diesem §. LXII. ihrer Vorstellung vorgeben mögen: daß in Mecklenburg bey Bestimmung der Ritter-Pferde vor Alters nur auf die vorhandene Bauer-Hufen gesehen worden. So neu und fremd diese Lehre in den teutschen Lehn-Rechten aufkommt, daß Ritter-Pferde nach Bauer-Hufen bestimmet werden; so wenig Ehre und Vortheil dürfte die Ritterschaft von dieser abermahligen Verwandelung davon tragen. Denn sind keine eigentliche Ritter-Hufen bey ihren Gütern; so sind auch keine Steuer-Freye da. Sind lauter Bauer-Hufen vorhanden; so sind auch lauter steuerbare da: und so wird die Zahl der adelichen steuerbaren Hufen sich recht ansehnlich vervielfältigen. Nimt man aber von den Bauer-Hufen den Maaß-Stab zu den Ritter-Pferden; so hätte ja nothwendig die Anzahl dieser Ritter-Pferde seit vorigem Seculo zunehmen müssen, da doch die, von der Ritterschaft noch im Jahr 1709. übergebene Roß-Dienst-Rolle, nicht auf einen Pferde-Fuß höher, als die alte vom Jahr 1621. gerathen. Beruft sich gleich die Ritterschaft in eben diesem §. ihrer Vorstellung auf die, in den Reversalen enthaltene Versicherung, daß die von Adel mit ihren ritterlichen Gütern ein freyer Stand seyn und bleiben solle; so kan doch einmal die Ritterschaft die Bauer-Hufen nicht mit unter die Ritterlichen Güter und Standes-Freyheit ziehen; dann aber ist auch schon der rechte Verstand dieser Versicherung aus den Reversalen selbst, wie sie in der 83. und 84 Beylage zu finden,

S. §. §. 103 und 104.

aus dem Herkommen und der Ritterschaft Vorfahren eigenem Geständnis,

S. §. §. 101. 102. 103. 104. 107.

und endlich aus Kayserlichen allerhöchsten Reichs-Gesetzmäßigen Aussprüchen,

S. §. 105. die 85. Beylage.

worin die Ritterschaft

> ihres, aus dem Assecurations-Receß und Reversalen vom Jahr 1572. und 1621. auch andern beschehenen Einwendens ohngeachtet, zu der Reichs-Gesetzmäßigen und nothwendigen Landes-Contribution verurtheilet,

und von welcher eben jetzo die Rede ist, dargethan worden. Ueber-

dieses alles aber ist es auch so weit gefehlet, daß der Ritterschaft die im mehrgedachten §. LXII. ihrer Vorstellung angeführten Worte der Reversalien, welche ihr die Contributions-Freyheit mit ihren ritterlichen Gütern, und nicht mit gewissen Ritter-Hufen zuschreiben, hiebey gegen die Landes-Herren zu Staten kommen könnte: daß vielmehr eben dieser Ausdruck von ritterlichen Gütern, im Punct der adelichen Immunität, wieder die von Adel selbst, gar kräftig streitet. Denn, es ist nicht ohne Ursache im Jahr 1572. besage der Reversalien, die Steur-Freyheit des Adels, auf dessen Ritterliche Güter nahmentlich gesetzet. Es steckt vielmehr die genaueste Bestimmung und Einschränkung solcher Freyheit deutlich darin. Die von Adel sollen, wie es lautet, mit ihren Ritterlichen Gütern, nicht aber mit ihren adelichen Gütern, ein freyer Stand seyn. Zum Sonnen-klaren Beweis, daß nicht alle adeliche ohne Unterscheid, sondern nur alle Ritterliche Güter insonderheit, der Freyheit theilhaftig seyn sollen. Wem ist unbekannt, das zwischen Adel und Ritterschaft überhaupt in mittlern Zeiten ein wichtiger Unterscheid gewesen? Wer von diesem Unterscheid in Mecklenburg Zuverläßigkeit haben will, der kan solche aus der 8ten und 10ten Beylage oben, und aus unzähligen andern Urkunden erlangen. Es sind daselbst die von Adel und die von der Ritterschaft eigentlich von einander unterschieden. Der Grund davon ist einem jeden, welcher der Geschichte damaliger Zeiten kundig, bekannt. Es waren nicht alle gebohrne von Adel zugleich gebohrne Ritter. Ein Ritter konnte nicht anders, als durch ritterliche Thaten, der ritterlichen Ehren und Rechte würdig, mithin nur durch Landes-Fürstliche oder sonst oberliche Erklärung derselben theilhaftig, erkannt und ausgesprochen seyn. Bey väterlichem Feuer und Heerd entstunden also keine Ritter. Durch Werke der Treue und Tapferkeit im Dienst, für Herrn und Vaterland, war nur zu ritterlichen Ehren und Gütern zu gelangen. Diese musten mit Bereithaltung und Auffsetzung Leibes und Lebens nur erworben und erhalten werden: folglich waren die Ritterlichen Güter würklicher Ritter nur von allen gemeinen Hülfen und Steuren frey. Aber nicht alle adeliche Güter hatten die Rechte der Ritterlichen. Zu adelichen Gütern war leichter, und zwar durch alle gemeine Erwerbungs-Arten, zu gelangen. Hiedurch löset sich der rechte Verstand der Reversalen auf, wenn derer von Adel ritterlichen Gütern die Standes- und Steuer-Freyheit darin versichert wird. Diese erstrecket sich buchstäblich nicht auf alle adeliche Güter, sonst hätte es in den Reversalen geheissen:

> die von Adel mit ihren adelichen Gütern sollen ein freyer Stand bleiben.

Nur die ritterlichen Güter des Adels, das ist: die, welche durch ritterliches Wolverhalten, und mit dem Gesetz einer beständigen Bereithaltung und Auffsetzung Leibes und Lebens, in Schimpf- und Ehren-Fällen des Herrn und Vaterlandes, erworben waren, nicht aber

ber die adelichen, welche durch Kauf, Tausch, Pfand, oder Erbschaft erworben, oder den Bauren genommen, wurden von der gemeinen Steur-Pflicht ausgezogen. Diese blieben hingegen, wie aller Unterthanen und Jnsassen Güter, in Absicht auf das gemeine Wesen, unter der gemeinen Steur-Pflichtigkeit. Es konnten also die von der Ritterschaft auch wol adeliche Güter besitzen. Aber ein jeder von Adel hatte darum nicht ritterliche Güter. Und so weit hat sich also die alte Verfassung und der buchstäbliche Zweck der Reversalen verlohren, daß heut zu Tage alle adeliche Güter, nach dem Recht der alten Ritterlichen Güter, geschätzet werden wollen. Ja! die heutige Ritterschaft erniedriget sich heut zu Tag gar so tief, daß sie, wie aus ihrem eigenen Geständnis im §. LXII. ihrer Vorstellung, schon vorhin erörtert worden, ihre Ritter-Hufen und ritterlichen Güter nur von ihren Bauren nimmt, und für solche die Vorzüge und Freyheiten der, ehemalen theur zu erwerbenden Ritterlichen Güter, sodann behauptet. Man lässet hierüber die Geschicht- und Recht-kundige Welt urtheilen, und begnüget sich, nunmehro die heutige sonderbare Art zu ritterlichen, und also zu Steuer-freyen Gütern zu gelangen, entdecket zu haben. Es werden nemlich nur dem Bauren seine Aecker und Ländereyen genommen: es darf nur der adeliche Pflug darüber gehen: so sind aus steurbaren Baur-Hufen eitel ritterliche und Contributions-freye Güter da. Allein bejahet nunmehro die heutige Ritterschaft diesergestalt nicht selbst, was sie doch im §. LXII. so angelegentlich gegen die Landes-Herren und deren Convention verneinen will, daß sie nemlich die freyen Ritter-Hufen nach Belieben macht? Bey diesem ritterschaftlichem eigenen Einräumen kan man also noch zur Zeit der Nothwendigkeit überhoben bleiben, der Ritterschaft ihr eigenes schriftliches Bekenntnis

> daß sie aus Brüderlicher Unions-Liebe, zur Zeit der sogenannten adelichen Hufen-Rectification, auch denenjenigen von Adel, welche nur aus gelegten Baur-Hufen entstandene Meyer-Höfe besessen, das Recht der Ritter-Sitze, und die Freyheit ritterlicher Güter, selbstmächtig beygeleget ꝛc. ꝛc.

vorzuhalten. Man schonet aus guten Ursachen noch der hierüber vorhandenen beträchtlichen Urkunde. Sie soll aber zu ihrer Zeit ans Licht treten, und die ganze Welt überzeugen, daß es nicht nur wahr ist, was die Herzogliche Auseinandersetzungs-Convention voraussetzet: daß nemlich die Ritterschaft so viele freye Ritter-Hufen gemacht, wie ihr selbst gut gedaucht; sondern daß auch die Maaßreguln, welche von beyden Landes-Fürsten, laut ihrer Convention deshalb zu nehmen, allenthalben rechtmäßig sind und bleiben. Was sonst in diesem LXII. §. der ritterschaftlichen Vorstellung, von einer rechtskräftig vestgesetzten Hufen-Zahl angeführet worden, das kan ein aufmerksamer Leser aus dem vorhergehenden schon beurtheilen. Und es wird ihm immer unbegreiflich bleiben, wie es die Natur oder Kunst möglich machen könne, zwölftausend fünfhundert und

fünf und vierzig steurbare Landhufen, bis auf viertausend sieben-hundert zu zerstäuben. Unterdessen liegt in dem, was bishero ausgeführet ist, Stof genung zur Beurtheilung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention, so viel die darin vestgesetzte nähere Untersuchung und Berichtigung der Grund-Stücke, welche das ritterschaftliche Contributions-Wesen unrichtig machen, anlanget. Die vorhabende Vermessung rechtfertiget sich dabey von selbst. Was nun weiter zu Behauptung der Herzoglichen Convention, in Ansehung der Ritterschaftlichen Contributions-Quote selbst, gereichet, und was dahin gehöriges noch aus dem §. LXII. eine Wiederlegung erfordern mögte, das soll im folgenden mitgenommen werden.

§. 127.

Daß die Ritterschaft alle Contribution der, unter ihr und in ihren Gütern wohnenden Frey-Leute, als Pensionarien-, Schreiber, Verwalter, Holländer, Schäfer, Müller, Handwerker und dergleichen, mit unter ihre Quote bishero gezogen, gestehet sie selbst im §. LXIII. ihre Vorstellung. Daß aber die Landes-Herren, zufolge ihrer Convention, solches künftig nicht zugeben wollen, solches tadelt die Ritterschaft. Es ist also zu beweisen, daß die Landes-Herern dazu das unumstößlichste Recht haben. Nun gibt es 1.) die Natur, daß alle im Lande wohnende und gesessene, sie haben Nahmen, wie sie wollen, wo sie nicht besonders befreyet und ausgenommen sind, Niemand als den Regenten und Landes-Fürsten, die Contribution entrichten können. 2.) Ist bis auf den heutigen Tag ein in Mecklenburg unerhörtes Ritterschaftliches Vorgeben, daß einem jedem Guts-Herrn das jus subcollectandi in seinem Gut zustehe. Mögte doch die Ritterschaft dis so leicht dahin geschriebene notorium bescheiniget haben! Zöhe sie einen einzigen Articul aus den Reversalen, oder ein anders Privilegium darüber an; so würde es ihr unbenommen bleiben. Aber dis jus subcollectandi gehöret mit unter die Früchte dieses Unruhevollen Seculi, und unter die Folgen des so unbillig, als unstathaft ausgekünstelten Contributions-Fusses. Man kann sicher auf alle Land-Bethen- und Contributions-Register voriger ruhiger Regierungs-Zeiten sich beruffen, und daraus als eine Kundbarkeit hiemit anziehen, daß alle dergleichen freye Leute, die unter der Ritterschaft wohnen, principal contribuirende an ihren Landes-Herrn, und nicht an ihren Guts-Herrn gewesen, obgleich die Guts-Herrn die Contribution in ihren Gütern eingenommen, und an gehörige Orte geliefert. Denn aus der Einnahme der, Landes-Fürstlich verkündigten Contribution, folget noch kein jus subcollectandi. Hiegegen hindert auch nicht 3.) daß es sich in den Fürstlichen Aemtern eben also verhält. Denn der Unterscheid ist gar augenscheinlich: weil in den Aemtern die freyen Leute doch lediglich ihrem Landes-Herrn steuren, wenn gleich die Beamte ebenfals die ersten Einnehmer der Contribution sind, dahingegen 4.) in den Adelichen Gütern die Contribution

der

der Frey-Leute bishero gegen die Rechte, zu einem Vortheil und Gewinn des Guts-Herrn gediehen: indem die Ritterschaftliche Quote durch die Bauren und deren Hufen, lediglich und reichlich aufgebracht werden können und müssen. Nennet aber gleich 5.) die Ritterschaft solche Contribution eine Beyhülfe und Erleichterung der Hufen; so ist doch dabey zu wissen, daß die Landes-Herren die Hufen, und die Contribution von einer jeglichen, in Zukunft so billig und erträglich zu machen gesonnen, daß es keiner Erleichterung und Hülfe der Hufen, durch andere principal-Steur-Pflichtige Leute, gebrauchen soll: Folglich wird allein daher die Contribution der Frey-Leute besonders an die Landes-Herren von Rechtswegen gehen müssen. Es ist auch 6.) nichts als Blend-Werk, wenn dem Vorgeben nach die Freyleute den Hufen zu Hülfe steuren: indem die Hufen an sich selbst ihre Edictmäßige Summe abtragen müssen, folglich die Freyleute die Quote eines jeden Guts, natürlicher Weise verhöhen, und den Uberschuß, der aus dem Gut aufkommenden Contribution, zu einer Ergötzlichkeit des Guts-Herrn, oder zu einem andern, den Landes-Herrn unbekandten Zweck und Gebrauch, gereichen machen müssen. Ubrigens fält hiebey die Glosse der Vorstellung §. LXII. gänzlich dahin, ob würde das zwischen den Landes Herren hierin verabredte, zu einer wilkührlichen Contribution hinausgehen, dergleichen in Mecklenburg nicht gebräuchlich. Denn, darin ist wohl nichts weniger als Landes-Fürstliche Wilkühr zu finden, wenn die Landes-Fürsten sich gnädigst erklären, von den steurbaren Hufen, nicht mehr, als was ihrer wahrhaften Anzahl, und ihrem wahrhaften Vermögen, auch der Crayß-Observanz gemäß ist, an Contribution zu fordern. Wenn sie folglich keine gewisse Summe von ihren Ständen begehren, sondern mit dem zufrieden zu seyn sich erklären, was die Hufen ihrer Zahl und Güte, mithin ihrem, durch gemeinsame Zusammensetzung mit der Ritterschaft selbst, in Gegenhalt der benachbarten im niedersächsischen Crayse, zu bestimmenden Vermögen nach, jährlich zur Contribution für den Landes-Herrn abwerffen können. Was aber beyher die Freyleute in Aemtern und adelichen Gütern zu geben haben, das wird mit Beobachtung der genauesten Gleichheit allen Fals auf Land-Tägen vest zu setzen seyn. Dis kann niemand für etwas willkührliches halten, sondern jedermann muß es den Reguln der Billigkeit genau gemäß erkennen. Das ganze Vorgeben von Quotis oder Quantis generalibus eines oder andern Corporis, dessen die Ritterschaft in ihrer Vorstellung §. LXII. p. 50. als einer bekanten Gewißheit Erwehnung thut, ist an sich der alten Verfassung wie oben §§. 124. 125. aus der vorigen Ritterschaft eigenem Geständniß ausgeführet, ein blosses Gedicht dieses Seculi, und also eine trügliche Voraussetzung dessen, wovon eben die Frage noch obwaltet. Bis hieher hat also die Herzogliche Convention, in so ferne sie die Ausmessung und Bestimmung der Ritterschaftlichen Hufen-Zahl, mithin eine billige Richtigstellung der aus den Adelichen Gütern zu

erhebenden Contribution, vestgesetzet, ihre zuverläßigste Rechtfertigung.

§. 128.

Eine andere Beschwerde aber bringet die Ritterschaft im §. LXIV. gegen die Convention daher auf die Bahn, weil in derselben von der jährlichen Contributions-Ubermasse, deren Berechnung, und Verwendung, Art. 6. und 7. eine der Ritterschaft unbeliebige Versehung geschehen. Sie beziehet sich auf den 18. Art. der Reversalen vom Jahr 1621. Man fügt selbigen in der acht und neunzigsten Beylage zur Einsicht bey, um daraus eine jede gesunde Beurtheilungs-Kraft von der Stathaftigkeit des Ritterschaftlichen Anzugs einer alten Fürstlichen Versicherung, welche theils nur auf die damahlen bewilligte 100000 fl. theils auf solche Steuren, die nicht den Herzogen und Dero Häusern principaliter zu Nutz und Frommen gereichen, ausdrücklich gerichtet gewesen, zu der jetzigen Landes-Contribution, und deren im höchsten Grad, verschiedenen Bewandniß, urtheilen zu lassen. Denn daß im Jahr 1621. die Ubermaasse der Ritter- und Landschaft überlassen war, hatte seinen guten Grund und alle Billigkeit, weil dieselbe die Landes-Fürstlichen Schulden, zu bezahlen übernommen, und also ein Recht hatte, wegen der Verwendung der freywilligen Contribution zu sorgen, und die Ubermasse für sich zu beliebiger weiterer Anwendung zu behalten. Jetzt aber kann man sich wegen der Contributions-Ubermaasse mit mehrem Bestand, auf die jüngere, zu Ende vorigen Seculi ertheilte Landes-Fürstliche Resolution, welche in der neun und neunzigsten Beylage A. anzutreffen, beziehen. Es soll vermöge derselben mit der Contributions-Ubermasse oder mit dem jährlichen Uberschuß also gehalten werden:

Acht und neunzigste Beylage.

Neun und neunzigste Beylage.

> Daß davon nur die Necessaria zu Besoldung der gemeinen Kasten-Bedienten, und zu Entrichtung der Unkosten, die sonst beym Kasten vorfallen, zu nehmen; was aber alsdenn noch übrig, davon der Landes-Herrschaft ihre Rata respectu des aus den Aemtern beygebrachten Quanti contributionis auszufolgen, oder alles in dem Kasten der nächstfolgenden Contribution zu Hülfe zu lassen ist.

Gleichwie nun hieraus die Billigkeit für sich selbst spricht, und die neue Convention derselben genau beystimmig: also ist es hingegen ein sehr unbilliges Begehren, daß die Ritterschaft den Uberschuß der jährigen Contribution, wenn solche aus den Domainen in den Kasten gehet, allein mit Ausschlus ihres Landes-Herrn, zu verwalten und anzuwenden berechtiget seyn will. In vorigen Zeiten wuste man von keiner Uebermaasse zum Gebrauch in Landes angelegenen Ausgaben und gemeinen Kosten. Dazu wurden besondere Anlagen gemacht, und Landes-Fürstliche Bewilligungen dazu gesucht, die nach Befindung der Umstände abgeschlagen, und ertheilet wurden. Damit auch dieses zuverläßig sey; so ergiebet die neun und neunzigste

Beylage

Beylage B und C aus welchen Ursachen eine solche Landes-Fürstliche Anlagen-Bewilligung in alten Zeiten gesucht worden, und wie die Landes-Herren solche öffentlich abgeschlagen haben, weil selbige nicht so sehr

zu gemeinen Landes-Besten, als Beysammenkünften und Rathschlägen spendiret und verwendet werden wollen.

Das war schon der alten Zeiten Gewohnheit und Recht. Fürs künftige gibt also die neue Convention Maasse, die man hiebey mit nichts, als mit ihrem blossen Anzug zu rechtfertigen nöthig hat. Fürs vergangene aber dienet dem Publico aus der neun und neunzigsten Beylage D zur Nachricht, wie sehr die Landes-Necessaria sich geändert und erhöhet; indem sie von ehemaligen 9130 Rthlr. bis zu 29830 Rthlr. angewachsen. Und hiebey mögte man wol ein Land im teutschen Reich aufsuchen, da ein Landes-Herr schuldig wäre, aus dem Ueberschuß seiner Domainen-Contribution, den Ritterschaftlichen Consulenten, die Ritterschaftlichen Proceß-Kosten, den Ritterschaftlichen Deputirten zu Wien, das Ritterschaftliche Brief-Porto, Boten-Lohn, und dergleichen mit zu bezahlen; welches doch alles unter dem Begehren der alleinigen Verwaltung der Uebermaasse enthalten ist. Das gemeine Landes-Beste bestehet also heutiges Tages nur in dem Betrieb ritterschaftlicher Processe und Angelegenheiten. Denn zu andern Dingen ist die Uebermaaß am allerwenigsten bishero gebraucht.

§. 129.

Endlich macht noch die Ritterschaft wegen des Land-Kastens, und der darunter vorgenommenen Veränderung grosse Beschwerde. Die ganze Beschwerde aber beruhet auf die sonderbare Geschichte und Umstände der, im Jahr 1621 bey Gelegenheit der, von Ritter- und Landschaft freywillig übernommenen Landes-Fürstlichen Schulden, der Ritter- und Landschaft nach Recht und Billigkeit bedungenen Vortheile. Diese lassen sich aber ohnmöglich auf die nunmehrige, nach den Reichs-Gesetzen und Kayserlichen Aussprüchen, zur Pflicht und Nothwendigkeit gediehene Landes-Contribution ziehen. Vor den Zeiten der freywilligen Contribution zu Tilgung Landes-Fürstlicher Schulden, haben die Landes-Herren durch ihre eigene Einnehmer die gewöhnlichen Land-Behden einnehmen und berechnen lassen, wie aus der merkwürdigen hundertsten Beylage zu ersehen. Bey Aufkunft der freywilligen Steuren haben die Land-Stände auch mehrere Vortheile sich billig bedungen, da Sie für Bezahlung der Fürstlichen Schulden ihren Glauben eingelegt und zu lösen hatten. Heut zu Tage hat es damit eine ganz andere Bewandniß, und daher muß auch ein heutiger Mecklenburgischer Land-Kasten, zu der Landes-Contribution, die aus Schuldigkeit gegeben, und aus Recht gefordert wird, nach ganz andern Rechten beurthei-

Hundertste Beylage.

let werden. Denn was die Ritterschaft §. LIII. aus verschiedenen Rechts-Gelehrten von einem sogenannten Ærario provinciali angeführet, ist gar nicht auf den Mecklenburgischen Land-Kasten anzuwenden: und zwar um so weniger, da er aufgehöret hat, ein Behältnis solcher Steuren zu seyn, die von Ritter- und Landschaft freywillig zum Abtrag Fürstlicher Schulden zusammen gebracht und verwandt wurden. Ist es nicht ein grosser Unterscheid zwischen einem Landes-Schatz-Kasten, worin eine Landschaft ihren eigenthümlichen baaren Vorrath und Reichthum unterhält und verwalten lässet, und zwischen einem Kasten, der nur zum zeitigen, und oft klein-weiligsten Aufenthalt, der dem Landes-Fürsten abzuführenden schuldigen Contributions-Gelder, dienet? Hat Ritter- und Landschaft einen Schatz-Kasten, darin ihr Eigenthum, Vorrath und Schatz aufbehalten und bewahret wird; so kan und wird kein Landes-Herr einige Ansprache daran machen. Allein aus einem Kasten, der nur der Landes-Herren Contributions-Gelder bis zur Zahlungs-Zeit in sich fasset, und nach Auszahlung derselben Jahr und Tag leer stehet, ja keines Hellers mächtig ist, einen Schatz-Kasten, und ein sogenanntes Ærarium provinciale entstehen zu lassen, würde eben so ungereimt seyn, als wenn die Thor-Schreiber und andere an öffentliche Einnahmen gewiesene Bediente, die Privat-Behältnisse ihrer Recepturen und Gelder für, lauter Schatz-Kasten halten, und jura ærarii publici darauf ziehen wolten. Die Landes-Herren gönnten ihrer Ritter- und Landschaft gerne einen Schatz-Kasten; Aber aus der Ihnen Selbst zuständigen Contribution, können Sie ihren Unterthanen keine Schätze machen, oder Schatz-Kästen errichten lassen. Wiewol man dieses abermalige neuerliche, von einem Ærario provinciali, den Gedanken fremder Rechts-Gelehrten, welche die Lehren von auswärtigen Ritter-Truhen, Landes-Cassen, und Schatz-Kästen, in Mecklenburg sehr unfüglich, anbringen wollen, mehr, als der Mecklenburgischen Ritterschaft selbst, die eines andern aus dem Herkommen überzeuget seyn muß, zuschreiben will.

§. 130.

Und warum erwehnet die Ritterschaft nicht vielmehr des alt-hergebrachten Land-kündigen Unterscheids zwischen dem Kasten freywilliger Contribution und dem Crayß-Kasten: der Gestalt, daß die in jenen gehörige Steuren, nicht in diesen, und die in diesen gehörige, nicht in jenen gebracht, folglich beyde Kasten nicht mit einander vermenget werden durften? Dis ist gewis kein geringhaltiger Articul aus der alten Landes-Verfassung. Im Jahr 1663. bey Aufbringung der Türcken-Steuer bat Ritter- und Landschaft es sich von Ihren Landes-Herren zur besondern Gnade aus die damalige Reichs-Collecte

„in den Kasten freywilliger Contribution fliessen zu las-

„sen,

„sen, und ihr die freye Disposition und Dispensation dar-
„über zu gönnen.

wie das in der hundert und ersten Beylage befindliche Memorial in mehrern ausweiset. Die von des Herzogs zu Güstrow Durchl. darauf ertheilte abschlägige Resolution aber ist auch merkwürdig, und in der, ihren abgeordneten Räthen zum Land-Tag ertheilten Instruction, welche die ein hundert zwote Beylage enthält, zu befinden, da Ritter- und Landschaft der Disposition halber auf die Reversales ernsthaft verwiesen ward. Ritter- und Landschaft ließ dennoch nicht nach ihr voriges Gesuch zu wiederholen, und bat sich gar

Ein hundert erste Beylage.

Ein hundert zwote Beylage.

die Uebermaaß der Reichs Collecte zu einer Ergötzlichkeit
2c. aus.

wie die ein hundert dritte Beylage ausdrücklich enthält. Allein die darauf ergangene weitere Instruction für die Fürstliche Land-Tags-Gesandte

Ein hundert dritte Beylage.

räumet allenfals citra consequentiam zwar etwas von der Uebermaaß ein, jedoch mit Vorbehalt des Landes-Fürstlichen proportionirlichen Antheils daran, auch der Landes-Fürstlichen sonstigen Disposition 2c.

Noch selbigen Tages entschloß man sich aber Landesfürstlich eines andern, und ließ den, in der ein hundert vierten Beylage enthaltenen Land-Tags-Schluß in sehr ernsthaften, und mit ziemlichem Verweiß wegen des ungebührlichen Anmuthens verknüpften Ausdrückungen ergehen, und behielte sich selbst der Disposition halber alle Landes-Fürstliche Reichs-Satzungs-mäßige Competenz vor. Es ward auch der Zeit würklich der Krayß-Kasten hergestellet, folglich in den Kasten freywilliger Contribution von der Reichs-Steuer nichts gebracht. Damit nun die Nachwelt sowol als die heutige Ritterschaft das ganz zurückgesetzte Herkommen bey der Reichs-Steur, und Verwaltung des Kastens zur Hand haben möge; so legt man das Alte hierunter in der ein hundert fünften Beylage zuverläßig vor Augen.

Ein hundert vierte Beylage.

Ein hundert fünfte Beylage.

§. 131.

Bey allen diesen sonderbaren alt-Verfassungs-mäßigen Umständen wird man gewiß sich wundern, wie es möglich, daß die heutige Ritterschaft die Lehre von der Uebermaasse, und von dem Land-Kasten, in eine ganz neue Gestalt zu bringen, und, ohngeachtet die Vorfahren von nicht mehren, als einem Kasten freywilliger Contribution, und von einem Krayß-Kasten gewust, auch die Reversales vom Jahr 1621. Art. XVIII. dieser beyden nur klare Erwehnung thun, dennoch aus beyden nicht allein jetzo einen gemeinen Land-Kasten, und gar ein Ærarium provinciale zu machen, sondern auch zu noch grösserer Bewunderung, da doch weder eine freywillige, noch eine Reichs-Contribution gegeben worden, den ehemaligen Land-Kasten freywilliger Contribution, zum Muster des Land-Kastens

stens nunmehriger nothwendiger Landes-Contribution zu bilden, Entblödung fassen mögen. Denn, ein Landes-Contributions-Kasten ist in Mecklenburg noch nicht errichtet. Im Jahr 1621. ward der Land-Kasten zur freywilligen Steur, womit die Landes-Fürstlichen Schulden abgetragen werden sollen, gewidmet und Landes-Fürstlich gestattet. Zugleich war ein beständiger Krayß-Kasten zu den Reichs- und Crayß-Steuren. Die dritte Art von Landes-Contribution die erst durch Kayserlich Urthel und Recht im Jahr 1698. vestgesetzet, war damals nicht bekannt: und nunmehro soll doch der alte Land-Kasten, der mit der freywilligen Contribution aufgehöret hat, in den Kasten der unverweigerlichen Landes-Contribution verwandelt, und in selbigem fortgepflantzet werden, ohngeachtet im Jahr 1621. bey Ertheilung der Reversalen über freywillige Contribution, an die, im Jahr 1654. erst durch den Reichs-Abschied begründete, und im Jahr 1698. durch eine Kayserliche Urthel bestimmte unverwiederliche Landes-Contribution, ohnmöglich voraus gedacht werden können. Da also nun keine freywillige Steuer, folglich auch kein Kasten dazu, sich vorgestellet werden kan: da auch keine Reichs- oder Crayß-Steuer gegeben ist: mithin auch der Crayß-Kasten das Daseyn nicht hat; so folgt natürlich, daß der 18te Articul der Reversalien, der vorhin in der 98sten Beylage allhier angeführet, und von der Ritterschaft mehrfältig zum Grund des prätendirten Land-Kasten-Rechts gesetzet ist, heut zu Tage, bey einer ganz veränderten Verfassung nicht hafften, mithin auch nicht für das neue Gedicht vom ærario provinciali herbey gezogen und angewandt werden könne. Denn auf einen heutigen Landes-Contributions-Kasten ist ohnmöglich in vorigen alten Zeiten vor mehr als 100. Jahren gezielet worden: Und dahero mögte das neu geschafne Bild eines ærarii provincialis höchsten Falls nicht anders, als in Aehnlichkeit des Kastens freywilliger Contribution, dergleichen im Jahr 1621. da war, Platz finden. Sonst aber ist alles Anbringen der Ritterschaft vom Land-Kasten gegen die Warheit der Geschichte, und gegen die alte Verfassung Schnur-grade.

§. 132.

Jedoch, da die jetzo so tief eingerissene Vermischung der Land-Kasten und der Gattungen der Steuren, schon im Jahr 1663. und 1664. zuerst Wurzel fassen wollen; so ist diensam, um alle Wege die ersten ritterschaftlichen Ausschweiffungen davon zu kennen, und das alte wahre Herkommen künftig einzuschärfen, mithin die Ritterschaft, was es auch kosten mögte, wieder in ihre alten Schranken, die den Reversalen und dem wahren Landes-Herkommen gemäß sind, zurück zu lenken, die, in der ein hundert sechsten Beylage enthaltene Uhrkunden mitzutheilen, welche an den Tag legen, wie sauer es die Mecklenburgische Ritterschaft von jeher ihren Landes-Fürsten, sonderlich in Contributions-Wesen, gemacht, und welche Aufmerk-

Ein hundert sechste Beylage.

Aufmerk- und Wachsamkeit gebraucht werden müssen, um Sie von Zeit zu Zeit in ihren Grenzen zu halten, welche die Verfassung und Verordnung der Reversalien unverneinlich mit sich bringen.

§. 133.

Das bishero zuverläßig ausgeführte legt demnach klärlich an den Tag, daß 1) die Beschwerden, welche die Ritterschaft gegen die Herzogliche Convention, wegen des, ihrer irrigen Meinung nach, sehr veränderten Mecklenburgischen Contributions-Wesens, anbringen wollen, ganz ohne Grund: daß 2) auch selbige durch die Reversalen, welche ganz andere Zeiten und Umstände zum Grunde und Absehen gehabt, ganz fehlsam beschöniget: daß 3) die ehemalige freywillige Contribution mit der jetzo nothwendig und unumgänglich gewordenen Landes-Contribution gefährlich vermenget: daß 4) der Land-Kasten neuerlich gebildet, und daß 5) ohngeachtet das Landes-Contributions-Wesen erst nach dem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. nach dem Westphälischen Frieden, und nach der Kayserlichen Urthel vom Jahr 1698. zu ermessen, dennoch 6) solches nach den alten, und in dieser Urthel selbst dishalb schon verworfenen Reversalen, beurtheilet und abgemessen, mithin 7) in Ansehung der Landes-Contribution eine Verfassung ausgedacht und vorausgesetzet sey, die doch noch erst zu machen ist: daß dahero 8) die Herzogliche Convention, im Landes-Contributions-Wesen, keinem unpartheyischen, ihrer offenbaren Billigkeit halber, einen Anstand machen kan und wird, hingegen der alten Verfassung, und der Billigkeit allenthalben gleichförmig bleibt.

§. 134.

Nur wird noch bey dieser Neben-Abtheilung zum Beschluß, zufolge des 116. §. gegen die Ritterschaft zu beweisen seyn, daß die Convention in Contributions-Wesen, besonders, soviel die Stargardische Ritter- und Landschaft angehet, recht und billig bleibe. Die Ritterschaft will in ihrer Vorstellung, daß in Contributions-Sachen, und wegen des Land-Kastens keine Sonderung unter beyden Landes-Herren geschehen können, vorgeben. Es wird aber, nachdem in dem vorigen überhaupt und besonders, daß der Stargardische Crayß seinen eigenen Landes-Herrn, mit allen Landes-Fürstlichen Hoheits-Rechten, gar recht und füglich haben könne, erwiesen werden, nur nöthig seyn, die vermeinten Gegen-Gründe der Ritterschaft anzuführen, weil Sie sich bey nahe damit schon von selbst wiederlegen. Den ersten Einwurf gegen die Auseinandersetzung der Contributions-Angelegenheiten nimmt die Ritterschaft in ihrer Vorstellung §. XLV. aus den Reversalen und aus dem brüderlichen Erb-Vertrag vom Jahr 1621. worin geschrieben stehet:

Die Contributiones sollen im ganzen Lande gemein bleiben.

Bey dem Licht der Geschichte, und besondern Verfassung der Zeit aber, ist nunmehro Sonnen-klar, daß die damahlige freywillige Contribution der 100000 Gulden, welche beyden Landes-Fürsten zur Hälfte zum Abtrag ihrer Schulden verwilliget und zuständig war, natürlicher Weise gemein bleiben muste. Allein wo ist heut zu Tage eine Contribution dieser Art und in dieser Absicht verwilliget? Es kann also abermahl ohnmöglich die damahlige freywillige Contributions-Zeit, mit ihren Rechten, auf die jetzige Langes-Contribution, welche aus Pflicht und Recht erleget wird, gezogen werden. Ist allemahl die wahre Geschichte und Ursache bey einem Landes-Gesetz zum Augenmerk zu haben: So ist es gewiß um so mehr bey den Reversalen nöthig. Daß aber die Ritterschaft bishero allenthalben den wahren Ursprung, Anlaß und Endzweck der Reversalen, und der darin vom freywilligen Contributions-Wesen enthaltenen besondern Verordnungen, geflissentlich verschwiegen oder verkehret, ist die Ursache der nun schon an 80. Jahren zwischen Landes-Herren und Unterthanen unterhaltenen Reihe unglückseliger Processe. Wäre nur mit dem Anziehen der Reversalen auch jedesmahl der Zustand der Zeiten, da sie ergingen, mit ins Licht gesetzet; So würden gewiß die Reversales, zumahl im Contributions-Punkt zu unseren Zeiten eben so vergessen seyn, als sie bey der Ritterschaft in dem Punkt von muthwilligen Falliten, und dem Einreiten, auch im Punkt der Adelichen Unzucht und der Vermäurung der solcher schuldig gewordenen Personen, ganz in Vergessen- und Unbeachtsamkeit gerathen sind; ohngeachtet der 20te und und 43te Articul der Reversalen, wie die hundert und siebende Beylage solche in sich fasset, eben so klar, wie alle andere Verordnungen derselben sind. Es kan demnach das aus den Reversalen beschehene Herbeyziehen des Rechts der damahligen, zween Landes-Fürsten, in Gemeinschaft, gutwillig zugestandenen Contribution, auf zwene Landes-Fürsten, ausser Gemeinschaft, und in unversaglicher Landes-Contribution, ohnmöglich Stat haben: Folglich behält die gegenwärtige Auseinandersetzungs-Convention desfalls ihren guten Bestand.

Ein hundert siebende Beylage.

§. 135.

Wie demnach alle, auf den Grund der Reversalen in diesem Punkt gebauete §.§. der Ritterschaftlichen Vorstellung mit einem mal übern Haufen fallen; also gehet es auch den übrigen Einwürfen, welche aus ehemaligen Fürstlichen Anerkennungen der Gemeinschaft der Contribution hergeleitet werden wollen, weil solche nothwendig die Würklichkeit einer, unter den Landes-Fürsten beliebten, und ungetrennten Gemeinschaft voraussetzen. Schlecht aber werden nunmehro solche Fürstliche Aeusserungen in einem ganz umgekehrten Fall, der erfolgten Auseinandersetzung, und der, zu erlegenden schuldigen Landes-Contribution, angewandt. Man braucht hierüber desto weniger weitläuftig zu seyn, je offenbarer die heutige Ritterschaft

auch

auch in diesem Stück, wie fast in allen, ihre eigenen Vorfahren und Väter wider sich hat. Denn a) haben diese schon öffentlich in Acten und gerichtlich zugestanden, daß kein einziges Mitglied des Stargardischen Districts bey Errichtung des sogenannten Schwerinschen Recesses zugegen, folglich in Ansehung derselben sothaner Receß, (wie er überhaupt an sich ist) unverbindlich gewesen

S. §. 77. lit r. und die 65. Beylage.

b) hat die Mecklenburgische Ritterschaft selbst, besage des sogenannten Recesses vom 16. Jul. 1701. Art. 5. den Fall der Separation des Stargardischen Krayses, als möglich und thunlich, vorausgesetzet, folglich auf solchen Erfolg auch die Absonderung der Contribution bedungen, wie zum Ueberfluß aus dem in der ein hundert achten Beylage enthaltenen Extract des damaligen Commißions-Protocolli erhellet. Dahero sich denn die nunmehrige Auseinandersetzung des Contributions-Wesens, um so weniger als unvermuthet, oder ungerecht, und unthunlich vormahlen lässet, da schon vom Novemb. 1701. bis 1721. also über 20 Jahr, ein besonderer Stargardischer Land-Kasten, ein besonderer Contributions-Abtrag, an des Herrn Herzogs zu Strelitz Durchl. in ruhigem Gebrauch, auch Niemand gewesen, der dieses unnatürlich, der Landes-Verfassung gefährlich, oder dem vernünftigen Begrif einer Union, und deren Verwandniß wiederstrebend gehalten. Was also vor vielen Jahren schon thunlich befunden worden, und was in so geraumer Zeit ohne Einsturz der Mecklenburgischen Verfassung, mit dem abgesonderten Contributions-Kasten von einem Landes-Fürsten füglich geschehen können, das geschehe denn auch ferner, wie es nunmehr unter beyden Mecklenburgischen Regenten, verglichen und vestgesetzet ist!

Ein hundert achte Beylage.

§. 136.

Die Unions-Verwandschaft hindert gar nicht, daß eine abgesonderte Ritter- und Landschaft, ihrem besondern Landes-Herrn nicht besondere Contribution geben könne: weil alles dieses schon lange geschehen; und doch die Einigkeit der Religion und Affection glückbestanden. Mehr kann ja nicht von der Ritterschaft verlanget werden, oder Sie treibt es abermal höher, als ihre Väter.

S. §. 86. dieser Vorstellung und die Ritterschaftliche Vorstellung §. X. Beylage XII. n. 6.

§. 137.

Die vier letzten Bedenklichkeiten, welche gegen die Auseinandersetzung von der Ritterschaft gemacht werden wollen, sind diese 1) daß Stargard bishero keinen besondern Reichs-Matricular-Anschlag hat: daß 2) der Stargardische Land-Kasten nur eigentlich ein Krayß-Kasten bleiben, daß 3) der gemeine Landes-Credit, und die auf dem Kasten haftende gemeine Schulden in Gefahr gesetzet, und 4) ge-

doppelte Unkosten, und viele Irrungen bey zween gesonderten Kasten zu befahren seyn würden.

Allein die Unerheblichkeit dieser Einwürfe soll mit wenigen gezeiget werden. Der erste, von dem bis hieher fehlenden Reichs-Matricular-Anschlag für Stargard, gehöret gar nicht zur Sorge der Unterthanen, sondern für die hohen Reichs-Stände, mit welchen die Mecklenburgische Landes-Fürsten sich um so leichter hierüber zu setzen hoffen können, als der Reichs-Anschlag hiebey gar nicht leidet: hingegen dem Reich einerley bleibt, von welchem eingesessenen Reichs-Fürsten die Gebühr entrichtet wird, daferne an der Summe oder sonst nirgend Abgang oder Nachtheil zu besorgen.

§. 138.

Der zweite Einwurf, daß der Stargardische Kasten kein rechter Land- sondern nur ein Krayß-Kasten seyn würde, ist fast zu lächerlich, als ihn ernsthaft beantworten zu können. Ist Stargard kein Land, darin schon bey nahe 50 Jahr ein besonderer Landes-Fürst regieret hat? Ist es nicht ein Land, worin Ritterschaft und Städte Land-Stände ausmachen? Ist es also nicht ein Land-Kasten, wenn Ritterschaft und Städte in Stargard, wie vorhin geschehen, ihre Contribution in einen, dem Lande gewidmeten Kasten, bringen? Wo stehet geschrieben, daß nur ein Land-Kasten seyn könne und solle? Ist es nicht natürlich, daß, so manches Land, so mancher Land-Kasten seyn könne? Und mit welchem Recht wollen die Schwerin- und Güstrowischen Lande, dem Lande Stargard den Nahmen und die Vorzüge einer Landschaft nehmen? Will es die Ritterschaft vergeblich machen: daß die Herzoge zu Mecklenburg sich des Landes Stargard Herren schreiben? Ein Land, wovon die Landes-Fürsten sich besonders schreiben, und welches ein besondrer Landes-Fürst, und Herzog zu Mecklenburg regieret, muß doch wol gewiß sein Landschaftliches Wesen nicht von der Nachbarschaft der Schwerin- und Güstrowischen, erst entlehnen oder gewinnen, mithin wol einen Land-Kasten anlegen dürfen, ohne an benachbarte Länder sich zu binden! Uebrigens mag es gleichgültig seyn, ob ein Land-Kasten den Vorzug vor einen Krayß-Kasten, oder dieser vor jenen habe, weil es auf ein leeres Wort-Spiel hinaus laufen würde, wenn man sich dabey länger aufhalten wolte.

§. 139.

Aber der gemeine Land-Kasten in Mecklenburg, ist, wie die Ritterschaft §. LIV. gestehet, schuldig, ja es haften gemeine Schulden darauf. Und nun kömmt der Mecklenburgische Land-Kasten endlich in einer ganz andern Figur vor den Tag, als er sonst von der Ritterschaft vorgestellet worden. In dem vorigen §. sollte er ja eben

eben noch der Landes-Schatz-Kasten seyn? und nun wird er zum gemeinen Schuld-Kasten gemacht. Man muß doch sehen, mit welchem Recht und mit welcher Beförderung er zu einem Schuld-Kasten gediehen! Der Mecklenburgische Land-Kasten ist bishero ein, auf dem Rathhause zu Rostock stehendes hölzernes Behältnis, worin jährlich $\frac{120}{m}$ Rthlr. unter dem Nahmen von Landes-Contribution, für die regierende Herzoge zu Mecklenburg, so lange verwahrlich niedergeleget worden, bis sie auf Landes-Fürstliche Befehle und Quitungen, an ihre gehörige Orte ausgezahlet worden. Was über $\frac{120}{m}$ Rthlr. in diesen Kasten gekommen, folglich nach ausgezahlter Contribution übrig geblieben, daran haben die drey contribuirende Theile, nemlich die Fürstlichen Aemter und Domainen, dann die Ritterschaft, und dann die Städte gleich eigenthümlich Recht: und dis heisset wol natürlicher Weise, daß der Ueberschuß der jährlichen Landes-Contribution, oder die sogenannte Uebermaasse jedem, zur Contribution beytragendem Theil, zu seinem Strang gebühre und zuständig sey. Erwächset aus dieser Uebermaaß ein Capital; so gehöret es allen dreyen Contribuenten zu gleichem Recht zu. Werden aber Schulden darauf gemacht; so thut es entweder ein contribuirender Theil allein; und so wird auch natürlicher Weise nur sein Theil an der Uebermaasse verhaftet und angegriffen werden können: oder es thun alle drey contribuirende Theile, und auf diese Art würde die Landes-Contributions-Uebermaasse einer gemeinen Landes Verschuld- und Verschreibung fähig seyn. Für die Warheit dieser Sätze redet die Natur und die Billigkeit selbst.

§. 140.

Nun ergiebet sich zugleich, daß auf den Land-Kasten, seinem eigentlichem Begrif und Recht nach, ohnmöglich von der Ritter- und Landschaft Schulden gemacht werden können. Denn, die Landes-Contribution gehöret an ihr selbst zum Eigenthum der Landes-Fürsten: und jährlich nach vollendeter Einnahme und Ausgabe erlöschet der Land-Kasten so lange, bis die anderjährige Contribution verkündiget ist, und darauf erleget wird. Die Uebermaasse die in dem Kasten bleibt, kan jährlich überhaupt nur verschuldet werden, wenn alle drey Contribuenten Schulden darauf machen:

Siehe §. 139.

und in so ferne kan es wahr seyn, wenn gesagt wird: es haften gemeine Schulden auf dem gemeinen Land-Kasten.

§. 141.

Untersuchet man aber gegenwärtig die auf dem sogenannten gemeinen Land-Kasten haftende gemeine Schulden; so hat solche lediglich die Ritterschaft, die doch nur einen Theil an der Uebermaasse

hat (§. 139.) mithin auf fremdes Gut und Eigenthum, und auf gemeinen Credit, nur einseitig gemacht. Die Verwaltung und Anwendung der gemeinen Uebermaaß hat die Ritterschaft alleine an sich gezogen. Mit diesen gemeinen Uebermaaß-Geldern hat Sie allein sich ausgerüstet, wenn es wieder die Landes-Herren selbst, und wider ihre Mit-Stände, zum Streit und Proceß gekommen. Sie hat also aus gemeinem Seckel, und mit dem eigenen Gelde ihrer Wiederparten, Processe, und zwar recht kostbar, geführet. Sie hat mit gemeinen Landes-Geldern, einseitig Wolthaten, zu ihrem einseitigen Vortheil erwiesen. Sie hat, um mit wenigen Worten alles zu sagen, das gemeine Geld so angewandt und verbraucht, als wann es ihr eigenes, und allein eigenthümlich zuständiges, gewesen. Die Landes-Fürsten sowol, als die armen Städte, haben die unendlichen Klagen und Processe von der Ritterschaft wider sich, mit ihrem eigenem Geld, eingeleitet, geführet, und verewiget sehen müssen. Die Ritterschaft hat in- und ausserhalb Landes, an Land-Räthe und andere, welchen Sie es gegönnet, nach eigenem Gutdünken, die grössesten Geschenke von vielen tausenden, ja, wenn die Rechnungen nur an den Tag geleget, in diesem Seculo, von vielen Tonnen Goldes, ohne ihre Landes-Fürsten und Mitstände von Städten zu fragen, ausgespendet. Wenn die Uebermaasse nicht zureichen wolte; so ward der Modus contribuendi darnach künstlich eingerichtet und erhöhet, daß die Uebermaasse so viel stärker, und bald so stark, als die halbe Contributions-Summe selbst, anwachsen muste: und die Verwendung derselben geschah von der Ritterschaft, ohne Vorwissen der Landes-Fürsten und Mit-Contribuenten. Wolte aber auch die Uebermaasse nicht so viel bares Geld ergeben, als erforderlich war, um die Ritterschaftlichen, allenthalben mit Geld und Kosten begleiteten Absichten, gegen die Landes-Herren oder die Neben-Stände, durchgehen zu machen; so muste der Land-Kasten versetzet und verschrieben werden: ohne zu bedenken, daß der Land-Kasten, so viel die Landes-Contribution, die dem Landes-Herrn gehöret, keine Versetz- und Verschreibung der Unterthanen zulasse, und die Contributions-Uebermaasse von der Ritterschaft nicht weiter, als ihr Eigenthum zum dritten Theil ging, verhaftet werden konnte. Dis ist die wahre Bewandniß, die es mit gemeinen Schulden auf gemeinem Land-Kasten hat, und die ganze Welt mag nunmehro das Urtheil fällen: ob eine solche Wirthschaft eines Theils der Unterthanen irgend erhöret, und an sich den Mitständen eines gemeinen Wesens erträg- den Landes-Fürsten aber länger duldentlich seyn könne?

§. 142.

Es ist demnach eine sonderliche Art eines Ærarii provincialis, wofür der Mecklenburgische Land-Kasten, wiewohl sehr unfüg- und mißbräuchlich ausgegeben werden will, der das ganze Land in Schulden bringen kann: ohne daß zween Principal-Interessenten, der Landes-

Landes-Fürst und ein Mit-Stand, das geringste darum wissen. Es muß aber solchen Schulden und Glaubigern auch nunmehro ergehen, wie denen, die sich lediglich an ihrem Schuldner halten müssen, wenn es zur Auseinandersetzung komt, und das Recht der Absonderung jeden Gläubiger an seinen wahren Schuldner weiset. Bey sogestallten Sachen braucht man auch eben keinen gemeinen Credit-Kasten in Mecklenburg. Denn denjenigen Credit, welchen die Ritterschaft für sich macht, kann man wohl ohnmöglich einen gemeinen Landes-Credit nennen. Zu diesem gehören drey. Principaliter der Landes-Herr, dann die Ritterschaft, und die Städte. Diese zusammen genommen können gemeinen Credit geben und nehmen. Aber wenn ein oder der andre Theil für sich Schulden macht, für sich die ganze Ubermaaß-Summe in die weite Welt sendet: für sich inn- und ausserhalb Landes Geld und Glauben suchet, und darauf immerweg den gemeinen Land-Kasten verschreibet: so wird Schuld und Credit doch nimmer dadurch gemein; sondern am Ende jedem Theil überlassen werden, sich gegen die nichtige Vorschreibung der gemeinen Zuständnisse, mit allem Rechts-Umfang in Sicherheit zu setzen. Von den Städten weiß man gewiß, daß sie weder die sogenannten gemeinen Land-Kasten-Schulden ungemessen erkennen, noch auch dermahlen gemeinen Credit auf dem Land-Kasten suchen oder nöthig haben. Von den Fürstlichen Domainen ist kein heller Schuld auf die gemeine oder eigene Ubermaasse an Land-Kasten, die weiter gehet, als es Fürstliche Resolutiones mit sich bringen, zu erkennen oder einzuräumen. Folglich mag ein jeder Gläubiger, der sich vielleicht für einen gemeinen Landes-Creditor ansiehet, am Ende erfahren, wie, nachdem der bisherige Land-Kasten, samt seiner einseitigen ungerechten Verwaltung, mit göttlicher Hülfe ein völlig Ende erreichet haben wird, die Genugthuung an der Ritterschaft und ihren Gütern, am besten zu suchen und zu nehmen sey. Es ist unterdessen der dritte Ritterschaftliche Einwurf, gegen die Absonderung der Stargardischen, aus dem Vorgeben gemeiner Schulden und gemeinen Credits, als unerheblich, hiemit satsam bey Seite geräumet.

§. 143.

Der vierte und letzte Einwurf, wegen der gedoppelten Kosten, und wegen der vielen Irrungen in Berechnung und Gegen-Rechnung, die aus der Absonderung des Stargardischen Contributions-Wesens von dem Schwerin- und Güstrowischen, zu besorgen, wird gleiches Schicksal mit den vorherigen Einwürfen haben. Es ist nemlich nichts als die handgreiflichste Voraussetzung dessen, was doch abgethan und aufgehoben ist, wenn die Ritterschaft aus zween gedoppelten Kasten, gedoppelte Unkosten, daher rechnet. Denn bey der Absonderung lassen sich nicht zwene ungesonderte Kasten vernünftiger Weise begreiffen. Hat jedes Land seinen eigenen einfachen Kasten; so hat auch jedes Land nur seine eigene einfache Kosten. Die Stargardi-

schen behalten nichts an dem Schwerinschen, und die Schwerinschen behalten nichts an dem Stargardischen Land-Kasten gemein: und woher sollen nun gedoppelte Kosten entspringen? Jedes Land trägt die seinigen. Zweene Kasten in zwey Ländern erfordern gezweyte Kosten: aber darum erfordert nicht jeder Kasten gedoppelte. Hierin steckt also abermahl ein Beweis der Trüglichkeit des gegenseitigen Folgen-Machens: und so gehets auch mit der Vorbildung der Irrungen im Berechnen und Gegen-Berechnen. Ein besonders Land: Ein besondrer Kasten: Eine besondere Einnahme und Ausgabe: Ein besondrer Rechnungs-Führer, und besondere Rechnungen sind lauter Dinge, die man bey der geschehenen Auseinandersetzung vorausstellen kann und muß: Wie sind nun mit einem andern, gesondertem Lande, gesondertem Kasten, gesonderten Einnahmen und Ausgaben, gensonderten Rechnungs-Führungen und Rechnungen Irrungen möglich? Niemand wird finden, daß dieser Einwurf der Ritterschaft die geringste Erheblichkeit habe.

§. 144.

Meinet endlich die Ritterschaft, der Stargardische Land-Kasten, würde, wie es in ihrer Vorstellung §. LIV. herisset, durch die Absonderung von dem Schwerin- und Güstrowischen nur, seiner Schwäche bloß gestellet; so ist dis abermahl ein recht wunderlicher Gedanke. Denn das Land Stargard hat sein eigenes Wesen, und soviel innerliche und eigene Stärke, als der Grösse seines Wesens gemäß ist. Bey der Contribution des Landes siehet auch der Landes-Herr auf nichts mehr, als auf die wahren innern Kräfte des Landes. Nach solchen wird die Contribution im Stargardischen jährlich zusammen gebracht werden. Will der Landes-Herr sie in den Land-Kasten gebracht wissen; so hat ein Stargardischer Land-Kaste in seiner Maasse, eben die volle Stärke, die ein bisheriger Schwerinscher Land-Kaste, in der seinigen, gehabt. Die Stärke beruhet darin, daß er die Nothdurft für Landes-Herren und das gemeine Wesen fasset. Dis erstrecket sich nicht ausserhalb Landes: und daher kann man sich keine Blösse oder Schwäche von einem Stargardischen Land-Kasten erdenken, weil er immer die Stärke behalten kann, worin ihn der Landes-Herr auf einer, und Ritter- und Landschaft des Stargardischen Districts, auf der andern Seite, nur in sich selbst, nöthig hat. Die Bloß-Stellung eines Land-Kastens in seiner Schwäche geschicht aber alsdann, wenn einseitige und unerschwingliche Schulden, unter dem scheinbaren Nahmen von gemeinem Credit auf einem gemeinen Kasten gemacht werden, und die gutherzigen Gläubiger hernach nicht nur einen leeren, sondern auch einen einseitig geleerten Ubermaaß-Kasten finden, der die vertröstete Befriedigung nicht darreichen kann. Und daß man den bisherigen Mecklenburgischen Land-Kasten prophezeyet, er werde auf solche Art in diesen Zeiten seiner Schwäche bloß gestellet werden, dazu hat man Grund. Unterdessen

terdessen haben die Landes-Fürsten Recht und Fug, des bisherigen gemeinen Land-Kastens halber auf eine Auseinandersetzung, und auf eine daraus folgende bessere Gestaltung desselben, bedacht zu seyn. Die desfalls errichtete Herzogliche Convention behält also in dem Contributions-Wesen, und dessen Zubehörungen, der Uebermaasse und des Land-Kastens, wie überhaupt, so in Absicht auf den darunter gesonderten Stargardischen Districkt besonders, ihren vollkommenen Grund und Bestand.

Vierte Neben-Abtheilung, vom gesonderten Hof- und Land-Gericht und Consistorio.

§. 145.

Bey dem Beweiß des hierunter Landes-Fürstlicher Seiten vorwaltenden hohen Rechts, kann man nunmehro desto kürzer abkommen, nachdem die Theilbarkeit der Lande Mecklenburg mit der Regierung und allen derselben Ausflüssen, im obigen überflüßig dargethan. Denn, wo es bewiesen ist, daß Herzogthümer und Lande nicht nur theilbar, sondern auch bereits würklich getheilet sind: Wie von dem Lande Mecklenburg aus den Jahren 1621. und 1701. erweißlich gemacht ist; da rechtfertiget sich solche Theilung auch in allen solchen Stücken, die nicht anders, als Neben-Dinge und Folgen der Theilung zu achten sind, von selbst. Ist die Theilungs- und Sonderungs-Gerechtigkeit im Ganzen, oder im Haupt-Wesen, welches die Regierung ausmacht, erwiesen; So braucht man sie nicht in den Theilen mühsam zu entknüpfen. Im Jahr 1621. und im Jahr 1701. sind schon die Regierungen, die Lehn-Kammern, und die Justiz-Canzleyen in Mecklenburg, nach Landes-Fürstlichem Gutfinden, ohne daß die Ritterschaft gefraget sey, oder wiedersprochen haben solte, gesondert: und im Jahr 1749. will noch gezweiffelt werden, ob es auch recht sey, das Hof- und Land-Gericht und Consistorium zu sondern? Wie wohl es leicht ist, den leichten Zweifeln, die dagegen erhoben werden wollen, ihre Erledigung zu geben.

§. 146.

Will man mit der Ritterschaft auf eine Weile in das Alterthum zurück gehen, aus welchem Sie §. LXIX. ihrer Schrift die wichtigsten Rechts-Sachen, als Vorwürfe der alten Land-Täge herzuleiten bemühet gewesen; so wird man doch in dem Alter Spuren finden, die eine grosse Verschiedenheit der alten Gerichts-Verfassung in Ansehung heutiger Zeiten mit sich führen, und gewiß nicht allenthalben nach dem heutigen Geschmack der Ritterschaft seyn werden. Was würde Sie

sagen, wenn man in Ansehung der Gerichte mit ihr nach dem beliebten Alten zu Werke gehen, es bey dem Alten lassen, und Sie in ihren Rechts-Sachen, an die Fürstlichen Voigte und Advocaten, die man heut zu Tage Amt-Männer nennet, und vormahlen die ordentlichen Richter des Adels in Mecklenburg gewesen, verweisen wolte? Der Beweiß ist aus dem Alterthum und einer dahin gehörigen Uhrkunde, zur Hand, wenn die ein hundert neunte Beylage nachgesehen wird. Allein die Ritterschaft, welche sonst der Sage nach, gerne bey dem recht Alten bleibt, wird dismahl das strenge Alte doch nicht gerne beybehalten sehen: Und was hilft es denn, nach ihrem Vorgang sich lange beym Alten aufzuhalten, da es auf die neuere Verfassung der Mecklenburgischen Gerichte ankommt?

Ein hundert neundte Beylage.

§. 147.

Alles das, was aus nähern Zeiten die Ritterschaft von dem Ursprung und Wesen des Hof- und Land-Gerichts, in den LXIX. LXX. und LXXI. §. §. der Vorstellung anführet, gehet darauf hinaus, daß es aus Landes-Fürstlicher Beliebung und Gefälligkeit ehemahl gemein, und in Ansehung des Landes Stargard insonderheit gemein gewesen. Dis hätte ja nicht so mühsam erwiesen werden dürffen, weil es an Seiten der Landes-Fürsten nicht in Zweifel gezogen worden. Aber auf die Fragen: ob nicht Stargard eines besondern Hof- und Land-Gerichts fähig? oder ob dem Landes-Herren und den Ständen des Landes Stargard verbothen und benommen sey, ein besonder Hof- und Land-Gericht in Stargard aufzurichten? hätte sich der Ritterschaftliche Beweiß richten müssen. Und davon ist kein Buchstab angeführet. Es kan auch nicht geschehen: weil die Landes-Fürsten und die Land-Stände im Lande Stargard in sich selbst eben dasjenige sind, was die Herzogthümer Schwerin und Güstrow in sich selbst sind, denen nie ein besonderer Regent, und ein besonder Hof- und Land-Gericht gestritten worden. Ist das Land Stargard eine besondere Provinz von Mecklenburg: Ist es vorhin vom Kayser und Reich besonders zu Lehn gegangen: Ist es nur zum Vortheil und Besten der Herzoge zu Mecklenburg den Mecklenburgischen Landen auf stets einverleibet: Ist es darum der Eigenschaft eines besondern Mecklenburgischen Landes nicht verlustig geworden: Ist es daher bis auf den heutigen Tag dem Wesen und Nahmen nach ein besonders Land der Herzoge von Mecklenburg: Ist es bereits fast an die 50 Jahr von einem Herzog zu Mecklenburg besonders regieret: Ist es auch so lange mit einem besondern Lehn-Hof, mit einer besondern Justitz-Canzeley versehen: Ist dem Stargardischen Adel und Städten an und für sich das Recht einer besondern Ritter- und Landschaft nicht abzusprechen: Wie denn dieses alles im vorhergehenden erwiesene, und lauter unwiedersprechliche Warheiten sind; so kan auch dem Landes-Fürsten über Stargard, und der eingesessenen Ritter- und Landschaft

schaft das Recht ein besonders Hof- und Land-Gericht zu haben, von der Schwerin- und Güstrowischen Ritterschaft nicht gestritten werden.

§. 148.

Die ehemaligen Verträge der Landes-Fürsten unter sich, das Hof- und Land-Gericht gemein zu behalten, heben das Recht, in einem oder anderm Lande ein besonderes aufzurichten, gar nicht auf, wenn die Gemeinschaft nicht mehr gefällig, oder unter den Landes-Herren Misverstände zu erzeugen, beschäftiget ist. Man zeige erst ein Gesetz, daß zu ewigen Zeiten nur ein Hof- und Land-Gericht in allen Landen Mecklenburgs seyn, und wieder der Herzogen Willen bleiben soll, vor: so lässet sich folgern, daß die Auseinandersetzungs-Convention ungerecht sey, da sie dem Lande Stargard ein eigen Hof-Gericht beschieden. Dis Stargardische Hof- und Land-Gericht ist mit dem Schwerinischen, einerley Wesens, weil es nach einerley Gesetzen sprechen und richten muß: Es ist auch ein gemeines Hof- und Land-Gericht, weil dahin alle Sachen gemeiner Stände von Ritter- und Landschaft des Landes Stargard, erwachsen. Warum solten denn die Stände dieses Landes ihr eigenes Hof- und Land-Gericht nicht haben? Suchen und verlangen Sie ein Gericht, nicht ûm der Richter, sondern ûm der Gerechtigkeit willen; so haben Sie eben das in Stargard, was Sie vorhin in Güstrow gehabt. Die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung bleibt ungeändert. Die Landes-Grund-Gesetze bleiben ungeändert. Die Privilegia und Gerechtigkeiten des Stargardischen Landes bleiben ungeändert: folglich bleibt das Stargardische Hof- und Land-Gericht von dem Güstrowischen nicht anders, als bloß dem Ort und den Personen nach, unterschieden; und die gehören doch hauptsächlich nicht dazu, wenn es auf Recht geben und Recht nehmen ankommt.

§. 149.

Der seichte Einwurf: daß ein Stargardisches Hof- und Land-Gericht, wie die Ritterschaftliche Vorstellung §. LXXII. meinet, nicht ein Land- sondern nur ein Crayß-Gericht seyn würde, erhält seinen Abgang durch das, was oben im §. 138. vom Crayß- und Land-Kasten weitläuftig erwiedert worden. Es ist ein nichtiges Wort-Getümmel, wenn zwischen Land- und Crayß-Gerichten, so wie zwischen Land- und Crayß-Kasten, ein heftiger Unterscheid behauptet werden will. Sonst gehören viele Länder zu einem Crayß, wie alle Reichs-Crayse aus vielen Ländern bestehen. In Mecklenburg sollen aber viele Crayse erst auf ein Land gehen: Und man mag endlich die Stargardische Herrschaft ein Land oder einen Crayß nennen; so bleibet sie bey einem Nahmen, wie bey dem andern, eine besondere Mecklenburgische Provinz, die einen eigenen Landes-Fürsten, eine eigene Ritter- und Landschaft, folglich das Recht eines eigenen Staats und gemeinen Wesens hat.

§. 150.

Der fernere Einwurf, daß ein Stargardisches Hof- und Land-Gericht nach der Grund-Verfassung des Schwerin- nnd Güstrowischen, von daher nicht eingerichtet werden könne, weil solches mit 4. Land-Räthen auf Rechts-Tagen besetzet werden müste: Stargard aber nicht mehr als einen Land-Rath habe, ist ebenfalls nur von leichtem Gehalt. Denn ein jeder weiß, daß bey dem Güstrowischen Hof- und Land-Gericht die 4. Land-Räthe daher Sitz haben, weil 2. aus jedem Herzogthum eigentlich dahin gehören. Ist nun gleich bis hieher nur ein Land-Rath im Stargardischen: so stehet doch dem Landes-Herrn frey, den zweyten dazu zu setzen: und so hat Stargard sein Hof- und Land-Gericht in Rechts-Tägen so gut besetzt, als Schwerin oder Güstrow. Und in gleicher Maasse wird es auch mit den Ritterschaftlichen und Städtischen Beysitzern zu halten, folglich auf allen Seiten und Stellen, dem Nahmen und der That nach, ein gemeines Stargardisches Hof- und Land-Gericht zu errichten seyn.

§. 151.

Es wirft aber die Ritterschaft noch ein, daß vermuthlich das, dem Herzoglichen Hause Mecklenburg verliehene Privilegium de non appellando, dem Stargardischen Hof- und Land-Gericht nicht zuzueignen stünde, wenn es durch die Auseinandersetzung aufhören würde, ein einverleibter Theil des Herzogthums Mecklenburg zu seyn. Aber auch diesem ungerathenen Einwurf ist leicht zu rathen. Er setzt ein falsches und offenbar ungegründetes Vorgeben voraus, indem er meinet: Stargard höre nach der Convention auf, ein einverleibter Theil von Mecklenburg zu seyn. Und das ist eben das erdichtete und trügliche in Folgerungen. Stargard ist ein einverleibter Theil von Mecklenburg geblieben, ohngeachtet er, wie mehrmahl erwiesen, seit 1701. schon einen besondern Landes-Herrn gehabt. So lange noch ein Herzog von Mecklenburg über Stargard regieret; so lange bleibt Stargard auch eine einverleibte Mecklenburgische Provinz: weil die Einverleibung den Herzogen zu Mecklenburg zu Gut, und um derentwillen geschehen. Höret nun ein Land nicht auf einen Nahmen und einerley Rechte zu behalten, wenn gleich zweene Landes-Herren eines Nahmens und Hauses, eine gesonderte Regierung darin führen, wie aus den Herzoglich-Sächsischen, und Land-Gräflich Hessischen hohen Häusern, Reichs- und sonst an sich weltkündig ist; so kan es auch ohnmüglich in Mecklenburg mit Stargard anders seyn; weil die vorhin angeführten Kayserlichen Lehn-Briefe, auch auf den nähmlichen Fall, einer Abtheilung an Land und Leuten, den Herzogen die gesamte Hand, mithin Herren und Landen alle Rechte vorbehalten. Das Exempel mit dem Ditmarschen Districkt, das oben angeführet, trift mit gegenwärtigem Fall genau überein. Der ist auch dem Herzogthum Holstein genau einverleibet. Wer wolte aber behaupten,

daß

daß das Ditmarsche Land darum aufhöre, eine, dem Herzogthum Holstein einverleibte Provinz zu seyn, weil die Könige zu Dennemark, als Herzoge zu Holstein es gesondert und umschränkt regieren? Stargard bleibt demnach eine, Mecklenburg einverleibte Provinz, wenn gleich ein Herzog von Mecklenburg sie ohne Gemeinschaft mit den andern Mecklenburgischen Landen, gesondert regieret. Gnug, daß den Herzogen die gesamte Hand, der ledige Anfall, und alle andere Gerechtsame daran, nach Kayserlichen Lehn-Briefen, und Fürstlichen Hauß-Verträgen, unstreitig. Bleibt demnach Stargard ein einverleibter Theil von Mecklenburg auch bey gesonderter Regierung, wie es im Römischen Reich, nach obigen Kayserlichen Aussprüchen, Recht und Gewohnheit ist; so bleibt auch das Privilegium de non appellando dem Lande Stargard unabgestrickt: Weil solch privilegium den Herzogen zu Mecklenburg, wie, und wo dieselben Gerichte halten wollen, ertheilet, nicht aber auf gewisse Stellen, Oerter, oder Gerichte, verliehen worden. Es ist dannenhero nur ein Einwurf der überhaupt ganz übel angebracht ist, wenn die Ritterschaft die Stathaftigkeit des privilegii de non appellando im Stargardischen bezweifeln, und daraus die Convention wankend machen will. Denn die Privilegia de non appellando gehören ja zu den Rechten der Landes-Fürsten, und nicht zu den Rechten der Unterthanen, aus welchen doch dis Argument gezogen werden müste, wenn es in diesem Stücke unter die gezählet werden solte, die man pertinent zu nennen pfleget? Der ganze Zweifel gehörte ja allen Falls lediglich zur Sorge der Herzoge, weil die Unterthanen bey dem Verlust des Landes-Fürstlichen privilegii de non appellando eben nicht zu verlieren, weniger sich deshalb zu beschweren pflegen. Man siehet also, wie die Ritterschaft sich in den Sammlungen der Schein-Gründe gegen die Convention verirret habe, und wie sie aus Verlegenheit wegen standhafter ritterschaftlicher Einwürfe, alles das, was ein regierender Herzog zu Mecklenburg aus seinem Recht gegen eine Auseinandersetzung vielleicht sagen könnte, auch den Unterthanen zu Gründen der Einreden beyzulegen, kein Bedenken tragen wollen. Hiemit wird Sie aber bey Leuten, welche die Kunst verstehen, Gründe zu prüfen, wenig Platz finden.

§. 152.

Was noch ferner p. 60. der Vorstellung von einem sogenannten foro communi, wo das gemeine Land-Ständische Corpus Recht zu geben hätte, gedacht wird, das ist abermal eine ganz neue Erfindung, wovon die Landes-Gesetze und Reversalen nicht ein Wort enthalten. Das Corpus der Landschaft, wie sich solches auch gestalten will, stehet in allen seinen angemaßten Bildungen und Angelegenheiten, ohne Unterscheid in erster Instanz unter den Herzoglichen Canzeleyen, und von dannen kan an das Hof- und Land-Gericht appelliret werden. Diese alte Verfassung wird auch aller neuerlichen Erdichtungen, von

einem gemeinen foro ungeachtet, grades Weges behauptet werden. Ein gemeines Land-Ständisches Corpus kan doch nicht mehr, als ein gemeines Landes-Fürstliches Justitz-Collegium, dergleichen alle Justitz-Canzeleyen sind, vorstellen wollen. Diese sprechen im Landes-Fürstlichen Nahmen Recht, und sind die ordentlichen Landes Gerichte für alle Personen und sogenannte Corpora, eines jeden Landes. Die Fälle, da die Stargardischen vor das Hof- und Land-Gericht in Güstrow belanget werden, sind übrigens auch mit den Zeiten, da dieses aufhören wird, in der Convention deutlich auseinander gesetzet. So lange in den Grund-Gesetzen des Landes alles immer einerley bleibet, wie denn darin nichts geändert wird, so lange kan von keiner Verrückung des Justitz-Wesens gesagt, mithin keine Grund habende Beschwerde wegen des Stargardischen Hof- und Land-Gerichts vorgebracht werden.

§. 153.

Alles dieses, was vom Land- und Hof-Gericht gilt, ist wegen der Gleichheit der Gründe und Umstände, auch bey dem Consistorio in zuverläßige Anwendung zu bringen. Will aber die Ritterschaft verwenden: daß nach einer gewissen Stelle in der Consistorial-Ordnung, die wahre Religion nicht anders, als in einem gemeinen Kirchen-Gericht zu handhaben; so mögte gar zu besorgen seyn, daß auch bey einer Anzahl von mehr als fünf hundert Kirchen in Mecklenburg der wahren Religion nicht wol gerathen bleiben könne. Allein hat die Religion auch bey dieser starken Anzahl Kirchen in Mecklenburg Gott Lob! seit vielen Jahren immer eine und dieselbe bleiben mögen; so wird sie auch wol bey zweyen Kirchen-Gerichten ohne Gefahr bestehen: zumal, da es allenthalben auch in Kirchen- und Religions-Sachen, bey den alten Landes-Grund-Gesetzen überhaupt sein ungeändertes Verbleiben hat. Uebrigens beziehet man sich auf die hundertste Beylage, nach welcher die Ritterschaft schon auf dem Land-Tag im Jahr 1670. zu Malchin beschieden worden, daß Sie am Consistorio nichts gemein, also in Ansehung dessen nichts vorzuschreiben habe.

§. 154.

Zum Beschluß dieser Abtheilung von dem Mecklenburgischen Gerichten, wird aus der oben im 29ten §. angeführten 38sten Beylage, nicht unangenehm im Auszug anhero wiederholt zu lesen seyn, was ehemalige Herzoge zu Mecklenburg ihrer Ritter- und Landschaft auf den angemasseten Wiederspruch der Theilung überhaupt, und des Hof-Gerichts und des Consistorii insonderheit, schon im Jahr 1631. zur sehr entscheidenden Resolution und Bedeutung ertheilet. Es heisset nemlich:

J. J. F. F. G. G. hochgeehrte Vorfahren hätten auf unterthäniges

thäniges Anlangen, die Justitz zu bestellen, und jedermann Gericht und Recht schleunig mittheilen zu lassen, nicht aus einem Contract, sondern aus tragenden hohem Obrigkeitlichem Amt, das Hof-Gericht, wie imgleichen das Consistorium (unangesehen die Landschaft um Abschaffung desselben inständig gebethen) freywillig und ungezwungen, Ihres Gefallens, bestellet, und davon Ordnung und Constitutiones, mit Vorbehalt deren Aenderung und Verbesserung, verfasset und publiciret: Wären auch der Landschaft nicht geständig gewesen, daß Sie ohne ihr Vorwissen und Belieben nicht Macht haben solten, in ihren Landen Constitutiones und Ordnungen zu machen, welches von der Ritterschaft nicht unbillig zugestanden worden, wie aus den Acten genug beyzubringen. Dahero in Rechten nicht zu vermuthen noch zu schliessen wäre, daß J. J. F. F. G. G. hochlöbliche Vorfahren durch den Assecurations-Revers, Erb-Vertrag ꝛc. sich ihres unstreitigen Theilungs-Rechts und dessen Besitzes, davon nichts gedacht noch gehandelt, ohne einiges Anmuthen, aus eigener Bewegniß, stillschweigend begeben haben solten. Es folge nicht, daß aus einer Theilung eine Verletzung der Justitz zu besorgen. Die Justitz könne gut und besser in zweyen als in einem Hof-Gericht und Consistorio verwaltet werden. In den Verträgen werde keines gemeinen, sondern nur des Hof-Gerichts schlechterdings gedacht: könnten daher ihrer Ritter- und Landschaft duraus keines juris quæsiti geständig seyn: da Sie sich nirgend zu einer ewigen Communion verbindlich gemacht, auch daß Sie in Politischen Regiments-Sachen Veränderungen, ohne der Land-Stände Consens zu machen nicht befugt seyn solten, nirgend zu befinden ꝛc.

Weil diese Landes-Fürstliche Resolution in der Theilungs-Materie die bündigste ist, welche je abgegeben werden kan; so muß man den Leser lieber ersuchen, solche in der 38sten Beylage ihrer recht starken Fassung und Seltenheit halber ganz und gar nachzulesen. Sie war auch damals von dem Nachdruck bey der Ritter- und Landschaft, daß solche, auch mitten unter dem vielem Geräusch, welches Sie des Hof-Gerichts halber in ihrer Vorstellung vom 14. Februar. 1621. machte, dennoch mit dürren Worten gestand:

> daß in dem allen J. J. F. F. G. G. im geringsten vorzugreifen, ihr nicht gebühre: sie auch nicht gemeinet.

Wie aus der ein hundert eilften Beylage zu ersehen. Bey diesem allen wird demnach die heutige Ritterschaft die Hand auf den Mund legen, die Bescheidenheit ihrer Vorfahren erkennen, und denselben endlich nachzuahmen sich befleißigen: Weil doch die Landes-Fürstliche Convention von dem innerlich unumstößlichen Grund und Bestand ist und bleiben wird, daß man es auch bey des Mecklenburgischen Ein hundert eilfte Beylage.

von Adel Niclaus von Below oben im 19. §. und aus der 22sten Beylage angeführten Gedanken, bewenden lassen, und von einer jeden unpartheyischen Einsicht ein beyfälliges Urtheil erwarten kan.

Die dritte Haupt-Abtheilung

welche

einige allgemeine Betrachtungen und Erinnerungen enthält.

§. 155.

Mit welchem Grund demnach die Ritterschaft die, in vorhergehender Ausführung satsam gerechtfertigte Landes-Fürstliche Auseinandersetzungs-Convention einer Ungerechtigkeit halber verdächtig machen, und gar im §. LXXV. ihrer Vorstellung sehr unglimpflich in die Welt hinein schreiben können, daß die Durchlauchtigsten Landes-Fürsten bey dieser Convention, von den Gerechtsamen ihrer Stände und Unterthanen, ein so gar ungemeines Opfer gemacht, das wird allen denen unbegreiflich vorkommen, welche die Convention selbst, und diese Ausführung mit ihren Uhrkunden lesen. Die Landes-Herren sind alle Wege bereit, habens auch täglich vor Augen, und dem Gewissen aller Ihrigen eingebunden, die Rechte ihrer Unterthanen genau zu erhalten, und zu handhaben. Es sey ferne, daß einer auftreten und darthun könnte, es sey ihm bis hieher in einem erwiesenen und sonst irgend stathaften Privilegio, oder sonstigem Recht, der allergeringste Abbruch wiederfahren. Die Ritterschaft selbst der Herzogthümer Schwerin und Güstrow hat den, in bündigster Form gefasseten Bestätigungs-Brief ihrer gesamten Privilegien, Gerechtigkeiten und Reversalen, bereits Jahr und Tag in Händen. Sie hat zugleich vielfältige Gelegenheiten in Händen gehabt, mit ihrem Landes-Fürsten, der nur in allen Stücken gerne einen wahren Landes-Vater abgeben wolte, und täglich geneigt ist, sich Landes-väterlich an Landes-Kindlich sich beweisenden Unterthanen zu erzeigen, auf ewig Frieden zu machen. Kann die Ritterschaft leugnen, daß Sie von ihrem Landes-Fürsten bishero nicht oft recht Landes-Väterlich gleichsam gesammlet worden, um ihr einige Empfindung, von Frieden und Vertrag einzuflössen? Muß Sie aber auch nicht gestehen, daß Sie nicht gewolt habe? Sie hat kaum eine Antwort gegeben, da Sie vom Landes-Fürsten zum Friedens-Schluß in allgemeinen und besondern Versamlungen wiederholt eingeladen und ermahnet worden. Sie hat lieber die alten Wege einschlagen, und die Art, durch Processe und durch die Flucht für Verträge, ihre Landes-

des-Herren im Regiment, wo möglich, zu ermüden, wieder zur Hand nehmen wollen, wodurch nun schon der vierte Landes-Herr an dem Genuß einer ruhigen und stillen Regierung behindert wird. Seit Achtzig Jahren ist nunmehro über das Contributions-Wesen gestritten. Dreyßig Jahr musten die ersten Landes-Herren mit ihrer Ritterschaft, nur über die Frage: ob Sie als Unterthanen den Reichs-Gesetzen und Herkommen nach ferner Contributions-pflichtig? in dem schwersten Proceß zu bringen. Nach erfolgter Verurtheilung der Ritterschaft bey der Frage ob? hat Sie einen neuen Proceß über die Frage: Wie? und wie viel? erhoben: und der dauret nicht weit von funfzig Jahren. Zweene Landes-Herren sind darüber zu Grabe gegangen: und da nunmehro über die beyden Fragen: Wie? und wie viel? die Ritterschaft jährlich contribuiren soll? eine Landes-Fürstliche Aeusserung dahin gehet: daß nach dem, der Ritterschaft selbst so beliebten Hufen-Modo, und nur nach der wahren Zahl, und nach dem wahren Vermögen eine jeden steurbaren Hufe, nach der Billigkeit, und dem Crayß-Brauch gesteuret werden soll; so ist des Beschwerens kein Ende, und die darüber zwischen beyden Landes-Fürsten hauptsächlich mitgetroffene Convention, wird als die ungerechteste von der Welt verunglimpfet: alles aus ungegründeten und vorgefasseten Meinungen von Gerechtsamen, Reversalen, und Gerechtigkeiten, die entweder nicht, oder doch nicht in der Bewandniß da sind, daß sie gegen die Landes-Fürsten, zu allen Zeiten, und in allen Fällen, entscheiden könnten.

§. 156.

Bis hieher ist Landes-Fürstlicher Seiten alle mögliche Nachsicht gebraucht, und vielmahl Anstand genommen worden, die wohl erforderlich gewesene Schärfe ergehen zu lassen. Allein die Mäßigung fruchtet nicht: Und die Schärfe ist der unangenehmste Entschluß eines gelinden Landes-Fürsten, der gewiß von Natur mehr aufgelegt ist, die Gemüther zu gewinnen, als zu zwingen. Endlich treibt die Ritterschaft alles abermahl wieder auf die Spitze; und nunmehro ist von göttlicher Fügung entweder unter der allerhuldreichsten Obsorge des Reichs-Oberhaupts selbst ein Vergleich, oder auch in dessen Entstehung, alles das vor der Hand, was nach der Verfassung des Reichs, nur immer geschehen kann, um einem Stand desselben in sich selbst, und mit seinen Unterthanen zur Ruhe zu helfen. Man kan gewiß darauf bauen, daß Ihro Kayserliche Majestät sowohl, als das ganze Reich mit Ernst bedacht seyn werden, einem Reichs-Stand, der zu allem, was Recht und Güte heissen kann, allenthalben bereit ist, endlich einmahl mit seinen angebohrnen Vasallen und Unterthanen, zum Recht, oder zum Vergleich, mit Nachdruck behülflich zu seyn.

§. 157.

Die Landes-Herren in Mecklenburg unter sich, sind nach langem

mühseligen Mißverständen, kaum der ersten Empfindung eines heilsamen Friedens, in nah verwandten Fürstlichen Häusern, froh geworden, als eben dieses Friedens-Band bey der Ritterschaft unverhoft ein Geschrey über Ungerechtigkeit verursachet, die doch nirgend, weder in den Gemüthern, noch in den Handlungen der Landes-Fürsten anzutreffen. Es scheinet auch, daß der Ritterschaft mit der Beschuldigung einer unerhörten Friedhäßigkeit nicht zu viel geschehe. Sie vermeidet den Frieden selbst, und sie ficht auch einen jeden ausser ihr, gemachten Frieden an. Drey Verträge sind schon in Mecklenburg getroffen, wieder welche die Ritterschaft nunmehro arbeitet. Der Friede im Herzoglichen Hause: Der Vergleich mit der Stadt Rostock: Der Vertrag mit der gesamten Landschaft in Mecklenburg, welche die Städte ausmachen, sind lauter Steine des Anstosses für die Ritterschaft, die Sie zu heben, alles anwendet.

§. 158.

Würde Sie mit einem Wort aus ihren Privilegien und Reversalen darthun können, daß ihr Unrecht geschehe, so bald entweder ihr der Friede angebothen, oder solcher, wenn sie ihn von der Hand gewiesen, anderwerts gemacht wird; so mögte es zu entschuldigen seyn, daß die Ritterschaft ihre Landes-Herren in der von ihr zum Druck beforderten Vorstellung, für Regenten ausgibt, die ihrer Unterthanen und Stände Gerechtsame zu opfern vermögend seyn könnten. Aber da das Friedemachen und Vergleich-Treffen nirgend in Reversalen oder Landes-Gesetzen verbothen; da selbst die Union kein Verboth der Verträge zwischen dem Landes-Herrn und den Städten in sich fasset: und da die Convention, welche die Ritterschaft sich zum Gegenstand erwählet, in allen Stücken ihr zuverläßiges Recht zum Grunde und zur Seiten hat; so ist nicht anders abzunehmen, als daß die Ritterschaft ihrer Seits es zum Landes-Herkommen rechnen müsse, ein seit 80 Jahren nicht mehr bekanntes Vernehmen zwischen den Landes-Fürsten und der Ritterschaft, immerdar entfernet bleiben zu lassen.

§. 159.

Was unterdessen das wahre Landes-Herkommen in den Dingen sey, welche die Convention in sich fasset, das ist an seinen Stellen zur Genüge erwiesen. Und das Herzogliche Archiv soll künftig die rechte Bahn des alten Herkommens wieder herstellen, und allenthalben sicher machen. Es wird in keinem Stück an dem Landes-Fürstlichen Vorgang auf dieser Bahn des alten Herkommens ermangeln. Bey diesem zuverläßigen Vorsatz dürfen auch des Herzogs zu Schwerin und Güstrow Durchl. nicht besorgen, daß Ihro der Vorwurf, ausser Acht gesetzter Kayserlicher allerhöchster Resolutionen, gemacht werden könne. Denn diese haben lediglich die Absicht, alles dem alten Herkommen in Mecklenburg gleichförmig zu richten. Wo dieser allergerechteste

rechteste Zweck in den allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen erreichet ist; da verehren des Herzogs Durchl. für sich und Ihre Fürstliche Nachkommen solche mit der tiefsten Reichs-Ständischen Unterwürfigkeit. Wo aber das Archiv das alte Herkommen, in Worten und Werken der Landes-Herren und der Unterthanen, deutlich anders weiset, als dasselbe von Kayserlicher Majestät, auf Ritterschaftliche einseitige Vorstellungen, angenommen und vorgeschrieben worden; Da würde es auch gewiß sehr wieder die allerhöchste Kayserliche Absicht und Willens-Meynung gehandelt seyn, wenn unerwiesene, oder anders erweißliche, und zu Tage liegende Dinge, schlechterdings also angenommen und befolget werden solten, wie die Ritterschaft zu einer Zeit, da der Landes-Herr sich nicht darüber weder selbst ein- noch auch sein Archiv und die Thaten der beyderseitigen Vorfahren reden lassen wolte, selbige vorzubilden, ihrem Vortheil gemäß befunden hat.

§. 160.

Diese Erinnerung hat nothwendig gemacht werden müssen, damit die Ursachen bekannt werden, warum die, in der Ritterschaftlichen Vorstellung, zu Begründung ihrer Intention, angeführten Kayserlichen Resolutiones, disseits allenthalben unberührt, und in ihrem Werth geblieben. Die Absicht dieser Ausführung ist gewesen, einen Abriß des wahren alten Herkommens in Mecklenburg zu geben, und aus Uhrkunden zu beweisen, wie in vorigen Zeiten sich von Landes-Fürstlicher sowol, als Ritterschaftlicher Seiten, in den Fällen, worüber die Ritterschaft Streit erhebet, oder zu unterhalten gedenkt, in Worten und Werken, erwiesen worden. Aus solchen beyderseitigen Handlungen, in gleichen Fällen, voriger Zeiten, lässet sich nur ein Herkommen darthun. Ist nun eine oder die andere Kayserliche allerhöchste Resolution mit solchem Herkommen einstimmig; so hat die Sache damit ihre desto klärere Maasse. Trift sich aber eine Verschiedenheit zwischen dem erwiesenen Herkommen und der Kayserlichen Resolution; so ist es der allerhöchsten Kayserlichen Absicht sowohl, als dem von Ihro Herzoglichen Durchl. zur Zeit der geführten Commißion ausgestelleten Revers, (mit welchem in der ein hundert zwölften Beylage die vorhergehende Anzahl archivischer Uhrkunden, von Verträgen, Reversalen, und Herkommen, ganz getrost gleichsam versiegelt werden kan) durchaus gemäß, dem Buchstab der Reversalen, und Verträge, nachzugehen, und darnach die allerhöchsten Kayserlichen Resolutiones um so mehr zu erklären und anzunehmen, als solche sich lediglich nur darauf gründen, mithin auch lediglich darnach nur verbindlich anzusehen sind: wie aus dem Revers selbst Sonnen-klar am Tage lieget. Ein hundert zwölfte Beyl.

§. 161.

Hiernächst ist nur aus den übrigen, in grosser Menge von der Ritterschaft angeführten allgemeinen Sätzen, (die sich auf alle Staa-

ten und Fälle, die nur möglich sind, wenn man überhaupt schreiben will, anwenden lassen, und dahero in gegenwärtigem Zustand, worin sich der Staat von Mecklenburg zur Zeit befindet, insonderheit und eigentlich nichts sagen) auf die Folge, welche aus dem, am Ende des LXXIX. §. angebrachten Grund-Satz: daß Ihro Durchl. einen bereits formirten, und nicht einen noch etwan erst zu formirenden Staat, beym Antritt ihrer Regierung überkomen hätten, gemacht werden wollen, mit wenigen zu erinnern nöthig, daß der Mecklenburgische Staat, in dem Verstande, worin ihn die Ritterschaft als formirt ausgibt, nichts weniger als formirt sey. Es ist oben gewiesen, daß die Ritterschaft sogar die Kayserlichen Lehn-Briefe, welche doch den Grund und die Form eines teutschen Staats bestätigen, verdrehet: sie wieder den klaren Buchstab und Sinn verkehrt ausleget: ferner die Thaten und Geständnisse ihrer Vorfahren verwirft, wiederrufet, und umstösset: weiter den Reversalien die Seele, welche in der Warheit der Geschichte und Beweg-Ursache derselben bestehet, entziehet: und ohne die alten, gegen die jetzigen, im höchsten Grad verschiedene Zeiten und Umstände anzuführen, die gefährlichsten Folgen macht: sodann, die ehemaligen freywilligen Hülfen, und deren Rechte, auf die heutigen nothwendigen Landes-Contributiones erstrecket: einen von ihren Vorfahren für unerträglich, für unverantwortlich, und mithin für unverbindlich erklärten, darauf öffentlich angefochtenen und wiederuffenen Vergleich, für ein unumstößlich Landes Grund-Gesetz jetziger Zeit ausgiebet: im Contributions-Wesen sowol den Landes-Herrn, als den Mit-Stand, gegen klares Herkommen, gegen unleugbare eigene Geständnisse, gegen die Reversales, ja gegen Kayserliche Aussprüche selbst, benachtheiliget: darin auch weder wahre Gleichheit nach Ordnung aufkommen lassen, sondern in dem Gemenge des alten mit dem neuen, des freywilligen mit dem schuldigen, des Landes-Fürstlichen mit dem ihrigen, des falschen mit dem wahren, fortwandeln will. Wer kan sich bey diesem, in gegenwärtiger Ausführung zum Ueberfluß erhärteten Zustand von Mecklenburg, einen formirten Staat vorstellen? Und ist es nicht am Tage, daß er noch erst nach dem wahren Zusammenhang der Geschichte, nach der wahren Beschaffenheit des Herkommens, nach dem wahren Grund, Anlaß, und Zweck, der Reversalen, nach eigenen Geständnissen und Thaten der alten Vorfahren, und endlich nach den Reichs-Grund-Satzungen formiret werden muß?

§. 162.

Ferner ist auch dieses zu erinnern, daß man bey gegenwärtiger Ausführung, welche die Rechte der hohen Landes-Obrigkeit und Unterthanen in sich fasset, das Gesetz vor Augen gehabt, sie so einzurichten, damit Adel und Unadel, Gelehrte und Ungelehrte, selbige lesen, verstehen und brauchen können. Man hat daher für ganz unfüglich gehalten, Mecklenburgische Warheiten und Rechte, (wie

in

in der Ritterschaftlichen Vorstellung in ganzen Seiten voll latein geschehen,) mit ausländischen Sprachen und rechtsgelehrten Meinungen, zu bestätigen. Den Gelehrten ist es nur ein Eckel über einheimische Warheiten, Rechte und Geschichte, ausländische Zeugnisse und Meinungen, die zu nichts, als leeren Erfüllungen der Blätter dienen, beygebracht zu sehen. Und die Ungelehrten, die gleichwol Schriften mit Vernunft und Einsicht lesen, wissen es keinen Dank, daß Sie einländische Geschichte und Warheiten, in einer fremden und geheimen Sprache behauptet sehen, mithin die Dunkelheit und Unverständlichkeit der Sprache, so wie die Trieglichkeit der rechtsgelehrten Meinungen, für Licht und Recht nehmen sollen. Mit Herbeyziehung der Meinungen der Rechts Gelehrten, welche weit von diesem Lande, weit von diesen Rechten, weit von diesen Fällen, gelebet, gedacht, und geschrieben haben, ist in Mecklenburgischen Stats-Sachen nichts ausgerichtet. Der Ritterschaft kan man also hiemit füglich den Beweiß auflegen, daß die todten und lebendigen Rechtsgelehrten, welche Sie in grosser Anzahl bey Staats-Fragen der Mecklenburgische Lande halber, redend eingeführet, eben so geurtheilet und geschrieben haben würden, wenn ihnen dieses Land, diese Verfassung, diese Gesetze, diese Fragen, diese Ausführungen, und endlich dis Bezeigen der Ritterschaft, zur Beurtheilung vorgekommen. So lange die Ritterschaft dis nicht bewiesen, so lange bleibt alles, aus hundert ausländischen Büchern und Scribenten entlehnte, und ausgeschriebene, zur Sache nicht gehörig, mithin an sich selbst vergeblich, und keiner Antwort würdig. Was zum Beschluß von Erhaltung und Handhabung der hergebrachten Rechte der Unterthanen gedacht wird, das hat überhaupt seine unleugbare Richtigkeit Bey der Frage aber: welche sind denn in Mecklenburg die Ritterschaftlichen Rechte? kann das allgemeine, aus hundert Civilisten und Publicisten, die Aushülfe nicht geben. Hiezu gehöret ein besonderer Beweis, welcher ausserhalb Landes, ohne Forschung in den Schriften und Thaten der Alten im Lande, ohne Eröfnung der Archiven, und ohne Darlegung der Uhrkunden über Worte und Werke der Vorfahren, nicht entdecket, noch weniger aber zuverläßig ausgeführet werden kan. Mit diesen Seltenheiten aber wird man in Hinkunft mit voller Maaffe an Hand gehen, und der unpartheyischen Welt sollen unsägliche Fälle und Beweisthümer vor Augen kommen, woraus erscheinet, daß nicht die Landes-Herrschaft den Rechten der Ritterschaft, sondern die Ritterschaft den Rechten der Landes-Herrschaft nachtrachte: und daß folglich an dieser Seiten auch nur der Fall, und Stand, da es auf eine Vertheidigung angestrittener Gerechtigkeiten ankömmt, lediglich zu finden sey.

§. 163.

Der Leser wird nicht überdrüßig werden, noch vor dem Schluß nach Anleitung dieser uhrkundlichen Ausführung, in einigen Stücken

die Probe zu sehen, daß nicht die Mecklenburgische Ritterschaft, sondern die höchste Landes-Herrschaft diejenige Parthey sey, die allenthalben nur Vertheidigungs-und Rettungs-Weise zu Werke gehet. Er wird in einigen Sätzen und Gegen-Sätzen, den Angrif und die Vertheidigung neben einander finden.

I.

Die Ritterschaft ficht das Recht der Herzoge zu Mecklenburg, sich Ihrer Länder halber unter sich zu sondern, aus einem Grund des ersten Kayserlichen Lehn-Briefes vom Jahr 1377. an.

Die Landes-Herrschaft schützet sich bey der, unter sich beliebten Sonderung, so wohl mit dem gänzlichen Stillschweigen eben dieses ersten Lehn-Briefes von einer, den Herzogen unter sich verbothenen Sonderung, als auch mit dem klaren Buchstab vieler nachherigen Kayserlichen Lehn-Briefe, welche den Herzogen solche Sonderung gut heissen und vorbehalten. S. §§. 7. 15. 32.

II.

Die Ritterschaft bestreitet die Theilbarkeit der Reichs-Fürstenthümer überhaupt, mithin der Lande Mecklenburg, mit Beystand von Dr. Hofmann und andern Juristen.

Die Landes-Herrschaft vertheidiget die Theilbarkeit mit Reichs-Gesetzen, mit Reichs-kündigen Exempeln der hohen Reichs-Stände, und mit Kayserlichen Reichs-Oberhauptlichen Aussprüchen, vermöge welcher die Theilungen, wie im teutschen Reich, Recht und Gewohnheit, also auch in Mecklenburg stathaft und unwiderständlich sind. S. §§. 10. 13. 41.

III.

Die Ritterschaft beziehet sich auf ihre Vorfahren, die sich immer untrennbar gehalten haben sollen.

Die Landes-Herrschaft zeiget die Ritter- und Landschaftlichen Vorfahren, die sich von Altersher trennbar gehalten, und selbst an Bewerkstelligung ihrer Theilung mit gearbeitet haben. S. §§. 9. 14. 16. bis 22.

IV.

Die Ritterschaft leugnet, daß jemahls Theilungen über Ritter- und Landschaft in Mecklenburg ergangen.

Die Landes-Herrschaft beweiset mit Urkunden, daß in dreyen verschiedenen Jahr-Hunderten, würkliche Theilungen an Adel und

und Städten in Mecklenburg geschehen sind. S. §§. 3. 31. 37.

V.

Die Ritterschaft setzet ihren Landes-Fürsten eine Ritter- und Landschaftliche Union vom Jahr 1523. entgegen, nach welcher keine Theilung zugelassen seyn soll.

Die Landes-Herrschaft beweiset aus dem Buchstab der Union selbst, daß sie weder gegen die Landes-Herren, noch gegen eine Theilung gefasset sey, und weder gegen diese noch gegen jene laute. S. §. 46.

VI.

Die Ritterschaft will in Behauptung ihrer Union gegen die Landes-Fürsten ihren Vorfahren nachahmen, der Theilung zu widerstreben.

Die Landes Herrschaft thut dar, daß die alten Ritter- und Landschaftlichen Vorfahren eben diese Union vom Jahr 1523. schon im Jahr 1531. und zwar eben in dem Fall ihrer vorgewesenen Theilung, öffentlich verleugnet, und selbst als ein Hülf-Mittel gegen die Theilung, unstathaft erkannt und verworffen haben. S. §. 11.

VII.

Die Ritterschaft will die Union vom Jahr 1325. zum Grund ihrer Rechte und Verfassung machen.

Die Landes-Herrschaft erweiset aus dem klaren Buchstab der Union selbst, daß sie nur eine Geburth der alten Faust-Rechts und Fehde-Zeiten, und eine privat-Verbindung, zum Beystand wieder auswärtige Gewalt, gewesen. S. §§. 45. 46.

VIII.

Die Ritterschaft gibt die Union für ein ewiges unwiederrufliches Einigungs-Band der Mecklenburgischen Land-Stände aus.

Die Landes-Herrschaft legt der ganzen Welt vor Augen, daß die vorgegebene Ewig- und Unwiederruflichkeit der Union, ein neues Gedicht sey: indem sie schon im 8tē Jahr nach ihrer Geburth, von der Ritterschaft selbst wieder abgethan, und daher auch vor, bey, und nach den Reversalen von 1572. und 1621. in gänzlicher Vergessenheit geblieben. S. §§. 47. 48.

IX.

Die Ritterschaft bildet die Union als ein unverletzlich Stück der Landes-Verfassung, vor.

Die Landes-Herrschaft legt unwiedersprechlich an den Tag, daß die Ritterschaft ihre gute Union selbst jämmerlich gehandhabet, zerstümmlet, verunteutschet, mithin selbst alles an ihr gethan habe, was man thun kann, eine Uhrkunde und Verfassung hinfällig zu machen. S. §. 43.

X.

Die Ritterschaft führet den, unter Fürstlichen Gebrüdern am 3. Merz 1621. getroffenen Vertrag, als ein Fundamental-Gesetz für sich an.

Die Landes-Herrschaft thut dar, daß dieser Fürst-Brüderliche Vertrag zu den Rechten der Ritterschaft nicht nur gar nicht gehöre, sondern auch, gesetzten Falls, buchstäblich wieder dieselbe sey. S. §. 88.

XI.

Die Ritterschaft gibt den zu Hamburg am 8. Merz 1701. getroffenen Herzoglichen Succeßions-Vergleich, für eine Bestätigung ihrer vermeinten Untheilbarkeit, aus.

Die Landes-Herrschaft setzet ins klare, daß dieser Herzogliche Vergleich, nicht nur mit dem Gesetz der Theilbarkeit und Theilung ausdrücklich eingeleitet, sondern durch ihn auch eine würkliche Theilung von Ritter- und Landschaft, erfolget sey. S. §§. 57. 58. 63.

XII.

Die Ritterschaft ziehet einen sogenannten Schwerinschen Receß vom 16. Julii 1701. als ein Landes-Fundamental-Gesetz gegen die Herzoge an.

Die Landes-Herrschaft beweiset, daß eben dieser Receß von den Vätern der heutigen Ritterschaft, als unverantwortlich, Verfassungs-wiedrig, unerträglich, und Inquisitions-mäßig, zu einem Fundamental-Gesetz verworfen, und darauf allenthalben aufgerufen, ja von Kayserl. Majest. unverbindlich erkläret worden. S. §. 75. 77. 79. 81.

XIII.

Die Ritterschaft bestreitet das Landes-Fürstliche Recht, mehr als

Die Landes-Herrschaft behauptet, daß die Haltung mehrerer, als einen

einen einzigen Land-Tag in Mecklenburg zu halten.

einen Land-Tags, nicht nur in den Landes-Gesetzen unverbothen, sondern auch in dem, von der Ritterschaft für sich angezogenen Fürstbrüderlichen Vertrag, dem Landes-Fürstlichem Willen und Gefallen feyer- und ausdrücklichst vorbehalten sey. S. §. 88.

XIV.

Die Ritterschaft will die Stargardischen Stände nicht mit ihres Landes-Herrn Vergönstigung zu Schwerinschen Land-Tägen lassen, wo sie nicht zierlich und mit allen Formalitäten dazu verschrieben sind.

Die Landes-Herrschaft beweiset, daß selbst nach dem Hamburgischen Vergleich, auf welchem sich die Ritterschaft berufet, nichts mehr, als die blosse Intimirung der angesetzten Schwerinschen Landtäge verheissen sey. S. §. 96.

XV.

Die Ritterschaft schreibt ihren Landes-Fürsten vor, die Land Täge nirgend anders, als Wechselsweise zu Sternberg und Malchin zu halten.

Die Landes-Herrschaft führet und gibt Beweiß, daß der bestimte Wechsel der vormaligen Landtags-Stellen, nichts als ein Zeichen des in vorigen Zeiten, bey vorwaltender Communion unter den Landes-Fürsten, jährlich abwechselnden Land-Tags-Directorii, mithin, dem Herkommen nach, lediglich ein Landes-Fürstlich Recht gewesen sey. S. §. 97.

XVI.

Die Ritterschaft streitet den Landes-Fürsten das Recht, von ihren Zusammenkünften und Vergadderungen jedesmahl Nachricht zu begehren.

Die Landes-Herrschaft legt aus alt-Ritterschaftlichen eigenen Worten und Werken, aus dem Landes-Herkommen, und aus den Reichs Gesetzen zu Tage, daß bey allen öffentlichen Zusammenkünften der R. und L. das Landesfürstliche Wissen und Bewilligen vorauszusetzen sey. S. §. 94.

XVII.

Die Ritterschaft will das ganze Land Stargard für ein, durch ihre sogenannte Union, dergestalt

Die Landesherrschaft behauptet, daß das Land Stargard, welches seinen besondern Platz im Herzog-

ausgegangenes Land ausgeben, daß es für keine besondere Mecklenburgische Provinz äusserlich mehr zu nehmen.

lichen Titul und Wapen, seinen besondern Landes-Herrn, seine besondere Ritter- und Landschaft hat, auch eine besondere Regiments-Verfassung leide, ohne dadurch die Eigenschaft einer, zu Mecklenburg gehörigen Provinz, zu verlieren. S. §. 99. 138. 149.

XVIII.

Die Ritterschaft begehret die Contributions-Freyheit für sich ohne Ausnahme, vermöge der in den Reversalen ihr versicherten Standes-Freyheit.

Die Landes-Herrschaft gönnet der Ritterschaft gerne die Freyheit ihrer Ritter-Hufen: Sie suchet aber auch die Vermengung der steurbaren mit den wahren Ritterlichen Gütern zu verhüten, und räumet die Standes-Freyheit nur von diesen ein. S. §. 126.

XIX.

Die Ritterschaft bildet das Contributionswesen nach dem Grund-Riß aus den Reversalen von 1572. und 1621. ab, und will es noch heut zu Tage darnach gehalten wissen.

Die Landes-Herrschaft erweiset, daß in den Reversalen nur von freywilligen Steuren, zum Abtrag Landes-Fürstlicher Schulden, die unläugbare Rede, folglich daraus auf die heutige nothwendige Landes-Contribution keine Folge zu ziehen sey. S. §. 129.

XX.

Die Ritterschaft beziehet sich auf die Reversales, als auf Versicherungen gegen alle Contributions-Pflichtigkeit.

Die Landes-Herrschaft beziehet sich dagegen auf einen Kayserlichen Ausspruch, der nach untersuchter Sache, die Ritterschaft, ihres aus den Reversalen geschehenen Einwendens ohngeachtet, zu einer Contribution auf stets verurtheilet. S. §. 105.

XXI.

Die Ritterschaft erdenket sich endlich eine Art zu contribuiren, nach welcher sie den dritten Theil der jährlichen Landes-Contribution beytragen will.

Die Landes-Herrschaft beweiset, daß dieser ausgedachte Drittheil, der Billigkeit, dem Herkommen, der Verfassung, und den eigenen Geständnissen der ritterschaftlichen Vorfahren klar entgegen, die Ritterschaft hingegen mehr als die Hälfte zu entrichten, schuldig sey. S. §. 113.

XXII.

Die Ritterschaft will den Fürstlichen Aemtern und den Städten neuerlich einen Drittheil zur jährlichen Landes-Contribution beyzutragen, auforingen.

Die Landes-Herrschaft thut dar, daß die Ritterschaft jederzeit alleine noch einmahl so viel, als die Fürstliche Aemter, und noch mehr alleine, als die Städte und Aemter zusammen, gesteuret habe. S. §. 124.

XXIII.

Die Ritterschaft erfindet sich selbst eine Anzahl von 4700. steurbaren Bauer-Hufen, nach welchen sie ihre Contribution abzuführen, nur schuldig seyn will.

Die Landes-Herrschaft überführet die Ritterschaft, daß ihre Vorfahren schon vor 80 Jahren 12545. steurbare Land-Hufen zugestanden; folglich die heutige Ritterschaft bey nahe 8000. steurbare Hufen verleugnet habe. S. §. 118.

XXIV.

Die Ritterschaft gibt vor, daß sie bey Ausfindung und Angabe ihrer contribuablen Bauer-Hufen-Zahl mit aller Offenherzig- und Aufrichtigkeit zu Werke gegangen.

Die Landes-Herrschaft führet der Ritterschaft zu Gemüthe, daß nur in einem einzigen Amt, in einer etwa hundertjährigen Zeit, über tausend steurbare Bauer-Hufen weniger geworden, und entweder auf unbegreifliche Art aus dem Lande verschwunden, oder auch mit nicht gutem Glauben verheelet seyn müssen. S. §. 120.

XXV.

Die Ritterschaft will es ablehnen, daß sie nach Gefallen und Willkühr, Ritter- und steuerfreye Hufen bishero gemacht.

Die Landes-Herrschaft beweiset es der Ritterschaft aus ihren eigenen Geständnissen, daß sie, aus brüderlicher Unions-Liebe, sich einander aus steurbaren Bauer-Hufen entstandene Meyer-Höfe, zu Ritter-Sitzen und steuer-freyen ritterlichen Gütern verliehen. S. §. 126.

XXVI.

Die Ritterschaft begehret die Contribution, der unter ihr gesessenen Frey-Leute, zur Hülfe der Contribution.

Die Landes-Herrschaft beweiset, daß die Ritterschaft aus der Frey-Leute Contribution nur sich einen jährlichen Gewinn, und die dem

Landes-Fürsten steuerpflichtige Leute ihr selbst nur steurbar mache. S. §. 127.

XXVII.

Die Ritterschaft will die Contributions-Ubermasse, mithin deren Disposition und Verwendung, alleine an sich ziehen.

Die Landes-Herrschaft behauptet, daß Ihro sowohl, als den Städten, daran gleiches Recht zustehe, und daß von der ehemaligen Uebermaasse freywilliger Contribution, keine Folge auf die Uebermasse jetziger nothwendiger Landes-Contribution zu machen stehe. S.§§. 128. 130.

XXVIII.

Die Ritterschaft begehret nur zu Landes-Necessarien den Uberschuß der Contribution.

Die Landes-Herrschaft behauptet, daß die sogenandten Landes-Necessaria fast ganz ungemessen, und von 9130. Rthlr. würcklich bey nahe bis 30000. Rthlr. jährlich eigenmächtig erhöhet worden. S. §. 128.

XXIX.

Die Ritterschaft will fast ein unumschränktes Recht am Land-Kasten behaupten, weil die Reversales von 1621. §. 18. solches ihr beyzulegen scheinen.

Die Landes-Herrschaft thut unumstößlich dar, daß das Recht des Land-Kastens bey der ehemaligen freywilligen Contribution, nach den Reversalen, auf die gegenwärtige schuldige Contribution nach dem Reichs-Abschied, und Kayserlichem Ausspruch, nicht mit Recht und Billigkeit erstrecket werden könne. S. §. 129. 131.

XXX.

Die Ritterschaft will den Land-Kasten nach dem Recht eines Ærarii provincialis genommen wissen.

Die Landes-Herrschaft behauptet, daß ein Behältniß der, dem Landes-Herrn jährlich abzuführenden Landes-Contribution, nur zur Ungebühr für ein Ærarium provinciale ausgegeben werde. S. §. 131. 141. 142.

XXXI.

Die Ritterschaft will ein Jus subcollectandi in ihren Gütern statuiren.

Die Landes-Herrschaft beweiset, daß aus der Einnahme der Contribution

bution von der Ritterschaft ein jus subcollectandi eben so wenig, als von allen Steuer-Einnehmern, gefolgert werden könne. S. §. 127. 129.

XXXII.

Die Ritterschaft will den Land-Kasten zum Behuf gemeinen Landes-Credits gewidmet wissen.

Die Landes-Herrschaft zeigt der ganzen Welt, daß der gemeine Landes-Credit nicht weiter, als auf der Ritterschaft Privat-Credit zu Geldern, die sie gegen ihre Landes-Herren und Mit-Stände gebrauchet, gehe. S. §. 142.

XXXIII.

Die Ritterschaft gibt den Land-Kasten für einen mit gemeinen Landes-Schulden beladenen Land-Kasten aus.

Die Landes-Herrschaft behauptet, daß überhaupt ein Landes-Contributions-Kasten, von einem Stand nicht rechtbeständig verschuldet werden könne, und insonderheit auf dem ehemaligen Land-Kasten in Mecklenburg keine andere, als bloß ritterschaftliche Privat-Schulden haften, für welche ohnmöglich weder die Landesherren, noch die Mit-Stände von Städten mitzuhaften oder einzustehen schuldig. S. §§. 139. 140. 142.

XXXIV.

Die Ritterschaft will überhaupt in Contributions-Wesen alles nach einer so genannten alten Verfassung eingerichtet wissen.

Die Landes-Herrschaft überführet sie, daß in Ansehung des Landes-Contributions-Wesens, worin bishero nur einseitige Ritterschaftliche Maaß-Reguln, zu ihrem Vortheil empor gekommen, noch gar keine beständige Verfassung vorhanden, sondern solche noch erst durch Güte oder Recht, vestgesetzet werden müsse. S. §. 133.

XXXV.

Die Ritterschaft will das Land Stargard, als auf ewige Zeiten ihrem Contributions-Wesen eingeflochten, vorstellen.

Die Landes-Herrschaft behauptet, daß nichts natürlicher sey, als wenn jedes Land, das seinen besondern Landes-Herrn hat, auch

sein besonderes Contributions-Wesen halte. S. §§. 143. 144.

XXXVI.

Die Ritterschaft ziehet es in Streit, daß ein gemeiner Land-Kasten seyn könne, wo Stargard nicht in selbigen mit contribuire.

Die Landes-Herrschaft bewähret, daß ein gemeiner Land-Kasten allemal ein solcher sey, in welchen alle Stände eines jeden Landes eintragen, und daß also auch im Stargardschen allein ein gemeiner Land-Kasten, wenn der Landes-Herr solchen einräumen will, entstehen könne, welcher in Ansehung der Stargardischen Land-Stände, einen gemeinen Land-Kasten würklich vorstellet. S. §. 138.

XXXVII.

Die Ritterschaft bestreitet das Landes-Fürstliche Recht, in Ansehung des Hof- und Land-Gerichts sich auseinander zu setzen.

Die Landes-Herrschaft beweiset mit dem Exempel und Vorgang ihrer Fürstlichen Vorfahren, daß Sie Ritter- und Landschaft schon vor mehr als hundert Jahren in eben diesem Streit, mit Verweiß abgewiesen, und das Auseinandersetzungs Recht behauptet haben. S. §. 154.

XXXVIII.

Die Ritterschaft wiederstreitet, daß im Stargardischen ein Hof- und Land-Gericht errichtet werden könne.

Die Landes-Herrschaft zeiget, daß es nirgends in Reversalen oder Landes-Fundamental-Gesetzen benommen, das Landeshoheitliche Recht, in Anordnung der Gerichte, auszuüben. S. §. 147. 148.

XXXIX.

Die Ritterschaft sucht ein Stargardisches Hof-Gericht und Consistorium, als gefährlich und unthunlich vorzubilden.

Die Landes-Herrschaft beweiset, daß ein Stargardisches Hof-Gericht und Consistorium, eben die Gesetze, eben die Verfassung, eben den Wohlstand, und eben die ganze Einrichtung haben könne und solle, die ein Schwerin- oder Güstrowisches nach der alten Verfassung haben mag. S. §. 150.

XL.

XL.

Die Ritterschaft macht der Landes-Herrschaft das Recht der Bestimmung ihrer Gerichts-Verfassung überall streitig.

Die Landes-Herrschaft schützet sich mit dem angestammten Recht von ihren Vorfahren, und mit dem rechtschaffenen ehemaligen Bekentniß der Ritterschaft, daß in dem allen ihrer Landes-Herrschaft vorzugreiffen, ihr nicht gebühre, sie auch nicht gemeinet sey. S.§.154. und die hundert eilfte Beylage.

§. 164.

Es urtheile demnach alle rechtliebende Welt! ob bey dieser Bewandniß der Sachen, die Ritterschaft in Mecklenburg, oder die Durchlauchtigsten Herzoge, in der Gefahr einer Aufopferung ihrer Gerechtsahme, stehen? da die Ritterschaft allenthalben der Landesherrschaft, auch über die Rechte Streit erhebet, welche aus der Natur, aus dem Landes-Herkommen, und aus den gemeinen Reichs-Rechten, fliessen.

Es urtheile alle rechtliebende Welt! in Beyhaltung des letzten §. der Ritterschaftlichen Vorstellung: ob den Mecklenburgischen Land-Ständen ichtwas beschwerliches an ihren Rechten und Gerechtigkeiten, aus der Landes-Fürstlichen Auseinandersetzungs-Convention zugegangen sey, oder erwachsen könne? da lediglich nur über dasjenige, was unstreitig, zum Recht der Landes-Hoheit und Regierung gehöret, die Auseinandersetzung sich erstrecket.

Es urtheile alle rechtliebende Welt! ob die Auseinandersetzungs-Convention der Ritterschaft, (denn diese ist es in Mecklenburg nur allein, welche der Landes-Herrschaft das Recht ihrer Convention bestreitet; massen die Städte daran kundbar und erweißlich keinen Theil nehmen,) ihre Rechte entwende? und bey den öffentlichen Landtägen, worauf ihr ganzes Heil beruhen soll, die Landes-Verfassung umgestossen sey? da, wie diese Ausführung ergiebet, der Schwerin- und Güstrowischen Ritter- und Landschaft, das Recht der Land-Täge in allen Stücken unverletzt geblieben, und der Stargardischen Ritterschaft das Recht der gemeinen Land-Täge im Stargardischem Lande, von neuem versichert und begeleget ist.

S. §§. 91. 92. 95. 96.

Es urtheile ferner alle rechtliebende Welt! ob in Ansehung des Contributions-Wesens, welches der Ritterschaft Haab und Gut berühren soll, einiges Unrecht aus der Landes-Fürstlichen Convention mit Vernunft und Bestand Rechtens erzwungen werden könne? indem die Landes-Fürsten nur lediglich auf Einführung der Billigkeit und Ordnung im Contributions-Wesen das Absehen gerichtet; auch die Contribution nicht anders, als nach dem wahren Vermögen und

nach der wahrhaften Anzahl der Hufen, erleget wissen wollen, mithin nur allenthalben das Unbillige, und den Mißbrauch abzustellen, Bedacht genommen.

S. §§. 115. 119. 123. 126. 127. 141. 142.

Es urtheile weiter alle rechtliebende Welt! ob die gleichförmige Verwaltung der heilsamen Gerechtigkeit im geistlichen und weltlichen, dadurch Anstoß oder Aufenthalt leiden könne, daß im Stargardischen auch ein besonderes Hof-Gericht und Consistorium, der Landes-Fürstlichen Verabredung nach, aufgerichtet werden soll? da in selbigem nicht weniger, als im Schwerin- und Güstrowischen, nach den unveränderten Landes-Grund-Gesetzen in Mecklenburg, verfahren und geurtheilet, mithin in Conformität alt-Landes-Fürstlicher Aussprüche in Mecklenburg, die Justitz besser in zweyen, als in einem Hof-Gericht und Consistorio, verwaltet werden wird.

S. §§. 148. 151. 152. 153. 154.

Es urtheile nun aber auch überhaupt alle rechtliebende Welt! ob eine Zerreissung vereinigter Lande, und deren eingesessenen Stände, durch die Landes-Fürstliche Convention vorgegangen? da alle Lande Mecklenburg, nach wie vor, ihre angebohrne Landes-Herren, Herzoge zu Mecklenburg, ihre althergebrachte Landes-Reversalen, und Grund-Gesetze, ihre erweißliche Gerechtigkeiten und Privilegien, ungekränkt und unversehrt behalten: da das innere gemeine Wesen auf unverrücktem Fuß gelassen, und nur die äusserliche Verwaltung der Landes-Fürstlichen unstreitigen Zuständnisse daran, den jetzigen Zeiten und Umständen, der Erhaltung innerlicher Ruhe und Einigkeit, zwischen Zweyen, nah verwandten Herzoglichen Häusern, und also dem Zweck einer jeden vernünftigen Landes-Regierung, gemässer gemacht ist? Dis wird niemand mit der Mecklenburgischen Ritterschaft eine öffentliche Staats-Umkehrung nennen, wo er sich nicht einer offenbaren Rechts-Verkehrung, schuldig machen will.

Es urtheile endlich allerechtliebende Welt! ob die Ritterschaft rühmlich handle? wenn sie unstreitiges Herkommen, öffentliche Landes-Satzungen, und Verträge auf allen Blättern anziehet: aber solche entweder in den Beylagen, und zu Uhrkund, schuldig bleibt, oder sie auch zerstümmlet anführet, verkehrt oder verunteutscht drucken, und verfälscht in die Welt gehen lässet: wenn sie einseitig Landes-Verfassungen nach ihrem Vortheil ausdenket, ihre Väter darüber unmündig, ihre Landes-Herren unglücklich, und ihre Mit-Stände, die Städte, arm macht, um nur sich und ihren Nachkommen das prächtige Elend, welches in einem hundertjährigem Proceß zwischen Landes-Herren und Unterthanen bestehet, zu erhalten.

Es urtheile alle rechtliebende Welt zum Beschluß! ob die Mecklenburgische Ritterschaft, oder die Landes-Herrschaft übler daran sey? wenn

wenn jene in einer fast funfzigjährigen Zeit sich Rechte gegen die Reversales, Gerechtigkeiten gegen Herkommen, Privilegien ohne Verleihung, Herkommen wieder oder ohne Geschichte, Verfassungen ohne Grund, und ein gemeines Wesen nach ihrem Vortheil ersinnet, den Landes-Herren aber nichts mehr, als das Recht müßiger Zuschauer dabey einräumet; und wenn Diese fragen: Was macht Ihr? nicht anders, als mit Processen und Appellationen, antwortet. Die Ritterschaft glaubt nur unter sich Uniones und Verbindungen treffen zu können, wodurch die Landes-Fürsten auf ewige Zeiten verbunden seyn sollen. So bald aber die Landes-Herren nur über das Ihrige, unter sich Verabredungen machen; so bald heisset die Ritterschaft selbige Ungerechtigkeiten, dawieder sie öffentlich zu Felde zu ziehen, befugt sey. Sie bestätiget also den alten Vorwurf, welcher bereits in der 37sten Beylage ihren Vorfahren gemacht worden, daß sie sonderbare Lust trage, ihre Landes-Fürsten allewege anzuzwacken.

Den Durchlauchtigsten Herzogen lieget es diesem allen nach billig am Herzen, Sich und Ihre, von Gott anvertrauete Regenten-Rechte, gegen alle Anzwackungen, so gut möglich, zu verwahren. Die Auseinandersetzungs-Convention ist daher für nichts, als für eine Noth-Wehr anzusehen, um den weitern gefährlichen Einbrüchen der Ritterschaft, die in Mecklenburg ungemessene Freyheiten und Gerechtigkeiten behaupten will, Einhalt zu thun. Die Landes-Fürsten bleiben dabey allenthalben in den Grenzen des Ihrigen, und haben einen wahren Abscheu an Aufopferung oder Kränkung der Rechte ihrer Unterthanen. Wird nur die Ritterschaft sich auch in den Schranken bescheidener Unterthanen halten, und künftig in Werken und Thaten so viel Devotion spüren lassen, als scheinbare Worte sie davon ausgehen lässet; so wird jedermann, (und schriebe auch, wie zum Beschluß der Ritterschaftlichen Vorstellung geschehen, entweder ein Seckendorf oder ein Biechling davon) erkennen und gestehen müssen, daß die Herzogliche Auseinandersetzungs-Convention einzig und allein, den wahren Wohl- und Ruhestand der Lande Mecklenburg zu stiften, und zu erhalten vermögend sey.

Beylagen
zu dieser Ausführung.

Erste

Erste Beylage.

Gründlicher aus Archivischen Nachrichten gefasseter Bericht, von den Erb-Landes Theilungen welche in den Regierungen der Herzogthümer Mecklenburg und darzu gehörigen Provinzen von Zeit zu Zeit geschehen sind.

Aus Springsfeld Tr. de Apanagio Cap. III. n. 91.

Daß das Herzogthum Mecklenburg und dessen incorporirte Lande vor diesem von undenklichen Jahren her, in gewisse Theile von einander gesetzet worden, solches ist notorium, und weltkündig, damit aber solches desto klärlicher möge dargethan und bewiesen werden, wird nicht undienlich seyn, daß solches von Zeit an, da die Herrschaft dieses Landes, samt deren Unterthanen, den Christlichen Glauben angenommen, deduciret werde.

Und hat zwar anfänglich Anno 1219. Herr Heinrich Burnein der I. bey seinem Leben, zu Verhütung aller Mißhelligkeit, seine Lande, ohne gewisse Oerter, so er für sich behalten, unter seine beyde Söhne getheilet, und dem Aelteren Herrn Heinrich Burnein II. das Land zu Rostock und Werle, dem Jüngern aber Herrn Nicolao IV. das Land zu Mecklenburg eingeräumet Als aber Herr Heinrich Burnein II. anno 1226. noch vor dem Herrn Vater Todes verblichen, und Vier Söhne, als Herrn Johannem II Herrn Nicolaum V. Hrn. Heinrich Burnein III. und Herrn Pribisloff III. hinterlassen, haben selbige dem Herrn Vater in dessen Landen succediret, aber dem Ansehen nach, Herr Johans, als der Aelteste das Directorium geführet, und wie anno 1228. Dero Vetter Herr Nicolaus IV ohne männliche Leibes-Erben verfallen, haben sie auch dessen Land Mecklenburg eingenommen, und bis anno 1229 das ganze Land insgesamt regieret, da solches anfänglich in 2. Theile, nachmaln aber, nemlich anno 1234. in vier Theile von einander gesetzet worden, da dann Herr Johans das Land zu Mecklenburg, Herr Nicolaus das Land zu Wenden, oder Werle, Herr Heinrich Burnein das Land zu Rostock, und Herr Pribisloff das Land zu Parchen und Richenberg, durchs Loos bekommen, und hat ein jeder Herr von seinem Ort Landes sich genennet und geschrieben; Es ist aber die Parchnische Linea in Herrn Pribisloff 3. Sohne, Herrn Pribislao IV. abgangen, als vorher der Herr Vater Pribisloff III. theils seine Lande seinen Brüdern versetzet, theils von andern einzulösen ihnen vergönnet.

Gleichergestalt, ist auch die Rostocker Linea anno 1314. in Herrn Heinrich Burneins 3. Nepote, und Herrn Woldemari 2. Sohne, Herrn Nicolao VIII. das Kind von Rostock genannt, erloschen; und haben Herr Heinrich IV. zu Mecklenburg, und Herr Nicolaus VII. von Werle, dessen nachgelassene Lande, so viel er damal im Besitz gehabt, eingenommen, und unter sich getheilet.

Anlangend die Herrschaft Werle, oder das Fürstenthum Wenden, ist solches auch nicht ungetheilet blieben; dann obwohln Herrn Nicolai V Söhne, Herr Heinrich III. und Herr Johanns III. und Herr Bernhart I. nach des Hrn.

Vaters Tode in ungetheilten Landen gesessen und geblieben, solches auch Herr Johannsen 3. Söhne, soviel deren nicht Geistlich worden, continuiret, und alle Sachen unter der Weltlichen Herrn Nahmen expediret worden; so hat doch der älteste Sohn Herr Nicolaus VII von Werle, die Regierung und das Directorium geführet, auch einem seiner Brüder, nemlich Herr Johannsen IX. die Aembter, Städte und Häuser, Malchin und Plawe, zu seiner Unterhaltung eingeräumet, woran zwar derselbe bey seines Herrn Brudern Nicolai VII. Leben sich begnügen lassen; als aber derselbe anno 1316. gestorben, hat Herr Johanns IX. des Herrn Nicolai Söhnen, Herrn Johannsen II. und Hrn. Henninge III. wegen Theilung des Landes quæstion moviret, und sie dahin gebracht, daß selbige das ganze Land zu Wenden mit ihm theilen müssen, da denn Hr. Johannsen IX. der Güstrowische Ort, worinn Güstrow, Krakow, Plawe, Röbel, Penzlien, Kaland und Wahren gehörig; Herrn Johannsen II. und dessen Bruder der Parchnische Ort, und demselben Parchim, Goldberg, Malchow, Stowenhagen, Tetrow, Lauwe und Malchim gefallen; daher Herr Johanns II. zum Unterschiede sich Herr von Werle und Goldberg geschrieben, welcher nebst seinen Herrn Brüdern, auch nachgehends Herrn Johannsen Posteri allemal in ungetheilten Landen und Regiment geblieben, bis endlich anno 1376. die Goldbergische Linea in Herrn Johannsen 18. Herrn Johannsen II. Nepote abgangen, und dessen nachgebliebene Lande den Herrn von Werle Güstrowischer Linien, als nechsten Agnaten heimgefallen.

Es ist aber in diesem Güstrowischen Antheil des Landes zu Wenden auch Theilung vorgefallen; dann ob wohl, nach Herr Johannsen IX. Tode, dessen Söhne, Herr Nicolaus X. und Herr Bernhard III. eine Zeitlang in ungetheilten Landen und Regiment gesessen, so hat doch solches nicht länger als bis anno 1347. gewehret, da der Güstrowische Ort getheilet, und Herrn Nicolao Güstrow, Plawe, Krakow und Kaland geblieben, Herr Bernhard aber Röbel, Wredenhagen, Wahren und Penzlien bekommen, und ein jeder Herr in seinem Theile eine absonderliche Regierung gehabt, was aber in publicis, als in Aufrichtung der Bündnüssen, und Verträge, Verpfändung der Aemter und sonsten, daran der andre Herr mit Interesse gehabt, vorgegangen, ist in beyderseits Nahmen ausgefertiget worden; und seyn so wohl Herrn Nicolai X. Posteri, als Herrn Bernhards III. Nepotes respective zusammen geblieben, und in ungetheilten Regiment und Landen gesessen, bis endlich Werlische Linea anno 1436. in Fürst Wilhelm, dem Letzten des Geschlechts, so ohne männliche Leibes-Lehns-Erben verstorben, erloschen, da sodann sowohl ratione Agnationis, als wegen unterschiedlicher Pacten und Erbeinigungen, insonderheit der de anno 1418. das Fürstenthum Wenden, Herrn Johannsen 17. und Hrn. Heinrichen 9. Gevettern, zu Stargard, Herrn Heinrich 10. und Herrn Johannsen 21. zu Schwerin, Gebrüdern, alle Herzogen zu Mecklenburg, heimgefallen, welche auch die darinn belegene Städte, nebst allen Einwohnern des Landes ihnen sämtlich huldigen und schweren lassen.

So viel das Herzogthum Mecklenburg betrift, seynd darin zu verschiedenen malen Theilungen vorgefallen, und hat zwar die erste Theilung sich begeben bey Lebzeiten Hrn. Heinrichs 4. Söhnen, als Hrn. Albrecht 2. und Hrn. Johansen 8. so Anno 1348. von dem Römischen Könige Carolo IV. zu Herzogen und Fürsten des Reichs erhoben, und von selbigen mit ihren Landen und Leuten belehnet worden. Es hat zwar Hr. Albrecht, in Minderjährigkeit seines Brudern Hrn. Johansen, das Land eine Zeitlang alleine regieret, als aber derselbige seine mündige Jahre erreichet, und geheyrathet, hat Herzog Albrecht

brecht mit Herzog Johansen zur Theilung schreiten müssen, und hat Anno 1352. Hr. Johanns anfänglich zu seinem Theil, das ganze Land Stargard, Land und Stadt Sternberg, das Haus Eldenburg mit der Thüre, und die Märkische Pfand-Güther, und weiln selbiges gegen dem übrigen Theil des Landes zu gering gewesen, folgendes Anno 1355. die Städte und Häuser Lichen, Wesenberg, Arnsberg, und Nannelow, mit deren Zubehörungen, auch die Belehaung der Herrschaft Fürstenberg erlangt. Von diesem Herzog Johannsen 8. hat die Stargardische Linea ihren Anfang gewonnen, und haben anno 1388. nach seiner Fürstl. Gnaden Tode, deren Söhne, Herr Johannes XII. und Herr Ulrich I. die väterliche Lande anderweit getheilet, da Herr Johannsen der Sternbergische, und Hr. Ulrichen der Stargardische Ort zugefallen, in welchen ein jeder Herr seine besondere Regierung geführet, bis endlich anno 1471. nach Absterben Herzog Ulrichs II. ohne männliche Leibes-Lehns-Erben, die Stargardische Linea abgangen, und dessen Land und Leute auf die Schwerinsche Lineam, und zwar auf Herzog Heinrichen 10. zu Mecklenburg allein gekommen, der auch alsofort in selbigem Lande, von den Einwohnern den Huldigungs-Eyd ihme leisten und schweren lassen.

Nach Herzog Heinrich 10. Todt, unter welchem das ganze Land consolidiret, und in ein Corpus wieder zusammen gebracht, haben dessen Söhne, Herr Albrecht 7. Herr Magnus 3. und Herr Balthasar 2. das Land etzliche Jahr indivisim besessen, und sämtlich die Huldigung von selbigem aufgenommen, aber anno 1418. solches unter sich getheilet, da dann Herzog Albrecht das ganze Fürstenthum Wenden, ohne die Stadt Wahren, allein bekommen, der Ueberrest aber den andern beyden Herren, Herrn Gebrüdern allein geblieben, welche, nach Ableben Herrn Albrechts ohne Erben, dessen Land wieder eingenommen, und bis an ihren Todt, das ganze Land ungetheilet inne gehabt, und obwohl Herzog Magno die Regierung alleine auf dem Halse gelegen, so seynd doch die Mandata, Schreiben, und andere Sachen, in beyder Herren Nahmen, allemal ausgefertigt worden.

Als nun anno 1503. Herzog Magnus gestorben, haben dessen Söhne, Herr Heinrich II. Herr Erich III. und Herr Albrecht IIX. die väterliche Erb-Lande eingenommen, und anno 1504. sich verglichen, daß sie etzliche Jahre in ungetheilten Landen bleiben, Herr Heinrich allein dem Regiment vorstehen, und seinen andern beyden Herrn Gebrüdern gebührliche Mittel zu Erhaltung ihres Fürstlichen Standes erlegen lassen solte, dennoch die Huldigung ihnen allerseits reserviret, welche sie zugleich aufgenommen, und die Privilegia confirmiret, und hat Herr Heinrich, nebst seines hochseel. Herrn Vaters Brudern, Herzog Baithasarn, bis an dessen Todt, so sich anno 1507. begeben, zugleich, hernach aber allein ein Zeitlang dem Regiment vorgestanden, doch seynd in Ihro Fürstl. Gn. und Dero Herrn Bruders Herzog Albrechts Nahmen die Sachen expediret worden; endlich, als Herr Albrecht geheyrathet, ist die Theilung anno 1525. erfolget, und Herr Heinrichen der Schwerinische Ort geblieben, Herr Albrecht aber hat den Güstrovischen bekommen.

Anno 1547. ist Herzog Albrecht 8. der itzo lebenden Herzogen zu Mecklenburg Abavus, Todes verblichen, und hat fünf lebendige, theils mündige, theils unmündige Söhne, als Herr Johann Albrecht I. Herr Ulrich IV. Herr Georgen, Herr Christoph II. und Herr Carln I. hinter sich verlassen: Da hat auf Unterhandlung Herzog Heinrichs II. zu Mecklenburg, als Kayserl. Commissarii, der ältiste Sohn, Herr Johann Albrecht die Regierung des Landes, dergestalt

wie Se. Fürstl. Gn. hochseel. Herr Vater sie gehabt, auf 6. Jahr angenommen, und dem secundo- & tertio-genito nothdürftige Pension und Unterhaltungs-Mittel, wie es die beschwerten Aemter ertragen könten, zu geben versprochen, da sie alle drey ihnen die Nehmung der Huldigung zugleich vorbehalten, die darauf erfolget; die beyde jüngste Herren aber seynd eine Zeitlang bey der Frau Mutter erzogen worden.

Nachdem aber anno 1550. wie das Stift Schwerin durch Herzog Magni IV. zu Mecklenburg Todt erledigt worden, Herzog Johann Albrecht seinen Hrn. Bruder Herzog Ulrichen zu dessen Erlangung behülflich gewesen, hat derselbe sich hergegen verpflichtet, die verheissene Pension Sr. Herzog Johann Albrechts Fürstl. Gn. nicht allein zu remittiren, sondern auch die Regierung des Landes noch auf 10. Jahr, von anno 1550. an zu rechnen, zu lassen.

Nachgehends anno 1552. ist Herzog Heinrich II. zu Mecklenburg ohne männliche Leibes-Lehns-Erben verstorben, und hat darauf Herzog Johann Albrecht dessen Land eingenommen, und gleich dem väterlichen Antheil vor sich allein behalten wollen, deswegen Herr Ulrich Sr. Fürstl. Gn. qvæstion moviret, und die Theilung des Landes gefodert, und obgleich Herzog Johann Albrecht sich auf vorangeführten Transact und Vergleich, darein Ihro Fürstl. Gn. die Regierung des Landes auf 10. Jahr allein zu lassen gewilligt, bezogen, hat doch Herr Ulrich solchen nur von ihres Hochseel. Herrn Vaters, und nicht des Herrn Vettern Herzog Heinrichs Land ausgedeutet und verstehen wollen, auch, auf Herrn Johann Albrechts ferner Verweigern, S. Fürstl. Gnaden, vor die Kayserliche Majestät nicht allein verklaget, und ein Mandatum pœnale, an die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, des Inhalts, daß sie, bey pœn der Acht, sowol Herrn Ulrichen, als Herrn Johann Albrechten, vor einen regierenden Landes-Fürsten erkennen, und halten solten, ausgewirket, sondern auch Herzog Heinrichen den Jüngern zu Braunschweig dahin vermocht, daß Er mit etliche 1000. Mann über die Elbe ihme zu Hülfe gezogen, und ob wol Herr Johann Albrecht, selbigen beyden Herrn zu resistiren, die Lehen-Pferde aufgeboten, als aber solche nicht erschienen, sondern sich entschuldiget, ist es endlich unter beyden Herrn Gebrüdern zum Vergleich gekommen, und dahin vermittelt worden, daß Herr Johann Albrecht den Schwerinischen Ort erhalten, Herr Ulrich aber den Güstrowischen haben, und ein jeder Herr, einen ihrer Herrn Gebrüdere zu sich nehmen, und versorgen solte; da dann Herr Johann Albrecht Herr Christoffern zu sich genommen, und ihm anfänglich zum Stift Ratzeburg verholfen, folgends die Coadjutorey des Erz-Stifts Riga procuriret, und, als er aus seiner Pohlnischen Gefängniß nach Hause gelanget, ihme zu seiner bessern Unterhaltung, die Häuser, Städte und Aemter, Gadebusch und Tempzin eingeräumet; Herzog Ulrich hat Herzog Carln zu sich genommen, und ihme die Compterey Mirow, samt dem Amte Wredenhagen, zu seiner Unterhaltung eingethan.

Dieser Herzog Johann Albrecht, hat nach seinem Tode zweene unmündige Söhne, als Herren Johannsen XXV. und Sigismund Augustum nachgelassen, welcher Herren, neben Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, sich Herzog Ulrich zu Mecklenburg, Vormündlich angenommen, und als sie zu ihren mündigen Jahren gekommen, ist anno 1586. wegen der väterlichen Lande und Verlassenschaft, Handlung unter Ihnen gepflogen, da dann die Regierung Hr. Johannsen, samt dem Lande allein geblieben, Herr Sigismund Augustus aber, als ein grundfrommer Herr, sich mit dem Amte Ivenack, und etlichen andern

Güthern,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0134
DFG

Güthern, abfinden lassen. Es hat aber in dieser Herrn, Herrn Minderjährigkeit Herzog Christoffer zu Mecklenburg den jungen Herren Herren Streit erreget, mit denen von ihren hochseligen Herrn Vater, Hertzog Johann Albrecht ihm abgetretenen beyden Aemtern Gadebusch und Temptzin nicht friedlich seyn wollen, sondern den halben Antheil ihres Landes von ihnen gefodert, und als die Herrn Vormünder solches abgelehnet, ist die Sache am Kayserlichen Hofe anhängig gemacht, und etzliche Jahr stark getrieben worden, bis endlich der Todt solchem Proceß ein Ende gemacht, indem sowohl Hr. Christopher, als Hr. Johanns in einem Jahr und Monath, nemlich anno 1592. im Martio, Todes verblichen.

Nachdem nun endlich die alten Herrn Herzogen zu Mecklenburg, Herr Ulrich und Herr Carl, auch dahin gestorben, und vom ganzen Fürstlichen Hause nur zween Herrn, als Herr Adolph Friederich I. und Herr Johann Albrecht II. Herrn Johannsen XXV. Söhne, übergeblieben, ist man wieder auf die Landes-Theilung bedacht gewesen, und solche anno 1621. völlig ins Werk gesetzet worden: Worbey es bis dahin verblieben.

Zweyte Beylage.

Erb-Theilungs-Vertrag zwischen den Gebrüdern Claus und Berend Herren zu Werle, d. d. Güstrow, 1347. Abends der Theilung aller Apostel.

In den Namen Godes Amen. Wy Junckern Claus und Berend Brodere van der Gnade Godes Heren to Werle, tügen und bekennen openbare in disseme Breve, dat wi untscheden unde delet hebben, unse Land nach Rade unser truwer Mannen, unde unser jewelck blifft unde schall bliven mit sinen Erffnamen bi den Landen, unde bi der Dehlinge, als hierna geschreven steit. Wi Juncker Claus unde unse rechte Erven beholden Gustrowe, Crakowe, Plawe unde Kaland **desse Schlote unde Land mit Mannen, mit Deenste, mit Gülde, mit Nut unde Frucht, inglecken mit allem Egendome, und mit aller Herschop, alse de Schlöte, Land unde Manschop** liggen an ehrer Schede, als unse Vader Herr Johann von Wenden, dem Gott genedig sy, uns geervet hefft, sunder disse geistlicken Lehne, de sint bi Namen genomen ut dessen Landen. De Provende in deme Dome to Gustrow, de unse Vader gemacket unde geslichtet hefft, de nu hefft Herr Johann von der Sprentze, unde ene Vicarie darsulves in dem Dome, de nu hefft Hinricus Distelowe, de voi sulven stichtet unde macket hebben, unde ene Vicarie to der Capellen to dem hilligen Blode to Gustrowe, de nu hefft Herr Herman de Praveſt to Malchowe: unde de Kercken to Caboldestorp in dem Lande to Gustrowe, unde de Kercken to Mistorpe in dem Lande tome Kalande, desse Lehne schall lehnen unse leve Broder Bernd unde sine rechte Erffnahmen, desse de anderen Land beholt to sinem Dele, Röbeln, Wredenhagen, Warne unde Pentzelin. Ock schöle wi ehme geven dusent Marck wendischer Penninge, des scholen wi em bereden viff hundert Marck to Wienachten, de nu negest kumpt, unde viff hundert Marck to Wienachten vort overme Jahre darnegest. Vortmehr dat Opfer to der Capellen to Gustrowe to dem hilligen Blode, in welcker wise id geopfert werd, des schole wi und unse leve Broder Berend unde unser beider rechten Erffnahmen an beiden Siden weldig wesen to leggende to

Godes Deenste. Vortmehr wehre dat welcke Hove legen in dem Dele to Gustrowe, dese horden und legen to Deenste in dat Dele to Röbeln, dat mach unse Broder Berend und sine rechte Erffnahmen panden, wie Juncker Berend und unse rechten Erffnahmen bliven und beholden desse Land, Robele, Wredenhagen, Warne unde Pentzelin, **desse Schlote und Land mit Mannen, mit Deenste, mit Gulde, mit Nutt und Frucht meinlicken mit allem Egendohme, unde mit aller Herschop, alse de Schlote, Land, unde Manschop liggen, an erer Schede, alse uns unse Vader geervet hefft,** und wi Juncker Bernd unde unse rechte Erven scholen lehnen desse geistlicken Lehne, de vorschreven und benomet sin. Ock hefft unse leve Broder Claus uns gewisset dusent Marck wendischer Penninge to beredende als hiervor geschreven steit. Ock schole wi Juncker Berend unde unse rechten Erven des Offers to der Capellen to dem hilligen Blode to Gustrowe weldig wesen mit unseme Broder Claus to leggende to Godes Deenste. Vortmehr wehre dat welcke Hove legen in dem Dele to Robeln, de de legen und horden to Deenste in dat Dele to Gustrow, de mag unse Broder Claus unde sine rechten Erffnahmen panden. Vortmehr wie Claus und Bernd Brodere tügen und bekennen, dat de Schulde unses Vaders, de men uns redelicken und witlicken bewiesen mag, de scholn wi beide bereden, wor wi over des mit Rechte uns mogen wehren, des scholn wi beide neten, und beide dat licke wern. Vortmer umme unser Manne Schulden, wes man uns redelicken und witlicken bewiesen mag, id si an Vengnisse oder an Verlust, de schole wi beide gelden, wes wi over mit Rechte over wesen mogen, des schole wi beide neten. Vortmehr alle Schelinge unde Krieg, dar wi noch annestan, de uns unse Vader geervet hefft, unde alle Schelinge, de van unsere egene wegene uppegestahn sint, van der Tidt dat wi Juncker Claus de Land vorstan hebben bet an desse Tidt, de schole wi beide wehren, unde uns nimmer darane dagen oder sonen, ib den si unser beider Wille. Were dat unser welck de Schelinge an minne gode oder an rechte kunde flien, des schall unserc en dem andern nicht undehoren. Mehr den Breff den unse Boder Claus gegeven hefft Herrn Lüdecke Moltzane, dem scholden wi em beide holden. Vortmehr ist unse Broder Juncker Claus des Brevys gelick geven hedde, den scholde wie beide holden. Vortmehr Nicopinge, unde dat Land to Falstere, und Grimme Städt und Land, dat hort und blifft unser beider, wat dar ut fallet unde kumpt, dat schole wie beide deelen. Vortmehr schall unser beider Land en samet Hand bliven, unde en schall unser nen dem andern de Land untvernen oder unsen rechten Erffnahmen, dorch nenerley Sacke oder Stücke willen, de daran fallen mochten. **Hiermede sint wi unschedet, unde delet, unde entwey freundlicken gedegedinget in allen Stücken, unde scholen bliven an beiden Siden sunder jeniger Hande Naspracke.** Dit is gedegedinget unde geschehen to Gustrowe, na der Bort unsers Herrn drittein hundert Jahr in deme sevendem vertigsteme Jahre in dem Avende der Delinge aller Apostel, unde to ener Betoginge aller desser Dinge, so hebbe wi unser beider Ingesegele laten hangen vor dessen Breff. Hierover hebben gewesen unse truwen Mann unde Nad Herr Johann Coß Ridder, Hennecke Bellin, Claus Ketelhud, Arnd Levetzowe, Otto Cromun, Eidecke Spegelberg Knapen, unde Herr Ditmer unse Schriever.

Dritte Beylage.

Extract

aus dem brüderlichen Erb-Vertrag zwischen Heinrich, Erich, und Albrechten, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg de dato Wismar, Anno 1504.

Wy van Gades Gnaden, Hinrick unde Erick, unde Albrecht, Gebröder, Hertogen tho Mecklenborg, Förſten tho Wenden, Graven tho Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard ꝛc. ꝛc. Herrn, bekennen vor idermannichlieck, in und mit diſſen openen Breve,

Art. 1.

dat wy uns, uth Bewechniſſe, und Anreitzingen, in Betrachtinge unſers leeven Heren Vaders, unde Frawe Moder, der Beyder Seelen de Almechtige gerüge gnedig und barmhartig tho syn, truwwelicker Vermaninge, tho Bröderlicker-Trüwe, Frede und Einicheit, gemeinen Nutte unſer Lande und Lüde, uns ſülveſt, tho Erholdung unſers Förſtlicken Stades und Weerde, thom Beſten tho Ehren und Fram, und vele andern bewechlicken Orſacken, mit allen unſen Förſtendömen, Landen unde Lüden, an Erve unde Gude, aller Nüttinge, Böringe, Aevericheiten, Gerechticheiden und Herlicheiden, nichts uthgenomen, dat van unſen leeven Heren und Vadern ſeligen, an uns geervet, kamen und gefallen is, edder thokamende an uns kamen und gefallen mag, in Gewinſt und Verluſt, thoſamende geſettet hebben, ungedeilet baven beſtimbten unſers väderlicken Erves, by einander, **in einen Förſtlicken Huſe und Have de Tidt unſers Levens fründlick und bröderlick tho bliven**, tho began, und tho verdragen, einen Köcken, Keller, und Vodderinge tho geneten und tho gebrucken, an den enden, dar uns dat am ehrlickſten, nütlickſten und bequemlickſten ſin werd, in Maten und Geſtalt, wo herna folget.

Art. 5.

Begebe id ſick överſt, **dat wy in ſammentlicken Regiment mit unſem leeven Veddern nicht bliven**, dat wy uns doch nicht verhapen, **und alſo tho Deilinge unſer Land und Lüde mit ſiner Leve ſinnen und gripen wörden**, ſchall denjennen uth uns, ſo ſick in- edder utherhalf unſer Förſtendome (wo vör berört) alsden entheelden, eſte entholden wolden, ſo veele uth unſem Förſtendome tho Entholdinge verreicket, und van dem Regerenden Förſten uthgerichtet, und jährlickes verantwerdt werden, als wy uns deſſülven untereinander ſülveſt vereinigen und verdragen mögen.

Vierte Beylage.

Extract

aus dem von Römisch. Kayserl. Majest. Herrn Carolo V. Herrn Heinrichen und Herrn Albrechten, Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg, sub dato Worms den 26. May anno 1521. ertheilten Lehn-Briefe.

Wir Carl der Fünfte von GOTTES Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Und haben darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechtem Wissen, denselben Herzogen Heinrichen und Albrechten, Gebrüdern, und Ihren Lehns-Erben, die vorbestimte Ihre Lande, mit Nahmen die Herzogthum und Herrschaft Mecklenburg, Stargard, Werle, das man nennt das Land zu Wenden, Rostock und die Grafschaft zu Schwerin, mit aller Ihrer Zugehörungen, Zinsen, Renten, auf Wasser und Lande, wie man die mit gemeinlichen und mit sonderlichen Worten benennen mag, mit allen Gnaden, Freyheiten und Rechten, gar nichts ausgenommen, zu rechten gesamten Händen zu Lehn gnädiglich erreicht und verliehen, und ihnen dazu diese sondere Gnade gethan, reichen, verleihen, und thun diese sondere Gnade von Röm. Kayserlich. Macht, Vollkommenheit, wissentlich, in Kraft dieses Briefs, also, ob Ihr einer von Todes wegen abgehen, und keine Männliche Lehns-Erben hinter Ihm verlassen würde, daß des Verstorbenen Theil, Land und Leute an den Lebendigen und seine Erben gefallen, und kommen solle, also ofte das bey Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche zu fallen kommt, und dieselbe Ihre Lande und Leute, Herzogthum, Herrschaft und Grafschaft, sollen allezeit bey Ihnen und Ihren Lehns-Erben in ungeschiedenem Lehn bleiben; **Hätten sich auch die obbenannte unsere liebe Oheimen mit etlichen Ihren Landen von einander gesetzet und getheilet, oder solches hinführo thun würden, das soll Ihnen und Ihren Lehns-Erben an Ihren gesamten Händen keinen Schaden bringen, sondern Dieselbe Ihre Fürstenthum, Herrschaft, Lande und Leute, sollen allezeit nach väterliches Stammes Linien, und darnach von einem an den andern kommen und fallen, gleicher Weise, als ob sie von einander nicht gesetzt noch getheilet gewesen wären, ohne alles Gefährde.**

Fünfte Beylage.

Extract

aus dem Brandenburgischen Vertragk, geben zu Neuenbrandenburg Montags nach dem Sonntage Cantate 1520. vf vier Jhar.

Wir Bugslaf von Gots Gnaden zu Stettin Pomern der Cassuben vnd Wenden Hertzog, Fürst zu Rhügen vnd Graue zu Gutzkow, bekennen vnd thun khundt vffintlich, mit diessen Vnserm Brieue, Als zwüschen den Hochgebornen Fürsten, Vnsern lieben Oheymen, Hern Heinrichen Eins, vnd Hern Albrechten andersteils, beyde Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Grauen zu Schwerin, Rostogk vnd Stargardt der Lande Hern, jüngist ein brüderlicher Vertragk aufgericht, vnd sie volgends darumb irrigk wurden, vnd Vns bitlich angesucht, das wir neben den Stenden ihrer Lande zwüschen Jhnen gütlich handeln wolten, daß wir demnach mit Zuthadt des Erwirdigen in Gott uns Radts vnd besondern Freundes, Hern Martinen Bischouen zu Camyn, Jhren Liebden zu gefallen vnd dem Besten, uns mit den gemelten Stenden Jhrer Landschaft, die in mercklicher Zale darbey gewest, solicher gütlichen Handlung understanden, vnd sampt Jnen, Jhre Liebden, mit yder beiderseits Wissen vnd Willen, freundlich vnd brüderlich vereiniget vnd vertragen haben, wie hiernach folget, Erstlich so sol ein von einandersetzung aller Jrer Häuser, Stetten, Flecken vnd Dörffer daruor gelegen, vnd darein gehörigk, von Hertzog Heinrichen, doch nicht aus ermeßner Gebür seins Willens, **in vier Monaten** den negistuolgenden, dermassen geschein, **daß kein Haus, oder Vogtey in sich selbst getrendt oder geteylt**, sünder das eines vmb das ander, oder etzliche gegen andern, wie sich solchs Jhrer Gelegenheit vnd Vngelegenheit halben vorlauffen will, vf vier Jhare gemacht, vnd mit den gefunden Haus- vnd Vorath, vmbgewechselt, vnd Hertzog Albrecht erstlich zu einem theyle seines Willens gelassen werden sol, alleyne ausgeschlossen die drey Schlösser vnd Vogteyen, Swerin, Güsterow vnd Stargard, die von Hertzog Heinrichen jedes sonderlichen auch seines Willens, in zwey teyle, aufs gleicheste, Jme müglich, gesetzt, vnd Hertzog Albrecht zu Einem teyle seines Willens gelassen, vnd das jeder Fürst vber solche halbe teyle, auch die andern seine zugefallene Schlösser, Vogteyen vnd derselben Underthanen, der Bürger vnd Pawer, ohne des andern Jrrung zu regiren vnd zu schaffen haben solle, doch das keiner hinder dem andern, auf seyne Underthanen, die Jme zufallen, vber ihre gepürliche vnd gewönliche Pflicht, Stewer legen, oder die von Jnen fordern solle, solicher Gestalt, das yeder derselben Teyle eins, mit allen seinen einkhommen Haus- vnd Vorrath, darinne begriffen, so inventirt solle werden, **ahne Verenderung der Erbstücke, darin gehörigk, erstlich zwey Jhar, zu seinem Enthalt, Nutz vnd Lust seines Gefallens geprauchenn und haltenn,** Vnnd das nach Verfliessung erster zweyer Jhar, mit solchen beyden teylen, eyne Vmbwechselung gescheen, so das Jeder sein gehapt theyl dem andern, mit darynne vnd darneben entpfangenen vnd inuentirten Haus- vnd Vorrath, zustellen solle, soliche wie obgemelte abermals von beyderseits Jres Gefallens zu geprauchen, **doch so soll soliche Voneinandersetzung durch Hertzogk Heinrichen vnd Hertzog Albrechten yetzige Chuer, folgende in der Erbteylung,**

keynem teyle, einichen Behelf, Vorteyl, oder Gerechtigkeyt bringen, oder ichtes geben oder nehmen, Ferner ist beredt, das die Prelaten, Adel, Manschaft, vnd hirnachbenante Stette, Rostock, Wismar, Parchim, Brandenburgk, Fredelandt, Swerin, Güstrow, Warn, Röbel, Malchin, Sternbergk vnd Tetrow, soliche Zeit vngetrent bleyben, vnnd den Fürsten aller Ihrer Gebuer halben, zugleich verwandt vnd verpflicht sein, vnnd das die auch von den Fürsten zu gleiche genossen, geprauchт, vnd eintrechtiglich regirt sollen werden, vnnd das in deme Jeder Fürst nicht mehr dann der ander bey den gemeynen Vnderthanen, Vortheyls, Wesens, oder Ansehens haben solle, doch also, das Jeder Fürst, ohne des andern mißfallen, diejenigen von der Landschaft, Jme gefelligk zu Radt vnd Dienste, an sich ziehen, vnnd das die, so sich vnser Einem mit Dienste zuthetten, ohne Beschwerung, mißsal vnd Vngnadt des andern bleyben mügen, die Ableger in den geistlichenn Häusser, vnd auf Iren Vnderthanen, sollen auch von Hertzog Heinrichen geteylt, vnd Hertzog Albrecht zu einem gelassen, vnd darmit vmbgewechselt werden, in aller massen, wie mit den voneinander gesetzten Ambten zu gleichmeßigem Fhal zu geschеen berürt ist. Aber was Ableger sein, die zu die Ampte zu brengen gehören, sollen in den Ampten bleyben, vnd die zu den gemelten dreyen Hauptheusern gehörn, Jedem der halbe teyl zu seiner Gebuer, volgen, die nottorftigen Gebew zu Swerin, Güsterow oder anderer Orthe, sollen von Inen beyden einmüthiglich auf gleich darlegen verfertiget werden, vnnd nachdem wie vorberürt, die Prelaten, Ritterschaft, vnd obgenante Stette gemelte Jhar vngetrent bleyben, so sollen dieselben Stende von der Landschaften, gemelten Fürsten, Irer gepürlichen Verwandniß vnd Pflicht halben zugleiche, vnd keinem mehr dann dem andern verwant sein, vnd die Fürsten an Jne soliche vnd alle andere gewönliche vnd gebürliche Obrickeyt vnd Gerechtigkeit zugleich, vnd sich dero eintrechtiglichen zu gepрauchen.

Sechste Beylage.

In Sachenn zwischen Hern Heinrichen Hertzogen zu Mecklenburgk Clegern eyns, vnd Hern Albrechten auch Hertzogen zu Meckelnburgk seinem Bruder, beclagtenn anders teyls, ist nach allem Fürbringenn, Gestalt vnnd Gelegenheit dieser Sachen zu Rechte erkandt, das der Vertragk, durch weylandt Hern Bugslaffen, Hertzogen zu Pommern ꝛc. mit Zuthun weylandt Hern Martins, Bischoffs zu Camyn vnd etlicher Stende des Fürstenthums zu Meckelnburgk, Montags nach Cantate im funfftzehen hundert vnnd zwentzigisten Jare zu Newenbrandenburgk, zwüschen den genanten Fürsten von Meckelnburgk, aufgericht, vnverhindert Hertzogen Albrechts fürgewenten Ursachen, nit gefallen, noch vnkrefftigk worden, sonder, das Er, Hertzogk Albrecht, demselben Vertrag, die Zeit langk darinne bestimpt, nachzukomen, vnd Volntziehung zu thun, schuldigk gewest, vnnd darumb gedachtem Clegеr, Interesse vnd Scheden, so er der nicht Voltziehung solchs Vertrags, auch anderer seiner Clagen bey vnd angehengter Artickel halber aus itzberürtem Vertragk fliessend erlitten, auff ferner Liquidation, vnd vnser rechtlich Meßigung ablegen sol, dann so viel das Heyradtgut belanget, wil gemeldter Hertzogk Heinrich, was, vnd wie viel Er desselben Gutz, in Irer beyder Fürsten Nutz gewendt hab, lauth des

Artickels

Artickels im Vertrag darthun vnd liquidirn, dartzu sol Er hiemit gelassen sein, ferner darauf zu gescheen, was recht ist, Ferner in Sachen obgenennter Hern Albrechts Clegers, gegen Hern Heinrichen beclagten, die Erb-Landteylung vnd Wale betreffend, ist zu recht erkent, das Hertzogk Heinrich dieselbige begerter Maes zu machen, vnd Hertzogen Albrechten, als den Jüngern, die Wale zu lassen, nicht schuldigk sey, so viel aber belangt die Inuentation vnd Teylung der Schetz, Barschafften, Kleynoder, Berlen, Geschmuck, Kleyder, Silbern-Geschir, Haus- vnd Vorrath, Artholerey vnnd anderer varender Hab, Ist erkandt, was sich Ir Jeder derselben vnderfangen, so nicht inuentirt, noch geteylt were, nochmals allenthalben inuentirt, Iderm teyl ein Inuentarium gleichs Lauts zugestelt, vnd gleich geteylt werden sollen, **Weiters betreffend berürdt Erblandteylung,** Item geforderte Rechnung, vnd mehr eynnehmens vnd Ausgebens von den gemeynen Güttern, ist erkandt, das dieselben clagen zutzeit, als sie einbracht worden, nicht stadt gehapt, **doch sollen Hertzogen Albrechten solche Clage, nun fürther, wie recht fürzuwenden, hiemit vnbenommen, sondern vorbehalten seyn,** aber die Gerichts-Kosten, beyder Sachen halb, Erstlich vor den Schiedsrichtern, vnd volgends an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht aufgelauffen, sein aus bewegenden Vrsachen, gegeneinander compensiert vnd vergleicht, Vrkundt diß Briefs besiegelt, mit vnserm Kayserlichen anhangenden Ingesiegel, Geben in vnser vnd des Reichs Stadt Eßlingen am achten Tag des Monats February, Nach Christi Gepurt funfftzehenhundert vnnd im fünff vnd zwantzigsten, vnserer Reiche des Römischen im Sechsten vnd der andern aller im Neunten Jaren.

ad mandatum Domini
Imperatoris &c.

Ambrosius Dieterich, D.
Verwalter, &c.

Palas Sybolt,
Judicii Cameræ Imperialis Pthus, Mpr.

Siebende Beylage.

Extract
aus Hertzogs Heinrich Quadruplic,
fol. 107.

Dann Hertzog Albrecht wird et nicht mügen nachbringen, das in aller Menschen Gedencken vnd darüber inn diesen Fürstenthumb yhe ein erbliche Teylung, sonderlich der Prelaten, Manne und Stette, sey gemacht, oder fürgenommen, Derhalben ditz ein gantz unschlieslich Argument, das die Gemeinschafft solle Irrung machen.

Extract
aus Hertzogs Albrecht Quinduplic,
fol. 137. b.

Es gesteet auch Hertzogk Albrecht nicht, das in diesen Fürstenthumen zwüschen zween Brüdern vnd Fürsten anders solt sein gehalten wurden, wie dan die treffenlichsten und Eltisten Ritter vnd Rethe vom Adel dieser Fürstenthumb selber bekandt vnd ausgesagt, des sich Hertzog Albrecht zeucht, vf Jr eigen Siegel, vnd Gestaltschrifft, vorhin eingelegt, Vnnd im Fhal, das gleich in diesen Fürstenthumb zuuor keyne erbliche Teylung zwüschen zweyen Brüdern vnd Fürsten, solten gescheen sein, wie doch das Wyderspil war ist, darmit so erfolgte doch nicht, das die gemeyne Gewonheit des heyligen Reichs vnd der Fürsten deutscher Nation hier in diesen Fürstenthumben des Reichs, zuforderst Sechsischer Nation, nicht solt stadt haben, Vnnd derhalb dardurch eyn sonderliche Gewonheyt, wyder solche gemeyne Gewonheyt, in diesen Fürstenthumben eingeführt wer worden, sonder bleib gleichwol in Fürsehung gemeyner Gewonheyt vnd Vbung ꝛc. Quia ex actibus negativis non inducitur consvetudo.

Beylage
von Hertzog Albrecht zu den Acten gegeben.

Zu wissen, das heut, wie hirnach geschrieben, nemlich Berndt Moltzan, Claus Lutzow, vnd Henning Halberstadt alle drey Rittern, Marquardt Beher, Caspar von Scheneich Cantzler, vnd Achim Han, als von den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Hern, Hern Heinrichen vnd Hern Albrechten, Hertzogen zu Meckelnpurgk ꝛc. Gebrüdern, Vnsern gnädigen Hern, bewilligte vnd zugelassene, verordenthe gütliche Hendeler letzlich, nach vilgehapter beyder Jrer F. G. fürbringen, auf Vnsern gethanen Fürschlag, von hochbenantem Vnserm gnedigen Hern, Hertzogk Albrechten, auf seiner F. G. vbergeben schriftlich bedencken, bey Vnsern Raths-Pflichten ermant worden, seiner F. Gl. ein yeder insonderheit darauf seinen Rath mitzutheylen, alse ob sein F. Gl. im selbigen bedencken etwas fürgeschlagen, oder sich zu vil oder wenigk erbotten, das wyder recht, dieser Land-Vbung, Billicheyt, Gewonheyt, vnd im heyligen Reich nicht sitlich were, solten wir sein F. Gl. in dem, one allen Verdacht der Pillickeyt zu weissen haben, wir deme nach vnd Vnsser Jeder, wie berürt, insonderheit sein Rathschlagk beneben eingefürt, Ertzellung seinen F. Gl. eroffent, vnnd entlich eintrechtiglich beschlossen, **daß wir solch seiner F. G. bedenckl. bit- vnd erbieten, dem Rechten, Lands-Gewonheiten, vnd Vbungen bey Vns selbst gleich pillich geacht vnd für gut angesehen,** das zwüschen beyden Jren F. Gl. ein gleiche brüderliche Erbteylung verfertiget, vnd was einer dem andern zu thun schuldigk, des eynen genugsamen Verstandt alhie gemacht, alsо, **das solches in einer benanten Zeit, mit der Erbteylung zu gleiche entricht,** vnd vergnügt werde, mit vnterthenigem Erbieten, solchs alles gleicher Weise vnd in aller massen, seiner F. G. Bruder, hochgedachtem Vnserm gnedigen Hern, auch **fürzutragen, zu rathen vnd underthenigklich** beider Jrer F. G. Ehre, Nutz, Landen vnd Leuten zum besten zu pitten, wie wir dan daruf von Stundt gethan, Aber des nach Vnserm Rath vnd billichem Ermessen, bey seinen F. G. keyn Volg erlangt, sonder also die Zeit abgescheyden, des zu Vrkundt

kündt hat Vnser jeder, auf mehr hochgedachts Vnsers gnedigen Hern Hertzog Albrechts schriftlich beger, sein Pitzschier zu Endt dieser Schrift wissentlich gedruckt, vnd geben zum Sternbergk Sontags nach circumcisionis Domini, anno ein tausend fünf hundert vnd zwey vnd zwantzig.

Achte Beylage.

Wir Carl von GOTTES Gnaden Erwälter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Könnigh, Ertz-Hertzogk zu Oesterreich, Hertzogk zu Burgund ꝛc. Graf zu Hapspurgk, Flandern vnd Tirol ꝛc. entbieten dem Hochgebornen **Erichen, Hertzogk zu Braunschweigk vnd Lüneburgk** ꝛc. Vnserm lieben Ohemenn vnd Fürsten, vnd dan auch Vnserm vnd des Reichs lieben getrewen, **Erichen, Grafen zu Helffenstein**, Vnser Gnad vnd alles Guts, Hochgeborner lieber Oheimb vnd getrewen.

Nachdem sich zwischen den Hochgebornen **Heinrichen vnd Albrechten, Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburgk** ꝛc. Vnsern lieben Ohemen vnd Fürsten **Jhrer Erbteylung halber**, Irrung vnd Speen halten, die Wir gern hingelegt sehen, damit fernere Vneinigkeit vnd Empörung, so daraus entstehen müchten, verhüttet würde, So haben Wir Deine Liebden vnd Dich zu Vnsern Kayserlichen Commissarien fürgenommen vnd geordnet. Vnd empfehlen Euch darauf von Römischen Kayserlichen Macht, ernstlich gebietendt, geben Euch des auch hiemit Vnser Kayserliche Macht vndt Gewaldt, daß Jhr samendt- oder sonderlichen, von Vnsernt wegen, die gedachten Vnsere liebe Ohemen vnd Fürsten von Meckelnburgk, solcher Jrer Irrung, vnd was sie vermeynen, Jhr iglicher dem andern seiner gehabten Regierung, Verwaltung, Einnehmens vnd Ausgebens, Rechnung vnd Beweis zu thun pflichtigk sein soll, mit allen andern Vmständen der Sachen, eigentlich und nach Notturft verhöret, vnd darnach Jhr solches alles gestaldt befindet, zwischen Jhnen eine **Fürstliche, aufrichtige, redliche, gleiche Erbteilung aller ihrer Lande, Stätte, Schlösser, Marckt, Flecken, Dörffer, Gebieth, auch der Ritterschaft vnd des Adels, wie im heiligen Reich Recht vnd Gewohnheit ist, vnd sich gebürtt, fürnemmet, vnd iglichen seinen Teyl zustellet vnd eingebet, damit vnverhindert des Andern muegen zu regieren vnd zu handlen nach seiner Notturft, als andere Vnsere vnd des heiligen Reichs Fürsten thun, vnd Recht ist.**

Wir geben Euch auch hiemit noch weiter Vnsser Macht vnd Gewaldt, so fern Euch gutt bedüncket, ein oder mehr Vnssere vnd des Reichs ümbliegende Fürsten, auch derselben von Meckelnburgk Landschaften vndt Prälaten, Ritterschaft, Adel vnd Stätten zu Euch zu erfordern, vnd wo noet sein würde, den Fürsten, aus itz berürtem Vnsern Euch gegebenen Gewaldt, von Vnsert wegen, so viel sich gebürt zukommen, zu gebieten, vnd die **Vnderthanen derselben von Meckelnburgk darzu zu zwingen, neben vnd mit sambt Euch solche Teilung aufs getrewest helffen aufrichten, zu machen, zu volnziehen, vnd sie itzberürte Vnderthanen alles das gehorsamtlich zu thun**

vnd zu geleben, sv ihnen vnd zu solcher teilung von noeten sein wirdt, vnd was Ihr also hierinnen handlen vnd thun werdet, das soll als von Vnsern Kayserlichen Commissarien kräftigk vnd mechtigk sein vnd bleiben, vnd von beiden Vnsern Fürsten von Meckelnburgk angenommen vnd voll gethan werden. Wie Wir Ihnen dan solchen Vnsern Willen vnd Meinung hieneben zuschreiben, vnd daran thut Ihr Vns gut Gefallen vnd Vnsere ernstliche Meinung, Mit Urkundt dies Briefs, besiegelt mit Vnserm Kayserlichen Zurücks aufgetrucketen Insiegel, Geben in Vnser Stadt Toleten am funfzehenden Tagk des Monats February, nach Christi Vnsers lieben Herrn Geburt funfzehen hundert vnd im neun vnd zwantzigsten, Vnser Reiche des Römischen im zehenten vnd der andern aller im vierzehenden Jhare ꝛc.

Carol.

Neundte Beylage.

Notarial-Instrument über das Geständniß der R. und L. daß sie nichts verbindliches gegen die Landes-Fürstliche Erb-Land-Theilung einzuwenden habe.

In GOTTES Nahmen Amen, Im Jahr nach der Geborth desselbigen funfzehen hundert, vnd im ein vnd dreißigsten, vnd in der vierzehenden Indiction, Römer Zinß-Zahl genandt, des zehenden Tages des Monats Decembris, Kayserthumbs, des Allerdurchlauchtigsten, Großmechtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Caroli, Kaysers, zu aller Zeit Mehrer des Reichs, im vierzehenden Jahr, ist der Durchlauchtige Hochgeborne Fürste vnd Herr, Herr Albrecht, Hertzogk zu Meckelnburgk, Fürst zu Wenden, Graue zu Schwerin, Rostogk vnd Stargartt der Lande Herr, binnen der Stadt Rostogk, daselbst auf dem Rathhausse, in meiner offenbar Notarien vnd vntergeschrieben Zeugen darzu insonderheit gefodert vnd gebethen, in Kegenwertigkeit seiner lieben getrewen des Adels vnd gemeiner Landschaft alda versamblet, persöhnlich erschienen, vnd hat daselbst Seine Gnade mit Jhnen Vnterrede gehabt, das Röm. Kayserl. Majest., Vnser allergnädigster Herr, auf itzgehaltenem Reichstage zu Augspurgk, ezliche Fürsten von Kayserl Majest. als Commissarien verordnet, zwischen beeden Fürsten von Meckelnburgk ꝛc. als Hertzogk Heinrich vnd Hertzogk Albrecht, Jhrer Erblichen Landtheilung halben zu handlen.

Nun hat es sich zugetragen, daß Hertzogk **Heinrich** von Meckelnburgk ꝛc. in derselben Handlung sich öffentlich hätte hören vnd vernehmen lassen, **es hätte Jhr beyder F. G. gemeine Landschaft sich verbunden, versiegelt vnd verbrieft, sich von einander nicht theilen zu lassen, derhalben von Jhrer Verbündnisse wegen die Erbliche Theilung nicht gescheen konth,** das den S. F. G. zu mercklichen Schaden gereicht wäre, vnd noch täglich gewertig seyn müste, Vnd dewiln **den nun eine gemeine Landschaft zu Rostogk auf dem Rathhausse bey einander,** wolt mein Gn. H. Hertzogk Albrecht von Meckelnburgk ꝛc. gnediglich an sie begert haben, **ob solche Verbündnüß wieder J. F. G. gescheen, ergangen vnd vollenzogen wehre,** dar-

darauf sie dann **nach genugsamer Berathschlagung**, durch den gestrengen, erbarn vnd vesten, Ehr **Ditrichen Moltzanen**, eintrechtiglich auf das Antragen, so S. F. G. in eigener Persohn gethaen, haben anzeigen vnd beantworten lassen, **Das eine gemeine Landschaft sich nie verbunden, versiegelt oder verbriefet hedden, das wieder Jhr Beider F. G. Landt-Erblichen Theilung, oder an derselben J. F. G. Obrigkeit oder Herrlicheit zu Schaden oder Nachtheil gereichen mügte, darauf sie auch offentlich** protestiret, **sondern sie weren erbietig, was sie, als die getrewen Vnterthanen kegen Jhren Landes-Fürsten zu thuen schuldig vnd pflichtig weren, wolten sie allezeit willig vnd gehorsamblichen hierein erfunden werden,** Auf diesse angezeigte Bericht vnd protestation, so von der gemeinen Landschaft gescheen, hat S. F. G. mich untergeschrieben Notarium geheischet vnd requirirt, ich S. F. G. geben mügte hierauf ein oder mehr Instrumentum oder Instrumenta, Gescheen zu Rostogk Schwanschen Stifts darsülvest vf dem Rathhausse, wie oben im Jhar, Indiction, Tage vnd Monthe wie vor, in Beywesende der bescheiden Menner **Johann Wilden und Ditrich Eymmer Beidt Leyen als vor Zeugen** hierauf gefodert vnd gebeden.

(L.S. Not.) Und nachdem ich Erasmus Pawel Olerick, Schwerinsches Bistumbs Pawstlicher Macht offener Notarius, by vpgemelten Sachen sambt den Gezeugen gewesen sy, desülbige alze gehöret vnd gesehen, hierumb so hab dies offen Instrumentum darüber gestellet, durch mich sülvest geschrieben, vnd mit eigener Handt, Tauf- vnd Nach-Nahmen vnterschrieben, dazu mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen gezeichnet, zu Getzeughnuß aller obgemelten Ding erfodert vnd geeschet.

Zehende Beylage.

Extract

Fürst-brüderlichen Erb-Vertrags de 22. Dec. 1534.

Art: 1.

Und irstlich van wegen der Erbteylunge Vnser beyder Fürstenthumb vnd Lande, das Wir, vnd Vnser beyder Erben, Vns darmit **in zwentzigk Jharen** nach dato dieses Briefs negstuolgendt, nicht ferner sondern, trennen, noch teylen sollen, den hiebeuorn gescheen, so das Wir Jeder insonderheit seynen Teyl Schlösser, Ampte, Hewser, vnd anders, so Wir itzt inne haben, geniessen vnd gebrauchen, **Vnd die vngeteylten Prelaten, Ritterschaft, Adel, Stette, Lande vnd Lewte, semptlich miteynander eintrechtiglich regiren,** in deme keyner für den andern mehr Ansehens, Vorteyls, oder Wesens haben, sondern darinne gleicheit gehalten solle werden.

Und nach Ausgange gemelter zwentzigk Jhar, solicher Erbteylung

lung halben, beyderseits gegen einander, frey stehen, dieselbe Vnsere Fürstenthum, Prelaten, Ritterschaft, Adel, Stedte, Lande, Leute, Schlösser vnd Ambte, die wir van beyderseits itzt inne haben, mit einander erblich zu teylen, doch, das in solcher Erbteylunge, kein teyl die Wale haben, sonder, wen die teylunge durch Vns zu beyderseits gemacht, das darumb geloset werden solle. Also, was jederm teyle das Glückh durch die Lose, oder Kobel, brengen wirt, für sein Teyl, erblich anzunehmen vnd zu behalten.

Eilfte Beylage.

Wir Ferdinandt, von GOTTES Gnaden, Römischer Königh, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Boheimb, Dalmatien, Croatien vnd Schlauonien ꝛc. Königh, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzogk zu Oesterreich, Hertzogk zu Burgundi, Steir, Carnten, Crayn vnd Würtenbergk ꝛc. Graff zu Tirol ꝛc. Entbieten den Ehrwürdigen, Georgen, Bischoffen zu Lübeck, vnd Ratzeburgk, vnd Bussо, Bischoffen zu Havelbergk, Vnsern Fürsten vnd lieben Andächtigen vnsere Gnad vnd alles Guets, Ehrwürdige Fürsten, liebe Andächtigen. Nachdem sich zwischen den Hochgebornen Heinrichen vnd Albrechten Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburgk, vnsern lieben Ohmen vnd Fürsten, Ihrer Land-Erbtheilung halber, dergleichen auch ermelten Hertzogk Albrechten, vnd vnsern vnd des Reichs lieben getrewen, N. Burgermeister vnd Rath der Stadt Lübeck, von wegen Ausprach vnd Forderung, darin bemelter Hertzogk Albrecht gegen denen von Lübeck stehet, Speen vnd Irrung halten, die Wir allen Theilen zur Freundschafft vnd Gnaden, vnd **damit ferner Vnäinigkeit vnd Empörung, so daraus entstehen müchten, verhüttet würde,** gerne hingeleget sehen wolten, Haben Wir, im Nahmen vnd an statt der Römischen Kayserl. Maj. Vnsers lieben Brudern vnd Herrn, vnd für Vns selbst, etliche Commissarii fürgenahmen verordnet, vnd denselben aufgeleget vnd befohlen, auch des volnkomliche Macht vnd Gewaldt gegeben, daß sie sampt- oder sonderlichen Euwer Andächten beide oder einen aus **denselben, in Krafft ihrer habenden Commision zu sich ziehen mögen,** auch datzu ferner, wo es sie für gudt ansehen werden, derselben von Mecklenburgk Landschafft von Prälaten, Ritterschafft, Adel vnd Stetten, zu sich zu erfordern, vnd dieselben auß itzt berürten Vnsern Befelch vndt Gewaldt, von der Römischen Kayserl. Maj. ꝛc. vnd Vnsertwegen, als sich gebürt, datzu gezwungen, Vnd als dan die gedachten vnsern lieb Ohemen und Fürsten van Meckelnburgk, dergleichen auch Hertzogk Albrechten vnd die von Lübeck, solcher ihrer Irrung, vnd was sie vermeinen Ihr Iglicher den andern seiner gehabten Regierung, Verwaltung, Einnehmens vnd Ausgebens, Rechnung und Beweiß zu thun, pflichtig seyn sollen, mit allen andern Umständen der Sachen, eigentlich vnd nach Notturfft verhören, vnd darnach ihr solches alles gestaldt befinden, zwischen Ihnen eine Fürstliche, aufrichtige, redliche, gleiche Erbtheilung aller ihrer Landstätt, Schlösser, Marckt, Flecken, Dörffer, Gebieth, auch der Ritterschaft vnd des Adels, wie im heiligen Reich Recht vnd Gewonheit ist, vnd sich gebühret, fürnehmen, aufrichten, vnd machen, **vnd iglichen seinen Teill zustellen vnd eingeben, damit vnuerhindert des andern muegen zu regieren vnd zu handlen nach seiner Notturft,** als andere, vnser vnd des heiligen Reichs-Fürsten thun und Recht ist, wie dan

solche

solche vnsere gefertigte Commission ferners Inhalts mit sich bringet, Vndt befehlen demnach im Nahmen vnd an statt der Römischen Kayserl. Majest. ꝛc. vnd für vns selbst, als Römischer Könnigh ꝛc. Euern Andachten, ernstlich gebietendt, wan Eure Andachten beide, oder einer aus denselben, von angeregten vnsern verordneten Commissarien, in Crafft Ihrer habenden Commission, zu ihnen beschrieben, vnd erfordert werden, daß dieselben alßdan bey ihneu gutwilligklich ankommen vnd erscheinen, vnd mit vnß nebenst denselben und denjenigen, so sie noch dartzu erforden müchten, solche Erb-Landtheilung vnd Vergleichung aufs getrewest vnd fleißigst helffen ausrichten, machen, volnziehen, vnd alles das fürnehmen, handelen vnd in Volnziehung bringen, so zu gütlicher Vergleichung solcher Speen vnd Irrungen für gudt vnd dienstlich angesehen wirdt, An dem thun Ewer Andacht vnd Ihr der Kayserl. Maj. vnd Vnsere ernstliche Meinung, Geben in Vnser vnd deß Reichs-Stadt Speir den neun vnd zwentzigesten Tagk deß Monats Marty. Anno ꝛc. im zwei und viertzigsten, Vnserer Reiche deß Römischen im zwölfften, vnd der andern im sechszehenten ꝛc.

Ferdinand.

Zwölfte Beylage.

Wir Carl der Fünfft von GOTS Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien, Jherusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi ꝛc. Graue zu Habspurg, Flandern vnd Tirol ꝛc. Entpieten den Ersamen, Edlen, Vnsern lieben Andächtigen vnd des Reichs getrewen, Abbt des Gotshaus zu sanct Bernardten bey Andtorff, Gotscalcken Eryckeu Probst zu Northausen, vnd Canonicken des Ertz- vnd Thumb-Stiffts Maintz vnd Lüttich, Albrechten Schlicken, Grauen zu Passauw, Herrn zu Weißkirchen, Tornelien Sceppern Herrn zu der Eych, Wilhelmen von der Werúe, Verwalter des Marggrafen Ampts zu Antorff, vnd Steffan Hopfenstainer, Vnsern Räthen vnd Dienern, Vnser Gnad vnd alles Guets. Ehrsamen, Edler, lieb Andechtig vnd Getrewen, Nachdem sich zwischen den Hochgebornen Hainrichen vnd Albrechten Gebruedern, Hertzogen zu Meckelnburg, vnsern lieben Oheimen vnd Fürsten, von wegen der Tailung Irer Erblandt, Irrung vnd Speen halten, die wir gern hingelegt sehen, damit verner Vneinigkeit vnd Empörung, so daraus entsteen möchten, verhüet pleibe; So haben Wir Euch zu vnsern Kaiserlichen Commissarien fürgenomen vnd geordnet, Vnd beuelhen Euch darauf, von Römischer Kaiserlicher Macht ernstlich gepietendt, Geben Euch des auch hiemit vnser volkomen Macht vnd Gewalt, das Ir sament-oder sonderlich, sampt vnd neben den Ehrwirdigen, Georgen, Bischoven zu Lübus vnd Ratzenburg, vnd Busso, Bischouen zu Hauelberg, die baiden oder einen aus denseiben, Ir in Crafft der Commißion, so Wir insonderheit an Ire Andachten ausgeen lassen, zu Euch ziehen mögt, von Vnsern wegen, die gedachten, Vnser lieb Oheimen vnd Fürsten von Meckelnburg, solcher Irer Irrung, vnd wes Sy vermainen, Ir yegelicher dem andern, seiner gehabten Regierünge, Verwaltung, Einnehmens, Ausgabens Rechnunge, mit Haltung der Verträge, vnd Beweiß zu thun pflichtig sein soll, mit allen andern Vmstenden der Sachen, aigentlich vnd nach Notturfft verhöret, vnd darnach Ir solches alles gestalt befindet, zwischen Inen aine Fürstliche, aufrichtige, redliche, gleiche Erbtailung, aller Irer Landt, Stette, Schlöss-

ser, Marckht, Flecken, Dörffer, Gepiet, **auch der Ritterschaft und des Adels, wie im heiligen Reich Recht vnd Gewonhait ist, vnd sich gepürt, fürnemet, aufrichtet, vnd machet, vnd yegelichem seinen Tail zustellet vnd eingebet, darmit vnuerhindert des andern, mögen zu regieren vnd zu handlen, nach seiner Notturfft, als ander Vnser vnd des heiligen Reichs Fürsten thuen vnd Recht ist,**

Wir geben Euch auch hiemit noch weitter Gewalt, souern Euch guet bedunckht, derselben von Meckelnburg Lanndtschaften, **von Prelaten, Ritterschafft, Adel vnd Stetten, zu Euch zu erfordern,** vnd dieselben aus yetzberüertem Vnserm Euch gegebnen Gewalt von Vnsern wegen, **als sich gepüert, dartzu zu zwingen, neben, vnd mit sampt Euch solche Tailung aufs getrewest helffen aufzurichten,** zu machen, zu uolziehen, vnd Sy yetzberüerte Vnderthanen, alles das gehorsamblich zu thun vnd zu geleben, so Inen, vnd zu solcher Tailunge von Nötten sein wirdet, vnd was Jr also hierinn handlen vnd thun werdet, das solle, als von Vnsern Kaiserlichen Commissarien krefftig vnd mechtig sein, vnd pleiben, vnd von baiden Vnsern Fürsten von Meckelnburg angenomen, vnd dem Volg gethan werden. An dem beschicht Vnser ernstliche Maynung. Geben vndter Vnserm aufgedruckten Insigel, in Vnser Stat Biin in Hennegaw, am andern Tag des Monats Octobris, Anno ꝛc. im drey vnd viertzigisten, Vnsers Kayserthumbs im drey vnd zwantzigisten, vnd Vnserer Reiche im acht und zwantzigisten.

Carol.

(L. S. Imper.) Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium,

Obernburger.

Dreyzehende Beylage.

Fürst-brüderliche Reverse, wegen der Erb-Landes-Theilung gegen einander ausgestellet. de anno 1554.

Wir von GOTTES Gnaden Johans Albrecht, Hertzog zu Mecklenburgk, Fürste zu Wenden ꝛc. bekennen hiemit freywillig offentlich, Das Wir Vns mit dem Hochgebornen Fürsten, Vnserm freundlichen lieben Bruder, Hern Vlrichen, Hertzogen zu Mecklenburgk, zu Abhelffung der beschwerlichen Irrungen, so eine Zeitlangk hero, zwischen S. Lbd. vnd Vns, nicht zue geringen Verterbe, Schaden vnd Nachtheil Vnser Lande vnd Leute, geschwebet, **durch fleißige Vnterhandlung Vnser vnderthenigen trewen Landschaft,** auf vorgeschlagene Mittel vnd Wege, die hochgedachter Vnser lieber Bruder, den Edlen vnd Ehrnvesten, Vnser beiderseits lieber getrewer, Herr Jürgen Moltzahn, Freyherr auf Pentzelin, Churt Rohr, Hauptmann der Prignitz vnd Landes Ruppin, Hartich von Bülow zue Wedenstorf, Christoffer vnd Werner Hane zu Basedow, Joachim Krause zu Verchow, Hanß Sperlingk zum Rüting, vnd Jochim Lützow zum Eickhofe, gesessen, alß dem verordneten Ausschuß von der gantzen Landschaft, den 7ten Junii vnter S. Lbd. Siegel zugestellet, wohlbedächtlichen, zu Verhütung ferners Verderbs vnd vnwiederbring-

bringlichen Schadens, eingelassen vnd bewilligt haben, das obgemeldte Vnsere Landschaft, das gantze vnsere Landt, außgenommen das Stifft Schwerin, welches Wir Vnserm lieben Brudern, Hertzog Vlrichen, vor sich zu behalten, vnd nach S. Lbd. Wohlgefallen zu gebrauchen, freundtlich nachgegeben, aufs allergleicheste an Häusern, Steten, Clöstern vnd Höfen, inhalts obgemelter articulirter Punckte vnd Fürschläge **voneinander setzen, vnd ein Theil dem andern allenthalben gleich machen mügen,** Damit Wir das Hauß Schwerin mit seinen zugeschlagenen Heuseru, Adel, Steten, Clöstern, vnd andern, Vnsers lieben Brudern sonderbahren Bewilligung nach für den einen, vnd Vnser Bruder Hertzog Vlrich das Hauß Stargard mit seinen zugeschlagenen Heusern, Adel, Steten, Clöstern ꝛc. vor den andern Theil, vberkommen, einnehmen, besitzen, gebrauchen vnd geniessen mügen, Vnd ob Wir woll vor Vns nicht anders gemeint, noch geneigt sein, den das Wir solche Theilunge vnd brüderliche Vergleichunge aller andern Artickel zum förderlichsten ins Werck wollen bringen vnd vollenziehen lassen, So wollen Wir Vns doch neben der Landschaft hiemit vnd in Kraft dies Brieves bey Vnsern Fürstlichen Ehren verpflichtet vnd versprochen haben, darob vnd an zu sein, das **die obberürte Theilung vffs allerförderlichste vnd je zum lengsten in Monatsfrist von** dato **anzurechnen, ins Werck soll gerichtet, vnd hirin gar keine Gefahr gesuchet noch gebrauchet werden,** Vnd dessen zu mehrer Versicherunge hat die vnterthenige Landschaft neben vns bey folgender Verpflichtunge Ihrer Ehren, trewen vnd wahren Worten, diesem allen also getrewlich vnd vngefehrlich nachzukommen, sich obligiret vnd verhafftet, Vnd ob Wir hirin, das doch nicht sein soll, seumig oder wiedrig befunden würden, so soll der Landschaft frey ohne alle Verletzung Ihrer Ehren, vnd Glimpfs, nachgegeben vnd zugelassen sein, Vnß Ihre Eyde, Pflicht vnd Verwantnüs aufzusagen, vnd sich Vnserm Bruder, Hertzog Vlrichen, alleine vnderthenig, gewertig vnd verwanndt zu machen, vnd Vns zu verlassen, Solcher Vnser vnd Ihrer Verpflichtunge haben Wir Unser Fürstlich Insiegel, vnd neben Uns die Edlen, Ehrenvesten vnd Ersamen, Jürgen Moltzan, Freyher auf Wartenberg vnd Pentzlin, Churt Rohr, Hauptmann der Prignitz vnd Landes Ruppin, Heinrich Hane, Dietrich Moltzan, Churt von der Lühe, Christoffer Linstow, Christoff vnd Werner Hane, Joachim Krause, Peter Brümmer Burgermeister zu Rostock, Peter Sachse Burgermeister zu Wißmar, Heinrich Levetzow zu Scarrentin, Dietrich Plessen, Achim Lewtzow, Claus Finecken, Claus Crammon, Chrisostomus Moltzan, Hieronimus Wangelin, Berendt Leisten, Christoffer Flotow, Ulrich Pentze, Achim Stralendorf, Hanß Linstow, zu Bellin, Joachim Holstein, Mattis Nestorf, Henning Kröpelin, Wedige Moltzan, Jürgen Hagenow, für sich vnd seine Vettern, Peter Marin, Balthasar Tralow, Mattis Knut, Jügen Ketelhuet, Johann Berner, Pawl von Adrum, Aßmus von der Lühe, Hanß Kölle, Eitel Schencke, Burgermeister zu Newenbrandenburg, Mattis Grundgriper, Rathmann zu Parchim, vnd Jacob Möller, Burgermeister zu Güstrow, im Nahmen der gantzen Landschaft Ihre eigene Pitschaften wissentlich auf diesen Brief gedrucket, Geschehen zu Güstrow den zehenden Junii anno &c. vier vnd funfftzigk.

(L.S.) Johans Albrecht.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Wir von GOTTES Gnaden, Virich, Hertzogk zu Mecklenburgk, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargard Herr, bekennen hiemit freywilliglich, offentlich, das Wir Vns mit dem Hochgebornen Fürsten, Vnserm freundtlichen lieben Brudern, Herrn Johans Albrechten, Hertzogen zu Meckelnburgk ꝛc. zu Abhelffung der beschwerlichen Irrungen, so ein Zeitlangkhero zwischen Sr. Ldl. vnd Vns, nicht zu geringem Verderb, Schaden vnd Nachtheil Vnser Lande vnd Leute geschwebt, durch fleißige Vnterhandlung Vnser Vnterthenigen trewen Landschaft, auf vorgeschlagene Mittel vnd Wege, die Wir den Edlen vnd Ernvesten, Vnsern beiderseits lieben getrewen, Herrn Jürgen Moltzahn, Freihern auf Pentzlin, Churt Rohren, Heuptmann zu Prignitz vnd Landes Ruppin, Hartich von Bülow zu Wedendorf, Christoffer vnd Warner Hane zu Basedow, Jochim Krause zu Varchow, Haus Sperlingk zum Rütingk, vnd Jochim Lützow zum Eichhofe gesessen, als dem verordenten Ausschus von der gantzen Landschaft, den 7. Junii zu Boitzenburgk, vnter Vnserm Signet zugestellet, wohlbedechtlich zu Verhütung ferners Verderbs vnd vnwiederbringlichen Schadens, eingelassen vnd bewilliget haben, Das obgemelte Vnsere Landschaft, das gantze Vnser Land, ausgenommen das Stifft Schwerin, welches Vns von Vnserm lieben Brudern, Hertzog Johans Albrechten, vor Vns zu behalten, vnd nach Vnserm Wohlgefalleu zu gebrauchen, freundlich nachgegeben, aufs allergleicheſt, an Häusern, Stätten, Clöstern vnd Höfen, inhalts obgemelter articulirter Mittel vnd Fürschläge von einander setzen, vnd ein Theil dem andern allenthalben gleich machen mügen, damit Wir das Haus Stargard, mit seinen zugeschlagenen Heussern, Adel, Stätten, Clöstern vnd andern, Vnser sonderbahren Bewilligung nach vor den einen, vnd Vnser Bruder Hertzog Johan Albrecht, das Haus Schwerin, mit seinen zugeschlagenen Häussern, Adel, Stätten, Clöstern ꝛc. vor den andern Theil vberkommen, einnehmen, besitzen, gebrauchen vnd genieſſen mügen, Vnd ob Wir wohl für Vns nicht anders gemeinet noch geneigt sein, dan das Wir solche Theilung vnd brüderliche Vergleichung aller andern Articul, zum förderlichsten ins Werck wollen bringen, vnd volnziehen lassen, so wollen Wir Vns doch nebenst der Landschaft hiemit vnd in Kraft dieses Briefes bey Vnsern Fürstlichen Ehren, verpflicht vnd versprochen haben, darob vnd daran zu sein, das die obberürte Theilung aufs allerförderligſt, vnd je zum lengsten in Monatsfriſt, von dato zu rechnen, ins Werck soll gerichtet, vnd hieran keine Gefahr gesucht noch gebraucht werden, Vnd dessen zu mehrer Versicherung hat die unterthenige Landschaft neben Vns bei volgender Verpflichtung ihrer Ehren, trewen vnd wahren Worten, diesem allem als getrewlich vnd vngefährlich nachzukommen, sich obligiret vnd verhafftet, Vnd ob Wir hierinnen, das doch nicht sein soll, seumig oder wiederigk befunden würden, so soll der Landschaft frei, ohne alle Verletzung ihrer Ehren vnd Glimpffs, nachgegeben vnd zugelassen sein, Vns ihre Eyde, Pflicht vnd Verwandnüs aufzusagen, vnd sich Vnserm Brudern, Hertzog Johans Albrechten, alleine vnterthenigk, gewertig vnd verwandt zu machen, vnd Vns zu verlassen, zu Vrkund solcher Vnser vnd ihren Verpflichtung, haben Wir Vnser Fürstlich Signet, vnd nebenst Vns, die Erbarn, Ernvesten vnd Ersamen, Jürgen Moltzahn, Freiherr auf Wartenburgk vnd Pentzlin, Churt Rohr, Heuptmann der Prigmtz vnd Landes Rüppin, Henrich Hane zu Pletze, Dietrich Moltzahn, Churt von der Lühe, Christoffer Linstow, Christoffer vnd Warner Hane, Jochim Krause, Peter Brümmer Bürgermeister zu Rostock, Peter Sachse Bürgermeister zur Wißmar, Henrich Levetzow zu Schorrentin, Dietrich Plesse, Achim Levetzow, Claus Finecke der Elter, Claus Crammon, Chriſostomus Moltzahn, Jeronymus Wangelin, Berend Leisten, Christoffer Flotow,

tow, Vlrich Pentze, Achim Stralendorf, Hans Linstow zu Bellin, Jochim Holstein, Matthias Restorf, Henningk Kröpelin, Wedige Moltzan, Jürgen Hagenow vor sich vnd seine Vettern, Peter Marin, Baltzer Tralow, Matthias Knuth, Jürgen Ketelhutt, Johann Berner, Paul von Adern, Aßmus von der Lühe, Hans Cöllen, Eitel Schencke, Burgermeister zu Newenbrandenburgk, Matthias Grundgriper, Rathmann zu Parchim, vnd Jacob Moller, Burgermeister zu Güstrow, im Nahmen der gantzen Landschaft, ihre eigene Pitzschafte wissentlich auf diesen Brief gedrücket, Geschehen zu Wittenburgk, den 16. Junii, nach Christi Vnsers Sehligmachers Geburt, funfzehen hundert vnd vier vnd funfzigsten Jahre ꝛc.

(L. S.) Ulrich.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	

Vierzehende Beylage.

Extract

aus dem Wismarischen Vertrage aufgerichtet Montags nach Reminiscere anno 1555.

Nachdem in gepflogner Vnterhandlung stattlichen befunden wurden, das die gesunderte Regirung vnd gezweite Theilunge der Lande Meckhelnburg **in itzigen geschwinden vnd sorgfeltigen Zeiten vnd Leuften, vnd dann der beden hochermelten vnmündigen Herrn Brüdern halben, noch zur Zeit, kheinswegs für rathsam, nütz vnd guet hat mügen erachtet, vnd bestendiger Weise vortgesetzt werden,** So wollen vnd sollen hochgemelte beide Fürsten, Hertzog Johans Albrecht vnd Hertzog Vlrich, bey der alten semptlichen Regierung bleiben, vnd die Nutzungen vnd Einkhünften der Lande Meckhelnburg in zwey gleiche Theile durch die verordneten Personen, im Rapinischen Vertrage, sondern vnd von einander setzen lassen, dergestalt wie Sy zwischen Hertzog Albrechten, vnd Hertzog Heinrichen hochlöblicher Gedechtnus in zwey Theil gesondert vnd verordnet gewesen, vnd gebraucht worden, jedoch soll in allwege, ob ein Theil besser den der ander befunden würde, die Gleichheit, wie sich nach Billicheit eignet vnd gebürt, für die Handt genommen, vnd ins Werckh gesetzt werden.

Funfzehende Beylage.

Extract

aus dem, von Römisch. Kayserlich. Majestät, Herrn Rudolpho II. Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Meckelnburg, für sich selbst und in Vormundschaft seiner minderjährigen Vettern, Herrn Hertzog Johans Albrechten Söhnen, Herrn Johansen und Herrn Sigismunden Augusten, Hertzogen zu Mecklenburg, sub dato den 16. Iulii Anno 1578 ertheiltem Lehn-Brieffe.

Wir Rudolph der Ander von GOTTES Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Und Dieselbe Ihre Land, Leute, Hertzogthum, Herrschaft und Grafschaft sollen allezeit bey ihnen und ihren Lehns-Erben in ungeschieden Lehn bleiben; Hätten sich auch der obgenannt Unser lieber Oheim, Hertzog Ulrich, und sein Bruder Hertzog Johans Albrecht, oder gedachte seine Söhne Hertzog Johannes und Sigismundus Augustus, oder andere Hertzogen zu Mecklenburg, mit etlichen ihren Landen von einander gesetzt oder getheilet, oder solches hinführo thun würden, das soll ihnen und ihren Lehns-Erben, an Ihren gesamten Händen keinen Schaden bringen, sondern Dieselbe Ihre Fürstenthum, Herrschaft, Grafschaft, Land und Leute, sollen allezeit nach väterliches Stammes Linien, und darnach von einem an den andern kommen und fallen, gleicher Weise als ob sie von einander nicht gesetzet noch getheilet gewesen wären, ohne alles Gefährde.

Sechszehende Beylage.

Extract

aus der Land-Räthe Bedencken, verschiedene Landes-Angelegenheiten, insbesondere die Theilung betreffend, sub dato Güstrow den 19. Iulii 1610.

Vnd ob wirs gentzlich dafür halten, daß E. E. F. F. G. G. Dero von Gott begabten hohen Fürstlichen Verstande vnd discretion nach, zusampt Deroselben hochweisen Räthen, dieser Sachen, wie Dieselben anzustellen, leicht einen Ausschlagk geben, **vnd Vnser weinig Bedencken dazu nicht von nöten,** So erinnern wir Vns doch, daß von E. E. F. F. G. G. vns in Gnaden anbefohlen, Vnsere geringe Meinunge vnd Gedancken vfzusetzen, Als haben wir

wir zwar mehr schuldig Pflicht vnd Gehorsambs, als Notturft halber beschehenen befehlig nach, vnser geringes Bedencken vffsetzen müssen, bedingen aber ausdrücklich, daß vor erst E. E. F. F. G. G. **noch Deroselben Räthen wir im geringsten hiemit nicht vorgreiffen wollen**, halten es aber vor vnser Einfalt dafür, daß vor erst das Werck der Fürstlichen Erbtheilung vor allen Dingen, mit vnparteilicher Voneinandersetzung der Empter, vnd allen andern Sachen muß vorgenommen, vnd ein ander modus der Erbtheilung vor die Hand genommen werden, Nachdemmahl es sich ansehen lest, wan es bey dieser Anordnung bleiben solte, daß dieselbe in geraumer Zeit nicht müchte geendigt werden, zwischen E. E. F. F. G. G. aber vnter der Zeit allerhand Streit vnd Vngelegenheit vorfallen kündte, daraus nicht weinig Weiterung zu vermuthen;

Stellen es derhalben E. E. F. F. G. G. vnderthenig anheimb, **ob es nicht bey der alten Theilung, so von E. E. F. F. G. G. Groß-Herr Vater, Hertzogk Johannes Albrecht, vnd Hertzog Vlrich mit einander vfgericht, welche auch von den vornehmbsten dieses Fürstenthumbs mit grossen Fleisse gemachet, nochmalen verpleiben** ꝛc.

Siebenzehende Beylage.

Ausgegebener Revers, die bevorstehende gäntzliche Erb- und Landtheilung, der Ritterschaft und Stätte belangend, unterm dato Dobbran den 22. Jun. Anno 1611.

Wir Adolph Friedrich, und Johan Albrecht, Gebrüder, Hertzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargrad Herrn, Thun kund vnd hiemit offentlich bekennen, Crafft dieses, Nachdem die erbliche Landsteilung Unser Ritterschafft vnd Stätten, wie wir **Adolph Friedrich**, solche auß hochbedencklichen erheblichen Uhrsachen auch für dießmahl fürzunehmen, gerne gesehen hätten, aber auß allerhand eingefallenen Behinderungen, wie auch der Zeit Kürtze vnd Ungelegenheit halber, zu solcher nicht geschritten werden können, vnd gleichwohl aber, vngeachtet berürter discommoditäten, Uns der künftigen würcklichen Vortsetzung dies Werckes nicht begeben können, **sondern allein dieser Zeit** die Theilung der Empter, (welchs doch der künftigen Landteilung nichts benommen, sondern vielmehr durch Unsere semptliche Deputirte und Räthe itzo alßfort so viel müeglich darauf dirigiret werden soll,) für die Hand nehmen vnd verrichten müssen, **daß, welchem Theil künftig solche Theilung der Ritterschaft vnd Stätte vorzunehmen** vnd ins Werck zu richten beliebte, Wir Uns einer dem andern nicht behinderlich noch verzögerlich, sondern mit Uncosten, Rath vnd That beizuspringen verpflichtet vnd obligiret seyn wollen, Immassen Wir Uns auch dahin, wie es am bestendigsten geschehen soll, kan oder mag, hiemit verbindlich gemacht haben wollen, Alles bei Fürstlichen Ehren, wahren Worten vnd Würden, Dessen zu stet- vnd vnverbrüchlicher Haltung haben Wir diesen Unsern vngezwungenen freiwilligen Revers in duplo aufgerichtet, mit eige-

nen Händen vnterschrieben, vnd Unsern Pitzschafften verfertigt, Gescheen zu Dobbran den 22. Junii anno 1611.

(L. S.) Adolph Fridrich, H. z. M.

(L. S.) Hanß Albrecht, H. z. M.

Achtzehende Beylage.

Extract

Schreibens, so Herr Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburgk, an J. F. G. Herrn Bruder, Hertzog Hanß Albrechten, wegen der Total-Division vnterm dato Schwerin den 20. April. anno 1612. mit eigen Händen gethan.

Freundlicher lieber Bruder, Ich vermercke aus deinem Schreiben an mich, auch aus dem Sternbergischen geh altenen Protocollo, daß dem Assecuration-Revers **wil eine andere** Glossa **zugesetzt werden**, als der teutsche Verstand ist, vnd möchte wol der Bruder solch Protocoll, dies Schreiben vnd den Assecuration-Revers gegen einander halten, Ich bin der Opinion, solte dieser Assecuration-Revers auch auf alle der Welt Vniversiteten verschicket werden, es würde ihn keiner so verstehen, wie Ich ihn zuverstehende haben sol, und man mir beibringen will, Ich muß es dahin deuten, **das Leute begeren, derogestalt die Sachen ins weite felt zu treiben, vnd ins Recht zu führen, wie Unserm Elter-Vater auch Groß-Vater beschehen, bis Unser einer stirbet**, GOTT weiß, Ich begere nichts als brüderlich mit dir zu tractiren, sehe auch keinen Fürteil an, wüste auch nit, worin er stecken solte, vnd wolte nur wünschen, du mir anderwerts köntest abfinden, ich wolte des Wesens lange abe seyn, **Einmal kan und wil Ich in dem Gemenge nicht lenger sein, auch so nit mehr arbeiten einem andern vor**, was hab Ich davon, daß Ich der Aelteste bin, nicht mehr, als daß alles auf mich soll geschoben werden, **Ich soll es machen, ein ander will mich** corrigiren, vnd andere Inconvenientien mehr, so mir können beygeschoben werden, Ich wüste nit, was brüderlicher seyn kan, als wan Ich meinem Bruder mein Bedencken gebe, Er mir seines hinwieder, darum Ich nochmals brüderlich bitte, er sich dieses nicht wegere, vnd diese Sache mit mir mit Fleiß treibe, dan sie so schwer nit ist, wie man vermeinet, Ich halts dafür, daß Land vnd Leute niemals seyn mit der Wage von einander gewogen, wird man auch kein Fürstenthumb so getheilet finden, daß nit dem einen oder andern Teil was mangelt; Wann mein Bruder der Opinion, wie Ich, mir deucht, in einem Tage solte es wol vnter vns de modo können richtig werden, also wird sich mein Bruder vngezweiffelt accommodiren.

Neunze-

Neunzehende Beylage.

Extract

Schreibens, so Herr Hanß Albrecht, Hertzog zu Mecklenburgk, an Dero Herrn Bruder, Hertzog Adolph Friedrichen, unterm dato Güstrow den 25. Octobr. an. 1612. erlassen.

Wie Wir dann auch gegen den 2. Novembris die Unserigen gen Schwerin zu Berathschlagung der gemeinen Sachen abzuordnen wissen wollen, Vnd lassen geschehen, daß alßdan die von beyden Theilen verfassete Vorschläge der Total-Division halben gegen einander übergeben, vnd darauf beiderseits Räthe den 23. desselben Monats zum Sternberge zu fernern Deliberation vnd Verrichtung beysammen kommen mügen.

Zwantzigste Beylage.

Dreyer Mecklenburgischen von Adel Bedencken, die Total-Division betreffend, 1613.

Num. 1.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst, gnediger Herr, E. F. G. gnedigs Schreiben gegeben zur Neustadt den 20. Februarii, hab ich neben den Beylagen mit Gebür empfangen, vnd darauß, das E. F. G. mein weinigs Bedencken vber die gefassete vnd vberschickte Notul zu der Total-Division, derselben zu übergeben, mir gnedig anbefohlen, vnterthenig vernommen;

Ob nun wol Ich nit zweiffele, E. F. Gn. werden sich gnedig erinnern, welchergestalt ich vor diesem in Betrachtung dieser Sachen Wichtigkeit, vnd der Weinigkeit meines Verstandes, mich mit diesem hochwichtigen Wercke zu beschonen, vnderthenig gebethen, Auch der vnderthenigen Hoffnung gelebe, E. F. G. mich damit soviel müglich gnedig vbersehen werden, wie ich dann auch die vberschickte Instruction dermassen wol abgefasset meiner Einfalt nach befinde, daß deßwegen ferner Bedenckens oder Erinnern nit von nöten;

Damit aber E. F. G. gnediger Bevelch von mir gleichwol gebürlich nach Vermügen gehorsamet werde, hab ich folgende weinig Puncta erinnern, vnd E. F. G. vnd Dero hochweisen andern Herrn Räthen zu fernerm Nachdencken aufsetzen, vnterthenig pittend, E. F. G. solchs alles gnedig vnd nit anders dan wolgemeint vermercken vnd aufnehmen wollen: Und erstlich halte Ichs underthenig dafür, daß E. F. G. zu diesem Wercke nit weiniger als vier Personen, mit dem Secretario, nehmen können, damit, wann etwa einer ihres Mittels von dem lieben Gott mit Leibs-Schwachheit angegriffen werden solte, die andern gleichwol verfahren köndten;

So ist auch fürs ander das Juramentum dermassen stärck clausuliret, daß meiner Einfalt nach dabey nichts zu erinnern, wo nicht etwan E. F. Gn. (alldieweil Dieselbe nit wissen können, wer von der andern Seite zu diesem Wercke verordnet werden möchte, vnd diesen Leuten gleichwol alles Vermügen vnd Heimblicheiten E. F. Gn. Lande vnd Fürstenthumben kund vnd offenbar wird,) dem Juramento gnedig addiren vnd anhengen lassen wollen, daß sie, was sie diesfalls erfahren, geheimb halten, vnd niemand, dem es nit nöthig zu wissen, offenbaren, oder das Protocoll communiciren wollen noch sollen.

Zum dritten, ob auch wol die Besichtigung vnd **Beschreibung aller Lehn-Güter, zu gleichmäßiger Theilung nit weinig ersprießlich vnd befürderlich** seyn würde, Nachdem es aber ein weitläuftig vnd langsamb Wesend, das auch nit einen geringen Unkosten erfürdern würde, Als ist zu bedenken, ob nit dieses so weit zu restringirn, daß alleine die grossen Güter, da man deren Wehrt oder Taxt von den Beambten, oder sonsten durch Kauff, Verpfändung, oder daß sie auf Pension außgethan, nit in Erfahrung bringen könte, bezogen vnd in Augenschein genommen, Die andern von der Ritterschaft aber nur ein nach dem andern auf die Embter bescheiden, vnd mit denselben die Notturfft nachgeredet werden möchte, Auf der vom Adel selbst eigenen Taxt aber ihrer Güter, wird weinig, sonderlich derjennen, welche, daß sie dieselbe vereussern müssen, sich vermuten, (deren dan zwar im Lande mit der Zeit nit ein geringer Anzall,) zu bawen seyn, zumal E. F. G. täglich erfahren, daß solche die Anschläge der Güter so hoch machen, daß fielmals sich keine Käuffer dazu finden wollen, vnd auch nur den halben Theil des Taxts offtmals bekommen, Auf 15000. fl. auch ein Pferdt Roß-Dienst zu rechnen, würde meines weinigen Erachtens viele zu hoch, vnd der Ritterschafft sehr beschwerlich seyn, Sintemal E. F. G. dergleichen Roß-Dienste weinig oder keine im Lande finden werden, in auch Erwegung, nit alleine die Güter itzo in so hohen Preiß gekommen, daß dieselben nunmehro einen Fall gewinnen müssen, **besondern auch die Lehene, aldieweil alle Reichs- vnd Kreiß-Hülffen vnd die gemeinen Landbeden immer auf die Roß-Dienste geschlagen, dermassen dadurch beschweret werden, daß die ohne das gantz vnvermügene Ritterschafft noch ferner in Abnehmen vnd Verderb gerathen,** vnd sich zu den Lehenen gar keine frembde Käuffer finden würden;

Demnach E. F. Gn. gnedigen Ermessen ich stelle, ob Dieselbe nit vorerst von den zur Total-Division Deputirten, Relation **wegen des Roß-Dienstes vnd Ritterschafft Gütern Beschaffenheit nehme, vnd dan erstlich, wie der Roß-Dienst zu moderiren, vnd die Division darauf anzustellen, gnedig anordnen wollen;**

Bei den Stetten weiß ich meines theils nichts zu erinnern, als daß bei den Land-Stewren auch die Accisen, wie hoch die in den Contributionen in jeder Stadt getragen, wol in Acht genommen werden müssen, zumal solchs, wie volckreich die Stadt, oder was vor Nahrung von Brauwerck darinnen, grosse Nachrichtung gibt, Imgleichen könte auch bey dem Einkommen der Stette die Abnutzung der Mülen addirt werden;

In den zurügk angehengkten Puncten bey dem 9. zu bedencken, ob nit die Wordt: die Clöster vnd geistliche Güter, vnd was von dem Concilio erwehnet,

net, gantz auszulassen, vnd dagegen nur schlechterdinge, daß ein Fürst dem andern in allen Gütern die Eviction zu præstirn schuldigk seyn soll, zu setzen.

Welches E. F. G. meiner schuldigen Pflicht nach ich zu hinterbringen nit vnterlassen sollen, Derselben auch mit Leib, Guet vnd Blut zu dienen, bin ich jederzeit so willig als schuldigk, Datum Schwerin den 24. Febr. An. 1613.

E. F. G.

vndertheniger vnd gehorsamer Lehenmann
und Diener
Volraht von der Lühe.
mpr.

No. 2.

Durchleuchtiger, Hochgeborner, gnediger Fürst und Herr, E. F. G. befehlig, neben angefügten Deroselben gnedigen Gutachten vnd Meinung, wegen der total-division, habe ich mit vnterteniger reverenz empfangen, vnd der Gebür mit Fleiß verlesen, vnd dasselbe also beschaffen befunden, daß ich meines theils nichts darbei zu erinnern;

Den verhoffentlich durch 8. hiezu qualificirte, legitimirte vnd mit genugsamer instruction versehene Personen, wol mittels göttlicher Hülffe, wirt ausgerichtet werden können:

Bitte aber in Vntertenigkeit, in Gnaden zu vermercken, daß ich dafür hielte, daß zu viel besser Beförderung auf fürgeschlagene condition durch E. E. F. F. G. G. beiderseits aus den Stetten mit würden verordnett.

So ist auch, soviel den Adel vnd Ritterschaft, wie auch die Stette anreichet, nit zu zweifelen, wofern E. F. G. Meinung exacte wirdt nachgegangen werden können, daß man hiedurch verhoffendtlich woll Anlaß wirdt erlangen, eine gleichmeßige Theilung anzustellen, vnd soviel Rostogk vnd Wißmar berürt, halte ich dafür, wen von den deputirten alles secundum praescriptam & ulterius praescribendam normam fleißig erkundet, was für Gelegenheit vnd Vngelegenheit durch Abgangk einer oder der ander, insonderheit der Vornembsten vnd mechtigsten Stedte, an Reichthumb vnd Vermügen im gantzen Lande zugewahrten, so wird E. F. G. Demselben Dero beiwohnenden Fürstlichen Verstande nach, wol ferner, was zu thun vnd zu lassen, vnd auf was Mittel der Punckt zu richten, nachdencken.

Mit den Klöstern, Auswechsselung Kröpelin, vnd daß man die Empter auch durch Auswechsselung bey einander brechte, ist löblich vnd wol erinnert, vnd würde, meines geringfügigen vnd vnterthenigen Ermessens, die Theilung leichter machen, vnd mehr commoditæt verursachen, wan ein Herr sein Land vnd Leute, wie auch die Tisch-Gueter, beyeinander.

Weil ich auch von allen zu dieser deliberation gehörigen Sachen nichts, als etliche weinig particular-Stück gesehen oder gelesen, so weiß ich auch nichts, das bey den übrigen Punckten zu erinnern sein möchte, Wil verhoffen, daß man auf der andern Seit auch wird mehr ad speciem gehen, vnd dubia moviren, weil aber der vornembste Punckt von der Religion von E. F. G. annectirt, hielt Ich dafür, es würde nicht vnbillig gesetzt, wie es nach geendeter total-division

mit der Policei vnd den Hof-Gerichten zu halten; weil Gottlob kund, daß E. F. G. sowoll in einem als dem andern Punckt zum Regiment gehörig, eines Christlichen Fürstlichen vnd löblichen Vorhabens.

Das E. F. G. ich in Vnterthenigkeit nicht verhalten wollen, vnd thne mich E. F. G. zu Gnaden befehlen, Datum Schwerin den 25. Februarii Anno 1613.

E. F. G.

vnterteniger vnd gehorsamer Diener
Hans Christoff von Jaßmundt.
m. pr.

Inscriptio

Dem Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostogk vnd Stargardt Herrn, Meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn ꝛc. ꝛc.

vnterteniglich.

No. 3.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, gnädiger Herr, Als mit E. F. G. Räthen vnd Dienern, Danieln vnd Samueln, Gebrüdern den Behren, Ich diesen morgen freundt- vnd mündliche communication gehalten, zu dem Endt, daß man der Wechssel-Schriften abkommen vnd darnach trachten möchte, wie man das Haubtwerck selbst, soviel müglich, beförderte, vnd fürnehme, vnd denn E. F. G. an mich gnediglich gesonnen, die Schluß- oder Haubt-Punckta solcher Vnser gepflogenen Vnterredung E. F G. kürtzlich in Schriften zu übergeben, sich daraus besser haben zu ersehen, vnd darüber zu berathen, so setze ich selbige Punckte hiemit in aller Kürtze vnd ohne weitleuftige Umstende, nicht zwar aus Befehl meines G. F. vnd Herrn, noch J. F. G. hierin in ichtwas zu praejudiciren, weiniger Sie dadurch verbindlich zu machen, sondern allein E. F. G. vnterthäniglich zu gehorsamen, vnd, soweit meine Weinigkeit reichen kan, meine gute affection zu heilsamer Vortsetzung dieses fürgenommenen Wercks an Tagk zu geben.

1) Erstlich wehre zu bedencken, daß dies Theilungs-Wesen nicht zugleich vnd ingesambt vf einmahl kan fürgenommen, sondern muß eins nach dem andern vnd also stückweiß oder successive effectuiret werden, dahero zu rathschlagen, **weilen in der grossen- oder See-Städte Theilung, die meiste vnd gröseste** difficultæten **zu befahren, Dero langsame Abschaffung dies gantze** divisions-**Werck mercklich behindern vnd zurück halten müchte, ob nicht der leichteste vnd beforderlichste Wegk sey, von dem Adel vorerst, hernacher von den kleinen Städten den Anfang zu machen?**

2.) Ob nicht zu schleüniger Abhelffnng desselben der nechste vnd gewisseste modus wehre, nach Huefen Anzahl vnd nach der Aussaat **mit des Adels Theilung** zu verfahren, oder obs nach Inhalt des alten Roß-Dienstes vor mehr als 100. Jahren, solte gerechnet werden? Den ersten modum finde ich den richtigsten vnd rechtfertigsten.

3.) Ob

3.) Ob nicht in wehrender Verrichtung dieser beider gemelten Theilungen weiter durch Zusammenkünft der Räthe hinc inde von fernerer Vortstellung des übrigen, so zu theilen sein magk, möchte communication vnd Rathschlag angeordnet vnd gehalten werden, dadurch die total-division gentzlich beybracht würde.

4.) Vnd wan man einig, was zu Wismar gethan werden solte, damit es Rostogk gleich würde, ob dann nicht die kleinen Städte gleichwoll getheilet, hernacher aber bey Erhaltung der See-Städte von Einsetzung, dasjenige, was zu Wismar, zu deren Vergleichung mit Rostock, gehörig, wieder abgetreten vnd zurück gefolgt werden solle.

Die Vrsachen vnd motiven, so hic illic fürfallen, seind mündlich mehrentheils berührt, vnd was darüber hierzu gehörig, würde sich besser mündt- als schriftlich verhandlen lassen. Wobey Jchs für diesmal beschliessen, vnd E. F. G. mich vnterthäniglich recommendiren thue. Sternberg den 5ten Martii Anno 613.

E. F. G.

vntertheniger vnd gehorsamer
T. H. V. Parssaw.

Ein und zwantzigste Beylage.

Extractus Protocolli

6. Martii in conventu utriusque Principis Consiliariorum habiti. 1613.

H. A. Räthe.	H. I. A. Räthe.
Samuel Behr,	Rüdiger Mönnichow,
Niclaus Below,	Bartoldt von Bülow,
Heinrich Husanus.	Otto Preen.

Sa. B. Sie wüsten sich zu erinnern, was gestern Hertzogk Adolph Friedrich sich erkläret, vnd weil itzo deliberiret werden solte, wie die Instruction zu formiren, erfürderte gleichwol die Notturft, das man vorher sich wegen der Personen, wie viele jeder Herr wolte deputiren, vnd welche es sein solten, vereinigte.

Rüd. M. Hertzogk Hans Albrechten wehre ein ander Wegk eingefallen, als das J. F. G. für rathsam erachteten, das ein Jeder vom Adel, zu Ersparung der Vnkosten, auch Gewinnung der Zeit, von den Beamten, darunter er gesessen, möchte vorbescheiden vnd befraget werden, wieviel Huesen er selbst auch seine Pawren hetten, vnd wie hoch die Aussaet wehre.

S. B. Dieser Vorschlag möchte wol so vndienlich nicht sein, aber es würde nötig sein, daß der Augenschein müste angestellet werden.

(H) R. M.

K. M. Darzu würde lange Zeit gehören.

S. B. Sie wolten es ad referendum annehmen, jedoch hielten sie, daß gewisse Personen darzu müsten deputiret werden, welche die vom Adel vorbescheideten, vnd von Denselben Bericht einnehmen, die könten auch die Beampten zu sich ziehen.

K. M. Wegen der Personen wehre sonsten H. I. A, der Meinung, wie weiniger Personen, wie besser.

S. B. H. A. hielte, daß zum allerweinigsten von jedem Herrn zwey Personen verordnet, vnd denselben ein Secretarius müste adjungiret werden.

Idem. Es wehre nun ferner zu bedencken, wie die Instruction zu verfertigen, i. das Iuramentum &c.

K. M. Der Eidt müste nach der Instruction, deren man sich würde vergleichen, gerichtet werden.

Idem. Pfands-Einhabere vnd andere, so Ihren F. F. G. G. nicht geschworen, vnd Denselben mit Eiden vnd Pflichten nicht verwandt, sollen einen Eidt schweren, vnd von Ihren F. F. G. G. beiden darzu verwahrnet, vnd sonsten allen von Adel zugeschrieben werden, daß sie den Deputirten Bericht wegen ihrer Gueter, thun solten.

Ist geschlossen, daß sie nur bey ihren Lehen-Eidt vnd sonst geschwornen Pflichten, sollen berichten,

Wegen der Gueter des Stifts Schwerin vnd anderer Geistlichen, auch der Allodial-Güter, item der kleinen- oder Land-Stedte wegen, sollen die Deputirten auch inquiriren;

Endlich geschlossen, beyde Theil wolten referiren, vnd daß man zu beiden Seiten vngefehrlich, worhin die general-instruction solte gerichtet sein, abfassen solte. Hierauf seind nochmals beyde Herren Räthe wieder zusammen kommen;

S. B. angebracht, daß die Zeit zu kurtz gefallen, vnd man der seidts, wie vorhin verabredet, so bald nicht fertig werden mügen,

Rüd. Mon. Sie hetten H. I. A. vnderthenig hinterbracht, was für rathsamb geachtet worden, was zu Verfertigung einer general-instruction nötig, Darauf hetten sie sich zusammen gethan, vnd so viel in Eil geschehen können, etwas abgefasset, vnd wehre nun F. F. G. Meinung, die er aus nachfolgenden memorial, welches auf Hertzog A. Räthe Begehren hernacher übergeben, referiret hatt.

Letzlich ist geschlossen, daß Hertzogk Adolff Friedrich eine gemeine Instruction, sowol die Theilung der Ritterschaft, der Geistlichen vnd Allodial-Güter, auch jurium patronatus betr. abfassen lassen solte.

Zwey

Zwey und zwantzigste Beylage.

Extractus Protocolli

7. Martii in conventu Consiliariorum habiti.

Niclaus Below, daß gestriges Tags, wegen dieser Sachen etlicher massen der Anfangk gemachet, würden sich zu erinnern haben, liessen es dabey vnwiederholet bewenden, Weil nun die Bedencken oder Instructiones vbergeben, Alß wehre ihnen nichts liebers gewesen, dan daß man zur Sachen näher schreiten, vnd zum Hauptwerck hette greiffen mügen, daß es aber nicht geschehen, habe es daran gemangelt, dasi sie befunden, daß Hertzogk Hanß Albrechten vbergeben Bedencken oder Instruction, also beschaffen gewesen, daß sie sich eines vollenkommenern, vmbstendlichern vnd außführlichern Bedenckens hetten vermuthet, daß man darauf alßbaldt zu dem Hauptwerck hette schreiten mügen, Weil man aber befunden, daß in demselben Bedencken nichts positive oder decisive, sondern nur alles quæstions-weise fürgetragen, da doch J. F. Gn. nicht gedacht hetten, daß quæstioni per quæstionem solte begegnet sein, sondern daß J. F. G derselben Bruder Raths-weise solte begegnet haben, Als hätten sie aus diesen Ursachen hoch Bedencken getragen, sich mit ihnen ferner einzulassen, sondern J. F. G Bedencken erholen müssen, Wehren demnach ihrer eins theils bey J. F. G. zu Crivitz gewesen, da sie derselben Hertzogk Hanß Albrechten Instruction übergeben, vnd wäre dieselbe auch allda verlesen vnd erwogen worden, Nun hätten J. F. G. darauf weiter anzuzeigen, ihnen in gnedigen Befehl gegeben, daß zwar J F. G. dieses Hertzogk Hanß Albrechten Bedencken nicht der Außführlichkeit befunden, als J. F. G. wohl gehoffet hetten, Stelleten es doch dahin, begehreten aber an die Herrn Räthe gnediglich, es wolten sie mit Hertzog Hanß Albrechten, wiewol sie verhoffeten, es würde bereits geschehen seyn, vnderthenig daraus reden, Ob vnd welchergestalt J. F. G. mit Hertzog Adolf Friedrichen Bedencken friedlich vnd einig sein könten, Daneben auch was darin noch weiter vnd mehr hette ponderiret werden sollen, vnd etwa vorbey gangen sein möchte, daß man solches wolte erwegen, erinnern vnd suppliren;

Zum andern, verhielten sie ihnen nicht, daß J. F. G. die im Anfang der Instruction gesetzte Wort etwas bedencklich vnd weit aussehende fürkehmen, Nun trügen J. F. G. zu dem lieben Gott vnd jedem vnparteischen Menschen das gewisse Vertrauen, **daß J. F. Gn. niemand dies Werck würde verdencken, Sucheten dadurch nichts anders, dan Gottes Ehr, brüderliche Einigkeit, vnd des Lands Gedeyen vnd Aufnehmen, Immassen sie dan auch nochmalen nichts anders suchen thetten, Hetten sich derowegen keiner Gefahr zu besorgen, Da aber gleichwoll vber Zuversicht vnd Verhoffen, der Teuffel einen oder mehr Blöcke in den Weg werffen solte,** wehre J. F. G. darumb der Muth nicht entfallen, sondern, was sie angefangen, wolten sie mit Gottes Hülfe dermassen manuteniren, vnd ausführen, daß es Ihren F. F. Gn. G. beiderseits rühmlich ad posteritatem gereichen solte, Jedoch begehrten J. F. G der gedachten Wort Erleuterung, Weil J. F. G für Dero Person, sich einige Gefahr, vielweiniger derselben Herrn Brudern, welchen Sie so lieb, als sich selbst, vnd Ihr eigen Hertz, hetten, vngern zuziehen wolten.

Drei und zwantzigste Beylage.

Copia

Schreibens des Land-Raths Behren, an Thersten Parsow, wegen der Landes-Theilung.

Mein freundtlich Dienst zuvor, Edler, Gestrenger, Vester und Manhafter, sonders freundlicher lieber Schwager und vertrautter brüderlicher Freundt, Ich erinnere mich etlichermassen, was nechst zum Sternberg, wiewol bei guetem Trunckh, das Total-Division-Werck belangend, verlauffen, Schicke demnach was abermahlen M. G. F. und Herr zu einer Instruction entwerfen lassen, dem Brudern beigefüget, und obwol M. G. F. und Herr nochmalen in der gentzlichen Meinung stehet, daß, Deroselben Anfangs zum Sternberg von Sr. F. G. übergebenen damaligen Meinung zu volge, ein gantz sicherer und bequemer Weg die Total-Division fortzusetzen, gewesen sein solte, So haben Sie dennoch Deroselben Herrn Brudern, wiewol Sie sonst keine rationes bei sich befinden können, nur umb brüderlicher Einigkeit willen allein, abermahlen hierin weichen wollen, und verhüte Gott, daß nur nicht der Außgang, was man auf dieser Seiten besorget, solches bezeugen möge, Sonsten müssen J. F. Gn. es geschehen lassen, daß bei der Ritterschaft, wegen Gleichmachung der Roß-Dienst, wie man sich dessen vereiniget hat, der Anfang, hernach auch bei den kleinen- und zuletzt bei den grossen Stetten, gemacht werde, und wann dieß gantze Werck vollkomblich verrichtet, alßdann die Voneinandersetzung des Adels, kleiner und grosser Stette zugleich geschehen, und endlich vorgenommen werde;

Denn, soll dieß ein gantz Total-Division überall sein, und den, hinc inde ausgegebenen Reversen ein volkohmbne Genüge geschehen, so muß nicht die Theilung einerlei vorerst allein, sondern die Theilung des gantzen Wercks zugleich vorgenommen werden, sonsten, da gleich der Adel und die kleinen Stette zur Division gebracht, und die andern grossen Stette sich derselben wiederlegen, und das Werck, so viel sie betrift, sperren und hemmen würden, kündten J. F. G. Hertzog Adolph Friederich, M. G. F. und Herr den effectum, aus dem Gemenge zu kommen, bei weitem noch nicht erreichen, sondern kehmen erst recht in den Labyrinth, deß sie sich besorgten, und wolten lieber auf solch einen Fall auf andere Mittel wehlen, Darumb J. F. Gn. Hertzog Adolph Friedrich nochmalen für eine höchste unvermeidentliche Notturft erachten, daß vorher, ante ipsum actum realem dividendi, sowol die Ritterschaft, als alle die Stette, in einen gebüerlichen unpartheischen Anschlag gebracht werden, da alßdann die Gleichmachung beider Stette Rostock und Wißmar, faciliori negotio zu Werck auch können gerichtet werden, Uber dieses sehen mehr hochgedachte J. F. G. alium & meliorem modum, wie man zu fruchtbarlicher division effective schreiten und kommen kündt, nicht;

Sonsten weiß sich auch der Bruder zu erinnern den Handel, so zwischen J. F. G. Hertzog Hanß Albrecht an einem, Hertzog Georg von Lüneburg anders, und des Herrn Bischoffen, Hertzog Ulrichen, dritten Theils, und Interessenten, verlauffen, welches ich zwar zu besserm Weg gerne gerichtet wünschen möchte, Da mir auch von dem Brudern Mittel und Wege würde an die Handt gegeben, wodurch etwas Guetes kündt verrichtet, und zwischen hochermelten Printzen

gute

güte Correspondentz gestifftet werden, Alß wolte Ich, wiewol nicht verbintlich, dennoch nach Müglichkeit beförderlich, mich unterthenig darzu erbotten haben, wiewol ich dennoch von Meines Gn. F. und Herrn Meinung deßwegen nicht gewiß bin, sondern nur schlecht dieses, wie auch übrigs, das Total-Divisions-Werck betreffend, mit dem Brudern, als meinem vertrautten Freundt, und also zwischen uns beiden in geheimb und vertraulichen nur communiciren wollen; Wormit ich den Brudern Gottes allmächtigen Schutz und Schirm getreulich befehle. Datum Schwerin den 10. Martii, anno 1613.

Samuel Behr.

An Thersten Parsow.

Vier und zwantzigste Beylage.

Extract

aus Hertzog Adolph Friederichs Resolution, den Unterhändlern, sub dato Schwerin, den 26. Octobr. 1616. ertheilet.

Und ob ihr wohl vermeinet, die Erörterung der Fragen, **welcher Theil dem andern**, die erste und meiste Ursach alles Widerwillen gegeben, weil sie diesen Landen weinig frommen schaffen könte, nur hindan zu setzen sey, Wir aber dargegen dafür halten, daß selbige sowol wegen Unser Fürstlichen Hoheit und Würde Handhabung gantz nötig, **alß Land und Leuten, daß endlich solche Leute, die so leichtlich Herrn, und zwar Brüder aneinander hetzen, entdecket, und offenbahret werden, hoch nützlich.**

Fünf und zwantzigste Beylage.

Extract

Fürst-Brüderlichen Vertrags, Ausgang Decembris 1616. errichtet.

Daß nemblich vnd vor erst die Stedte, Güstrow vnd Schwerin, ausgenommen derer Stücke, welche in dem Erb-Vertrage specificirt, vnd Vnser einem oder dem andern austrücklich zugeeignet sind, vnd was sonst vor Alters zu der Burgk oder den Schlössern, Schwerin vnd Güstrow, daselbst gehörig gewesen, Vns beiderseits gemein sein, vnd vor vngetheilet von vns besessen vnd gebraucht werden sollen, **bis Wir vns wegen der total-division Vnser Ritterschaft, vnd der vbrigen noch vngetheilten Stedte, vnd was sonsten mehr vnter vns gemein ist, ferner werden vereiniget vnd verglichen haben, Jedoch mit dieser Maße vnd Bescheidenheit, so ferne**

es sich mit der vorhabenden total-division vber Zuversicht verweilen, vnd selbige innerhalb Jahrs Frist nicht solte zu Wercke gestellet vnd verrichtet werden, daß dann zum weinigsten nach Verlauf eins Jahrs, von dato dieses Vertrags anzurechnen, der Anfang solcher Theilung an gemelten beyden Stedten, Schwerin vnd Güstrow, gemacht, vnd dergestalt gäntzlich verrichtet, daß nemlich, was an einer mehr als der andern befunden werden möchte, zur Billigkeit taxiret vnd angeschlagen, vnd dessen Erstatung vnweigerlich geschehen vnd angenommen werden solle.

Deßen in Vrkund haben Wir vns Beiderseits mit eigen Händen vnterschrieben, vnd vnsere Fürstliche Insiegel fürgedruckt, Actum auf vnsern Fürstlichen Schlössern, Schwerin vnd Güstrau, zu Ausgang des Monats Decembris, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt im Sechszehn hundert vnd sechszehenden Jahre, dabey an vnd vber gewesen, neben vnsern Räthen bei Hofe, die Erbare, Hochgelarte, Vnsere liebe getrewen, vnd verwilligte Vnterhändler, Herr Hennke Reuentlow zu Ziesendorff, Herr Gebhart Moltke zu Toitkenwinckel, beyde vnsere Land-Räthe, Henneke Lützaw zum Eickhoffe, Land-Marschalk, David Reuentlaw zum Gnemer, Dr. Joh. Doman, Syndicus, Jochim Schütte, Raths-Verwandter Vnser Stadt Rostock, vnd Doctor Daniel Eggebrecht, Burgermeister in Vnser Stadt Wißmar.

(L. S.)

Hans Albrecht,
Hertzogk zu Mechelnburgk.

Sechs und zwantzigste Beylage.

Extract Fürst-Brüderlichen Vertrags, den 29. May 1617. errichtet.

Daß nemblich vnd fürs Erste, die Stette Güstrow vnd Schwerin, ausgenommen derer Stücke, welche in dem Erb-Vertrage vnd der Relation Deputatorum, vber der Empter Vergleichung, specificiret, vnd vnser einem oder dem andern austrücklich zugeeignet sein, oder von Alters zu vnsern Fürstlichen Heusern, Schwerin vnd Güstrow gehörig gewesen, (Als nemblich, das Ius patronatus, die Einsetzung des Superintendenten zu Güstrow, sowol auch der Closter-Hof daselbst, dann die Verordnung der Stadt-Voigte, Hebung der Brüche, Orbär, Zollen, vnd Schloß-Freyheit in beyden Stetten,) vns beiderseits mit aller Lands-Fürstlicher Hoch- vnd Obrigkeit, Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit gemein sein, vnd vor vngetheilet von vns besessen vnd gebraucht werden sollen, bis Wir vns wegen der total-division vnser Ritterschaft vnd Stette, nach Besage gemelten Erb-Vertrages vnd ausgegebner Reversalen, vnd was sonsten mehr vnter vns gemein ist, ferner werden vereiniget vnd verglichen haben, Jedoch mit dieser Maß vnd Bescheidenheit, so fern es sich mit der fürhabenden total-division, vber Zuver-

Zuversicht, verweilen, vnd selbige innerhalb Jahres Frist nicht solte zu Wercke gestellet vnd verrichtet werden, daß dann zum wenigsten nach Verlauf eins Jahrs, von dato dieses Vertrages anzurechnen, der Anfang solcher Theilung an gemelten Beyden, Schwerin vnd Güstrow, gemacht, vnd dergestalt gentzlich verrichtet, daß nemblich, was an einer mehr als der andern befunden werden möchte, zur Billigkeit taxieret vnd angeschlagen, vnd dessen billige vnd bequeme Erstattung anderswo im Lande, an Stetten vnd Leuten, vnweigerlich geschehen vnd angenommen werden solle;

Also vnterschiedlich bededinget, verhandelt vnd verwilliget, auf vnsern Fürstlichen Schlössern, vnd Ambtheusern, Schwerin, Güstrow, Doberan vnd Schwan, vnd endlich auf Ascensionis Domini, war der 29. May, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt, im sechszehenhundert vnd siebenzehenden Jahr, Darbey an vnd vber gewesen, neben vnsern Räthen bey Hoffe, die Erbare, Hochgelarte, vnsere liebe Getrewen, **vnd verwilligte Vnterhendler,** Herr Henneke Reventlow zu Ziesendorff, Herr Gebhard Moltke zu Toitkenwinckel, beide Vnsere Land-Räthe, Henneke Lützow zum Eickhoffe, Landmarschalck, David Reventlow zum Gnemer, D. Johan Doman, Syndicus, Jochim Schütte, Raths-Verwanter in vnser Stadt Rostogk, vnd Daniel Eggebrecht, Burgermeister vnser Stadt Wismar.

Sieben und zwantzigste Beylage.

Der Land-Stände Vorstellung gegen die Total-Division, sub dato Rostock 15. Sept. 1620.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. G. sein Unsere gehorsame Dienste bevor, gnediger Herr, wir werden glaubwürdig berichtet, daß E. F. G. die ein zeithero fürgewesene Tractaten der Total-Division nicht alleine für weinig Wochen reassumiret, sondern auch dieselbe zu volkommenen effect zu befodern gentzlich entschlossen sein sollen, Ob wir nun wol nicht zweifeln, E. F. G. **durch erhebliche Ursachen zue solchen ihren Fürhaben bewogen werden mügen, uns auch nicht gebühret, hierunter uns einiger Censur zue unterfangen, weiniger E. F. G. etwas fürzuschreiben,** Weil wir dennoch befinden, daß dies Werck nicht allein die Theilung E. F. G. Fürstenthumbs vndt zeitlicher Gueter, sondern auch ihrer getrewen Underthanen Seelen Heil und Wolfarth concerniret, Als werden E. F. G. ihrer gehorsamen Ritter- und Landschaft ungnedig nicht verdencken, **daß sie dabey ihre Sorgfältigkeit** in etwas contestiren, und dieses Landes Beste zu befodern ihnen angelegen sein lassen, undt demnach vermüge Ihren E. F. G. geleisteten Eide vnd Pflichte Dieselben underthenig ersuchen müssen, Sie geruhen diesen so wichtigen Rathschlägen nicht allein Landtfürst- Väter- vnd Christlich nachzusinnen, sondern auch darzue E. F. G. wolverordnete Land-Räthe, als geborne, erkorne und geschworne patrioten vndt getrewe Vasallen, nach dem löblichen Exempel ihrer Hochgeehrten Decessoren, auch besage des Anno 72. ertheileten Assecurationrevers in Gnaden ziehen, derselben underthenigs Gutachten undt Bedencken mitnehmen, und insonderheit dahin Ihre Rathschlege dirigiren, **daß wir bei**

reiner Lehr und gleichen Recht vnd bestendigen Friede erhalten, vndt geschützt werden mügen.

Wann wir auch, Unserer geringen Verständtnus nach, diesen Sachen in Gottesfurchten vfleißig nachsinnen, die dabey fürfallende motiven reiflich ponderiren, so können wir vermüge Vnserer Eide undt Pflichte, in unsern Gewissen nicht anders ermessen, dan daß die gemelte division dissvadirende Gründe an durchdringender relevanz vnd Wichtigkeit die wiedrige weit überwegen;

Undt ob wol solchs mit bestendigen in Gottes Wort beschriebenen rechten ergründeten Bewegnusse behauptet, und E. F. G. für Augen gestellet werden kündte, Weil dennoch dieselbe E. F. G. ohn das bekandt, undt zweiffels ohn bey den für diesen gepflogenen Handlungen discutiret und erwogen, Als wollen mit deren Einführung E. F. G. wir nicht importuniren, künnen gleichwohl unser einfältiges Bedencken, warumb wir die offterwehnete gentzliche **Theilung für gefehrlich diesem Fürstenthumb, und allen dessen Einwohnern** præiudicirlich **und nachteilig ansehen**, E. F. G. underthenig zu eröfnen und zu erkennen zu geben keinen Umbgang haben, Und erinnern sich demnach E. F. G. gnediglich, daß eben dergleichen tractaten bey E. F. G. hochgeehrten Vorfahren, hochseligen Andenckens, zu unterschiedlichen mahlen fürgenommen, auch mittelst Ausbringung Kayserl. Majest. Mandaten, Commissionen, und erfolgeten Handlungen eifferig getrieben, aber je und allewege dabey dergestalt grosse difficultæten und unablegliche Schwierigkeiten sich ereuget, daß die Theilung eingestellet, und die von Alters hergebrachte Regierung nicht allein continuiret, sondern auch **E. F. G. gehorsame Landstende mit einer gewissen** forma & norma indivisi regiminis privilegiret **und befreyet worden**, welchs ungezweiffelt dahero verursacht, daß nach Erwegunge aller Umstende sich befunden, daß durch solche Verenderung der rechte Grundt alles geist- und politischen Wolstandts, welcher uff unverfelscheter Lehr undt unpartheilichen Rechten beruhet, mercklich angegriffen vnd in Gefahr gesetzet werden müchte, dahero E. F. G. in Gott ruhende Herren Vorfahren, Christmilder Gedechtnüsse, nachdem diese Lande aus der Finsternüsse Papistischer superstition ans Licht der reinen Augspurgischen Confession gebracht, für allen Dinden dahin getrachtet, daß Ihre gehorsame Underthanen bey reiner gesunden Lehre erhalten, und für irrigen Secten versichert und bewahret bleiben müchten;

Inmassen dann E. F. G. in Gott ruhende Anherrn gegen Ihre gehorsame Landt- und Ritterschaft in dem Anno 1555. den 5. Iuly, Anno 1561. den 25. September Anno &c 72. und andern ertheileten Assecuration-Reversen, sich Fürstlich erkleret und versprochen, daß sie Ihre Underthanen bey vorgedachter Augspurgischen Confession schützen, und keine andere Lehr und Secten in diesem Lande gedulden wolten, Inmassen dann E. F. G. von Anfang Ihrer Fürstlichen Regierung Ihrer hochgelobten Decessorn vestigiis insistiret, in Fortpflantzung der einmal erkanten vnd bekanten reinen Lehr, Fürst- und Christeifferig sich bezeiget, und dahero in Ihrer verschienen 1619. Jahrs den 10. Ianuarii Ihrer gehorsamen Landschaft ertheileter resolution, vns mit diesen gar beweglichen Worten angemahnet, daß wir nicht allein der jetztlebenden, sondern auch der lieben posteritæt Seelen, Heil und Wohlfarth, Erhaltung der Augspurgischen Confession, darauf dieser Lande und Fürstenthumben Kirchen- Policey- und andere Ordnung, auch Freyheiten, und mehrentheils Assecurationes fundiret, als unser höchstes Kleynot zu conserviren, uns höchstes Vleisses bemühen

hen sollen, und überdas sich vielmal Fürstlich resolvirt, in Religions-Sachen nevenst vnd bey uns umbzutreten, und alle deswegen besorgende Gefahr abzuwenden, daneben auch Fürstlich zugestanden, daß ohne unsere Beliebung, vnd wieder unsere austrückliche wohlgegründete vnd im Besitz habende Freyheiten, keine Enderung in Religions- **und** Regiments-**Sachen in diesen Landen künne oder möge fürgenommen werden**, Wann nun aber die total-divisio fortgesetzt, vnd dadurch dieses Fürstenthumb nebenst allen davon dependirenden Rechten und Gerechtigkeiten, und also auch ipsum jus Episcopale, welchs uff E. F. G. pro indiviso im gantzen Lande deriviret, zerrissen und zertheilet werden solte, So wehre zu besorgen, daß solche divisio zugleich *religionis unionem* vffheben und periculum reformationis nachziehen würde, Und ob woln deswegen öffters Reversalen ausgegeben, so bezeuget dennoch leider! die Erfahrung, daß unterm prætext der Gewissens-Freyheit, dieselbe vielmaln gestritten worden;

Weill dann die Religions-Spaltung niemaln gefehrlicher als eben jetzo im Röm. Reiche gewesen, und die dahero entspringende Gefahr niemalen uns neher als eben jetzo getreten, E. F. G. auch dieselbe für Augen sehen und gnedig zu ermessen, da sie die Hand abziehen, vnd geist- und weltlich Rechte gentzlich theilen lassen wolten, daß dahero grosse Zerrüttung und Weiterung entstehen künte, Alß wollen wir zu E. F. G. dieses festes Vertrawen setzen, Sie werden insonderheit Ihrer gehorsamen Underthanen ewige Seelen-Wolfarth hierunter gnediglich ansehen und erwegen.

Demnechst ist Ew. F. G. wissendt, daß der status regiminis, bevorauß in Justicien-Sachen, vf vorgedachte Anno &c. 72. den 2. Julii ufgerichteten und wolerlangten Assecuration, vnd darinn beliebten und verfasseten Hof-Gerichts-Ordnung fundirt, Inmassen dan auch E. F. Gn. gehorsame Stände habende Verträge und Freyheiten, uf solch gemeines Landt- und Hof-Gerichte dirigiret, deren etzliche auch mit sonderbahren Privilegien de non dividendo befreyet, und also alle politische und geistliche Satzungen, Kirchen- Consistori- und Policey-Ordnung dieser Lande, uf die unzertheilete Regierung begründet, **solche Regierungs-Forma auch von E. F. G. und Dero Herrn Brudern, unsern auch gnedigen Fürsten und Herrn, bey angenommener Erbhuldigung gnedig** confirmiret;

Wann aber dessen allen unerwogen zu der vorhabenden Total Division würcklich geschritten werden solte, So befinden E. F. G. augenscheinlich, **daß vorberührte** assecuratio **und darin verfassete Regierung**, (dabey dieses Fürstenthumb in guten Flor und Wolstande so viel und lange Jahr erhalten,) gentzlich immutiret und zerrüttet, Dero gehorsamen Stände habende Verträge undt Privilegia geschwechet würden; Uber und ohne dieses alles bewegen Uns auch nicht weinig die hiebey unterlauffende beschwerliche inconvenientia und sequelen, sintemal leider zu diesen betrübten Zeiten die letzte Monarchia, das heilige Röm. Reich und dessen Stände durch Gottes Verhängniß gantz gezweyet, und mit Krieges-Empörung sehr verwirret, bey welchem gefehrlichen Zustande **die gesambte und unirte Regierung** E. F. G. und Dero Herrn Bruders, unsern gnedigen Fürsten und Herrn, **einander gleichsamb biß anhero verbunden, und bey der** Neutralität, unangesehen Sie von einem und andern Stande, partial zu sein, ersucht, erhalten, Solte nun solch vinculum unionis in diesem Fürstenthumb durch die Total-Divi-

tal-Division erst gelöset, und, wie hoch zu befahren, hernacher gantz ufgehoben werden, so were nichts gewissers zu vermuten, wie leider schon in Religions-Sachen Spaltung eingefallen, es würden in prophan-Händeln auch separationes erfolgen, Dahero sich leichtsamb begeben künte, daß ein Landes-Fürst dem einen, der ander dem andern streitenden Theile anhangen, und also auch diese Lande aus einem friedsamen Wolstande gesetzet, und den jetzt leider fürgehenden gefehrlichen Leuften involviret und verwickelt werden künte, zu geschweigen, daß wir auch leider schon erfahren, was massen sich hiebevor in diesen Landen zwischen E. F. G. und Dero Herrn Brudern, unserm auch gnedigen Fürsten und Herrn, in geist- und weltlichen Sachen, weit aussehende Mißhelligkeit ereuget, Wann nun inskünftige, [welches der Allerhöchste verhüten wolle,] andere Irrsahlen erwachsen, und zur Thätlichkeit gedeien solten, so würden E. F. G. gehorsahme Underthanen und Lehenleute, welche jetzo für E. F. G. beiderseits ihr Leben aufzusetzen, und für ihr Vaterland bis auf den Todt zu streiten bereit, auch da sie einig und ungetheilt dieses Fürstenthumb zu defendiren mechtig, **durch die** division **des Landes auch an Gütern, Gemütern und** Affection **getheilet,** auch uf begebende unvermuthliche Fälle innerlichen Unruhes, gegen ihre angeborne Lehen- und Erb-Herrn, ja ihr eigen Blut und Vaterland zu kempfen, und sich selbst gleichsamb zum Raube zu machen, gezwungen, gestaltsamb die Gefahr, und Discommodität, so die Total-Division nachführet, E. F. G. Ihrer beywohnenden und im gantzen Römischen Reiche rühmlich erschollenen Fürstlichen hohen Discretion nach, ferner selbst Fürstlich nachzudencken, verhoffentlich nicht unterlassen werden.

Weil dann gnediger Landes-Fürst und Herr, mehrberürtes Theilungs-Werck, leges fundamentales, und statum ecclesiastici & politici regiminis dieses Fürstenthumbs, gantz verrücket, E. F. G. getrewe Underthanen in periculum animarum & fortunarum besorglich stürtzen müchte, und überdas, dadurch Unser wolmeintliche zu gemeines Landes Beste gerichtete Consultationes nicht wenig turbiret, und derselben Schluß verhindert und ufgehalten wird, vnd wir gleichwol E. F. G. der christ- und Fürstlichen Intention wissen, Sie werden die irrdische Güeter und dahero fliessende Motiven und verhoffeten Vortheil, der Seelen-Gefahr Ihrer getreuen Landtstende postponiren, Demnach gelanget an E. F. G. unsere unterthenige gehorsame Bitte, Sie geruhen und wollen diese so hochwichtige Sache, christ- Fürst- und väterlich behertzigen, und darüber Ihrer getrewen Land-Räthe Bedencken gnediglich vernehmen, und diß gantze Werck derogestalt moderiren und disponiren, **daß wir bey unverfelscheter Religion und gleicher gesambter** justitiæ administration, **auch habenden** assecurationen, **Frey- und Gerechtigkeiten, Fried und Einigkeit,** manuteniret **bleiben,** damit wir also unter E. F. G. und des uhralten Fürstlichen Hauses Meckelnb. Schutz und Schirm, bey reiner Lehr und gueten Rechte, **biß der Sohn Gottes durch eine** Universal-Division **und** dissolution **alles irdischen Wesens ein Ende machen wird, friedsamb und unzertheilet leben und selig sterben mügen.**

Dagegen seindt wir unterthenig erbötig, bey E. F. G. alles, was wir an Leib und Gute vermügen, darzusetzen, auch bey den itzo fürgehenden und verhoffentlich folgenden gemeiner Landschaft Versamblungen und Berathschlagung der in E. F. G. ausschreibend **angedeuteten Puncten uns dermassen zu bezeigen, daß E. F. G. unsere ungefehrbte getrewe** affection **im Werck und der That zu verspüren haben sollen,** und thuen uns hierauf gnediger

Erhörung

Erhörung und Erklerung unterthenig getröſten, E. F. G. Gottes Allmacht Protection empfelendt, Datum Roſtogk den 15. Sept. anno 1620.

E. F. G.

unterthenige gehorſame
Landtſtende.

Inſcriptio.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Adolph Friederichen, Hertzogen zu Meckelnburgk, Fürſten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Landte Roſtock und Stargardt Herrn, Unſerm gnedigen Landes-Fürſten und Herrn, ꝛc.

Acht und zwantzigſte Beylage.

Propoſition,

ſo der Landtſchaft verordnetem Ausſchuß den 10. Novembr. Anno 1620. zu Güſtrow aufm Fürſtlichen Hauſe vorgetragen.

Die Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürſten vnd Hern, Her Adolph Friedrich, vnd Her Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburgk ꝛc. Coadjutor des Stifts Ratzeburg, Fürſten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtogk vnd Stargart Hern ꝛc. Vnſere gnedige Fürſten vnd Hern, vermercken in Gnaden, daß ſich der verordneter Ausſchuß einer Erbaren Ritter- vnd Landſchaft, zu Bezeigung Ihrer ſchuldigen Parition, auf J. J. F. F. G. G. ergangenen gnedigen Befelch, gehorſamblich ſiſtirt vnd eingeſtelt, vnd haben demnach JJ. FF. GG Ihnen anzuzeigen befohlen, das JJ. FF. GG. woll verhoffet, Es ſolte eine Erbare Ritter- vnd Landſchaft JJ. FF. GG. brüderliche Correſpondentz **vnd Einigkeit, ſo durch die** Total-Diviſion **geſtifftet vnd erhalten wird, mehr zu befürdern, alß, durch Suchung der** continuirenden Communion, **welche eine Mutter der Vneinigkeit, zu behindern gemeinet ſeyn;**

Es befinden aber JJ. FF. GG. aus den jüngſt vbergebenen Supplicationen, das ſie die Total-Diviſion ihres theils nicht gern vortgengig ſehen, vnd demnach der Land-Räthe Bedencken darüber zu vernehmen gebeten.

Nun haben JJ. FF. GG. durch gnedigen Beyſtand des Allerhöchſten, ins zehente Jahr hero, Ihre Regierung dergeſtalt angeſtelt vnd geführet, das ſich Ihre Vnderthanen darüber mit Fuege nicht zu beſchweren, ſondern wie JJ. FF. GG. Intention zu Ihrer Land vnd Leute Proſperität vnd Wolfarth jederzeit geweſen, Als wollen Sie auch, was zu ſolchem Intent immer gereichen magk, hinkünftig ferner an ſich nichts erwinden laſſen;

Vnd wollen demnach JJ. FF. GG. nicht hoffen, **daß Ihr von Dero Vnderthanen die Form des Regiments vorgeschrieben werden solte:**

Gestaldt dann JJ. FF. GG. Ihre Vnderthanen mit dem ihrigen bishero ihres Gefallens schalten vnd walten, **vnd die Theilung ihrer Güter vnbehindert** frey gelassen, solchs auch ferner zu thun gemeint sein, **Dahero je nicht vnbillig, daß J. J. F. F. G. G. eben das** Privilegium **haben, dessen sich die Vnderthanen in diesem Fall gebrauchen;**

Es befinden J. J. F. F. G. G. aus der vbergebenen Supplication, daß particularia privilegia de non dividendo angezogen werden wollen, vnd hetten J. J. F. F. G. G. wol verhoffet, es solte derselben Copey zugleich mit produciret, vnd ihre Resolution auf die ihnen vorlengst zugefertigte puncta, damit den fürgehenden Mängeln dermaleins gebürlich vnd bestendig abgeholfen werden möchte, eingebracht worden sein;

Weil es aber nicht geschehen, vnd J. J. F. F. G. G. von angeregten Privilegien keine Wissenschaft tragen, Als wollen Sie sich, nach beschehener Production, mit ferner gebührender Resolution darauf vernehmen lassen;

Es haltens aber JJ. FF. GG. dafür, daß mehrberürte Privilegia, zum fall sie verhanden, dahin nicht verstanden werden mügen, daß sie JJ. FF. GG. itzigen Division, Ihrer Beschaffenheit nach, in einige Wege werden behinderlich seyn können, In Betrachtung, daß vmb das Jahr Christi 1531. bey Regierung JJ. FF. GG. Groß-Anherrn, Hertzog Albrechten, christmilder Gedechtnüß, die Landschaft aufm Rathhauß zu Rostogk von J. F. G. selbst befraget worden, **ob sie, Hertzog Heinrichs zu Meckelnburgk Vorgeben nach, sich voneinander nicht theilen zu lassen verbunden,** Darauf sie sich erkleret, **daß sie zu J. J. F. F. G. G. beyderseits Landerblichen Theilung, Obrigkeit oder Herrlichkeit, Schaden vnd Nachtheil sich nicht verbunden, versiegelt oder verbriefet hetten,** Vnd haltens J. J. F. F. G. G. dafür, daß ihnen nach der Zeit die von ihnen angedeute Privilegia nicht werden ertheilet worden sein;

Die in ihrer Supplication **befindliche Sorgfeltigkeit** die Religion betreffend, darunter verdencken J. J. F. F. G. G. ihnen zwar nichts, sondern vermercken es vielmehr in Gnaden, gestaldt dann auch Hertzog Adolph Friedrich F. Gn. an Ihrer treweifferigen Fürsorg wegen derselben bis anhero auch nichts ermangeln lassen, sein auch solchs hinführo zu thun gemeint;

Es hätte aber Hertzog Hans Albrechts F. Gl. vngnedig vernommen, daß Deroselben in effectu beygemessen werden wil, ob solten Sie, vnter dem prætext der Gewissens-Freyheit, die Reversalen, so der Religion halber etwa ausgegeben werden möchten, etwa künftig streiten wollen, sintemal S. F. G. dessen gewiß, daß Deroselben ein solchs mit Bestande nicht nachgeredet, viel weiniger vberwiesen werden mügen;

Derowegen dann S. F. G. die Land-Räthe vnd Ausschuß hiemit ernstlich erinnert, vnd Ihnen anbefohlen haben wollen, deßen gnugsame Vrsache nicht alleine anzuzeigen, sondern sich solcher vnd dergleichen Scherffe, vnd zu grosser Mißhelligkeit vnd Zerrüttung der Landesfürstlichen gnedigen, **vnd der Landt-**

sassen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0170
DFG

fassen vnderthenigen schuldigen affection gereichenden vnverantwortlichen Anzuge, bey Vermeidung J. F. G. höchster Vngnade hinfüro gentzlich zu eussern vnd zu enthalten;

Inmassen dann J. J. F. F. G. G. beyderseits sich dermassen freundbruderlich vereinigen, vnd auf die Mittel bedacht sein wollen, daß die Landtschaft sich der Religions-Verenderung, vermittelst göttlicher Hülff, nicht zu befahren haben, noch auch sonsten durch die total-division in prophan-Hendeln, separationes vnd Trennungen, vnd dahero dem Lande nachtheilige Beschwerungen zugezogen, sondern vielmehr in Ruhe vnd Friede, auch jedermänniglich bey Gleich vnd Recht, auch habenden vnd wolhergebrachten Frey- vnd Gerechtigkeiten, bleiben vnd gehandhabt werden solle;

Sehen demnach J. J. F. F. G. G. nicht, wie die von der Landschaft angezogene vermeintlich durchdringende rationes, wie hoch sie dieselben auch achten, der Erheblichkeit sein können, daß sie die total-division mit guetem Grunde vnd Bestande dissuadiren mügen;

Gestalt dann J. J. F. F. G. G. zu einer Erbaren Ritter- vnd Landschaft das gnedige Vertrawen setzen, daß sie dasselbe, was zu brüderlicher Einigkeit, vnd des gantzen Landes Nutz vnd Frommen gereicht, sich auch vnterthenig gefallen lassen, vnd J. J. F. F. G. G. darunter keine Behinderung, sondern, ihrer Vorfahren Exempel nach, (inmassen ihnen ohne das als getrewen Vnterthanen gebühret) vielmehr allen vnterthenigen Gehorsamb zu Beforderung solchs wolgemeinten Wercks, bezeigen werden;

Hette aber eine Erbare Ritter- vnd Landschaft mehr erheblichere Vrsachen, mit welchen sie die Land-Räthe zu hören gebeten, wollen J. J. F. F. G. G. dieselben, doch daß sie mit gebührender vnterthenigen Bescheidenheit fürgebracht werden, gnedig anhören, vnd, nach deren Befindung, sich der Gebühr darauf zu resolviren wissen, doch mit der ausdrücklichen protestation, daß J. J. F. F. G. G. sich hiedurch mit der Landschaft diesfalls nicht eingelassen haben wollen;

Die absonderlich gebetene gnedige Vergünstigung einer gedoppelten Landbete zu Abtragung der Vnkosten des Ausschuß Zusammenkünften, vnd Concession der Rostogker Accisen betreffend, Ob wol J. J. F. F. G. G. nicht vngeneigt gewesen, beydes in Gnaden zu bewilligen, wie Sie dann den Rostogkern solchs zu vnterschiedlichen mahlen bereits zu erkennen geben;

Weil aber J. J. F. F. G. G. gnugsamb vermercken, daß die collectirende Gelder, sowol der Landbete als Accisen, nicht so sehr zu gemeinen Lands- vndt respective Stadt-Besten, als ihren Beysammenkünften vnd Rathschlägen spendirt vnd verwendet werden wollen, So tragen J. J. F. F. G. G. noch zur Zeit Bedencken, in das gethane Suchen zu consentiren vnd zu willigen;

Schlieslich wollen auch Hertzog Hans Albrechts F. G., daß die wegen permutation des Closters Ribbenitz von ihnen münd- vnd schriftlich versprochene Zusage, im Werck impliret vnd vollenzogen werde, nunmehr ohn lengern Verzugk endlich gewertig sein;

Welches J. J. F. F. G. G. dem anwesenden Ausschus einer Erbaren Ritter- vnd Landschaft anzuzeigen befohlen, seind darüber ihre vnterthenige Erklerung gewertig, vnd verbleiben denselben, wie auch einer Erbaren Ritter- und Landschaft, mit Gnaden woll geneigt vnd beygethan.

Neun und zwanzigste Beylage.

Der Landschaft Ausschus Erklärung auf die beschehene Proposition sub dato Güstrow den 11. Novembris Anno 1620.

Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Gnedige Landes-Fürsten und Herrn, Auf E. E. F. F. G. G. gnediges und ernstes Ausschreiben, haben sich, nach Inhalt desselben E. E. F. F. G. G. getrewe Ritter- und Landschaft unterthenig und gehorsamblich alle eingestelt, und was E. E. F. F. G. G. gestriges Tages ihnen gnediglich proponiren, und auf ihr untertheniges Anhalten dabey in Schriften übergeben lassen, mit untertheniger und gebührender Ehren-Reverenz angehöret, und zu ihren Händen empfangen, Thuen sich vorerst gegen E. E. F. F. G. G. des gnedigen erlaubten Abtrits und eingereumbten Bedenknüs-Zeit undertheniges Fleisses bedancken.

Und so viel nun E. E. F. F. G. G. ersten vorgetragenen Punkt anlanget, alse, daß E. E. F. F. G. G. wol verhoffet hetten, nachdeme die Communion eine Mutter der Uneinigkeit, und mehr brüderliche Correspondenz und Einigkeit, durch die total-division gestiftet und erhalten würde, wie dieselbe zu befürdern, alse zu behindern, würden gemeinet gewesen sein, so befünden dennoch E. E. F. F. G. G. aus Unserer jüngst übergebenen supplication, daß wir die total-division Unsers theils nicht gerne vortgengig sehen, und demnach der Land-Räthe Bedenken darüber zu vernehmen gebeten hetten, Darauf erkleren sich E. E. F. F. G. G. unterthenige Ritter- und Landschaft dahin, daß in ihrer unterthenigen supplication nichtes anders gesetzet, das nicht, zu E. E. F. F. G. G. und diesem Lande und Fürstenthumb ersprieslichen Gedey und Ufnehmen wehre unterthenig und wol gemeinet worden, und weil demnach Gott Lob, dieses E. E. F. F. G. G. Land und Fürstenthumb durch die bishero vorgewesene Communion floriret, und sich wol dabey befunden, dahero die angezogene besorgliche sequelen, so die total-division nach sich führet, aus der Welt- und Landtkündigen notorietät genommen, und von E. E. F. F. G. G. Dero von GOtt dem Allmechtigen hochbegabten discretion und Verstendnüs nach, wol gnediglich, ohne Unser ferners Erinnern, ponderiren und erwegen werden;

Was sonsten dabey wegen der Land-Räthe, und daß E. E. F. F. G. G. in dieser hochwichtigen Sachen ihr untertheniges Bedenken mit nehmen müchten, wolmeinentlich gebeten, **Ist mit nichten dahin, alse daß man E. E. F. F. G. G. die** formam, **wie Sie Ihr Regiment zu führen, wollen vorschreiben, gemeinet worden;** sondern, weil E. E. F. F. G. G. hochgeehrte decessoren, solchen modum, von wichtigen Landsachen zu consultiren, in deme anno 1572. ausgegebenen assecuration-revers beliebet, auch darüber

über steiffe und feste gehalten, und sich allewege wol dabey befunden, derselbe auch von E. E. F. F. G. G. bey geschehener Erbhuldigung confirmiret, und dann wegen der Landstende, dieweil etzliche Stedte mit ihren Kreyssen unterschiedliche privilegia de non dividendo, darvon wir E. E. F. F. G. G. etzliche Copias sub A. B. und C. hiebey geleget, die übrigen itzo nicht fürhandenen, hinführo auch einzuschaffen erbietendt, produciret, und dann letztlich, daß es in allen wol bestelten Königreichen, Chur- und Fürstenthumen, also wol hergebracht vnd teglich observiret wird;

Was sonsten E. E. F. F. G. G. dabey wegen Theilung der Adelichen Lehen, und der Anno 1531. bey Regierung E. E. F. F. G. G. Gros-Anherrn, Herzogk Albrechten, Christmilder Gedechtnüs, die Landschaft aufm Rathhause zu Rostogk, auf J. F. G. hochseeligen angestelte Frage, als daß sie nemblich der Landerblichen Theilung, Obrigkeit und Herrlichkeit zum Schaden und Nachtheil sich nicht verbunden, versiegelt und verbriefet hetten, unterthenigliche erkleret, So erbötten sich die itzige Erbare Ritter- und Landschaft auch unterthenig dahin, und verstehen dieselbige Frage und unterthenige erfolgte Antwort beides, daß sie von den Hauptheusern, Emptern, Dörfern, Jurisdiction, und Kirchen-Lehen, so der Zeit alle commun und hernacher erst getheilet, **und auf den Vereinigungs Brief**, welchen die Stende dieses Fürstenthumbs Mecklenburgk, alse Bischof, Prälaten, Ritterschaft und Stedte, unter sich aufgerichtet, und itzo noch in originali verhanden, nicht anders gemeinet und verstanden werden könne, Die adelichen Lehen anreichendt, was durch deren divisiones und subdivisiones erfolget, und wie die Ritterschaft darüber herunter gekommen, solches ist EE. FF. GG. mehr dann gnugsamb bekandt, dahero dieselben bey EE. FF. GG. auf bevorstehendem Land-Tage unterthenige Erinnerung thuen werden;

Den punctum religionis anreichend, und daß EE. FF. GG. desfalls unsere unterthenige Sorgfeltigkeit und geschehene Erinnerung in Gnaden angenommen, und insonderheit Hertzogk Adolph Friederich F. G. in Ihrer treweifferigen Vorsorge, wie bis anhero, also auch hinferner darüber zu halten, gnedig gemeinet, thuen wir acceptiren, und uns gegen beiden JJ. FF. GG. desfalls unterthenig bedancken.

Daß aber der Hochwürdiger, Durchleuchtiger und Hochgeborner Fürst, Hertzogk Hans Albrecht, V. G. F. und Herr, was von reversalen in puncto religionis, und daß dieselbe zuweilen unter dem prætext des Gewissens Freyheit, gestritten werden, als auf S. F. G. Person angezogen, ungnedig will verstanden und aufgenommen haben, darauf erkleret sich eine Erbare Ritter- und Landschaft mit erbaren und aufrichtigen Hertzen, daß sie S. F. G. davor sie der liebe Gott behüten solle, gantz nicht gemeinet, dann sie aus allen Landtages Acten, auch von ihren Eltern, und Vor-Eltern, nichtes anders gehöret, auch selber Gott Lob kein anders erfahren, **denn daß alle J. J. F. F. G. G. hochsehlige Anherren, mit dem Fürstlichen Lob und Ruhm die Welt hinterlassen, daß sie Ihren getrewen Unterthanen vielmehr ihre** Privilegia **und Freyheiten** augiret, **als** diminuiret **haben, Also können sich dieselbe in aller Unterthenigkeit gegen J. F. G. kein anders auch versehen,** besondern, weil es eine gar alte Querele, derer sich bey denen eine zeithero vorgangenen Reformationen in Osterich, Steirmarck, Pfaltz, als Neuburg, und andern viel Oertern, die Underthanen höchlich beklaget, und seind davon gantze Bücher geschrieben, Dahero die Landschaft hiebey nicht unbillig sorgfeltig, zumahlen sich

die Posteritât mit der Zeit leichtsamb endern könne, Pitten demnach die Erbare Ritter- und Landschaft sampt und sonders, J. F. G. Hertzogk Hans Albrecht, auf diese unterthenige und wahrhaftige Erklerung, sie des Argwohns gnedig erlassen, und J. G. F. und Herr sein und verpleiben wollen.

Was ferner EE. FF. GG. daß Sie bey der vorhabenden brüderlichen Vereinigung, auf die Mittel bedacht sein wollen, daß die Erbare Ritter- und Landschaft sich der Religions-Verenderung, vermittelst göttlicher Hülfe, nicht zu befahren haben, noch sonsten in prophan-Händeln separationen und Trennungen, und dahero dem Lande nachtheilige Beschwerungen, zugezogen werden, sondern vielmehr in Ruhe und Friede, auch idermenniglich bey Gleich und Recht, auch habenden und wol hergebrachten Frey- und Gerechtigkeiten, bleiben und gehandhabet werden sollen, gnediglich resolviret, solches thuen wir bestermassen acceptiren, und EE. FF. GG. davor unterthenig danckſagen;

Weil dann aber bey allen Verenderungen ingemein, viele Beschwerungen, darauf man anfangs wol nicht gedencken können, erfolgen pflegen, Als thuen wir in dem passu die Total-Division anreichendt, unsere vorige wolmeinende unterthenige Sorgfeltigkeit und Pitte hiemit höchstes Fleisses repetiren und wiederhohlen; **Die absonderliche gebetene gedoppelte Landbete**, und die Concession der Rostogker Accise belangendt, daß E. E. F. F. G. G. wegen dessen, daß solches nicht so sehr zur gemeinen Landes und respective Stadt Besten, als ihren Beysahmenkünften und Rathschlegen spendiret, und verwendet würde, für diesmahl einzuwilligen ein Bedencken tragen, Darauf erkleret sich die Landschaft, so viel **die doppelte Landbete betrift, daß dieselbe zu keiner andern** intention **und Meinung, angesehen, dann in der am** 15. Septembris **itzlaufenden Jahres übergebenen underthenigen** supplication **enthalten**, wie sie dann in ihrer Versamblung das Iustitien-Wesen, und wie dasselbe mit E. E. F. F. G. G. weinigern Unkosten und der Underthanen Beschwerungen geführet werden könte, auf E. E. F. F. G. G. gnedige ratification etwas abgefasset, auch sonsten, was zu E. E. F F. G. G. und des Landes Wolfarth immer gereichen könte, erwogen, und davon auf bevorstehendem Landtage unterthenige relation thun wollen, So viel die Rostogker Accisen anlangend, weil dieselbe dem von Rostogk abgesandten Berichte nach, wie Uns dann solches wissendt, daß dieselbe nirgendts anders zu, nach Anweisung des Güstrowischen Erb-Vertrages, als zu Erlegung E. E. F. F. G. G. recognition-Geldes, Bezahlung der Stadt hochbeschwerlichen Schulde, und Erhaltung des allgemeinen Fürstenthumbs und Landen hochangelegenen Tieffes der Commercien halber zu Warnemünde, verwendet, besage dann solche Accise nicht vom Rathe, besondern von gewissen darzu verordneten Bürgern, eingenommen wird, welche uf beschehenen sonderbaren Eidt, dazu wol sehen, daß von solchen Geldern dem Rathe, noch in die Regierung, oder sonsten worzu, nichts angeleget, Pitten demnach die Erbaren Ritter- und Landschaft, daß E. E. F. F. G. G. wegen der gesuchten Landtbede, sowol auch der gebetenen Accisen, nachdeme ein Erbar Rath bey jüngster Consultation wegen des Punckts der Contribution sich vernehmen lassen, daß ihnen wegen Mangel der Accise alle Mittel darzu benommen, E. E. F F. G. G. die Landbede in Gnaden verwilligen, und sowol wegen der Accise, als den andern angehengten dreyen Puncten, gegen die Stadt Rostogk mit gnediger und gewieriger Antwort vernehmen lassen wollen; Endtlich, soviel die permutation des Closters Ribnitz, und J. F. G. Hertzog Hans Albrechten, Unsers G. F. und Herrn ansinnend betrift, darauf

auf haben aus untertheniger affection, der Ausschuß aus ihren Mitteln jüngsthin gewisse Personen, so das Closter und dessen Zustandt in Augenschein nehmen, und dessen Einkommen in etwas zu erkundigen abgeordnet, Weil aber dieselben noch keine relation gethan, alse wolle der semptliche Ausschuß höchstes Fleisses befodern, daß solches in nechster Zusammenkunft der semptlichen Ritter- und Landschaft, eingebracht, und J. F. G. mit untertheniger Antwort begegnet werden müge;

Solches E. E. F. F. G. G. auf dero geschehene gnedige proposition, wir in untertheniger resolution nicht verhalten sollen, und thuen E. E. F. F. G. G. damit dem Schutz des Allmechtigen Gottes, zu glücklicher Regierung, Fürstlichen Wolstande, und uns zu Dero beharrlichen Gnaden unterthenig empfelen, Datum Güstrow den 11. Novembris Anno 1620.

E. E. F. F. G. G.

unterthenige gehorsahme
der semptlichen Landschaft Deputirte zum Ausschuß.

Inscriptio.

Den Durchleuchtigen, Hochwürdigem, und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Hern Adolph Friederichen, und Herrn Hans Albrechten, Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburgk, Coadjutorn des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargard Herrn,

Unsern gnedigen Landes-Fürsten und Herrn,

unterthenigklich.

Dreyßigste Beylage.

Resolution
auf der Landschaft Ausschus Erklärung d. d. Güstrow den 13. Novembris 1620.

Die Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten und Herren, Herr Adolph Friedrich, und Herr Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburgk, Coadjutor des Stifts Ratzeburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargardt Herrn ꝛc. haben verlesen, was einer Erbaren Ritter- und Landschaft verordneter Ausschus, auf die ihnen den 10. hujus beschehene proposition, zu ihrer unterthenigen Erklerung gehorsamblich hinwiederumb in Schriften eingebracht, und stellen anfangs die von ihnen angezogene Welt- und Landkündige notorietät an seinen Ort, Es haben aber J. J. F. F. G. G. Zeit Ihrer Regierung, mehr dann zu viel im Werck

gespüret, **daß Sie wegen der** Communion, **in vielfeltige Streit und Irrungen mit einander gerathen,** Inmassen dann die Landschaft solchs in vielen Fällen selbst woll empfunden, auch die aus der Communion entstehende Früchte der Uneinigkeit vnd Mißverstände, in ihren eignen privat-Güthern nochmals täglich gnugsamb befinden thuen;

Dahero dann J. J. F. F. G. G. zu ferner Verhütung solcher so vielfältig verspürten differentien und zweyhelligkeiten, sich der total-division halber freundbrüderlich vereinbahret, und darauf einen Anfang gemacht, seint auch gemeint, vermittelst göttlicher Verleihung, damit zu verfahren, und glücklich zu vollenziehen, **Und soll dabey das** Religion-prophan- **und** Iustitien-**Wesen,** dermassen in acht genommen werden, daß eine Ehrbare Ritter- und Landschaft deshalben im geringsten mit Bestande sich nicht zu beschweren haben soll, Die von ihnen angezogene aus dem assecuration-revers resultirende Zuziehung der Land-Räthe betreffend, thuen J. J. F. F. G. G. sich des angeregten assecuration-revers wol erinnern, Wissen auch nicht anders, **denn daß die Land-Räthe in denen Fällen, da es die Noth erfordert, mit zugezogen worden,** In diesem Fall aber haben es J. J. F. F G. G. für unnöthig erachtet, zumahl dieselbe von etlichen ihres Mittels verstanden, **daß sie auf beschehenes Anmuthen, sich hierin gebrauchen zu lassen, nicht geneigt wehren,** Was von den copeilich producirten privilegiis angezogen, solchs halten J. J. F. F. G. G. diesem Werck nicht behinderlich sein könne, sintemahl die Landschaft sich billig erinnert, **was der Land-Theilung halber zwischen J. J. F. F. G. G. hochlöblichen Vorfahren, Herrn Albrechten, Magnussen, und Balthasarn,** Hertzogen zu Meckelnburgk ꝛc. dann folgends mit Anordnung der Kayserlichen Commissionen Caroli und Ferdinandi, **und der Landschaft eignen Ver-Verpflichtung zu Güstrow** Anno 1554. imgleichen zwischen J. J. F. F. G. G. selbst, bey jüngster Theilung der Empter, **mit Ausgebung starcker** reversen, **dabey etliche der Land-Räthe und aus der Ritterschaft mit gewesen,** dasieder fürgangen;

Wohin die zu Rostogk Anno 1531. beschehene Erklerung zu verstehen, solchs besagt der Buchstab derselben, sintemal sie sich auf die damals ausgebrachte, **und die** total-division **aller J. J. F. F. G. G. Landen und Städten, Schlösser, Marckt, Flecken, Dörffer, Gebiet, auch der Ritterschaft und des Adels gerichtete Kayserliche** Commission **referiren, und die Landerbliche, und nicht der Embter, Theilung im Munde führen thuet,** Inmassen dann der Ausschuß selbst gestehet, daß mit Theilung der Haubtheuser, Embter, Dörffer, zu der Zeit der Anfang gemacht worden, und wollen J. J. F. F. G. G. die Theilung dergestalt anzustellen wissen, daß sie sich deswegen, wie inter privatos etwa zu geschehen pflegt, keiner Ungelegenheit zu befahren haben;

Die Reversalen in Religion-Sachen betreffend, haben Hertzogk Hans Albrechts F. G. des Ausschuß übel erwogene Anzuge auf Ihre Person, dem buchstäblichen Inhalt und allen Umstenden nach, gezogen, Weil aber der Ausschus sich unterthenigklich entschuldigt, und sich auf ihr erbar, aufrichtig Hertz beruffet, obgleich sonsten die von ihnen angezogene Exempel hierzu sehr ungereimt sein, so wollen doch S. F. G. aus angeborner Fürstlicher Mildigkeit, darauf für diesmahl gnediglich acquiesciren, **und diese Unbescheidenheit den** Autoribus

toribus vnd Concipienten **zuschreiben**, mit abermahliger ernsterer Erinnerung, daß sie hinführo **sich besserer Bescheidenheit gebrauchen**, vnd S. F. G. mit solchen Auflagen vnbeschwert sein lassen sollen, damit Sr. F. G. kein Vrsach noch Anlaß gegeben werde, auf den wiedern fall, tragenden Landsfürstlichen Ampts halber, die Scherffe an die Hand zu nehmen:

Sonsten wiederhohlet Hertzog Adolph Friedrichs F. G. wegen des Puncts der Religion Ihr voriges.

Inmassen dann auch J. J. F. F. G. G. so viel die separationes vnd Trennungen in prophan-Sachen betrifft, es bey voriger Erklerung bewenden lassen, nochmals feyerlich protestirend, **daß Sie sich hiedurch mit der Landschaft, wegen der Landtheilung nicht eingelassen haben wollen;**

Was die Landbete vnd Accisen betrifft, wollen JJ. FF. GG. sich **deßhalber bey künftigen** Tractaten **ferner zu erkleren wissen.**

Vnd seind JJ. FF. GG. nunmehr gewärtig, daß eine Erbare Ritter- vnd Landschaft auf dasjenige, was zu der Zeit, wie JJ. FF. GG. die gemeine Lands-Versamblung vnd Anordnung des Ausschusses aus Gnaden eingereumet, ihnen angedeutet vnd anbefohlen worden, vnd auf die zugefertigte Puncta, im Wercke sich gehorsamblich erzeigen vnd verhalten;

Schließlich die Permutation des Closters Ribbenitz anlangend, weil der Ausschuß sich selbst der Beliebung erinnert, daß JJ. FF. GG. nebenst der Landschaft gewisse der Sachen erfahrne Personen, aus der Land-Räthe, Ritterschaft vnd Städte Mittel, erwehlen vnd deputiren wollen, welche beyde zum Auswechsel gesetzte Clöster vnd Embter in Augenschein nehmen vnd æstimiren sollen:

Als sein JJ. FF. GG. entschlossen, aus denselben etliche ehist darzu zu deputiren, vnd ihnen solchs zu ihrer Nachrichtung zu notificiren, vnd, was einmal beliebet, auch ihres theils im Werck zu adimpliren.

Welchs JJ. FF. GG. einer Erbaren Ritter- vnd Landschaft verordnetem Ausschuß zu gnediger Resolution hinwiederumb nicht verhalten wollen, vnd sein ihnen, sowol einer Erbaren Ritter- vnd Landschaft mit Gnaden geneigt vnd woll beygethan, Signatum Güstrow den 13. Novembris anno 1620.

Ein und dreißigste Beylage.

Fernere Resolutiones
auf der Landschaft Ausschuß Erklärung d. d. Güstrow den 16. Novembris 1620.

No. 1.

Die Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten vnd Herren, Herr Adolph Friedrich, vnd Herr Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburgk, Coadjutor des Stiffts Ratzeburgk, Fürsten zu Wenden Grafen zu Schwerin, der Lande Rostogk vnd Stargardt Herrn ꝛc. haben der Länge nach angehört, was der verordneter Ausschuß einer Erbaren Ritter- vnd Landschaft, auf die heut frue beschehene propositiom, zu Ihrer vnterthenigen Erklerung durch ihren Secretarium ex scripto ablesen, vnd JJ. FF. GG. in Vnterthenigkeit fürtragen lassen,

Vnd befinden demnach, daß solchs fürnemblich auf fünf Punckte gerichtet,

Erstlich auf D. Lindemanns Person, daß derselbe ihnen zum Beystande möge verordnet werden,

Fürs ander, vf die von JJ. FF. GG. eingewandte Protestation,

Drittens, vf Hertzog Adolph Friedrichs F. G. Schreiben,

Zum vierdten, quod Reges & Principes non possint suos subditos invitos dismembrare,

Vnd dann fürs fünfte, daß diese Handlung vf einen algemeinen Landtagk verschoben werden müge, Darauf dann JJ. FF. GG. vnd vf den Ersten Punckt sich gnedig resolviren vnd erkleren,

Daß Sie D. Lindemann ihnen zu dienen, nie verbotten, sondern es haben Hertzog Adolph Friederichs F. G. ihn zu Schwerin, aus bewegenden Vrsachen, auf etliche Punckta befragen lassen, vnd wann J. F. G. der Meinung gewesen, daß er der Landschaft nicht dienen solte, hetten Sie ihn daselbst wol behalten wollen,

Vnd weil diese Tractaten nicht in puncto juris vnd auf Rechts-Fragen beruhen, JJ. FF. GG. auch mit Dero getrewen Landschaft tractiren, vnd handlen, Als haben Sie es für vnnötig erachtet, Doctores darin zu adhibiren, gestaldt dann JJ. FF. GG. auch Ihres Theils darzu keine gebrauchen,

Dafern aber eine Erbare Ritter- und Landschaft je einen haben, vnd mit Hindansetzung der andern, deren doch vnter ihrem Mittel selbst, auch sonst alhie vnd anderswo gnugsamb zu bekommen, D. Lindemanns Person nicht entrathen wollen,

Als

Als können JJ. FF. GG. wol geschehen lassen, daß er ihnen gebetener massen dienen möge, das an dieselben gesuchte Mandat aber, daß er der Landschaft sicher vnd ohne Gefahr dienen möge, halten JJ.FF.GG. vor vnnötig, sintemal JJ. FF. GG. ihre Vnterthanen ohne das, in Ihren Fürstenthümben vnd Landen frey vnbehindert pasiren vnd repasiren, vnd niemand wieder Recht beschweren lassen.

Sonsten können J. J. F. F. G. G. wol geschehen lassen, daß der von der Landschaft angefangene modus, ihre resolution ex scripto verlesen zu lassen, bey diesen tractaten hinferner von ihnen continuirt werde, Den andern Punckt der protestation, anreichend, haben J. J. F. F. G. G. nicht dergestalt protestirt, daß Sie den Ausschuß einer Erbaren Ritter- und Landschaft nicht hören, sondern durch dasjenige, was vorgangen, sich nicht verbindlich machen wollen;

Was fürs dritte Hertzog Adolph Friedrichs Schreiben betrift, daruf erkleren sich S. F. G. daß sie nochmals gemeinet, dasjenige, was Sie zugesagt, Fürstlich zu halten, und sein daneben Hertzog Hans Albrechts F. G. erbietig, eine Erbare Ritter- und Landschaft der Religion halber, bey diesen tractaten gnugsamb und dergestalt zu versichern, daß dieselbe damit wol content und zu frieden sein könne;

Und lassen J. J. F. F. G. G. wol geschehen, daß der Ausschuß Mittel und Wege der Assecuration und Versicherung vorschlage, Inmassen dann Hertzog Hans Albrechts F. G. für diesem theils Ihres Mittels solchs gnugsamb zu verstehen geben;

So viel die von ihnen angezogene dismembration, daß ein Herr seine Unterthanen wieder ihren Willen nicht dismembriren könne,

Fürs vierdte anreichen thuet, darauf erkleren sich J. J. F. F. G. G. daß Ihres Erachts, solch axioma auf diesen Fall sich füglich nicht accommodiren läst, sintemahl nicht allein ihre, der Landschaft, Vorfahren, dergleichen Landt-Theilung für sich starck getrieben, sondern auch solche divisio im Heil Römischen Reich also hergebracht, und in üblicher Observantz gehalten wirt, Inmassen dann dies Werck keine solche dismembratio ist, als sich einer Erbaren Ritter- und Landschaft verordneter Ausschuß etwa einbilden möchte, wie ihnen vf ihr Suchen deswegen mehr particularitæten eröfnet werden können: Was von den Lands-Freyheiten anitzo, und den producirten privilegien vorhin angezogen, solches haben J J. F. F. G. G. in Ihren vorigen resolutionen bereits gnugsamb refutirt und wiederlegt, dabey J. J. F. F G. G. es auch nochmahls bewenden lassen;

Fürs fünfte, die Verschiebung dieser tractaten vf den Landtag anlangend, halten J. J. F. F. G. G. dafür, daß doch der Ausschuß daselbst die direction führen, und ihres Gefallens schliessen würde, wüsten auch nicht, wozu sonsten der Ausschuß von nöthen, und weil sie sich auf ihr habende Vollmacht beruffen, als begehren J. J. F. F. G. G. daß sie dieselbe gebürlich produciren, und sein JJ. FF GG. des anwesenden Ausschuß mehr special-Erklerung hierüber gewertig, denen Sie, wie auch einer Erbaren Ritter- und Landschaft, mit Fürstlichen Gnaden wol beygethan sein, Signatum Güstrow den 16. Novemb. Anno 1620.

Num. 2.

Die Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herr Adolph Friedrich, und Herr Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu

Meckelnburgk, Coadjutor des Stifts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargardt Herrn ꝛc. haben verlesen angehöret, was einer Erbaren Ritter- und Landschaft verordneter Ausschuß, zu ihrer abermaligen Erklerung in Unterthenigkeit eingebracht, und hat numehr der Erste, Ander und Dritte Punckt, wegen D. Lindemanns, der von J. J. F. F. G. G. eingewandten protestation, und dann Hertzog Adolph Friedrichs F. G. Schreiben, seine Maß;

Den vierdten Punckt betreffend, erinnern Hertzog Hans Albrechts F. G. sich des von ihnen angezogenen Reverses gar wol, haben auch bis dahero denselben Fürstlich gehalten, und wann eine Erbare Ritter- und Landschaft, laut itztberührten Reverses, deswegen etwas ferner in Unterthenigkeit suchen wird, wollen sich S. F. G. darinn auch dergestalt zu bezeigen wissen, daß sie damit allerdings wol content und zufrieden seyn könne.

Und sein demnach J. J. F. F. G. G. die Assecurations-Mittel, welche Hertzog Hans Albrechten F. G. ihnen zu communiciren, ihrem Andeuten nach, sich nicht erbotten, nochmals von dem verordneten Ausschuß gewertig, Inmassen dann J. J. F. F. G. G. ihnen frey und anheim stellen einen revers abzufassen, und J. J. F. F. G. G. ad revidendum in Unterthenigkeit zu übergeben, wie sie deswegen, vermüge ihrer producirten Vollmacht wol bemechtigt sein;

Das beym fünften Punct angeregtes axioma juris wollen JJ.FF.GG.mit dem verordneten Ausschuß anitzo nicht disputiren, Es halten aber JJ. FF.GG. **dafür, daß eine Ehrbare Ritter- vnd Landschaft aus dem Assecuration-Revers, weiniger Hertzog Adolph Friederichs F. G. Schreiben, befinden wird, daß sie sich dadurch Ihrer habenden Frey- vnd Gerechtigkeiten zu theilen solten begeben haben,** Gestalt dann der Landschaft durch die Theilung an ihren Frey- vnd Gerechtigkeiten nichts ist, oder benommen werden soll.

Was die beym sechsten Punckt angedeutete particularitäten anreichen thuet, wollen J. J. F. F. G. G. wann der verordneter Ausschuß sich vf obige Punckte zuvor gewierig erkleren wird, sich alsdann ferner in Gnaden damit vernehmen lassen, Inmassen dann dieselben sich bey den Tractaten hernacher auch wol geben werden, vnd sein JJ. FF. GG. des verordneten Ausschuß nochmaliger Erklerung hieruf gewertig, vnd verbleiben Ihnen, sowol einer Erbaren Ritter- vnd Landschaft, mit allen Gnaden wol beygethan, Signatum Güstrow den 16. Novembr. anno 1620.

Zwey und dreyßigste Beylage.

Propositio.

Die Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herr Adolph Friedrich, und Herr Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Coadjutor des Stifts Ratzeburgk, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargardt Herrn, Unsere allerseits gnedige Fürsten und Herrn, setzen ausser allen Zweiffel, es werde den Anwesenden J. J. F. E. G. G. getrewen und gehorsamen Landtständen in frischen Andencken

Andencken unentfallen sein, wie vielfeltig bey J. J. F. F. G. G. sie so schrift- so mündlich, umb Ansetzung eines allgemeinen Landtages gantz instendig und beweglich unterthenig gesuchet und angehalten;

Und ob wol J. J. F F. G. G. sowol sich, als auch eine Erbare Ritter- und Landschaft, aus gewissen Ursachen, damit viel lieber verschonet gesehen;

Haben Sie doch endlich ihrem flehentlichen Bitten Raum und Stat geben, und gnedig vergönnet, und zugelassen, sich für dem Landtage durch einen gewissen Ausschuß beisamen zu thuen, und die Puncta, welche Sie vor- und in Richtigkeit zu bringen, nötig erachten, zu deliberiren, und J. J. F. F. G. G. solche in Schriften zuzufertigen, damit auf künftigen und nunmehr gegenwertigen Landtage desto richtiger und ehe zum Schluß gelanget werden könte, alles Besage und Einhalt J. J. F. F. G. G. an gemeine Ritter- und Landschaft, auch derselben erb- unterthenigen Stadt Rostogk absonderlich ausgefertigten Schreiben.

Nun hätten J. J. F. F. G. G. sich gnedig wol versehen, es würde eine Erbare Ritter- und Landschaft solche Puncta eingeschicket haben, weil aber dasselbe verplieben, und an deren stad, ein ander unvermuthliches und zu diesen Sachen nit gehöriges Suchen J. J. F. F. G. G. zukommen, so weren dieselbe verursachet, die zum Ausschuß verordnete im nechstabgewichenen Monat Novemb. zu convociren und anhero zu verschreiben, mit welchen auch allerhand tractaten fürgangen, Dieselben aber in und bei ihrer unterthenigen resolution sich auf eine General-Versamlung einer gantzen Erbaren Ritter- und Landschaft referiret und gezogen, und ohne deren Beisein sich darauf zu erkleren Bedenken getragen, Derowegen haben J. J. F. F. G. G. diesen Landtagk auf heutigen Tagk anhero zu Güstrow jetziger Zeit Gelegenheit nach angesetzet und ausgeschrieben, Inmassen die anwesende Stände aus den an sie, und einen jeden absonderlich, ergangenen Ausschreiben unterthenig vernommen und verstanden, Vnd wollen nun J. J. F. F. G. G. hierauf gewertig sein, daß eine Erbare Ritter- und Landschaft auf oberwehntes sich mit unterthenigster bestendiger Erklerung vernehmen lasse, und J. J. F. F G. G. seind den Anwesenden gehorsamen Ständen mit Gnaden und allem guten sonders wol beigethan, Signatum Güstrow den 13. Decemb. Anno 1620.

Drey und dreyßigste Beylage.

Adolph Friedrich und Hanß Albrecht ꝛc. ꝛc.

V. G. G. zuvohr, Erbare und Ersame, liebe Getrewen, Demnach Wir wollen, daß keiner von Euch sich von hinnen begeben soll, eß sei dan in allen so wol euch gestern semptlich, als auch hiebevohr einem Erbarn Ausschuß proponirten Puncten plenarie geschlossen, damit niemand hinkünftig fürzugeben, oder sich zu entschuldigen habe, Er sei nicht mit bei tractirunge der Sachen gewesen, oder trag darümb kein Wissen, undt daß er zwahr seine Volmacht von sich geben, aber nicht vormeint, daß die Sachen abgerichteter massen ablauffen solten, und man es also (wie wol vor diesen geschehen,) auf einen

alleine, oder je weinige schieben wolle; Als befehlen Wir euch gnedig, **daß Ihr alle beisammen pleibet, und niemand, bei Vormeidung Unser höchsten Ungnad, von euch, ehe und bevohr alle Sachen ihre Richtigkeit erlangt, von dannen reise,** An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Güstrow den 14. Decembris Anno 1620.

An allgemeine Ritter- und Landschaft anitzo hieselbst anwesend.

Vier und dreyßigste Beylage.

Der Ritter- und Landschaft Vorstellungen, verschiedene Landes-Angelegenheiten, insbesondere aber die total-division betreffend.

No. 1.

Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten, EE. FF. GG. sein unsere unterthenige Dienste bestes Vleisses bevor, gnedige Herrn, EE. FF. GG. gnediges Ausschreiben zu diesem gemeinen Landtage, haben wir mit gebührender Reverentz empfangen, Uns darauf in Gehorsamb eingestellet, und was EE. FF. GG. am 13ten hujus Ihrer gehorsamen Ritter- und Landschaft proponiren und fürtragen lassen, in Unterthenigkeit angehöret, und weil darauf eine Erb- Ritter- und Landschaft EE. FF. GG. ihr unterthenige Bedencken, wegen Einrichtung der Justitien, sowol auch der allgemeinen Ritter- und Landschaft Privilegia und Gravamina den 15ten und 16ten ejusdem übergeben, auch nunmehr alles, was in specie **wegen der** Total-Division von dem verordneten Ausschuß, hiebevor tractiret, und ferner bey EE. FF. GG. unterthenigklich gesuchet und gebethen worden, verlesen, und damit gantz einig sein, Als wollen wir allgemeine Erbare Ritter- und Landschaft solche des Ausschusses unterthenige Sorgfeltigkeit und bitte, höhistes und unterthenige Fleisses anhero repetiren, Nicht zweiffelnd, EE. FF. GG. beiderseits, ihre getrewe und gehorsame Ritter- und Landschaft hierin in Gnaden sambt und sonders erhören werden, **Dagegen eine Erbare Ritter- und Landschaft in Unterthenigkeit erböttig, wan die** Communion, **wie unterthenig gebeten, pleibet,** Unsere Privilegia confirmiret, und die allgemeine gravamina tam generalia, quam specialia gnedig abgeschaft, **gegen EE. FF. GG. sich also in Unterthenigkeit noch für ihrem Abzuge zu bezeigen, daß EE. FF. GG. daran ihre semptliche unterthenige und getrewe** Devotion **und** Affection, **im Wercke verspüren sollen,** Womit EE. FF. GG. wir göttlicher gnediger Protection, zu allem Fürstlichen Wolstande, langem Leben und glücklicher Regierung, und uns zu Dero beharrlichen Gnaden unterthenig empfehlen thuen,

chuen, Datum in E. F. G. erbunterthenigen Stadt Güstrow den 16ten Decembris, anno 1620.

E. E. F. F. G. G.

An Herren Adolph Friedrichen, und Herrn Hans Albrechten, Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburgk, Coadjutorn des Stifts Ratzeburgk.

unterthenige gehorsame
Ritter- und Landschaft.

No. 2.

Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgebohrne Fürsten, EE. FF. GG. sein unsere unterthenige gehorsahme Dienste zuvor, gnedige Fürsten und Herrn.

Was EE. FF. GG. einer Erbaren Ritter- und Landschaft, uf die den 16ten hujus, von ihnen übergebene Supplication, in Gnaden sich itzo resolviret, haben dieselbe mit untertheniger Ehrerbietung empfangen, und weil sie nach Einhalt ihrer Privilegien, Fürstlichen Assecurationen, Fundationen, und darauf erfolgeten Kayserl. Confirmationen, Auch Hertzog Adolph Friederichs F. Gn. den Unterhendlern, an Dero Herrn Brudern Hertzog Hans Albrechten, unsern auch gnedigen Fürsten und Herrn, gegebener Instruction, sub dato Schwerin den 10ten Februarii Anno 1619. in die gentzliche Theilung der geist- und weltlichen Gerichte, auch unter andern, wegen der lieben posteritæt, nicht verwilligen, sondern dieselbe nach wie vor underthenig verbitten müssen;

E. E. F. F. G. G. beiderseits vorgewesene Vergleichung, die Sie unter Sich wegen der total-division ufgerichtet, wird je salvo jure tertii, unzweiflich gemeinet seyn; Indeme E. E. F. F. G. G. in Ihrer Erb-Huldigung lange vorhero, einer Erb. Ritter- und Landschaft vorgedachte ihre privilegia Fürstlich confirmiret;

Als bitten wir untertheniges Fleisses, waß wegen reformation des Consistorii, Hof-Geriches und sonsten zu E. E. F. F. G. G. gehorsahmer Unterthanen Aufnehmen und Wolfarth, vermüge der Hof-Gerichts-Ordnung und Assecuration-Reversen, salvis cujuscunque privilegiis, gemeinet. solches uf ein algemein Land- und Consistorial-Gerichte zu dirigiren, **und das** total-division-**Werck gnediglich einzustellen, uns in einem unzertrenneten** Corpore, darbey dies Land über Menschen Gedencken in gutem Flor und Stande gewesen, unzertheilet und un-dismembriret zusahmen sein und verbleiben zu lassen, unsere übergebene gravamina in Gnaden abzuschaffen, und ferner über unsere privilegia gnedig lich zu halten, **Alsdann sein wir nochmals des unterthenigen Erbietens, uns gegen E. E. F. F. G. G. wie auch den 16ten** huius **bereits geschehen,** beim puncto contributionis, **in der That und Warheit dermassen zu bezeigen, daß E. E. F. F. G. G. unsere unterthenige** devotion **und** affection **im Wercke erspüren sollen;**

Uf den unverhoffentlichen wiedrigen Fall wollen die sembtliche Ritter- und Landschaft, die vom Ausschusse in unser semptlichen Nahmen hiebevohr dawie-

der gethane Protestation und Reservation bestermassen repetiret und wiederholet haben, Thuen uns sonsten E. E. F. F. G. G. als gehorsahme und getrewe Unterthanen, zu allen Gnaden empfehlen. Datum Güstrow den 19. Decembris Anno 1620.

E. E. F. F. G. G.

unterthenige gehorsahme
Ritter- und Landschaft
des Fürstenthumbs Mecklenburg.

Inscriptio

Dem Durchleuchtigen, Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederichen und Herrn Hans Albrechten, Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutor des Stifts Ratzeburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargardt Herrn,
Unseren gnedigen Landes-Fürsten und Herrn.

unterthenigklich.

Fünf und dreyßigste Beylage.

Resolution

der Ritter- und Landschaft, wegen der Theilung, sub dato Güstrow den 20. Decembris Anno 1620. ertheilet.

Die Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herr Adolph Friederich, und Herr Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburgk, Coadjutor des Stifts Ratzeburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. haben aus dem, von einer Erbarn Ritter- und Landschaft eingeschicktem abermaln vernommen, was dieselbe sich auf die von J. J. F. F. G. G. ihnen gegebene resolution anderwerts erkleret;

Nun weren J. J. F. F. G. G. in Hofnung gestanden, eine Erbare Ritter- und Landschaft mit solcher wol content und friedlich sein könne, zumahl selbige geist- und weltlichen Rechten gemäs, können auch bei sich **nit absehen, aus was Grund und** fundament **sie zu erweisen, daß dies Land so lange ungetheilt gewesen,** und eine gesambte Regierung gehabt, auch wie **aus ihren** privilegien **und** Assecuration-Reversen **beizubringen, daß die Theilung nit geschehen könne, sintemahl ihnen gnugsamb dargethan, und** ad oculum demonstriret, **daß J. J. F. F. G. G. hochgeehrte Vorfahren dieselben eben so wol im Wercke gehabt, die Landschaft selbst**

selbst drumb Ansuchung gethan, auch die damahlige Röm. Kayserl. Majest. solches selbst befohlen;

So seind J. J. F. F. G. G. auch der ungezweiffelten Zuversicht, wann dies für Kayser, Chur- und Fürsten kommen solte, selbigs für eine unbillige Sache nit gehalten werden kan, und gebieret dies wiederwertige Bezeigen J. J. F. F. G. G. allerhand Nachdencken, welch eine Erbare Ritter- und Landschaft selbst zu ermessen hat;

J. J. F. F. G. G. lassen zwar ihre, so wol der gantzen Landschaft, als auch des Ausschusses protestation an seinen Ort gestellet seyn, Wollen aber hiemit vor menniglich bezeuget haben, daß dies Werck zu der gantzen Landschaft prosperitæt, Gedey und Wolfart, eintzig und allein Land-väterlich gemeint sey, und demnach sich gnedig versehen, es werde ein Erbare Ritter- und Landschaft sich (wie getrewen Unterthanen gebüret,) gehorsamblich bezeigen, noch J. J. F. F. G. G. ohne einige rechtmeßige bestendige Ursache sich wiedersetzen, zumahl ihnen hiedurch an ihren privilegiis, Frey- und Gerechtigkeiten nichts benommen, die Justitia gebührlich administriret, und sie der Religion gnugsamb versichert werden sollen;

Solte aber eine Ehrbare Ritter- und Landschaft bei ihrer Meinung beharren, welches J. J. F. F. G. G. sich gleichwol zu ihnen nit versehen, Wollen sie hingegen feierlichst bedinget haben, da wegen itziger Wiedersprech- und protestirung dieser division dem Lande eine Ungelegenheit zugefüget werden sollte, eine Erbare Ritter- und Landschaft sich solches selbsten beimessen, und gegen Gott, hohe und niedrige Stands-Personen, auch ihre eigene posteritæt verantworten müge, Jedoch haltens J. J. F. F. G. G. dafür, daß dies ihr erstes Verstossen alsdan nit sein würde, Welches J. J. F. F. G. G. einer Erbarn Ritter- und Landschaft zu ihrer end- und schließlichen Erklerung hinwieder hinterbringen lassen wollen, und seind ihnen sonsten mit Gnad und allem Guten sonders wol beygethan und gewogen, Signatum Güstrow den 20. Decembris Anno 1620.

Sechs und dreyßigste Beylage.

Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten, E. E. F. F. G. G. seint vnser vnterthenige gehorsame Dienste höhistes Vleisses zuuorn, Gnedige Herrn, Auf E. E. F. F. G. G. heute den 20. Decembr. Vns in Gnaden eingeschickete Erklerung, thuen Wir Vns in Vnterthenigkeit hinwieder erkleren, weil das Land- vnd Hof-Gericht, das geistliche Consistorium vnd jus Episcopale, vermüge des assecuration-reverses, des Consistorii fundation, der verfertigten Hof-Gerichts-Ordnung, welche von Kayserl. Majest. confirmiret, vnd der beiden Stätte Rostock und Wißmar habende Erb-Verträge, vnd appellation-receſs darauf dirigiret, welches alles E. E. F. F. G. G. in ihrer vorgewesenen Erbhuldigung Fürstlich confirmiret, Alß können Wir dasselbe Land-Gerichte vnd geistliche Consistorium, E. F. G. Hertzogk Adolph Friederichs gnedigem Andeuten nach, absonderlich anders, dan in dem assecurations-revers enthalten, angestellet werden solte, keinesweges verwilligen, sondern müssen dasselbe aus vorigen angezogenen Vrsachen, nach wie vor, jedoch mit vn-

tertheniger vnd gebührender observanz, wiedersprechen, vnd Vns auf den unverhoften Fall alle rechtlichen Mittel vnd Notturft darwieder per expressum vorbehalten, vnd das insonderheit so viel mehr darumb, weil nach Einhalt oberührtes assecuration-reverses vnd Hof-Gerichts-Ordnung, der Episcopus Suerinensis, als ein Standt des Landes, seinen Assessorn mit zu schicken verordnet worden, Ob nun wol solches eine Zeithero nicht geschehen, so werden dennoch nebenst E. E. F. F. G. G. wir Dero gehorsahme Ritter- vnd Landschaft dahin in Vnterthenigkeit gedencken müssen, daß der Standt vom Lande nicht gentzlich abgerissen, besondern nach Gelegenheit hinwieder herbei gebracht werden müge;

Wegen Theilung der Ritterschaft vnd Stäte, vnd insonderheit Rostock vnd Wißmar, Nachdem eine Erbare Ritter- vnd Landschaft E. E. F. F. G. G. beiden conjunctim geschworen, E. E. F. F. G. G. auch durch Gottes vnd von Gottes Gnaden zu Dero gantzen Hertzogthumbs Mecklenburgk, Fürstenthumbs Wenden, Grafschaft zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargardt Herren, geboren, vnd man warhaftig zu sagen pfleget, quod virtus unita sit fortior dispersa, dahero Kayser Carol der Vierte in seiner gülden Bulla gesetzet, omne regnum inter se divisum desolari, zudeme auch Rostogk vnd Wißmar, wie auch sonsten noch andere Stätte, das sothane angedeutete divisio wieder ihre privilegia, indeme die eine Stadt in communione gelassen, vnd die andere ad divisionem gezogen werden solte, höchlich beschweret empfinden, die algemeine Ritter- vnd Landschaft auch, solche beide Stätte des Landes von Vns segregiren zu lassen, vnd dadurch dismembrationem zu verhengen, in Vnterthenigkeit mit verbitten, vnd in deme bei sie treten müssen, so thuet dennoch die Erbare **Ritter- und Landschaft sothane** division, **wan dieselbe** totaliter **füglich verrichtet werden könte, in dem** passu **so hart nit wiedersprechen,** und thuen demnach untertheniges Fleisses pitten, aus angezogenen und beweglichen Ursachen, E. E. F. F. G. G. davon in Gnaden abstehen wolten, und einer Ritter- und Landschaft diese ihre unterthenige Erinnerunge nicht anders, dan zu J. J. F. F. G. G. und dero gantzen Fürstenthumbs und Lande, Heil, Wolfarth und Aufnehmen gemeinet, in Gnaden aufnehmen, und ihre gnedige Fürsten und Herrn sein und bleiben wollen, und Ihrem gnedigen Fürstlichen Anerpieten nach, mit Zuziehung Ihrer gehorsamen Landstände, die Reformation des gemeinen Consistorii und Land-Gerichts in Gnaden vor die Hand nehmen, Solches gereichet zu E. E. F. F. G. G. Landt vnd Leuten Besten, E. E. F. F. G. G. zu Lob und Ruhm, und umb E. E. F. F. G. G. sein wir es mit unterthenigen Diensten ungespahrt Leibs, Guts und Bluts, zu verschulden, wie schuldig, also auch willig, und zum höhisten geflissen, Datum Güstrow den 20. Decembris Anno 1620.

E. E. F. F. G. G.

An Herrn Adolph Friedrichen und
Herrn Hans Albrechten, Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburg.

unterthenige, gehorsame
Ritter- und Landschaft.

Sieben

Sieben und dreyßigste Beylage.

Die Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herr Adolph Friederich und Herr Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburgk, Coadjutor des Stifts Ratzeburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Haben verlesen angehöret, was eine Erbare Ritter- und Landschaft sub dato den 20. dieses, **wiewol** confus **und ohne** Cohærentz, **abermal eingebracht, und befinden J. J. F. F. G. G. daraus, daß man Sie allewege anzuzwacken sonderbare Lust trage;**

Und können demnach bei sich gantz nicht ermessen, wie deroselben, durch den so oft von ihnen angezogenen assecuration-revers, fundation des Consistorii (in welches man der Landschaft, **als der daran keine Gerechtigkeit zustehet,** bey J. J. F. F. G. G. Vorfahren Zeiten, unterstandenermassen sich einzumischen, nicht gestendig gewesen) der Städte Rostock und Wißmar habende Erb-Verträge, und appellation-receß, **die J. J. F. F. G. G. competirende Theilungs-Gerechtigkeit, darzu Sie von Rechts- und des heiligen Römischen Reichs Herkommen und Gewohnheit wegen unstreitig befugt,** nimmermehr benommen werden könne, Sintemahl je dessen, oder, daß J. J. F. F. G. G. Vorfahren, solches Ihnen zustehenden Rechtes sich begeben haben solten, mit keinem eintzigen Buchstab darinn gedacht wird, So bestercket auch die Observantz des obberürten Herkommens und Gewonheit dieses Orts, das beigefügte Original, darin **die Landschaft bey Verpflichtung ihrer Ehren, Trewen und waren Worten, die damahls beliebte und geschlossene Theilung, innerhalb Monats-Frist, zu würcklichem** effect **zu bringen, sich** obligiret **und verhaft gemachet;**

Und kan einer Erbarn Ritter- und Landschaft, Hertzogk Adolph Friederichs F. Gn. de dato den 10. Februarii abgelauffenen 1619. Jahres, den Unterhendlern ertheilte, und von der Landschaft hiebevor unterschiedlich angezogene, aber von ihnen nicht acceptirte, oder einiger Antwort gewürdigte resolution, bei diesem passu nicht zu statten kommen, weiniger die Beliebung der Communion prætendirtermassen daraus erzwungen werden, dann dieselbe, wie aus dem gantzen context zu ersehen, eintzig und allein uf Beibehaltung der Religion dirigiret und gerichtet, Inmassen dann einer Erbaren Ritter- und Landschaft nicht unbewust, welchergestalt man Hertzogk Adolph Friederichs F. Gn. der Religion halber zu Anfang angestrenget, und uf manutenirung derselben instendig gedrungen, wie aber die itzige Verenderung erfolget, und S. F. Gn. mit Dero vielgeliebten Herrn Brudern, Hertzogk Hans Albrechts F. Gn. darüber im Streit gerathen, hat man S. F. Gn. gantz allein gelassen, dahero dan dieselbe zu mehrberürter, und vf die Religion eintzigk und allein gerichteter resolution, bewogen worden.

Und weil nun Hertzogk Hans Albrechts F. G. eine Erbare Ritter- und Landschaft der Religion halber zu versichern sich genugsamb anerbotten, als hat dieser Punckt dadurch seine Richtigkeit erlanget, und kan demnach ofterwehnte resolution von der Landschaft, beschehenermassen in hoc passu, mit Fuege nicht angezogen werden;

Daß das Land-Gerichte und Consistorium **in dem Stande, wie es itzo mit seinen Ordnungen begriffen,** eben præcise **verbleiben müsse, solches halten J. J. F. F. G. G. itztberürten Ordnungen, deren Enderunge J. J. F. F. G. G. austrücklich** reserviret **und vorbehalten, selbst zuwieder seyn;**

Inmassen dan kein Regiment in dem Stande, wie es Anfangs begriffen, allewege verpleiben kan, sondern es gepüret einer jeglichen, von Gott den Unterthanen vorgesetzten Obrigkeit, obliegenden hohen Ambts halber, nach aller Müglichkeit dahin zu trachten, wie Sie Ihr Regiment, zu der Unterthanen Nutz und Frommen, in beßere Verfassung bringen mügen, Weil dan J. J. F. F. G. G. die Bestellunge des itzigen Regiments Ihrer getrewen Landschaft in viele Wege hochschedlich gespüret, Als haben Sie zu præstirung Ihrer hohen Obrigkeit Ambts-Gepür, die beschehene division und Verenderung nothwendig an die Hand nehmen müssen, Und hat sich eine Erbare Ritter- und Landschaft, um Beschwechung ihrer privilegien und Freyheiten gantz nicht zu bemühen, dan J. J. F. F. G. G. sie nicht allein bei denselben manuteniren und schützen, sondern jhnen auch dasjenige, was sie nie gehabt, noch darüber gnedig concediren, nnd Sich dergestalt gegen sie bezeigen wollen, daß Sie es für Gott, der Römischen Kayserl. Majest. allen Chur- und Fürsten, und jedermänniglich zu verantworten haben, Die reservirung der rechtlichen Mittel lassen J. J. F. F. G. G. an seinen Ort gestellet sein, und müssen es **dafür achten, daß etlichen friedheßigen** Juristen **noch etwa Heusser zu bauen mangeln werden;**

Den Bischöfflichen Assessorn betreffend, hat man damit bis dahero gantz still geschwiegen, und were der itzige Vorsatz zu Erhaltung des Stifts, dabei J. J. F. F. G. G. gleichwol das Jhre gethan, vor diesem besser angewandt worden;

So wird auch das gesambte Iurament, und J. J. F. F. G. G. Geburt auf die Theilung gar übel accommodiret, Gestalt aus den Historien genugksamb zu bescheinigen, daß dessen ungeacht dies Land gleichwoll getheilet gewesen;

Was de virtute unita, und regno inter se diviso angezogen, wird abermal übel anhero accommodiret, und hetten J. J. F. F. G. G. wol wünschen mügen, daß in Dero Fürstenthumben und Landen die virtutes dergestalt jederzeit unirt gewesen, daß man des vielen Zancks, Streits und Rechtfertigungen nicht nöthig gehabt, So hat auch Carolus 4. die in der Güldenen Bull angezogene division, wie es überdas die Historien seiner Zeit genugsamb bezeugen, nicht von Theilung, sondern Uneinigkeit der Reiche verstanden, und gesetzt, inmassen dan Christus, als Author istius dicti, solches uf des Vaters der Uneinigkeit, des Teuffels Reich, selbst gezogen;

Die prætendirte privilegia der Städte Rostock und Wismar, daß dieselbe in divisionem nicht gebracht werden mügen, haben J. J. F. F. G. G. noch zur Zeit nicht gesehen, Gestalt es J. J. F. F. G G. löblichen Vorfahren tractaten, in denen Sie ebenermassen voneinander gesetzt, und bei itziger Theilung nicht mehr dan damahls deswegen vorgenommen, viel anders bewiesen, Sonsten aber ist J. J. F. F. G. G. nicht unwissend, daß zwar etzliche kleine Stätte dergleichen privilegia haben, welche aber denselben, zu Verhütung der sub-divisionen, vor Alters mitgetheilet worden, und thuen J. J. F. F. G. G. hiebey feierlich acceptiren, daß eine Erbare Ritter- und Landschaft die Theilung

lung der Stätte Rostock und Wismar endlich geschehen lassen, Inmassen J. J. F. F. G. G. sich nicht versehen wollen, daß itzberürte Stätte die division unbefugter Weise für sich difficultiren werden;

Aus welchem allen eine Erbare Ritter- und Landschaft gnugsamb zu erspüren, daß sie diesem zu ihrem Nutz, Frommen, Aufnehmen und Gedey, Landsväterlich gemeinten Werck, mit Unfuge wiedersprechen, und contra propria commoda laboriren.

Wollen demnach J. J. F. F. G. G. sich nochmals **und endlich** in Gnaden versehen, es werde eine Ehrbare Ritter- und Landschaft sich hierein eines **bessern bedencken, J. J. F. F. G. G. beschehene** division, **davon sie nunmehr nicht wieder abstehen, oder dieselbe endern können,** in Unterthenigkeit gefallen lassen, und sich gegen J. J. F. F. G. G. als ihre von Gott vorgesetzte hohe Obrigkeit, wie gehorsame getrewe Unterthanen bezeigen, dahingegen J. J. F. F. G. G. Ihr obiges und vorige Erbiethen hiemit repetiret und wiederholet haben wollen;

Vnd verbleiben dieselbe einer Erbaren Ritter- und Landschaft mit Fürstl. Gnaden sonders wol geneigt und beigethan, Signatum Güstrow den 21. Decembr. anno 1620.

Acht und dreyßigste Beylage.

Landes-Fürstl. Schluß-Resolution, in der Theilungs-Sache, sub dato Güstrow, den 15. Januar. an. 1621.

Die Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herr Adolph Friedrich, und Herr Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburgk, Coadjutor des Stifts Ratzeburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargart Herrn, haben einer Erbaren Ritter- und Landschaft, unterm dato den 11. hujus, und die Theilung JJ. FF. GG. Fürstenthumben und Landen betreffend, abermalige Resolution verlesen und erwogen, und stellen die Anfangs beschehene Entschuldigung an seinen Ort;

Es befinden aber JJ. FF. GG. nochmals mit Beschwer, daß eine Erbare Ritter- und Landschaft JJ. FF. GG. kundbaren Rechten und Befugniß, der Theilung Ihrer Fürstenthumben und Landen, ohne einige in Rechten gegründete Ursach, contradiciren und wiedersprechen, Dan je unleugbar, daß JJ. FF. GG. vermüg des im heil. Römischen Reich menniglichen bekanten juris consuetudinarii, zu obberürter Theilung unstreitig befugt, auch dergestalt, daß, vornehmer Rechtsgelahrten Meinung nach, der Unterthanen Bewilligung, nach dieses falls Beschaffenheit, darzu gar nit nötig, zu geschweigen, quod in jure paria sint, consentire simpliciter, vel sine idonea causſa, [ut hoc casu fit,] dissentire.

Es bestetigen auch obberürte Gewonheit in specie, dieses Orts, von Kayser Carl dem Fünften und folgenden Kaysern, JJ. FF. GG. gegebene Lehen-

Briefe, wie auch die hiebevor angedeutete Kayserl. Commissiones, und der Landschaft eigene Verpflichtung, daß also JJ. FF. GG. jus dividendi, und desselben possessio ganz unstreitig und unleugbar,

Soll nun solchem juri einiger massen derogirt sein, muß solches der Gepür bescheinigt und beigebracht werden, Zwar itztberürter Beweiß ist JJ. FF. GG. noch zur Zeit im geringsten nicht fürgebracht worden,

Und ob wol von der Landschaft, der Assecuration-Revers Rostogker Erb-Vertragk, und Wißmarscher Appellation-Recess, toties mit Unfuge fürgeschüttet worden; So ist doch aus demselben mit keinem Buchstab zu befinden, daß JJ. FF. GG. Ihres competirenden juris dividendi und desselben possess, sich dardurch solten begeben haben, Dan je der Landschaft genugsamb bewust, daß die transactiones stricti juris sein, und auf non expressa, non cogitata, nit extendiret werden können, **Inmassen zu Zeiten des ausgegebenen** Reversus, **Erb-Vertrags und** Appellation-Recess, **einiger Theilung im geringsten nicht gedacht, weiniger davon** tractiret **und gehandelt worden, Dahero je eine Erbare Ritter- und Landschaft selbst bei sich zu ermessen, daß die Begebung desjenigen, so nie gedacht,** tractiret, **oder gehandelt, wieder der** concedenten **und** transigenten **Meinung, Willen, und alle Rechte, sich füglich nit schliessen lassen will;** So kan die Constitutio **des Hof-Gerichts, und** Consistorii fundation ihnen eben so weinig zu staten kommen, Sintemahl JJ. FF. GG. hochgeehrte Vorfahren, auf unterthenigs Anlangen, die Justitz zu bestellen, und jederman Gericht und Recht schleunig mittheilen zu lassen, **nicht** ex contractu, **sondern aus tragendem hohen Obrigkeitl. Ampt, das Hof-Gericht, wie imgleichen das** Consistorium, [**unangesehen die Landschaft, um Abschaffung desselben, selbst instendig gebethen,**] **freiwillig und ungezwungen Ihres Gefallens, bestellet, und davon Ordnung und** Constitutiones, **mit Vorbehalt deren Ender- und Verbesserung, verfaßt und** publiciret, **auch der Landschaft nit gestendig gewesen, daß sie, ohne Ihr Vorwissen und Beliebung, nit Macht haben solten, in Ihren Landen** Constitutiones **und Ordnungen zu machen,** welches von der Landschaft nicht unpillig zugestanden worden, wie solches alles aus den ergangenen Actis genugksamb zu demonstriren und beizubringen;

Dahero in Rechten je nit zu præsumiren, **weiniger zu schliessen, daß J. J. F. F. G. G. hochlöbliche Vorfahren, durch mehrberürten** Assecuration-Revers, **Erb-Vertragk und** Appellation-Recess, **sich Ihres unstreitigen** juris dividendi, **und desselben** possess, de quo nihil actum, nihil cogitatum, **ohne einiges Anmuthen,** proprio motu, **und freiwillig** tacite **begeben haben solten,** cum nemo suum jactare præsumatur.

Gestalt sich ebenmeßig gar nit schliessen leßt, JJ. FF. GG. haben in dem Assecuration-Revers, Erb-Verträgen und Appellation-Recess, verordnet und sich verpflicht, wie es mit den Appellationibus **an das Hof-Gericht soll gehalten werden,** Ergo können JJ. FF. GG. **nit theilen, und das** Justitien-**Wesen ohne** Communion, **unverletzt verpleiben;**

Es ist der Concedenten und transigenten, aus mehrberürtem Revers, Erb-Vertrage und Recess, scheinbare Intention, und keine andere gewesen, dan daß

der

der Justitz und Appellation-Instantz ihr stracker Lauf gelassen werden müge, **welches eben sowol, und besser, in zweien, als einem Hof-Gericht und** Consistorio **geschehen kan,** Sintemal in duobus judiciis, mehr dan in einem, und die Helfte Sachen, ehe und besser, dan die gantze, expediret und verrichtet werden kan, Gestalt Hertzogk Hans Albrechts F. G. des Consistorii halber, sich für diesem genugsamb erkleret, und eine Erbare Ritter- und Landschaft der Religion halber, dergestalt zu versichern anerboten, daß sie sich deßwegen nit zu beklagen noch zu beschweren haben sollen, Zudeme befinden JJ. FF. GG. nit, daß in ofterwentem Assecuration-Revers, Erb-Vertrage und Appellation Recess, eines **gemeinen,** sondern nur schlechterdings des Hof-Gerichts, gedacht wird, Derowegen JJ. FF. GG. ihnen durchaus keines juris quæsiti gestendig, weiniger, daß ihre Privilegien und Erb-Verträge dadurch im geringsten geschmälert werden solten;

So kan auch der Division in nichts behinderlich sein, daß vermüge mehrberürten Assecuration-Revers es bei der darin benannten Anzahl der Assessorn verpleiben soll, Dan es JJ. FF. GG. dafür halten, daß es zu der Zeit, da so viel Rechtfertigungen, wie itzo leider, in JJ. FF. GG. Landen nit geschwebt, die Justitz, darin enthaltener massen, wol hette administriret werden können;

Weil aber, wie mit J. J. F. F. G. G. Unterthanen höchsten Verderb leider am Tage, numehr das Landt, mehr dan andere, mit Rechtfertigungen fast überschwemmet, Alß sehen J. J. F. F. G. G. nicht, wie man bey dem modo, so in oftberürtem revers enthalten, ohne mercklichen Abbruch der Justitz, so beschaffenen verderbten Sachen nach, verbleiben könne, Gestalt eine Erbare Ritter- und Landschaft die Verender- und Besserung je selbst begehren, und bitten, daß es also in hoc puncto, und bei itzigen übermäßig- und vielfeltigen Rechtfertigungen, wie einer Erbarn Ritter- und Landschaft selbst gnugsamb bekandt, bei Bestellung des Hof-Gerichts, auf Maß im assecurations-revers enthalten, nisi cum summo justitiæ & subditorum dispendio & damno, nit verpleiben kan, Inmassen mehr gedachter Revers ohnedas, nach Besag der gemeinen Rechts-Regul, rebus sic stantibus, nothwendig muß verstanden werden, Und da es eine andere Meinung haben, und die von der Landschaft eingeführte interpretation und Deutung angenommen werden solte, so würde daraus erfolgen, daß J. J. F. F. G. G. sich ad perpetuam & æternam communionem obligirt hetten, welches nicht allein den gemeinen beschriebenen, sondern auch den natürlichen Rechten, zuwiedern, und an sich nul und nichtig wehre;

Haltens demnach J. J. F. F. G. G. dafür, daß der so oft von ihnen angezogener assecurations-revers, Erb-Vertragk, und Appellation-receß, zumahl caussa & effectus in hoc puncto eben so woll verpleibt, ja verbessert wird, ofermeldeter division, im geringsten nicht behinderlich sein könne, wie eine Erbare Ritter- und Landschaft, in reiffer Erwegung, solches alles bei sich anders nicht befinden, sondern es hergegen vielmehr dafür halten wird, daß **Brüderliche Erb-Verträge, bei deren Vollenziehung theils der Land-Räthe selbst gewesen, und die beliebte Theilung im geringsten nit wiedersprochen, pillig gehalten werden müssen,** vnd den Unterthanen, sich demselben zu wiedersetzen, nicht geziemen, oder gepüren wolle.

Auß was Ursachen aber ofermeldete Theilung von J. J. F. F. G. G. hochlöblichen Vorfahren wircklich nicht effectuiret worden, Deßwegen haben J. J. F. F. G. G. aus Ihren Archivis so viel Nachrichtung, daß es nicht, wegen

der Landschaft Contradiction, der von der Landschaft angedeuteten incommoditæten, sondern anderer difficultæten halber, so sich numehr nicht ereugen, verblieben und eingestellet sey; Hertzog Adolph Friederichs F. Gn. resolution anreichend, können S. F. G. daraus nit befinden, daß J. J. F. F. G. G. ohne der Landtstände Consens, in Politischen Regimentsachen keine Verenderunge zu machen befugt sein solten, Inmassen die von ihnen angedeutete Worte darin nicht zu befinden, Wollen Sich deswegen auf den Buchstab, und jedes un-passionirtes gesundes judicium gezogen haben, Es sein aber S. F. G. nochmals gemeinet, dasjenige, was sie der Religion halber darin versprochen, Fürstlich zu halten.

Andere und newe Eidtschwüre betreffend, haltens J. J. F. F. G. G. dafür, daß dieselben nit nöthig, sondern die Erlassung eins und andern theils sufficient und gnugksamb sei;

Was von itziger forma regiminis und Flor dieser Lande angezogen, mügten J. J. F. F. G. G. solch gerühmetes Gedey und Wolfarth von Hertzen wol wünschen, Es befinden aber J. J. F. F. G. G. inmassen es einer Erbaren Ritter- und Landschaft ohnedas mehr dann zu viel bekandt, daß dies Land, seiner Gelegenheit nach, gantz nicht floriret, sondern je lenger je mehr ruiniret wird, In Betrachtung, daß der Adel am Vermügen nit allein sehr abnimbt, sondern auch vor diesem unerhörte viel cessiones bonorum & concursus creditorum, geschehen und werden, dahero der Credit geschwechet, Bürgen, ohne assecuration und Verpfändung der Güther, numehr schwerlich uszubringen, vnd die Stätte, ausserhalb wenig, nicht geringen Abgang ihrer Nahrung empfinden, Zu welcher fernern Continuation, wie die bekandte Erfahrung gnugksamb bezeuget, mater discordiæ communio, hergegen aber divisio zu besserm Aufnehmen und Gedey, Ursach und Anlaß gnug geben kan und wird.

Auf den abermaligen Anzug virtutis unitæ, und regni inter se divisi wiederholen J. J. F. F. G. G. Ihr voriges, und wollen denselben nochmals das dictum an sich selbst, und von Carolo 4. beschehene application opponiret und entgegen gesetzet haben, und weil Hertzogk Adolph Friederichs F. Gn. des dabei angedeuteten Bedencken Sich nit zu erinnern wissen, Alß begehren J. F. Gn. daß solches producirt und übergeben werde, Darauf alßdan S. F. Gn. Sich ferner der Gebür zu erkleren wissen wollen; Der Stätte angezogene privilegia, de dividendo vel non betreffend, darauf haben J. J. F. F. G. G. Sich vor diesem vernehmen lassen, und aus denselben ad oculum demonstriret, daß darein die Theilung approbiret worden, dabei es, J. J. F. F. G. G. Erachtens nach, anitzo verpleibet;

Sonsten ist J. J. F. F. G. G. befrembd zu vernehmen, daß die Stätte Rostock und Wißmar, respective itzt getheilet, dan ungetheilet sein wollen, und ihre prætendirte privilegia, in utramque partem, **ihres Gefallens, deuten können**, Stellen es an seinen Ort, und müssen es dafür halten, **daß man dies Werck** singulari studio **zu hemmen gemeint sey**;

In dem übrigen wollen J. J. F. F. G. G. Ihr voriges hiemit repetiret und wiederholet haben;

Es wollen aber J. J. F. F. G. G. Sich nochmals und endlich versehen, es werde eine Erbare Ritter- und Landschaft obgemelte J. J. F. F. G. G. unstreitige Befugnüß, gebür- und reiflich erwegen, sich ihren von Gott vorgesetzten **Landes-Fürsten, in Ihren unzweiflichen Rechten** des juris dividendi, **und desselben** possess, **nit** opponiren, **und wiedersetzen, sondern sich,**

als

als getrewe Unterthanen, gehorsamblich bezeigen, und J. J. F. F. G. G. Landsfürst- und väterliche affection und Fürsorge, bey diesem Wercke, mit unterthenigem Dancke, erkennen und annehmen;

Und sein J. J. F. F. G. G. einer Erbaren Ritter- und Landschaft mit Fürstlichen Gnaden, sonders wol geneigt und beigethan, Signatum Güstrow den 15. Januarii Anno 1621.

Neun und dreyßigste Beylage.

Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten, Gnedige Herren, E. E. F. F. G. G. auf unsere den 11. Ianuarii dieses 1621. Jahres übergebene unterthenige resolution erfolgete Erklerung, haben wir den 18. ejusdem mit untertheniger und gebührender Ehren-Reverentz woll empfangen. Und ob E. E. F. F. G. G. wir nach Einhalt dessen mit untertheniger Antwort, auf alle Punckta genugksamb respondiren könten, So erinnern wir uns doch in schuldiger Unterthenigkeit, daß dadurch E. E. F. F. G. G. wie auch eine Erbare Ritter- und Landschaft, mit Versäumniß des ihren und grossen Unkostens, sich allhie noch lenger aufhalten würden, Derhalben wir Unser zu vielmalen eingelegte Pitte und Vorbitte, wegen der gäntzlichen Theilunge, und dabey Unsere eingeführte Christliche und wolmeinende motiven, wieder die division des Hof-Gerichtes und Consistorii aber, den Assecurations-Revers, und Uns daraus competirendes jus quæsitum feyerlichst wiederhohlen, Unsere vor diesmahl unterthenige resolution, auf diese hochfleißigste und embsigste Unsere Vorbitte, wie getrewe und gehorsame Unterthanen, ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit worumb aufs unterthenigst flehen und bitten können, nochmals gehorsamblich in schuldiger Demuth angeruffen haben, daß erstlich E. E. F. F. G. G. sie sampt und sonders in einer region, bei einer religion, einem Rechte, und gesampten Gerichte, in einem Corpore, einig und ungetrennet, gleich dieses Fürstenthumb von Ihren hochsehligen Groß-Anherrn auf sie deriviret, auf Ihre, Gott gebe aus Ihrem Geblüte und Stammen wachsende und florirende posteritæt, gleichfalls propagiren;

Und dan vors ander, das allgemeine Landt- und Hof-Gerichte, mit gnediger Zuziehung Ihrer gehorsamen Ritter- und Landschaft, zu verbessern, Ihre Consilia in Gnaden vorwenden. Vors dritte unsere übergebene privilegia, E. E. F. F. G. G. gnedigen Erklerunge nach, confirmiren und augiren, die gravamina generalia, so woll specialia, gnedig abschaffen;

Wan nun E. E. F. F. G. G. uns hierauf gnedig erhören, und in religionis & affectionis unione & communione verpleiben zu lassen, sich gnedig resolviret, so seind wir, auf solche erfolgete resolution, vors vierdte, **des untertheniegen Anerpietens, E. E. F. F. G. G. beiderseits, mit Sechsmahlhundert tausend fl. Mecklenhurgischer Wehrunge,** und also Jeglichen mit Dreimahl hundert tausendt fl. wie sie nach Müglichkeit in terminen können zusammen gebracht werden, aus untertheniger getrewer Affection und Liebe, beizutretten. gehorsamblich pittend, EE. FF. GG. unsere unterthenige Wilfärunge Sich gefallen, und Dero getrewe Unterthanen zu allen Fürstlichen Gnaden Sich wollen recommendiret und befohlen sein lassen;

Solte aber diese unsere unterthenige Pitte und geschehenes freiwilliges Anerpieten, über Hofnung, bei E. E. F. F. G. G. nicht verfangen, **so wüsten wir uns zu keiner** Contribution **zu verstehen, sondern müssen unsere vorige** protestationes **und** reservationes, **und was wir** hinc inde **wieder die** total-division **unterthenig eingewandt, hiemit feyerlichst wiederhohlen,** und wegen des instehenden Umbschlages einen jeglichen wegk zu reisen gnediglich zu dimittiren, unterthenig gebeten haben, Seind hierauf E. E. F. F. G. G. unterthenige getrewe Ritter- und Landschaft, Dero gnedige Resolution unterthenig erwartend, dieselbe göttlicher Allmacht, zu glückseliger Regierung und aller Fürstlichen prosperitæt unterthenig empfehlendt, Signatum Güstrow den 17. Ianuarii Anno 1621.

E. E. F. F. G. G.

unterthenige, gehorsame
Ritter- und Landschaft.

Inscriptio.

Den Durchleuchtigen, Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederichen, und Herrn Hans Albrechten, Hertzogen zu Mecklenburgk, Coadjutorn des Stifts Ratzeburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn,

Unsern gnedigen Landes-Fürsten und Herren,

unterthenigklich.

Vierzigste Beylage.

Extract
aus dem Revers sub dato Güstrow 23. Februar. Anno 1621.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutor des Stifts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn, ꝛc. Bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben, und nachkommende Hertzoge zu Mecklenburg. Nachdem Unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände, sich aus untertheniger Zuneigung, Treu und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erb-Herren und Landes-Fürsten, tragen, sich freywillig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß sie, zu Abhelfung Unser obliegenden Schulden unterthänig bewilliget, zugesagt und versprochen, **Zehenmal hundert tausend Gülden** zu erlegen, und von diesem itzt verflossenen Anthonii an, alsofort Sechsmal hundert tausend Gülden mit den Zinsen, und, von ermeldter Zeit, über sechs Jahr, Zweymal hundert tausend Gülden, gleichfalls mit den Zinsen,

Zinsen, und folgends über zween, und, von abgewichenen Anthonii an zu rechnen, über acht Jahren, die übrigen Zweymal hundert tausend Gülden, sambt den Zinsen anzunehmen, und also Unsere Schulden abzutragen, sich auch der Mittel und Hülf, dadurch solches geschehen soll, mit einander unverzüglich vergleichen wolken, ꝛc.

Ein und viertzigste Beylage.

Fürstl. Ausschreiben, wegen des Land-Tags zum Sternberg, sub dato Dobbran den 26. Aprilis, anno 1621.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friedrich, und Hans Albrecht, Gebrüder, Hertzogen zu Meckelnburgk, Coadjutor des Stifts Ratzeburgk, ꝛc.

Erbar lieber getrewer, Nachdem, durch des allmechtigen Gottes gnedige Verleihung, Wir Vns mit einander, wegen der Total-Division Vnser Fürstenthumb vnd Lande, kurtz verrückter Zeit, freundbrüderlich verglichen, vnd nur allein es darauf noch beruhet, daß einem vnd andern, was Ihm an Adel vnd von Städten, auch sonsten zugefallen, angewiesen werde, vnd Wir jetztberürte Anweisung am funfzehenden bevorstehenden Monats Maji, zum Sternberg, gebührlich ins Werck zu richten, auch daneben andere Crayß-Sachen proponiren zu lassen gemeinet.

Als befehlen Wir dir hiemit gnediglich, daß du des Abends zuvor daselbst zum Sternberg anlangest, folgendes Tags frue, auf dem Judenberge, in der Person, gewiß und unausbleiblich erscheinest, oder, aufm Fall deiner erweißlichen Ehehaften Behinderung, einem andern deine genugsame Vollmacht auftragest, und schriftlich übergebest, und was zu vorbenandter Zeit, obberürter Anweisung halber, auch sonsten dabeneben dir, und andern Anwesenden aus der Ritterschaft, wird fürgetragen werden, anhörest, und dich darauf, in pflichtiger Gebühr, gehorsamblich erzeigest. Du gestellest dich aber oder nicht, so soll weinigers nicht verfahren werden, und du ebenermassen, als wann du zugegen gewesen, geachtet, und gleich andern zu aller gebührenden Schuldigkeit verbunden sein.

Und als du dich auch zu erinnern, oder zum Fall du nicht zur stette gewesen, es von andern unzweiflich wirst vernommen haben, was Wir Hertzog Adolph Friedrich, jüngsthin zu Rostock, unser getrewen Landschaft, wegen des Klosters Ribnitz, absonderlich proponiren lassen, auch was darauf für Erklärung erfolget, und Wir gemeinet, deshalber zum Sternbergk, mit der dahin gefoderten Ritter- und Landschaft, ferner reden zu lassen, so ist Unser gnediger Befehl, daß du dich auch auf den Punct gefaßt machest, und endlich bestendig erkläreſt, und dich mit der Abwesenheit nicht entschuldigest, sondern du zu dem, was durch die mehrern geschlossen wird, ebenmeßig gehalten sein sollest. Wornach du dich zu richten, und vollbringst hieran Unsern gnedigen Willen und Meynung. Datum Dobbran den 26. Aprilis Anno 1621.

In dorso:

Dem Erbaren Unsern lieben Getrewen,

Zwey und viertzigste Beylage.

Propositio
am 15. May 1621. auf dem Land-Tage zum Sternberge geschehen.

Die Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgeborne Fürsten und Herren, Herr Adolph Friedrich, und Herr Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburgk, Coadjutor des Stifts Ratzeburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn ꝛc. Vnsere allerseits gnedige Fürsten und Herrn, lassen einer Erbaren Ritter- und Landschaft hiemit in Gnaden vermelden und anzeigen, Nachdem hochermelte JJ. FF. GG. aus wolbedachtem reiflichen Rath vnd guter Vorbetrachtung, Gott dem Allmechtigen zu Ehren, richtiger Administration der lieben Justitz, vnd Ihren Vnderthanen zu besserm Nutz, Aufnahm vnd Prosperität, sonderlich auch, zu Verhütunge allerhand Zwietracht vnd Wiederwertigkeit, [so aus der Communion vnd Gemeinschaft entspringt,] auch Erhaltung rechtschaffener brüderlichen Liebe vnd Einigkeit, **Ihre angeerbte Fürstenthumbe vnd Lande, Ritterschaft vnd Städte**, [die Stadt Rostock ausgenommen] vnlengst den 3. Martii, auf dem Fürstlichen Schloß zu Güstrow, vermittelst göttlicher Gnaden, in zwey gleiche Theile, voneinander gesetzet vnd getheilet, dafür seiner Göttlichen Allmacht billig von Hertzen Danck gesaget wird, auch daneben zu bitten, daß der Allerhöhistl JJ. FF. GG. vnd Deroselben Land vnd Leuthen, mit seiner Gnade hinführo beywohnen wolle, daß dies vhraltes Fürstl. Haus Meckelnburgk, sambt den Vnderthanen, in gutem Friede vnd Ruhe erhalten, immerdar floriren, wachsen vnd zunehmen, vnd daß die wahre reine christliche Religion darein vortgepflantzet, vnd auf die liebe Posterität transferiret werden müge,

Daß JJ. FF. GG. zu wircklicher Volnstreckunge der obgemelten Theilung dieser Landen, für nötig erachtet, ein gebürliche Anweiß- vnd respective Erlassung der Pflichten und Eiden, bey jedem Theil, der Ritter- und Landschaft zu thuen, vnd dazu diesen Tag, in Gnaden bestimpt vnd angesetzet, vnd sie sampt vnd sonders anhero gnedigen erfordern lassen;

Daß sie sich nun gehorsamblich eingestellt, daran contestiren vnd bescheinigen sie ihre Vnderthenigkeit vnd schuldigen Gehorsamb, vnd gereichet JJ. FF. GG. zu gnedigem Gefallen, solches in allen Gnaden hinwiederumb zu erkennen;

Wollen demnach Hertzog **Adolph Friedrichs** F.G. die zum Güstrowischen Theil, vnd hinwiederumb Hertzog **Hans Albrechts** F.G. die zum Schwerinschen Theil, **angesetzte Ritterschaft** vnd Städte, Ihrer Pflichten vnd Eide, [so sie hiebevor in sampt geschworen, vnd damit JJ. FF. GG. sie verwandt gewesen,] hiemit erlassen, vnd derselb quit, frey und loß gesagt, vnd respective Einer dem Andern angewiesen haben, doch also, vnd keiner andern gestaldt, da hiernechst der Fürsten Ein oder Ander, oder deren Erben, [welchs der Allmechtig gnedig verhüten wolle,] ohne männliche Leibes-Erben hintretten würde, daß alsdann, das jetzo erlassene Theil, dem Vberlebenden hinwiederum, in vorige Pflichte vnd Eide verfallen vnd verwandt sein vnd pleiben soll, gleich wehre es niemahls deroselben

roselben erlassen worden, Gestalt dan auch beede Schwerinische vnd Güstrowische Theile, in allen demselben, so noch gemein vnd vngetheilt ist, JJ. FF. GG. vor wie nach, in Pflichten vnd Eiden sein vnd verpleiben sollen;

Vnd zweiffeln JJ. FF. GG. gantz nicht, es werde die Erbare Ritter- vnd Landschaft, jeglicher seinem angewiesenen Landsfürsten vnd Herrn, vnd [was gemein vnd vngetheilt] JJ. FF. GG. beiderseits, wie getreuwen Vnderthanen eignet vnd gebühret, allen gebührenden Respect, Gehorsamb, Lieb vnd Trew erzeigen vnd beweisen;

Dagegen JJ. FF. GG. erbötig sein, Alß die gnedige Landes-Fürsten, gegen dieselb, sich also zu bezeigen, daß sie Jhre Landsväterliche Affection im Werck daraus zu erspüren haben sollen; Darauf soll die Verzeichniß, wie die Ritterschaft vnd Städte getheilt, von dem Secretario deutlich verlesen werden.

Verzeichniß,
wie die Ritterschaft und Städte getheilt.

Zu dem **Schwerinschen** Theil seint geleget, alle und jede vom Adel, welche gesessen sind, unter dem Ambte Schwerin, Lüptz, Sternbergk, Grabow, Dömitz, Wittenburgk, Crivitz, Gadebusch, Grevesmühlen, Bukow, Mecklenburgk und Walßmühlen,

Absonderlich aber sein zu dem **Schwerinschen** Theil geleget,

Die Linstowen zu Linstow, Gartze und Lütckendorf,
Plessen zu Weisin,
Weltzin zu Weisin und Grambow,
Linstowen zu Damerow, Poserin und Horst,
Deßine zu Wangeline, und Lütcken-Deßin,
Deßine zu Pentzeline,
Reckentine zu Pentzelin,
Restorffen zu Kubbentin,
Deßin zu Daschow,
Behren zum Stuere,
Flotowen zum Stuere,
Oldenburge zum Woltzegarten,
Die Rohre zur Meyenburgk,
Pentzen zu Kogel.

Aus dem Ambte Goldtbergk:

Die Weltzine zu Sammit,
Kossen zu Grossen Deßin,
Grabowen zu Suckevitz und Bresen.

Aus dem Ambte Schwaen:

Die Moltcke zu Newen-Kirchen,
Bülowen zu Bölckow,
Bassevitzen zu Levetzow,
Moltcken zu Belitz,
Hanen zu Detershagen.

Aus dem Ambte Stavenhagen:

Die Blücher zu Schönow,
Schönowen zu Schönow,
Kossebaden zu Torgelaw und Klavstorf,
Wangeline zu Vielist,
Blücher zu Marin,
Holsteine zum Zarn,
Holsteine zum Anckershagen,
Camptzen zu Dratow und Godow.

Zum **Güstrowschen** Theil seint geleget, alle und jede vom Adel, so da gesessen seint unter dem Ambte Güstrow, Gnoyen, Nibnitz, Newencalden, Wredenhagen, Boitzenburgk, Stargartt, Strelitz, Fürstenbergk.

Also seint gleichfals zu dem **Güstrowischen** Theil absonderlich geleget,

Aus dem Ambte Plawen:

Die Sprengel zu Leisten,
Gammen zu Gören,
Camptzen zu Gören,
Gammen zu Schwerin,
Wangeline zu Schwerin,
Wangeline zu Nossentin,
Belowen zu Nossentin.

Aus dem Ambte Goldberge:

Die Finecken zum Werder,
Grabowen zu Wosten,
Barolde zu Dobbin,
Linstowen zu Bellin,
Passowen zu Ziederich,
Hahnen zu Kochelmeß.

Aus dem Ambte Schwaen:

Die Reventlowen zu Ziesendorf,
Barner zum Neuwenhofe und Hanßdorf.

Aus dem Ambte Stavenhagen:

Die Vosse zu Verchentin,
Kraussen zu Verchow,
Kraussen zu Bredenfelde,
Kraussen zu Verchentin,
Thune zu Borchfelde,
Voß zu Lupelow,
Moltzane zu Pentzeline, Werder vnd Kiddendorf,
Die von der Osten zu Karstorf,
Aschersleben zu Cemnitz,
Arnstorf zu Rosenow vnd Wustrow,
Die Vosse zu Flotow vnd Jördenstorf,
Hahnen zu Basedow,
Hahnen zu Gierevitz,

Hahnen zum Heinrichshagen, Pantzstorf, Liepen, Werckenthin, vnd Grossen-Plasten,
Camptzen zu Lütcken-Plasten,
Barner zu Fuhlen-Rostke, vnd Rittermanshagen,
Rostken zu Schlöne vnd Crose,
Belowen zu Kargow,
Rostken zu Verchentin,
Die Peccatel zu Vielem,
Vosse zu Rumpshagen,
Preene zum Wolde,
Behren zum Wolde,
Bibowen zu Maldenstorf,
Aschersleben zu Bresen vnd Pinnow,
Babtzin zu Lansen,
Warburg zu Wogersin,
Holstein zu Lukow,
Maltzan zum Rotenmohr, Schorsow, Grubenhagen vnd Ulrichshausen,
Holsten zu Deven.

Der Comptor zu Nemerow bleibt JJ. FF. GG. beiderseits gemein, Die Städte, ausgenommen Rostock, so gemein bleibet, seint folgender gestalt getheilet, vnd zum **Schwerinschen** Theil geleget

Wißmar, Parchim, Schwerin, Wahren, Sterneberg, vnd Cröpelin, vnd pleiben auch darbei die vorhin darzu gehörige, vnd bei den Embtern belegene Städte;

Zum **Güstrowischen** Theile sind geleget

Güstrow, Teterow, Malchin, Brandenburgk, Friedelandt, Woldegk, Röbel, Lage vnd Krackow, vnd pleiben gleichfalls dabei die vorhin zu diesem Theil gehörige, vnd bei den Embtern belegene Städte.

Drey und viertzigste Beylage.

Extract

des, von weyl. Römisch. Kayserl. Maj. Ferdinando II. den Herren Hertzogen Adolph Friderichen und Hans Albrechten zu Mecklenburg ertheilten Lehn-Briefes, sub dato Wien den 9. Iulii Anno 1621.

Nachdem Uns nun die Hochgebornen, Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, unsere liebe Oheimen und Fürsten, durch Ihrer Lbd. Lbd. ehrbare Botschaft, und hieher zu uns abgefertigte Gesandten, Unsere und des Reichs liebe getreuen, Hinrich Husan, und Levin Ludewig Hahn, gehorsamst zu erkennen gegeben, wasmassen Ihro Lbd. Lbd. aus hochwichtigen Sie dazu bewegenden Ursachen, brüderlich sich

 vereiniget,

vereiniget, Dero Ihnen von Gott gegebene anererbte Fürstenthum, Land und Leute, zu gleichen halben Theilen von einander zu setzen, und Wir dann weder vorgemeldten Hertzogen zu Mecklenburg, noch andern Fürsten und Ständen des Reichs, in dergleichen Fürstenthümer- und Landes-Abtheilung Verhinderung oder Eintrag zu thun, oder wieder Ihren Willen in der Communione zu erhalten, nicht, sondern Sie dabey vielmehr zu manuteniren, gemeinet; als lassen Wir es, so viel solche Landes-Theilung an sich selbst betrift, auch Unsers theils billig dabey bewenden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Würden sich auch die obgenandte Adolph Friederich und Hans Albrecht Hertzoge zu Mecklenburg, entweder mit allen oder etlichen Ihren Landen von einander setzen oder theilen, das soll Ihnen und Ihren Lehnserben an Ihren gesamten Händen keinen Schaden bringen, sondern dieselbe Ihre Fürstenthümer, Herrschaft, Grafschaften, Land und Leute sollen allezeit nach väterlichen Stammes-Linien, und darnach von einem an den andern kommen und fallen, gleicherweise, als ob sie von einander nicht gesetzet noch getheilet gewesen weren. Ohne alles Gefärde.

Vier und viertzigste Beylage.

Extract

des Ritter- und Landschaftl. Memorials, sub dato Rostock den 24. Februar. 1663. wie solches bey den Landtags-Acten besagten Jahres in Originali befindlich.

Daß bey denen im Monat Decembr. des verflossenen 1662sten Jahres hieselbst in Rostock gepflogenen Conferencen, die von Herrn Hertzog Christians Fürstl. Durchl. Unserem gnedigsten Fürsten und Herren, abgeordnete Herrn Cantzler und Räthe, uns unter andern incidenter auch dieses fürgetragen, daß höchstgemeldte Ihro Fürstl. Durchl. gnedigst entschlossen, sich von der so genandten Gebährerin aller Zwietracht und Uneinigkeiten, der Communion, salvo tamen jure tertii, salvisque ordinum provincialium privilegiis, per competentia juris

Extract

Desselben Memorials, wie solches in der sogenannten Rechtsgegründeten Vorstellung ꝛc. in der Anlage sub No. XVII. angeführet worden.

Daß bey denen im Monath Decemb. des verflossenen 1662. Jahres hieselbst in Rostock gepflogenen Conferencen, Ew. Fürstlichen Durchl. abgeordnete Herren Cantzler und Räthe nur unter andern incidenter auch dieses vorgetragen, daß Ew. Fürstl. Durchl. gnädigst entschlossen, sich von der so genannten Gebärerin aller Zwietracht und Uneinigkeit, der Communion, salvo tamen jure tertii, salvisque ordinum Provincialium Privilegiis, per competentia juris remedia allerdings zu entfreyen, in Hofnung, daß solches endlich würde zu erhalten seyn, allermassen hiebevor bey denen Lüssowischen

juris remedia allerdings zu entfreyen; In Hofnung, daß solches endlich werde zu erhalten seyn; Allermassen hiebevor bey denen Lüssowschen und andern folgenden Tractaten sich befunden, daß **Ew. Fürstl. Durchl.** zu der total-division Sich ebenermassen gar geneigt erzeiget hette, Solches geruhe Ew. Fürstl. Durchl. gnedigst zu ersehen aus mitkommender Copia Protocolli sub Lit. A.

Lüssowischen und andern folgenden Tractaten sich befunden, **daß Herren Hertzogen** Gustav Adolphen **Fürstl. Durchl. unser auch gnädigster Fürst und Herr**, zu der total-division sich ebener Massen gar geneigt erzeiget hätte, Solches geruhen Ew. Fürstl. Durchl. gnädigst zu ersehen aus mit-kommender Copia Protocolli sub Lit. A.

Fünf und viertzigste Beylage.

Extractus Protocolli
so in nechstvorhergehender 44. Beylage sub lit. A. angezogen wird.

Gehalten in Rostock den 22. Decembr. Anno 1662. in Curia daselbst, præsentibus omnibus & singulis Deputatis ordinum provinciæ Megapoleos hor. II. antemerid.

Domini Legati Suerinenses,

Die bishero bey dieser Conference hinc inde vorgelauffene tractaten und Handlungen hetten verhoffentlich zur Gnüge bezeuget, daß Höchstgedachte Herr Hertzog Christians Fürstlich. Durchl. füglich und ohne Nachtheil, die von Herrn Hertzog Gustav Adolphen Fürstl. Durchl. der proposition einverleibte postulata, in puncto restantium collectarum, nicht könten belieben, noch verwilligen, zugleich auch erhellete hieraus die Uhrsache des Verzugs guten theils, und wie heutigen Tages annoch einige Erklärung, so von sonderbahrem Nachsinnen, von Herrn Hertzog Gustav Adolphs Fürstl. Durchl. eingekommen, diesfalls competentia Serenissimo Unserm gnädigsten Herrn reserviren müssen, gleichwohl es an dem, daß Höchstgedachte F. F. D. dieses E. E. Ritter- und Landschaft zu vermelden, gnädigst befohlen, Sie wolten aus sonderbahrer gnädigsten inclination zu dem bono publico Sich dahin erkläret haben, daß von dieser Zeit an zu rechnen, zu 6. Wochen, finitis adeoque feriis, zur Land-Tages consultation und deliberation kommen lassen wolten 1) wie und welchergestalt der credit und Landkasten wieder eingerichtet, und zum Stande gebracht werde 2) wie und welchergestalt das gemeine Hof- und Land-Gerichte wiederumb ersetzet, und völlig eingerichtet werde 3.) auch die Policey-Ordnung zur revision und guter observantz kommen lassen, solchergestalt die vorher in propositione enthaltene drey membra alsdann ohnzweiffentlich mit göttlicher Hülffe zu expediren. Es hetten aber Herr Hertzog Christians Fürstl. Durchl. benebenst befohlen, anwesenden Deputatis E. E. Ritter- und Landschaft zu vermelden, **daß Sie**, in communione illa, **viele und schädliche, auch sehr beschwerliche** effectus **und** consequentias **befunden, und daß auch**

mehr als um geringschätzige Dinge, zwischen beiden Fürstl. Fürstlich. Durchl. Durchl. Streitigkeiten sich eingefunden, wie auch unter andern Herrn Hertzog Christians Fürstl. Durchl. von Herrn Hertzog Gustaf Adolphs Fürstl. Durchl bey Dero Römisch. Kayserl. Majest. belanget worden, ob dem, daß Sie, zu Verhütung Landtschadens, vor zwey Jahren, ad exemplum der benachbarten Stette Lübeck und Hamburg, die kleine sorten Dänischer Müntze abgeschaffet, da jedoch Sie hierzu genöthigt worden, weil besagte Stette, vermittelst Patenten, solche sorten abgeschaffet, darauf dieselbe gar heuffig in Ihrer Durchl. Schwerinisches territorium gebracht, solchergestalt Ihr Durchl. ob periculum moræ, den heilsahmen Verboth einseitig fürgenommen, das dahero nicht gewesen, consideratis hisce, ein mandatum sine clausula bey der Römischen Kayserl. Majest. gleichsahm gehörete derogleichen Verboth zur Communion, auszuwircken. Andere Exempla solcher Streitigkeiten könten mehr angezogen werden, wenn es die Zeit leiden wollte, und, wo jemahls wahr, daß die communio discordias gebähre, so hat sichs Zeit dieser Regierung bezeiget, dürfte auch je mehr zu besorgen stehen, je weiter der Fürstl. Stamm sich in remotiores gradus extendiret, bevorab, da nicht allein die jurisdictionalia, sondern auch die jura territorialia, mit der Gemeinschaft verflochten, und wie hiebevor bey den Lüssowischen und andern folgenden tractaten, entzwischen beyden Serenissimis vorgefallen, ob solche, daß man, salvo jure tertii, salvisque semper privilegiis subditorum, vel ordinum provinciæ, aus der Gemeinschaft kommen könte; bey solchen tractaten sich auch befunden, daß Herrn Hertzog Gustav Adolphs Fürstlich. Durchl. gar geneigt Sich darzu erzeiget, so seind Ihr Herrn Hertzog Christians Fürstl. Durchl. gewillet, per competentia juris remedia, und anderer gestalt nicht, auch salvis semper privilegiis & juribus, und was dem anhengig, sich von solchen molestien communionis zu subleviren und abzuhelffen, in Hofnung, es würde solche sublevatio, also viel, salvo semper jure tertii, geschehen kan, dermahleins zu erhalten sein, hetten ihnen hierneben befohlen, E. E. Ritter- und Landschaft zu melden, sie, bey dieser intention, Ihrer privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten keinen Nachtheil zu besorgen, und dieses wäre, was höchstgedacht Ihre Durchl. bey dieser Conferentz finaliter zu vermelden anbefohlen.

Sechs

Sechs und viertzigste Beylage.

Extract

aus Herrn Hertzogs Gustavi Adolphi zu Mecklenburg Instruction, Dero Cantzlern ꝛc. D. Iusto Bruiningk, Cantzley-Directori, Hans Friederich von Leisten, und Hof-Rath Iacob Schertlingen, sub dato Güstrow den 4. Martii 1663. zu dem auf den 6ten ejusdem beliebten Land-Tag nacher Sternberg ertheilt.

Vnd demnach Ritter- vnd Landschaft Uns vnlengst wegen der separation, vnd daß dieselbe verhütet werden mögte, vnterthenigst angelanget, und Wir dahero vermuthen, daß sie deswegen auch bey Unsern Deputirten einige Erinnerung thun mögten, So haben sie auf solchem Fall sich darauf nicht einzulassen, besondern es damit zu decliniren, daß wir Ritter- und Landschaft ja von der separation nichts proponiren lassen, vnd hetten sie nicht vns, sondern vnserm Vetter ihre Notturft diesfalls anzubringen.

Sieben und viertzigste Beylage.

Extract

Güstrowischen Geheimbden-Raths-Protocolli, d. d. 16. Martii 1663.

Præsidente Serenissimo,
Adsidentibus Consiliariis
Domino Præside de Lühe,
Domino Cancellario,
ward von Ihrer Durchl. der Herrn Räthe Bedencken gefodert, über die eingelangte Relation Ihrer Durchl. Deputirten.

Herr Ober Præsident:

Hette aus der Relation und Beylagen ersehen, daß Ritter- und Landschaft pro loco **zum Hof-Gericht Parchim vorschlügen**, er erinnere sich aber nicht, daß ihnen in propositione were angebracht, einen Orth vorzuschlagen, solches **kehme der Ritter- vnd Landschaft nicht zu**, vnd künte darauf Ritter- vnd Landschaft geantwortet werden, daß Ihro Durchl. sich mit Dero Hn. Vetter, wegen des Orts schon vergleichen würden.

Was das ander belanget, werden sie anzumahnen seyn, ratione officii dahin zu trachten, daß J. J. Durchl. Durchl. der Nachstand, was einem Jeden nach zugelegtem Calculo zukehme, abgetragen würde.

Serenissimus.

Weil die Antwort, so Ritter- und Landschaft zu geben, communi nomine geschehen müste, so würden Sverinenses solche Antwort nicht eingehen wollen.

Herr Cantzler.

So müste es Ritter- und Landschaft a part angezeiget werden.

Serenissimus.

Man könte leichtlich daraus kommen, Ihro Durchl. aber vermeinten, Sie wolten es zur Division kommen lassen, sehen nicht, daß diesfalls die Reversalen Sie darwieder binden könten, dann Ritter- und Landschaft hette nicht gehalten, darzu sie sich reversiret, es were nicht einmal der erste Termin inngehalten.

Herr Ober-Præsident.

Vis major möchte es wol verhindert haben.

Serenissimus.

Vis major were nach verflossenem ersten Termin erst gekommen, Sie wolten mit den Sverinensibus deswegen particulier-Tractaten veranlassen, vnd künte der Herr Cantzler eventualiter mit Krauthofen daraus communiciren, und occasion von der Supplic nehmen, so Ritter- und Landschaft dieserwegen allhier übergeben lassen, da er dann bald seine Meinung sondiren würde.

Herr Ober-Præsident.

Besorget, daß hierdurch das gantze Werck von Krauthofen möchte übern Haufen geworfen werden, stellet zu bedenken, ob Ihro Durchl. nicht so lang der Sachen einen Anstand geben wolten, bis man erst sehe, wessen sich Ritter- und Landschaft in puncto Contributionis erklären würden. Vielleicht möchte sich Ritter- und Landschaft angreifen, in 5. Jahren das Geld abzuführen.

Serenissimus.

Alsdann würde man um soviel do weniger zu der Division kommen können.

Herr Ober-Præsident.

Wegen Rostock würde es Difficultäten geben.

Serenissimus.

Rostock könte Hertzog Christianen wol abgetreten werden, er hette bereits 50000. Rthlr. dafür geboten, wann er es allein, und nur ad dies vitæ behalten solte, nach seinem Todte solte es wieder gemein werden. Auf solche Weise wolten Sie sich Rostock wol begeben, nur müste dieses mit einbedungen werden, 1] daß Ihrer Durchl die Disposition wegen des Warnemündischen Wesens frey und allein, 2] und Ihren Unterthanen libertas Commerciorum in Rostock vorbehalten würde.

Acht

Acht und viertzigste Beylage.

Der zwischen Seiner Hochfürstlichen Durchl. Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg Schwerin und Güstrow, und des Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Strelitz Durchl. errichtete Vergleich, sub dato Hamburg den 8. Martii Anno 1701.

Im Nahmen des Dreyeinigen Gottes, und zu dessen alleinigen Ehren, sey hiemit kund und zu wissen, als durch den in anno 1695. erfolgten Hochseligen Todes-Fall des weiland Durchl. Fürsten und Herrn **Gustav Adolphs**, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Nach Gottes des Allmächtigen unerforschlichen disposition, die Fürstliche Güstrowische Linie erloschen, und darauf die Succession, in solches Fürstenthum von dem Durchl Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich Wilhelm**, Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin, als Primogenito Primogeniti des Fürstlichen Mecklenburgischen Schwerinischen Hauses, ex capite juris Primogenituræ, & Linealis successionis, [nach disposition des vom Hertzogen JOHANNE ALBERTO I. hinterlassenen Testaments] behauptet, hingegen von Dero Hochseligen Herrn Vaters jüngerem Bruder, dem auch Durchl. Fürsten und Herrn **Adolph Friedrich**, Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz, die Succession, juxta prærogativam Gradus, sustiniret werden wollen, und die zwischen beyden Theilen erwachsene schwere Differenzen sich dermassen erweitert, daß darüber in anno 1697. das Fürstenthum Güstrow in des Niedersächsischen Creyß-Directorii Administration gerathen, dannenhero die Römische Kayserl. Majestät aus höchstpreislicher Reichs-väterlicher Vorsorge, und den Ruhestand in diesem Niedersächsischen Crayse, und dem Reich zu erhalten, und mehrerm Unheil vorzukommen, bewogen worden, Dero allerhöchstes Kayserl. Ambt zu interponiren, und zu güt- und friedlicher Composition sothaner Succession-Differentzen, Dero Commissiones auf Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck, als Hertzogen zu Holstein, sodann des Herrn Bischoffen zu Lübeck, imgleichen beyder Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Durchl. Durchl. wie auch Dero Kayserlichen Abgesandten, Herrn Grafen von **Egkh**, und **Hungersbach** ꝛc. allergnedigst zu erkennen, und zu verordnen; So haben darauf hocherwehnte Herren Commissarii, Ihro Kayserl. Majest. zu schuldigsten Ehren, und Erhaltung Friede und Ruhe nicht ermangelt, sich der Sachen würklich anzunehmen, und zwischen denen Hohen Partheyen, respective durch Ihre dazu gevollmächtigte Subdelegirte, in der Stadt Hamburg, bey vielfältigen darüber angestelten Diäten, mühsame Unterhandlung versuchet, und endlich mittelst göttlicher Hülfe, die Differentzen folgendergestalt in Güte gehoben:

[1.]

Erstlich wird Herrn Hertzogen **Friedrich Wilhelms** Durchl. das gantze Fürstenthum Güstrow, mit allen darzu gehörigen Stücken, [nur allein die Herrschaft Stargard davon ausgenommen] samt Sitz und Stimmen auf Reichs- und Creyß-Tagen, und im übrigen cum omni Jure Principum Imperii, wie es dabevor von denen Herren Hertzogen Güstrowscher Linie besessen, regieret und genossen worden, als Primogenito Primogeniti, und Seiner Durchl. künftigen Lehens-Descendenten gelassen, und Dero Behuef von Herrn Hertzog

Adolph Friedrichs Durchl. Ihrem ex capite gradualis succesſionis formirten Anſpruch beſtändig renunciiret, Deroſelben und Dero Fürſtl. Poſteritât aber, extincta linea primogeniali, der ledige Anfall allerdings vorbehalten, und wie hiebey wohl erwogen worden, welchergeſtalt die Succesſion nach dem Primogenitur-Recht, das principaleſte Mittel ſey, die alten Fürſtl. Häuſer bey unzertheilten Kräften, ſtarcker Macht, hoher Eſtime, und in einem ſolchen Stande zu erhalten, daß dieſelbe zu des gemeinen Vaterlandes Schutz und Rettung, wieder alle gefährlich- und verderbliche Zufälle, mit deſto mehrerem Nachdruck concurriren, und ſo wohl in- als auſſerhalb Reichs ſich in Conſideration halten können; Als iſt auch hiemit verabredet und verglichen, daß hinführo nicht allein das gantze Hertzogthum Mecklenburg, mit allen incorporirten Landen, [auſſer was bey dieſem Vergleich, an des Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. und Dero Deſcendenten abgetreten und gelaſſen worden,] bey Herrn Hertzog **Friedrich Wilhelms** Durchl. allein bleiben, und nach Dero in Gottes Händen ſtehenden Abſterben, auf Ihren künftigen älteſten männlichen Leibes-Lehns-Erben, und deſſen fernern Deſcendenten, oder fals dieſelbe nicht ſeyn würden, auf den Secundo-genitum Lineæ Primogenialis, Printzen **Carl Leopolds** zu Mecklenburg Durchl. und Dero niederſteigende Lineæ, und, da auch dieſelbe ermangeln ſolte, alsdann auf den Tertio-genitum Lineæ Primogenialis, Printzen **Chriſtian Ludewigs** zu Mecklenburg Durchl. und Dero Deſcendenten, nach dem Primogenitur-Recht, wie daſſelbe in Teſtamento Ducis JOHANNIS ALBERTI Primi im Jahr 1573. fundiret und beſtätiget, auch vom Kayſer MAXIMILIANO Secundo confirmiret worden, allermaſſen beyde paciſcirende Hohe Theile, ſich nunmehro ſolchergeſtalt Dero Fürſtl. geſamtem Hauſe zum Beſten, darüber mit einander vereiniget, ordine ſucceſſivo, und wie es bey der Lineal-Succesſion üblich iſt, verfallen, und ſolchergeſtalt in perpetuum, ſo lange die jetzige Primogenial-Linie floriren wird, von Erben zu Erben verſtammen, ſondern auch, daß, wann nach Gottes Schickung, entweder die jetzige Linea Primogenialis, oder des Herrn Hertzogen **Adolph Friedrichs** Durchl. Fürſtl. Leibes-Lehns-Deſcendentz verlöſchen, und gäntzlich abgehen, und die gantze in denen Fürſtenthümern Schwerin, Güſtrow, Herrſchaft Stargard, und denen ſeculariſirten Biſchofthümbern Schwerin und Ratzeburg beſtehende Maſſa des Hertzogthumbs Mecklenburg völlig zuſammen fallen ſolte, ſo dann ſolch dermahlen conſolidirtes gantzes Corpus auf den von ein- oder ander Linie alsdann überlebenden Primogenitum, und deſſen Deſcendenten allein verſtammen, Ritter- und Landſchaft auch ſolchenfalls nur den jedesmahligen Primogenitum, allein vor ihren Regierenden Herrn und Landes-Fürſten zu erkennen, und ſelbſten in einem unzertheilten Corpore zu bleiben verbunden ſeyn, und ſolchergeſtalt das Jus Primogenituræ, & linealis ſucceſſio ſowohl in der jetzigen, von weyland Herrn Hertzog **Friedrich** zu Mecklenburg herſtammenden Linie, als auch bey Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. Fürſtl. Deſcendentz, zu ewigen Zeiten unverrücket obſerviret werden ſoll.

[2.]

Ratzeburg

Vors Ander wird, krafft dieſes Vergleichs, von Herrn Hertzogen **Friedrich Wilhelms** Durchl. an Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. und Dero männliche Lehens-Erben und Deſcendenten, das Fürſtenthum Ratzeburg frey von Schulden, wie daſſelbe per Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ an das Haus Mecklenburg kommen, in ſeiner völligen Conſiſtence, cum Voto & Seſſione in Comitiis Imperii & Circuli, & cum omni Jure Principum, allermaſſen ſolch Fürſtenthum bis herzu, von dem Fürſtl. Mecklenburgiſchen Hauſe Schwerin,

Schwerin, in quantitate & qualitate regiert, beſeſſen, und genoſſen worden, Erblich cediret, übergeben und abgetreten, dabeneben auch die Herrſchaft Stargard, und Dero gantzer Diſtrict, in ſeinen Gräntzen und Scheidungen, mit allem darinn befindlichen Adel, Städten und Aemtern, nemlich, die Aemter Stargard, Brode, Strelitz, Wantzke, Feldberg, Fürſtenberg und Weſenberg, nebenſt der Commenturey Nemerow, und der, kraft dieſes, noch darbey gefügten, mit keinen, von Zeit des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes gemachten Schulden, beſchwerten Commenthurey Mirow, wie ſolche beede Commenthureyen, gleichmäßig dem Fürſtl. Hauſe Mecklenburg, Krafft vorerwehnten Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes zugeeignet worden, auch die Städte **Neu-Brandenburg, Friedland, Woldeck, Strelitz, Stargard, Fürſtenberg und Weſenberg,** es ſeynd alle dieſe Stücke frey, oder mit Hypothequen beſchweret, cum omni jure Principum Imperii, wie ſelbige Herrſchaft in qualitate & quantitate, von denen vormahligen Herrn Hertzogen zu Güſtrow, als ein Acceſſorium ſolchen Fürſtenthums regieret, poſſediret und genoſſen worden, Erblich [jedoch mit Reſervation des ledigen Anfalls:] gelaſſen. Und nachdem

[3.]

Drittens hiebey paciſciret und verglichen, daß Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. eine jährliche freye Fürſtl. Cammer-Intrade von Viertzig Tauſend Reichsthaler conſtituiret werden ſoll; So iſt Dero Behuef der Ertrag obbenanter beyder, ſowohl Ratzeburgl. als Stargardl. Landes-Diſtricten und aller darinn begriffenen Stücken, mit beyderſeitigen guten Willen und überhaupt, [zumahlen eine gar genaue Unterſuchung zu viel Zeit und Weitläuftigkeit erfordern wollen,] auf **Ein und Dreißig Tauſend Reichsthaler** geſetzet, und ſind, zu Erfüllung vorerwehnter **Viertzig Tauſend Reichsthaler**, aus dem Boitzenburger-Zoll, es betrage ſolcher wenig oder viel, jährlich **Neun Tauſend Reichsthaler** Jure Dominii perpetui zu erheben, Erblich geeignet und abgetreten worden; Zu dem Ende dann im Nahmen hochgedachten Herrn Hertzogen **Adolph Friedrichs** Durchl. und Dero Leibes-Lehns-Erben, der jedesmahlige Zoll-Einnehmer ſothane **Neun Tauſend Reichsthaler**, jährlich in dreyen Terminen, benantlich 1] Vier Wochen nach Oſtern **Drey Tauſend Reichsthaler**, 2] vier Wochen nach Johannis, **Drey Tauſend Reichsthaler**, und 3] vier Wochen nach Michaelis **Drey Tauſend Reichsthaler**, alles in Speciebus, Ihrer Durchl. Fürſtl. Cammer auszuzahlen, ſich vermittelſt würcklichen Eydes verpflichten ſolle.

[4.]

Viertens verſprechen Beede Hochfürſtl. Theile einer dem andern, die einem jeden, Kraft dieſes Vergleichs, zugefallene Stücke, wie Rechtens, gegen männliches Anſpruch reciproquement zu gewehren, und deßhalben, in- und auſſerhalb Rechtens zu aſſiſtiren und zu vertreten, auch ſelbſten nichts von dem, was ein jeder beſitzet, auſſerhalb dem Fürſtl. geſamten Hauſe zu alieniren, oder in fremde Hände kommen zu laſſen.

[5.]

Fünftens ſollen zu Verhütung der ex communione zu beſorgenden Streitigkeiten, des Herrn Hertzogs **Adolph Friedrichs** Durchl. zwar den erlangten Stargardiſchen Diſtrict privative regieren, und ſolcher maſſen darin die Jura territorii & ſuperioritatis, ſowohl in Eccleſiaſticis als Politicis, wie die Nahmen haben, nichts davon ausgeſchloſſen, beſonders exerciren, mithin auch die in dem Diſtrict verhandene Mecklenburgiſche Adeliche, und andere Vaſallen, als Dominus feudi directus, belehnen. Es wollen jedoch

[6.]

Sechstens, Hochgedachten Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. in Dero Stargardischen Districk, die in dem gantzem Hertzogthum Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnung, in allen Stücken ungeändert observiren, auch darin eine gemeine Policey-Ordnung exerciren und beobachten lassen; Und sollen im übrigen so wohl die im Ratzeburgl. als Stargardschen Districk, und demselben zugelegter Commenthurey Mirow, eingesessene Unterthanen, bey ihren bis daher habenden freyen Commercien, in denen Mecklenburgischen Landen ungehindert gelassen, auch sowohl Ihro Durchl. eigene, als Dero Fürstl. Räthe, Güter und Sachen, dieselbe mögen zu Lande oder zu Wasser aus dem Ratzeburgl. nach dem Stargardischen, oder von daraus dorthin gebracht werden, auf Vorzeigung beglaubter Pässe, jederzeit Zoll-frey und ungehindert passiret werden. Imgleichen denjenigen, welche aus dem Fürstenthum Güstrow sowohl ins Ratzeburgl. als Stargardische, und vice versa, innerhalb Jahr und Tag zu transmigriren, Belieben tragen solten, solches ohne sonst gewöhnliche Decimation, frey, sicher und ungehindert vergönnet seyn soll. Und gleichwie

[7.]

Siebendens, bey Anweisung des Fürstenthums Ratzeburg, das darzu gehörige Archivum, Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. auszuantworten, also sollen Seiner Durchl. auch nicht weniger aus dem Güstrowschen Archivo, und sonsten, alle und jede die Herrschaft Stargard, und die Commenthurey Mirow concernirende Documenta, zu Dero eigene gewahrsamb extradirt werden. Und dieweil

[8.]

Achtens, die in solchem Districk befindliche Land-Stände, mit dem gantzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, in einer alten unzertrennlichen Union stehen, Ihre Stimmen auf allgemeinen Land-Tägen, und der Vor-Rechte zu Land-Räthen, Hof-Gerichts-Assessoren, und Administratoren einiger Klöster erwehlet zu werden, mit zu geniessen haben, solche Jura, wie auch alle andere derselben Privilegia samt und sonders denenselben, Krafft dieses, billig conserviret bleiben müssen, so soll es mit denen erforderten gemeinsahmen Landtags-Handlungen dergestalten gehalten werden, daß wann, erheischender Nothdurft nach, ein Land-Tag oder ander gemeinsamer Convent anzustellen, und dabey ein oder andere Collecte an Reichs- Crayß- Fräulein- oder anderen Steuren, auch sonsten etwas in proposition zu bringen, die Nothwendigkeit erfordern möchte, so dann Herrn Hertzog **Friedrich Wilhelms** Durchl. [als unter Dero Regierung kundbahrlich der grösseste Theil der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft sich befindet] die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch, soviel in specie den Stargardischen Adel und Städte betrifft, darüber an Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. geschrieben, und von denen in Proposition zu bringenden Puncten part gegeben werden soll, damit der Terminus denen Stargardischen eingesessenen Land-Ständen, um, dem Herkommen nach, bey den Land-Tägen, oder andern gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimirt werden könne, da dann auch Ihro Durchl. frey bleibet, ratione Dero Stargardl. Districts, jemand der Ihrigen solchen Land-Tage, wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beywohnen, und selbigen Districts Nothdurft observiren zu lassen.

[9.] Neun-

[9.]

Neundrens, die auf solchen Land-Tägen oder andern gemeinsamen Conventen, von Ritter- und Landschaft bewilligte Steuren und Collecten werden sowohl aus dem Fürstenthum Güstrow, als aus dem Stargardischen District, in den gemeinen Land-Kasten eingebracht, es haben aber Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. die in gemeldten Dero District gesessene, und etwa seumig befundene zu richtiger Einlieferung Ihrer Quoten, nöthigen falls, durch würckliche Execution besonders anzuhalten, und wie die Reichs-Crayß- und Printzeßinnen-Steuren an Ihre gehörige Orte, sowohl wegen des Fürstenthums Güstrow, als wegen des Stargardschen Districts, ausgezahlet werden müssen, also soll von allen andern bewilligten Geldern, und wie es sonst wird verglichen und determiniret werden, jedesmahl die Stargardsche Quota Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. abgefolget werden, und zu eigener freyen Disposition verbleiben. Ferner ist

[10.]

Zehentens, wegen des Hof- und Land-Gerichts, wie auch des Consistorii beliebet und verglichen, daß zwar solche Judicia regulariter in Herrn Hertzog **Friedrich Wilhelms** Durchl. und Dero künftigen Successoren Nahmen gehalten, in denen Sachen aber, so entweder gegen Stargardsche Eingesessene klagbahr gemachet, oder aus solchem District per appellationem dahin devolviret, die Citationes, Mandata und Urtheile in Beeder Herren Nahmen abgefasset, und dahin die jedesmahlige Membra Judicii bey ihrer reception verpflichtet werden sollen, wobey dann auch Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. frey stehen soll, für sich einen besonderen Assessorem zum Hof-Gericht zu verordnen, und dahin zu schicken, auch dem Consistorio durch Ihren Stargardischen Superintendenten mit beywohnen zu lassen, welche dann, so oft als bey mehrerwehnten Judiciis Stargardsche Processen und Sachen vorkommen werden, [wovon denenselben jedesmahl zeitige Notice gegeben werden soll] sich dabey einfinden, der Sachen Erörterung mit vornehmen, und darinn Ihr freyes Votum führen mögen, die erforderte Executiones aber aller und jeder gegen die Stargardische Eingesessene ergangenen, und Rechts kräftig gewordenen Urtheile, und Mandatorum haben Ihro Durchl. privative vollstrecken zu lassen. Und als

[11.]

Eilftens, Herrn Hertzog **Friedrich Wilhelms** Durchl. an Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. zu Aptirung eines oder andern Fürstl. Schlosses zu einer Residentz, einen Zuschuß von Acht Tausend Reichsthaler zu thun, und innerhalb den nechsten vier Wochen, nach Vollziehung dieses Recessus, auszahlen zu lassen, dann auch die Bewohnung des Fürstl. Hauses zu Güstrow, Ihro Durchl. der Frau Wittwen, und denen unverheyrateten Princeßinnen, Zeit Ihres Lebens, zu lassen sich erkläret, und anheißig gemacht, so wird solch Versprechen, Kraft dieses, bestermassen confirmiret und bestätiget. Und dieweil

[12.]

Zwölftens, Salus Patriæ und der Wohlstand des Hauses, und der Lande Mecklenburg allerseits ultimus scopus seyn und bleiben muß; So will ein jedes Hoch-Fürstl. Theil seine Consilia, und Actiones allemahl auf diesen heilsamen Zweck richten, und sowohl bey Reichs- und Crayß-Tägen, als bey andern Conventen keine hauptsächlich discrepirende Vota und Sentiments führen, noch sonsten in einigen Stücken dem gemeinsamen Interesse und oberwehnten Haupt-Zweck contraire, oder ungemessene Mesures nehmen lassen.

[13.]

Dreyzehendens, Als auch am 7ten December verwichenen Jahrs, von dem Hochlöbl. Niedersächsischen Crayß-Directorio die Versicherung gegeben worden, daß, sobald dieser Vergleich von Beeden Hoch-Fürstl. Partheyen vollenzogen, die Crayß-Milice sogleich aus dem Güstrowschen abgeführet, und des Herrn Hertzog **Friedrich Wilhelms** Durchl. die völlige Possession des Fürstenthums Güstrow ruhig gelassen werden solle, hingegen auch von Ihro Durchl. versprochen worden, zu gleicher Zeit an Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. nach Einhalt dieses Vergleichs, das Fürstenthum Ratzeburg zu übergeben, und dabeneben Derselben den Stargardschen District, nebenst der dabey gelegten Commenthurey Mirow Erblich zu lassen, so ist beliebet, daß, wegen eines zu vorerwehnter evacuation noch vor Ostern anzusetzenden Termini, mit denen anwesenden Crayß-Directorial Ministris unverzüglich Abrede genommen, und die Zeit fest gestellet werden solle.

[14.]

Vierzehentens, was sonsten Herrn Hertzog **Adolph Friedrichs** Durchl. wegen anderer, an Herrn Hertzog **Friedrich Wilhelms** Durchl. formirenden Prætensionen anführen lassen, solches wird, als zu gegenwärtiger Kayserl. Commission nicht gehörig, zu anderweitigen gütlichen Vergleich, oder Compromiss ausgesetzet, und ist daneben von Beeden Hohen Theilen beliebet, daß solchergestalt dieselbe Sache innerhalb 6. Monathen, a dato, zur Richtigkeit gebracht werden soll.

[15.]

Funfzehentens, Es ist auch fest gestellet, und von Beeden Hohen Theilen, für sich, und Ihre Successores an der Regierung, festiglich zugesaget und versprochen worden, daß alles und jedes, so occasione dieses erledigten Fürstenthums und Landen, von dem ersten Anfang her, von dem Niedersächsischen Crayß-Directorio, dessen Ministris, Befehlshabern und Bedienten, veranstaltet und vorgenommen, folglich durch die angeordnete Administration von der Interims-Regierung verfüget und bewerckstelliget, insonderheit aber und in specie was in Justitz-Ambts- und Landes-Sachen, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, Civilibus oder Militaribus, nicht weniger, was bey dem Cammer-Wesen und dessen Administration, denen Finances, Pensions-Verpachtungen, und also in allem dem, so zeit wehrender solcher Interims-Regierung, und bis zur evacuation und Räumung des Landes, worzu vermöge einer besondern Acte der Terminus beliebet worden, vorgangen und respective erkant, decretiret, verfüget und verordnet worden, allenthalben in gehörigem und ungeändertem Stande und vigeur gelassen, und zumahlen auch keine in rem Judicatam erwachsene Urtheile rescindiret, noch jemand wieder solches alles, von wem und durch wem es auch seyn und geschehen möchte, betrübet, gekräncket, oder verfolget, ferner auch die Processe, so zeit wehrender Interims-Regierung angefangen, nicht aufgehoben, sondern in ihrem Stande gelassen und fortgesetzet, nicht weniger auch alles dasjenige, was von Ritter- und Landschaft, auf der Interims-Regierung ergangene Convocation, Verordnung, oder sonsten geschehen, und, gestalten Sachen nach, von Ihnen præstiret und beobachtet werden müssen, insonderheit unangefochten lassen, und auch dieserwegen Niemand, er sey wer er wolle, auch unter was Ursachen und prætext es immer seyn möge, weder in Corpore, noch en particulier besprochen, und zu Verantwortung gezogen werden soll, gestalt es dann auch wegen der eingefoderten Contribution aus dem Lande solchermassen sein Verbleiben behält, daß ratione præteriti, so wenig etwas

was als ein Reſiduum, noch auch ſonſten ſub quovis alio titulo & prætextu, deswegen das geringſte vom Lande, oder jemand abſonderlich, nicht nachgefordert, noch auch ſolches Ritter- und Landſchaft zum præjuditz oder conſequentz ausgedeutet, oder auch wegen der von denen Land-Ständen auf die von des Herrn Hertzogen **Friedrich Wilhelms** Durchl. ergangenen Citation, ſonderlich, in Anſehung der dagegen geſchehenen harten Inhibitorialien, nicht erfolgten Comparition, denenſelben nichts beygemeſſen, oder jemahlen deswegen einige Anſprache gemacht, und in Summa überall keinem über obigem allen der geringſte Verdruß oder Beſchwerde, noch ſonſten etwas ungütliches zugefüget oder geahndet, vielweniger ſie in ihren Juribus und Privilegiis gekräncket und beeinträchtiget, inſonderheit auf diejenige Perſohnen und Bedienten, ſo von dem Crayß-Directorio, zeit wehrender Interims-Regierung, zu Dienſten, und gewiſſen Aembtern beſtellet, oder ſonſt auf ein oder ander Weiſe gebraucht worden, gleichwie Sie jemand anders, als dem Crayß-Directorio, ihres Amts und Verrichtungen halber, Antwort oder Rechenſchaft zu geben, keinesweges ſchuldig, alſo auch keiner von dieſen allen, wie auch von Land-Räthen und Landes-Deputirten, auf keine weiſe und wege, was von Jhnen Amts-wegen geſchehen, in Ungutem zu entgelten, noch im geringſten gegen Sie es geahndet, reſſentiret, oder auch deßwegen inskünftige von Bedienungen im Lande ausgeſchloſſen, ſondern vielmehr alles und jedes, was auf ein und anderer obgedachten maſſe paſſiret und vorgangen, es beſtehe worinn es wolle, hiemit und Kraft dieſes, per generalem & ſpecialem amneſtiam durchgehends gäntzlich aufgehoben, abgethan, und in ewigen Vergeß geſtellet ſeyn, inſonderheit aber die Stadt Güſtrow, nebenſt allen und jeden Jhren Einwohnern, wes Standes und Weſens die ſeyn, gleichfals mit in ſolcher amneſtie dergeſtalt eingeſchloſſen, daß auch deren keinen der geringſte Verdruß oder Schade zugefüget, ſondern auch Jhrentwegen alles beſtändig hingeleget, und abgethan bleiben ſoll; Wie dann nicht weniger auch beederſeits compaciſcirenden Herrſchaften Räthe, Miniſtri, Bediente und Angehörige, ſie ſeyn wer ſie wollen, unter ſolcher amneſtie mit begriffen, und ſich ebenfals alles deſſen, was obgedacht, beſtändig zu erfreuen haben ſollen.

Obſtehendes alles geloben und verſprechen beede Hohe Theile, vor Sich und Jhre Erben, bey Fürſtl. Ehren, Worten und Glauben, treulich zu halten und zu erfüllen, und ex nullo capite, weder ſelbſten dawieder zu handeln, noch den Jhrigen ſolches zu verſtatten, auch, wann hinkünftig wieder Vermuthen, zwiſchen Jhnen ein- oder andere Differenzen, es ſey worinn es wölle, ſich eräugen ſolten, alsdann darüber ſich entweder gütlich zu vergleichen, oder, da die Sache auf ſolche Weiſe nicht zu heben ſeyn möchte, durch gewiſſe Arbitros, deren jeder Theil zweene ſoll zu benennen haben, ſelbige unterſuchen und decidiren zu laſſen, bey ſothaner Entſcheidung auch lediglich zu acquieſciren. Und wie die Röm. Kayſerl. Majeſtät durch Dero angeordnete Kayſerl. Commiſſion, gegenwärtigen gütlichen Vergleich, zwiſchen denen Hoch-Fürſtl. Partheyen, vermittelſt mühesamer Unterhandlung ausfinden, einrichten und befördern laſſen, und dahero auf unterthänigſtes Anſuchen, denſelben, zweiffels ohne, mit Dero Kayſerl. Confirmation zu befeſtigen, auch darüber mit Dero allerhöchſtem Kayſerl. Amt nachdrücklich zu halten, allergnädigſt geneigt ſeyn werden, als haben im übrigen die Hoch-Fürſtl. Paciſcenten Jhnen vorbehalten, befindenden Umſtänden nach, einige benachbahrte Reichs-Fürſten zu Mitübernehmung der Guarantie-Leiſtung, zu erſuchen und zu vermögen.

Zu Uhrkund haben mehr Hochgemeldte beyde Fürſtl. Theile, da dieſelbe bey dem Schluß dieſer gütlichen Tractaten, Sich in eigenen Hohen Perſohnen be-

finden, diesen von der dazu verordneten Kayserl. Commission wohlbedächtlich abgefaßten, und adjouſtirten Vergleich, mit allem seinem Inhalt, ex certa scientia, nach gründlicher und reiflicher Ueberlegung aller Articuln, und was bey einem jeden zu erwegen gewesen, völlig agreiret, selbigen als ein vor Sich, und Ihren Nachkommen, erwehltes Recht angenommen, und solches mit Ihren eigenhändigen Subscriptionen, und Fürstl. Siegeln bekräftiget; So geschehen in der Stadt Hamburg, den 8. Martii Anno 1701.

Friedrich Wilhelm,
Hertzog zu Mecklenburg.
(L.S.)

Adolph Friedrich,
Hertzog zu Mecklenburg.
(L.S.)

Neun und viertzigste Beylage.

Die zwischen Sr. Durchl. Herrn Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, und Sr. Durchl. Herrn Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg Strelitz errichtete Convention vom 3ten Augusti 1748.

Demnach zu Beförderung des allgemeinen wahren Wohlseyns gesamter Hertzoglich-Mecklenburgischen Lande und Unterthanen besonders heilsam und nöthig befunden worden, daß die, zwischen beyden **Herzoglichen Häusern, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz**, seit dem in Anno 1701. am 8ten Martii zu Hamburg getroffenen Vergleich sich annoch geäusserte Irrungen und Zwistigkeiten, endlich einmal völlig gehoben und weggeräumet würden; Als ist zu Bevestigung eines beständig guten Vernehmens, zwischen jetzo regierenden **Herren Herzogen** zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, für Sich und Dero Fürstlichen Successoren und Erben, nachfolgende Freund-Vetterliche Convention verabredet, geschlossen und vollzogen worden:

I.

Gleichwie in besagtem Hamburgischen Vergleich, und zwar §. 2. und 5. das Hertzogl. Schwerinische Haus, dem Herzogl. Hause Strelitz die Herrschaft Stargardt cum omni Jure Principum Imperii, ohne sonst etwas als den ledigen Anfall, wie reciproce von beyden Hohen Theilen geschehen, vorzubehalten, dergestalt überlassen, daß Herr Herzog **Adolph Friedrich** zu Strelitz in dem Stargardischen Districte privative regieren, und die Jura territorii & Superioritatis, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, wie die Nahmen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren möchten; So lassen auch des regierenden Herrn Herzogs **Christian Ludewigs Durchl.** es dabey lediglich bewenden, und erkennen also den Herrn Herzog **Adolph Friedrich** zu Strelitz und Dero Fürstlichen Successoren an der Regierung, der Herrschaft Stargard halber, für einen besonders regierenden Mecklenburgischen Landes-Herrn, ohne in einigem Stück, es sey was es wolle, und wie es Nahmen habe, von dem Herzoglichen Schwerinischen Hause zu dependiren, und machen auch hinführo

führo weiter nicht die allergeringste Prætension daher, daß die Herrschaft Stärgard vormalen von denen **Herrn Herzogen zu Güstrow**, als ein Accessorium selbigen Fürstenthums regieret, und in solcher Qualität dem Fürstlichen Hause Strelitz abgetreten worden.

2.

Dahingegen entsagen und begeben Sich Sr. **Herzogl. Durchlaucht.** zu Strelitz für Sich und Dero Fürstl. Successoren ebenfalls aller Ansprache auf einiges Condominium über die gesamte Mecklenburgische Ritter- und Landschaft dergestalt, und also, daß, wie Beyderseits Landes-Herrn Sich aller Communion darüber begeben, und selbe unter Sich völlig aufheben; Also auch zwischen **Höchst-Denselben** von einem daher rühren sollenden Condominio hinführo weiter nicht das allergeringste erwehnet oder angeführet, und weder ex hoc Capite, noch ex Fundamento der simultaneæ Investituræ diesen zuwieder lauffende Folgen gezogen und behauptet werden, sondern vielmehr alle bishero daraus erwachsene Streitigkeiten, Kraft dieses, nunmehro gänzlich getilget, und abgethan seyn sollen; Jedoch, daß die Jura Unionis gesamter Mecklenburgischer Ritter- und Landschaft unter sich, in soweit solche in ihrer alten Notula Unionis fundiret, allenthalben ohnverletzt und in Salvo verbleiben.

Und weilen

3.

Die bishero gemeinschaftliche Land-Täge und gemeinsamer Land-Kasten zu Rostock, zwischen beyden Herzoglichen Häusern die meisten Disfidia und Streitigkeiten erreget, und dann solche Stücke an und für sich selbst gleichwol nicht ad Unionem Statuum, sondern vielmehr ad Regalia Principum gehören; So haben beyde Paciscenten beliebet, daß Sie Beyderseits, respectu Statuum Provincialium, als separirte Landes-Herren, ein Jeder für Sich in seinem Lande einen absonderlichen Land-Tag und Land-Kasten halten und anlegen wollen, in welchen die, aus eines Jeden Lande einkommende Contributiones, Reichs- Crays- und Fräulein-Steuren auch Cammer-Zieler, eingenommen, und zu eines Jeden Landes-Herrn besonders eigenen Disposition gelassen werden sollen: Gestalten dann auch zu dem Ende man Herzoglich- Schwerinischer Seiten der bishero gemachten Ansprache auf die Stargardische Contributions Quota, auch Reichs- und Crays-Steuren, und darüber entstandenen Process, Zwistigkeiten und Controversen, mit gutem Bedacht aufs bündigste renunciiret, und soll es hinführo hiemit so gehalten werden, wie in nachfolgenden Sphis mit mehrern enthalten.

4.

Damit nun auch die unirte Land-Stände nicht Ursache sich zu beschweren haben, als wenn ihnen, durch Abstellung eines gemeinsamen Land-Tages, die Mittel benommen würden, über ihre gemeinsame Sachen und Gerechtsame zu deliberiren; So wollen Beyderseits Landes-Herren, auf derselben geziemendes Ansuchen, gnädigst ihnen erlauben, nach altem Gebrauch, und denen Landes-Resolutionen ad Gravamina gemäß, gemeinsame Conventen anzustellen, um ihre gemeinsame Privilegia und Gerechtigkeiten, gemeinschaftlich zu vertheidigen, ja Sr. Durchl. zu Strelitz sind des gnädigsten Erbietens, wenn sich Casus zutragen, welche der Stargardischen Ritterschaft Anwesenheit auf den Schwerinischen Land-Tag, als bey Wahlen der Landes-Bedienungen, und dergleichen erfordern, ihnen auf ihre Anzeige zu erlauben, auch daselbst mit zu erscheinen, jedoch, daß dieselbe sodann sich nicht in Sachen meliren, welche beyde Fürstliche Häuser in Specie angehen.

Gestalten denn auch

5.

Die Land-Kasten in Beyderseits Herren Lande fernerhin mit unter der Aufsicht von einigen von der Ritterschaft verbleiben, in so ferne nemlich in selbigen Ritterschaftliche Gelder eingebracht werden. Was aber die eigentliche Landes-Contribution betrifft, so ist bekannt, daß Ritterschaftlicher Seiten auf eine Repartition von **Drey** besondern gleichen Quotis gedrungen, auch bis daher das Quantum Contributionis darnach zusammen gebracht werden sollen; Weil aber Aemter und Städte dabey sich gar sehr prægraviret befunden, insonderheit dadurch, daß beyde Theile ihre Ländereyen durch beeydigte Land-Messer ausmessen lassen müssen, welches jedoch die Ritterschaft nicht auf gleichen Fuß gethan, auch diese so viele freye Ritter-Hufen gemacht, wie ihnen selbst gut gedäucht; zu geschweigen, daß sie alle unter ihnen wohnende freye Leute, als Pensionarien, Holländer, Schäffer, Müller, Schreiber, Handwercker, und dergleichen mit unter ihre Quotam gezogen, worüber zum Ruin des Landes schwere und kostbare Processe unter den Ständen selbst entstanden; So incumbiret wol denen Landes-Herren, hierinn ein ernstliches Einsehen zu thun, um so mehr, als die obhandene Æquiparirung der Stände, annoch sehr viele Tausend Reichsthaler kosten, und solche den abgezielten Zweck dennoch nicht erreichen würde: Solchemnach beyderseitige Landes-Herren, um diesem so lange gedauerten Streit einmal ein Ende zu machen, Sich miteinander vereinbaret, der Aemter und Städte Quotas auf Gewinn, oder Verlust, in Solutum anzunehmen, dagegen aber die Ritterschaft dahin anzuhalten, ihre Güter, gleich Aemtern und Städten, durch beeydigte Land-Messer ausmessen zu lassen, ihre freye Ritter-Hufen gehörig zu beweisen, und ihre, unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnende freye Leute zu specificiren, damit man auf gegründete Art ihre Quotam ausfündig machen könne.

6.

Anlangend die Uebermaß-Gelder, die zu denen ordinairen Landes-Ausgaben erfordert werden; So nehmen Beyderseits Landes-Herren, pro rata, wie es verglichen wird, solche, wegen der Aemter und Städte, über sich. Gleichwie nun hieraus folget, daß Ratione Futuri, des Herrn Herzogs zu Strelitz Durchl. bey Aufnahme der Schwerinischen Land-Kasten und Uebermaß-Rechnung gar nicht zu concurriren nöthig haben; Also ist Ratione præteriti in diesen Tractaten verglichen, daß Dieselben zur künftigen Aufnahme der Land-Kasten und Uebermaß-Rechnung, wegen des Stargardischen Districts, pro rata zugezogen werden sollen.

7.

Die Reichs- und Crayß-Steuren auch Cammer-Zieler, verkündiget ein jeder Landes-Herr auf seinem Land-Tage absonderlich, und nimmt auch solche in Seinem Lande, Vi Superioritatis territorialis ein, und entrichtet sie an gehörigen Ort. Weil aber die Herrschaft Stargard keinen absonderlichen Reichs-Matricular-Anschlag hat, sondern mit unter dem Güstrowischen Anschlage begriffen; So machet sich das Herzogliche Haus Strelitz anheischig, pro rata der Herrschaft Stargard, das Hertzogliche Haus Schwerin in dem Güstrowischen Matricular-Anschlage, wie es verglichen werden wird, zu vertreten, und solches beym Reiche auszumachen, die hievon einfliessende Uebermaß-Gelder aber werden von beyden Seiten berechnet, und, wie gebräuchlich, ein Jahr dem andern zu Gute beybehalten, ad alios Vsus aber nicht verwandt.

8. Wo-

8.

Wegen des bisherigen gemeinschaftlichen Land- und Hof-Gerichts, auch Consistorii, ist zwischen beyden **Durchl. Durchl.** Paciscenten es dergestalt verglichen, daß in Ansehung beyder Gerichte ebener massen eine gäntzliche Separation verabredet und vestgestellet seyn soll. Jedoch lassen **Jhro Durchl. zu Schwerin** aus Freund-Vetterlicher Willfahrung geschehen, daß so lange man von Strelitzischer Seiten mit der beliebten Anordnung eines besondern Hof- und Land-Gerichts nicht fertig, ein Fürstlich-Strelitzischer Assessor bey dem Hof-Gericht bleiben, und über die Stargardische Processe mit-cognosciren möge, auch daß die Expeditiones, so ins Stargardische gehen, unter des Herrn Herzog **Adolph Friedrichs** Nahmen und Siegel allein ausgefertiget, und nicht, wie bishero geschehen, der Fürstl. Schwerinische Nahme und Siegel mehr mit darin gesetzet werden solle: Jn Ansehung des Consistorii aber ist verglichen, daß es damit auf den jetzigen Fuß, wie es zu Strelitz gehalten wird, sein Verbleiben behalten möge.

9.

Damit auch den sämtlichen Princessinnen aus dem Herzogl. Hause Mecklenburg, durch Aufhebung der bisherigen Communion, wegen der aus sämtlichen Mecklenburgischen Landen bisher gehobenen Fräulein-Steuer, nicht præjudiciret werde, soll es desfalls bey dem alten Herkommen sein Verbleiben behalten, doch so, daß selbe auf eines jeden Landes-Herren Land-Tag verkündiget, und pro rata auch in dessen Land-Kasten eingebracht, nachhero aber an das Herzogl. Haus, wo der Casus existiret, entrichtet werden.

10.

Jst auch ferner beliebet, daß die Kayserl. Reichs-Belehnung nach wie vor zur gesamten Hand geschehe, und kein Theil darinnen weiter contradiciren wolle, sondern, daß es lediglich bey denen beyden Theilen communicirten Lehn-Briefs Formularien sein Verbleiben behalte; Gestalten denn auch die Aufhebung der Communion, ratione der Ritter- und Landschaft, der bereits von uhralten Zeiten her combinirt gewesenen sämtlichen Mecklenburgischen Herzog- und Fürstenthümer, auch Graf- und Herrschaften, auf keinerley Weise nachtheilig und schädlich seyn, sondern die von Carl IV. und nachfolgenden **Kayserrn** darüber ertheilte Lehen, in völligen Vigore nach wie vor verbleiben.

11.

Letztlich ist auch vestgesetzet, daß in allen übrigen Stücken, welche in diesem Vergleich nicht ausdrücklich erläutert, oder anders beliebet worden, es bey viel besagtem Hamburgischen Vergleich de Anno 1701. den 8. Martii lediglich sein Bewenden behalten, auch die darüber, von verschiedenen Hohen Puissancen und Reichs-Fürsten übernommene Guarantie, samt allem dem, was hierinn expresse nicht geändert ist, bey völliger Kraft und Gültigkeit unverändert verbleiben solle.

Uhrkundlich ist diese Erläuterung, und respective Convention gedoppelt ausgefertiget; Ein Exemplar davon von **Jhro Durchl. zu Schwerin** eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und an des Herrn **Herzogs zu Strelitz Durchl.** ausgestellet, das andere aber von **Jhro Durchl. zu Strelitz** mit eigenhändiger Unterschrift und Besiegelung vollzogen, an des Herrn **Herzogs zu Schwerin Durchl.** ausgeantwortet worden; So geschehen zu Schwerin und Strelitz den 3. Augusti 1748.

Funfzigste Beylage.

Abdruck der alten sogenannten Union der Mecklenburgischen Land-Stände, vom Jahr 1523. den 1. Augusti, in hochteutscher Uebersetzung.

Wir Prælaten, Manne und Städte der Fürstentümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard Bekennen offenbahr, in und mit Kraft dieses Briefes, für uns, unsere Erben und Nachkommen, als und nachdem sich nun zur Zeit [*] im heiligen Reiche viele Aufruhr und Beschwerunge begeben, und zukünftig täglich mehr zu besorgen, derohalben Wir bewogen, sothanes mit Vernunft und reifen Rath, soviel vorzukommen als uns möglich; Als haben Wir uns derowegen, GOTT dem Allmächtigen zum Lobe, und den **Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren** HINRICH **und Herrn** ALBRECHTEN, Gebrüdern Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, unseren gnädigen Herren und Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen und Leuten zu Ehren, Nutz und Wohlfart, uns in nachfolgende Weise vereiniget und vertragen, also daß wir erst zum förderlichsten vor allen sollen und wollen, hochgedachten unseren gnädigen Herren, in allem unterthänigen willigen Gehorsam thun, alles was wir Ihren Fürstlichen Gnaden und Ihrer Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen von GOTT, Ehre und Rechtswegen zu thun schuldig und pflichtig sind, und einen jeden ordentlichen Rechts pflegen, auf daß wir von Ihren Fürstlichen Gnaden zu unserm Rechte und bey unsern Privilegien, Freyheiten und löblichen Gewohnheiten, desto gnädiglicher geschützet, gefordert und gehandhabet werden. Da es sich aber begäbe, daß wir sämtlich oder sonders hier nachmahls durch jemand, wieder unsere gedachte Privilegia, Freyheit, Gerechtigkeit, löbliche Gewohnheiten, oder alt Herkommen, mit gewaltsamer Tyat oder sonst anders, wieder Recht und Billigkeit beschweret, beschädiget oder verdrücket würden, alsdenn sollen und wollen wir derselbigen Beschwerden mit Hülffe, Rath, Trost und Beystand, der Billigkeit nach, nicht verlassen, zu ihren Rechten, so ferne Wir ihrer auch zu Gleich und Rechte mächtig sind; Wäre es auch Sache, daß jemand, wie vorberühret, über Recht mit Gewalt, oder rechtlicher Forderung, in einigen Schaden geführet und gedrungen würde, so sollen und wollen Wir denselben Schaden helffen gleichmächtig dulden und tragen, nach Rath Prälaten, Manne und Städten, bis zu endlicher Austrag der Sachen. Wir wollen auch mit getreuen Fleisse darzu helffen und vor seyn, daß hier nachmahls unter Uns Friede, Recht und Einigkeit, so viel in unserm höchsten Vermögen ist, soll befordert, gehalten und gehandhabet werden, und darüber

---

[*] Es ist merckwürdig, daß in allen Abdrücken, welche von dieser Urkunde bisher ans Licht gekommen, wie unter andern in den Beylagen zum Acten-mäßigen Bericht vom Jahr 1719. p. 4. num. 6. und hinter dem Register über die sogenannten Jura Mecklenburgica p. LXX. num. VI. nicht weniger in den Gerdtischen Sammlungen P. VII. num. IV. p. 572. zu befinden, die Worte: im heiligen Reich, ausgelassen worden. Weil hieraus aber sowohl der eigentliche Anlaß zu dieser Verbindung, als auch der wahre Zweck derselben sich Sonnen-klar veroffenbahret; So hat man nicht umhin können, der Warheit zu Steur, jedermann diesen Umstand bemercklich zu machen. In der platteutschen Urschrift lauten die Worte also: So unde nahdeme sick nu tor Tyd im hilligen Rick veele Uprohr und Beschweringe begeven ꝛc. ꝛc.

darüber die muthwilligen Beschädiger, die sich an Gleich und Recht nicht wollen gnügen lassen, durch Uns oder jemand der Unsrigen, zu des andern Schaden nicht sollen gehauset oder geheget werden, denn einem jeden dessen, wie vorberühret, Wir zu Gleich und Recht mächtig sind, sollen alle Städte, Schlösser und Häuser zu ihrem Recht und nothdürftiger Zuflucht offen stehen. Wir sollen und wollen uns auch, auf Ansuchen eines jeden beschwerten Klägers, ein jedermann auf seine eigene Kosten und Darlegen an die Oerter und Städte, da es die Noth erfordert, und im Raht erfunden wird, gebrauchen lassen, und hierauf so sind aus einträchtigem Raht verordnet diese nachgeschriebene, als von den Prälaten unser gnädiger Herr von Schwerin oder Seiner Gnaden Statthalter zu der Zeit, der Abt zu Dobberan, und der Dom-Probst von Schwerin; Von der Mannschaft in dem Lande zu Mecklenburg, als Herr Nicolaus Lützow, Ritter, Dettloff von Bülow, Matthias von Oertzen, und Henneke Plesse. In dem Lande zu Wenden, Wedige Moltzan, Achim Hahne, Diedrich Flotow, und Lüdeke Baßwitz. In dem Lande zu Stargard, Melcher Barvoet, Compter zu Mirow, Hinrich Hahne zu Pletz, Poppo Blanckenberg und Engelke Helpede, und darzu ihrer zweene aus jeglicher diesen nachgeschriebenen Städten, als Rostock, Wismar, Neuenbrandenburg und Güstrow, welche darzu durch ihren Raht verordnet werden, und diese vorbenannte sollen von unser aller wegen bevollmächtiget seyn, auf des beschwerten Klägers Ansuchen, demselben, und einem jeden in seinen Rechten zu rathen, und, wie vorberühret, der Billigkeit nach Beystand zu thun. Da sie aber die Sache so wichtig ermessen und erkennen, sollen sie Prälaten, Manne und Städte, auf gelegene Stete und Zeit darzu verschreiben, alsdenn darinn weiter dazu rathen und beschliessen, soviel die Nothdurft der Sache erfordert. Wenn auch ein oder mehr, von diesen vorbenannten Todes halber in Gott verfallen, so sollen die andern, in welchem Lande der Verfall geschicht, etliche von den Geschlechtern aus der Landschaft zu sich verschreiben, und einen andern unter sich erwehlen und erkiesen, der ihres Bedünckens hiezu nütz und fruchtbar seyn mag. So wollen wir auch hierin und mit dieser unser Vereinigung, hochgedachten unseren gnädigen Herren, Ihren Fürstlichen Gnaden, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen, an Ehrer Fürstlichen Gnaden Obrigkeiten gar nichts abgeschnitten haben, noch auch unsern Eiden und Pflichten zu nahe gehandelt, damit wir nicht anders als die getreue, unterthänige und gehorsame allezeit erfunden und vermercket werden. Wir wollen uns auch hierin bedungen und vorbehalten haben, diese unsere Verpflichtung und Verschreibung allezeit zu verlängern, und zu verkürtzen, und zu verändern, so oft uns das von nöthen und Behuf ist. Dieses alles, wie vorberühret, stet, fest, ewig unwiederruflich zu halten, sonder allen Behelf menschlicher Listigkeit, so haben wir alle samt und sonders uns, ein dem andern, bey unsern Ehren und getreuen Hand-Gelübden, in Eidesstatt verpflichtet und verwilliget, und haben dessen zu Urkund und mehrer Versicherung Wir Ulricus Malchow, der Kirchen zu Schwerin Administrator, Nicolaus Abt zu Dobberan, Nicolaus Franke, der vorgeschriebenen Kirchen zu Schwerin Senior, Bartholdus Möller, der Dom-Kirchen Sancti Jacobi in Rostock Decan, und Hinricus Möller, zu Dobbertin Probst, als Vollmächtigte und Befehlhaber, an statt und im Nahmen aller Prälaten, Claus Lützow, und Henning Halverstadt, Rittere, Melcher Barvoet, Compter zu Mirow, Wedige Moltzahn, Clement von Bülow, Reimar Blücher, Jochim Hahne, Caspar von Schoneich, Lütke Moltke, Matthias von Oertzen, Jasper Fincke, Wedige Oldenburg, Jacob Levetzow, Hinrich Wangelin, Diedrich Flotow, Vicke Vieregge, Eggert von Quitzow, Berend Rohr, Achim von der Lühe, Lütke Bassewitz, Engelke von Helpede, Volrad Preen, und Claus Pentze, als Vollmächtigte Befehlhaber aller Mannschaft, und Wir Bürgermeister und Rahts-

männer der Städte Rostock, Wismar, Neuenbrandenburg, Güstrow, Parchim und Schwerin, als Vollmächtige Befehlhaber an statt und im Nahmen aller gemeinen Städte der vorgeschriebenen Lande unsere Insiegel für uns, unsere Geschlechter und Erben, und für unsere der Prälaten und Städte Nachkommen, und alle andere gemeinen Stände, ihre Erben und Nachkommen wissendlich thun hangen, vor diesen Brief, deren Insiegel wir alle die gemeinen Stände, unsere Erben und Nachkommen, hieran mit gebrauchen. Gegeben und geschrieben binnen Rostock, am Tage Vincula Petri, der erste Tag des Monaths Augusti, nach Christi Geburt im funfzehnhundersten und drey und zwantzigsten Jahre.

Ein und funfzigste Beylage.

Extract

aus Johann Christian Lünigs Collectione nova, der Landsäßigen Ritterschaft in Teutschland, Part. II. pag. 799. N. III. Erb-Einigung derer Prælaten, Grafen, Ritterschaft und Städte des Fürstenthums Hessen, d. d. Sonntag nach Jacobi, Anno 1509.

In dem Nahmen der untheilbaren allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen. Wir Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städte, mit sampt eingeleibten und zuewandten Graveschaft des löblichen Fürstenthumbs zu Hessen, bekennen einhelliglichen und unvertheilt, thuen auch kund allen gegenwärtigen und künftigen, daß wir zu Hertzen genommen und betracht, wie auch unsere Aeltern und Vorfordern ehrlich und nützlich gethan haben, daß durch Einigkeit, Zeite, und Handhabung der Gerechtigkeit, der Allmächtige Gott höchlich geehret, gelobt, auch Land, Leuth, Städte, Commun, und derselben zu gemeinen Nutz, Uffnehmen und Wohlfarth erhöht und gebessert werden, aber durch Uneinigkeit, Zwietracht, und Vertruckung Friedens und Rechtens, Landen, Leuthen, Städten und Communen zu Abnehmen, Verderben, Erstörrung und unüberwindlichen Schaden kommen, als wir etlicher massen bey des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, weyland Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Katzenellenbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain und Nidda ꝛc. unsers gnädigen Herrn, seeligen und löblichen Gedächtnüß, Zeiten erfunden und gespüret haben, also, daß in S. F. G. dreyjährigen Kranckheit und Schwachheit etliche Mißgönner und Verhinderer der Wohlfarth und gemeines Nutzens des Fürstenthumbs zu Hessen S. F. G. und sonderlich im letzten Jahr bewegt und gereitzet haben, das Frießland und mercklich ander Landschaften, um überschwenglich Geld zu kauffen, und deshalben Land und Leuthe zu verpfänden, welches allen Inwohnern und Ständen ehegedachtes Fürstenthumbs zu ewigen Verderben, Nachtheil und Schaden, wo solch Kauff fürgängig wäre worden, gereicht hätte, und wiewohl, von Alters hero auch löblicher Gewohnheit, unser gnädige Fürsten und Herrn von Hessen kein Krieg, Vehde, oder neue Müntzen sollen anfahen oder uffrichten, ohn gemeiner Stände des Fürstenthumbs zu Hessen Rath und Verwilligung, ist doch solches mehrmahls unterlassen worden, und nicht gehalten, **darbey auch unterstanden, wieder löblich Herkommen und**

und alte Gewohnheit, unser Vor-Eltern gemeine Landschaft von einander zu theilen und zu trennen, zu dem, daß zu angeregter Zeit S. F. G. Kranckheit niemand oder gar wenig gemeldtes Fürstenthumbs Unterthanen ihrer Sachen und Händel zu Recht oder gebührlicher Verhör hat kommen mögen, was aus solchem allen und jeden zu Nachtheil und Abbruch gemeinen Nutzen ermeldtes Fürstenthumbs gefolgt, hätten männiglich abzunehmen, und höchlich zu bedencken, in Betrachtung der, und viel anderer Ursachen, unser Gemüth darzu bewegend, haben wir, Gott dem Allmächtigen, Marien seiner gebenedeyeten Mutter, der Heiligen unser Haupt-Frauen S. Elisabeth zu Ehren und Lobe, auch unsern gnädigen Herrn und Fürsten zu Hessen, uns den Prälaten, Grafen, Ritterschaft, Städten und gemeiner Landschaft zu Ehren, Nutz, und allen Guten, unter einander brüderlich und freundtlich vereiniget, auch bey unsern Gelübden und Eyden zusammen verpflichtiget, und eine göttliche, ehrliche, rechtmäßige, löbliche Vereinigung und Freundschaft für uns, unser Nachkommen, Erben und Erbnehmen, gemacht und ufgericht, mit den Bedingen und offenbahrlicher Bezeugung, daß wir solche Verbrüderung oder Einigung mit nichte und in keinem Weg, wieder unsern gnädigen Fürsten von Hessen, Ihrer Gnaden Erben, oder Nachkommen, zu Schmelerung oder Abbruch J. F. G. Fürstl Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Regalien, Zinsen, Renten, Rechten, oder zu einigem Ihrer Fürstl. Gn. Zustandt, wie der geheissen mag werden, nicht wollen gemacht, sondern uns und unsere Nachkommen, wie auch unser Vor-Eltern vor uns gethan, zu friedtlichen Wesen, Standt, Ruhe und Einigkeit ufgericht haben, in Massen und Form, wie hernach folget:

Und erstlich also, ob sich begebe, daß einer oder mehr aus unsern gnedigen Fürsten von Hessen, den andern unsern gnädigen Fürsten, oder unsere gnädige Herren die Prælaten, Graven, Ritterschaft, Städte und gemeine Inwohner des Fürstenthumbs zu Hessen bevehdigen, beschädigen, vorgewaltigen, oder unverrechtigen wolten, wieder unser und eines jeglichen Recht, Gerechtigkeit, Billigkeit, Freyheit, Gnade, Privilegien, alt Herkommen, oder löbliche Gewohnheit, durch Päbstlich Heiligkeit, Römisch Kayser, König, Landes-Fürsten oder Herren gegeben, und wir des Fürsten, Prælaten, Grafen, Ritterschaft, Städte und gemeiner Inwohner zu Recht mächtig seyn, sie sich auch uf uns zu Recht erbieten, so sollen und wollen wir, unser Nachkommen, Erben und Erbnehmen, für den oder die, als zur Zeit angefochten würden, unterthäniglich, dienstlich, und nach eines jeglichen Gelegenheit freundlich bitten, die zugefügte Beschwerung hin- und abzustellen, wolt alsdann solch Bitt und Ersuchung kein Grund oder statt haben, sollen wir darnach für den Beschwerdten und deren, wie vorgemeldt, vergewaltiget würde, das Recht bieten, wo aber dasselbe auch nicht wolte angenommen werden, alsdenn sollen und wollen wir demselbigen, (als der zu jeglicher Zeit seyn wird) mit Leib, Gut, und allem Vermögen, Hülffe, Beystandt, Vertheidigung, Schutz und Schirm thun, den auch in keinen Weg verlassen, damit menniglichen bey Recht und Billigkeit gehandhabet werde, und bleiben möge, alles uf Kosten und Schaden gemeiner Landschaft, wie solches vor alter Herkommen geschehen ist.

Ferner, ob sich begebe, daß in künftigen Zeiten einer oder mehr unser gnädigen Herren, die Fürsten zu Hessen, jemands unter uns, unsere Erben und Nachkommen, in was Wesens, Würdens oder Standts dieselbigen weren, mit Ungnaden ansehen oder fürnehmen würden, und sich der oder die zu unterthäniger Verhöhrung und Recht erböthen, und doch dasselbe von unsern gnädigen Herrn und Fürsten nicht angenommen, oder gestattet wolt werden, so

sollen und wollen wir Prælaten, Graven, Ritterschaft und Landschaft, unsere Freund, unsern gnädigen Herrn unterthäniglich zufertigen, und für solch Fürnehmen ufs fleißigst bitten, die Beschwerden unserer Freunde zu gnädiger Verhör oder Recht kommen zu lassen, und, wo das nicht geschehe, das wir in keinen Weg verhyffen, so sollen und wollen wir alsdann unser Freunde nicht vergewaltiget, sondern dieselbigen nach unserm besten Vermögen ihrem rechtlichen Erbieten, wie oben gemeldt, handhaben, schützen und schirmen.

Wo sich aber begebe, daß unsere Freunde, oder Verwandten, einer oder mehr, von fremden Fürsten, Graven, oder jemand andern, unbilliger Weise, vergewaltiget, oder angefochten würde, und doch dieselben ihr Recht uf uns erböthen, und erleiden möchten, so sollen wir auch dieselben unsere Freunde, nach unserm besten Vermögen, an Enden und Orten sich gebühret, uf Recht und Billigkeit verbieten, wo die aber nicht angenommen wolt werden, sie alsdann zum besten schützen, schirmen, und bey Recht handhaben, wäre es auch Sach, daß jemand unter uns aus eigenem Muthwillen, und wieder Recht sich befleißiget, inner oder ausser Lande, und an Recht sich nicht wollte begnügen lassen, und darüber unterstünde, jemand, wer der wäre, zu beschädigen, oder Gewalt anzulegen, das sollen wir also zu geschehen in keinen Weg gestatten, sondern unsers Vermögens, als Liebhaber des Rechtens und Friedens, darwieder stattlich gedencken, würde auch jemands in dieser freundlichen Vereinigung und Verbrüderung begriffen, und also, wie gemeldt, unbilliger Weise angefochten, damit dann derselbe sein Anliegen und Beschwerung zu einem Austrage führen und bringen möge, so soll und mag er solch seine Beschwerung und Anliegen dreyen Personen der Landschaft, darin er gesessen ist, klagen und fürbringen, nemlich einem aus den Prälaten, einem aus der Ritterschaft, und einem aus den Städten, dieselben sollen alsbald und unverhalten, so fern sie der Handel so treffentlich anficht, uf gemeiner Landschaft Kosten und Schaden, die Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Landschaft, an den Spieß uf einen nahmhaften Tag beschrieben, und dem Beschwerdten fürter nach Inhalt dieser Einigung getreulich verhelfen und gerathen seyn.

Wir wollen auch, daß diese Einigung, Verbrüderung und Freundschaft einem jeden aus uns, wie der Nahmen, Wesen und Standt ist, niemands ausgenommen, an seinen Eyden, Pflichten, Gnaden, Freyheiten, ob die von Römischen Kayserm, König, Fürsten, oder jemands andern gegeben wären, ohnschädlich sonder Nachtheil seyn und bleiben, alles ohne Gefehrde.

Und dieweil wir also für uns und unsern Aeltern und Vorfordern bey uns selberst in zeitigen vorgehabten Rathe und rechten Wissen erkandt haben, und hiermit erkennen, daß diese Einigung und Freundschaft göttlich, löblich, ehrlich, und rechtmäßig, auch unsern gnädigen Fürsten und Herrn, zu Ihrer Gnaden Gerechtigkeit und Fürstlicher Obrigkeit nicht abbrüchlich oder nachtheilig, sondern Landen, Leuthen, uns und allen Ständen gedachtes Fürstenthumbs gut, nützlich und ehrlich ist, und in künftig Zeit seyn würdet; So haben wir sampt und besonder in unser und ander der Prälaten, Graven, der Ritterschaft und Städten Nahmen, auch Befehlichs und Mandat derselbigen und aller Inwohner des Fürsteuthumbs zu Hessen eingeleibter und verwandter Grafschaft, aus Kraft und Bestetigung unser Vor-Eltern, und Zulassung gemeines Rechtens befestiget, ratificiret, bewilliget und angenommen, die also hinfürter ohnverbrüchlich und ohne allen Hintergang zu ewigen Zeiten sampt und besonder zu halten, darauf einer den andern in guten Treuen, und Glauben, Hand in Hand zugesagt, gelobt, und zu

den

den Heiligen geschworen hat, angezeigte Einigung, in allen ihren Puncten, Inhaltung und Articuln getreulich zu halten, und davon nicht zu weichen.

Und des alles, zu wahrer Uhrkund und Sicherheit aller vorgeschrieben Dingen, haben wir Dietrich von Cleve, Land-Comptur der Balleyen zu Marpurg, und Johann Abt zu Breydenaw, für uns und unser Prälaten, wir Philips der ältere, Grafe zu Waldeck, Stadthalter der Grafschaft Ravensberg, und Wilhelm von Sain, Grave zu Witgenstein, Herr zu Homburg, für uns, und von wegen der andern Graven, Herrmann Schenck, Ritter, Ludewig von Boineburgk, Sittig von Berlepsch der ältere, Erb-Cämmerer zu Hessen, Jost von Baumbach, Philips von Franckenstein, Johann von Reiffenbergk, Caspar von Breydenbach, Wilhelm von Dorinbergk, Philips Meisenbug, aus der Ritterschaft und von wegen gemeiner Ritterschaft, für uns, unsere Nachkommen, Erben, und Erbnehmen, und wir die Burgermeister und Räthe der Städte Cassel, Marpurg, Homberg, Eschwege, Treyse und Wetter, für uns und unsere Nachkommen, auch gemeiner Landschaft und Inwohnern des Fürstenthumbs zu Hessen, unsere Insiegeln an diesen Brief gehangen, der geben ist uf Sontag nach Jacobi, Anno funfzehenhundert und im neundten Jahre.

(L. S.)
Comptur zu Marpurg.

(L. S.)
Abt zu Breydenau.

(L. S.)
Philips der Aelter, Graf zu Waldeck.

(L. S.)
Wilhelm, Graf zu Witgenstein.

(L. S.)
Hermann Schenck, Ritter.

(L. S.)
Ludewig von Boineburgk.

(L. S.) Sittig v. der Berlepsch der Aelter.

(L. S.) Jost v. Baumbach.

(L. S.) Philips Meisenbug.

(L. S.) Burgermeister zu Cassel.

(L. S.) Philips von Franckenstein.

(L. S.) Johann von Reiffenberg.

(L. S.) Burgermeister zu

(L. S.) Hombergk.

(L. S.) Caspar von Breydenbach.

(L. S.) Wilhelm v. Doringenberg.

(L. S.) Eschwege.

(L. S.) Treysa.

(L.S.) Wetter.

Zwey und funfzigste Beylage.

Extract

Fürst-Brüderlichen Erb-Vertrages, zwischen den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg, sub dato Güstrow den 3. Martii Anno 1621.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, Coadjutor des Stifts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn. Bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, Herzogen zu Mecklenburg, nachdem Wir befunden, daß durch die von Uns den 9. Julii ao. 1611. vorgenommene und zu Werk gerichtete Theilung der Aemter, der vorgesetzte Zweck brüderlicher Einigkeit nicht gänzlich erreichet werden mögen, sondern aus der noch übrigen Communion vielfältige Irrungen und Misverstände eine Zeithero unter Uns entstanden, dadurch zu allerhand Weiterungen Ursach und Anlas geben worden, daß Wir demnach zu ferner Verhütung und gänzlichen Aufhebung derselben, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, richtiger Administration der Justitz, Uns und Unser Unterthanen prosperität, Gedey und Aufnehmung, beständiger Erhaltung Correspondentz, Lieb und Einigkeit, Unsere anererbte Fürstenthum und Lande in zwey Theil, als Schwerinsche und Güstrowsche, gleichmäßig von einander gesetzet, und dergestalt, daß keiner, ohn was nachgesetztermassen in specie eximiret, in des andern Antheil etwas behalten solle, unwiederruflich, beständig, und erblich, dividiret und getheilet, und Wir Herzog Adolph Friederich, das Schwerinsche, Wir Herzog Hans Albrecht aber das Güstrowsche Theil, zu Unser freyen unbehinderten eigenthümblichen Administration und Verwaltung, in würkliche possess und Besitz genommen, folgender Gestalt und also:

Anfangs seyn zum Schwerinischen Theil an Städten gelegt worden Wismar, sammt dem ganzen Mecklenburgischen Hofe, und andern Uns Herzog Hans Albrecht daselbst zustehenden Häusern, Ohrbühr, Concession der Accisen, und aller den Herzogen zu Mecklenburg an der Stadt competirender Rechten, Herrlich- und Gerechtigkeit ꝛc.

Zum Güstrowischen Theil aber Güstrow, Teterow, Malchin, Brandenburg, Friedland, Woldegge, Röbel, Lage und Krackow, mit allen Herrlich- und Gerechtigkeiten, ebenermassen nichts davon ausgeschlossen. Die Stadt Rostock, weil dieselbe in Theilung füglich nicht können gebracht werden, soll samt der Universität, und daselbst gelegenen Dobranschen Hofe, nach wie vor gemein bleiben, es soll auch ein jeder in seinem Antheil, die bey den Städten sowol als Aemtern befindliche anzurichtende Commoditäten der Schiffarth und sonsten, darunter die Viechelsche aus dem Schwerinischen See nach Wismar mit begriffen, ohn Erstattung allein behalten, und seines Gefallens, ohne des andern Einrede und Behinderung, anzurichten, jederzeit bemächtigt seyn.

Die Aemter anreichend, seynd zum Schwerinischen Theil Schwerin, Crivitz, Neuen-Buckow, das Land zu Pöl, Dobran, Mecklenburg, Gadebusch, Zarren-

Zarrentin, Neustadt, Eldena, Dömitz, Neuen-Kloster, Sternberg, Lübtze, Rehna, Wittenburg, Grabow, Grevismühlen, Walsmühlen, Gorlosen und Marnitz.

Zum Güstrowischen aber Güstrow, Schwan, Ribbenitz, Gnoien, Dargun, Neuenkalden, Stavenhagen, Stargardt, Brode, Veldtberg, Wesenberg, Boitzenburg, Plau, Strelitz, Fürstenberg, Goldberg, Wredenhagen, Wantzka und Ivenack gelegt worden, und sollen Wir Herzog Adolph Friedrich die, beym Schwerinischen Theil befindliche Uebermaß, nachgesetztermassen gebührlich erstatten.

Das Amt und Closter Sterneberg wollen Wir Herzog Hans Albtecht, mit allen pertinentien und dazu belegenen Seen, Herzog Adolph Friederichen, gegen gebührliche Bezahlung, und Wir Herzog Adolph Friederich, Sr. Lbd. hinwiederum den zum Amt Neuen-Kloster gehörigen Techentinerhager See, gegen Erstattung, mit gleichmäßigen Waden-Zügen aus dem Amt Sternberg überlassen und abtreten ꝛc.

Inmassen auch die bey allen Aemtern belegene und dazu gehörige Städte demselben, und dem allein verbleiben sollen, welchem die Aemter obgedachtermassen tribuiret und zugeeignet worden.

Gleichergestalt sollen die Städtlein Malchow, Brüel und Dassow, **nebenst dem Adel, in Unser Herzog Adolph Friedrichen,** hergegen aber Pentzlien, Sültze und Marlow, **in Unser Herzog Hans Albrechts Antheil hinführo gehören,** und da künftig die Stadt Malchow den Flotowen ab- und Uns zuerkannt werden solte, so wollen Wir Herzog Adolph Friederich die jura, deren sich die Flotowen bis anhero angemasset, und was Uns darum zuerkandt wird, Hertzog Hans Albrechts Lbd., im Gegentheil aber da Uns an dem, so den Hertzogen zu Mecklenburg jetzo daran zustehet, etwas zuerkannt werden solte, Wir Hertzog Hanß Albrecht Sr. Lbd. gebührlich erstatten. ꝛc.

Der Adel, Roß-Dienst und Rittersitz seyn, vermöge einer sonderbahren von Uns unterzeichneten Designation, gleichfalls in zwey Theile gesetzet, und das eine zum Schwerinischen, das andere aber zum Güstrowischen Theil gelegt worden. ꝛc.

Das Consistorium und Jus episcopale soll, ausserhalb was in specie in diesem Vertrag eximiret, nach wie vor gemein bleiben, und das Consistorium die Inspection haben, daß in allen und jeden obbemeldten Kirchen, Schulen, und Universität zu Rostock, keine andere, dann die obberührte Kayser Carl dem Fünften zu Augspurg übergebene unveränderte Confession, und Lutherische Religion gelehret und geprediget, weniger einig andere, dann dero zugethane und wahrhaftig verwandte Kirchen- und Schul-Diener angenommen, eingesetzt und geduldet werden. ꝛc.

So soll auch den Appellationibus vom Consistorio ans Hof-Gericht, ihr ungeänderter starcker Lauf nach wie vor gelassen, und das Consistorium mit keinen andern, als der obgedachten unveränderten Augspurgischen Confession und Lutherschen Religion zugethanen Personen besetzet, und dieselben von Uns beederseits angenommen, mit Eyden und Pflichten zugleich verwandt gemacht, und per vices eligiret werden, also, daß Wir Hertzog Adolph Friederich den ersten, und Wir Hans Albrecht den andern, und sofort an, erwehlen und annehmen sollen. ꝛc.

Das Hof-Gericht betreffend, soll dasselbe ebenermassen gemein bleiben, und nach Ausweisung das Assecuration-Reverses de anno 1572. besetzet, und

von einem jeden unter uns zwo Personen, deren einer des Land-Richters Officium verwaltet, der andere des Vice-Land-Richters, und per vices, jedoch daß die Stelle allemahl mit qualificirten Personen eligiret und angenommen werden, continuirlich gehalten, und, mit Zuziehung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, imgleichen das Consistorium in einen andern und bessern Standt von Uns gebracht, und mit keinen andern, als obberührter unveränderten, anno 1530. zu Augspurg übergebenen Confession und Lutherschen Religion verwandten Personen besetzet werden, und werden alle Urtheile, Bescheide, Mandata, Citationes, Inhibitiones, Commissiones und Executiones, sowohl im Hof-Gericht, als Consistorio, in Unser beeder Nahmen gesprochen, decretiret und ausgefertiget. ꝛc.

Die Contributiones und Land-Täge bleiben im gantzen Lande gleichfalls gemein, und sollen die Land-Täge zum Sternenberg oder Malchin, per vices, gehalten werden, **dadurch Uns aber, Jeder seines Orts, seine Ritter- und Landschaft, aus erheblichen Ursachen, ohn** præiuditz **der** Contribution, **zu** convociren, **und von eines Jeden Antheil Landes Nutz, Frommen und Bösen, zu** deliberiren, **schliessen und anzuordnen, nichts benommen, sondern ausdrücklich** reserviret, **und vorbehalten seyn soll** ꝛc. ꝛc.

Die Consens **über erkaufte Lehen sollen von deme, darunter dieselben gelegen, allein gesuchet, und der ander auf den Todes-Fall kraft dieses solches zu halten, verpflichtet seyn.**

Die Adeliche Lehne, so künftig eröfnet werden, sollen dem allein heimfallen, unter welches Antheil dieselbe belegen. Weil aber bereits etliche eröfnet, darein Erb-Jungfrauen nur den usumfructum noch haben, als bleiben dieselbe gemein.

Eine ebenmäßige Gelegenheit soll es mit den Lehen haben, so bereits versäumet seyn möchten, und uns beyderseits gemein bleiben, inkünftig aber sollen die Fälle, sowohl mit den Erb-Jungfrauen, **als versäumten Lehnen, einem Jeden unter Uns in seinem Antheil allein bleiben.**

Worunter auch die Bauern und Pächte, so einer oder ander vor der Theilung verschencket, mit begriffen, und auf den Fall der Eröfnung es damit ebenermassen gehalten werden, und dem, darunter dieselbe belegen, heimfallen sollen.

Dafern wir Uns absonderlich in Confœderation und Bündnisse einzulassen gemeynet, dazu das Land contribuiren müste, soll keiner ohne des andern Vorwissen und Beliebung bemächtigt seyn, es wäre denn, daß dieselbe, ohne der Landschaft und Unterthanen Contribution und Beschwerung, zu Werck gerichtet werden könten, welchenfalls einer, ohn des andern Vorwissen, sich wohl confœderiren und verbinden mag, sonsten aber soll Uns unbenommen seyn, mit beyderseits Beliebung in Confœderation und Bündniß einzulassen ꝛc. ꝛc.

Der von Adel und Städte Allodial-Güther bleiben demjenigen, darunter sie belegen, die Rostockschen aber nach wie vor gemein ꝛc. ꝛc.

So wollen auch Wir Hertzog Adolph Friederich in unserm Antheil ebenermassen eine Stadt zum Umschlag zu verordnen Macht haben: Die zu einen oder andern Theil gehörige Consens-Bücher, oder, da dieselben füglich nicht zerschnitten werden können, deren Copey, wie imgleichen die zu jeden Theil gehörige Siegel, Briefe, Register und andere Acten und Parthey-Sachen, obgleich

noch

noch lis pendens ist, sollen von jedern Theil, ohne Entgeld, soviel die Originalia betrift, hinc inde unwegerlich ausgefolget werden ꝛc. ꝛc.

Da etwa einer von Adel in unser Beeder Länder Güter, und etwa in einem Antheil etzliche Bauern und Pächte hätte, so soll er unter dem allein schweren, darunter der Ritter-Sitz gelegen, und für demselben in Person und dinglichen Sachen zu Recht stehen ꝛc. ꝛc.

Es sollen auch Unsere Fürstenthümer und Lande hinführo und zu einigen Zeiten von Uns oder Unsern Erben, und nachkommenden Hertzogen zu Mecklenburg ferner nicht subdividiret, oder in mehr denn jetzige zwo Theile getheilet werden, sondern es bey demselben einig und allein bleiben ꝛc. ꝛc.

Drey und funftzigste Beylage.

Extract

dreyer, innerhalb 16. Tagen im Jahr 1663. von der Mecklenburgischen Ritterschaft übergebenen Memorialien, worin das Vaterland, als gedeylich florirend, darauf bald agonisirend, und endlich in Gefahr totalen ruins, und in Nothdurft um gedeyliches Aufnehmen gerathen, vorgestellet wird.

Im Memorial de d. Rostock, den 24. Febr. 1663.

Demnechst auch Fürstgnädigst bedencken werden, **in was gedeylichen Flor**, durante hac religionis & affectionis unione & Communione, **Dero Hochfürstlich. Haus, und Dero so theuer anvertrauete Land und Leute gestanden.** ꝛc. ꝛc.

Im Memorial de d. Sternberg, den 7. Martii 1663.

Undt wünschen von Hertzen, daß der Allmechtige Gott, der einige Ursprung und Ursach alles Guten, zu sothanen hoch-wichtigen Consiliis sein Gedeyen geben, und durch seine Gnade alles dahin richten möge, wie es zu seines hochheiligen Nahmens Ehre, und **unsers agonisirenden gelieb-ten Vaterlandes besten und gedeylichen Aufnehmen gereichen** und ausschlagen könne ꝛc.

Im Memorial de d. Sternberg den 12. Mart. 1663.

Insonderheit aber beyderseits E. E. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Hertzen, mit dem Bande des Friedens und der Einigkeit dergestalt verbinden und verknüpfen, daß die eine zeithero leider entstandene Irrungen und Mißverstände gäntzlich aufgehoben, ein gutes Vernehmen gestiftet, endlich auch alles würcklich beschaft werden möge, wodurch **dieses armen Landes vor Augen schwebende** totale ruin **verhütet, hergegen aber gedeyliches Aufnehmen** und alle dasjenige **befodert werde** ꝛc. ꝛc.

Vier und funfftzigste Beylage.

Copia

Ihr. Kayserl. Majestät Rescripti sub dato Wien den 9. Februar. 1700.

Wir Leopold ꝛc. Entbiethen ꝛc.

Seithero Unsers an Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. und dich, als Unsere zu gütlicher Beylegung derer Güstrowischen Successions-Streitigkeiten verordnete Kayserliche Commissarios, unterm 23. nechstverwichenen Monaths Januarii erlassenen Schreibens, ist bey Uns der Fürstl. Mecklenb. Schwerinische Anwaldt mit einem Memoriali eingekommen, und hat angezeiget, wie daß sein Principal den drey und zwantzigsten September nechst-vorigen Jahrs, wegen Abfindung des Hertzogs zu Strelitz Lbd. quoad quantum & quale, sich dergestalt finaliter herausgelassen, daß Ihm ohnmöglich, entweder etwas mehres oder veränderliches zu accordiren, in Erwegung Derselbe jährlich viertzig tausend Rthlr. bewilliget, da doch das Hertzogthum Güstrow, samt dem Boitzenburger Zoll, nicht mehr als vier und sechtzig tausend sieben hundert fünf und achtzig Rthlr. ertrage, und des Hertzogs zu Schwerin Lbd. noch dabey der Fürstl. Wittibe und Printzeßinnen das ihrige bezahlen müsten, daß also Ihme von denen Güstrowischen Domanial-Einkünften nichts übrig bleibe, sondern noch jährlich neun und dreyßig tausend zwey hundert und funfzehen Reichsthaler zuschiessen müste: Wiewohl des Hertzogen zu Strelitz Lbd. sich endlich mit viertzig tausend Reichsthaler contentiren lassen wolle. Belangend aber das Quale, so offerire zwar des Hertzogs von Schwerin Lbd. den Stargardischen Distrikt, und die Ersetzung des Abtrags aus dem Boitzenburger Zoll, soviel derselbe nicht ertrage, zu thun, sey auch zufrieden, daß Wir und das Reich sothanem Distrikt, Votum & sessionem auf Reichs- und Crayß-Tagen beylegen, und wollen dagegen das Fürstenthumb Ratzeburg in suspenso lassen, und sey dieser Vorschlag desto ehender anzunehmen, weilen er von Unserer Kayserl. Commission selbst in obgedachtem Monath September fürgebracht worden; Daß man Ihm aber zumuthen wolle, des Hertzogs zu Strelitz Lbd. das Ratzeburgische Votum beyzulegen, solches wäre Ihm gar zu præjudicirlich, weilen solches Votum dem Fürstenthumb essentialiter annectiret seye, und superioritatem territorialem nach sich führe, neben vielen andern Difficultäten, dabey auch zu bedencken, daß des Hertzogs zu Strelitz Lbd. bey Unserer Kayserlichen Commission durch Ihre Deputirte zweymahl von der prætension a Voto & sessione abgestanden, und sonsten die viertzig tausend Rthlr. cum Voto & sessione, gar zu excessiv seyn würde, wiewohlen auch der letzte Vorschlag auf vierzig tausend Rthlr cum Voto & sessione, gelautet, womit der Hertzog auch zufrieden, wann dem Stargardischen Distrikt von Uns und dem Reich Votum & Sessio beygeleget würde, und er dagegen das Ratzeburgische für sich quiesciren lassen wolte, mit gehorsambster Bitte, Wir an Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. und dich rescribiren zu lassen gnädigst geruheten, in dem bewilligten quanto & quali des Herzogen von Schwerin Lbd. nichts mehrers zuzumuthen, sondern, wenn des Herzogs zu Strelitz Lbd. damit nicht friedlich seyn wolte, die gütliche Tractaten aufzuheben, und Ihn

von

von ferneren Unkosten zu befreyen, und auf andere Reichs-Constitution-mäßige Mittel zu gedenken, wodurch sein erhaltenes Possessorium zur Würklichkeit gebracht werden möge. Ob nun zwar bey Uns auch **Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow** eingekommen, und gebeten, daß, wann die Sache amicabiliter verglichen werden solte, auch ihre Jura, privilegia und status Provinciæ, tam in Ecclesiasticis, quam Politicis, bestmöglichst beobachtet, und dem künftigen Transact einverleibet werden mögten, Wir es aber bey Unserer obgedachten an Ew. L. L. L. Lbd. und Dich am 23. Jan. nuperi erlassenen Kayserl. Verordnung bewenden lassen, daß nemlich entweder auf das Fürstenthumb Ratzeburg, bey welchem schon ein Votum & sessio in dem Reich verhanden ist, oder auf dem Stargardischen district, völlig und endlich zu schliessen, und sich durch keine neue Vorschläge, welche den tractat retardiren, abwendig zu machen ist; So haben jedoch Ew. L. L. L. Lbd. und Dir, von obigem fernern Anbringen hiemit Nachricht geben wollen, **damit sie auf das Ritterschaftliche Ansuchen, so viel möglich, und dem gütlichen** tractat **nicht hinderlich,** reflexion **machen,** und weilen durch ostermaliges Abreisen der Subdelegirten, die gütliche tractaten ziemlich verhindert werden, Ihren Subdelegirten anbefehlen mögten, indeme die Sache nunmehro auf dem Schlus stehet, so lange bey der Commission zu verbleiben, bis derselbe wirklich erfolget seyn würde. Wir verbleiben Ew. L. L. L. Lbd. und Dir anbey ꝛc. Geben in Unser Stadt Wien den 9. Februar. ao. 1700. Unserer Reiche des Römisch. ꝛc. ꝛc.

Leopold.

An Ihr. Königl. Majest. zu Dennemark, Hrn. Christian den V., als Herzogen zu Holstein, Hr. August Friedrichen, Bischofen zu Eutin, Hr. Rudolph Augusten, und Anton Ulrichen, Herzogen zu Braunschw. Lüneb. und Hr. Christian, Grafen von Egkh.

Fünf und funftzigste Beylage.

Copia
Rescripti Cæsarei sub dato Wien den 23. Ian. 1700. an die Kayserliche Commission.

Leopold ꝛc.

Wir haben Uns aus deiner, des Grafen v. Egkh eingelangten relation vom 26ten nechstverwichenen Monaths Decembris, mit mehrern gebührenden Vortrag thun lassen, wasmassen zwar die beeden Hertzogen, Friedrich Wilhelm und Adolph Friederich zu Mecklenburg Lbd. Lbd. zu Beforderung der von Uns bisher immer desiderirten gütlichen Beylegung, die Succession des Fürstenthumbs Güstrow betreffend, sich in Person nach Unserer und des Heil. Reichs Stadt Hamburg, und zu dem alldort angeordneten Commissions-Congress

erhoben, die Subdelegation aber dermahlen, und sonderlich wegen herangenaheten heil. Christ-ferien aus einander zu gehen gezwungen, doch, und zumahlen auf beeder Hertzogen selbst eigenes Verlangen, auf den 18ten oder 19ten nechstfolgenden Monaths Februarii, wiederumb alldort zusammen zu kommen, verabredet und geschlossen worden. Obwohlen wir nun ein sonderbahres Gefallen gehabt hätten, wann bereits damahlen diese so lang anhaltende differencien in der Güte gehoben, und die von Unserer Kayserl. Commission bereits so weit gebrachte Vorschläge zu ihrem völligen effect gediehen wären; Nachdem aber endlich ein fernerer Congress auf obbemeldte Zeit veranlasset, und Wir aus dem gantzen Werck ersehen, daß selbiges nunmehro hauptsächlich auf die Residentz Güstrow, und transferirung eines Voti auf den Stargardischen district ankommet, auf solche zwey puncten aber zu reflectiren, und die Güte deshalben nicht abzubrechen, Wir verschiedene nachdrückliche Ursachen haben, zumahlen ja des Hertzogs zu Strelitz Lbd. Ihren scopum wegen der $\frac{m}{40}$ Rthlr. und des Voti auf andere Art, als bey den Vandalischen und Stargardischen districten erhalten kan: Als haben Wir, um dermahleinst aus der Sachen zu kommen, für gut befunden, Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. und dir hiemit aufzutragen, daß Sie, in Kraft von Uns obhabender Kayserl. Commission, bey solcher der Sachen Beschaffenheit, einen nochmahligen Vortrag auf das secularisirte Fürstenthum Ratzeburg cum Voto, und irgend **ein nahe angräntzend Schwerin- oder Güstrowisches, und am füglichsten zu** separiren-stehendes **Stück Landes thun, und beeden Theilen, zu** acceptirung **dieses ohne Zweiffel gäntzlichen** medii adæquati, **nachdrücklichst zusprechen,** auch zu dem Ende Unsere in Originali und Abschrift nebengehende Rescripta denenselben zustellen lassen. Wir versehen Uns gäntzlich, es werden Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. und Du, respective selbst, und durch die Ihrige, Dero hierin zu Erreichung der von Uns intendirten Güte bisher verspürten Eiffer nach, solch ernsthafte Vorstellungen zu thun nicht ermangeln, damit nicht etwa das gantze Werck, zu Unserm höchsten Mißfallen, durch eines dabey interessirten Theils, oder dessen Rathgebers, eigensinnige und ungegründete principia, sich ferners verzögern, oder gar zerschlagen möchte: So Wir aber bey all denen Uns dermahlen vorgekommenen Umständen keineswegs zu erfolgen Uns beyfallen lassen können, sondern vielmehr ehestens den völligen Schluß dieser, bereits sehr weitgebrachten gütlichen tractaten, zu vernehmen gewärtig seyn. Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. und Dir anbey mit ꝛc. ꝛc. Wien, den 23ten Ianuar. 1700.

An
die Kayserl. Commission.

Sechs und funfftzigste Beylage.

Leopold, von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Durchleuchtig-Hochgeborner, lieber Oheimb und Fürst! Dr. Liebden bleibt hiemit ohnverhalten, wie daß an Uns des Bischofs zu Lübeck und beyder Hertzogen zu Braunschweig L. L. Lbd. wie auch der Graf von Eck, mit mehrerm berichtet haben, was in der von Uns nebst des Königs in Dennemarck Lbd. als

Hertzo-

Hertzogen zu Holstein obhandenen Commission, die, zwischen Deiner Lbd. und des Hertzogs zu Strelitz Lbd. in puncto successionis Gustrovienſis obhandene Streitigkeiten betr. bishero vorgegangen, und anbey hauptsächlich der Meinung wären, daß diese Streitigkeiten in der Güte, ohne daß sich beyde Theile zu beschweren hätten, dahin abgethan werden könten, wenn des Hertzogs zu Strelitz Lbd. an der summa der viertzig tausend Rthlr. zwey Drittel an Land und Leuthen, und das übrige Drittel an den Boitzenburger Zoll constituirt, auch, zu Erbauung einer Residentz, acht tausend Rthlr. verabfolget würden; wie Wir nun solcher Unserer Kayserl. Commissarien Gutachten approbirt, und Dr. Lbd. alldort mit mehrerm zu vernehmen seyn wird: So haben Wir des Hertzogs zu Strelitz Lbd. unter heutigem dato, umb auf solche Weiß den gütlichen Vergleich ohne Anstand zu schliessen, ernstlich ermahnen lassen, und versehen Uns zu Dr. Lbd. gnädigst, Sie werde ihrer bißherigen in der gantzen Sach bezeigten generosen und rühmblichen intention noch ferners inhæriren, und auch ihres Orts die von obbemeldten Unsern Kayserl. Commissariis Uns gutachtlich überschickte und von Uns approbirte puncten sich gefallen lassen, und auf selbige den Vergleich in Gottes Nahmen zu schliessen, sich überwinden, zumahlen solches auf einen noch geringen Beytrag an Land und Leuten über das Fürstenthumb Ratzeburg, soweit dessen wahrer Ertrag die duas tertias nicht austräget, ankommet, und Deiner Lbd. in Druck gegebene rationes, warumb Sie neben diesem Fürstenthumb Ratzeburg, nichts weiter an Land und Leuthen hergeben zu können vermeinen, dardurch zerfallen, weilen es nur ein geringes betrift, **und alle difficultäten dadurch verhüthet werden können, wann die abtrettende Lande und Leute von denen ihrigen gantz** separirt, **und** des Hertzogs zu Strelitz Lbd. privative überlassen würden, daß keine Communion übrig bleibe. Wir sind des ohnfehlbaren Erfolgs von Deiner Lbd. gewärtig, und wird Uns derselbe zu sonderbaren dancknehmigen Gefallen gereichen, dero Wir jederzeit mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben.

Geben in Unserer Stadt Wien den vierten Augusti Anno siebenzehenhundert, unserer Reiche des Römischen im drey und viertzigsten, des Hungarischen im sechs und viertzigsten, und des Böheimischen im vier und viertzigsten.

Leopoldt.

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Frantz Wildrich v. Menßhengen.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Friederich Wilhelm, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn,

Unsern lieben Oheimb und Fürsten.

Sieben und funftzigste Beylage.

Extractus
Erectionis Holsatiæ in Ducatum per Aueam Bullam Friderici Imp. datam Rotenburg super Tauberam 14. Februar. 1474.

vid. *G. G. Leibnitzii Codex Juris Gent. diplomat. P. I. p. 431. n. CLXXXIX.*

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Fredericus divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, Hungariæ, Croatiæ, Dalmatiæ &c. Rex, ac Austriæ, Stiriæ, Carinthiæ & Carniolæ Dux, Dominus Marchiæ Slavonicæ, ac Portus Naonis, Dominus in Habsburg, Tyrolis, Pherretis & Kiburg, Marchio Burgoviæ & Landgravius Alsatiæ, ad perpetuam rei memoriam. Cum Imperii sacri decus, populique romani cultus, honoris dignitatisque largitione plurimum consistant, [quæ tunc maxime augere ornareque existimamus, ubi eos liberalitatis munere prosequimur, quos summa probitatis studia nostra clementia dignos reddiderunt,] eoque augustum solium ampliori corona reluceat, quo Imperatoria Majestas, munus serenitatis diffundens, uberiori splendore refulget.

§. 2. Summam itaque Romani Imperii auctore Deo feliciter gubernantes, idque semper honoribus & dignitatibus amplificare & decorare satagentes, matura deliberatione prævia, accedente ad hoc Electorum, aliorumque Principum, Comitum, Baronum & Procerum nostrorum Consilio, motu proprio, ex certa scientia & de plenitudine Cæsareæ potestatis nostræ, titulos Comitatuum Holsatiæ & Stormariæ extinximus, cassavimus, eorumque Comitatum, terras & dominia univimus, eique districtum Dithmarsiæ incorporavimus, hujusmodi terras, districtus & dominia incorporata in Ducatum ereximus, extulimus, & constituimus, conferentes eidem omnia & singula Ducalia ac Principatuum jura, honores, prærogativas, eminentias, imponentes eidem titulum Ducalem de Holsatia: Volentes ac mandantes in antea hujusmodi titulo ab omnibus appellari. &c. &c.

Acht und funftzigste Beylage.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, am Heiligen Römischen Reich hiermit und in Kraft dieses Briefes. Nachdem der Durchleuchtige Hochgebohrne Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser lieber Oheimb und Fürst, auf Unser an Ihre Lbdn. ergangenes nachdrückliches Schreiben, und ferners durch Unsere Kayserliche Gesandschaft,

sandschaft, gethane mündliche Remonstrationes sich bey denen von Unserer zur gütlichen Beylegung der **Güstrowschen** Successions-Streitigkeiten angeordneten Kayserlichen Commission erfolgten Tractaten dergestalt überwunden, daß sie, amore boni publici, zu Bezeigung Dero Fürst- und friedliebenden Gemüths unter andern schweren Puncten, auch den sogenandten Ihro zugehörigen, Stargardischen District, nebst der Commenthurey Mirow an des Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg Lbdn. abgetreten, und eingeräumet habe, dabey aber zu besorgen, daß, wegen des in ermeldtem District sich befindenden Adels, und dahero rührenden Communion, künftiger Zeit verschiedene Collisiones und Mißverständnissen sich hervor thun dürften, welche gedachte Unsere Kayserliche Commission, bey dem disfalls zu errichten habenden Vergleichs-Project, nicht völlig vorkommen, und ausmachen werde können. Als versprechen Wir für Uns und Unsere Nachkommende am Heiligen Römischen Reich fest und kräftiglich, daß Wir oder Unsere Successores jederzeit, wann deswegen Spänn- und Irrungen sich ereignen, und des Hertzog Friedrich Wilhelms Lbdn. oder Dero Nachfolger an der Regierung die Separation der in dem Stargargischen sich befindenden Ritterschaft weiter verlangen solten, sothane Separation dieser Ritterschaft und Städte a reliquo corpore der Mecklenburgischen Landen, ex plenitudine potestatis, würcklich erfolgen und geschehen solle. Zu Uhrkund dessen haben Wir diese Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm aufgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel bekräftiget. So geschehen in Unser Stadt Wien den 20sten Januarii Anno Siebenzehen Hundert und Eins. Unserer Reiche des Römischen im Drey und Viertzigsten, des Hungarischen im Sechs und Viertzigsten, und Böheimbschen im Fünf und Viertzigsten.

Leopold.

(L. S.)

Vt. Graf v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,
F. R. von Menshengen.

Neun und funftzigste Beylage.

No. 1.

Extract

Schreibens des Kayserl. Commissarii, Grafens zu Egkh, an Sr. Durchl. Herrn Herzog Friederich Wilhelm zu Mecklenburg ꝛc. de dato Hamburg den 1/9 Febr. 1700.

Was übrigens der Ritter- und Landschaft Anbringen bey der Kayserl. Commission anbelanget, so bin ich und die Subdelegirte der Meinung, daß solches in nichts anders, als einer protestation wider fernere subdivision im

Güstrauischen bestehen werde: Und dato ist von Wien nichts eingeloffen, obschon gedachte R. und L., daß solches geschehen, laut ihres an mich abgelassenen Schreibens, dessen Abschrift hiebey lieget, vermeinen will. Solte nun dergleichen von Wien annoch alhie einlangen, so wird die Kayserl Commission zwar eine Anhörung nicht versagen können; **Falls aber das Anbringen auch auf** differentien **mit der Herrschaft** extendiret **werden wolte: so kan der Kayserl.** Commission **eben so leicht seyn, dergleichen von sich ab- und zurück zu weisen, als mit der Holsteinischen Ritterschaft bey der** Mediation **vor dreyen Jahren schon geschehen.** Mit Ew. Hochfürstl. Durchl. Deputirten Räthen werde ich bey Dero Ueberkunft von einem und andern weiter sprechen können: Empfehle mich inzwischen ꝛc.

Num. 2.

Der Land-Räthe und Deputirten, von Ritter- und Landschaft des Herzogthumbs Mecklenburg, Schreiben an den Kayserl. Commissarium Grafen zu Egkh, de dato Schwerin, den 8. Febr. 1700.

P. P.

Ew. Hochgräfl. Excell. wohnet annoch in Gnaden bey, wasgestalt für einigen Wochen, durch den Herrn von Jasmund in schuldigen Gehorsamb wir sondiren lassen, ob von Ihro Kayf. Majest. Ew. Hochgräfl. Excell. wegen unser Admission bey annoch anhaltenden Tractaten über die Mecklenb. Successions-Sache einige Verordnung zugesandt worden, und wie dieselbe, wie auch übriger Hrn. Commissariorum Excellences geneigt uns an Hand geben lassen, daß um ein allergnädigstes Schreiben von Röm. Kayf. Majest. an die gesamte hohe Commission, wir uns bewerben möchten. Wie nun mit gehorsamen Dank die hierin contestirte hohe faveur wir erkennen, und auf alle erfinnliche Art obligirt verbleiben, also können vermittelst dieses wir auch uneröfnet nicht lassen, wie daß von Wien wir benachrichtiget, daß nunmehro, unser gesuchten admission halber, von Ihro Kayserl. Maj. an die gesambte hohe Commission geschrieben seyn solle; Weil nun hievon, und ob sothanes Schreiben bereits zu Hamburg angelanget, wir gerne die völlige Gewisheit haben möchten; So ersuchen Ew. Hochgräfl. Excell. wir in allem Gehorsamb, voriger Gnade diese hinzu zu thun, und hievon uns einige ouverture gütigst zu geben, und die Antwort anhero, als die wir Landes-Angelegenheit halber alhie assembliret, geneigt spediren zu lassen. Wir versichern dagegen solches mit schuldigsten Diensten allemal zu erwiedern, und verharren

Ew. Hochgräfl. Excellentz

gehorsahme
Land-Räthe und Deputirte
von Ritter- und Landschaft des Hertzogthumbs Mecklenburg.

Schwerin,
den 8. Febr. 1700.

Sechtzigste

Sechtzigste Beylage.

Der Ritter- und Landschaft Schwerinschen Antheils Vorstellungen, wegen Beforderung der gütlichen Handlung.

No. 1.

de dato Schwerin den 27. Ianuar. 1700.

Durchleuchtigster Hertzog,
Gnedigster Fürst und Herr!

Mit was für sincerité, Ernst und Aufrichtigkeit, anwesende Deputirte von Ritter- und Landschaft Schwerinischen Antheils, die Beforderung der mit Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Genehmhaltung aufs Tapet gekommenen gütlichen Handlung, ihr angelegen seyn lassen, wird ohne Zweiffel daraus genugsam zu erkennen seyn, daß dieselbe sofort zu Anfangs diejenige puncta, wodurch inskünftige allen und jeden Mißhelligkeiten begegnet, und hinwieder ein gnädigstes und respective unterthänigstes Vertrauen retabliret werden kan, zu Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigster Erwegung unterthänigst übergeben, in der gewissesten Hoffnung, es würde, wie man uns dessen auch bey der Uebergabe versichert, so fort hierüber, wie in so wichtigen, und eines gantzen Landes Wolseyn touchirenden Sachen allerdings nötig, von Punct zu Punct schrifftlich hinwieder geantwortet, und also das Fundament dieser Handlung zuforderst fest, und in einen unverrücklichen Stand gesetzet werden.

Wann aber durch die gestriges Tages an Ew. Hochfürstl. Durchl. Herren Geheimte-Räthe anderweitig abgeordnet gewesene sub-Deputirte, wieder alles Vermuthen, ein wiedriges, und dieses wir benachrichtiget, wie daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht. mündlich anzeigen lassen, welchergestalt Selbe das Quantum vorhero auch determiniret wissen wolten, so ist dieses Anmuthen uns so vielmehr befremdeter fürgekommen, als bekandt, daß bey dergleichen Handlungen das Land allemahl vorhero der Erledigung seiner etwa habenden, oder auch zu besorgenden Beschwerden, durch einen Fürst-gnädigsten Revers versichert worden. Gleichwie nun E. E. Ritter- und Landschaft übergebene Puncta von dergleichen Qualité seyn, indem in selbigen gar nichts neues, sondern nur dieses enthalten, was des Landes Reversalen, Privilegia, Freyheit und Gewohnheiten ohnedem im Munde führen, und die gäntzliche Intention nur diese, daß denen dubiis, so bishero daraus erwachsen, und eine occasion vieler Processe gewesen, zu Verhütung fernerer Dispute einige dilucidation gegeben, und also omnis materia litis auf einmahl gehoben werden möge; Also leben Anwesende von R. und L. auch der gäntzlichen unterthänigsten Hoffnung, es werden Ew. Hochfürstl. Durchl. bey dieser vorseyenden Handlung ein gleiches intendiren, und Behuef dessen die übergebene Puncta gnädigst entweder adplacidiren, und darauf denenselben ihre formalité gönnen, oder auch, da ferne bey selbigen noch etwas zu erinnern, die Fürst-Väterliche Vorsorge tragen, damit solches schriftlich geschehe, und, wenn desfalls Conferencen nöthig befunden werden solten, selbe nicht in Dero Geheimten-Raths-Stube, sondern

in loco tertio Dero Schlosses, oder der Stadt, gehalten werden, und also, ante determinationem summæ, alles, soviel den Vergleich an sich selbst betrifft, seine abhefliche Maasse bekommen, und uns hierüber eine Fürst-gnädigste schriftliche Erklährung ertheilet werden möge. Wir versichern dagegen unterthänigst, daß wir dasjenige, so unsern Pflichten gemäß, und dem Lande zuträglich, in gehorsamster Ergebenheit nimmer ausser Acht lassen werden, getrösten uns gnädigster Erhörung, und verharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste
Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft des Herzogthumbs Mecklenburg, Schwerinschen Antheils.

Schwerin,
den 27. Januar. 1700.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn,

Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn.

No. 2.
de dato Schwerin den 29. Januar. 1700.

Durchl. ꝛc. ꝛc.

Als nunmehro einige der Deputirten allhie sich wieder eingefunden, in Hofnung, daß die übrigen morgen folgen werden, also nichts mehr übrig, denn daß mit der ins Mittel gebrachten gütlichen Handlung der Anfang gemachet, und selbe zu dem intendirten Zweck gebracht werden möge; So ersuchen Ew. Hochfl. Durchl. wir unterthänigst, die gnädigste Anstalt zu verfügen, damit über die in voriger Woche übergebene puncta, gnädigst versprochenermassen, morgendes Tages in Conference getreten, und also, was zu Beforderung dieses negotii dienlich, ohne Verzug ins Werk gesetzet werden möge. Wir getrösten uns um so vielmehr der gnädigsten Erhörung, als unsers unterthänigsten Orths wir nichts mehr wünschen, als auch in diesem Stück erweisen zu können, wie sehr wir seyn

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst- gehorsambste
Land-Räthe und Deputirte von R. und L. des Herzogthumbs Mecklenb. Schwerinschen Antheils.

Schwerin,
den 29. Januarii
1700.

No. 3.

No. 3.

de dato Schwerin den 1ten Februar. 1700.

Durchl. ꝛc.

Wann Anwesende von Ritter- und Landschaft Schwerinischen Antheils, bey ihrer Anherokunft und veranlasseten Deputation, auf dasjenige, was Ew. Hochfürstl. Durchl. wegen Beybringung der bereits ausgeschriebenen Contribution, gnädigst proponiren lassen, nicht mit-instruiret, und dieses also die Ursache gewesen, warum Anwesende von Ritter- und Landschaft, mit ihrer unterthänigsten Antwort, bis hieher und so lange tardiren müssen, bis mit ihren heimgelassenen über diesen punct sie Rücksprache halten, und bevollmächtiget werden können: So erkennen Anwesende zuforderst mit hohem und unterthänigstem Danck, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. denenselben zu Einhohlung nöthiger Instruction die behörige Zeit gnädigst gönnen wollen, und lassen übrigens nunmehro in Unterthänigkeit unverhalten, wie daß zwar ihnen befremdet angeschienen, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. vor angetretener gütlichen Handlung, als worzu dieser Conventus einig und allein beliebet worden, dergleichen verlangen, und nicht vielmehr die gäntzliche Hinlegung obseyender differends, vorhero gnädigst befordern wollen; Jedennoch aber, und damit in gehorsamster Devotion das Land erweisen möge, wie auch in diesem Stücke dasselbe begierig, Ew. Hochfürstl. Durchl. seine unterthänigste Liebe, und Ergebenheit, darzulegen; So lässet zwar für diesesmahl, in schuldigstem Gehorsam, selbes geschehen, daß, nach Maaßgebunge Kayserl. Verordnunge, das provisionale Quantum der 35394. Rthlr. erfodert und bezahlet werde, ohne daß vorhero, wie bey jüngstem Land-Tage unterthänigst gebeten, und das Kayserl. Rescriptum an Hand giebet, der punctus restituendorum ajoustiret werden möge; Wir Anwesende von Ritter- und Landschaft aber bedingen, kraft uns gegebener Instruction, dabey in Unterthänigkeit dieses, daß

1. Der punctus restituendorum in seinem vigore bleibe, und Ritter- und Landschaft desfalls habenden Juri quæsito nicht das geringste hiedurch benommen, sondern derselbe so fort, und

2. Nebst denen übergebenen punctis zu seiner Richtigkeit gebracht werden möge.

3. Daß diese Gelder in den Land-Kasten nach Rostock geliefert, und Behuef dessen entweder anwesenden Deputirten, solches in dero Aembtern kund zu machen, committiret, oder auch sonsten, wie Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst es gefällig, im Lande es bekandt gemacht werden möge, damit ein jeder davon Nachricht haben, und wissen könne, wohin die Gelder zu liefern.

4. Daß hierzu Ew. Hochfürstl. Durchl. Domainen und Aembter tertiam partem erlegen, und, da selbe schon das ihrige entrichtet, Deroselben in Computum und decourtat gebracht, wie auch die Wißmar- Pöel- und Neuen-Klosterschen Quoten, wie gebräuchlich, Ew. Hochfürstl. Durchl. angerechnet, die Uebermaß aber, wie Herkommens, Ritter- und Landschaft gelassen werden möge.

5. Daß, weil der terminus solutionis auf eine Zeit von 3. Wochen nothwendig zu setzen, mit denen gütlichen tractaten inzwischen der Anfang gemacht, und binnen gleicher Frist dero Endschaft befordert werden möge.

6. Daß, wie bereits gnädigst declariret worden, durch einen bündigen, von J. Hochfürstl. Durchl. selber gnädigst unterschriebenen, jedoch mit Anwesenden

Deputirten vorhero abgehandelten Revers, Ritter- und Landschaft obigen allen, wie auch dieses versichert werden möge, daß nichts hievon deroselben an dero habenden processui præjudiciren, noch darauf in judicio provociret, am wenigsten aber in Consequence gezogen werden solle; Und denn, daß

7. wieder die säumige, auf geschehene Anzeige der Einnehmer beym Land-Kasten, die Execution ohngesäumt verhenget werden möge.

Wie nun in Unterthänigkeit wir nicht zweiffeln, Ew. Hochfürstl. Durchl. hieraus Dero getreuen Ritter- und Landschaft Ergebenheit zur Gnüge in Gnaden erkennen werden, also sind der gnädigsten Erhörung in Unterthänigkeit, wie auch dessen hiebey Wir zuverläßig, daß so fort ein auf obberührte Conditiones gerichteter gnädigster revers uns werde ausgehändiget, und zu der gnädigst und respective unterthänigst intendirtten gütlichen Handlung ungesäumbt geschritten werden. Wir sind dagegen

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Schwerin
den 1. Februar. 1700.

unterthänigste
Land-Räthe und Deputirte
von R. und L. des Hertzogthumbs Mecklb.
Schwerinschen Antheils.

No. 4.
sub dato Schwerin den 12. Martii 1700.

Durchleuchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. wohnet gnädigst bey, wasgestalt hiesigen tractaten bishieher einiger Aufschub gegeben werden wollen; Wenn denn Ew. Hochfürstl. Durchl. Ritter- und Landschaft Schwerinischen Antheils gegen die zu Fortsetzung der intendirten gütlichen Handlung beliebte Zeit, sich alhie wieder eingefunden, und der unterthänigsten Hofnung lebet, Ew. Hochfürstl. Durchl. Dero gnädigsten declaration gemäß, besagte Handlung nunmehro gnädigst prosequiren lassen werden, also, und daß solches durch eine gnädigste schriftliche Erklährung auf unsere zuletzt übergebene unterthänigste repræsentationes forderlambst geschehen möge, ersuchen Ew. Hochfürstl. Durchl. wir unterthänigst, und verharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Schwerin
den 12. Martii, 1700.

unterthänigste
Land-Räthe und Deputirte
von Ritter- und Landschaft des Hertzogth.
Mecklenb. Schwerinschen Antheils.

Ein

Ein und sechszigste Beylage.

Copia

Der, von Bürgermeisteren und Rath der sämbtlichen Mecklenb. Land-Städten, sub dato 30. Aug. 1701. übergebenen Vorstellung.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ob wir zwar den zwischen Ew. Durchl und Dero Ritter- und Landschaft, bey der vorgewesenen hohen Kayserl. Commission, ohnlängsten durch göttliche Verleihung getroffenen Vergleich, so weit derselbe Ew. Durchl. Höchst. Interesse concerniret, anzufechten so wenig intendiren, als wir uns dessen bemächtiget zu seyn befinden, oder dazu einige Befugniß zu haben vermeinen, so können wir doch Ew. Durchl. unterthänigst nicht bergen, wasmassen wir ex relatione unserer Deputirten, welche dem Schluß besagter Commission mit beygewohnet haben, mit höhester Bestürzung vernommen, daß obangezogenem Recessui, præter tenorem & intentionem Commissorii, nobis plane inauditis, einige uns sehr præjudicirlich anscheinende formalia, ratione prætensæ immunitatis Nobilium, inseriret worden. Wiewohl nun dardurch besageter punctus noch nicht eben ausgemachet oder entschieden ist, sondern die, der von Ew. Hochfürstl. Durchl. darüber gnädigst ertheilten Erklährung angehängete restrictio, daß Sie, soviel an Ihnen ist, darinn der Ritterschaft nicht zuwiedern seyn wolten, imgleichen auch die, von des Herrn Graf Horn Excellentz obgedachten unseren Deputirten, bey der Subscription mehr-berührten Vergleiches, gegebene Versicherung, daß selbige uns an der vor dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar super modo contribuendi annoch zu Recht-hängigen Sache nicht præjudiciren solte, uns vielmehr Hoffnung machet, daß wir über vorangeregeten höchstwichtigen Punct zuforderst plenariè werden gehöret werden, so haben wir dennoch der von mehrgemeldeten unseren Deputirten ad acta Commissionis abgestatteten protestation, vermittelst eines des Herrn Commissarii Excellentz übergebenen Memorials, tenaciter zu inhæriren, und uns anbey um eine so viel nähere Declaration, super dicto immunitatis puncto, zu bewerben für unumgänglich geachtet; Weilen aber dieselbe vornemlich von Ew. Durchlaucht. Hochfürstl. Gnade dependiren wird, so ersuchen Dieselbe wir hiemit unterthänigst, Sie wollen uns sothane Declaration, unmaßgeblich verbis magis explicitis, oder in denen terminis, daß dadurch allem künftigen gravamini vorgebauet, und wir dadurch genugsam versichert werden mögen, daß wir zuforderst über oft-angeregetem puncto immunitatis mit unserer rechtlichen Nothdurft gründlich sollen gehöret werden, mitzutheilen in Gnaden geruhen.

Welches umb Ew. Durchl. unterthänigst hinwiederum zu verdienen, wir des schuldigsten Erbietens sind

Ew. Hochfl. Durchl.

Datum
den 30. Aug. 1701.

unterthänigste
Burgermeistere und Rath
der sämbtlichen Mecklenb. Landt-Städte.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn,

Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn,

unterthänigst.

Zwey und sechstzigste Beylage.

Copia
Der von R. und L. dem Kayserlichen Commissario zugestelleten protestation.

Tit. des Kayserlichen Herrn Commissarii &c.

Obzwar gesambte Ritter- und Landschaft von Hertzen gewünschet, mit Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. mittelst eines billigmässigen und erträglichen Vergleiches, in eine gedeyliche gute harmonie wieder zu tretten, und zu solchem Ende ihren zu denen vorgewesenen Conferentzien jedesmahl abgeordneten Deputirten solche Instructiones mit gegeben, welche ihre zum Vergleiche tragende Begierde zulänglich darlegen können; So vernimt man dennoch nunmehro, daß einige der Hn. Hn. Land-Räthen und Deputirten noch viel weiter gegangen seyn, als ihnen committiret gewesen, daß sie insonderheit (1.) **verschiedene** Conditiones, **worauf sie hauptsächlich zu bestehen instruiret**, remittiret; (2.) **ein mehrers, als die Urtheil vom** 17. Iulii 1698. **erfordert, übernommen**; (3) **neue** Onera, darüber bishero nicht einmahl tractiret, ohne Rücksprache, ohne Instruction, und ohne unsere Bewilligung, **gegen die** fundamental-Recesse **und** Reversalen **des Landes, verschrieben, und** (4) **ein** Concept **eines Vergleichs, bevor sie uns solches** communiciret, **unterzeichnet haben sollen.** Die particularia können wir, indem nun und noch zur Zeit, da uns alles, so geschehen seyn soll, nicht zu Händen gekommen, nicht deduciren.

Ew.

Ew. Excell. wollen aber nicht ungütig aufnehmen, daß wir, zu unser und unserer posteritæt Sicherheit und Verwahrung, uns alle zustehende rechtliche beneficia, und remedia hiemit reserviren, und uns dahin erklären, daß wir den von einigen Hn. Hn. Land-Räthen und Deputirten, ohne vorher gegangene Communication an ihre Committenten, unterschriebenen Vergleich nicht ratificiren, noch uns zu einem mehrern, als gedachten Hn. Hn. Land-Räthen und Deputirten erweißlich committiret, verstehen, noch eine andere qualitæt eines Vergleichs, als wir zu bedingen und zu schliessen Vollmacht ertheilt, annehmen können, sondern wieder alles, was über Instruction und Vollmacht darinn enthalten seyn möchte, so bald wir es nur völlig erhalten und gelesen haben werden, entweder durch gründliche Vorstellung, zulängliche Aenderung suchen, oder nach Befinden, davon an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst appelliren müssen.

Wir bedauren von Hertzen, daß die bisherige mühesame und kostbahre tractaten das gewünschte Vergnügen nicht erreichet, Ew. Excell. werden aber nach Dero hohen prudence selbsten zu consideriren geruhen, **daß Uns, von allen Landes-privilegien und Recessen so gar weit abzutretten, und über höchstgedachte Urtheil, und deren** provisional-declarationes, tot & tanta onera nova & perpetua **zu übernehmen, unerträglich, und für der** pōsteritæt **unverantwortlich falle.**

Wir bitten demnach, Ew. Excell. wollen diese unsere nothwendige Verwahrung denen Actis Commissionis beyzufügen, uns zu specialer Vorstellung, oder anderweitiger Beobachtung der Nothdurft, den von den Herren Land-Räthen und Deputirten einseitig unterschriebenen Vergleich, und alles, was dabey verhandelt seyn möchte, zu communiciren, und sonsten Uns in Gnaden gewogen zu seyn, geruhen. Die Wir hingegen mit aller Geflissenheit seyn und bleiben ꝛc. ꝛc.

Drey und sechstzigste Beylage.

Pr. R. Hofrath den 18. Aug. 1701.

An

die Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Bohaim Königl. Majest. allerunterthänigste Anzeige und Bitte, in causa Ihro Hochfl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, contra Dero Ritter- und Landschafft, in puncto der Garnisons- und Fortifications-Steuren, nunc Commissionis,

Mit Beylagen A. B. pro mandato S. Cl. & protectorio, de non cogendo dissentientes ad transactionem.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayser, auch zu Hungarn und Bohaimb König ꝛc.

Allergnädigster Kayser und Herr ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl Majest. geruhen aus der sub A. beyliegenden Dero in Sachen A. Ihro Hochfl. Durchl. des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin, wie-

der Dero Land-Stände, in puncto der Dömitziſ. Garnilons-fortifications-Steuren, allergnädigſt verordneten Commiſſario **zugeſtellten** proteſtation allergnädigſt zu erſehen, daß bey ſolcher Commiſſion **von einigen Land-Räthen und** Deputirten der Land-Stände ein Concept des Vergleiches unterſchrieben worden, welchen alle committirende Aembter und membra der Land-Stände, aus denen in der proteſtation enthaltenen **wichtigen Urſachen, nicht** ratificiren **können,** indeme ſolche Bevollmächtigte fines mandati überſchritten, verſchiedene conditiones, worauf ſie hauptſächlich zu beſtehen inſtruirt geweſen, remittiret, ein mehrers, als die Urtheil vom 17. Jul. 1698. erfordert, übernommen, auch neue onera, darüber bishero nicht einmahl tractirt worden, **ohne Rückſprache, ohne** Inſtruction, **und ohne der** Committenten **Bewilligung, gegen die** fundamental-Receſſe und Reverſe des Landes, verſchrieben, und **das** Concept **ſolchen Vergleichs,** bevor ſie es gedachten ihren Committenten communiciret, **unterzeichnet.** Bey der ſignirung beſagten projects des Vergleichs haben die Deputirte von den zwey Aembtern Grevesmühlen und Gadebuſch, für unverantwortlich gehalten, in die von den andern vorhabende Ueberſchreitung ihrer Gewalt zu gehehlen, und, nachdem ihnen, auf ihr inſtändiges Anhalten, durchaus nicht verſtattet werden wollen, mit ihren Committenten Rückſprache zu halten, ſo haben ſie ſich gemüßiget befunden, davon zu gehen, und haben nicht mit unterſchrieben.

Zwey andere Aembter, Schwerin und Wittenburg, haben auch ihrer Bevollmächtigten, wieder Inſtruction und Vollmacht vorgenommene Einwilligung disapprobiret, und ſtehet dahin, ob die übrige Land-Stände, wenn ſie nur erſt von den Contentis des vermeintlichen Vergleichs, und dem, was dabey vorgegangen, zulängliche Nachricht, woran es bishero zum Theil gefehlet hat, werden erlanget haben, nicht auch vielleicht ihre Nothdurft beobachten dörften. Ob nun zwar, nach allen Rechten, und der Natur Billigkeit, kein Vergleich kan ein Vergleich heiſſen, und davor paſſiren, ehe und bevor er ratificiret worden, zumahlen, wann derſelbe nicht von allen Bevollmächtigten unterſchrieben iſt, ſondern einige derſelben convinciret geweſen, daß ihre Vollmacht und Inſtruction nicht zulaſſe, ſolchen Vergleich, nomine ihrer Committenten einzugehen, und daß die übrigen, welche unterſchrieben haben, zu weit gegangen ſeynd, und das zwar um ſo viel deſto mehr, wann nicht allein ein Theil der Bevollmächtigten, ſondern auch Committentes ſelbſt erkennen, und declariren, daß die fines mandati überſchritten ſeynd, und daher die Einwilligung ihrer Bevollmächtigten, als ihrer Vollmacht und Inſtruction nicht gemäß, disapprobiren, und die ratihabition denegiren; So iſt dennoch Ihro Hochfl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, ohne die gehörige ratification zu erwarten, zugefahren, und hat das, was obgedachter maſſen unterſchrieben worden, vor einen Vergleich ſofort aufgenommen, uud gemeynet, dadurch Ihre Intention und Vortheil genug erhalten zu haben. Weil Sie aber dabey den diſſenſum der Vier Aembter vor ein wichtiges Obſtaculum erkandt, und dabey gefürchtet, und vorher geſehen haben, daß noch mehr Aemter und Land-Stände, wann ſie von allem, was vorgegangen iſt, nähere Nachricht bekommen würden, gleichfalls ihrer Bevollmächtigten Ueberſchreitung ihrer Vollmacht und Inſtructionen, erkennen, und mit der Ratihabirung anſtehen möchten, ſo haben Sie geſchwinde
B. das Conſilium ergriffen, durch ein ſehr ſcharfes Edict, wovon Copia ſub Lit. B. beylieget, ſowohl die diſſentirende Aembter, als auch diejenigen, welche ihren diſſenſum noch bezeigen möchten, zu intimidiren, und zu perhorreſciren, in der Meynung, daß, durch ſolche Intimidirung und Bedrohungen, die Sache

übers

übers Knie abgebrochen, und ein Vergleich erzwungen werden könte. Damit auch solches publicirte Edict desto mehr Schrecken und Ingress finden möge, ist in demselben erwehnt worden, als wenn nur eilf Personen, ohne Mandat, re non amplius integra, mit neuerlicher Verwegenheit, contra leges & consvetudinem der Hertzogthümer Mecklenburg, nach welchen pluralitas votorum den Schluß machet, auch absentes & tacentes, pro præsentibus & consentientibus gehalten werden, sich vermessentlich unternommen, dem Vergleich zu contradiciren, und der Deputirten Mandatum zu disputiren und abzuleugnen. Worauf dann Ihro Hochfürstl. Durchl. solches Unternehmen für null und nichtig, die Contradicenten, wie auch diejenige, welche noch in futurum contradiciren werden, der Amnestie, und anderer emolumenten, beneficien, und immunitäten unwürdig erkläret, und gedrohet, wieder sie als refractarios zu verfahren: Worbey auch, um die Leute zu éblouiren, angeführet worden, als wann Ew. Kayserl. Maj. durch die Capitulation angehalten wären, die Contradicentes als wiederspenstige refractarios zu tractiren, und von Sich mit Ungnad ab- und zu Ihro Durchl. Bestrafung zu verweisen; Da doch die genannte eilf Personen bey diesem Wercke nicht als eintzele privati, sondern als repræsentantes der Vier grössesten und wichtigsten Aembter und Districten des Landes zu considériren seind, die Deputirte auch, welche davon gegangen, und den Vergleich nicht signiret haben, ihre Vollmacht nicht allein zum consentiren, sondern auch zum dissentiren gehabt haben, wann sie befunden, daß dasjenige, was von ihnen zu unterschreiben gefordert wird, wieder ihre Vollmacht und Instruction läuffet; Im übrigen auch die committirende Aembter und Land-Stände selbst, ja nicht, als Principales, Vollmacht, so wie mandatarii, aufzuweisen nöthig haben, wann sie befinden, daß ihre Bevollmächtigten fines mandati überschritten haben, und dasjenige, worinnen zu weit gegangen ist, nicht ratificiren wollen, weil sie selbst die Vollmacht gegeben haben, und ohne andere Vollmacht am besten wissen können, ob zu weit gegangen, und ihre Meynung überschritten sey: Der dissensus und contradiction auch nicht allein von denen, welche davon gegangen, und nicht mit unterschrieben haben, sondern auch der übrigen, welche contradiciret haben, oder vielleicht noch contradiciren möchten, nicht re non amplius integra, sondern zu rechter Zeit, nemlich ehe und bevor die ratification erfolget ist, eingewendet worden, und werden kan; Dann auch hier nicht nur von absentibus und tacentibus gehandelt wird, weil die Deputirten von einigen Aembtern zugegen gewesen, und nicht geschwiegen, sondern contradiciret haben: Die Frage auch noch zur Zeit nicht ist de pluralitate votorum: Dann, ohne zu berühren, was in materia collectarum, quæ concernit ipsam Universitatem, ut singulis, & quæ singulos gravat & onerat, und da einer dem andern nicht in seinen Beutel bewilligen kan, bekandtermassen für ein Unterscheid wegen der Pluralität zu machen ist, auch nicht zu gedencken, daß in materia transactionis ein Vergleich, ohne Einwilligung aller Consortium des einen transigirenden Theils, nicht könne gemacht werden, oder wenigstens die dissentirende, und also die nicht-transigirende, nicht obligiren könne, weil zwischen ihnen kein Vergleich vorhanden ist: auch nicht zu berühren, was in hoc casu major pars seyn möchte, & quod major pars illa demum habeatur, quam universitas talem fecit, vel quæ pro tali haberi meretur, als welchem nach die 4. dissentirende Aembter Schwerin, Gadebusch, Wittenburg und Grevesmühlen, weil sie die 4. stärckesten und grössesten seynd, deren eines auch zu etliche 100. Adeliche Höfe, und also mehr als viel andere in sich hält, wohl kaum pro minori parte zu halten seyn würde; So kombt es hier noch zur Zeit nur bloß auf die ratification an, welche denen Deputirten, die fines mandati transgrediendo signiret haben, nicht nur von eilf Privaten, sondern besagten 4. grössern Aembtern denegirt ist,

und, wie obgedacht, vielleicht von mehrern denegirt werden wird, und daß von den Committenten selbst ein so grosser und considerabler Theil ihrer Bevollmächtigten factum, aus so wichtigen Ursachen, desapprobiret, und ihrer Instruction und Vollmacht nicht gemäß erkennet, mithin nicht gestehet, daß ein Vergleich getroffen sey; Im übrigen auch in Ew. Käyserl. Majest. Capitulation gar nicht enthalten ist, daß Land-Stände, welche im Vergleich mit ihrem Landes-Fürsten begriffen seynd, sollen als refractarii und wiederspenstige tractirt, in Ungnade ab- und an ihren Landes-Herrn, zur Bestrafung, gewiesen werden, wann sie nichts anders verbrochen, als daß sie nicht **zu einen, ihrer gantzen Posterität unerträglichen Vergleich sich zwingen lassen**, oder dasjenige, worinn ihre Deputirte, wieder ihre Instruction und Vollmacht, zu weit gegangen seynd, nicht ratihabiren wollen.

Es gehet auch der dissentirenden Meynung gar nicht dahin, daß die Sache nicht solle verglichen werden, sondern, bey ihrem sehnlichen und ernstlichen Wunsch, daß die Streitigkeit endlich möge beygelegt werden, wollen sie nur durch gründliche Vorstellungen, in dem, **was ihnen und ihrer posterität gar zu unerträglich ist**, Aenderung suchen; wie sie dann eben zu specialer Vorstellung und Beobachtung der Nothdurft, den **einseitig unterschriebenen Vergleich**, und alles, was dabey verhandelt seyn möchte, bey Ew. Kayserl. Majest. Commission gebeten haben, wie solches die bemeldete protestation sub A. mit mehreren besaget.

Weil aber indessen dort im Lande verlautet, daß von Hochfürstl. Seiten ein Courier abgeschickt, und die Confirmation des Vergleichs von Ew. Kayf. Majest. zu erhalten, gesuchet werden solle, ehe und bevor Dieselbe berichtet werden kan, was für eine Beschaffenheit es mit dem Vergleich habe, und dann denen dissentirenden Land-Ständen höchstens præjudiciret werden würde, wann solches Vorhaben gelingen solte;

Als bittet unterschriebener Aldt. allerunterthänigst, Ew. Kayf. Maj. geruhen allergnädigst, nicht zugestatten, daß die dissentirende Land-Stände mit solcher Confirmation übereilet werden mögen, sondern vielmehr allergerechtest zu verordnen, daß damit so lange angestanden werden möge, bis alle Land-Stände von dem vorgegebenen Vergleich, und was dabey eigentlich vorgekommen ist, zulängliche Information erhalten, und, nach Befinden, ihre Nothdurft beobachten können.

Weil auch absonderlich Ihro Fürstl. Durchl. durch so harte Bedrohungen, Edicta, und andere modos, den Vergleich zu erzwingen, Ihnen auf alle Weise angelegen seyn lassen, auch, wie in den neulichen Executionibus wol zu ersehen gewesen, gewohnet seyndt, Ihre Bedrohungen, ehe man sich es versicht, zu exequiren, und also periculum in mora, und dergleichen procedur nullo jure justificabilis ist:

Alß bittet unterschriebener Aldt. auch allerunterthänigst, Ew. Kayf. Majest. geruhen allergnädigst, Ihro Hochfürstl. Durchl. durch ein Mandatum S. Cl. wie auch durch ein Kayserlich Protectorium ernstlich und nachdrücklich anzubefehlen, daß **Sie niemanden zum Vergleich zwingen, gegen die dissentirende keine Zwangs-Mittel gebrauchen**, nicht via facti procediren, keine Violentien vorkehren, sondern denen dissentirenden die Vorstellung ihrer Noth-

Nothdurft coram Commissario, oder sonst gönnen, und weder directe, noch per indirectum begehren, oder veranlassen sollen, daß der Vergleich anders, als mit Consens, und guten Willen aller Interessirten, ohne allen Zwang und Uebereilung, errichtet werden möge.

Und weil dieses alles der Billigkeit gemäß ist, so getröstet sich unterschriebener Aldt. desto zuversichtlicher allergnädigster Erhörung

Ew. Kayserl. Majest.

unterthänigst-treu gehorsamster
substituirter Aldt. E. E. Ritter- und Landschaft
Tobias Sebastian Praun.

Vier und sechstzigste Beylage.

Extractus
Reichs Hof-Raths Protocolli, Veneris 2. Iunii, 1702.

Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, contra Mecklenburg, Commissionis, in puncto der Garnisons- und anderer Kosten: sive gedachte Ritter- und Landschaft beyder Hertzogthümer Mecklenburg, Schwerinschen und Güstrowschen Antheils, in lit. ad Imperat. sub dato 27. Iul. & præsentato 23. Ianuar. nup. notificando den 16. ejusd. mens. Iulii, in dieser Sache getroffenen gütlichen Vergleich, bittet allerunterthänigst, dem abgeschickten Commissario, Generalen von Geschwind, derentwegen vollenkommenen Glauben allergnädigst beyzulegen.

In eadem, gedachter Ritter- und Landschaft Anwaldt, Johann Jacob Joanelli, sub præsentato 21. Febr supplicat humillime, pro clementissime maturanda resolutione disseitigen Memorials pro clementissima confirmatione solch getroffenen Vergleichs 7. Octobr. nup. exhibiti.

Idem sub præsentato 18. Martii nup. idem petit.

In ead. Herr **Friedrich Wilhelm**, Hertzog zu Mecklenburg, in lit. ad Imper. sub dato 27. Iul. & præsentato 23. Ianuar. nup. berichtet unterthänigst, wasgestalten die obgeschwebte differentien verglichen seyn, mit recreditirung des abgeschickten Kayserl. Commissarii, Generalen von Geschwind.

In ead. gedachten Herrn Hertzogs Anwaldt, Johann Adam Dietrich, sub præsentato 21. Febr. nup. supplicat humillime, pro clementissima confirmatione gedachten Vergleichs.

Id. Dietrich sub præsentato 18. Martii nuperi, instat humillime, pro clementissime maturanda petita confirmatione.

E contra deren, diese Transaction deprecirender Statuum provinciallium, constituirter Anwaldt, Tobias Sebastian Praun. sub præsentato 17. Febr. nup. supplicat hnmillime, pro clementissime concedendo protectorio, cassanda transactione, & decernendo mandato inhibitorio, & restitutorio pœnali S. Cl. appon. lit. O. P. Q. R. & S. in duplo.

Id. Praun, ſub præſentato eodem ſupplicat denuo humillime, pro clementiſſime caſſanda prætenſa transactione, & decernendo mandato de attentatis monitis Statuum provincialium, iisdemque non ulterius ex prædicta transactione moleſtandis, ac ſuspendenda Executione indictæ Contributionis, appon. lit. H. I. K. L. M. & N. in duplo.

Id. ſub præſentato 2. Maii nup. producendo ſeiner Principalen general- und ſpecial-Vollmachten, ſupplicat humillime, pro clementiſſima delatione priorum. appon. lit, T.U. usque Ii. incluſive, in duplo.

Id. ſub præſentato 22. ejusd. producendo ſub lit. K K. weitere ſpecial-Vollmacht einiger Eingeſeſſenen von Adel idem petit.

In ead. Herr Hertzog **Adolph Friedrich** in lit. ad Imperatorem, ſub dato 27. Martii. & præſentato 11. April. nup. exhibitis per eund. Praun, inhærendo prioribus ſuis lit. de 16. Auguſt. vorigen Jahrs, bittet unterthänigſt, an den Herrn **Friedrich Wilhelm**, Hertzog zu Mecklenburg, allergnädigſt zu reſcribiren, Ihn bey den Seinigen unbeunruhiget zu laſſen, und im übrigen dem Hamburgiſchen Vergleich in allen zu geleben, appon. num. I.

In ead. der Kayſerl. General, Johann Martin Geſchwind in lit. ad Imp. ſub dato 24. Iulii., & præſentato 19. Ianuarii nup. notificirt humillime den getroffenen gütlichen Vergleich.

Id. ſub præſentato Febr. nup. erſtattet ſeine allerunterthänigſte Relation über die hierin ihm aufgetragene Kayſerl. Commiſſion. appon. viele verſchiedene Beylagen.

Fiat confirmatio Transactionis de 16. Iulii 1701. ungehindert des von einigen Adel dagegen beſchehenen unbefugten Einwendens.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Fünf und ſechsßigſte Beylage.

An die Römiſche Kayſerliche, auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majeſtät allerunterthänigſte Duplic, junctis humillimis petitis, Anwalds der Ritter- und Landſchaft beyder Hertzogthümer Meckl. Schwerin und Güſtrow.

In Sachen
Fiſcalis Imperialis Aulici,
contra
Ritter- und Landſchaft der Hertzogthümer Mecklenburg.

Mit Anlage N. I.

In puncto Citat. ad vidend. ſe declarari & incidiſſe in pœnam.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Es beſagen die vor Ew. Kayſerl. Maj. hochlöblichen Reichs-Hof-Rath bis
„daher verhandelte Acta mit mehrem, wasgeſtalt beklagte Ritter- und Land-
„ſchaft

„schaft beyder Hertzogthümer Mecklenburg, Schwerin und Güstrow, dem Reichs-„Fiscali Bell bereits im Ausgange des 1703. Jahrs exceptionem non compe-„tentis actionis opponiret, und in der zu solchem Ende eingesandten Schrifft „nicht allein weitläuftig vorgestellet, daß Sie weder den vom Fiscali angezogenen „Vergleich vom 16. Julii 1701. mit des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-„Schwerin Hoch-Fürstl. Durchl. jemahls getroffen, noch bey Ew. „Kayserl. Majestät dessen Confirmation gesuchet, sondern auch zu-„gleich gründlich dargethan, daß, obgleich die gantze Ritterschaft, so „wohl Schwerin- als Güstrowischen Theils, die wenige ausgenom-„men, welche den prætendirten Vergleich, ohne Vollmacht, und also „vor sich unterschrieben, im Jahr 1701. auf dem Landtag zu Stern-„berg sothanen, von Ihnen niemals gemachten, noch approbirten Ver-„gleich contradiciret, nicht weniger auch im Jahr 1702. auf dem „Land-Tage zu Malchin, und wie Sie um dessen willen, daß Sie dem er-griffenen Remedio Restitutionis in integrum nicht renunciiren können, wider die Teutsche Freyheit und aller Land-Tage Privilegia, von besagtem Land-Tage vor dessen Schluß, unter allerhand Bedrohungen, von denen Hochfürstl. Meckl. Geheimten Räthen und Commissariis weggetrieben, von denen damahligen wie-derrechtlichen Verordnungen an Ew. Kays. Majest. appelliret, solches dennoch bey solcher der Sachen Bewandniß Ihnen nicht verdacht, weniger Sie daher vor Stifter gefährlicher weit-aussehender Unruhe ausgegeben, am wenigsten aber Sie mit einer so harten fiscalischen Klage belanget, oder auch aus der von Ew. Kayserl. Majest. über obgedachten Vergleich, ad relationem Commissarii, er-theilten Confirmation derjenige passus, da in contravenientes eine gewisse Pœn gesetzet worden, wider Sie angezogen werden könnte. Gleichwie solches kein blosser Vorwand, sondern sich dergestalt in der Warheit allerdings verhält, so hat Fiscalis in seiner dagegen ohnlängst übergebenen Replic-Schrift, welche Ew Kayserl. Majest. denen Beklagten zu communiciren allergnädigst gefallen, auch nichts erhebliches darwieder, welches Beklagte hiemit utilissime accepti-ren, einzubringen vermocht, sondern nur davor gehalten, daß aus denen in seiner Klage angezogenen, und in seiner Replic weitläuftiger ausgeführten Umständen nicht anders zu schliessen, als daß Beklagte in obangezogenem Vergleich ipso facto consentiret, und, wann endlich solches gleich nicht von allen geschehen wä-re, dennoch Beklagte nunmehro, da der Vergleich von Ew. Kayserl. Majestät confirmiret, nichts dawider zu sagen befugt, sondern sich demselben schlechterdings zu accommodiren, verbunden wären.

Ob nun zwar Beklagte gäntzlich versichert seyn, es werde die Unerfind-lichkeit des à Fiscali zum fundament seiner Klage gesetzten Consensus, aus dem in ihren Exceptionibus und derselben Beylagen enthaltenen warhaften Verlauf der Sachen, dergestalt deutlich hervor scheinen, daß auch Fiscalis dagegen nichts einzuwenden vermocht, sondern vielmehr alles tacite zugestanden hat, und dem-nach etwas mehrers hinzu zu thun gantz ausser Noth sey, so wollen dieselbe je-doch zum Uberfluß dasjenige, daraus Fiscalis in seiner Replic den gerühmten Con-sens erzwingen will, mit wenigen durchgehen, und die irrelevantz desselben in möglichster Kürtze zeigen, im übrigen aber sich auf alles das, was Sie in ihren Exceptionibus bereits vorgestellet, beziehen, damit Sie durch weitläuftiger Wiederholung desselben keinen Verdruß machen mögen. So viel demnach aus der Fiscalischen Replic abzunehmen gewesen, werden insonderheit 4. Argumenta angeführet, daraus Fiscalis, daß Beklagte wircklich in den Vergleich- quæsti-onis consentiret, schliessen will, als 1. daß Sie den getroffenen Vergleich per literas unhero notificiret, und dem gewesenen Commissario recredentiales er-

theilet. 2. Daß Sie per mandatarium sub præsentato den 21. Febr. 1702. um die Confirmation sothanen Vergleichs Ansuchung thun lassen. 3. Daß Sie diejenigen, welche den Vergleich unterschrieben, per mandatum cum libera dazu bevollmächtiget, und 4. daß, allererst einige Zeit nach den getroffenen Vergleich, einige Membra von Ihnen durch 2. Memorialia, so sub præsentato den 17. Febr. 1702. per alium mandatarium übergeben worden, dem getroffenen Vergleich contradiciret hätten. Nun müssen zuforderst Beklagte hiemit nochmahls declariren, daß, wann dergleichen notificationes, recredentiales, petitiones, mandata unter ihren Namen zum Vorschein gekommen, davon Sie jedoch bisher, alles angewandten Fleisses ungeachtet, weder die Originalia zu sehen bekommen, noch beglaubte Abschriften davon erhalten können, [vielweniger daß solche ad agnoscendum vel jurato diffitendum Ihnen, wie doch wol seyn müssen, wären vorgeleget] solche ohne ihr Vorwissen und Willen gegeben und ertheilet seyn, Sie werden auch nicht unterlassen, die darunter verborgene Kunst-Griffe deutlich aufzudecken, wann Sie nur völlige Nachricht haben können, was eigentlich produciret seyn soll, und wie solches beschaffen, bis dahin Sie dann Sich alle Ihnen dagegen zu statten kommende Rechts-Befugnisse expresse reserviren;

Nachdemmahlen aber auch überdem dieses Sachen sind, welche ein gantzes aus vielen Membris bestehendes Corpus angehen, so wird ein jeder leicht begreiffen, daß, wenn aus dergleichen Schriften wieder das gantze Corpus geschlossen, oder inferiret werden solle, alsdenn nicht genug sey, dieselbe zu produciren, sondern überdas von nöthen sey, zu wissen, ob auch solche mit Vorwissen und Genehmhaltung des gantzen Corporis, abgefasset und ausgefertiget worden, und, wann dieses letztere etwan in Zweifel gezogen, oder gar verneinet wird, so dann demjenigen, welcher sich darin fundiret, obliegen thue, zu erweisen, daß das gantze Corpus in solche Schriften gewilliget habe. Diesemnach, da Beklagte in ihren Exceptionibus angezeiget, daß sie von all solchen pro sustinenda transactione übergebenen Schriften eher nicht das geringste gewust, bis Sie dieselbe in Extractu Protocolli illustrissimi Judicii aulici annotiret wahrgenommen, so wird es wahrlich das blosse allegiren des Fiscalis allhie nicht ausmachen, sondern er wird, wie sich gebühret, erweisen müssen, daß obbesagte Schriften, mit Genehmhaltung des gantzen Corporis der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, welches, wie schon in Exceptionibus erwiesen, aus 3. Krayßen und so vielen membris bestehet, mit Vorbewust und Consens dieser 3. Krayse und deren Glieder, nemine contradicente, aufgesetzet und eingesandt worden; Welches aber zu præstiren Ihm so gar nicht möglich seyn will, **daß er auch nicht einst Consensum eines grossen Theils beybringen kan,** nachdemmahlen, so viel (1.) die gerühmte Notification und recredentiales betrift, disseitige Exceptiones mit mehrern zeigen, **daß der Zeit, wie der oftgedachte Vergleich geschlossen seyn soll, gar wenig membra von der Ritterschaft des Wendischen und Mecklenburgischen Krayses, kein eintziges membrum aber des Stargardischen Krayses, (welches wol zu bemercken ist) zugegen gewesen, von denen Anwesenden** wenigen jedoch etliche wieder den Vergleich annoch protestiret, andere aber gar „davon gegangen, wie solches des Kayserlichen Herrn Commissarii Geschwind „dem Hochpreißlichen Reichs-Hofraths Collegio sonder Zweifel eingesandtes „Protocollum, wo es sonst demjenigen, so bey Uns verhanden, gleichstimmig „ist, nothwendig erweisen muß. Sonsten auch aus dem auf dem Landtage zu Sternberg am 12. Octobr. 1701. abgelegten Ritterschaftlichen Voto klar-erscheinet, daß bis dahin die wenigste von der Ritterschaft von dem Inhalt des Vergleichs

gleichs Nachricht erhalten, nachdem aber solcher bey ihrer damahligen Versammlung verlesen, **demselben öffentlich** contradiciret **haben**, also, daß ein jeder leicht begreiffen wird, daß bey solchen Umständen à toto Corpore die notification des Vergleichs, und Ertheilung der gerühmten recredentialen nicht resolviret seyn können; Eben diese Præsumtion stehet bey solcher Beschaffenheit (2) auch dem Vorgeben, als wann Beklagte die Confirmation gesuchet hätten, entgegen, und zwar um so viel stärcker, da der sub N. 1. beygelegter Extract Protocolli celsissimi Judicii Aulici vom 29. Novembr. 1701. besaget, daß Beklagte sogleich nach der Zeit, da der quæstionirte Vergleich gemacht seyn soll, und zwar sub præsentatis den 18. Augusti, den 6. 13. und 23. Septemb. „1701. allerunterthänigst eingekommen, und gebeten, wenn man Fürstl. Seiten „einen Vergleich vorgeben, und dessen Confirmation suchen solte, die Confir-„mation zu suspendiren, an des Herrn Hertzogs zu Schwerin Hoch-Fürstlich. Durchl. ein Mandatum de non cogendo status ad transactionem zu erkennen, und Ihnen, den Beklagten, ein Käyserlich Protectorium allergnädigst zu ertheilen, zu geschweigen, daß das Corpus der Städte des Wendischen und des Mecklenburgischen Krayses sub præsentato den 26. Septembr. Anno 1701. gleichfalls die Confirmation des Vergleichs zu suspendiren, angehalten und gebeten hat, wie aus der Beylage N. 1. zu sehen ist; Da nun die Ritterschafft bey solcher ihrer Meinung nachhero verblieben, wie die folgende Extractus protocollorum mit mehrern zeigen, so kan man wohl von ihnen nicht sagen, daß Sie den 21. Febr. anno 1702. um die Confirmation angehalten hätten. Was aber (3.) das gerühmte Mandatum cum libera, dadurch diejenige, so die fiscalische Beylage E. unterschrieben, sich dazu bevollmächtiget angegeben, so ist Beklagten, wie bereits oben erwehnet, und aus ihren Exceptionibus auch deren Anlagen zu erkennen, davon nichts bekannt, dahero Sie erwarten müssen, ob dergleichen Mandatum könne produciret werden, auf welchen Fall Sie sich parat halten werden, dagegen alle zustehende Nothdurft beyzubringen. Gleich wie aber auch solches der subscribentium, in propria causa, ad exculpandum factum illicitum, gethanes Assertum nach denen Rechten an sich ziemlich verdächtig, so meritiret solches gewißlich um so viel weniger einigen Glauben, als nicht allein die Subscribentes selbst, nach Ausweise des von dem Landschaftlichen Secretario Stever, am 16. Julii anno 1701. und also eo ipso die, da die Fiscalische Beylage E. unterschrieben, gehaltenen, und disseitigen Exceptionibus sub Lit. H. bereits beygelegten Protocollis, (welches Sie, Subscribentes, nachdem es ihnen auf dem Land-Tage zu Sternberg öffentlich vorgehalten, und dem Land-Syndico Svedern, wie derselbe von Ihnen zu der Ritterschaft, so damahls auf der Apotheck versammlet gewesen, gesandt, in pleno vorgelesen und gezeiget worden, nicht ableugnen können, auch Fiscalis in seiner Replic tacitè zugestanden hat,) declariret, **daß sie von der Ritterschaft dazu kein** Mandatum **hätten, sondern auch nicht geleugnet werden kan, daß noch einige wenige Tage vorher der** Commissarius **von denen vermeinten, oder nunmehr angebenden** Deputatis cum libera **verlanget**, daß Sie von der übrigen Ritterschaft sich mit einem Mandato versehen lassen solten, welches nicht nöthig gewesen wäre, wann Sie bereits cum libera bevollmächtiget, und das Mandatum ad acta abgegeben hätten. Bey diesen Umständen wird wohl nicht leichtlich jemand gläuben, daß das gerühmte Mandatum cum libera würcklich verhanden sey; Gesetzt aber den Fall, es wäre dergleichen Mandatum zum Vorschein gebracht, so würde doch gegen die Beklagte, wann man gleich nicht berühren wolte, daß in re tanti momenti ein generale Mandatum nicht genug sey, sondern ein speciale mandatum, vermöge der Rechte, dazu

erfordert werde, daraus nichts eher geschlossen werden können, als bis zuvor dargethan, daß solches von Ihnen auch würcklich ausgestellet. Nun hat man 3. modos, damit solch Mandatum ertheilet werden kan, einmahl, wann auf öffentlichen Land-Tage solches beliebet. 2. Wann auf denen particulier-conventibus eines jeden Amts solches beschlossen wird. Und 3. wann es singulorum subscriptione bekräftiget wird. Welches letzte dann in re tanti momenti, ubi agebatur de singulorum iuribus, würde nöthig gewesen seyn. Daß das Erste nicht geschehen, ist wol ausser allen Streit, indem man kein Protocoll wird vorzeigen, und dadurch die Ertheilung dergleichen Vollmacht probiren können, da die expresse Declarationes auf zwey öffentlichen Land-Tagen in Contrarium verhanden seyn. So viel aber das Andere anlanget, ist in dissei-tigen Exceptionibus die Unmöglichkeit desselben nach der Länge ausgeführet, daß man daher solches allhie weitläuftig zu wiederholen ausser Noth hält. Das Dritte wird auch nicht vorgegeben, weniger probiret werden können, und daß ex solo sigillo non præsumatur Mandatum, nec in iis, quæ speciale mandatum requirunt, hoc sufficiat, solches deduciret weitläuftig

Hopping. in tractatu suo de jure sigillorum C. XI. concl 6. n. 125. 126. C. XVI. n. 55. 61. 66. n. 135. 136. 137. in specie n. 152.

Beklagte haben dieses bloß zur Erläuterung der Sachen, und keines Weges sich, als Beklagten Theil, mit einigen Beweiß zu beladen, (de quo iterum atque iterum protestantur,) anführen wollen, und erwarten hingegen von dem Fiscali, womit er seine Asserta verificiren wolle, in der unterthänigsten Hofnung, daß Ew. Käyserliche Majestät, zu besserer Erkundigung der Sachen, welche mit so vielen Artificiis verwickelt ist, daß einer, dem nicht alle Umstände recht bekannt sind, Mühe hat, sich daraus zu finden, die vormahls auf Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg gesuchte Commission zu erkennen, allergnädigst geruhen werden. Gleichwie nun solchergestalt das Fiscalische Vorgeben, als ob Beklagte einmahl in den Vergleich solten consentiret haben, dahin fället, also ist auch ferner gantz irrig, daß Beklagte 4tens, nach einiger Zeit allererst, dem Vergleich qvæstionis solten contradiciret haben

Das dissеitigen Exceptionibus beygelegte Protocoll des Landschaftlichen Secretarii Stevers, sub Lit. H. & dato den 16. Julii anno 1701. der vorhin sub No. 1. dieser Schrift beygefügter Extractus Celsissimi Judicii Aulici vom 29. Nov. Anno 1701. besagen ein weit anders, und zwar dieses, daß, **ehe noch der gewesene** Commissarius **seine** Relation **eingeschicket, ehe noch von Fürstlicher Seiten die** Confirmation **gesuchet, und ehe noch die unter dem Nahmen der Beklagten** pro sustinenda transactione **eingegebene Schriften zum Vorschein gekommen, Beklagte bereits** contestiret, **daß sie an den Vergleich keinen Theil hätten, sondern derselbe Ihnen wieder ihren Willen aufgedrungen werden wolte, welche ihre** Contradiction **Sie auch, durch den vormahligen** Mandatarium **oder** Agenten Joannelli, **besage** Protocolls, **übergeben lassen,** auch die übrigen durch denselbigen würden haben einreichen lassen, wann derselbe durch die unter dem Namen der Beklagten subornirte Schriften nicht irre gemachet wäre.

Das Andere Argumentum, dessen sich Fiscalis in seiner Schrift gegen die Beklagte hauptsächlich gebrauchet, ist, daß, wann gleich Anfangs nicht alle in den öfters gemeldeten Vergleich consentiret hätten, dennoch dieselbe nunmehro, sich demselben zu accommodiren, gehalten wären, und zwar dieses darum, weil 1. Ew. Käyserl. Majest. sothanen Vergleich confirmiret hätten, und also denen Beklagten autoritas rei judicatæ entgegen stünde. 2. Weil die von Beklagten

gesuchte

gesuchte restitutio in integrum abgeschlagen, und derselben Schrift wieder zurücke gegeben worden. 3. Weil nicht allein die Städte, sondern auch die meisten von der Ritterschaft den Vergleich angenommen, welchen majoribus die übrigen sich conformiren müssen.

Wie es vornehmlich bey diesem Punct darauf ankömmt, ob die zu dessen Beweiß angeführte rationes zulänglich seyn oder nicht, so müssen Beklagte, so viel die erste anlanget, allhier wiederholen, was Sie bereits in ihren Exceptionibus de natura Confirmationis angeführet, scilicet qvod illa negotio nihil novi addat, sed illud in eo statu, qvo fuit, relinqvat, solchemnach, da der oftbenannte Vergleich, ob defectum Consensus statuum provincialium, tanqvam unius partis principalis, nicht bestehen könne, solcher durch die erfolgte Confirmation keine grössere Kraft bekommen habe. Ob nun gleich hiewieder a Fiscali angeführet, daß es mit dieser Confirmation eine andere Bewandniß habe, als welche, prævia Causæ cognitione ertheilet worden, so ergibt doch das ab illustrissimo Judicio Aulico am 29. Novembr. Anno 1701. ertheilete, und in der BeylageN. 1. ersichtliche Decretum, wasgestalt man, wie wegen des öfters angezogenen Vergleichs, an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. so wol, als der Mecklenburgischen Land-Stände unterschiedene gegeneinander lauffende Facta vorgebracht, davor gehalten, daß man darunter nicht eher etwas verordnen könnte, bis der Commissarius seine Relation eingeschicket, und man daraus den wahren Zustand der Sachen ersehen hätte. Wann nun solchemnach, bey erfolgter Confirmation des angegebenen Vergleichs, vornehmlich auf dasjenige, was in des Commissarii Relation enthalten, reflectiret worden, und aber bekannter massen es mit dergleichen Relationibus die Beschaffenheit hat, daß solche keines Weges vor infallibel zu achten, sondern, qvalisqvalis etiam pro iis allegatur præsumtio, probationem in contrarium admittiren, inmassen dann juxta l. 2. C. de relation. tunc demum iis plena veritas est, quando vel allegationibus non repelluntur, vel assensu partium probantur, So wird man wohl nicht sagen können, zumahlen da auch, wie der Contextus confirmationis zeiget, dabey præsupponiret, daß die gesamte Ritterschaft in Corpore den Vergleich geschlossen, und um dessen Confirmation angehalten, welches doch in facto gantz irrig, wie aus denen disseitigen Exceptionibus und deren Beylagen erhellet, und künftig noch weiter dargethan werden soll, daß per illam prætensam causæ cognitionem die in ipsa relatione facti latitirende ungegründete Dinge gehoben, und dadurch die an sich selbst ungültige Transaction convalidiret worden.

Dec. Conf. 407. n. 20. seqq.
Rol. a Vall. vol. 1. Conf. 2. n. 163.

Vielmehr aber hat allhier statt das gemeine Assertum, Principis rescriptum non confirmare male gesta.

Vis. Carvalho de qv. p. 2. qv. 2. n. 372.
Peregrin. de fidei Commiss. art. 52. n. 89. in fin.

Und daß dergleichen Erkäntniß, welches pro ratione decidendi sich in einer falsa causa gründet, nicht bestehen, noch viel weniger einige Krafft Rechtens ergreiffen könne.

C. 9. X. de re judic.
Mev. p. 6. Dec. 30.

So viel die andere a Fiscali angeführte Ration betrifft, so sind zwar Beklagte darin unglücklich, daß Ihre am 16. April anno 1703. übergebene Schrift, darin Sie Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Raht notificiret, wie Sie genöhtiget worden, gegen die ertheilte Confirmation des öfters gemeldten Vergleichs das Reme-

dium Restitutionis in Integrum zu ergreiffen, und dabey die bey denen Tractaten vorgekommene Artificia, und des Commissarii Geschwinds geführte Conduite einiger massen zu offenbahren, ab actis verworfen worden; Gleichwie es aber ein grosser Unterscheid ist, aliquem acturum a judicio repellere, & illius scriptum exhibitum tanquam injuriosum ab actis rejicere, also wird Fiscalis daraus, daß die von der Beklagten Consulenten übergebene, wie die verba Decreti lauten, injuriöse Schrifft cassiret worden, nicht erzwingen können, daß Ihnen auch damit das remedium restitutionis in integrum abgeschlagen seyn solte, in fernern Betracht, sie auch solches in berührter Schrifft nicht deduciret, sondern nur, daß Sie sich dessen gebrauchen wolten, notificiret, und sich dessen fernere Ausführung vorbehalten, welches Sie auch in denen zu Recht gesetzten Zeiten, nach Anleitung

L. 33. ff. de re judic. & tit. C. si ex fals. instrum. Sent.

zu præstiren, nicht vergessen werden, und, dadurch die völlige Aufhebung der bisher wieder Sie ergangenen Decretorum zu erhalten, festiglich sich versichern.

Endlich, was die dritte Fiscalische Ration concerniret, so ist zwar ein gar fehlsames Assertum, **daß der meiste oder grösseste Theil der Ritterschaft den Vergleich** agnosciret **hätte**, indem nicht allein der gantze Stargardische Krayß, aus Ritter- und Landschaft bestehend, **sondern auch die mehresten und wichtigsten Aemter** der übrigen zwo Krayse, [wie aus denen disseitigen Exceptionibus und deren Beylagen erhellet,] das Gegentheil bezeugen, sondern auch dasjenige, was auf öffentlichem Land-Tage, sowol zu Sternberg anno 1701. als zu Malchin anno 1702. vorgekommen, gantz ein anders besaget. Gesetzt aber, daß dem also wäre, wie doch Fiscalis bishero nicht erwiesen, auch in Ewigkeit nicht erweisen wird, so würde doch solches denen Beklagten nicht præjudiciren, noch Sie ad amplectendam prætensam transactionem adstringiren können, nachdemmahlen bey dem quæstionirten Vergleich singulorum statuum interesse versiret, und also omnium ac singulorum consensus dazu erfodert wird, wie solches weitläuftiger, auch in specie de casu transactionis, itemque renunciationis litis zu sehen

apud Fabr. in Cod. l. 7. tit. 13. def. 13.

Und überdem bekannten Rechtens, daß in gewissen Fällen auch die majora eines Collegii, oder einer Communität, denen übrigen nicht præjudiciren können, ja so gar ein eintziger allein, so contradiciret, aller übrigen Consens unkräftig machen kan, wie dann davon weitläuftig schreiben, quando & in quibus casibus majora vota non concludant, sed etiam unus solus potest impedire dispositionem majoris partis

Valenzuela tom. 2. Consil. 114. n. 38.
Card. Tusch. pract. concluss. lit. M. concl. 15. n. 16.
Olrad. de Ponte cons. 34. n. 1.

1. Quando ea, de quibus agitur, non sunt Universitatis, sed singulorum.
Loffred. Cons. 51. n. 2.
Olrad. de Ponte cons. 34. n. 1.
Valenzuel. tom. 2. Cons. 114. n. 36.
Mev. part. 4. dec. 201. n. 4.
Hugo de Reg. Germ. c. 4. §. 34. verbis, hoc certum ex re.

Adeo ut, si consultationi adsint 100. 99. uni dissentienti præjudicare non possint.
Engelbrecht de pluralit. vot. §. 31.
Klock. de Contrib. c. 5.

Imo nec mille facto suo præjudicant uni, in his, quæ pertinent ad singulos.
Sigismund. Loffred. Cons. 51. n. 4.

2. Quando

2. Quando agitur de jure quæsito tollendo; Id enim per majorem partem, ejusque vota tolli nequit.
Hug. d. l. Valenzuel. d. Conf. 114. n. 32.
Tusch. lit. M. concluf. 15. n. 9. & 18.

3. Si omnes velint aliquid facere contra Privilegia, vel consuetas constitutiones, tunc unus solus posset contradicere.
Innoc. in. c. accedentibus X. de Privileg. n. 7. ibi:
Si omnes de Capitulo velint aliquid facere contra Privilegia, & Constitutiones suas consvetas, unus solus potest contradicere in rebus ad singulos pertinentibus, & singulis concessis alteri per alterum iniqua conditio inferri multo minus debet.
Add. quæ habet
Card. Tusch. d. l. n. 10. & n. 1.

4. Si majoris partis vota tendant in præjudicium minoris partis, cum nec statutum tale valeat.
Hartm. Pistor. l. 1. qu. 37. n. 17.

5. Si majoris partis vota alium obligare velint, nam etsi millies major pars consentiat, qui aliquis teneatur, tamen ex eo non tenebitur.
Verba Valenzuel. d. conf. 114. n. 37.

6. Si minor pars neget, major affirmet, cum potior sit conditio prohibentis.
Valenzuel. d. l. n. 39.
Loffred. d. l. n. 5.

Ubi ait: ejuscemodi contradictionem minoris partis habere vim appellationis, & ex sola contradictione minor pars coram superiore agere potest.

Welche Regulen dann mit-einander auf diesen Casum quadriren, indem dem also genannten Vergleich solche Dinge eingeflossen, welche eines Theils denen mit verschiedenen Tonnen Goldes redimirten, und von denen vormahligen glorwürdigsten Kayserm confirmirten Landes-Reversalen, Privilegien und Rechten klar zugegen, andern Theils aber denen ertheileten Instructionibus & Mandatis e diametro zuwieder, mithin auch andere Dinge mehr, an dergleichen vorhin kein Mensch gedacht, und wovon, bey währenden Tractaten, nicht das allergeringste vorgekommen, also, daß wann solcher Vergleich bestehen solte, die Landes-Reversales, Privilegia und Jura der Ritterschaft damit auf einmahl über einen Hauffen geworfen, und zernichtet seyn würden.

Wie nun mittelst diesem allen die Fiscalische asserta, daß nemlich Beklagte in den so oft gemeldten Vergleich consentiret hätten, oder doch wenigstens, sich demselben zu accommodiren, verbunden wären, verhoffentlich zu Boden geleget sind, so müssen annoch Beklagte semel pro semper des Fiscalis übrigen Vorbringen, als wann Sie de facto etwas wieder solchen Vergleich vorgenommen haben solten, beständigst contradiciren, in Betracht man dasjenige de facto geschehen zu seyn nennet, quod vel nullo plane jure, vel etiam violenter factum esse dicitur.

Gleichwie man aber das erstere Ihnen nicht wird nachsagen können, da man Ihnen etwas wieder ihren Willen aufbürden will, und Sie sich deßwegen der in denen Rechten an die Hand gegebenen Mittel bey dem allerhöchsten Oberhaupt gebrauchen, also wird man Sie auch des letzteren nicht beschuldigen können, indem Sie bisher alles, was man Ihnen nach dem Inhalt des prætendirten Vergleichs abgefordert, jedoch salvo quoad reliqua processu & beneficio restitutionis in integrum, willig hergegeben, ja so gar, da Beklagte auf dem Land-Tage zu Malchien, in dem per majora abgelegtem Ritterschaftlichen Voto, zu al-

kein Ueberfluß notificiret, daß von Ihnen sothanes beneficium ergriffen, Sie aber solchem ungeachtet, von denen daselbst zugegen gewesenen Fürstl. Mecklenburgischen Geheimen Räthten und Commissariis, zu Annehmung des Vergleichs und Renunciirung sothanen beneficii forciret werden wollen, und, wie solches nicht zu erhalten gewesen, Ihnen wieder alle Rechte, Privilegia und Freyheiten der Land-Täge, de facto, den Land-Tag zu quitiren, anbefohlen worden, ob Sie gleich sich solchen omni jure hinwieder de facto opponiren können, die parition dennoch geleistet, und, damit Ihnen nichts wiedriges opponiret werden könne, sich von dannen wegbegeben haben; Bey welchen Umständen dann, und da Fiscalis nicht die allergeringste Contravention Zeithero erwiesen hat, noch künftig erweisen wird, es wäre dann, daß derselbe die reservationem restitutionis in integrum vor eine Contravention ausgeben wolte, welches jedoch von einem solchen licito, und so gar in denen Rechten, wieder dergleichen artificia, als bey diesem Vergleich sich finden, verordneten remedio nicht gesaget werden mag, an Ew. Kayserl. Majest. der Beklagten allerunterthänigstes Suchen dahin gehet, Sie nunmehr von dieser wieder Sie angestellten fiscalischen Klage zu entbinden, und hingegen dieselbe, wegen dieses Ihnen wieder alles Recht und Billigkeit angehängten fiscalischen Processes, von denenjenigen, welche denselben veranlasset, Rechtsbefugte Satisfaction allergnädigst zu verschaffen: **Wobey schließlich beklagte Ritterschaft nochmahls** quam utilissime acceptiret, **daß** Fiscalis **auf das, ihren** Exceptionibus **beygefügte** Schema **alle und jede, dessen Beylagen und gethane** Deduction **der bey denen Unterschriften des Vergleichs vorgegangenen grossen Mängel,** illegalitäten **und** falsorum **nicht das geringste einzuwenden gewust, sondern alles** tacite, **und mithin dieses zugestanden hat, daß** major pars **keinesweges solchen Vergleich getroffen habe,** mit wiederholeter allerunterthänigster Bitte, dafern hiebey, oder sonst noch einiger Scrupell übrig seyn solte, Beklagte mit ihrer Nothdurft und Defension allergnädigst weiter zu hören, und zu solchem Ende die vorhin in dilleitigen Exceptionibus gebetene Commision an des Herrn Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. allergnädigst zu erkennen, damit der bey diesem Vergleich vorgegangene modus procedendi gründlich untersuchet, die darunter verborgen liegende artificia an des Tages Licht gebracht, das Böse gestraffet, und Beklagten endlich zu ihrem Rechte verholfen werden möge.

Desuper, &c. &c.

Beylage N. I.

Martis 29. Novembr. Anno 1701.

Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, contra den Herrn Hertzogen **Friederich Wilhelm** zu Mecklenburg Diversorum Gravaminum, in specie in Puncto der Guarnisons- und Fortifications- Kosten; Commissionis; sive impetrantischer Substitutus, Tobias Sebastian Praun, sub præsentato d. 18. Aug. nup. zeiget allerunterthänigst an, daß bey der hierunter dem General Geschwind aufgetragenen Kayserl. Commission, von einigen Land-Räthen und Deputirten der Land-Stände, ein Concept eines Vergleichs unterschrieben worden, welchen alle committirende Aemter und Membra der Land-Stände, und zwar in specie **Grevesmühl** und **Gadebusch,** wie auch **Schwerin** und **Wittenburg,** um weilen die fines mandati überschritten worden, nicht justificiren könnten, worauf gedachter Herr Hertzog solchen Vergleich durch ein sehr scharffes Edict erzwingen

zwingen wollen, mit gehorsamster Bitte, an denselben ein Mandatum de non cogendo dissentientes ad transactionem allergnädigst zuerkennen, und seinen Principalen ein Kayserl. Protectorium mitzutheilen.

Appon. Lit. A. & B.

In eadem Implorantischer Anwald, Johann Jacob Joannelli, sub præsent. 6. Sept. nuperi, supplicat humillime, pro clementissime suspendenda confirmatione, decernendisque petitis Mandato & Protectorio.

Appon. Lit. A. B. C. D. E. F. & G.

Idem Praun, sub præsent. 13. ejusdem mensis Septembris idem petit.

Idem sub præsent. 23. ejusdem urget Resolut.

Idem Joannelli, sub præsent. 30. ejusdem übergibt allerunterthänigste Anzeige, daß mit obbenannten Kayserl. Commissario, an Seiten des Landes, alles völlig zur Richtigkeit gebracht worden.

Appon. Lit. A.

Idem, als gemeiner Ritter- und Landschaft beyder Hertzogthümer Mecklenburg, Schwerin und Güstrow Anwald sub præsent. 7. Octobr. nuper. zeiget allerunterthänigst an, was gestalten durch den Kayserl. Commissarium den 16. Jul. jüngsthin, ein zu beyder Theile Vergnügen gereichender Vergleich getroffen, mit gehorsamster Bitte, die darüber aufgerichtete Recessus allergnädigst zu confirmiren.

In eadem der sämptlichen Städten des Herzogthums Mecklenburg abgeordneter Bernhard Gottlieb Martens, sub præsent. 26. dicti mensis Septembr. zeiget allerunterthänigst an, daß in dem getroffenen Vergleich einige denen Städten præjudicirliche Formalia, ipsis insciis & invitis, ratione des sub lite zwischen Ihnen und der Ritter- und Landschaft versirenden Puncti de modo Contribuendi, & Nobilium Immunitate hinein gerücket worden seyn, mit gehorsamster Bitte, die Confirmation darüber zu suspendiren, oder doch eine Clausulam Salvatoriam denen Literis Confirmatorialibus mit einfliessen, oder auch Ihnen derentwegen ein Decretum Salvatorium allergnädigst angedeyen zu lassen.

Appon. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

In eadem gedachten Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Anwald, Johann Adam Dietrich, sub præsentato 31. Jan. nup. supplicat humillime, pro clementissime concedendo adhuc termino bimestri, in puncto juris venandi.

Appon. Lit. A. & B.

In eadem ermeldter Herr Hertzog **Friedrich Wilhelm** zu Mecklenburg, in Lit. ad Imperatorem sub dato 24 Aug. & præsent. 7. Sept. nuperorum bittet unterthänigst, über den getroffenen Vergleich die Kayserliche Confirmation, und anbey die Declaration allergnädigst zu ertheilen, daß sein Vetter, Herr Hertzog Adolph Friedrich, an dem darin transigirten Quanto, aus angeführten Ursachen, der Stargardischen Quota halber, mit participiren könne.

Appon. n. 1.

Idem Dietrich, sub præsent. 22. ejusdem mensis Septembris bittet allerunterthänigst, den Agent Joannelli allergnädigst anzuhalten, daß er docire, von wem er ad protestandum contra Confirmationem instruiret worden sey.

Idem, sub præsentato 7. Octobr nuper. supplicat humillime pro clementissime decernenda petita Confirmatione, appon. sign. ⊙

Idem, sub præsentato eodem bittet allerunterthänigst, die über dem Vergleich errichtete beyde Recesse in allen ihren Puncten und Clausulen gnädigst zu confirmiren.

In eadem obgedachter Herr Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg, in lit. ad Imperatorem ſub dato 16. & præſent. 30. Aug. nuper. zeiget unterthänigſt an, daß der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm einen, Ihm und Seinem Fürſtlichen Hauſe ſehr nachtheiligen Vergleich, ohne einiger Ihm davon ertheilter Nachricht, ratione obiger Puncten, getroffen, und darin den Stargardiſchen Diſtrict mit begriffen, mit gehorſamſter Bitte, ſothanen Vergleich nicht ehender zu confirmiren, bis ſelbiger in denen præjudicirlichen Terminis und Enthalt geändert, und er darüber vorher auch Selbſten weiter gehöret und vernommen werden möchte.

Appon. Lit. A.

Fiat Decretum an Hof-Kriegs-Raht, Ihn freundlich zu bedeuten, den General Geſchwind, als in dieſer Sache verordnet-geweſenen Commiſſarium, wasmaſſen in dieſer Commiſſions-Sache ſo wol von dem Herrn Hertzogen zu Mecklenburg, als auch Ritter- und Landſchaft verſchiedene Handlungen einkommen, welche ſich meiſtentheils auf ſeine in dieſer Commiſſion abſtattende Relation begründeten, und alſo dieſelbe nicht vorbeſcheidet werden können, bis er die Relation würcklich abgeſtattet, und man daraus den wahren Zuſtand der Sachen erſehen, inzwiſchen aber Sich leichtlich ergeben könnte, daß, bey fernerer Verweilung, neue Irrung und Misverſtände ſich erheben möchten, als wolten Ihro Kayſerl. Majeſt. Ihn hiemit gnädigſt erinnert haben, zu Verhütung aller Weitläuftigkeit, ſeine Relation gantz förderlich einzureichen, damit auf die einkommene Begehren und Anſuchung, zu beyder Theilen Beruhigung, die Kayſerliche Verordnung und Reſolution erfolgen können.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Sechs und ſechstzigſte Beylage.

Urthel

vom 12. Septembr. Anno 1707.

In Streit-Sachen ſich verhaltend zwiſchen dem Kayſerl. Reichs-Hof-Fiſcali, Wolf Georg Maximilian Bell, Imploranten an einem, entgegen und wieder alle und jede Ritter- und Land-Stände beeder Hertzogthümer Schwerin und Güſtrau, welche dem mit Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg getroffenen, und von Kayſerl. Maj. confirmirten Vergleich contradiciren, Impetraten am andern Theil, citationis ad videndum ſe incidiſſe in pœnam confirmationi Cæſareæ inſertam, iſt allem An- und Fürbringen nach hiemit zu Recht erkandt, daß Impetrati von ſolch wieder ſie angeſtellten fiſcaliſchen Contraventions-Klage loßzuſprechen und zu abſolviren ſeyen; Als dann ſelbige in Kraft dieſes darvon loßgeſprochen und abſolviret werden. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayſerl. Maj. hiervorgedruckten Secret Inſiegel, den zwölften Sept. anno Siebenzehenhundert und Sieben.

(L. S.)

Friedrich Carl,
Graf von Schönborn.

Frantz Wildrich v. Menſchengen.

Sieben

Sieben und sechstzigste Beylage.

Extract

aus dem, Sr. Kayserl. Maj. vom Herrn Hertzoge Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg, ꝛc. übergebenen libello revisionis.

Dannenhero Er auch niemahlen darzu einwilligen kan, besondern von der Herren Revisoren rechtlichen Ausspruch verhoffet, daß Supplicati in pœnam confirmationi Cæsareæ insertam verdammet, und, dem Vergleich sich in allen Stücken zu submittiren, werden angewiesen werden: Zumahlen es exemplo pernicioſum ist, und weiter seyn würde, daß etliche, und zwar an der Zahl so wenige Unterthanen, als diese vorerwehnter massen seyn, demjenigen wiederstreben dürfen, was von dem gantzen Lande zu dessen eigenen Wohlfahrt geschlossen, und von Kayserl. Majest. allerglorwürdigsten Andenckens also angesehen ist.

Auf welchen unverhofften Fall, und da dieses Supplicatis ferner indulgiret werden solte, Anwaldts gnädigster Herr Principal sich gemüßiget findet, geziemend anzuzeigen, und zu bedingen, gleichwie Anwaldt in dessen Nahmen hiemit thut, daß Er lieber den gantzen Vergleich will aufheben, und alles, was ihm, als einer Landes-Fürstlichen Obrigkeit, vi Juris superioritatis territorialis, auch als einem Reichs-Fürsten und Stand, nach dem Instrumento Pacis Westphal. und nach denen Reichs-Constitutionen, auch aus der Urthel de 7. Julii 1698. und sonst von Rechtswegen zustehet, reserviren; Hingegen an alle dasjenige, was in sothanen Vergleich Er Ritter- und Landschaft, aus purer Gnade, und ohne einige rechtliche Verbindlichkeit, accordiret oder nachgelassen, auch an die in solchem Vergleich von Ihm confirmirte Fürstl. Resolutiones der Herrn Hertzoge Christian Ludwig und Gustav Adolph p. m. unverbunden seyn, als in einige nur zu ferner Weitläuftigkeit abzielende Erläuterung ein- oder andern Puncts oftbemeldten Vergleichs sich einlassen, und dadurch Supplicatorum zanckſüchtigem Gemüthe ferner nachsehen, ꝛc.

Acht und sechstzigste Beylage.

Extractus

Exhibiti vom 15. Maji anno 1708. welches, sub nomine deren von der Ritterschaft, bey dem hochlöblichen Reichs-Hof-Rath überreichet worden.

Ew. Käyserl. Majest. geruhen allergnädigst, Sich aus denen von vielen Jahren her bey dero hochpreißl. Reichs-Hof-Rath sehr lange und kostbahr geführten Processen, und noch verhandenen Acten zu erinnern, in welchen beschwerlichen Stand die Ritter- und Landschaft des Hertzogthums Mecklenburg mit ihren gnädigsten Landes-Fürsten, ihrer Gerechtsame halber, gelebet.

Daß auch, nach vielen ergangenen Urtheln und Decreten, Ew. Kayserlichen Majest. glorwürdigsten Herrn Vaters Kayserl. Majest. sich gemüßiget erachtet, deshalben eine besondere Kayserl. Commission, zu Abthuung aller solcher Weitläuftigkeiten, zu verordnen, und selbige Dero Feld-Marschall-Lieutenant, Herrn Baron Johann Martin Geschwind von Peckstein, aufgetragen. Als nun von selbigem ein project Recessus denen der Zeit Anwesenden vorgeleget, und solcher von ihnen aus blosser Liebe zur Einigkeit eingewilliget, und dadurch der sub Num. 1. anliegende gedruckte Recess de anno 1701. den 16. Julii errichtet und unterschrieben worden, den auch andere nach der Hand acceptiret, alles in der beständigen Hoffnung, und gewissen Vertrauen, daß darauf, juxta §. 1. & 8 dicti Recessus, nicht nur alle Mißhelligkeiten aufhören, sondern auch alle eingerissene Unordnungen und wiederrechtliche Proceduren cessiren, und das gantze Land in eine beständige Ruhe und freyen Genuß seiner Privilegien und Reversalien in §. 8. versprochener massen, würde hergestellet werden.

Aber, Allergnädiger Kayser und Herr! wir müssen klagen, daß wir unsers guten Zwecks, sonder unser Verschulden, gar weit verfehlet haben, und in einen fast beschwerlichern Zustand, als vor dem gedachten Recess, verfallen seyn.

Dann, ohne hier anjetzo anzuführen, was der Hof zeithero vor Contraventiones uud Attentata, worüber bereits bey Ew. Kayserl. Majest. geklaget, dagegen vorgenommen, so ist dadurch das Corpus der Landschaft in verschiedene Partheyen gerathen, derer ein Theil dem Recess von Anfang her gleich contradiciret, und, nach erfolgter Confirmation, gegen denselben bey Ew. Kayserl. Majest. hochpreißl. Reichs-Hof-Rath restitutionem in integrum bekandtermassen bittet, andere aber bis hieher sich indifferent halten, und der Sache zusehen, andere balanciren, ob sie vorerwehnten Recess agnosciren können, oder nicht. ꝛc.

Neun

Neun und sechstzigste Beylage.

Extract

aus der Antwort des Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenburg ꝛc. auf das Ritterschaftliche Exhibitum vom 15. Maii Anno 1708.

So wiederruffe auch hiemit, wie es in Rechten am kräftigsten und beständigsten geschehen kan und mag, alles, was in mehrbesagtem Recess, meiner Ritterschaft zu Guthe, von mir eingewilliget ist, als (1.) daß ich allen ante dictum Recessum gewesenen Mißhelligkeiten eine Amnestie und ewige Vergessenheit indulgiret habe, (2.) daß ich wegen der Garnisons-Legations-Kosten zu Reichs-Deputation- und Crayß-Tagen, auch Cammer-Zielern, und was dem allen anhängig, mich mit Einhundert zwantzig Tausend Reichsthaler von beyden Hertzogthümern, (den Stargardischen Distrikt mit eingeschlossen,) begnüget habe, und reservire mir desfalls, tam ratione præteriti, quam futuri, alles, was mir, als Landes-Fürstl. hoher Obrigkeit, ex iure superioritatis territorialis, aus denen Reichs-Satzungen, Instrumento Pacis Westphalicæ, denen Kayserl. Wahl-Capitulationibus, und aus der Urthel vom 7. Julii 1698. von Rechtswegen gebühret und zustehet, (3.) was ich wegen Quartier und Lager-Statt vor die Soldaten, mit der Ritterschaft in dicto recessu accordiret habe. (4.) wozu ratione immunitatis nobilium quoad personas, und derer alten wahren Ritter-Huefen, Item, wegen der Steuer der Hof-Bedienten, Cleri, und Gerichts-Verwandten, in dicto recessu mich anheischig gemachet, da überdem diese beyde materien noch in uhralten Processen, respective zwischen Ritterschaft und Städte, und zwischen denen Hof-Bedienten ꝛc. und dem gantzen Lande hangen, (5.) alle von mir in und bey sothanem Recess, zur faveur der Ritterschaft, ertheilte Resolutiones, imgleichen die von mir gegebene Confirmation über die bey der Kayserl. Commission in Anno 1684. und 1685. ertheilte Fürstliche Resolutiones, auch über die Reversales von mir in dicto recessu gegebene Confirmation, und (6.) in genere alles und jedes, was in sæpe dicto recessu, gedachter meiner Ritterschaft zu einigen Nutzen und Vortheil, von mir accordiret worden, ob es gleich hiebey nicht speciatim benennet wird ꝛc. ꝛc.

Da nun aus obangezogener von mir quam utilissime acceptirten gerichtlichen Geständniß Impetrantium, das contrarium, und dabey zugleich klar erscheinet, wie, bey Errichtung sothanen Recessus, ich von der Ritterschaft und deren angegebenen Bevollmächtigten, die denselben unterschrieben haben, **auf nie erhörte Weise betrogen bin**, so kommen mir die jura hierunter billig zu statten, welche disponiren, quod dolus dans causſam contractui illum ipso jure reddat nullum, & quod deceptus semper tutus sit exceptione doli, si nihil præstitit, & si præstiterit, vel tradiderit, indebitum possit repetere & de dolo replicare. Brunn. ad lib. 4. ff. tit. 3. de dolo malo leg. 7. Und werde dannenhero billig in Verwunderung gesetzet, wie bey diesem ex judiciali confesso,

klar erscheinenden Betrug meiner Ritterschaft, Ew. Kayserl. Majest. von Dero Reichs-Hof-Rath hat angerathen werden können, das erlassene mandatum S.Cl. wieder mich zu ertheilen. **Ich habe zwar sothanen Betrug bald nach dem** Recess **bemercket**, da die so genannte Renitentès die Confirmation des Vergleichs angefochten, und prætendirte agnoscentes nicht nur dazu stille gesessen, besondern auch, nachdem ich veranlasset worden, sothane Renitentes von dem Malchinschen Land-Tage in anno 1702. ob turbationem consultationum ibidem ab ipsis factam, wegzuweisen, und nach der Zeit nicht wieder dazu zu beruffen, Sie, prætensive agnoscentes, seithero immer darauf gedrungen haben, daß ich selbe hinwieder zu denen Land-Tagen mit convociren mögte, und endlich einige Gravamina wieder mich selbst, jedoch nicht per modum appellationis, besondern per modum literarum, an Ew. Kayserlichen Majestät im Martio anno 1705. angebracht, habe aber ob difficultatem probationis gewartet, bis derselbe klährer werde, **auch so gottlos mir die Sache nimmer vorgestellt**, wie dieselbe nunmehro, durch oftermeldte hoc passu gethane gerichtliche Bekändtniß Impetrantium an des Tages Licht gekommen ist, nemblich, daß unter ofterwehnter meiner Ritterschaft vier factionen seind, und von Denenselben insgesambt nur die 30. Personen, welche den Recess unterschrieben haben, selben agnosciren, **folglich von diesen, bey Errichtung sothanen** Recessus, **betrieglich vorgegeben worden**, daß sie denselben, nomine der gantzen Ritterschaft geschlossen haben. Ich kan solches nicht anders als ein Zeichen Göttlicher Rache wieder oftgedachte meine Ritterschaft ansehen, wodurch sie in sothane Blindheit gestürtzet, und zu ihrer Strafe reif geworden. ꝛc.

Siebentzigste Beylage.

Kayserl. Commissorium d. 10. April. 1710.

Joseph von GOTTES Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrsamer, Hoch- und Wohlgebohrner, lieber Andächtiger und Getreuer; Dir bleibet hiemit gnädigst ohnverhalten, und wird Dir vorhin genugsam bekannt seyn, was für weitläuftige Differentien zwischen des Hertzog Friederich Wilhelm zu Mecklenburg Liebd. und Dero Ritter- und Landschaft sich bishero geäussert haben.

Wie Wir nun, aus tragender Reichs- väterlichen Vorsorge, für nöthig halten, in alle Wege dahin zu trachten, damit diese Streitigkeiten, wo anders möglich, in der Güte beygeleget, und beyderseits Theile aus denen bisherigen Weitläuftigkeiten und Schaden gesetzet, und die innerliche Ruhe des Landes herbey geliefert werde, so haben Wir, zu Erreichung solch Unser führenden heilsamen Intention, Unsere Kayserl. Commission, auf Unsers lieben Oheim und Bruders des Königs in Schweden, als Hertzogen zu Bremen, und der Hertzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel und Sachsen-Gotha Lbd. Lbd. Lbd., wie auch Dich, aus Unsern besondern zu ihnen tragenden, Freund- O-

heim-

heim- Brüderlich- und gnädigsten Vertrauen, von allerhöchsten Kayserl. Amts- wegen erkannt, und Dir hiemit gnädigst befehlen wollen, daß Du mit und nebst denen übrigen, von Uns vorgedachtermassen verordneten Commissariis, in Kraft Unsers Dir hiedurch ertheilten Gewalts, die Güte zwischen beyden Theilen zuforderst versuchest, in deren Entstehung aber die Partheyen gegen einander nothdürftiglich vernehmest, und darüber an Uns, mit Beyfügung Deines räthlichen Gutachtens, gantz schleunigen Bericht erstattest, und weilen dann alle bis dahero zwischen des Herzogs zu Mecklenburg Liebd. und Ihro Ritterschaft erhobene Processus und Differentien, nach in Anno Sechszehn Hundert Acht und Neuntzig den 17ten Julii, in puncto Contributionis quoad quaestionem An? ausgesprochenen Urthel, und darüber nicht ferners vorwaltenden Zweiffel, nunmehro auf das Quantum & modum contribuendi lediglich ankommen, so wollest du, nebst denen übrigen von Uns benannten Commissarien, diese zwey puncta, als von welchen alle andere Streitigkeiten herfliessen, vornemlich pro objecto & materia tractanda sothaner Unser Dir gegebenen Kayserl. Commission nehmen, auch alle leichteste, nechste und bequemste expedientien, und diensame officia, wie sothane Streitigkeiten, durch einen beyderseits gedeylichen Vergleich zu Beruhigung des Landes, als worauf eintzig und allein diese Unsere gnädigste Kayserl. Verordnungen abzielen und angesehen seyn, zu endigen, ohne Zeit Verlust ergreifen und beytragen, jedoch dabey keinen Zwang gebrauchen, sondern, bey Verfehlung der Güte, beyden Theilen allemahl integra jura, und ihre Sache per viam juris ordinariam auszuführen, frey- und den Recurs an Uns und Unser Kayserl. Reichs-Hof-Rath offen- und bevor-verbleiben lassen. Damit aber auch die facilitirung des Vergleichs und übertragenen Commissions-Geschäfts, nach Unserer Reichs-Väterlichen intention, desto geruhiger erreichet, oder auch die gebührende Untersuchung der Streitigkeiten, zu mercklichen Schaden der Mecklenburgischen Landen nicht verzögert werden möchte, **im Fall sich ein oder andere Theil, bey währender dieser Unserer Kayserl.** Commission, **auf den im Jahr Siebenzehn Hundert und Eins, zu Schwerin errichteten** Commissions-Vergleich, **(dazumahlen von Seiten der Ritterschaft sowohl an die darinnen** stipulirte **Bedingungen keinesweges gebunden zu seyn, öftere Erklährung** ad acta **geschehen, und** pro Cassatione **desselben angerufen, als auch ex** parte **des Hertzogs Lbd. nachgehends erwehnter Vergleich öffentlich wiederrufen worden) mit** Allegirung **eines oder andern §. beziehen wolte, ist Sich von Seiten Unser Kayserl.** Commission **darüber nicht aufzuhalten, noch selber darinnen** pro norma & regulativo **zu achten, sondern vielmehr auf die übrige alte Landes-Verfassung zu sehen, und, mit deren Beybehaltung, die** Tractaten **zu einer baldig-vergnüglichen Endschaft zu bringen:** Im übrigen aber auch dahin bedacht zu seyn, damit in dem etwa künftig zu errichten stehenden Vergleich ambiguitates, und was zu neuen Differentien und Weiterungen inzwischen Anlaß geben könte, vermieden bleiben möchte.

Wir haben zu Beforderung der von Uns hierin führenden wohlmeinenden Intention, laut der copeylichen Anlage an beyde Theile rescribiren lassen, in der gäntzlichen Zuversicht, Du werdest nebst denen andern die Beforderung der Sachen und Erreichung des von Uns hierin führenden Endzwecks sich angelegen seyn lassen, und Wir verbleiben Dir mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Gegeben in Unser Stadt Wien d. 10. April. Anno Siebenzehn Hun-

dert und Zehn. Unserer Reiche des Römischen im Ein und zwantzigsten, des Hungarischen im Drey und zwantzigsten, und des Böheimbschen im Fünften.

Joseph.

Vt. Fried. Carl,
Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,
Frantz Wildrig Menscheng.

Inscriptio.

Dem Ehrsamen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm Cammer Abgesandten im Niedersächsischen Crayß, lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen Damian Hugo, Grafen zu Schönborn, Herrn zu Riegelsberg und Hoppenheim, Teutsch-Ordens-Ritter, Land-Commenthur der Baley Hessen, Commendatören zu Morburg und Florsheim.

Ein und siebentzigste Beylage.

Extractus

Ritter- und Landschaftlicher Erklährung auf die Landtags-propositon, sub præsent. 16. Decembris, 1620.

Durchleuchtige, Hochwürdiger, Hochgebohrne Landes-Fürsten, Gnedige Herren, Als E. E. F. F. G. G. **auf Vnser vnterthenigs** supplicirend, zu Berathschlagung gemeinen Vaterlands hochangelegenen Sachen, mit Ausschreibung eines Landtags, **Vns gnediglich erhöret**, vnd, zu dessen mehrer maturation **vnd bequemer** expedition, **sich in Gnaden gefallen lassen, daß wir vorhero zusammen kommen**, vnd, mittelst Verordnung eines gewissen Ausschusses, die Sachen, so wir zu proponiren vnd zu suchen gemeint, in reiffe Deliberation ziehen, vnd insonderheit Vnsere Privilegia, Freyheit vnd löbliche Gebreuche ediren und anzeigen, auch von besserer Einricht- und Verfassung des heisamen Justitien-Wesens, wie nicht weniger de modo contribuendi consultiren, vnd E. E. F. F. G. Gn. unsere vnterthenige vnvorgreifliche Meynung eröffnen vnd zu erkennen geben müchten, alles nach mehrem Inhalt EE. FF. GG. an vns vnterm dato den 21. vnd 26. Januarii itztlauffenden Jahrs abgangenen gnedigen Schreibens, vnd itztwehrenden Landtags Propolition: Demnach haben Wir Vns unlengst zusammen gethan, vnd ꝛc. ꝛc.

Zwey

Zwey und siebentzigste Beylage.

Extract

Fürstlicher Resolution auf das von Ritter- und Landschaft sub dato Rostock den 20sten Novembr. 1654. überreichte Memorial, denselben am 1. Sept. 1655. durch den Land-Marschall Lützowen übergeben.

Als nach geendigtem Landtage zu Malchin, und zwar erst zu Ausgange des Monats Novembris abgewichenen Jahrs, von E. Erbarn Ritter- und Landschaft, vnterm dato Rostock den 20. Novembr. eine weitläuftige Schrift der vermeintlich noch nicht resolvirten gravaminum JJ. FF. GG. vnterthenig zugefertigt worden, So haben Dieselbe ab dessen Verlesunge soviel wahrgenommen, daß, weil E. Erbarn Ritter- und Landschaft vorhin sattsam wissend vnd bekandt ist, welchergestalt ihnen keinesweges gebühren wollen, ausserhalb Landtages, JJ FF. GG. mit dergleichen vngewönlichen Wercke fürzukommen, Sie solches, damit, daß Ihro Hertzog Gustaf Adolphs F. Gn. bey Schliessunge des Malchinschen Landtages, gegen den Landt-Marschall Jochim Moltzahn Sich dahin gnedig vernehmen lassen, daß E. Erbare Ritter- und Landschaft Ihre fernere Erinnerungen vnterthänig einschicken möchten, excusiren vnd entschuldigen wollen; Welches ihnen aber dergestalt auszudeuten, ob hetten Hochged. J. F. Gn. ausser öffentlichen Landtägen dergleichen vorhin vnd in Ihren Landen vnerhörten modum procedendi gebilliget, nicht gebühren wollen, vielweiniger, daß, wan gleich ausserhalb Landtages ihnen solches hette zugelassen werden können, **E. Erbare Ritter- vnd Landschaft deßhalber einige Zusammenkunft,** propria authoritate, **zu J. F. G. nicht geringen Verkleinerunge halten,** vnd sich des den Deputirten zum Landkasten eintzig vnd allein zu den freywilligen Contributions-Sachen von JJ. FF. GG. concedirten vnd vergönneten Siegels vnter Dero Landen Wapen gebrauchen sollen, daß dahero JJ. FF. GG. solches mit gantz vngnedigem Mißgefallen empfunden, **vnd des einen so weinig als des andern hinkünftig von E. Erbaren Ritter- und Landschaft gewertig sein, sondern vielmehr hiemit ernstlich verbotten haben wollen. ꝛc. ꝛc.**

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0261
DFG

Drey und siebentzigste Beylage.

Extract

Der Ritter- und Landschaft Antwort, de dato Sternberg den 3. Sept. 1655. auf vorhergehende Fürstl. Resolution.

Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürsten, Gnädige Herren!

Demnach EE. FF. GG. Dero in propositione geschehenen gnädigen Versprechen zufolge, am 1. Septembris zu Abends um 7. Uhr die abgefassete resolutionem gravaminum gnädig ausantworten lassen, hat Ritter- und Landschaft heute den 3. dieses sothane resolutionem in consessu verlesen, vnd in Unterthänigkeit **gantz reiflich erwogen.**

Als aber dieselbe **sich gar nicht erinnert, daß sie,** propria authoritate, **zu EE. FF. GG. Verkleinerung einige Versamblung oder Zusammenkunft gehalten,** zu geschweigen, daß sie eines in diesen Landen ohnerhörten modi procedendi sich solten unternommen haben, sondern vielmehr Deputati beim Casten, zu Ausfertigung der sub dato den 20. Novembris, in puncto gravaminum, eingesandten unterthänigen Deduction-Schrift, von Ritter- und Landschaft, *durante adhuc Conventu provinciali Malchinensi*, besage daselbsten gehaltenen Protocolli, per expressum mandatum instruiret worden, und dahero am Tage lieget, **daß diesfalls keine sonderliche** Convocationes **geschehen, weiniger Zusammenkünfte gehalten,** zudem auch zu Malchin am 11. Octobris zu Abends um 8. Uhr resolutio gravaminum allererst erfolget, am nechstkommenden Morgen aber Seine Herrn Hertzogen Gustavi Adolphi Fürstl. Gn. als zum Vfbruch fertig, vermüge des Land-Marschalln Jochim Moltzahns relation, in Gnaden concediret haben, unsere fernere zustehende Nothdurft auch ausserhalb Landtagen zu werben, und wir daher sothanen Fürstmilden Concession, die dadurch zu der gesambten Ritter- und Landschaft notitz gekommen, billig inhæriren müssen, So tragen zu EE. FF. GG. E. E. Ritter- und Landschaft das unterthenige sichere Vertrawen, **Sie sothane Schrift in Vngnaden weiter nicht vermercken,** sondern vielmehr sie sämbtlich, insonderheit aber Deputatos beim Casten, **gnedig darunter entschuldigt halten werden.** Sagen demnach EE. FF. GG wegen Dero, in puncto gravaminum, abermahl gnedig anfügenden Erklehrung, und soweit darinnen denen bey vielen Landtagen geführten desideriis gnedig deferiret werden wollen, **E. Erbare Ritter- und Landschaft hiemit gantz unterthenigen Danck** ꝛc.

Vier und siebentzigste Beylage.

Copia

Rescripi, von Herrn Hertzog Christian zu Mecklenburg ꝛc. sub dato Schwerin den 28. Octobr 1659. an Ritter- und Landschaft erlassen.

V. G. G. Christian, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. V. G. G. Z. Veste, Ehrbare auch Ehrsame, liebe Getrewe: Demnach Wir abermahls in Erfahrung gebracht, daß Ihr euch, **Unsers hiebevor geschehenen scharffen Verbots ohngeachtet**, in Unser Erb-unterthänigen Stadt Rostock **zusammen verschrieben, und sonderliche** Conventus daselbst angestellet habet, und Wir denn dieses, als eine hiebevor in unsern Landen **gantz ungewöhnliche und unerhörte Sache ansehen**, und dabey vermuthen, daß solches auf anderseitiges Angeben und Veranlassung geschehen, und Uns dabey in einem und andern præjudiciret werden möge, zumahl ihr euch fremder Bedienten Einrathung zu gebrauchen, und wieder Unsere ergangene Mandata zu handeln gelüsten lassen: So befehlen Wir euch hiermit, und wollen gnädigstes Ernsts, daß ihr euch der Uns geleisteten eydlichen Pflichten, nach obliegender Treu und Schuldigkeit, erinnern, und dergleichen bey dieser Zeit Uns verdächtige, **und ohnedem neuerliche, und in einer wohleingerichteten** Republique **nicht zu duldende heimliche** Convente **einstellen, und euch in keine Wege inskünftige, ohn Unser Vorwissen und Erlaubniß, dazu bewegen lassen sollet.** Solches, wie es zu Abschneidung alles wieder euch billig schöpfenden Verdachts, und zu Erhaltung Unserer gegen euch sampt und sonders tragenden Landesväterlichen Hulde und Gnaden fürträglich ist; Also werdet ihr dieses reiflich erwegen, und euch, so lieb euch ist, Unsere Ungnade **und willkührliche Leibes- und nach Befinden Lebens-Strafe zu vermeiden**, diesen Unsern ernsten Willen zu vollbringen, gehorsamlich hinführo beflissen seyn. Datum Schwerin den 28. Octobr. 1659.

Christian.
(L. S.)

Fünf und siebentzigste Beylage.

Verzeichniß
der Mecklenburgischen Land-Täge, nach den Reversalen vom 23sten Februarii 1621.

1621. war ein Land-Tag zu	Rostock.
1621. war auch ein Land-Tag zu	Sternberg.
1623. war ein Land-Tag zu	Sternberg.
1625.	zu Parchim.
1626.	zu Güstrow.
1626. war auch ein Land-Tag zu	Sternberg.
1626. war noch ein Land-Tag zu	Güstrow.
und selbiger continuiret und geschlossen zu	Sternberg.
1627. war ein Land-Tag zu	Güstrow.
ward continuirt und geschlossen zu	Sternberg.
1627. war noch ein Land-Tag zu	Sternberg.
1628. war ein Land-Tag zu	Güstrow.
1628. war noch ein Land-Tag zu	Güstrow.
1633. war ein Land-Tag zu	Malchin.
1634.	Sternberg.
1635.	Güstrow.
1637.	Sternberg.
1639.	Rostock.
1641.	Schwerin.
1643.	Güstrow.
1646.	Schwerin.
1648.	Schwerin.
1650.	Schwerin.
1651.	Güstrow.
1653.	Schwerin.
1654.	Malchin.
1655.	Sternberg.
1656.	Güstrow.
1663.	Sternberg.
1666.	Rostock.
1667.	Parchim.
1668.	Schwan.
1669.	Parchim.
1670.	Malchin.
1671.	Sternberg.
1673.	Malchin.
1674.	Sternberg.
1677.	Rostock.
1680.	Sternberg.
1682.	Malchin.
1683.	Sternberg.
1688.	Schwan.
1689.	Sternberg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0264
DFG

1690.	war ein Land-Tag zu	Schwan.
1691.	= =	Sternberg.
1692.	= =	Schwan.
1693.	= =	Sternberg.
1694.	= =	Schwan.
1695.	= =	Sternberg.

Sechs und siebentzigste Beylage.

No. 1.

Hertzogs Adolph Friedrichs Revers, über den im Jahr 1635. von Malchin nach Güstrow verlegten Land-Tag.

Zu wissen: Ob zwar die Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herren Adolph Friederich, und Herr Hans Albrecht c. t. t. Einhalts des Brüderlichen Erb-Vertrags, dessen Datum stehet am 3. Mart. 1621. daß die Land-Täge alternative zu Sternberg und Malchin gehalten werden sollen, sich verglichen, und denselben zufolge in JJ. FF. GG. Nahmen ein Land-Tag nacher Malchin auf den 21. hujus ausgeschrieben und angesetzet; So haben doch Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg F. Gn. Dero Hoch- und vielgeliebten Herrn Bruder, Hertzog Hans Albrecht zu Mecklenburg F. G. freund-brüderlich belanget, und, daß S. F. G. pactis fraternis per omnia salvis, geschehen lassen wolten, damit der Land-Tag alleine pro hac vice alhier zu Güstrow gehalten werden möchte, ersuchet, gestaltsamb hochgedachte S. Hertzog Hans Albrecht F. G. darinn, aus freund-brüderlicher affection gewilliget, und Hertzog Adolph Friedrich F. G. kraft dieses, daß solche freund-brüderliche Willfahrung dem angezogenen brüderlichen Erb-Vertrag im geringsten nicht præjudiciren, weniger künftig in einige Consequentz nicht angezogen, besondern es bey der alternation, laut mehrgedachten Erb-Vertrage, allerdings unverrücket und unverändert gelassen, und dawieder durch einige Contravention nicht gehandelt werden solle, sich reversiret, und verbindlich erkläret. Solches nun zu beuhrkunden und darob fest zu halten, hat Hertzogs Adolph Friederich zu Mecklenburg F. G. diesen Revers mit Dero Handzeichen und Pitschaft bestätiget, und Dero vielgeliebten Herrn Bruder, Hertzog Hans Albrecht zu Mecklenburg F. G. ausgestellet. So geschehen zu Güstrow den 17. Julii 1635.

No. 2.

Von Gottes Gnaden Hans Albrecht, Hertzogk zue Mecklenburgk, Coadjutor des Stifts Ratzeburgk, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargard Herr. ꝛc. Nachdeme Wir, aus wichtigen Vns dazu bewegenden Vhrsachen, mit des Hochgebornen Fürsten, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburgk. ꝛc. Vnsers freundlichen vielgeliebten Brudern und Gevattern Lbd. Vns dahin verglichen, daß der auf den 21. hujus nacher Malchin von Vns beiderseits jüngst-ausgeschriebener Landtagk, alhie in Vnser Residentz Güstrow soll gehalten werden, Alß sollen Vnsere Beambte zu Boytzenburgk hiemit ernstlich befehliget seyn, solches allen in selbigem Ambte gesessenen von

Adel Angesichts bey Tag und Nacht zu notificiren, damit sie sich auf besagten 21. hujus alhie stellen, vnd den deliberationibus beywohnen können, Wornach Sie sich, bey Vermeidung Vnser höchsten Vngnad, gehorsahmlich zu richten, Signatum Güstrow vnter Vnserm Fürstl. Handzeichen vnd Secret den 17. Julii Anno 1635.

H. A. H. z. M.
(L. S.)

Sieben und siebentzigste Beylage.

Extract

Hertzogs Gustavi Adolphi Schreibens an die Geheimbte Räthe zu Schwerin, de dato Dargun 18. Julii 1670.

Demnach die Zeit einen Land-Tag auszuschreiben herannahet, vnd das Directorium Vns diesesmahl zustehet, vermeynen Wir darzu den 24sten nechstkünftigen Monats Augusti in Vnser Stadt Malchin, **den Erb-Verträgen gemäß**, zu bestimmen; Da nun Sie mit dem Termin einig, gelieben Sie Vns ihre Gedancken desfals forderſamst zu eröffnen, alsdann Wir die Ausschreiben drucken lassen, und ihnen dieselbe zur Vollziehung zufertigen wollen. ꝛc.

Acht und siebentzigste Beylage.

Extract

Schreibens der Fürstlich-Schwerinischen Geheimbten Regierungs-Räthe, an Herrn Hertzog Gustav Adolph, de dato Schwerin 20. Julii 1670.

Nun geziemet E. F. D. ohn einigen Zweiffel das Directorium gemeldten Land-Tags, es ist auch, bey solchen Umständen, die Ausschreibung deſſelben nacher Malchin üblich, daß darumb E. F. Durchl. des Orths halber, weder Ziel noch Maß zu setzen; Möchten aber auch E. F. D. uns gnädigst verstaten, wegen des Orths Malchin, seiner fernen Entlegenheit halber von hiesiger Vnsers gnädigsten Herrn Hofstatt, und die vielerley nach sich ziehende Beschwerde, in Unterthänigkeit vorzustellen, Vnd es wehren E. F. D. solchergestalt zu erbitten, an statt Malchin den Orth Schwan, sonderlich umb der bequemen Situation zwischen Rostock, von daraus die nöthige Subsistentz zu facilitiren und zu erhalten, denen beeyden Fürstlichen Residentien, Güstrow und Schwerin, allda die Instruction zur Sachen gehörig, desto ehe einzuhohlen, noch

noch zu diesemmahl zu verstaten, hetten Ew. Fürstl. Durchl. wir darumb für unsere Personen unterthänigst zu ersuchen, und die Bequemlichkeit aus der Nähe des Orths mit schuldiger Veneration zu verdancken. ꝛc.

Neun und siebentzigste Beylage.

Extract

Herrn Hertzogs Gustavi Adolphi Schreibens, an die Schwerinsche Geheimbte Räthe, d. d. 23. Julii 1670.

Den Ort zum Land-Tag betreffend, so wolten Wir hierinn den Herren gar gerne deferiren, wie Wir ihnen denn auch in allen andern Begebenheiten zu willfahren geneigt sind, insonderheit, wobey Ihres gnädigsten Herren interesse, oder der Herren eigene commodität versiret. Wann Wir aber schon **bey unterschiedlichen Land-Tägen, wegen des Orts gewichen, jedoch Uns Unser Gerechtsam hierinn nicht gantz begeben können.** ꝛc. Als leben Wir der Hoffnung: Sie werden sich gefallen lassen, daß der Land-Tag diesmahl zu Malchin gehalten werde, und die Ausschreiben vollenziehen. ꝛc.

Achtzigste Beylage.

Revers

der Hertzoge Johanns Albrecht und Ulrichs, d. d. Güstrow 25. Sept. 1561.

Wir Johanns Albrecht vnd Ulrich, Gebrüdere, von Gottes Gnaden, Hertzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostogk vnd Stargard Herrn, Bekennen hiemit, vor Vns vnd die hochgeborne Fürsten, Herrn Christoff vnd Herrn Caroln, Hertzogen zu Meckelnburgk. ꝛc. Vnsere freundtliche liebe Brüdere, vnd Vnser aller Erben vnd nachkommende Hertzogen zu Meckelnburgk. ꝛc. Nachdeme Vnsere liebe getrewe Vnterthanen aller Stände, auf Vnser vielfeltiges gnediges Begehren vnd Anregen, sich aus vntertheniger Zuneigung, Trew vnd Liebe, so sie gegen Vns, als Ihre Erbherrn vnd Landes-Fürsten tragen, letzlich für fünf Jahren dahin bewegen lassen, daß sie alle vnd itzliche Vnsere Väterliche vnd andere Schulde, so in diesen geschwinden Zeiten vnd beschwerlichen Läuften, die eine zeithero in Vnserm vielgeliebten Vaterlande der Teutschen Nation gewesen, auch des heiligen Römischen Reichs Anlagen vnd andere Vmstende, durch Leibgedingk vnd sonsten verursachet worden, vnd sich auf Fünfmal hundert Tausend, vnd Acht vnd siebentzig Tausend, Acht hundert und neun vnd dreißig Gulden, vermüge Vnser damals zum Sterneberge vbergebenen vnd vnterschriebenen Schuldzetteln, erstrecken thuen, zu bezahlen, abzulegen, vnsere verpfändete Einkommen vnd Heuser, auch Gülte vnd Renthe zu entfreien, vnd Vns aller solcher Schulde zu ent-

ledigen, auf sich genommen, bewilligt, zugesagt vnd versprochen, Sich auch etlicher Mittel vnd Hülfe, dadurch solches gescheen solle, mit einander verglichen haben, daß Wir, wie zuvorn in der Erbhuldigung gescheen ist, denen vom Adel vnd Landstetten gnediglich zugesagt haben, sie bei allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, die sie von Vnsern löblichen Vorfahren, den Hertzogen zu Meckelnburgk, erworben, gerühiglich vnd wolhero gebracht haben, bleiben lassen, Auch dabey, deßgleichen bey der wahren Religion der Augspurgischen Confession, vnd bey Friede vnd Recht gnediglich schützen vnd handhaben wollen, mit diesem Anhange, vnd gnediger Zusage, daß diese ihre itzt geleistete freywillige Hülfe, ihnen vnd allen ihren Nachkommen, daran vnd also an ihren Privilegien, Freyheiten vnd Gewonheiten gantz vnschedlich vnd vnnachtheilig seyn solle; Sie sollen auch solche vnd dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen vnd Hülf zu leisten hinfürter nicht schuldig oder verpflichtet seyn, sondern allewege bey ihren alten Privilegien, vnd Freyheiten, **vnd der alten gewöhnlichen Hülfe vnd Landbeten,** ob einige der Landes-Fürsten in künftigen Zeiten, aus redlichen fürfallenden Vhrsachen vonnöthen, die sie dan auch und nicht anders, dan auf vorgehende frey- vnd gutwillige Bewilligung, vnd sonsten nicht, zu leisten sollen schuldig seyn, gelassen, vnd weiter dan ihre Vorfahren, Sie vnd Ihre Nachkommen, mit nichten beschweret werden, welches alles vnd jedes Wir vor Vns vnd Vnsere freundliche liebe Brüdere, vnd alle folgende Hertzoge zu Meckelnburgk, Vnseren Vnterthanen vom Adel vnd Landstetten zugesagt vnd versprochen haben, Vnd dan itzt an solcher angenommenen Summen als Dreymahl Hundert Tausend, Acht vnd Sechtzig Tausend, Ein Hundert Ein vnd Achtzig Gulden, zu bezahlen resten vnd nachstendig seyn, welchen Rest die von der Ritterschaft vnd Landstetten, neben andern allen, so in diesem Vnserm Fürstenthumb gesessen, vnd noch sitzen, auch Güter, Einkommen, Zinse, Herlichkeiten, Gerechtigkeit, erblicher- oder Leibgedingesweise eingehabt, besessen vnd genossen, sie seyn geist- oder weltliches Standes, Wesen oder Condition, wie sie dieselben hiebevorn gebrauchet, vnd noch brauchen, von Flecken, Dörfern vnd Landstetten, wie dieselben alle vnd keines ausgeschlossen, in der vorigen fünfjährigen Hülfe gewesen, vnd pillig hetten seyn sollen, auch zu bezahlen gewilligt, vnd von newen zugesaget haben, nach Laut vnd Einhalt des Jüterbogschen Abschieds, vnd itzo verabschiedeten vnd bewilligten Güstrowschen Vnterhandlung, durch die Churfürstl. Sächsische vnd Brandenburgsche Gesandten vnd Räthe behandelt vnd verabschiedet, daß Wir derwegen solchen Vnsern gegebenen Revers, auch in allen vorgesatzten Puncten vnd Artickuln, Vnsern lieben getrewen Vnterthanen wiederumb ernewert haben, zusagen vnd versprechen ihnen solches alles hiemit Fürstlich vnd wissendlich, in Kraft vnd Macht dieses Vnsers offenen Reverses, alles getrewlich vnd ohngefehrlich, Vhrkundlich haben Wir Vnsere Ingesiegle wissendlich an diesen Brief hangen lassen, den Wir auch mit eignen Handen vnterschrieben haben, Gescheen zu Güstrow den fünf vnd zwantzigsten Monats Tagk Sept. nach Christi Vnsers Heilandts Gepurth im Funfzehenhundersten vnd Ein vnd Sechtzigsten Jahre.

F. A. H. z. M. Ulrich, H. z. M.

Ein

Ein und achtzigste Beylage.

Extract

Fürstl. Proposition auf dem Land-Tage, den 25. Mart. 1572.

Land-Tags-Acta de hoc anno, fol. 195.

Nachdem Wir aber einer erbarn Landschaft in Unser jüngsten Proposition gnediglich zu erkennen gegeben, wie dan aus derselbigen Mittel dem meisten Theil ohnedas bewust, **was vor merckliche grosse Ungleichheit in den Roßdiensten und Hülfen bey denen von der Ritterschaft bis anhero gespürt, solchergestalt, daß mancher, der viel Güter hat, weniger dient und** contribuirt, **dan ein ander, der ihm doch am Vermügen gantz ungleich**, auch etliche viel Geschlechter und eintzeliche Adels-Personen neue Lehen bekommen, oder anderer vom Adel Güter Kaufs- Pfandts- oder anderer Weise an sich gebracht, und sich also sehr gebessert haben, Aber doch nicht mehr, dan sie zuvor gethan, und ehe dan sie solche Güter erlangt, dienen und helfen, Und dan solches nicht allein Uns, als den Lehen-Herrn, sondern auch den Lehenleuten selbst, bey diesen sorglichen und mißlichen Läuften, da sich etwan eilende Notfälle, Aufgepot, und Landfolge zutragen solten, zu grossem Abbruch und Mangel gereicht, auch an ihm selbst unbillich ist, daß gleiche Genossen nit gleiche Bürden tragen sollen, mit gnedigem angehengten Begehren, es wolte eine erbare Ritterschaft auf Mittel und Wege gedencken, wie doch solchenfalls einmahl, ohne fernere Verlängerung, eine gewisse Richtigkeit der Roßdienste, nach dem Anschlag und Werth der Lehen-Güter, durchaus in Unsern Landen zu machen; Darauf nun ein erbare Landschaft sich wiederumb gegen Uns unterthenigklich vernehmen lassen, daß Zweifels ohn in Unsern Fürstlichen Cammern oder Cantzeleyen Matrickel oder Register vorhanden seyn würden, daraus zu befinden, wie hiebevor ein jeder beleget worden und gedienet, derwegen Wir dan dieselbige auffsuchen zu lassen, und daraus, auf vorgehende gepürliche Erforschung, Verhör- und Betrachtung aller Umstende der Sachen, mit fernerm Rath einer erbarn unterthenigen Landschaft, die Vergleichung desto leichtlicher zu treffen wissen würden, Im Fall aber bey Uns kein Verzeichniß oder Nachrichtung vorhanden were, daß alsdan nothdürftige Erkundigung und Nachforschung, wenn und worin, und wieviel Zu- oder Abgangs an Gütern geschehen, anzustellen, und darnach, vermüge der alten Lands-Gebräuche, mit Vorwissen einer unterthenigen Landschaft, eines jeden schuldige Roßdienst zu richten, und zu meßigen seyn solle, So mögen Wir demnach einer erbarn Landschaft gnediger Meynung nicht verhalten, daß der vermeynten Register und Verzeichniß keins in Unsern Cammern oder Canzeleyen, Unsers Wissens, und auf geschehene fleißige Auffsuchung, vorhanden, Deßhalben Wir Uns den andern fürgeschlagenen Wegk der Roßdienste Richtigmachung und Meßigung, nach dem Werth und Abe- und Zugang der Güter, woll gefallen lassen.

Wir achten aber daneben vonnöthen seyn, erstlich, daß ein gewisser Tax gemacht werde, **auf welche Güter der Anschlagk der Roßdienste zu machen, ob es nach Anzahl der Huefen, oder stehenden Korn- oder Geldt-pechte, oder ingemein auf den Werth des gantzen Guts**, alle Nutzung mit eingerechnet, zu schlagen;

Zum andern, auf wie viel Werth oder Tax an den Gütern ein Pferdt Roßdiensts zu rechnen;

Damit nun hierüber eine gewisse endtliche richtige Maas getroffen werde, so begehren Wir gnediglich, es wolte eine erbare Ritterschaft einen Ausschuß etlicher Verstendiger von Adel itzo auf diesem Landtage machen, die solche Sach, mit Vollmacht gemeiner Ritterschaft, vor die Hand nehmen, erwegen, und ihr Gutbedüncken Uns darüber eröffnen, auf daß also einmahl diese langhero gestandene Ungewißheit ihre Endtschaft gewinnen möchte. ꝛc. ꝛc.

Zwey und achtzigste Beylage.

Extract
aus der Ritter- und Landschaft Erklährung auf vorige Proposition, übergeben zum Sternberge, den 7. Jun. 1572.

Land-Tags-Acta de hoc anno, fol. 235. sqq.

Und Erstlich soviel gebetene Abhelfunge der allgemeinen Beschwerungk betrift, **und E. F. Gn. jüngst auf dem Land-Tage den 25. Martii dies** LXXII. Jahrs, zu Abhelfunge des Mangels Verordenunge mehrer Land-Rethe betreffent, **etzliche [wiewol weniger Anzall] von Land-Rethen benennet,** dieselbe aber noch zur Zeit nicht in die Pflicht genommen, So bitten Wir underthenigklich, zu Abhelfunge dies Puncts, **die benennten, und, E. F. G. gnedigen Wolgefallens nach, mehrer derselben zu erfordern, die Raths-Pflicht leisten zu lassen,** und ihnen aufzulegen, was ihnen in solchen Beruf gebühren und woll anstehn will, zu verrichten. ꝛc. ꝛc.

Die Ungleichheit der Roßdienste zur Gleichheit zu bringen, belangendt, haben wir solchen Artickel hin und wieder überwogen, und neben E. F. G. befunden gut und nothwendigk zu seyn, daß Gleichheit in denselben Roßdiensten gemachet werde, können aber bey Uns keinen neheren und gelegenern Wegk und Mittel bedencken, dadurch solchs möchte zuwege zu bringen seyn, Als weil E. F. G. Zweifels ohne, und wie Uns eins theils nicht verborgen, etzliche alte Verzeichniß, [wie unvollkommen auch die seyn solten] desgleichen auch **aus den Registern in den Hülf-Geldern und Türcken-Steuern zuvor und itzt zu befinden, wie ein ider sein schuldigk Roßdienste angegeben,** daß nochmaln E. Fürstl. Gn. solche Verzeichnüß, Register, und was mehr zu solcher Nachrichtungk dienstlich, vornehmen lassen, und ob, und do auch, bey wem solchs zu vermercken, derer nach Gelegenheit seiner inhabender Lehn-Güter, den Roßdienst zu schwach oder geringe were angegeben, daß E. F. G. den oder dieselben vorbescheiden, darüber nothdürftiglich und gnediglich hören, und alsdan dieselbe Roßdienste, do Verenderunge in den Gütern geschehen, zur Billigkeit richten lassen.

So haben wir auch bey Uns keinen Zweifel, ein ider, seiner Pflicht und Verwandtniß nach, uf E. F. Gn. Erfordern, sich gebürlich verhalten, bekennen, und

und erkennen werde, wie starck er solchen Roßdienst zu bestellen schuldigk gewesen, und noch sey, und E. F. Gn. so wenigk der Landtschaft selbst Verkürtzunge thun werden.

Und da E. F. G. nicht einen jden insonderheit derogestalt hören wolten, so hetten sie, nach derselben Gelegenheit und Wolgefallen, je zur Zeit in einem jeden Ambt, auf vorgehende Verwarnunge, solchs ingemein durch Ihre Rethe vornehmen und richtigk machen zu lassen. ꝛc. ꝛc.

Drey und achtzigste Beylage.

Revers quarta Julii Anno Funfzehen Hundert Zwey und Siebentzig, zum Sternberge gegeben.

Wir von Gottes Gnaden, Johanns Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren. ꝛc. Bekennen hiemit für Uns, Unser Erben und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg. Nachdem Unsere liebe getreuen Unterthanen aller Stände, auf Unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen, sich aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erb-Herren und Landes-Fürsten tragen, und daß Wir ihnen, die drey zugesagte Clöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow, mit mehrer Befreyung und Erlassung derer hiebevor darauf haftenden Beschwerungen, eingeräumet und übergeben, auch etzlichen allgemeinen und sonderbahren Beschwehrungen, zum Theil abgeholfen, und nochmaln den übrigen, so noch nicht abgeholfen, gnädiglich und förderlich abhelfen wollen, solches auch von Uns ihnen assecuriret, oder versichert, und daß auch diejenigen vom Adel, und Städten, in Unserer Landschaft gesessen, so für Uns sich in Bürgschaft gelassen, oder Uns ihr Geld fürstrecket, entfreyet und bezahlet werden sollen, doch unschädlich und unverfänglich Unsers zuvor ihnen gegebenen Revers, sich freywillig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß sie, zu Abhelfung Unserer obliegenden Schulden, unterthänig bewilligt, zugesagt und versprochen, **Vier mal hundert Tausend Gülden**, itzt gangbarer Müntze zu erlegen, und unsere wahrhaftige, richtige und ausgezahlte Schulde, fürnemlich aber, und daß für allen andern Unsere Bürgen vom Adel und Städten unserer Landschaft solcher ihrer Gelübden entfreyet, und, die Uns Geld geliehen, bezahlet werden, abzutragen, sich auch der Mittel und Hülf, dadurch solches geschehen soll, mit einander unverzüglich vergleichen wollen. Daß wir demnach, wie zuvorn, in der Erbhuldigung, auch Annehmung der vorigen Schulde, geschehen, denen vom Adel und Städten gnädiglich zugesagt, sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeit [die sie von Unsern löblichen Vorfahren den Hertzogen zu Mecklenburg erworben, geruhiglich und wolhergebracht haben] **insonderheit die vom Adel, die sonsten mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Standt ist, und seyn soll, bleiben lassen**, auch darbey, desgleichen bey der wahren Religion der Augspurgischen Confession, und bey Fried und Recht, gnädiglich schützen und handhaben, auch den allgemeinen und sonderbaren Uns fürgebrachten Beschwehrungen und Klagen, welchen noch nicht abgeholfen, aber dennoch

liquide, und auf Siegel und Briefe, oder kundbarlichen Entwehrungen beruhen, unverzüglich, und ohne alle ferner Vorweisen und Rechtsgang abgeholfen, Die andern aber, die nicht so kundbar, sondern altiorem indaginem erfordern, durch die nachgesessene unpartheyische Commissarien, [welche sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen] oder durch Niedersetzung der Räthe, oder parium Curiæ, wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen, und von Uns bitten werden, noch für Michaelis den Anfang geben, und folgends mit dem allerforderlichsten, und zum längsten innerhalb Jahrsfrist, zu endlicher Erörterung, gnädiger und billiger Endschaft kommen, und gelangen lassen wollen, mit diesem Anhange und gnädiger Zusage, daß diese der Landschaft itzt abermals geleistete freywillige Hülf, ihnen und allen ihren Nachkommen daran und also an ihren Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, und von Uns habenden Revers, [welchen Wir hiemit in der allerbesten Form, Maas und Gestalt, wie solches von Rechtswegen geschehen soll, kan oder mag, verneuert, erweitert und confirmirt haben wollen] gantz unschädlich und unnachtheilig seyn soll: sie sollen auch, solche und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen, und Hülf zu leisten, hinfüro nicht schuldig noch verpflichtet seyn, sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, **und der alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten** [wann in künftigen Zeiten ein Fürstlich Fräulein ausgegeben und ausgesteuret würde, daß sie auch und nicht anders dann auf vorgehende freye und gutwillige Bewilligung, und sonsten nicht, zu leisten sollen schuldig seyn] gelassen, und weiter Unser, oder Unser Erben und nachkommenden Hertzogen zu Mecklenburg, Schulde anzunehmen, und zu bezahlen nicht schuldig seyn, und damit in keinem Weg mit nichten beschweret werden sollen. Da auch durch solche bewilligte Summa, alle Unsere ausgesatzete Bürgen nicht befreyet werden könten, so sollen und wollen Wir und Unsere Erben und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg, die, welche ein jeder vorsetzet, für Uns selbst ihrer Gelübde Fürstlich, ohne Unserer Landschaft Beschwerung, befreyen, noth- und schadloß halten.

Ferner, ob Uns wol frey stehen soll und muß, ob Wir Unsere Unterthanen zu Bürgen aufsetzen wollen oder nicht, so versprechen Wir doch Unser unterthänigen Landschaft, daß Wir hinführo niemand von Unserer Ritterschaft, Städten und Dero Einwohner, zu einigen Gelübden, oder in Bürgschaft sich einzulassen, zwingen wollen, damit auch solche itzt bewilligte Summa der **Vier mal hundert Tausend Gülden** Müntz desto füglicher und träglicher könne und möge aus- und zusammengebracht werden, wollen wir nicht allein gewilliget und nachgegeben haben, daß alle Unsere Clöster- und Aempter-Unterthanen [ob Wir gleich etzliche den Hochgebornen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Brüdern, Herrn Christoffern und Herrn Caroln, Hertzogen zu Mecklenburg, zu Ihrer L. Unterhalt übergeben und eingeräumet] desgleichen auch geistliche und weltliche Güther, [jedoch ausgenommen das Stifft Schwerin, so lange Wir dasselbe in seinen Reichs-Anlagen, laut habender Verträge, nicht vertreten werden, oder sich sonsten die Stände des Stiffts, auf Ansuchen Unser oder Unser Landschaft, welches Wir Hertzog Ulrich ihnen gnädigst nachgegeben, wormit einlassen wollen] der Fürstlichen Leibgeding, Unterthanen, und der vom Adel Leibgeding, und fremder Prälaten, oder anderer ausser- oder innerhalb Landes gesessenen Güther, so ihre Nahrung in Unsern Landen haben, und Unsers Schutzes und Beschirmung geniessen, wes Standes oder Condition die seyn, von Unsern Vorfahren, oder Uns privilegiret oder nicht, wie die Nahmen haben mögen, niemand ausgezogen, fürnemlich aber Unsere beyden See-Städte Rostock und Wißmar sowohl als Unsere Land-Städte, in solche Contribution

gezogen

gezogen, und nach ihrer Unserer Landschaft Willen und Gefallen mügen belegt werden, sondern Wir sollen und wollen auch daranne seyn, die gnädige Verordnung und Vorsehung zu thun, daß allerdinge niemand, hierinnen benannt oder nicht benannt, ausserhalb bemeldtes Stifft Schwerin, sich selbst oder sonsten jemand, ausziehen und eximiren, sondern die von gemeiner Landschaft bewilligte Hülf würcklich præstiren und leisten sollen, Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Landschaft die freye disposition und dispensation, über der Zusammenbringung, und gleich von einander Theilung der bewilligten Summen, sowohl ander Ausgaben solcher Hülf geruhiglich lassen, und ihnen das sonderlich verschreiben und assecuriren, So soll auch der Nachstand, von den vorigen Landhülfen, so vorhanden, oder noch in Unsern Aemptern oder bey andern Unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuem von Unsern Befelchshabern aufgenommen worden, in diese Summa der **Vier mal hundert Tausend Gülden** geschlagen, und darzu gebracht und angewendet werden; Da auch von obgemeldten Puncten und Artickeln einer oder mehr soll übergangen, nachgelassen und in Versäumniß gestellet, und von Uns nicht würcklich vollnzogen, und ins Werck gerichtet werden, [welches doch nicht geschehen soll] so soll alsdann auf deren Fall auch dagegen eine unterthänige Landschaft der bewilligten Hülf Folge zu leisten, ferner und weiter zu contribuiren, unverstricket und unverbunden seyn, sondern dieselbe auf vorgehende cognition der Sachen, so für Unsern niedergesetzten Land- und Hof-Räthen, auf der klagenden Parthey Ansuchung, alsbald und unverzügerlich angestellet werden soll, so lang einzustellen und fallen zu lassen, sambt und ein jeder insonderheit, gut Fug und Macht haben, auf welchem Fall Wir sie auch mit ernstlichen Schreiben, Mandaten und Pfandungen gantz und gar verschonen, und nicht beschwehren wollen. Solches alles und jedes, wie obgeschrieben, haben Wir sambt und sonderlich, als die regierende Landes-Fürsten, für Uns, und Unsere freundliche liebe Brüder, Hertzog **Christoffern** und Hertzog **Carln**, und Unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg, Unsern Unterthanen, vom Adel, und Städten, zugesagt und versprochen, zusagen und versprechen ihnen solches alles sämbtlich und jedes insonderheit, in Kraft und Macht dieses Unsers offenen Briefs und Reverses, bey Unsern wahren Worten, Fürstlichen Ehren, Würden und Glauben, solches stet und fest unverbrüchlich und aufrichtig zu halten, und zu vollnziehen, darwieder nichts fürzunehmen und zu handeln, noch jemand anders dawieder zu thun gestatten, alles getreulich und ungefährlich. Uhrkundlich haben Wir Unser Insiegel wissentlich an diesen Brief hangen lassen, den Wir auch mit eigner Hand unterschrieben haben, Geschehen zum Sterneberge den vierdten Julii, Anno der weniger Zahl im Zwey und Siebentzigsten Jahre.

(L. S.)
J. A. H. z. M.
manu propria.

(L. S.)
Ulrich,
Hertzog zu Mecklenburg,
manu propria.

Vier und achtzigste Beylage.

Revers

sub dato Güstrow, 23. Februar. Anno 1621.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren. ꝛc. Bekennen hiermit vor Uns, Unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg. Nachdem Unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände sich, aus unterthäniger Zuneigung, Treu und Liebe, so sie gegen uns, als ihre Erb-Herren und Landes-Fürsten tragen, sich freywillig und ohne alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß sie, zu Abhelfung unser obliegenden Schulden, unterthänig bewilliget, zugesagt und versprochen, **Zehen mal hundert Tausend Gülden** zu erlegen, und von diesem itzt verflossenen Anthonii an, alsofort Sechs mal hundert tausend Gülden mit den Zinsen, und von ermeldter Zeit über sechs Jahr, Zwey mal hundert tausend Gülden, gleichfalls mit den Zinsen, und folgends über Zween, und, von abgewichenen Anthonii an zu rechnen, über acht Jahren, die übrigen Zwey mal hundert tausend Gülden, sambt den Zinsen, anzunehmen, und also Unsere Schulden abzutragen, sich auch der Mittel und Hülf, dadurch solches geschehen soll, mit einander unverzüglich vergleichen wollen, daß Wir demnach, wie zuvor in der Erbhuldigung geschehen, denen vom Adel und Städten gnädiglich zugesagt, sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeit, [die sie von Unsern löblichen Vorfahren, den Hertzogen zu Meckelnburg erworben, geruhiglich und wolhergebracht haben] insonderheit die vom Adel, die sonst mit ihren Ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist, und seyn soll, bleiben lassen, auch dabey, desgleichen bey der Anno Funfzehen hundert dreyßig, Kayser Carl dem Fünften, Chur-Fürsten und Ständen des heil. Röm. Reichs, zu Augspurg übergebenen unveränderten Confession und Lutherschen Religion, und bey Fried und Recht, gnädiglich schützen und handhaben, auch den allgemeinen und sonderbaren Uns fürgebrachten Beschwehrungen und Klagen, welchen noch nicht abgeholfen, aber dennoch klar, und uf Siegel und Briefe, oder kundbarlichen Entwehrungen beruhen, unverzüglich, und ohn ferner Vorweisen oder Rechtsgang abhelfen, die andern aber, welche nicht so kundbar, sondern altiorem indaginem erfordern, durch die nachgesessene unpartheyische Commissarien, [welche sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen] oder durch Niedersetzung der Räthe, oder parium curiæ, wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen, und von Uns bitten werden, noch vor Johannis den Anfang geben, und folgends mit dem allerförderlichsten, und zum längsten innerhalb Jahrs-Frist, zu endlicher Erörterung, gnädiger und billiger Endschaft kommen und gelangen lassen wollen, mit diesem Anhange und gnädigen Zusage, daß diese der Landschaft itzt abermals geleistete freywillige Hülf ihnen und allen ihren Nachkommen, daran und also an ihren Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, und von Uns habenden Revers [welchen Wir hiemit in der allerbesten Form, Maas und Gestalt, wie solches von Rechtswegen geschehen soll, kan oder mag, verneuert, erweitert und confirmiret haben wollen] gantz unschädlich und unnachtheilig seyn soll. Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwehrungen auf sich zu nehmen, und Hülfe zu leisten, hinführo nicht schuldig und verpflicht seyn,

sondern

sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, **und der alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten** [wann in künftigen Zeiten ein Fürstlich Fräulein ausgeben, und ausgesteuret würde, daß sie auch und nicht anders, denn auf vorgehende frey- und gutwillige Beliebung, und sonsten nicht, zu leisten sollen schuldig seyn] gelassen, und weiter unser, oder unserer Erben und nachkommenden Hertzogen zu Meckelnburg, Schulden anzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig seyn, und damit in keinen Weg, mit nichten beschwehret werden, Damit auch solche itzt bewilligte Summa der **Zehen mal Hundert Tausend Gülden**, desto füglicher und träglicher könne und möge auf- und zusammen gebracht werden, wollen Wir nicht allein gewilligt und nachgegeben haben, daß alle Unsere Clöster- und Aempter-Unterthanen, desgleichen alle geistliche und weltliche Güter, der Fürstlichen Leibgeding Unterthanen, und der vom Adel Leibgeding, und fremder Prälaten, oder anderer ausser- oder innerhalb Landes gesessenen Güther, so ihre Nahrung in Unsern Landen haben, und Unsers Schutz und Beschirmung geniessen, was Standes, oder condition die seyn, von Unsern Vorfahren, oder Uns privilegiret, oder nicht, wie die Nahmen haben mögen, niemand ausgezogen, möge belegt werden, sondern Wir sollen und wollen auch daran seyn, die gnädige Verordnung und Vorsehung zu thun, daß allerding hierin niemand, benannt oder nit benannt, sich selbst oder sonst jemand ausziehen und eximiren, sondern die von gemeiner Landschaft gewilligte Hülf, würcklich præstiren und leisten sollen. Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Landschaft die freye disposition und dispensation, über der Zusammenbringung, und gleiche von einander Theilung der bewilligten Summen, sowohl ander Ausgaben solcher Hülfe, geruhiglich lassen, und sonderlich ihnen das verschreiben und assecuriren. So soll auch der Nachstand, von der vorigen Tripelhülf, so vorhanden, oder noch in Unsern Aemptern, oder bey andern Unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuen von Unsern Befehlshabern aufgenommen worden, in diese Summa der **Zehen mal Hundert Tausend Gülden** geschlagen, und darzu gebraucht und angewendet werden.

Da auch von obgedachten Puncten und Articuln, ein oder mehr solte übergangen, nachgelassen, und in Säumniß gestellet, und von Uns nicht würcklich vollnzogen, und ins Werck gerichtet werden [welches doch nicht geschehen soll] so soll alsdann auf den Fall auch dagegen eine unterthenige Landschaft, der bewilligten Hülfe Folge zu leisten, ferner und weiter zu contribuiren, unverstricket und unverbunden seyn, sondern dieselbe auf fürgehende Cognition der Sachen, so vor Unseren niedergesatzten Land- und Hof-Räthen, auf der klagenden Parthey Ansuchung, alsbald und unverzüglich angestellt werden solle, so lange einzustellen, und fallen zu lassen, sambt und ein jeder insonderheit, gut Fug und Macht haben, auf welchen Fall Wir sie mit ernstlichen Schreiben, Mandaten und Pfandungen gantz und gar verschonen, und nicht beschwehren wollen. Solches alles und jedes, wie obgeschrieben, haben Wir sambt und sonderlich, als die regierende Landes-Fürsten, vor Uns, und Unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg, Unsern Unterthanen vom Adel und Städten, zugesagt und versprochen, zusagen und versprechen ihnen solches alles sämbtlich und jedes insonderheit, in Krafft und Macht dieses Unsers offenen Briefs und Revers, bey Unsern wahren Worten, Fürstlichen Ehren, Würden, und Glauben, solches stet und fest unverbrüchlich und aufrichtig zu halten, und zu vollnziehen, dawieder nichts fürzunehmen und zu handeln, noch jemands anders darwieder zu thun gestatten, alles getreulich und ungefährlich. Uhrkundlich haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen, den Wir auch mit eigener Hand unterschrieben haben. Geschehen zu Güstrow, den drey und zwan-

19sten Februarii, nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, ein Tausend, sechs Hundert, ein und Zwanzigsten Jahres.

Adolph Friedrich,
Hertzog zu Meckelnburg,
manu ppr.
(L. S.)

Hans Albrecht,
Hertzog zu Meckelnburg,
manu ppr.
(L. S.)

Fünf und achtzigste Beylage.

Copia Kayserl. Spruchs,
in puncto der Guarnisons-Legations-Kosten und Cammer-Zieler, vom 7. Julii 1698.

In Streit-Sachen sich verhaltend zwischen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft Klägern an einem, entgegen und wieder den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin, Beklagten andern Theils, diversorum gravaminum, in specie in puncto der Guarnisons-Kosten zu Besetz- und Unterhaltung der Vestung Dömitz, Legations-Kosten zu Reichs-Deputation- und Creyß-Tägen, auch Cammer-Zieler, ꝛc. ist, allen An- und Fürbringen nach, hiemit zu recht erkandt, daß gedachte Ritter- und Landschaft, ihres aus dem Assecurations-Recess und Reversalen de Anno Funfzehen Hundert und Zwey und Siebentzig, und Sechzehen Hundert Ein und Zwantzig, auch anderen beschaffenen Einwendens ohngehindert, zu besser Unterhaltung der Vestung Dömitz, auch deren Guarnison, die Kosten, wie nicht weniger die Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Creyß-Tagen, auch Cammer-Ziehlen zu bezahlen, und zu erstatten schuldig, und darzu zu verdammen sey, als dann dieselbe hiemit zu solchem allen für schuldig erkandt, und darzu verdammet werden, massen dann auch in denen übrigen noch unerörterten Puncten, auf gebührendes Anruffen, fernerer Bescheid erfolgen solle. Signatum zu Wien, unter Ihro Kayserl. Maj. hervorgedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel, den Siebenden Julii Anno Sechzehen Hundert Acht und Neuntzig.

(L. S.)
Vt. D. A.
Graf von Kaunitz.

Franz Wildrich v. Menßhengen.

Sechs

Sechs und achtzigste Beylage.

vid. supra
die Sechstzigste Beylage,
allwo sub Numero 3. solche schon befindlich.

Sieben und achtzigste Beylage.

Resolutio Serenissimi
auf vorhergehende 86ste Beylage de dato Schwerin, den 1. Febr. 1700.

Ihro Durchl. hätten sich einer weit bessern und zulänglichern Erklährung wohl vermuthet, da aber selbige nicht erfolget, Als gehet Ihre abermahlige gnädigste Meynung auf R. und L. heute Mittag übergebene Schrifft dahin:

Daß, wenn R. und L. ein gewisses und zureichendes Quantum an Garnisons-Legations-Kosten und Cammer-Zieler. ꝛc. ohne decourt der tertiæ, und der Wißmarschen Quotæ, auf Rechnung baar alhie würcklich erleget, Ihro Hochfürstl. Durchl. dahingegen sogleich Dero versprochenen Revers, daß es keinem Theile in processu præjudicirlich seyn soll, ausstellen, und zugleich die Tractaten fortsetzen wollen, zumahlen Ihro Durchl. wegen itziger gefährlichen Conjuncturen, auf ein Künftiges Ihr Absehen nicht richten können, sondern etwas reales in Händen haben müssen. Hierüber erwarten und verlangen Ihro Durchl. der R. und L. positive resolution zwischen heute und morgen. Signatum Schwerin den 1. Febr. 1700.

F. W.

Acht und achtzigste Beylage.

R. und L. Schwerinischen Antheils fernere Erklährung auf die Fürstl. Resolution, de dato Schwerin 1. Februar. 1700.

Durchläuchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Wo jemahlen Ew. Hochfl. Durchl. getreue Ritter- und Landschaft sich zu betrüben Ursache gefunden, so giebet die heute auf derselben übergebenes unterthänigstes Memoriale ertheilte Fürstliche Resolution um so vielmehr occasion hierzu, als Anwesende bey so wiedrig, und wieder alles Vermuthen ausgefallener Erklährung nicht anders ihnen vorzustellen wissen, denn daß die bishero

geschöpfte unterthänigste Hoffnung, in Güte überall herauszukommen, auf einmahl versaget werden wollen. **Anwesende von R. und L. Schwerinischen Antheils**, bezeugen mit Gott, daß ihre intention bishero dahin gegangen, und noch gehe, alle dasjenige, zu Erlangung einer gütlichen Handlung, in Unterthänigkeit beyzutragen, was von redlichen Leuten immer erfodert werden kan, massen selbige denn auch in der heutigen unterthänigsten Schrift selbes genugsam zu erkennen gegeben; Weil aber aus der darauf abgegebenen resolution erhellet, daß auch dasjenige, was von Röm. Kayserl. Majest. selber, als dem gerechtesten Ober-Haupt, zu Ew. Hochfürstl. Durchl. selbst eigenen, wie auch Dero Land und Leute conservation, für billig befunden, und in unterschiedlichen Rescriptis, unter dem Charactere einer Fürst-gnädigsten moderation, recommendiret worden, nicht angenommen, noch weniger auf ein Künftiges, als wohin R. und L. bey vorseyenden Tractaten ihre reflexion allerdings zu wenden, das Absehen gerichtet werden will, so ist leicht zu conjecturiren, was für einen Ausgang die so sehnlich gewünschte gütliche Handlung unsers unterthänigsten Orthes zu vermuthen. Ein anders Quantum zu verwilligen, als provisionaliter verordnet, ist, vieler Ursachen zu geschweigen, auch dahero unmüglich, weil auch dieses das Land zu ertragen incapable, und dahero, wo die Sache in processu bleiben solte, R. und L. grosse Ursache haben würde, J. Kayserl. Maj. auch hierin um einige moderation noch weiter allerunterthänigst anzusuchen. Noch weniger aber wird der von denen Domainen bishero, eigener Geständniß nach, beygetragene dritte Theil nachgegeben werden können, **weil bekandt, daß in dergleichen Steuern Aembter, Adel und Städte** contribuable, **und keine** Exemtion prætendiret **werden kan, um soviel weniger, da diese Steuern,** secundum jura Imperii, **nur als eine Beyhülfe anzusehen, und dahero nicht Land und Leute** principaliter, **sondern nur** in subsidium **darzu** obligiren.

Bey denen Legations-Kosten und Cammer-Zielern, dürfte auch noch, nach geschehener repræsentation, in Judicio Aulico, etwas zuträglichers zu hoffen seyn, sonderlich, da das bey der Kayserl. Cammer zu Wetzlar intendirte augmentum, als wovon der Recessus Imperii allein redet, zu keinem Stande gekommen. Weil aber dieses alles ein punctus tractatuum mit, so lassen selben, nebst denen Wißmar-Pöel- und Neu-Closterschen Quoten, Ritter- und Landschaft bis dahin, umb ihren Eiffer Ew. Hochfürstl. Durchl. in allem, was müglich, gehorsamst noch weiter zu contestiren. ausgesetzet, mit dem unterthänigsten nochmahligen Erbieten, daß, wenn quoad reliqua puncta hodie exhibita, welchen sie Gewissens und Pflicht- halber inhæriren müssen, dero unterthänigsten Gesuch gnädigst deferiret, und sonderlich der versprochene Revers sofort in Gnaden wird ausgereichet werden, sie auch quoad hæc capita dasjenige, so die Handlung veranlassen möchte, abzuführen, ihnen nicht entgegen seyn lassen wolten. Wiedrigenfals aber, und da dieses nicht acceptable, Ew. Hochfürstl. Durchl. die Befugniß desfalls zu reserviren, denenselben, gnädigst, wie auch dieses zu bedingen, gerne erlauben werden, daß, woferne die intendirte gütliche Handlung den verhofften effect nicht erlangen solte, alles dasjenige, so fürgekommen, für un-præjudicirlich gehalten, und darauf in processu kein respect gemachet werden solle. Wir leben aber dennoch der gäntzlichen unterthänigsten Hoffnung, Ew. Hochfürstl. Durchl. Dero Land und Leute Wohlseyn gnädigst beherzigen, und also auch Ihres hohen Orths, dasienige zu entschliessen Fürst-Väterlich belieben werden, was zu Beruhigung des Landes dienlich, und demsel-

demselben Ursach geben wird, für Ew. Hochfürstl. Durchl. beständiges Fürstl. Hochseyn zu Gott zu bäten, und uns mehr und mehr zu erweisen, wie daß wir seyn und verharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste
Land-Räthe und Deputirte
von Ritter- und L. des Hertzogthums
Mecklenb. Schwerinschen Antheils.

Schwerin,
den 1. Febr. an. 1700.

Inscriptio.

Dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich Wilhelm**, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc.

Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn.

Neun und achtzigste Beylage.

Extract

unterthänigsten Memorials, an die gesammte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, von Land-Räthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Hertzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß, de dato Ratzeburg, den 16ten Martii 1718.

Durchl. ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. wird zweiffels ohne, wie allen Chur- und Fürsten, auch Ständen des Heil. Römischen Reichs geschehen, von unsers angebohrnen Landes-Fürsten, Herrn Hertzog Carl Leopolds Hochfürstlich. Durchl. sowohl mittelst abgelassener Circular-Schreiben, als einer unter der Rubrique: Höchstgemüßigte Anzeige an eine höchlöbliche Reichs-Versammlung, zu Anfang dieses Jahrs durch den Druck publicirten Hochfürstl. Vorstellung angetragen seyn, ob wäre die Mecklenburgische Ritterschaft vermessentlich geflissen, Sr. Hochfürstl. Durchl. in Dero hohe Regalia und Rechten einen Eingrif zu thun, und sie darin höchststrafbahrer Weise zu kräncken ꝛc. ꝛc.

Damit aber diese bey ihrem schon unglücklichen Zustande, an statt verhoften allgemeinen Mitleidens, auch nicht die Ungnade und indignation so vieler hoher Puissancen und Durchl. Fürsten zu ihrem Accablement sich zuziehen möchten, wenn sie gegen so harte und unverdiente Beschuldigungen, die einigen ingress leicht finden könten, sich zu verantworten, und ihre Unschuld zu retten, nicht bedacht wären.

So erfordern die der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, welche zur rechtmäßigen Vertretung ihrer wohlerworbenen privilegien, immunitæten, Freyheiten und Gerechtsahme, uns bestellet, auf Landes-Versammlungen geleistete theure Eyden und Pflichten, daß wir die vom Hochfürstl. Ministerio unsern Mit-Brüdern und uns selbst angehälsete Crimina und imputationes, jedoch mit Beybehaltung der unterthänigsten Submission, Devotion und Treue, gegen unserm Durchl. Landes-Fürsten, von uns ablehnen, und die höchstschädlichste, nichtes, als den Ruin des gantzen Landes Mecklenburg nach sich zichende Intention des Hochfürstl. Ministerii der Welt vor Augen legen. Da denn, Durchl. ꝛc. es so weit entfernet ist, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. in Dero hohe Regalia und Rechte, insonderheit in Dero habenden, und ex instrumento Pacis, den jüngeren Reichs-Abschied de Anno 1654. und denen in Kayserl. Wahl-Capitulationibus fliessenden Landes-Fürstlichen Befugnissen, in specie ratione juris indicendi collectas zur Defension und Sicherheit des Heil. Römischen Reichs und des Landes, wir im geringsten eingreiffen, und sie schmälern solten, daß vielmehr die Quæstio An? der jährlichen Landes-Contribution, item, das Quantum, und wie es damit gehalten werden soll, für Kayserl. Commission Anno 1701. den 16. Iulii, durch einen ordentlichen, von Kayserl. Majest. bestätigten Recess festgesetzet, und, aus unterthänigster Liebe und Treue von Ritter- und Landschaft, (obgleich, nebst dem von vielen Seculis sprossenden Herkommen, die Reversalien von allen und jeden Landsteuern sie befreyet hätten) auf gewisse Maasse, und über ihr wahres Vermögen übernommen und bewilliget, allen Zwistigkeiten dabey vorgebauet, und die von vielen Zeiten her bis dahin gehäufte vielfältige Landes-Beschwerden, nach Recht und Billigkeit, insonderheit nach dem tenor der vorhin von denen Durchl. Antecessoren ertheilten Reversal-Brieffe, und der wohlhergebrachten Landes-Observantz abgethan, entschieden, und darin ein gewisses fundament, zur Beobachtung in denen Gerichten stabiliret worden.

Nun wollen aber Unsers Herrn Hertzogen Hochfürstl. Durchl. (ohne Zweifel auf Anstiften des Ministerii) von Anfang Dero Landes-Regierung, bey denen jetzterwehnten Pactis Reversalibus und fundamental-Gesetzen, (wie Dero gedruckte Declarationes jedesmahl zeigen uns nicht lassen, sondern vermeinen berechtiget zu seyn, eine gantz neue unumschränckte Regierungs-Form zu introduciren, nach welcher, ohne einige Reflexion auf der Land-Stände Wohlfarth, und zu deren Conservation von vielen Seculis beybehaltene Freyheiten und theuer erworbene Privilegien, alles nur beliebende frey stehen, und die Ritterschaft exempli gratia, aller ihrer Immunitæten, alles ihres Vermögens, ja endlich ihrer Ehre und Sicherheit auf einmahl entsetzet werden könne ꝛc. ꝛc.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0280
DFG

Neuntzigste Beylage.

Sämmtlicher Beambten der Hertzogthümer Mecklenburg Vorstellung an die Subdelegirten, de dato 30ten Ianuarii 1722.

Zur Kayserl. Untersuchungs-Commission ins Hertzogthum Mecklenburg Hochverordnete Herren Subdelegati,

Hochwürdiger und Hochwohlgebohrne, Hochgebietende Herren!

Es wird vielleicht Ew. Ew. Ew. Exc. Exc. Exc. einigermassen befremdet anscheinen, daß wir, als Personen, die zu allgemeinen Landes-Affairen und publiquen Deliberationen nicht bestellet, noch bey der hohen Kayserl. Commission einigermassen interessiret sind, uns die Erlaubniß nehmen müssen, Ew. Ew. Ew. Exc. Exc. Exc. bey gegenwärtiger materie mit dieser unserer Vorstellung in geziemenden Respect anzutreten; können aber nicht bergen, daß wir unserseits nicht wenig entstellet gewest, als neulich unter Ew. Ew. Ew. Exc. Exc. Exc. hohen Nahmen ein Contributions-Edict, so zu Rostock den 17ten Decemb. a. p. datiret seyn soll, uns insinuiret worden, nachdemmahl an die hohe Kayss. Commission wir niemahl gewiesen, und ausser von Ihro Hochfürstl. Durchl. unsern gnädigsten Landes-Herrn, deme wir mit Eyd und Pflichten alleine verbunden sind, und nunmehro von der verordneten Crayß-Cassa, an welche wir, bey hereingetretener Kayserl. Execution, in gewissen Stücken verwiesen worden, und uns dazu haben reversiren müssen, keine andere Verordnungen anzunehmen wissen, absonderlich, da von wohlermeldter Crayß-Cassa uns expresse verboten worden, in Geld-Sachen, Amts-Revenuen, Anlagen und Steuren, und dergleichen betreffend, keinen andern Verordnungen zu geleben, als denen, die von dem Herrn Cassæ-Directore an uns ergehen würden.

Noch mehr hat uns befremden müssen, darbey fort Anfangs von einem allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage zu lesen, nachdemmahl uns davon nie etwas notificiret worden, da wir sonst noch keinen Land-Tag in Mecklenburg jemahl erlebet, welcher nicht, durch die Beambten, an Ritterschafft und Städte vorhero intimiret werden müssen, dahingegen wir nicht anders vernommen, denn daß dieses nur ein Adelicher Convent und Convocation gewest, und zu welchem dem Adel, durch die Ritterschafftliche Einnehmere, wie bey ihren particuliren Conventen und Consultationen gebräuchlich, und nicht durch die dazu bestellete öffentliche Landes-Officialen, die Intimation geschehen.

Wobey wir nicht finden mögen, welchergestalt der Adel bemächtiget seyn können, bey dergleichen, oder auch bey einem ungezweiffelten allgemeinen Landes-Convent, einseitig, pro lubitu, neue Modos Contribuendi in Vorschlag zu bringen, selbige denen übrigen Mit-Ständen, die nicht dabey concurriret, oder consentiret, aufzubürden, dessen Ausschreibung und Effectuirung zu veranlassen, auch überall intimiren und insinuiren zu lassen, (inmassen wir vernommen, daß vorerwehnte Insinuationes, durch den Adelichen E. Ausschuß geschehen) anbey das ausgeschriebene Quantum in seinen Ritterschaffts-Kasten zu erfordern; Und hat es uns allerdings etwas ungewohntes seyn müssen, daß, da wir vorhin

allemahl, auf Hochfürstl. gnädigsten Befehl, dergleichen Intimationes und Executiones an der Ritterschafft gethan haben, nunmehro, inverso ordine, durch diese uns solche angetragen wird, und wir, an statt eines Landes-Herren, fort von etlichen 100. dependiren sollen; Um so mehr, da wir vorhin nie anders gehöret und berichtet worden, denn daß den Landes-Herren alleine, dergleichen allgemeine Landes-Contributiones auszuschreiben und zu erfordern, gebühre, und, wann derselbe solche nicht verlanget, niemand anders einige Contribution auszuschreiben befugt, oder auszugeben verbunden sey; sintemahl schwerlich zu muthmassen, daß diejenigen, die sonst einige Contribution zu erfordern und einzutreiben sich annehmen, selbige dem Landes-Herrn einliefern, oder, wenn Er solche nicht wissen wolte, wieder Willen sie zu acceptiren zwingen würden.

Am allermeisten aber hat uns der in diesem Edict vorgeschriebene, und im Lande Mecklenburg noch nie erhörte, oder bey dergleichen Contributionen gebrauchte modus in Entstellung setzen müssen; Und obzwar dabey angefüget worden, daß, nach dem Fuß des 1628ten Jahrs, diese Steuer gerichtet seyn solte; so weiß man doch fast nicht zu unterscheiden, ob diejenigen, welche solche Benennung dem Edicto zu inseriren veranlasset, dem Durchl. Landes-Herrn und dessen Hochfürstl. Hause, oder ihrem eigenen Vaterlande, oder auch Ew. Ew. Ew. Exc. Exc. Exc. hohen reputation und Nahmen selbst, dadurch einen Spott anzufügen intendiret, allermassen bekandt, daß solches das aller-illegaleste und unordentlichste Jahr gewest, so das Land Mecklenburg in vielen Seculis betroffen haben mag, da, wegen starcken Krieges, alles in äusserster confusion, Gewalt vor Recht gegangen, und mit einem Worte eine Anarchie im Lande gewest; Ueberdem, wenn man die in besagten Anno 1628. ergangene Contributions-Edicte ansehen will, deren damahls 3. à 4. theils durch die Herrn Herzoge zu Mecklenburg, theils durch die Kayserl. Generals, mens. Jan Febr. Majo & Sept. herausgekommen sind, welche alle ratione modi einander gleich, obgleich ratione quanti zuweilen eine differentz, so ist nichts weniger, denn daß dies gegenwärtige Edict, oder vielmehr modus, jenen im geringsten Haar ähnlich sey, anerwogen in damahligen Edicten die von Adel und Land-begüterte von jedem Wispel hart und weich Korn, und Mühlen-Pächten, auch ausstehenden Capitalien, von der Mast und Weyde, und Kruglagen, item, die Müller, Schäfer, Einlieger und Handwercker auf dem Lande, ein jeder nach proportion von seiner Handthierung an das Land steuren, dabey auch ein Viehschatz gegeben werden müssen; Und obzwar zugleich von denen Hufen und Erben, in denen Städten, etwas leidliches gesteuret worden, so ist doch evident, daß dadurch nicht der 10te, oder, wenn mans hoch rechnen will, nicht der 6te Theil der gantzen massa, zusammen gebracht worden, dahergegen nach diesem Edict die gantze Contribution aus Hufen und Erben herbeygeschaffet werden soll. Wobey sich insonderheit die Aemter nicht wenig graviret und embarassiret befinden würden, angesehen nicht dabey specificiret worden, was zu einer Hufe gerechnet werden, und worinnen sie bestehen solle, inmassen unter Sand- und Kley-Hufen, grossen- und kleinen Hufen, ein grosser Unterscheid zu machen, und sich Oerter und Aemter im Lande finden, woselbst 2. und mehrmahl so viel Land zu einer Hufen gerechnet wird, als am andern, dagegen auch gedoppelte Dienste davon geleistet werden, und zwar jedes Orts solche unter dem Titul: Baumann und Hufener, durch-passiren, dabey gegen einander sehr disproportionirt sind, und sich eines gegen das andere in oneribus nicht vergleichen lässet, der gar differenten Bonität vom Lande, und anderer Umstände nicht zu erwehnen, wodurch immer die kleinen, schlechten, und Sand-Hufen, gegen die übrigen, ad alterum tantum lædiret, und, kurtz zu sagen, ruiniret seyn würden.

Wolte

Wolte man aber einwenden, es wäre der Anschlag nach alten vor 100. Jahren gewesenen Eintheilung und Cataſtris von Hufen und Erben zu machen, ſo würde die obgemeldte disproportion der Hufen dadurch dennoch nicht aufgehoben, ſondern vielmehr in andern Stücken annoch vermehret, inmaſſen keine richtige und approbirte Cataſtra im Lande vorhanden, ſondern, ſo viel man deren ſiehet und hat, von einander gantz diſcrepant ſind, daß daraus kein gewiſſer Fuß zu nehmen, vornemlich, weilen ſelbige alleſambt, auch diejenigen, ſo noch die correcteſten und beglaubteſten ſeyn ſollen, incomplet und unvollſtändig ſind, als darinnen der Zeit mit groſſem Fleiß ein gut Theil der Adelichen Güther ausgelaſſen, oder doch ihr Anſchlag und Hufen-Zahl nicht dabey ſpecificiret ſind, ſolchergeſtalt, daß in manchen Amts-Crayſe 3. 4. und mehr alte Adeliche Güther ausgeſetzet und überſchlagen ſind, und, wenn alſo nach ſolchen, mit Vorſatz unvollkommen gefertigten Cataſtris, die proportion und quota, zwiſchen Aemter und Ritterſchaft gemacht werden ſolte, jene dadurch übermäßig würden graviret und præjudiciret ſeyn, weil ohne Zweifel der Adel ſothane ausgelaſſene, in ſubſidium, in ſein Conto mit nehmen wolte, welches Amts-ſeiten nicht geſtattet werden könte. Ueberdem, wenn man nach ſolchen alten Cataſtris, in den Aemtern die Hufen ſuchen wolte, nicht der ½ Theil davon mehr zu finden, angeſehen durch den groſſen 30jährigen Krieg, die Hufen und Dörfer ſo ſehr mitgenommen, und totaliter deſoliret worden, daß noch auf dieſen Tag gantze Dörfer in Buſch und Buſch liegen, und nirgend zu finden ſind; Gar viele ſind von den Herren Hertzogen an privat-familien verkaufet, und zu Adelichen Güthern und Ritterſitzen gemacht, wie denn in verſchiedenen Aemtern faſt der 3te oder 4te Theil der jetzo darin befindlichen Adelichen Güther und Ritter-Sitzen, innerhalb 100. Jahren erſt von den Aemtern abgeriſſen und verkauffet worden, andere ſind ſonſt mit Adelichen pertinentien verwechſelt und vertauſchet, wobey insgemein die vom Adel mehr Hufen, als die Aemter, gewonnen, und ſonſten in andere Wege veräuſſert, verändert und vermindert worden, daß dieſelben nimmer wieder zuſammen zu finden, und, darnach den Anſchlag machen zu wollen, die äuſſerſte Confuſion, Streit und Verwirrung nach ſich ziehen würde, da doch leider! ſchon genug Uneinigkeit und Verwirrung im Lande, daß man dieſelbe lieber gemindert als gemehret wünſchen möchte.

Wenn man nun auch dieſes an Seite ſetzen wolte, ſo mögen wir doch im gegenwärtigen Fall nicht umhin, annoch zur Behertzigung vorzuſtellen, welchergeſtalt die nechſten Jahre her, die Amts-Unterthanen, durch die ſtarcke Lünebl. Reuter-Einquartierung, ſo exceſſive mitgenommen, und faſt gar ruiniret worden, daß ſie ihre Contribution wohl 6. ja 10. fach ſchon jährlich geleiſtet haben, und, wenn gleich das gantze Land de novo contribuirte, dennoch denen Aemtern mit Fug keine Contribution mehr angemaſſet werden könte, und thut nichts zur Sache, wenn man vorſchützen wolte, es hätten die Amts-Unterthanen auch vorhin Fürſtl. Einquartierung gehabt; Denn die vorige Hochfürſtl. Einquartirung war leidlich, nach proportion 4. 5. à 6. rationes aufs Amt, und ward folglich alle Jahre ihnen in der Contribution wieder gut gethan; Dahergegen die Einquartirung dieſe Jahre her, 10. und zuweilen wohl 20 fach ſo groß geweſt, und ihnen nicht ein Pfenning wieder gut gethan worden, welches die armen Leute im äuſerſten Grad gäntzlich ausgemergelt und ruiniret hat, alſo daß, wann wir gleich ſonſt keine Cauſales hätten, dennoch dieſer eintzigen wegen, alle fernere Anlagen und Steuren, Pflicht- und Gewiſſens-halber verbitten müſten.

Wir zweifelen nicht, Ew. Ew. Ew. Exc. Exc. Exc. werden obige angeführte

führte Umstände von der Erheblichkeit finden, daß wir nicht nöthig haben, annoch anzuzeigen, welchergestalt Ihro Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr anitzo ausserhalb Landes abwesend, und wir uns nicht bemächtiget finden, zu etwas neues, so eine Veränderung nach sich ziehen kan, ohne Vorbewust und expresse Ordre hocherwehnter Ihro Hochfürstl. Durchl. uns zu geben und einzulassen, sondern Pflichthalber dieses vorhero an Sr. Durchl. gelangen lassen, und Dero hohe Ordre darüber allererst erwarten müssen, woferne wir uns nicht einer empfindlichen Verantwortung unterwürffig machen wollen, um so mehr, da wir die verkündete Contribution nicht in gewöhnlicher Form und Masse, anbey deren modum nicht proportionirt und practicable, noch denen Unterthanen möglich und erträglich finden.

Derowegen Ew. Ew. Ew. Exc. Exc. Exc. wir hierdurch in gehorsamsten respect anlangen und bitten sollen und müssen, das vorerwehnte Contributions-Edict zu cassiren, revociren und annulliren, dessen Execution zu inhibiren, und vor allen uns und die armen Amts-Unterthanen damit in Gnaden verschonen und übersehen; die wir auch allenfals uns dawieder aufs zierlichste bedingen, alles præjudicirliche verbitten, und denen Aemtern und deren Unterthanen, absonderlich aber Ihro Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Landes-Herrn, alles zustehende Recht und Befugniß gedeylichst vorbehalten müssen, übrigens in schuldigstem regard und veneration stets bleibende

Ew. Ew. Ew. Exc. Exc. Exc.

Datum
den 30. Jan. 1722.

gehorsambste Diener
sämbtl. Beambte der Hertzogthümer Mecklenburg.

Ein und neuntzigste Beylage.

Copia

Pflicht- und Actenmäßigen Berichts, von der bey Kayserl. Commission in Rostock vorgegangenen Veränderung mit der Fürstl. Aemter Hufen-Zahl.

Es besagen die Commissions-Acta, ist auch denen alten Hochfürstl. Beambten und Bedienten völlig bekandt, daß, nach Eintritt der ersten Kayserlichen Commission ins Land, die Ritterschaft wohl am meisten unter andern mit dahin gearbeitet, daß, zu Erzwingung der tertiae Contributionis, ex Domaniis, so viel Hufen möchten ausgefunden werden, daß es damit mehrern Anschein, als vorhero, gewinnen möchte. Dieses ins Werck zu richten, ward dadurch erleichtert, daß der nunmehro in Gott ruhende regierende Herr hiegegen nichts vorkehren ließ, die mehreste Beambten des Landes auch so unerfahren und inattent sich hiebey bezeigeten, als wären es vorüber rauschende wenig importirende Dinge.

Diesem-

Diesemnach brachte unter denen vormahligen Fürstl. Land-Messern Ingenieur-Lieutenannt Wippert, welcher zu Rostock an sich gezogen war, unter verschiedenen Hochfürstl. Land-Messungs-projecten und Instructionen, die nachtheiligste, so nie recipiret, und dahero, meines Wissens, bey keinem Ambte im Lande pro fundamento genommen und nachgegangen war, hervor.

Und hierauf wurden Beambte separatim vor die hohe Kayserl. Commission nach Rostock gefodert, um jurato anzuzeigen, und schriftlich unter Dero Nahmens Unterschrift zu verificiren, daß das ihnen eingethane Ambt, nach Hoch-Fürstlicher Instruction, eine determinirte Hufen-Zahl, welche conjunctim bey einer niedergesetzten Neben-Commission ausgerechnet wurde, und wobey hauptsächlich der abtrünnig gewordene Ingenieur-Lieutenant Wippert Director war, ausmache.

Was nun Beambte hiebey nach ihren Pflichten erwiedert, lasse dahin gestellet seyn, weil nichts davon gesehen, sondern solches gäntzlich cachiret worden. Es dörfte sich aber zu Tage legen, daß es, wo nicht bey allen, doch denen mehresten, aufs schlechteste geschehen; In Betracht bald darauf bekandt wurde, daß, in Entgegenhaltung der wahren Fürstlichen Land-Messungs-Instruction, und darauf würcklich erfolgter, vom Hochseel. Herrn Hertzog Friederich Wilhelm und Dero gantzen Cammer beliebten, und vollzogenen regulirung, allen Domanial-Aembtern eine merckliche Summa an Hufen zugesetzet, mithin solche ohne wahren Grundt und Fuß verhöhet worden.

Um ein Exempel anzuführen, so erfoderte Hochgedachte Kayserl. Commission, dieser Contribution und Hufen-regulirung halber, den Amtmann N. vor sich, und proponirete ihm: daß, nachdem sich nach einem Cammer-Reglement fünde, daß das ihm anvertrauete Amt N. mehr Hufen hätte, als davon versteuret, so hätte mit der, desfalls niedergesetzten Neben-Commission, er sich deshalb zu berechnen, das daraus folgende Facit zu agnosciren, und dieses schriftlich zu vollziehen. Es bestunde demnach diese Verhöhung aus 14. Hufen, welche unter andern auch daraus erzwungen waren, daß die von je her, und wenigstens schon vor dem 30jährigen Kriege, freygewesene Schultzen-Aecker der Dörffer, mit zu Hufen, und als contribuable, gantz neuerlich gerechnet werden wolten.

Nachdem nun der Amtmann N. die Original-Land-Messungs-Acta des Amts N. aus Schwerin erhalten, und solche mit zur Stelle hatte, demonstrirte er aus solchen, daß das ihm anvertrauete Amt, nicht nach der ihm vorgewiesenen Cammer-Instruction, sondern nach einer gantz andern, gemessen und reguliret wäre. Dahero er sich sehr vergehen, und gegen sein Gewissen handeln würde, die unter Serenissimi allerhöchsten Hand aufs Amt N. gelegte Hufen zu verändern, und zu verhöhen. Er stünde zwar unter dem Gehorsam und Zwang der Kayserl. Commission, und müste sich allenfalls gefallen lassen, zu attestiren, daß das Amt N. nach der ihm vorgewiesenen Instruction, (so er aber für nichts anders, denn für eine leere und demnächst veränderte Charteque, wornach wenigstens das Amt N. nicht reguliret wäre, über welches er eigentlich zu antworten hätte, halten könte,) die ihm vorgelegte, so mercklich verhöhete Hufen-Zahl enthielte; Keinesweges aber wäre er vermögend, der Unterschrift der vor ihm gewesenen Beambten zu folgen, welches ihm denn auch, ohne Begehung eines Mein-Eydes, um so weniger könte angemuthet werden, als er seinen Satz mit klahrer Hochfürstl. Hand, und Dero gantzen Cammer Vollzug und Bestätigung, erwiesen.

Dieses nun machte gar grosse motus bey der Kayserl. Commission, oder vielmehr Subdelegation, und der Amtmann N. fiel darüber in Arrest, erhielte aber von dem seel. Hn. Geheimbten Rath und Cammer-Præsidenten v. Plessen, so sich der Zeit beständig bey der Subdelegation fandt, auch die satisfaction, daß derselbe zustundt, daß, ohne Beleidigung des Hochfürstl. Hauses, der Amtmann N. ratione der Hufen-differentien Amtes N. sich nicht weiter heraus lassen könte, als er würcklich gethan.

Hierauf nun lies der Subdelegirte Herr Geh. Rath von Alvensleben an gedachten Herrn Geh. Rath von Plessen gelangen; daß, nachdem er vernommen, wie Er Umgang mit dem Amtmann N. hätte, Er ja nicht unterlassen möchte, das über Hoffen von ihm so äusserst angefochtene Hufen-Regulirungs-Werck, besonders wegen des Amts N. zum Stande zu bringen, nachdemmahlen Er wüste, wie sehr dem Lande daran gelegen, daß solches geschlossen, und darüber die Kayserl. ratification bewürcket würde; bey welchem allen wohlgedachter Herr Geh. Rath von Alvensleben an den seel. Hn. Geh. Rath von Plessen, mittelst billets, zu verstehen gab, daß der Herr Geh. Rath von Plessen wohl gethan hätte, der Kayserl. Commission die Gründe zu eröffnen, mit welchen der Amtmann N. so spät endlich heraus gegangen; Man hätte sich hauptsächlich hierüber auf Ihme, als gewesenen Mecklenburgischen Cammer-Præsidenten, verlassen, und wäre billig, daß das gantze Contributions-Reglement geändert würde, wenn man nunmehro nicht bereits fast mit allen Aemtern fertig, und sich sonsten nicht die wichtigsten Bedencklichkeiten dabey fänden. ꝛc. Und hierauf nun gab mehrgedächter Herr Geh. Rath von Plessen sich Mühe, mit dem Amtmann N. einen Fuß auszufinden, daß der vom hochseel. Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm, und Dero Cammer, aufs Amt N. gesetzte Hufen-Fuß und Numerus unverändert bleiben, und auch dergestalt von höher Kayserl. Commission bestätiget werden möchte; Wes endes mancherley Schein-Gründe versuchet, und darnach Ausrechnungen formiret wurden, unter welchen die neehste dahin zutraf, daß, in Entgegenhaltung des Hochfürstl. Hufen-Reglements, eine ¾ Hufe eingieng, mithin weniger wurde. Nachdem aber er auch dieses nicht vollziehen wolte, sondern lediglich bey dem Fürstl. Hufen-Quanto, als N. N. ohne einige Vermindes- oder Vermehrung, stille stundt, dimittirte man den Amtmann N. und liesse sich auch solches gefallen; Doch brachte der obgedachte Ingenieur-Lieutenant Wippert eine neue Hufen-Prætension, daß der Acker des Försters N. und Müllers N., da er vormahlen von bauerpflichtigen Acker genommen worden, nicht immun seyn könte, sondern als contribuable geachtet, mithin zu obiger Hufen-Zahl gerechnet werden müste, auf die Bahn. Da nun dieses einigen Anschein hatte, und nicht viel importirte, sondern nur etwa eine ¾ Hufe ausmachte, muste der Amtmann N. sich solches gefallen lassen, und ward demnach das gantze Hufen-Quantum auf N. N. festgesetzet. Wobey es denn noch bis diese Stunde stehet.

Alles bis hieher berührte ist Acten mäßig, und kan dahero nie im geringsten wiedersprochen werden.

Zwey

Zwey und neuntzigste Beylage.

Extract
Fürstl. Güstrowischer Gesandten erstatteten Relation vom Land-Tage, de dato Parchim den 10. Sept. 1669.

Da nun nichts minder alles dessen, wie auch mehrer mündlichen Beantwortung, daß anno 1666. auf dem Land-Tage zu Rostock das Quantum der Fräulein-Steuer nicht feste gesetzet, ohngehindert, R. und L. uns obgeregte ihre Motiven sub Lit. G. schriftlich communiciret, so haben wir ein mehrers dabey zu thun nicht vermöcht, als alles ad referendum anzunehmen, und E. F. D. R. und L. führende fundamenta zu Dero gnädigsten resolution zu übersenden. ꝛc. ꝛc.

Lit. G.

Unvorgreifliche Ursachen, warum die Fürstl. Fräulein-Steuer von gemeinen Land-Steuren aus den Land-Kasten abzuführen, und die Fürstl. Ambts-Unterthanen damit nicht zu übersehen, auch in quanto zum höchsten nicht mehr als 20000. fl. anzuschlagen.

Von R. und L. den 10. Sept. 1669. aufm Land-Tage zu Parchim übergeben.

1. Bezeuget die Fürstl. Proposition de Anno 1666. auf dem Rostocker Land-Tage abgeleget, daß Fürstl. Seiten desideriret worden, den Credit-Kasten zu Abtragung der Fürstl. Fräulein-Steuren, aufzurichten, und desfalls den Modum contribuendi auszuhändigen, wie denn auch solches Anno 1653. und folgenden Land-Tagen geschehen, welches R. und L. in resolutione anno 1666. de dato 15. Martii dahin acceptiret, daß den Reversalen gemäß gelebet, und solchemnach R. und L. alle Mittel in den Land-Kasten geliefert, und daraus die angezielte Nothdurft gelassen, auch dieses nebst andern Landes-Schulden abgeführet werden solte.

2. Drauf von R. und L. der summarische Aufsatz aller Schulden, sowohl Fürstl. als des Landes, an beyderseits F. F. Durchl. Durchl. ausgehändiget worden, so aus dem Land-Kasten freywilliger Contribution zu bezahlen, worunter in specie die Fürstl. Fräulein-Steuer mit begriffen, und auf 71668. fl. angeschlagen worden.

3. Worauf, nach hinc inde behandelter proportion, der Fürstl. repartitions-Vergleich vom 26. May Anno 1666. erfolget, und hisce verbis verglichen, daß, wenn das Fürstl. Contingent der freywilligen und pacisirten Quote abgeführet, das übrige von gemeiner Contribution zu Bezahlung der Fräulein-Steuer, und zwar jährlich auf obgeschriebenes Quantum 12000. Rthlr. ausgezahlet werden solten, daraus dann sowohl das Quantum als der Modus erhellet, dann, wann angeschlagen wird auf 4. Fräulein, so ausgesteuret worden, jedweder zu 20000. fl. so kombt das gantze Quantum auf 80000. fl. weil nun 8332. fl. abgeführet worden, so bleibet das obgesetzte Quantum der 71668. fl. richtig in Vorrath.

4. Dann, wann solchergestalt das Quantum auf 20000. fl. nicht fest gestellet seyn solte, würde die proportio participationis zwischen beyderseits Lan-

des-Herrschaft, und Ritter- und Landschaft, gantz convelliret, und ein viel höherer Anschlag gemachet werden müssen, da doch von F. F. Durchl. Durchl. seiten, cognita satis causſa & habita matura deliberatione, die repartition nach ausgehändigten R. und L. Auffatz, pure & ſine omni conditione beliebet.

5. Indem auch zwar die Fürstl. Herrn Abgesandten einige dubia bey dem Auffatz gemachet, so auch von R. und L. Seiten gehoben worden, allein dieser Quote der Fräulein-Steuer halber, und daß dieselbe höher als 20000. fl. anzuschlagen, ist nicht die geringste mentio geschehen.

6. Und obgleich dem repartitions-Vergleich de anno 1666. den 26. May aufgerichtet, die Worte, [mit Vorbehalt künftiger Berechnung] inſeriret worden, so kan doch solche Berechnung nicht anders, als ad præcedentem tractatum accommodiret werden, kraft welches 71668. fl. in die Balance eingeführet, und also 8332. fl. als bezahlet, von Ritter- und Landschaft angegeben worden, wesfalls die Fürstl. Herrn Abgesandte sich erkundigen, und, ob solches ſolutum quantum richtig, information einziehen wollen, darauf alsdenn annuatim 12000. Rthlr. bis dahin, daß die 71668. fl. bezahlet worden, abgetragen werden solten.

7. Wann dann notoriè das Quantum der 20000. fl. niemahls ad Controverſiam gebracht, noch vielweniger darüber tractiret, sondern allemahl pro certo principio agnoſciret, und also der Anschlag sowohl, als repartitio darauf ſemel pro ſemper gerichtet ist; Worüber nun nicht tractiret worden, darüber hat man auch keine Berechnung zu erwarten.

8. Massen dann auch ja in J. J. F. F. D. D. Mächten gewesen, wie Sie durch Dero Gesandten die andern Dubia moviren lassen, daß sie auch ſuper hoc quanto würden Einrede gethan, und legem Conventionis apertius setzen haben lassen, dahero auch die interpretatio des Repartitions-Vergleichs vor Ritter- und Landschafft würde ausfallen.

9. Sonsten aber ist ex Reverſalibus de a. 1572. und a. 1621. den 23. Februar. aufgerichtet, zu ersehen, daß per Conventionem ſingularem die Fräulein-Steuer abgerichtet werden sollen, und Ritter- und Landschafft nicht weiter verbunden; Weil nun die Beliebung, wie obgesetzt, Anno 1666. formaliter, und per modum Contractus ſatis oneroſi, data nempe magna pecuniæ ſumma, geschehen, und in quanto & modo fest gesetzet, so ist auch Ritter- und Landschaft darüber nichtes anzustellen.

10. Massen dann aus solchem paſſu der Landes-Reverſalen zu erkennen, daß die dotatio Filiarum Sereniſſimorum Principum, eine freye und gutwillige Beliebung gewesen, und noch ist, und vorhin so wenig, als jetzo solches onus pro lubitu nicht gesteigert, noch Ritter- und Landschaft aufgebürdet werden können, also, daß auch jetzo Ritter- und Landschaft befuget seyn wird, den mutuis pactis ac concordatis gemäß, die præſtation zu übernehmen.

11. Die einfache Land-Bede, davon die Reverſales melden, ist nichtes anders, als eine Conventio gewesen, und ex ipſa vocis ſignificatione über das gantze Land ergangen, und wird kein contrarium Exemplum beyzubringen seyn, daß entweder die Ritter-Hufen solten gesteuret haben, oder auch die Fürstliche Ambts-Unterthanen eximiret gewesen seyn, daher auch die Landbede certam formam collectæ, als ein ordinairer Anschlag behalten, und darunter ohne Zweiffel die Fürstl. Ambts-Bauern mit begriffen seyn müssen.

12. Weil sonsten der Anschlag der 20000. fl. nicht würde zu erreichen seyn, immassen die Land-Hufen von Ritter- und Landschaft Seiten, nur etwa austragen, nach dem alten Anschlage 12545. Hufen, würden zu

16. ßl., wie es in vorigen Jahren angeschlagen ist, etwa machen die Summa 4181. Rthlr., worzu die Städte præter propter den halben, nebst der Stadt Rostock und Wismar, 2090. Rthlr. zulegen, käme also nur eine Summa von 6271. Rthlr. heraus, das übrige müssen nothwendig die Ambts Unterthanen beygetragen haben.

13. So müssen auch die Wißmar- Pöel- und Neu-Closterſche quotæ aliunde reſarciret, und desfals defalcation angeſtellet werden, wann man auf ein gewiß quantum die Landbede reguliren wolte.

14. Jst Ritter- und Landschaft versichert, wenn ein richtiger Hufen-Anschlag solte verfüget werden, daß, nach jetziger Gelegenheit, kaum die Helfte gegen vorige Proportion würde herauskommen, weil die wüsten Hufen und Häusser nichtes steuren.

15. Hingegen ist vorsichtig in den Reversalen præcaviret, daß keine determinata summa exprimiret worden, sondern allein die einfache Landbede, dabey warlich die Hertzoge und Fürstl. Fräulein schlecht fahren würden, wann dieselbe nach der alten Form würde ergehen, zumahl alsdann sie müsten mit dem quanto vergnüget seyn, so daraus käme, und nicht eben auf 20000. fl. zu dringen hätten, bevorab, da nach freyen belieben Ritter- und Landschaft, Inhalt solcher Reversalen, der Anschlag auf solche Collecten zu machen, und also über die einfache Landbede ihnen nichtes anzustellen.

16. Wie dann bey vorigen Zeiten, testantibus actis de anno 1610. Ritter- und Landschaft sich nicht verbunden gehalten, die Fräulein-Steuren nach Fürstl. Anstellung zu verhöhen, sondern sind bey vorigen Anschlage geblieben.

Es könten noch mehr rationes beygebracht werden, wann anguſtia temporis nicht im Wege, auch Acta provincialia alhie bey der Hand wären, und obgesetztes alles an sich selbst nicht klar genug erachtet würde, jedoch wird dieses blosserdinge zu der Fürstl. Herren Abgesandten mehrer Information, mit annectirten Bedinge, sich darüber principaliter nicht einzulassen, ausgereichet.

Extract
Schreibens des Land-Raths H. F. von Lehsten, an den Fürstlichen Güstrowischen Geheimten Rath und Cantzlern, Johann Schlütern, de dato Rostock, den 21. Aug. 1670. erlassen.

Worbey auch die vorangeführte Unvorgreifliche Ursachen ꝛc. mit überschicket worden, und annoch dabey liegen.

Hoch-Edel. ꝛc.

In unvergeßlich unterthänigster Erinnerung der neulich unter uns gepflogenen Unterredung wegen der Hochfürstl. Fräulein-Steuren, habe nöthig, und mich schuldig erachtet, MHrn. Cantzlern hiedurch vertraulich zu hinterbringen, daß ich, bey meiner Anherokunft und Anwesenheit, die Umstände der Sachen nicht allein gehöriges Orts zu incaminiren und zu unterbauen gesucht, sondern auch deswegen die Landes-acta nachgesehen, und darin die auf dem letzten Parchimschen Land-Tage, in meiner Abwesenheit auf Mr. Oertzen Hochzeit nach Roggow, aufgesetzt und communicirte rationes erfunden und

erwogen, auch daraus par discours mit einem und andern protestanten geredet, und wohl so viel vermercket, wofern aus Seren. nostri Hochfürstl. archivo keine neuere und zulänglichere Gründe sich finden werden, einig augmentum schwerlich zu hoffen seyn wolle, sonderlich, **da dem Aufsatze gemäß, den dero behuef im Vertrauen nochmahlen** communicire, die summa rotunda in der Balance mit Hrn. Hertzog Christian Ludewigs Fürstl. Durchl. pro vera agnosciret, und darauf Berechnung und repartitio gegründet worden. MHHr. Cantzler wird die Sache reiflicher überlegen, Seren. nostri Hochfl. Durchl. mittelst meiner unterthänigsten Dienste treugehorsamsten Versicherung, fideliter und favorabiliter daraus referiren, wir uns auch ferner zu Malchin zu sprechen Gelegenheit haben, da dann alle ablengliche und verantwortliche Dienste pro posse gehorsamst zu contribuiren, nochmahlen bündigst verheisse ꝛc.

P. S.

HHr. Cantzler, vielleicht ist noch ein ander Expediens zu ersinnen, wodurch J. F. Durchl. si non in totum, tamen in tantum, dennoch Dero intention erlangen können. De quibus pluribus coram &c.

Drey und neuntzigste Beylage.

Extract

der Adelichen Contribuablen Hufen des Ambts Stavenhagen nach dem gedoppelten Land-Beede-Register de 1570. 1571 &c.

	Hufe.	Cossaten.
Das Guth Kittendorf	21	17
= = Briggow	16	5
= = Swante	22½	2
dito wüste	2½	1
= = Passentin	17½	
= = Rosenow	17½	9
= = Balenbeck	8	1
= = Möllen	24¼	4¼
noch wüste	1¼	1
= = Kastorf	26	4
= = Rekenitz	13	5 wüste

Extract

aus dem Catastro der ein fachen Land-Bede, wornach die anno 1702. den 30ten Ianuar. laut Contributions-Edict, ausgeschriebene Fräulein-Steuer in den Rostocker Land-Kasten zu liefern.

A. Stavenhagen.

	Bauleute.	Cossaten.
Das Guth Verchentin		
Hans Ulrich Krause,	7	11
= = Verchentin		
Adam Krause		3
= = Verchentin		
Jürgen Krause		2
= = Varchau		
Henning Krause	5	2
= = Varchau		
Iohann Restorf	2	4
= = Bredenfelde		

Chri-

	Hufen.	Coſſaten.
wüſte -	1	-
Das Gut Jördenſtorff	32 1/2	1
wüſte -	2 3/4	2
″ ″ Twiedorff	19	8
″ ″ Knorrendorff	10	6
″ ″ Kemenitz	10	7
″ ″ Wuckerſin	30	-
wüſte -	5	1
″ ″ Borgfelde	12	5
wüſte -	5	-
″ ″ Lütcken-Helle	23	1
wüſte -	-	1
″ ″ Ternow	16 1/2	1
″ ″ Götebende	25	6
″ ″ Kriſow	23	6
Noch aus dem Lande Malchin.		
″ ″ Treſſow	24	2
″ ″ Schorſſow -		9
wüſte -	-	1
″ ″ Zittorff	23	-
wüſte -	1 1/2	-
″ ″ Lanckenitz	13 1/2	6
wüſte -	5	-
″ ″ Faulen Roſtcke	15	8
wüſte -	1	-
″ Groſſen Luckow	28	-
″ ″ Jeſien -	23 1/2	2
″ Schwinckendorff	23	2
wüſte -	7	3
″ ″ Levenſtorff	7 1/2	-
wüſte -	6	-
″ ″ Teſſenow	16	-
wüſte -	2	-
″ ″ Demetzin	32	4
wüſte -	2	2
″ ″ Moltzow	30 1/2	-
″ ″ Varchentin	16 3/4	3
wüſte -	15 1/2	2
″ ″ Lubendorff	29	3
″ Heinrichshagen	-	-
″ Lütcken Luckow	15	1
wüſte -	4	1
″ ″ Bartze -	14 1/2	-
wüſte -	5	1
″ ″ Grubenhagen -		6
wüſte -	3	5
″ ″ Steinhagen	9	-
wüſte -	2 1/2	-
″ ″ Oldenhagen	3 3/4	-

	Bauleute.	Coſſaten.
Chriſtoph Kruſe - -		1
Das Gut Baarfeld - -	9	4
″ ″ Lupelow Jürg. Voſs -	5	8
″ ″ Swante -	3	6
″ Werder, beede Theile	15	5
″ ″ Karſtorff -	8	15
″ ″ Kemnitz -	5	10
″ ″ Flotow -	6	7
″ ″ Lütcken Helle -	5	1
″ ″ Kardenſtorff -	8	3
″ ″ Gädebende -	11	8
″ ″ Panſtorff, Baſedow, Remplin, Pleetz und Ramelow, Claus Hanen Theil -	111	79
NB. Weilen Pleetz und Ramelow ins Stargardiſche gehören, ſo gehen dero Hufen hievon ab, und werden daſelbſt wieder ſpecificiret.		
″ ″ Remplin, Warner Hahn -	17	15
″ ″ Baſedow, Liepe und Margenthin, Levin Ludewig Hahne -	35	24
″ ″ Roſenow -	15	14
″ ″ Faulen-Roſtcke -	3	2
″ ″ Rittermannshagen	8	5
″ ″ Schlöne, Curdt Reſtorff - -		3
″ ″ Schlöne, Jochim Roſtcke - -		3
″ ″ Kraſe, Henning Roſtcke - -		1
″ ″ Kraſe, Jochim Chriſtoph Roſtcke - -		2
″ ″ Kraſe, Hinrich Roſtcke - -		1
″ ″ Kargen - -		5
″ ″ Rumpshagen -		6
″ ″ Vielen und Spolenholt - -	13	36
Hievon gehen die Spolenholtſche Hufen ab, und müſſen im Stargardiſchen ſpecificiret werden.		
″ ″ Wolda und Gütſchau -	21	23
″ ″ Kaſtorff -	4	4

wüſte (Es) Breſen

	Hufen.	Cossaten.
wüste -	2¾	-
″ ″ Rambow	21½	-
wüste -	3½	-
″ ″ Dame -	14	2
″ ″ Sagell -	12	3
″ Rittermannshagen	5¾	3
″ ″ Bülow -	16	2
wüste -	-	2
Aus der Voigtey Penzelin.		
″ ″ Mallin	30	-
″ ″ Buchow	2	2
wüste -	9	1
″ ″ Wokuel -		6
wüste -		3
″ ″ Lütcken Vielen	6	3
wüste -	3	2
″ ″ Zarne	12	2
″ ″ Flotow	22	9
″ ″ Rumpshagen	1½	2
wüste -	½	3
″ ″ Brodow	12	4
″ ″ Laeptze	24	8
″ Grossen Helle	40	9
wüste -		1
″ Grossen Vielen	14	5
wüste -	8	-
″ ″ Olden-Rese	18½	-
wüste -	5	-
″ ″ Krukow	20½	1
wüste -	13	1
″ ″ Pieverstorff	4	3
wüste -	2	2
″ ″ Dannenbecke	8	-
wüste -	16	-
″ ″ Molmerstorff	13	5
″ ″ Lübbichow	7½	1
wüste -	5½	4
″ ″ Lankaul	20	-
wüste -	4	-
″ ″ Piecatel	24	-
wüste -	6	-
″ ″ Lype -		-
Stadt Pentzlin -		-
″ ″ Lupelow	25	5
wüste.	2½	2
″ ″ Anckershagen	5	13
wüste	3	8
″ ″ Marin	32	-
wüste	8	-

Boecke

	Bauleute	Cossaten.
″ ″ Bresen und Pinnow	14	22
″ ″ Lanse	6	10
″ ″ Luckow	7	12
″ ″ Rotenmohr	5	2
″ ″ Lanckevitz	2	1
″ ″ Kittendorf	14	18
″ ″ Scharsow -	28	12
″ ″ Mallien -	2	3
″ ″ Mollenhagen	4	1
″ ″ Pentzlin Moltzanen Antheil ″	7	6
″ ″ Pentzelin Iohann Duneck	6	4
″ ″ Grubenh gen Vicke Moltzahn	14	15
″ ″ Grubenhagen, Iochim dito -	8	21
″ ″ Deven und Plasten Eggert Camps -	5	16
″ ″ Deven, Jürgen Linstow -	4	-
″ ″ Ulrichshausen	11	8
″ ″ Moldenstorff Bibowen Theil ″	2	4
″ ″ Grossen Helle	4	5
″ ″ Grossen Gievitz		
″ Jürg. Vossen Wittwe ″ Grossen Gievitz	6	12
Johann Barner -	4	3
″ ″ Hinrichshagen	12	16
″ ″ Bristau -	4	8
″ ″ Glasau -	7	5
″ ″ Lütcken Plasten	-	6
″ ″ Buchau -	3	5
″ ″ Pieverstorff -		6

Summa 503. 550.

Der vollen Hufen sind also im Amte Stavenhagen, nach dem Catastro von 1702 ″ ″ 503 Hufen.

Die 550 Cossaten machen 4 auf eine volle Hufe gerechnet 137½ ″

″ ″ 640½ Huf.

A. Neu-

	Bu-sen.	Cos-saten.
Das Gut Bœcke	27	-
wüste	8	-
= = Specke	13	-
wüste	16	-
= = Vederow =	17	4
wüste	10	-
= = Klockow	8	-
wüste	10	-
= = LütckenLuckow	6	4
wüste	10	2
= = grossenLuckow	16	-
wüste	12	2
= = Ruegge -	10	7
wüste	2	3
Aus der Voigtey Wahren.		
= = Bredenfelde	22	6
wüste		1
= = Torgelow	11	8
= = Kargow	6	3
wüste	1	3
= = Schwestorf	3	4
= = Dratow	5½	7
wüste		1
= = Hungerstorf	20	2
= = Lütken Gywertz	10	2
wüste.		1
= = Gudow	1	2
wüste	1	-
= = Verchow	14	8
wüste	2	1
= = Dewen =	20½	7
wüste	2	-
= = grossen Plæsten	14	-
= = Krase =	3½	-
wüste	1	-
= = Schönow =	8¼	6
wüste	½	1
= = Lanse	16	12
wüste		2
= = Vilist =	22	5
= = Summerstorf	36	3
= = Verchentin	25½	9
wüste	2	1
= = Leisten	42	2
= = grossenGywertz	18½	2
wüste	9	-
= = Schöne	2	14
wüste		1
= = Lütken Plæsten		12
wüste		2
= = Clavestorff.		7
	Das	

A. Neustadt.	Bau-leute	Cos-saten.
Schönow - -	3	4
Schönow, Zepelins Antheil		5
Torgelow, Jochim Kosse-both - -	7	-
- Clausторff - -	2	2
Torgelow, Jochim Ernst Kosseboth -	4	2
Marien - - -	6	1
Zaren und Mollenstorff	16	29
Vielist - -	6	4
Grabow - -	6	4
Vielist, Wangelinen Antheil = =	21	11
Mollenhagen - =	4	2
Anckershagen, Friederich Holst - -	7	9
Anckershagen, Iacob Holst - -	9	9
Backe - - -	5	-
Mollenhagen, Luckow, Tarnow, Christoph Vossen Antheil =	8	-
Dratow, Levin Camps		10
Dratow, Philipp Camps	3½	-
Godow - - -	3½	-
	111.	93.

(Ss) 2

	Hufen.	Cossaten.
Das Gut Baumgarten	-	-
" " Breesen -	22	-
wüste -	3½	-
" " Pinnow -	27	2
" " Städtlein Wolde die Hufen nicht specifice angeführet.		
" " Gywetzin -	18	-
wüste -	8	2
Summa	1828¼	434½

Der vollen Hufen sind also im Amte Stavenhagen " " 1828¼

Die 434¼ Cossaten machen 4 auf eine volle Hufe gerechnet 108½

Sind also an Adel. Hufen im Amte Stavenhagen, nach dem gedoppelten Landbeede Register von 1570. 1571. ꝛc. " 1937½ Huf.

Anmerckung.

Nach dem vorstehenden Extract aus dem Landbeeden-Register de annis 1570. & 1571. sind zu solcher Zeit im Amte Stavenhagen befunden und würcklich versteuret worden, 1937½ Hufen.

Dahingegen führet die Ritterschaft, in dem selbst formirten und übergebenen Catastro der einfachen Landbeede de 1702. wie neben stehet, von diesem Amte nicht mehr, als 503. Bauleute und 550. Cossaten auf, welches in allen nicht mehr, als 640½ Hufen ausmachet, und in dem summarischen Extract von Lehn-Pferden de anno 1709. ist dieses Amt von ihnen zu 36½ Lehn-Pferden angeschlagen.

Nun ist es freylich an dem, daß die Ritterschaft in jenem Catastro der einfachen Landbeede de 1702. sowohl, als in dem summarischen Extract der Lehn-Pferde de 1709. viele Adeliche Güter, welche in den alten Landbeeden-Registern de 1570 ꝛc. unter dem Amte Stavenhagen angeführet sind, und zumahl fast die gantze Voigtey Wahren, unter das Amt Neustadt gebracht hat. Wann man aber in beyden jetztgedachten piecen das rubrum von Neustadt aufschlägt, so findet man in der erstern, nemlich in dem Catastro de 1702. darunter überhaupt nicht mehr, als 111. Bauleute und 93. Cossaten, in der letztern aber, nemlich in dem summarischen Extract de 1709. nicht mehr als 9. Lehn-Pferde angeführet, mithin bleibet unter der Stavenhagenschen Hufen-Zahl, so, wie dieselbe in dem Landbeeden-Register de 1570. verzeichnet ist, und wie die Ritterschaft dieselbe zu Anfang dieses Seculi, bey Regierung Herrn Hertzogs Friederich Wilhelm Durchl. angegeben hat, dennoch eine gantz ausnehmende diserepance von 1162. contribuablen Hufen.

Vier

Vier und neuntzigste Beylage.

Extract
aus dem doppelten Landbete-Register, im Ambte Lüptze, de anno 1571.

Badegow.

2 fl. Achim Techentin, der Schultz	= 2 Hofen.
1 fl 8 ßl. Jac. Krüger, 1. **Schneider**	= ½ Hof.
2 fl. Achim Köncke	= = 1½ Hof.
2 fl. Achim Borchrodt	= = 1½ Hof.
2 fl 16 ßl Tomas Stoppesack	= 2 Hof.
1 fl. 8 ßl. Achim Schliemann	= 1 Hof.
3 fl. 8 ßl. Claus Riemar, 1. **Krüg.**	= 2 Hof.
2 fl. Achim Stolle	= = 1½ Hof.
2 fl. Lütcke Millies	= = 1½ Hof.
1 fl. Achim Eler, 1. **Schneider**	1 Katen.
1 fl. 8 ßl. Hinrich Possehell	= 1 Hof.
2 fl. Peter Koncke	= = 1½ Hof.
2 fl. Peter Stoppesack	= = 1½ Hof.
Summa 25 fl.	17½ Hufen und 1 Katen.

Extract
aus dem Catastro der einfachen Land-Behde, de anno 1702.

Das Ambt Crivitz.

Das Adeliche Guth Bülow, worzu das Dorf Badegow mit gehöret = = = 16. Cossaten.

Fünf und neuntzigste Beylage.

Ritterschaftl. Vorstellung, ratione modi contribuendi de dato Schwan 25. Sept. 1690.

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Es saget Ew. Hochfürstl. Durchl. Dero getreue Ritterschaft unterthänigsten Danck für gegebene Communication dessen, was die Städte, ratione des modi contribuendi, vom 16. und 22. Sept. an Dieselbe unterthänigst gelangen lassen. Nun hätten die von der Ritterschaft wünschen mögen, daß die Städte vorhero ihre Beschwerung, da sie eine zu haben vermeinen, ihnen hätten remonstriren mögen, ehe die affairen der Contribution so weit avanciret; Es würde denenselben mit sufficienten rationibus der Unfug zu erweisen gewesen seyn, wie es denn auf denen beyden vorhergehenden Land-Tägen an der Ritterschaft guten intention und würcklichen Fleiß nicht ermangelt, die Städte in dieser ungegründeten Meinung zu desabusiren, daß es aber nicht geschehen,

und sie deswegen itzund mal à propos bey J. Durchl. Klage führen, können sie niemand anders, als ihnen selbst, Schuld geben, dieweil sie denen von der Ritterschaft auf den angezogenen Land-Tägen, nach aller angewandten Bemühung, pro ratione dubitandi letztlich zur Antwort gegeben, ihre final resolution sey eben, wie die erste. Dennoch ist die Ritterschaft allemahl des Erbietens, dergleichen tractatus zu reassumiren, wann sich Zeit und Gelegenheit darzu findet, und man versichert ist, daß die Städte weniger Caprice hierinnen erweisen wollen. Um aber Ew. Durchl. mit wenigen darzuthun, wie übel diese der Städte Meinung fundiret sey; so stellet die Ritterschaft unterthänigst vor:

1mo) daß der von den Städten so hoch gerühmte modus Capitationis nicht allein durch continuirlichen dissensum des Adels, mit guter raison impugniret, sondern gar, nach beyderseits gnädigsten Herrschaft Fürstl. sentiments, in ein und andern Edictis, für unbillig erkennet worden, und also nicht anders, als abusive für üblich ausgegeben werden kan. 2do.) findet die Ritterschaft etwas impertinent zu seyn, daß die Städte, in comparatione der Contribuenten, und deren Vortheil und Schaden, das principale sine accessorio bloß dem Adel, was er nach seiner Aussaat contribuiret, nicht aber, was dero Bauern sambt ihrem Vieh, secundum modum capitationis zur Contribution beytragen, in ihrem calculo gesetzet: da doch dieses den grössesten Theil der Adelichen Güter machet, und nicht ohne grosse Unkosten besetzet, erhalten, und oftermals bey denen schwerer. Contributionibus, durch baaren Vorschuß, müssen sublevivet werden. Worzu dann auch 3tio.) zu bringen, die gleichfalls von den Städten in calculando, nicht ohne üble intention, ausgelassene Adeliche Güther, so verpensioniret, welche, weil sie schier den dritten Theil derselben ausmachen, und gleichfalls nach dem modo capitationis ihre Contribution erlegen, eine grosse summam in dem quanto des Adels austragen, wie beyliegendes schema sub Lit. A. mit mehren besaget, woraus auch zugleich die disproportion dessen, was die Städte vormals, nach eben dem modo capitationis gegeben, und dessen, was sie itzund in effectu denen sämbtlichen Contribuenten, und also auch Ihro Durchl. Aemtern zum Besten, beytragen, erhellen wird, wie auch, wie hoch des Adels Contingent, gegen die vorigen quotas, gestiegen. Worbey 4to.) Ew. Durchl. getreue Ritterschaft nicht unbeantwortet lassen kan, was die Städte in ihrer den 16. Sept. übergebenen Supplica, gleichsam zur Verunglimpfung des Adels, von eigenmächtiger und wiederrechtlicher Entziehung ihrer Nahrung angeführet. Denn ohnedem, daß solche querelen in blossen generalen dicenterien, daraus man nicht sehen kan, wessen, und über weme sie sich beklagen, bestehen; So sind Ew. Hochfürstl. Durchl. von Dero Landen Zu- und Umständen besser informiret, als daß die Ritterschaft nöthig hätte, sich von dergleichen Imputationen zu entschuldigen: Sintemahl luce meridiana clarius, daß nicht des Adels Geitz und ungebührliche Commercien, sondern der Städte negligence und üble administration den Abgang der Nahrung verursachet, indem sie, an statt Handwercker und Krämer, mehrentheils Ackerleute, und also, durch ihr verändertes vitæ genus dem Adel und auch ihnen selbst schädlich sind. Schließlich ist dieser modus capitationis denen Städten blos darum so anständlich, weil sie, zu grossem Nachtheil des Adels und der Aemter, ein privatum interesse hierin finden, indem sie nicht allein gantze Städte nach Gutdüncken aus einer Classe in die andere pro- und removiret, sondern auch in einer jeden Stadt pro lubitu die Personen zur Capitation ziehen, oder davon, sub prætextu miseriæ, gäntzlich, oder ex parte befreyen, welches, als ein gros præjuditz und Abgang der Contributionen, die Ritterschaft zu Ew. Hochfürstl. Durchl. reformation

mation unterthänigst recommendirend, und specialiora zu fernerer Erkundigung und Beantwortung reservirend, verharret

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Schwan
den 25. Sept. 1690.

unterthänigst-gehorsamste
die von der Ritterschaft der Hertzogthümer Mecklenburg.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Gustaf Adolph, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren,

Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn,

unterthänigst.

Lit. A.

Extract

Was die Contribution in verwichenem Jahre als der letztern getragen, daraus zu ersehen, wie geringe die Städte gegen den Adel contribuiret.

Der Adel hat contribuiret von beeden Herzogthümern,	}	126301. fl.
Schwerin 56060. fl. Güstrow 70241 fl.		
Die Städte = = = = =		47686. fl.
Schwerin 17855. fl. Güstrow 29831. fl.		
Die Fürstl. Aemter = = = =		52534. fl.
Schwerin 28808. fl. Güstrow 23726. fl.		
Die Gemeinschafts-Oerther ohngefehr = =		6092. fl.
	Summa	232613. fl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0298
DFG

Sechs und neuntzigste Beylage.

Gründliche Behauptung,

daß, nach allen im Hertzogthum Mecklenburg gebrauchten Haupt-Modis,

als (1) der Roß-Dienste, (2) der Aussaat, (3) dem modo capitationis, und (4) dem modo interimistico, und also per Seculum & ultra, die Ritterschaft jederzeit noch einmahl so viel, und noch mehr, allein, als die Fürstlichen Aemter und Land-Städte zusammen, gesteuret haben.

Nachdem der Modus der Landbeede [welcher darin bestanden, daß der Adel von Einsaat, die Bürger von Erben, und die Bauern von Hufen geben müssen] auf Ritter- und Landschaft Anhalten, endlich Anno 1566. abgestellet, hat man Anno 1567. und 1568. die damahlige Türcken-Steuer nach denen Roß-Diensten, Hufen und Erben aufgebracht, welches communiter der Modus nach den Roß-Diensten genannt wird. Anno 1572. hat man den modum nach der Aussaat genommen; 1583. wieder nach denen Roß-Diensten; Anno 1584. wieder den modum de Anno 1572. nemlich nach der Aussaat; Anno 1594. abermahl nach den Roß-Diensten, und hat man selbigen modum bis Anno 1619. continua serie, sowohl bey freywilligen- als Reichs-Steuren, wie auch Cräyß-Anlagen gebrauchet. Daß nun die Ritterschaft nach vorerwehnten modis allein mehr, als Fürstliche Aemter und Land-Städte zusammen, gesteuret, wird e. g. aus folgenden erhellen!

Anno 1620. und 1621. ist die Anno 1619. ausgeschriebene Triple-Hülfe, so 90. Römer-Monathe ausmachet, nach dem modo der Roß-Dienste aufgebracht, und hat zu dieser Triple-Hülfe gesteuret, ohne die Closter-Aemter, die Städte Rostock und Wismar,

	Die Ritterschaft.	Fürstl. Aemter.	Die Land-Städte.	und also beyde letztern zusammen.
I) Modus der Roß Dienste	Fl. = 50275.	= = 17386.	= = 32300.	= = = 49686.

und nach solcher proportion ist jedesmahl die Steur erleget, wann dieser modus gebrauchet worden.

Anno 1622. 1623. 1624. 1625. bis 1626. ist nach dem modo der Aussaat gesteuret, und ist, ohne die Closter-Aemter, Stadt Rostock und Wismar, aufgebracht:

II) Modus der Aussaat.	= = 250181.	= = 65087.	= = 161031.	= = = 232118.

und nach diesem modo ist bis 1637. gesteuret, wiewohl auch in Anno 1629. zu der damahligen Steur eine Licent ausgeschrieben, in An. 1634. aber auch nach dem modo secundum æs & libram continuiret worden.

III) Modus Capitationis: An. 1648. ist der modus Capitationis eingeführet, und damit usque ad annum 1685. continuiret worden; Daß nun auch nach diesem modo, und nach dem

IV) Modo Interimistico bis 1701. die Ritterschaft gleichfalls mehr als die Helfte gesteuret, wird aus folgendem Extract von Anno 1651. erhalten:

Anno 1651.	=	107052.	=	=	52665.	=	=	40391.	=	=	= 93056.
1652.	=	53568.	=	=	27274.	=	=	20767.	=	=	= 48041.
1653.	=	75261.	=	=	34744.	=	=	24968.	=	=	= 59732.
1654.	=	79477.	=	=	37576.	=	=	28158.	=	=	= 65735.
1655.	=	73028.	=	=	42762.	=	=	28466.	=	=	= 71229.
ab An. 1663. bis 1674.	=	802175.	=	=	402176.	=	=	302251.	=	=	= 704427.
1677.	=	191615.	=	=	84783.	=	=	59371.	=	=	= 144154.
1682.	=	139789.	=	=	58163.	=	=	45179.	=	=	= 103361.
1683.	=	86910.	=	=	39798.	=	=	31109.	=	=	= 70907.

1686. und 1687. weilen beede Hertzoge ratione modi in diesen beeden Jahren nicht einig werden können, sondern die Ritterschaft von beeden Theilen, auch die Städte, nach diversen modis gesteuret, kan man nichts gewisses setzen.

1689. im Majo	=	55831.	=	=	25564.	=	=	22415.	=	=	= 47962.
im Novembr.	=	127593.	=	=	53785.	=	=	47912.	=	=	= 101698.
1690.	=	128494.	=	=	54541.	=	=	45951.	=	=	= 100482.
1691.	=	135080.	=	=	57402.	=	=	38899.	=	=	= 96304.
1692.	=	125194.	=	=	44736.	=	=	38698.	=	=	= 83434.
1693.	=	120667.	=	=	45211.	=	=	35697.	=	=	= 80908.
1694.	=	126139.	=	=	40922.	=	=	33746.	=	=	= 74738.
1695.	=	115986.	=	=	45652.	=	=	34710.	=	=	= 80362.
1696.	=	119131.	=	=	45727.	=	=	34277.	=	=	= 80004.
1697.	=	111334.	=	=	43844.	=	=	33699.	=	=	= 77543.

ab Anno 1698. bis 1700. desfalls kan nichts gewisses aufgeführet werden, weil in diesen Jahren der Cräyß das Hertzogthum Güstrow in possession gehabt; Nach dem Vergleich mit Ritter- und Landschaft Anno 1701. hat gesteuret, bis zum Vergleich mit den Städten

1701.	=	153438.	=	=	64742.	=	=	44882.	=	=	= 109606.
1702.	=	108188.	=	=	48411.	=	=	68562.	=	=	= 116973.
1703.	=	84242.	=	=	31336.	=	=	27035.	=	=	= 58371.
noch an Reichs-Steur		165548.	=	=	61316.	=	=	68954.	=	=	= 130270.
1704.	=	164486.	=	=	61558.	=	=	59334.	=	=	= 120892.
1705.	=	206874.	=	=	76364.	=	=	68830.	=	=	= 145194.
1706.	=	196489.	=	=	79030.	=	=	58894.	=	=	= 137924.
1707.	=	194164.	=	=	79887.	=	=	65484.	=	=	= 145371.

Weil nun der modus in denen nachfolgenden Jahren nicht verändert ist, hat Ritterschaft præter propter eben so viel steuren müssen, wie in annis 1706. und 1707. geschehen.

Salvo errore calculi.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0300
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0301
DFG

Sieben und neuntzigste Beylage.

A.

Extract

Aus der des Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms Hochfürstl. Durchl. p. m. vorgelegter, von dem Land-Rentmeister Storm sub dato 24. Octob. 1712. eigenhändig, aus den Landmessungs-Registern, formirter General-designation aller Fürstl. Hufen in den beyden Hertzogthümern Schwerin und Güstrow.

I.) Im Hertzogthum Schwerin.

Volle Hufener	670
Noch im Amte Dobran	190
474 Drey-Vierteler	355½
965 Halb-Hüfener	482½
337 Viertel-Hüfener	84¼
106 grosse Cossaten 4 à Hufe	26½
173 kleine Cossaten 6 à Hufe	29
An wüsten Hufen überhaupt	148¼

Summa aus dem Schwerinschen 1986. Hufen.

II.) Im Hertzogthum Güstrow.

Volle Hufener	524
26 Drey-Vierteler	19½
147 Halb-Hufener	73½
33 grosse Cossaten	8¼
181 kleine Cossaten	30
An wüsten Hufen im Güstrowschen	38½

Summa aus dem Güstrowschen 693½ Hufen.

III.) Reluirte und Angekaufte.

Volle Hufener	77
34 Drey-Vierteler	25½
41 Halb-Hufener	20½
8 Viertel-Hufener	2
4 grosse, 6 kleine Cossaten.	1, 1

Summa der Angekauften: 127. Hufen.

B.

Extract

aus den Registern der in an. 1726. zu Zeiten der Kayserlichen Commission, angestelleten Vermessung der Fürstlichen Hufen.

1) Man begehret, in beyden Hertzogthümern Schwerin und Güstrow bey den Unterthanen, an besetzten und wüsten, mit den von einem Amte zum andern gekommenen Hufen, gefunden zu haben = 3301 Hufen

2) Hat man hierzu gerechnet, und præsupponiret, daß seither an. 1628. zu Pacht-Höfen und Meyereyen geleget wären 551 =

3) Hat man statuiret, daß zum Fürstlichen Antheil seither 1628. gekommen, oder angekaufft wären = = 217¼ =

Summa der von der Commission zum Grundegelegten Fürstl. Hufen-Zahl = 4069¾ =

Hierzu aber muß man noch rechnen, die, von dem hierzu verordneten Landmesser, ohne alle zulängliche Ursache, von solcher Fürstl. Quote noch subtrahirte verpfändete, doch wahre Fürstliche Hufen = 76 =

Summa Summarum 4145¾ Hufen.

Recapitulatio.

1	Aus dem Schwerinschen	1986
2	Aus dem Güstrowschen	693½
3	An reluirten oder Angekauften	127
	Summa Summarum	2806½ Hufen.

Anmerckung.

Der Extract sub Lit. A., welcher aus den Vermessungs-Registern de annis 1710. & 1711. extrahiret ist, zeiget, daß der zeit nur würcklich an besetzten, reluirten oder angekauften, und wüsten Hufen der Hertzogthümer Schwerin und Güstrow vorhanden gewesen 2806½ Hufen.

Hergegen hat man, nach dem sub Lit. B. hierneben gesetzten Extract, durch die, tempore Commissionis in anno 1726. angestellete Vermessung, an den, bey den Unterthanen befindlichen besetzten und wüsten Hufen, mit denjenigen, welche von einem Amte zum andern gekommen, in den 32. Aemtern der Hertzogthümer Güstrow und Schwerin 3301, mitfolglich 495. Hufen mehr finden wollen, als nach jener, unter der Regierung Herrn Hertzog Friederich Wilhelms Hochfürstl. Durchl. vorgenommenen Landmessung würcklich existiret. Gleichwie nun die wahre Absicht jener, in anno 1726. bewürckten Vermessung, wohl keine andere war, als der Welt zu zeigen, auf was Art es möglich gemacht werden könne, daß die Fürstl. Domainen die tertiam des quanti Contributionis von $\frac{120}{m}$ Rthlr. ertrügen, durch jene ausgefundene Hufen-Zahl der 3301. aber, die Hufe zu 10. Rthlr. gerechnet, die tertia von $\frac{40}{m}$ Rthlr. noch lange nicht zum Vorschein kommen wolte, so wendete man allerley Mittel an, um eine præter propter zutreffende Hufen-Zahl heraus zu bringen.

Man statuirte, auf eine in actis Cameralibus bis daher gantz unerfindliche Art, es wären die übrigen Hufen, welche an der, bey den Unterthanen angeblich gefundenen Zahl der 3301. ad supplendam tertiam noch fehleten, seither anno 1628. theils zu Fürstl. Pacht-Höfen und Meyereyen, geleget, theils aber von Adelichen Güthern angekauffet und incameriret.

Die Anzahl der ersteren, nemlich solcher Hufen, welche nach Anno 1628. zu Fürstl. Meyereyen geschlagen worden, rechnete man in allen auf 551. und die Zahl derjenigen, die auf vorbesagte Art angekauffet und incameriret worden, auf 217¾, mithin war das Kunst-Stück fertig. Denn jetztbenannte beyde Zahlen, nemlich 551. und 217. zu jener Zahl der 3301. gerechnet, machet eine Summe von 4069. Hufen, und jede Hufe zu 10. Rthlr. gerechnet, eine Summe von 40690 Rthlr. als die tertiam des quanti der $\frac{120}{m}$ Rthlr. aus.

Man siehet leicht, wie künstlich dieses alles zusammenhänge, und wie sehr die Fürstl. Domainen, durch das auf solchen Fuß gesetzte Contributions-Wesen, seit 1726. bis 1747. prægraviret worden. Denn es haben nicht nur die ad Domanium gehörige, und reluirte oder angekaufte Fürstl. Unterthanen, von solcher Zeit her, für 712¾ Hufen, also, à 10. Rthlr. gerechnet, noch über 7120. Rthlr. mehr an Contribution zum Land-Kasten bezahlen müssen, als sie nach der, zu Zeiten Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms p. m. in anno 1712. formirten general-

general-Vermessungs-Designation sub lit. A. zu steuren schuldig gewesen, sondern es sind auch noch überdem Jahr für Jahr, aus den zur Fürstl. Casse gehörigen reservirten Ambts- und Taffel-Gefällen, für unerfindliche 551. angeblich zu Meyereyen gelegte Hufen 5510. Rthlr. und nach Proportion des in den jährlichen Edictis festgesetzten Contributions quanti, mehr, oder etwas weniger, an den Land-Kasten entrichtet, und den Fürstl. Revenües entzogen worden.

Zu noch mehrern Beweiß des sehr gekünstelten Contributions-Gewebes, welches der Landmesser in an. 1726. nach der, ihm desfalls sonder allem Zweiffel von der Ritterschaft gewordenen, Instruction, erzwungen hat, können folgende beyde Anmerckungen dienen:

Anfangs ist es offenbar contra acta, daß die Zahl der angekauften, und sonst ad Domanium hinzugekommenen Hufen, seit der Regierung Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms Hochfürstl. Durchl. da sich, nach dem Extract sub A. deren nur 127. befunden, bis auf $217\frac{3}{4}$ solte angewachsen seyn. Der Geheimte Cammer-Rath von Warnstedt, und die Güstrowschen Beambte haben in einer, mense Decembri 1748. ad Serenissimum unterthänigst erstatteten relation gründlich dargethan, daß in dem, ihnen gnädigst anvertraueten Amte, seither 70. Jahren, eine grosse Menge Fürstl. Hufen mehr zur Ritterschaft, als von dannen ad Domanium gekommen; und, wenn man eine exacte recherche hierüber anstellen wolte, so müste sich, zumal, was das Hertzogthum Güstrow betrifft, ein gleiches in allen übrigen Aemtern hervorgeben.

Demnächst veroffenbahret sich der hierbey in anno 1726. gebrauchte Kunst-Griff des Landmessers insonderheit daraus, daß er, unter der rubrique: von verpfändeten und solchen Hufen, die jederzeit würcklich an den Land-Kasten gesteuret, 76. an der Zahl abgezogen, und augenscheinlich darum nicht ad Domanium mit rechnen wollen, weil er gesehen, daß, inclusive derselben, die Zahl der, den Domainen enquotirten Hufen, da sie ohnedas schon 690. Rthlr. mehr, als die tertiam der $\frac{4000}{m}$ Rthlr. ausmachte, noch grösser, mithin zur vorhabenden Absicht ungeschickt werden würde.

In der That kan man hierunter mit der allerbesten attention keine andere Absicht finden. Denn jene 76. verpfändete Hufen bestehen, wenn man das Vermessungs-Register nachschläget, in den verpfändeten Sudenhöfer-Hufen des Amts Schwerin, desgleichen in den Roggentiner-Hufen des Amts Ribnitz, und andern dergleichen mehr, welche den verpfändeten Hufen der Aemter Lübtz und Crivitz, die er doch nicht abgezogen, sondern sie unter die Zahl der wahren und contribuablen Fürstl. Hufen rangiret hat, gantz gleich sind.

Acht und neuntzigste Beylage.

Art. XVIII.

Aus dem Aſſecurations-Revers, de dato Güſtrow den 23. Februarii Anno 1621.

Den zu itziger Contribution verordneten Land-Kaſten, fürs achtzehende, betreffend, können Wir in Gnaden geſchehen laſſen, daß die freye Diſpoſition, Verwaltung und Diſpenſation deſſelben, ſo lange die Uns unterthänig bewilligte zehenmal hundert tauſend Gulden, auf- und beyſammen gebracht, und zu Befreyung Unſer beſchwerten Fürſtlichen Einkommen wiederum verwand und angelegt, unſer Ritter- und Landſchaft ungehindert gelaſſen werde, wie Wir dann derſelben ſolches hiemit und in Kraft dieſes, auf itzt berürte Maaß, nochmals gnädig bewilligen und nachgeben. Belangend aber die Reichs- Crayß- und andere dergleichen Steuren, ſo nicht Uns und Unſern Fürſtenthumen und Landen principaliter zu Nutz und Frommen gereichen, ſoll es mit dem Land-Kaſten dergeſtalt gehalten werden, daß bey Uns, und Unſern Nachkommen regierenden Herzogen zu Mecklenburg, jederzeit zween Schlüſſel, und bey Unſer getreuen Landſchaft gleichfals zween Schlüſſel, einer bey denen von der Ritterſchaft, und der andere bey denen von Städten hinführo ſeyn, auch die Einnehmer in Unſer und gemeiner Landſchaft Nahmen beſtellt und beeydet, und die einkommende Gelder, in unſer Verordneten, und der von der Landſchaft Deputirten Beyſeyn, gebührlich berechnet, und was übrig, ohne der Landſchaft unterthänige Beliebung, nicht in Unſern, ſondern allein zu des Landes und gemeinen Beſten gebrauchet und verwendet werden ſoll.

Neun und neuntzigſte Beylage. (A.)

Extract aus den Hochfürſtl. Reſolutionibus ad gravam. in additam. Claſſ. 3. grav. 6. c. reſol.

(6.)

Wann die freye diſpoſition zu des Landes-Nothdurft über die Contributions-Uebermaſſe E. E. Ritter- und Landſchaft, wieder die Reverſales und bekandte Rechte, will entzogen werden, da doch dieſelbe von je her uud noch anitzo in poſſeſſione vel quaſi begriffen ſeyn.

(*ad* 6.)

Es geben Ihro Fürſtl. Durchl. aus gnädigſtem Willen zu, daß ratione præteriti, die etwa befindliche Uebermaſſe von Reichs- und Crayß-Steuern R. und L. um ſelbige zu des Landes und gemeinen Beſten anzuwenden, jedoch auf gebührliche Berechnung, verbleibe.

Ratione futuri aber ſoll es mit gedachter Uebermaſſe alſo gehalten werden, daß davon nur die neceſſaria zu Beſol-

Besoldung der gemeinen Kasten-Bedienten, und zu Entrichtung der Unkosten, so sonsten beym Kasten vorsallen, zu nehmen, was aber alsdann noch übrig, davon ist der gnädigsten Herrschaft ihre rata, respectu des aus den Aembtern beygebrachten quanti contributionis auszufolgen, oder alles in den Kasten der nechstfolgenden Contribution zu Hülfe zu lassen.

Neun und neuntzigste Beylage. (B)

Der Land-Stände Memorial an Herrn Hertzog Adolph Friedrich, die gebetene einfache Landbete auf eine doppelte zu erhöhen. ꝛc.

de dato Rostock 15. Sept. 1620.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. G. seyn unsere unterthänige gehorsame Dienste bevor, Gnädiger Herr, Aus was Ursachen wir jüngsthin sub dato den 25. Augusti E. F. G. um Verkünd- und Ausschreibung einer einfachen Landbete unterthänig anzulangen verursachet, dessen werden sich E. F. Gn. in Gnaden erinnern, wir geleben der unterthänigen Zuversicht, E. F. G. werden solcher zu gemeines Vaterlandts Bestes gemeynten und gereichenden suchend in Gnaden geruhen, Inmassen wir auch, darumb abermal anzuhalten, dahero angetrieben und bewogen werden, aldieweil wir befinden, daß die Zusammenkünfte der zum Ausschuß verordneten Stände dadurch nit weinig difficultiret und remoriret werden, daß menniglicher, aus seinem Seckel die Zehrung zu verschiessen, sich beschweret, Inmassen wir zumahl billig zu seyn erachten, daß diejenen, so, mit Hindansetzung ihrer eigenen Geschäfte, für das gemeine Vaterland laboriren, ohne Schaden seyn, und aus dem allgemeinen Seckel mit nothdürftigen Unkosten versehen werden mügen, Damit auch inskünftige durch dergleichen Mengel das gemeine Beste und unterthenige Hülfs-Mittel nicht zurücke gehalten werden müge; Als **halten wir für rathsam, nütz und nöthig, daß die gebetene einfache Landbete auf eine doppelte erhöhet, dieselbe forderlichst verkündet,** und in einen sonderbaren von uns verordneten Kasten gesamblet werden müge, dabei wir gleichwohl E. F. G. unsere unterthenige intention soweit entdecken müssen, daß solche gebetene Zulage dahin dirigiret, daß dieselbe, wann sie zusammen gebracht, zu einem Capital gemachet, an einem gewissen Ort zu gemeiner Landschaft Besten bestetigt, und nur die jährlichen Zinsen, zu nothdürftigen gemeiner Landschaft Ausgaben bey fürfallenden conventibus und sonsten, spendiret werden sollen, Weil dann hierunter eintzig und alleine des gemeinen Vaterlandes Beste gesuchet wird, E. F. G. sich auch, daß durch einen gewissen Ausschuß von den in E. F. G. unterm dato den 20. Januarii jetztlaufenden Jahrs an Ihre gehorsame Landschaft ertheilten Rescripto angedeuteten wichtigen Puncten deliberiret werden müchte, in Gnaden gefallen lassen, **Als wollen wir nit zweifeln, E. F. Gn. werden die dazu nöthige Mittel zu verwilligen, kein Bedencken tragen.**

Demnechst ist E. F. G. unvergessen, **was Ein Erbar Rath Dero Erb-unterthenigen Stadt Rostock für diesem durch ihre Abgeordnete in unterschiedlichen Puncten ihrer angelegenen Sachen halber bey E. F. G. unterthänig bittlich geworben,** Und da sich die resolutio eine ge-

raume Zeit verzogen, umb dero Befoderunge durch die Edle, Gestrenge und Ehrnveste, Herrn Hennecke Reventlow, und Gebhardt Moltcke, J. F. G. Land-Räthe, zu Ziesendorff und Toitckendorff erbsessen, unterthänig sollicitiren und anhalten lassen, Es haben uns auch vor-wohlgedachte Herrn Land-Räthe berichtet, daß, auf ihre unterthänige Intercession E. F. G. sich gnedig erkläret, und einen gewissen Tag und Ort zur Communication und verhoffentlicher Erledigung der fürgetragenen Puncten angesetzet, Obwohl E. F. G. vielgeliebter Herr Bruder, Unser auch gnediger Fürst und Herr, zu ebenmäßiger und gesamter Communication nicht abgeneigt sich bezeiget, Dennoch haben S. F. G. gewisse Zeit, ehe und bevor Sie mit E. F. G. Unterredung gepflogen, zu determiniren Bedencken getragen.

Weil dann, gnediger Fürst und Herr, wohlgemeldter Rath gantz beweglich uns zu erkennen geben, daß sie mit E. F. G. aller Mißverständnisse, bevoraus aber der E. F. G. fürgetragenen Puncten halber, in Güte gerne verglichen seyn möchten, und wir befinden, daß je lenger dieselbe unerörtert ausgesetzt, je weiter der gewünscheter Schluß unserer wohlmeyndlicher und diesem E. F. Gn. Lande nützen-und heilsamen deliberationum verzögert und ufgehalten werde; Demnach bitten wir unterthänig, E. F. G. geruhen, vielgedachten Rath und gemeine Bürgerschaft mit gnediger, und so viel immer müglich gewieriger Erklährung forderlichst zu versehen, und die gnedige Anordnung zu thun, daß die eingefallene difficultäten durch tregliche Mittel geräumet, und gehoben, und vorgedachte E. F. G. Erb-unterthänige Stadt ihrer obliegenden grossen und fast unerträglichen Beschwernissen entfreyet, die gedoppelte Landbete, auch obgebetener massen forderlichst verkündet, und also vorberührte Berathschlagunge maturiret, und zu gedeylicher diesem Fürstenthum ersprieslicher Endtschaft gebracht werden mügen, Wir seind dagegen unterthenig erböthig, uns dabey dermassen zu bezeigen, daß E. F. Gn. daraus unsere ungeferbete getreue unterthenige affection in der That und Wahrheit zu erspüren haben sollen, Und wollen uns hierauf gnediger Erhör- und Erklährung in Unterthänigkeit getrösten, E. F. G. Gottes Allmacht-Schutz unterthenig empfehlendt, Datum in E. F. G. erb-unterthänigen Stadt Rostogk den 15. Septembris, Anno 1620.

E. F. G.

An
Herrn Adolph Friederichen
Hertzogen zu Mecklenb.

unterthänig gehorsame
Landtstände.

Fürstl. Resolution auf dieses Memorial, de dato 10. Novembr. 1620.
extrahiret aus der oben befindlichen Acht und Zwantzigsten Beylage.

Die absonderlich gebetene gnedige Vergünstigung einer gedoppelten Landbete, zu Abtragung der Unkosten des Ausschuß Zusammenkünften, und Concession der Rostogker Accisen betreffend, ob wol JJ. FF. GG. nicht ungeneigt gewesen, beides in Gnaden zu bewilligen, wie sie dann den Rostogkern solchs zu unterschiedlichen mahlen bereits zu erkennen geben;

Weil

Weil aber JJ. FF. GG. genugsamb vermercken, daß die collectirende Gelder, sowol der Landbete als Accisen, nicht so sehr zu gemeinen Lands- und respective Stadt Besten, als ihren Beysammenkünften und Rathschlägen spendirt und verwendet werden wollen, So tragen JJ. FF. GG. noch zur Zeit Bedencken, in das gethane Suchen zu consentiren und zu willigen. ꝛc. ꝛc.

Neun und neuntzigste Beylage. (C)

Extract

R. und L. memorials, Herrn Hertzog Gustavo Adolpho zu Malchin am 1. Sept. 1620. particulier-Anlagen betr. überreichet.

(3.)

Erinnern E. F. Durchl. sich gnädigst, daß mit Dero gnädigsten Erlaubniß einige particulier-Anlagen zu Verpflegung der Deputirten und sonsten, in den Aembtern gemachet, Ew. Durchl. auch wieder die morosos die Execution durch die Beampten verrichten zu lassen, gnädigst versprochen haben; Als nun aber dadurch die intention nicht erreichet werden können, inmassen dann in specie aus dem Ambt Stavenhagen ex eo capite, Inhalts specification sub A. 102. fl. 16 ßl. restiren, indessen aber gantz unbillig seyn wolte, wann die dem Publico zum Besten etwas verschossen, den Verlag entbehren solten, Diesemnach ersuchen Ew. Hochfürstl. Durchl. wir hiemit unterthänigst, Sie geruhen gnädigst zu verstatten, daß durch die jetzo verordnete Visitatores und Executores auf sothane particulier-Anlagen exequiret werden möge. ꝛc.

Fürstliche Resolution

hierauf R. und L. am 5. Sept. Anno 1620. ausgereichet.

Wegen des dritten Gravaminis lassen es JJ. FF. Durchl. Durchl. bey vorigen Land-Tages resolutionen bewenden. ꝛc.

Neun und neuntzigste Beylage. (D)

Designation der alten wahren Landes-Necessarien.

	Rthl.
1) Die jährliche Salaria derer Herrn Deputirten beym Engern-Ausschuß betragen =	800.
2) Die jährliche Discretiones für die Herren Land-Räthe und Hrn. Land-Marschälle	1900.

Ritterschaftlicher Anschlag von denen neuern Necessarien. Sternberg d. 10. April. 1720.

	Rthl.
8. Land-Räthe à 200. Rthl.	1600.
3. Land-Marschälle à 100. Rthl.	300.
8. Deputirte beym Engern-Ausschuß = =	800.
2. Hof-Gerichts-Assessores à 500. Rthlr. = =	1000.

3) Die

	Rthl.
3) Die jährliche Salaria derer beyden Herren Assessorum von Ritter- und Landschaft beym Hochfl. Land- und Hof-Gericht = =	1000.
4) Das jährliche Salarium für den Herrn Land-Syndicum	500.
5) Das jährliche Salarium des Landes-Secretarii =	350.
6) Die jährliche Salaria derer Einnehmer und Schreiber beym Land-Kasten =	780.
7) Die jährliche Salaria derer Landes-Executorum	500.
8) Diæten-Gelder durchs gantze Jahr aufs höchste gerechnet = =	3000.
9) An extraordinairen Ausgaben = =	300.
Summa 9130. Rthl.	

	Rthl.
Consulent = =	500.
Syndicus = =	500.
Secretarius = =	350.
Einnehmer und Schreiber	780.
Executores = =	500.
Der Landschaftl. Deputatus zu Wien = =	3800.
Proces-Kosten ein Jahr ins andere = =	5000.
Brief-Porto und Boten-Lohn	400.
Diæten-Kosten durchs gantze Jahr = =	6000.
Remissiones, wegen der casuum fortuitorum	8000.
Gemeine Ausgaben = =	300.
Summa	29830. Rthl.

Hundertste Beylage.

Copia

des, von dem Herren Hertzog Heinrich zu Mecklenburg an die verordnete Einnehmer der Landbede erlassenen Mandati, sub dato Hagenow Freytags nach Conceptionis Mariæ Anno 1544.

Lieber Getreuer. Wir befinden aus den Land-Registern, daß etlich von Adel, wenn Unserm freundlichen lieben Bruder und Uns, von Unsern gemeinen Landschaften, von Prälaten, Ritterschaft und Städten, eine gemeine Landbede bewilliget, etliche Hufen den Pauern zur Pacht ausgethan haben, die sie Höfe-Hufen heissen, und keine Landbede davon geben lassen, sie aber zum Teil die Landbede aufbören und für sich behalten, auch etliche, wenn die Pauren verlauffen, die Hufen, davon je und allewege von Alters die Landbeede ausgegeben worden, an sich bringen, vor sich gebrauchen, und keine Landbede davon ausgeben wollen, und etliche uf den Hufen und Hofen, so von den Pauern von Alters besessen und Landbede davon gegeben worden, Haf Hove und Scheffereyen bauen, und keine Landbede davon geben wollen, Weiln dann solches wieder Unser Landschaft Bewilligung, und Unsers Brudern, Unser und Unser Vor-Eltern alt hergebrachten Gewonheiten zu entgegen; So begeren Wir, wollest von allen solchen Hufen, die zu Pacht-Recht gelegt, auch von denen, darvon von Alters Landbede ausgeben worden, die bewilligte Landbede,

samt

samt den nachstendigen Landbeden von jüngster derhalben geschehene Pfandunge zu rechnen, laut den Registern fordern, welche aber solche auszugeben sich wiedern und darentgegen setzen würden, so wollest die, so die Hufen gebrauchen, und inne haben, neben Unsers lieben Bruders verordneten Innehmer, pfanden lassen, und das also nicht anders halten. In deme thuestu unser ernstliche zuverläßige Meynunge.

Ein hundert und erste Beylage.

Copia

R. und L. Memorials, de dato Sternberg den 2ten Decemb. 1663. die Contribution betreffend.

Durchleuchtigste, Gnedigste Fürsten und Herren.

E. E. F. F. Durchl. Durchl. sein unsere unterthänigste und gehorsambste Dienste stets bevor, und ob zwar wohl E. E. Ritter- und Landschaft der unterthänigsten sichern Hofnung gelebet, E. E. F. F. D. D. beyderseits würden den extradirten modum contribuendi, dem Herkommen von vielen undencklichen Jahren gemäß, gnädigst ratificiret haben, so haben sie doch über alles Verhoffen aus deren zur Conferentz geforderten Deputirten Relation vernehmen müssen, daß ein und ander punct in ob-mentionirten Edict beygesprochen und eximiret werden wollen. Als vors

1.) E. E. F. F. Durchl. Durchl. Ambts-Unterthanen: Wie nun bey dergleichen Reichs- und Crayß-Steuren niemahls einiges Exemplum, daß dieselbe von dergleichen Collecten ausgezogen worden, werde beygebracht werden können, wollen E. E. F. F. Durchl. Durchl. E. E. Ritter- und Landschaft in Ungnaden nicht vermercken, wann sie, absque gravissimo præjudicio und detrimento solches Abganges, sich darzu nicht verstehen, sondern vielmehr gemüßiget werden, solches bey E. E. F. F. Durchl. Durchl. unterthänigst zu verbitten.

Die Clerisey oder den Clerum betreffend, vermeinten Ritter- und Landschaft, vermüge der Reichs-Abscheide, daß sie denselben Standt mit unter diese allgemeine Reichs- und Türcken-Steuer gezogen, wohl fundiret zu seyn, vor eins.

Vors ander, nachdemmahl Ritter- und Landschaft über vorige angezogene Motiven bedacht seyn müste, wie ein Vorrath, wann noch andere mehr Reichs- und Crayß-Steuren gewilliget werden solten, wie darauf bey jetziger Zeit (weil nachgehends in diesem Jahre keine Mittel vom Lande mehr zu vermuthen) ein Vorrath in eventum beyzuschaffen sey, Werden demnach abermahls gemüßiget, solche Exemtion unterthänigst, wie das vorige zu verbitten. In mehrer Erwegung, wie gleichwohl in benachbarten Oertern dieser Standt, das seinige beyzutragen, per modum Capitationis angehalten, und niemand verschonet werde.

3.) Den Land-Kasten betreffend, leben nochmals E. E. Ritter- und Landschaft der unterthänigsten sichern Zuversicht, E. E. F. F. Durchl. Durchl. beyderseits, besage der, deswegen uf hiesigem Land-

Tage hinc inde ergangenen Acten, Ritter- und Landschaft die Gnade erweisen, und diese jetzige bewilligte Reichs-Collecte in den Kasten freywilliger Contribution fliessen lassen, und Ritter- und Landschaft die freye Disposition und Dispensation über die einkommende Gelder gnädigst gönnen und wied erfahren lassen werden, Nachdemmahl sie, Ritter- und Landschaft des unterthänigsten Erbietens, E. E. F. F. Durchl. Durchl. was, vermüge Reichs- und Crayß-Concluſi, Denenselben zukommen möchte, einem jeden Landes-Fürsten sein zukommendes quantum richtig abzuführen, In mehrer Consideration und Erwegung, daß, bey Aufnehmung der Rechnungen E. E. F. F. Durchl. Durchl. vor-höchst-ermelt, eine zeithero, ohnedas Ihre Leute und Bediente gehabt haben, wordurch um so viel weniger einiger Unterschleif zu præsumiren ist, dahingegen, wann die itztbewilligte Steuren in den Crayß-Kasten fliessen solten, überdem, daß solches vor diesmahl schwerlich zu practisiren, allerhand grosse, dem gantzen Lande hochschädliche Consequentien und Schwierigkeiten zuwachsen, und nach sich ziehen würden ꝛc. ꝛc.

E. E. F. F. Durchl. Durchl.

Sternebergk,
den 2. Decemb. Anno 1663.

unterthänigste und gehorsamste
Ritter- und Landschaft
des Hertzogthumbs Meckl.

Inscriptio.

Unterthänigstes Memorial
Denen Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian, und Herrn Gustav Adolphen, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn

gehorsambst einzureichen.

Ein hundert und zweyte Beylage.

Extract
aus Herrn Hertzog Gustav Adolphs Instruction, de dato Güstrow am 3ten Decemb. 1663. Ihren aufm Land-Tage zu Sternberg anwesenden Abgesandten ertheilet.

Die disposition der Gelder betreffend, bleibet es bey Unsern vorigen Instructionibus, und werden, im Wiedrungs-Fall, Ritter- und Landschaft die Reversales vorzulesen, und dabey anzudeuten seyn, woferne sie die Reversales

sales nicht halten würden, man an seiten der Herrschaft auch nicht mehr daran verbunden wäre, Und thäte nichts zur Sache, daß sie vorwenden wolten, ob hätte man sich schon zu solcher resolution auf diesem Land-Tag herausgelassen, zumahl die Resolutiones sub conditione wären versprochen, Weil aber dieselbe nicht erfüllet worden, sondern das Werck durch gemeine Zusammensetzung in einen andern Standt gerathen, Als könte auch solches nicht mehr binden, In betracht es niemahlen seine perfection erreichet hätte; Wie Wir euch denn expresse hiemit befehlen, im geringsten darin nicht zu weichen, auch nicht einmahl ferner Instruction bey Uns deswegen einzuhohlen.

Was den Crayß-Kasten belanget, lassen Wir wohl geschehen, dafern einer vorhanden, daß darzu ein ander, als der Land-Kasten genommen werde, so könte man auch ja, da keiner da wäre, leicht einen neuen verfertigen, und irgend an einem andern Orte auf dem Rathhause zu Rostock setzen lassen, damit er nicht bey dem Land-Kasten stünde ꝛc. ꝛc.

Ein hundert und dritte Beylage. (A.)

Extract

R. und L. memorials, de dato Sternberg den 3. Decembr. 1663. den Kasten freywilliger Contribution betreffend.

Den Land-Kasten betreffend, hätten Ritter- und Landschaft der unterthänigsten sichern Hofnung gelebet, J. J. F. F. Durchl. Durchl. würden denen von Ritter- und Landschaft wolmeintlich und zu des Landes Besten blos allein angesehenen, unterthänigsten oblatis gnädigst deferiret, **und die obseyende Reichs-Collecten in den Kasten freywilliger Contribution fliessen, und darüber Ritter- und Landschaft die freye** dispositon **und** dispensation **gegönnet haben,** So müssen sie billig beklagen, daß sie desfalls in ihrer fest geschöpften Hofnung und redlichen intention leider! verfehlen müssen.

Als aber gleichwohl, unter solcher Hofnung, der von Ritter- und Landschaft extrahirter modus contribuendi, blos diese reflexion und Absehen gehabt, **daß von der Uebermaaß, der noch zur Zeit angemutheten 50. Römer-Monath, Ritter- und Landschaft einige Ergetzlichkeit, zu Abführung des Landes, zu meist** occasione **Landes-Fürstlicher hohen Obrigkeit herrührenden Ungelegenheit, auch** in eventum **hinkünftig verwilligenden Reichs- und Crayß-Steuren, Ritter- und Landschaft würde gegönnet worden seyn;** So haben dennoch Ritter- und Landschaft zu E. E. F. F. Durchl. Durchl. als löblich Regierenden Landes-Vätern, das unterthänigste sichere Vertrauen, dieselbe, wann dieser von E. E. F. F. Durchl. Durchl. so instanter urgirter Kasten, dem Herkommen und Reversalen gemäß, würde angerichtet seyn, daß denen dabey verordneten Deputirten und Einnehmern ernstlich per mandatum möge injungiret werden, daß, sobald das quantum der 50. Römer-Monat, vermöge ihrer desfals haltenden Register, in den Kasten geflossen seyn würde, solches Ritter- und Landschaft zu notificiren, und die Uebermaaß würcklich zu derselben fernern freyen dispositon und dispensation zu extradiren ꝛc. ꝛc.

Ein hundert und dritte Beylage. (B.)

Extract
aus Herrn Hertzog Gustavi Adolphi Instruction, de dato Güstrow den 4. Decembr. 1663. Dero Abgesandten auf dem Land-Tage zu Sternberg ertheilet.

Im übrigen bleibts bey Unserer gegebenen Instruction, und soll es mit den übrigen Geldern, die das quantum übertreffen, vermüge der Reversalen gehalten werden, wobey man endlich wol geschehen lassen könte, doch citra consequentiam, wann die vorstehende Reichs- und Crayß-Verfassungen die Uebermasse nicht exhauriren solte, welches aber wohl zu vermuthen, daß Ritter- und Landschaft von dem residuo ichteswas überlassen würde, doch, daß alsdenn die Landes-Fürsten auch proportionabiliter in ihren Nutzen verwenden, wiewohl die disposition und dispensation derselben der Herrschaft bleiben müste; Das sicherste ist aber, man lasse es bey den Reversalen bleiben ꝛc. ꝛc.

Ein hundert und vierte Beylage.

Fürstl. Schluß-Resolution, de dato Sternberg den 4. Decembr. 1663.

Die Durchleuchtigste Fürsten und Herren, Herr Christian und Herr Gustav Adolph, Gevettere, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, haben aus dem von E. E. Ritter- und Landschaft gestriges Tages übergebenen unterthänigsten Memorial, nicht ohne alteration, mißfällig ersehen, wie so gar unzeitige tentamina bey der allgemeinen Reichs-Anlage der Einhundert Römer-Monathen, und zwar, nachdem der modus contribuendi allbereits beschlossen, von E. E. Ritter- und Landschaft zu einer ihnen ergetzlichen participation gemachet worden, und als J. J. F. F. D. D. einmahl angezeiget, fortmehr keine Schriftwechselung in diesem Contributionsnegotio zu veranlassen, noch zu verstatten, in Erwegung, daß die Reichs-Constitutiones alle Weitläuftigkeit und Einreden der Unterthanen von selbst untersagen, So haben J. J. F. F. D. D. billig Ursach, solchen unzeitigen Instantzien ein Maaß, Ziel und Ende, und zwar ex retroactis, darzustellen, wie nemlich keine Funftzig, sondern Ein hundert Römer-Monat abzutragen beschlossen, welches so unbeneinlich, als offenbar es ist, daß E. E. Ritter- und Landschaft in ihren übergebenen unterthänigsten memorialen, wegen der Funftzig und abereins Funftzig nur erträgliche terminos solutionis gebeten, welche aber der gnädigsten disposition J. J. F. F. D. D. allemahl vorbehalten worden, zu keinem andern Ende, ohne daß zuforderst erwartet würde, wie hoch die summa erster Collect und Steuer sich erstrecken, und in Abführung der einmahl beschlossenen Einhundert Römer-Monaten, zureichen könte.

Wie nun solchergestalt J. J. F. F. D. D. wohl befugte und wohl fundirte intention E. E. Ritter- und Landschaft nicht obscur und unbegreiflich gewesen, wie nemlich, zum Fall die massa erster Collecten nicht sufficient, alsdann aus-

aus einer neuen Collect das residuum beyzubringen, und zu dem Ende ein erträglicher terminus dilatorius einzuräumen, also mag auch nicht unbegreiflich seyn, daß, so ferne die vorgehende Collecta völligen Abtrag der Einhundert Römer-Monat beschaffen, und etwas übrig lassen werde, alsdann keiner neuen imposition von nöthen, das residuum auch dem gantzen Lande und dem bono publico anfällig würde. Und wie diese J. J. F. F. D. D. wohl fundirte intention von selbsten klar und offenbahr, also ist dieselbe durch den von E. E. Ritter- und Landschaft selbst vorgeschlagenen modum contribuendi bestätiget worden, indem sie denjenigen modum, welcher in freywilligen Collecten nicht, sondern allein in den Reichs-Anlagen, in specie den Römer-Monaten, üblich, zu veranlassen unterthänigst gebeten, auch aus keiner andern Ursachen, ohne allein die summam der Hundert Römer-Monaten dardurch zu beschaffen, impetriret und erhalten, also, daß keiner, wes Standes, Condition und Wesens derselbe sey, davon zu eximiren und zu entfreyen.

Solchemnach und da diese oberzehlte facta und acta den Unfug tentaminis, vermittelst dessen E. E. Ritter- und Landschaft den Ueberschuß dieser Collecten, wann nemlich nur Funfftzig Römer-Monaten abgeführet, sie zur ergötzlichen liberation eigener onerum emportiren zu lassen, für Augen stellet, wie so gar unziemlich es seyn würde, diejenige Personen, als Fürstl. hoch- und niedrige Bediente, auch Prediger und andere, so niemals E. E. Ritter- und Landschaft Schuldzahlung Beytrag gethan, itzo per indirectum derselben Zahlung zu unterziehen; Dann auch, wie nachtheilig J. J. F. F. D. D. selbsten des Anmuthens impetration in viele Wege seyn würde, wann E. E. Ritter- und Landschaft dieser sonderbahren, und ex dictamine legis publicae höher denn sonsten angelegten Reichs-Anlage, den gröSten Theil und gleichsam den Kern erlangen, nachgehends aber die Beschwerlichkeit einer neuen und mehrern Collectation und imposition vorschütten könte.

Als dann diese und andere Erheblichkeiten mehr, dem unbefugten Anmuthen dermassen wiedersprechen, daß J. J. F. F. D. D. Ursach und Anlaß genug, derselben keinen Raum noch Statt zu geben; So wird E. E. Ritter- und Landschaft sich dessen, und was wegen disposition beym Kasten adpendiciret, allerdings enthalten, wie dann J. J. F. F. D. D. bey der ex lege & constitutione publica Ihnen zustehenden Competentz es gäntzlich, und ohne fernere Instantz wollen beruhen und verbleiben, und solches E. E. Ritter- und Landschaft, denen Sie mit Fürstl. Huld und Gnaden wohl beygethan verbleiben, zum Beschluß dieses Land-Tages finaliter anmelden lassen.

Sternberg den 4. Dec. Anno 1663.

Ein hundert und fünfte Beylage.

No. 1.

Copia

Protocolli vom 20. Januar. 1664. wegen des Siegels, so die Land-Stände, auſſer der freywilligen Contribution, sich anmasseten:

Item,

wegen der eigenmächtigen Deputirten beym jetzigen Crayß-Kasten.

Actum im Geheimen-Rath am 19. Jan. 1664.

Præsidente Sereniſſimo.

Adſidentibus Conſiliariis

Domino Præside de Lühe.

Domino Cancellario.

Ward von Ihro Durchl. proponiret, daß von Ritter- und Landschaft ein Schreiben einkommen, darin sie das Siegel gebrauchet, so ihnen doch nur zu Behuf der freywilligen Contribution, und sonst zu nichts anders gegeben.

2. So hätten sie auch sonderliche Deputirten bey diesen Geldern verordnet, da doch die Deputirten nur allein bey der freywilligen Contribution vergönnet? Ihr Durchl. meynen nicht, daß es vor diesem also gehalten, wann es nicht hergebracht, welches der Herr Ober-Præsident wissen würde, werde es Ritter- und Landschaft zu verweisen seyn.

Herr Ober-Præsident.

Ad. 1.) Das Siegel sey nur bey den freywilligen Contributionen, von ihnen zu gebrauchen; Man könte jedoch die vorigen Crayß-Acten nachsehen, ob sie es damahl gebrauchet, und ihnen nicht contradiciret worden. Man könnte sich auch mit den Schwerinschen darüber bereden, und was dabey zu thun, einen gewissen Schluß nebenst ihnen machen.

Ad. 2.) Hält dafür, daß man sondire, ob sie nicht ex alia cauſſa zusammen kommen wären? und sodann ihnen communi nomine eine Anzeige thue.

Sereniſſimus.

Si ex alia cauſſa conveniſſent, hätten sie erst Fürstl. Consens deswegen suchen müssen.

Herr Cantzler.

Ad. 1.) Sigillum gehöre ihnen nicht, ohne bey der freywilligen Contribution; wie auch

2) die Verordnung gewisser Deputirten ihnen bey diesen Geldern nicht zukäme, es nehme viel Kosten weg;

Ver-

Vermeynet, wegen beyderley mit den Schwerinischen zu reden, und daß man in anteceſſum an die Schwerinſchen ſchriebe, daß dergleichen abuſus von R. und L. vorgenommen, ob ſie deswegen bey der bevorſtehenden Conferentz gewiſſe Abrede zugleich nehmen, und, weil wegen der Crayß-Sache periculum in mora, die Conferentz beſchleunigen wolten?

Sereniſſimus.

Erinnerte auch, daß der Schwerinſche Rentmeiſter an hieſigen Rentmeiſter geſchrieben, daß auch ihr Landrath bey Eröfnung des Kaſtens ſich einfinden würde. Es käme aber ſolches ihm nicht zu, ſondern es müſte nur allein der Landrath, der den Schlüſſel hätte, nebenſt den beyden Rentmeiſtern und beyden Deputirten von Städten, dabey ſeyn, darum hätten Sie auch durch den Rentmeiſter nicht wollen antworten laſſen.

Decret.

1.) Es ſoll ad votum Domini Cancellarii, ad Suerinenſes geſchrieben werden.

2.) Der Rentmeiſter ſoll morgen nach Schwerin reiſen, und den Einnehmern bey dieſem Kaſten mündlich anzeigen, ſich vorzuſehen, daß ſie keinen Deputirten, ohn die zu dieſem Kaſten der Schlüſſel halber gehöreten, einige Zehrung herausgeben, ſonſt ſie es hiernegſt würden zu verantworten haben, und würde man ihnen es in Rechnung nicht paſſiren laſſen.

3.) Bey künftiger Conferentz ſoll mit den Schwerinischen davon geredet werden. Käme es Ritter- und Landſchaft nicht zu, gehöre ihnen ein Verweiß, könten ſie aber obſervantiam für ſich beweiſen, ſo wolte man es ihnen auch nicht nehmen, das Schreiben von R und L. wolten Ihro Durchl. bis dahin unbeantwortet liegen laſſen.

No. 2.

Fürſtliche Reſolution

de dato 26. Januar. 1664. auf des Groſſen und Engeren Ausſchuſſes Memorial, ſub dato Roſtock 12. Januar. ej. Anni.

Die Durchleuchtigſte Fürſten und Herrn, Herr Chriſtian und Herr Guſtav Adolph, Gevettere, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herren, Haben verleſen angehöret, was an ſie der Groſſe- und Engere Ausſchuß E. E. Ritter- und Landſchaft, unterm dato Roſtock den 12. lauffenden Monats in einem weitläuftigen Memorial, in Unterthänigkeit gelangen laſſen, Wie nun darin verſchiedene paſſus enthalten, ſo ihnen keinesweges zukommen können, vielweniger J. J. F. F. Durchl. Durchl. deshalb gemachte Verordnung zu ſyndiciren; So haben Sie um ſo vielmehr bey dieſen Reichs- und Crayß-Collecten mit beſondern Mißfallen vermercket, **daß der Groſſe- und Engere-Ausſchuß alles nach der norm des freywilligen Contribution-Kaſtens zu richten, faſt mit Hindanſetzung des Fürſtlichen reſpects, zu weit zu gehen, und was zu dem Directorio gehöret, ſich anmaßlich unternehmen wollen, welches ihnen ſo wenig, als einige Deputation zu thun, gut geheiſſen werden ſoll noch kann.**

Dannenhero dann J. J. F. F. Durchl. Durchl. gnädigſt begehren, und ernſtlich befehlen, daß der Ausſchuß nach dieſem mit dergleichen anzüglichen Schriften zurücke halten, und in dieſer Reichs- und Crayß-Sache ſich dem

Herkommen und den Reversalen gemäß, bezeigen sollen, wiedrigenfals man ein gebührend Einsehen darin thun werde. Welches höchstgedacht F. F. F. F. Durchl. Durchl. dem Grossen- und Engern-Ausschuß E. E. Ritter- und Landschaft, nechst Entbietung Dero gnädigsten Grusses, hinwieder zur Antwort zu ertheilen befohlen. Uhrkundlich unter Dero Fürstlichen Insiegeln, und geben den 26ten Ianuar. Anno 1664.

(L. S.) (L. S.)

No. 3.

Extract

aus Herrn Hertzogs Gustavi Adolphi Rescript de dato Güstrow den 5. Febr. 1664. an den Hof- und Cammer-Rath Adam Henning von Bülow erlassen.

Im übrigen lassen Wir es der Deputirten halber, allerdings bey Unser Instruction bewenden, und, weiln nichts wieder die Reversalen und das Herkommen von Uns an Ritter- und Landschaft begehret wird, So habt Ihr ohne einige Deputirten, ausser dem Land-Rath Levezowen, und Bürgermeister zu Parchim, auf die Auszahlung zu bestehen; Und ob zwar einige observantz von dem Land-Rath Levezowen hat wollen angeführet werden, darin ihnen der Schwerinische Cammer-Rath fast adstipuliren wollen, So giebt ihnen solches doch kein jus, weilen, ex mera voluntate & permissione der Herrschaft, solches damahl geschehen, daraus Ritter- und Landschaft keine Befugniß machen, und ihres Gefallens Deputirte bey den Cräyß-Kasten zu verordnen haben, gleich als beym Kasten der freywilligen Contribution, da doch auch ohne der Herrschaft Vorwissen und Bewilligung nicht einmahl diejenige können bestellet werden, zu geschweigen, daß man hierbey einen Grössern und Engern-Ausschuß ihnen gestatten wolle. Was nun Land-Rath Levetzow auf Unsern Befehl sich erklähren, und wie er sich bezeigen wird, habt Ihr zu referiren. ꝛc. ꝛc.

Ein hundert und sechste Beylage.

No. 1.

Extract

aus des Hof-Rath Schertlings Relation an Herrn Hertzog Gustav Adolph, de dato Güstrow den 20. Dec. 1663.

Und sind Wir darauf nebst den Deputirten zu dem in der Einnehmer Gemach stehenden Kasten gangen, haben denselben, wie auch die Schlösser und Schlüssel nochmals besichtiget, die 4. Schlösser fürgehengt, und allerseits sorgfältigst zugeschlossen.

Monsieur von Kaltenhof lies mir von zween Schlüsseln die Wahl, Ich begegnete ihm mit gleicher Ehrerbietung, und nahmen also ein jeglicher einen davon

von zu uns. Die beyden übrigen betreffend, ward von dem Einnehmer, der die Schlüssel vorgehängt, ein Schlüssel Herrn Warnstedt, der ander dem Parchimschen Burgermeister N. Giesen, eingeliefert. Ich sagte darauf, daß dem alt-herkommenden Gebrauch, und E. Durchl. gnädigsten gemessenen instruction nach, der Schlüssel Hrn. Levitzowen, als ältesten Land-Rath, anzuvertrauen. Herr Jürgen Warnstedt antwortete, daß die Ritterschaft ihm committiret, den Schlüssel zu sich zu nehmen, weil Herr Land-Rath Levitzow Alters und Schwachheit halber, nach diesem die Beschwerlichkeit der Reisen und ander Ungemach, über sich zu nehmen, bedencklich fallen müchte; Committentes würden sich auch leichtlich vereiniget haben, ob Herr Plesse, oder Land-Rath Jasmundt den Schlüssel aufheben solte; Als aber angezogener E. Durchl. Befehl ein anders besagte, und er gegen den von mir erwehnten Gebrauch für seine Persohn nichts einzuwenden hatte, muste es billig dabey sein Bewenden haben, und übergab damit mir den Schlüssel, welchen ich hinwiederum Burgemeister Hagemeistern einantwortete, und in E. Durchl. Nahmen, auch aller Gegenwart, ihm stricte injungirte, den Schlüssel niemanden, als Land-Rath Levitzowen einzuliefern; Welches er dann gebührend zu beobachten versprochen. Womit auch dieser actus geschlossen, nur daß Herr Liebherr, ne mutam egisse personam videretur, obiter, & vix vultum sumens, erwehnete: Civitas Rostochiensis würde, was dieselbe der verwahrenden Schlüssel halber zu sagen, ihro vorbehalten, und mit den andern Städten nach diesem sich zu vergleichen haben. Monsr. von Kaltenhof antwortete: darüber müchten die Städte unter sich einig werden. Addebam ego: Es würden so wenig die andern Städte von Rostock, als Rostock von jenen, ihnen ihr Recht abstreiten lassen ꝛc. ꝛc.

Der Schlüssel wird hiemit unterthänigst überliefert ꝛc.

No. 2.

Copia

Rescripti, de dato Güstrow, den 22. Dec. 1663. an den Land-Rath Heinrich Levitzowen erlassen.

V. G. G. Gustav Adolph, **Hertzog zu Mecklenburg.**

U. g. G. z. Edler, lieber Getreuer! Wir hätten wünschen mögen, daß Ihr euch dem publico bey jüngster Land-Tageshandlung nicht sogar entzogen, sondern fleißiger beygewohnet hättet, damit die publica, und insonderheit Unsers Hauses und Landes Interesse, desto besser hätte beobachtet werden können; Anitzo geben Wir Euch gnädig zu vernehmen, daß Eurer jüngsten Abwesenheit halber, bey Beeydigung der Einnehmer, der Schlüssel, der doch Euch, als ältisten Land-Rath, vermüge der observantz, zu verwahren gebühret, von andern hat wollen prætendiret werden; Weil Wir aber von der observantz nicht abgehen wollen, sondern den Schlüssel von Jürgen von Warnstedten abfodern, und dem Burgermeister von Güstrow, Lucas Hagemeistern zu dem Ende zustellen lassen, daß er ihn Euch hinwieder extradiren solte, wie dann sonder Zweifel von ihm wird geschehen seyn; Als ist Unser gnädigster Befehl, daß ihr hierunter dem hergebrachten Gebrauch nach, allerdings verfahret, den Schlüssel wohl verwahrlich an euch haltet, und niemanden denselben ausantwortet, auch, wann der angesetzten Contribution halber die Deputirte zusammen kommen müssen, Euch jederzeit gebührlich einfindet, und alles dabey thut und verrichtet, was Herkommens und üblich ist; An dem verrichtet Ihr Unsern gnädigsten Wil-

len, und Wir seind Euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Residentz Güstrow am 22. Dec. Anno 1663.

Inscriptio.

Dem Edlen, Unserm Land-Rath und lieben getreuen, Heinrich Levezowen, zu Mistorff.

No. 3.

Extract

Aus Herrn Hertzogs Gustavi Adolphi Rescript,

sub dato Güstrow den 5. Febr. 1664. an den Hof- und Cammer-Rath A. H. von Bülow ergangen.

Wir haben aus eurer eingelangten Relation vom 4ten dieses, wieder besser Hoffen, vernommen, was für difficultäten von dem Land-Rath Levetzowen und Burgermeister zu Parchim, wegen Auszahlung der Gelder, wollen gemachet werden, Wir haben daruf in beykommendem Schreiben ermeldten Land-Rath Levitzowen [wie Ihr aus der Copey zu ersehen] zur raison vermahnet, welches Ihr ihm insinuiren sollet, wann Ihr zuforderst mit dem Schweriniſchen Rath, Dr. Schrödern, Abrede genommen, daß dergleichen dem Burgermeister zu Parchim auch befohlen werde, damit Uns nicht allein alles beygemessen werde.

So viel aber die Sache an sich selbst betrifft, so befinden Wir zuerst in eurer relation, daß der Schweriniſche Cammer-Rath sowohl in seinem Vortrag, gegen Euch, als gegen den Land-Rath Levezowen und Burgermeister von Parchim, der terminorum gebrauchet: **daß von E. E. Ritter- und Landschaft auf dem jüngst zu Sternberg gehaltenen Land-Tag 100. Römer-Monat eingewilliget wären:** Nun ist man R. und L. keiner Einwilligung diesfalls geständig, sondern sie sind schuldig, diese Gelder aufzubringen, und darf die Herrschaft mehr nicht, als ihnen, wegen Aufbringung der Römer-Monat, nur die Anzeige thun, und da sie sich alsdann sperren, ist man befugt, de facto zu exequiren, dahero dergleichen terminorum man sich wird zu enthalten, und dadurch der Herrschaft nicht zu præjudiciren haben, ꝛc.

No. 4.

Copia

Rescripti an den Land-Rath Levezowen,

de dato Güstrow den 5. Febr. 1664.

Gustav Adolph ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben nicht ohne Befremdung, von Unserm abgeschickten Hof- und Cammer-Rath A. H. v. Bülowen verstanden, wasgestalt ihr bey Eröffnung des Cräyß-Kastens allerhand difficultäten machen, und, vor Ankunft der andern also genannten Deputirten, den Schlüssel nicht von Euch stellen, noch den Kasten eröffnen wollen.

Wann

Wann dann klar und offenbar, daß von Uns nichts anders, als die Billigkeit und Schuldigkeit, erfodert wird, und nichtes, das den Reversalen in einige Wege zuwieder; Als hätten Wir Uns einer solchen wieder euer Uns abgestatteten Eyd und Pflicht lauffenden Bezeigung zu euch nicht versehen, Und wollen euch deshalben abermahl, bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade, die Wir euch auf fernern Verweigerungs-Fall mit ernstem Nachdruck wollen spüren lassen, hiermit ein- vor allemahl befohlen haben, sofort nach Empfangung dieses, den Kasten unverlängt zu eröffnen, und die Auszahlung zu befodern. Das meynen Wir ernstlich, und seyn euch sonst mit Gnaden gewogen. Datum Güstrow den 5. Febr. 1664.

An
Land-Rath Levezowen.

Ein hundert und siebende Beylage.

Extract
aus dem Assecuration-Revers sub dato Güstrow 23. Februar. Anno 1621.

Art. XX.

Weil auch zum **Zwantzigsten**, zu Erhaltung redlichen Glaubens und credits, wieder die säum- und ausfällige Schuldener und Bürgen, vor Jahren scharfe Zwangs-Mittel gebraucht, auch deswegen eine sonderbahre Constitution Anno 1602. wieder die muthwillige falliten publicirt worden, Als wollen Wir itztangeregte Constitution, auf der falliten Ehe-Weiber, so ihrer Ehe-Männer Umschläge verrichten, selbst mit-zehren, banquetiren, und in aller Ueppigkeit leben, und also ihrer Ehe-Männer und deren Creditorn Ungelegenheit und Schaden, selbst verursachen, und dessen überwiesen werden, zugleich mit gezogen haben, und, weil wir daneben von unser getreuen Landschaft, ümb Wieder-Einführung der Einlager, in Unterthänigkeit ersuchet worden, als haben Wir ihrer unterthänigen Bitt, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, aus Gnaden geruhet. Constituiren, ordnen und wollen demnach, daß ein Bürge, wann er für jemand ausgenommen wird, seinen Principaln, es sey gleich die obligation aufs Einlager gerichtet oder nicht, kraft dieser Constitution, zu richtiger Zahlung und einreiten ermahnen soll, würde aber dieselbe auf Anthonii, oder sonsten in den beliebten Zahl-Fristen nicht erfolgen, so soll der Principal, nebenst dem Bürgen, vierzehen Tage darnach einreiten, und zugleich seinen Neben-Bürgen zum einreiten erfordern, und derselbe auch alsobald darauf nebenst zwey Pferden und einem Diener sich einzustellen schuldig seyn, Damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert, und den für diesem darunter fürgelauffenen Mißbräuchen gewehret werden möge, als soll jedem einreitenden Bürgen, die erste Woche, alle Tage 4. fl. für sich, seinem Diener, und zwey Pferde, die ander Woche aber 6. fl. jeden Tag, und so fortan, hiemit verordnet seyn. Und da alsdann der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des einreitens nicht bezahlen würde, so soll à primo die moræ auf jeden Tag

vor jeder hundert einen halben fl. loco intereſſe angeſchlagen, am letzten Tage aber des vierzehntätigen Einreitens die Bürgen würcklich bezahlen, und, da ſolches nicht geſchicht, von der Zeit an ſtatt des intereſſe jede Woche einen halben fl. auf hundert, über den gewöhnlichen Zinß, zu geben ſchuldig ſeyn. So bald aber die Bürgen würcklich zahlen, und des Principaln obligation und ceſſion an ſich bringen, ſo ſollen ſie alsdann in continenti, auf ihr erſtes Anſuchen und Vorzeigung der Obligation und Quitung, in des Principalis Güter gerichtlich immittiret, und angewieſen werden, und dieſelbe, da ſich ein concurſus creditorum ereuget, uf vorgehende Commiſſion und liquidation gebührlich taxiret, und auf Fürzeigung der eingelöſeten original obligationen, und des Wirths Verzeichniß, ohne einige fernere liquidation und moderation, für die ausgezehlte Haupt-Summ, Zinſe und Unkoſten dem Gläubiger alsbald in ſolutum zugeſchlagen, und ferner von demſelben verkauft, und jeder, beſage ſeiner obligation, jure prioritatis cuique ſalvo, daraus contentiret und bezahlet gemachet. Solte aber nach Verkauffung der Güter ſich befinden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können, ſo ſoll alsdann der Debitor in einen darzu verordneten Schuld-Thurm geworffen werden. Dafern auch der Bürgen einer oder mehr, auf beſchehenes Einmahnen nicht einreiten würde, ſo ſoll derſelbe dem Principal gleich geachtet, und mit ihm vorgeſetztermaſſen procediret und verfahren werden, und da der eine oder ander, obgeſetzter Ordnung zuwieder, ſich auf flüchtigen Fuß ſetzen, und ſeine ausgeſetzte Bürgen nicht benehmen, oder auch ſeine Creditorn fuga defraudiren würde, ſo ſoll der- oder dieſelbe von Helm und Schild, Ehr- und Redlichkeit öffentlich vertheilet, und des Landes verfeſtet werden, und ſoll dieſe Conſtitution durch keine appellation ſuſpendiret, oder deſſen effect behindert werden; Inmaſſen ſich die Landſchaft aller ſuſpenſiv-Mittel, ſo darwieder fürgenommen werden möchten, auf dieſem allgemeinen Land-Tage unanimi placito verziehen und begeben haben, und ſoll dieſe Conſtitution ſowohl ad præſentes als futuros caſus dirigiret und gerichtet ſeyn.

Artic. XLIII.

Was die Beſtraffung der unter denen vom Adel je länger je mehr zu- und überhand nehmenden Unzucht, fürs **drey- und vierte gſſe**, anreicht, iſt derowegen in Unſer publicirten Policey-Ordnung, Tit. **von Todtſchlag, Ehebruch** §. **Würde auch**, cum duob. ſqq. allbereit Verordnung geſchehen, darauf Wir, auf gebührliches Anhalten, die execution, ohne Anſehen der Perſonen, unweigerlich ergehen zu laſſen, oder auch, nach Befindung des delicti und der beſchuldigten qualitæt und Beſchaffenheit, auſſerhalb denen Fällen, ſo Leib- und Lebens-Straf auf ſich tragen, den Verwandten die Vermäurung perſonæ delinquentis zu verſtatten, in Gnaden erbietig.

Ein hundert und achte Beylage.

Extractus Protocolli,

de 18. Ianuarii 1701. in Schwerin gehalten.

Und weil auch die Succeſſions- Sache, wegen des Hertzogthumbs Güſtrau ihre gäntzliche Richtigkeit noch nicht hat. Indeſſen verlauten will, daß der

der Stargardische Crayß von Fürstl. Aemtern, Adel und Städten, cum omni jure superioritatis territorialis Herrn Hertzog Adolph Friedrich zu Strelitz Durchl. abgetreten werden möchte; So wird expresse hiemit bedungen, daß, wann sothaner Crayß dem Lande, wie wir dennoch nicht hoffen, entzogen werden möchte, die rata Contributionis besagten Crayses, dem gantzen Lande an obbedeuteter Summa der 60000. Rthlr. gut gethan, und dessen quota daran decourtiret werden solle.

Ein hundert und neunte Beylage.

Extract

aus dem Erbhuldigungs-Revers, Herren Johann und Heinrich, Vettern zu Stargard, und Heinrich und Johann, Gebrüdere zu Wenden, de dato Güstrow am Tage St. Lucilien, 1436.

Dek schölen wy Heren vorbenömet, mit unsen Erven, unse Land tho Wenden nicht delen mehr, des willen wy semtlicken brucken, beschermen unde by rechte laten, und daby beholden, NB. wer et äver, dat unser Heren vorsereven eine Part, edder unse Erven, unse Manne und Stederen an deme Land tho Wenden, an dem gantzen edder an enen Dele, vergewaldigen wolden, so mögen se sick holden tho deme andern, uns Heren, de se by rechte laten willen. Aff wy Heren vorbenömet alle, edder unser einjennige, reddelicke Thosprache tho unseren Mannen hedden, an deme Lande tho Wenden, **dat schöle wy Heren vorbenömet söcken und fördern an den Vägedien, dar dejennen inne wanen,** dar wy den Thosprache tho hebben, **willen und schölen de nicht fördern, ut eren Vägedien tho rechte ropen** ꝛc. ꝛc.

Ein hundert und zehende Beylage.

Extract

Aus Herrn Hertzog Christian Ludewigs zu Mecklenburg ꝛc. Resolution, E. E. Ritter- und Landschaft auf dem Land-Tage zu Malchin den 3. Septembr. 1670. ertheilet.

Es haben sonst J. F. Durchl. aus denen übergebenen gravaminibus generalibus verstanden und eingenommen, welchermassen E. E. Ritter- und Landschaft sich bey der Fürstl. Schwerinischen Regierung gesprochener, ihres Vermeynens, nach dem Consistorio gehöriger Ehe-Sache, mit anmassen will; Nun

hätten zwar J. F. Durchl. anfangs von E. E. Ritter- und Landschaft die Benennung einer nur insgemein berührten Ehe-Sache, billigen Dingen nach, zu erfodern; Solte es instinctu eines Interessirten geschehen seyn, müste derselbe sich zuforderst nahmkündig machen. **Es wissen sich sonsten J. F. Durchl. von selbsten zu erinnern, daß zu deren** Juribus Episcopalibus **das Consistorium allein gehöre, E. E. Ritter- und Landschaft nichts gemeines daran habe, weder darumb J. F. Durchl. ob einige** Casus **von solcher des** Consistorii Jurisdiction **zu eximiren, gewisse** terminos **zu setzen** ꝛc. ꝛc.

Ein hundert und eilfte Beylage.

Extract

R. und L. Memorials, anno 1621. auf dem Land-Tage zu Güstrow übergeben.

Bey dem 13. Art. (vom Hof-Gericht) bitten Wir unterthänig, E. E. F. F. G. G. wollen ihre gnädige Meynung und Bedencken, wegen des Hof-Gerichts-Reformation (dahero sich nunmehro Zweiffels ohne E. E. F. F. G. G. beyderseits verglichen) gnädiglich, und in specie mit was und wie viel Personen es besetzet, uf was Art es und an welchem Orte fuglichst zu stetiger Continuation gehalten werden soll, bey itztwährenden tractaten gnädiglich zu eröffnen, und darin mit ihrer gehorsamen Landständen Beliebung etwas gewisses zu schliessen, damit, deswegen ferner mühesame kostbahre Ausschuß-Tage anzusetzen nicht nötig seyn müge, **Ob auch wohl E. E. F. F. G. G. in diesen allen im geringsten vorzugreiffen, Uns nicht gebühret, wir auch nicht gemeynet,** so halten Wir es dennoch unterthänig dafür, daß gemeldtes Hof-Gerichte vieler Consideration und Ursachen halber, zu Rostock zum bequemlichsten gelegt und angerichtet, und mit den Abgeordneten der Stadt Rostock deswegen Communication gehalten werden könnte ꝛc. ꝛc.

Ein hundert und zwölfte Beylage.

Reversales

de dato Suerin den 14. April. Anno 1746.

Nachdem Ihro jetzt glorwürdigst Regierende Kayserl. Majestät, Kayser Franciscus, mein allergnädigster Kayser und Herr, aus bewegenden und höchsttriftigen Ursachen, die bereits den 30. Octobris 1732. mir aufgetragene Commission in dem Hertzogthum Mecklenburg dergestalt zu erneuern, und zu confir-

confirmiren allergnädigst entschlossen, daß Ich zuvor, nach dem vollen Inhalt derer von mir den 7ten Martii 1733. bereits ausgestellten, erneuerte und wiederhohlte Reversales einschicken solte; Als habe solches hiemit allerunterthänigst befolgen, und zuforderst, bis zu besserer Begreiffung meines Herrn Bruders, Hertzog Carl Leopold zu Meckl. Lbd. als ordentlichen Landes-Herrn, oder anderweitiger Reichs-Constitutions- mäßiger Verfügung, besagter allerhöchsten Kayserlichen Commission mich allergehorsambst unterziehen, auch hierbey nach Inhalt angeregter Kayserl. Instruction vom 30. Octobr. 1732. wie auch darauf ergangenen weitern Kayserl. Verordnungen, bey der Pflicht, Treu, und Gehorsahm, womit Ihro Kayserl. Majest. und dem Reiche, Ich, als ein Reichs-Fürst, vorhin verhaftet, mich dahin auf das nachdrücklichste reversiren, und verbinden sollen, daß in Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Nahmen selbige Commission auf Art und Weise, wie solche vormahls von dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg ruhmwürdigst geführet, und nach Maßgab derer Landes-Verträgen, Reversalien, und Herkommen, imgleichen der darauf gegründeten Kayserl. rechtskräftigen Erkänntnissen, und anderen Verordnungen, führen, auch obiger von Ihro Kayserl. Majestät zum Grunde gesetzten Kayserl. Instruction, allergehorsamst nachkommen, und sie auf das genaueste beobachten, wie nicht weniger nebst meiner Fürstlichen Posteritæt, bey begebenden Successions-Fall darwieder nichts verhengen, sondern zu Herstellung, Erhalt- und Befestigung der heilsamen Ruhe, und Ordnung im Lande, oberwehnte Verträge, Reversalien und Herkommen, imgleichen sämtlich darauf ergangene, oder noch künftig ergehende Kayserl. Erkenntnisse, und Verordnungen, auf das genaueste beobachten, auch selbsten vestiglich darüber halten wolle. Zu Uhrkund dessen habe Ich diesen allerunterthänigsten Revers mit eigenhändiger Unterschrift, und beygedruckten Insiegel, allergehorsamst vollenzogen. So geschehen Suerin den 14. April 1746.

Christian Ludewig, H. z. M.
(L. S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0325
DFG

Register
über
die Ausführung und deren Beylagen.

A. bedeutet die Ausführung: die vorderste Zahl den §. und die hinterste die Seite.

B. bedeutet die Beylagen: die vorderste Zahl den Nummer: der Beylage, die kleinere aber ebenfalls die Seite.

A

Abtheilung der Lande Mecklenburg unter den Herzogen wollen Kayserl. Maj. nicht hindern, sondern handhaben. A. 32. 25. B. 43. 70.

Accise, deren Verstattung für Rostock wird gesucht und abgeschlagen. B. 28. 41. B. 29. 44. B. 30. 41.

Adel in Mecklenburg ist theilbar und getheilet. A. 3. 8. A. 7. 10. A. 13. 14. A. 17. 17.

= soll nach Kaiserlichem Ausspruch zur Theilung gezwungen werden. A. 10. 12. A. 13. 13. B. 11. 16. B. 12. 18.

= weiß der Theilung weder ein Recht, noch die Union entgegen zu setzen. A. 11. 12.

= macht sich zur Theilung selbst verbindlich. A. 14. 14. B. 13. 19. B. 20. 21.

= betreibet selbst seine Theilung. A. 17. 18. sqq.

= hetzet Landes-Herren und Brüder an einander. A. 21. 19.

= hilft die Landestheilung denen Fürsten selbst vorbehalten. A. 22. 19.

= wird im Jahr 1621. würklich getheilet. B. 1. 24.

= auch im Jahr 1701. A. 37. 27.

= verwandelt seine principia allemal nach seiner Gelegenheit. A. 82. 55.

= macht sich selbst Ritter-Güter. A. 122. 81. A. 126. 84. seqq.

= lässet sich contribuiren. A. 127. 88.

= schlägt an die 8000 steurbare Hufen unter. A. 118. 179.

= macht aus Meyerhöfen eigenmächtig Rittersitze. A. 126. 87.

= gehet mit Landkasten und Übermasse unverantwortlich um. A. 141. 99. sq.

= suchet die Landes-Herren durch Processe zu ermüden. 155. 111.

= trachtet den Rechten der Landes-Fürsten nach. 162. 115.

= ist allenthalben der angreifende Theil. 163. 116. seq.

= hat von den Landes-Fürsten keine Aufopferung seiner Rechte zu besorgen. A. 164. 125. sqq.

Adeliche Güter sind von Ritterlichen unterschieden. 126. 86.

Ærarium provinciale solches kan in Mecklenburg der Landkasten nicht heissen. A. 131. 93. A. 142. 100. sq.

Amtmänner sind die ältesten Richter des Adels. A. 146. 104.

Anfall der ledige ist und bleibt den Herzoglichen Häusern auch bey den Theilungen Kaiserlich versichert A. 151. 107. B. 43. 70.

Anlagen macht Ritter- und Landschaft nicht ohne ausdrückliche Landes-Fürstliche Verstattung. A. 128. 90. sq. B. 99. 13. 177. 178. 179.

Anzwacken der Landes-Herren ist die alte Lust der R. und Landschaft in Mecklenburg. A. 29. 22. B. 37. 57.

Auseinandersetzungs-Convention der Herzoge zu Mecklenburg; deren Anlaß und Inhalt. A. 39. 28. B. 49. 82. sq.

Ausschuß von Ritter- und Landschaft entstehet nur mit Landesfürstlicher Bewilligung. A. 94. 62. B. 32. 51.
Ausmessung der adelichen Güter, deren Grund, Recht und Nothwendigkeit. A. 120. 80. A. 122. 81. A. 123. 82. A. 126. 88.
Assecurations-Reverse von 1572. und 1621. auf welche Art R. und Landschaft solche erhalten? A. 103. 71. A. 104. 72.
= stehen der Landestheilung nicht entgegen. A. 35. 27.
= bestimmen nichts in Ansehung der heutigen nothwendigen Landes-Contribution. A. 129. 91.

B.

Baurhufen macht die Ritterschaft zu Ritterhufen. A. 126. 87.
Bülow, ein adeliches Gut, darinn geschieht ein Untergang von steurbaren Baurhufen. A. 121. 81.
Blöcke mag nur der Teufel der Landesfürstlichen Theilung in den Weg werfen. A. 19. 18.
Bulle, die güldene, ist der Mecklenburgischen Landestheilung nicht entgegen. A. 29. 23. B. 37. 57.

C.

Communion in der Regierung sucht Ritter- und Landschaft für Geld zu erhalten. A. 27. 22.
= in selbiger will Kaiserl. Maj. die Herzoge wieder ihren Willen nicht erhalten. A. 32. 25.
= ist vor und in dem Hamburgischen Vergleich gehoben., A. 37. 27. A. 58. 41.
= gehet anfänglich nur auf Religion und affection der Unterthanen unter sich B. 39. 63.
Consistorium daran hat Ritter- und Landschaft kein Recht. A. 29. 22. B. 37. 57. A. 153. 108. B. 100.
= dessen Veränderung ist den Landes-Herren vorbehalten. A. 29. 23.
Contribution bis im XVI. Seculo Landbete. A. 101. 70.
= ist ausserordentliche oder gewöhnliche, eben das.
= dazu ist der Adel von je her verbunden. A. 102. 71.
= wird auf die Roß-Dienste geschlagen. A. 104. 72.
Contribution suchet die Ritterschaft auf ein gewisses Quantum zu setzen. A. 106. 73. sq.
= wegen derselben vergleichen sich die Städte mit den Landes-Herren. A. 109. 74.
= die quæstionem an? erkennet die Ritterschaft in gewisser Maasse für richtig. A. 111. 76. B. 89.
= deren Absonderung von Stargard ist schon von dem Adel selbst voraus gesetzt. A. 135. 79. B. 108.
Convente, siehe Zusammenkünfte.
Convention der beyden Herzogl. Mecklenb. Häuser ist keine ungerechte Verbindung. A. 73. 50.
= beleidiget die Rechte eines dritten nicht. A. 91. 60.
= ist im Contributions-Wesen recht und billig. A. 134. 95.
= daraus entspringen nicht gedoppelte Landeskosten. 143. 102.
Convocation der Ritter- und Landschaft ist ausdrücklich vorbehalten. A. 88. 58.
Crayßkasten ist vom Kasten freywilliger Contribution unterschieden. A. 130. 92.
Creditkasten gemeiner wird in Mecklenburg nicht gebraucht A. 142. 100.

D. Dith-

D.

Ditmarscher District wird dem Herzogthum Holstein einverleibet, aber dennoch abgesondert. A. 60. 42.

F.

Fortifications-Kosten, dazu ist die Mecklenburgische Ritterschaft durch Kayserlichen Ausspruch schuldig. A. 73. 105.
Forum commune darauf die Stände Recht geben, findet in Mecklenburg nicht statt. A. 152. 107.
Fräulein-Steur soll nach Begehren des Adels auch von den Domainen gegeben werden. B. 92.
Freyleute steuren den Hufen nicht zu Hülfe. A. 127. 89.

G.

Gemein, was es bey Landtägen heissen soll, nach dem Begrif der Mecklenburgischen Ritterschaft, A. 85. 56.
= = = nach dem eigentlichen Sinne? A. 95. 65.
Gemeinschaft der Landtäge in Mecklenburg kann aus dem ältesten Lehnbriefe nicht bewiesen werden, A. 85. 56.
= = = Kann aus der alten Union nicht geschlossen werden, A. 86. 57.
= = wird durch keine Landesgesetze erfordert, A 88. 58.

H.

Hamburgischer Vergleich ertheilet dem Herzoge zu Strelitz die privative Regierung, A. 37. 27. B. 48.
= = ist kein Bestätigungs-Brief über die Untheilbarkeit der Ritter- nnd Landschaft, A. 56. 40.
= = theilet würcklich die Mecklenburgl. Ritterschaft, A. 63. 44.
= = dabey ist die Ritterschaft nicht als mitvergleichender Theil anzusehen, A. 68. 48. B. 59.
= = Wie weit er gemeine Landtäge veste setze? A. 60. 60.
Heßischer Landschaft Union und Theilung, A. 49. 34.
Hofgericht, dessen Veränderung ist den Landes-Herrn vorbehalten ohne Einschränkung, A. 29. 23. B. 37. 57.
= dessen Competence über den Stargardischen District, A. 38. 28.
= ein besonderes kann im Stargardischen District errichtet werden, Ao. 147. 104.
= = = = = = ist durch kein Landesgesetz verboten, A. 148. 105.
= = = ist kein Kraisgericht, eben daselbst. 149. Dessen Art vorzuschreiben ist die R. und Landschaft nicht befugt, B. 47. 75.
Hufenmodus wird bey der Contribution beybehalten, A. 115. 78.
Hufen, über 12000. steurbare erkennet die Ritterschaft vormals zu besitzen. A. 118. 89. B. 92.
= deren erkennet der heutige Adel nnr 4700. ebendas-
= selbige ausmessen zu lassen sind die Landesherren berechtiget, A. 122. 21. seqq.

I.

Justitzcanzeleyen, deren werden besondere im Güstrowschen und Schwerinschen Fürstenthum errichtet, A. 50. 35.
Jus subcollectandi stehet der Ritterschaft nicht zu, A. 127. 88.

K.

Kasten von freywilliger Contribution, A. 130. 92.
Kayserliche resolutiones werden von den Landes-Herren nicht ausser Acht gesetzet, A. 159. 111.
= = deren Absicht in Mecklenburg eben daselbst.
= = gründen sich auf dem alten Herkommen in Mecklenburg, 190. 113.

L.

Landbeden, durch wen selbige ehedem eingenommen sind? A. 129. 91.
Landesherren werden durch Verbindungen der Unterthanen unter sich nicht verbunden, A. 64. 45.
Landkasten, was er bisher eigentlich sey? A. 139. 99.
= = der jetzige ist kein aerarium provinciale, A. 129. 92.
= = wozu er errichtet A. 131. 94.
= = findet im XVIII. Artickul der Reversalen keinen Grund, ebend.
= = der besondere Stargardische ist schon seit 1721. A. 135. 97.
= = ist kein Craiskasten, B. 138. 98.
Landkasten, auf welche Art er seiner Schwäche bloß gestellet werden, A. 144. 103.
= = Darauf kann die Ritterschaft in Mecklenburg keine Schulden machen, A. 140. 33.
Land-Räthe, woher deren vier im Hof-Gerichte sitzen? A. 150. 106.
Landtag, die eigenwillige Wegreisung von demselben wird der Ritterschaft verboten, A. 27. 21. B. 33. p. 51.
= = statt deren werden Deputations-Täge gehalten, A. 33. 25.
= = deren Haltung bleibet im Hamburgischen Vergleich gemeinsam, A. 38. 28.
= = derer Schwerinschen Besuch wird dem Stargardischen Adel nachgelassen. A 72. 50.
= = Kann mit Recht in Mecklenburg gesondert werden. A. 84. 56. A. 59. 29.
= = Rechte der Ritterschaft wie weit sie gehen. A. 99. 69.
= = Kann der Landes-Herr nach Gefallen viele halten. A. 88. 58.
Lehn-Briefe versichern das Theilungs-Recht, A. 7. 10. A. 15. 15. A. 25. 32.
= = Kayserl. erster ist der Theilung nicht entgegen, A. 30. 42.
= = verbietet nur die Veräusserung ausserhalb des Mecklenburgisch. Hauses, A. 30. 42 A. 42. 59.
Lehnhof einen besondern erhalten die getheilten Schwerinschen und Güstrowschen von Adel A. 35. 50.

M.

Mecklenburgische Lande, darin sind von je her Theilungen und Regierungs-Sonderungen üblich gewesen. A. 1. 7. B. 1. 7. & seqq.
= = werden vom Kayser selbst für trennbar erkläret, A. 58. 41. B 56.
Meynungen auswärtiger Rechtsgelehrten sind auf Mecklenburg nicht anzuwenden, A. 162. 115.

N. Ne-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0329
DFG

N.

Necessarien-Gelder des Landes erhöhen sich merklich, A. 128. 91. B. 99. 179.

O.

Ort zum Landtage B. 75. 134. darüber berathschlagen die Fürsten ohne Zuziehung des Adels, A. 97. 67. B. 77. 76. seqq.

P.

Privilegia der Schwerinschen und Güstrowschen Ritterschaft sind bündigst bestätiget, A. 155. 110.

Privilegium de non appellando bleibt dem Stargardischen District auch nach der Theilung, A. 151. 107.

Proportion der Contribution deren Grund und wahre Beschaffenheit, A. 123. 82. A. 124. 83.

Q.

Quote der Ritterschaft zur Contribution, wie hoch sie ehedem gewesen? A. 124. 83. B. 96. 95.

Quote-Contributions, die den Domainen und Städten von der Ritterschaft aufgedrungen, ist unbillig und der alten Verfassung zuwieder. A. 124. 82. sqq.

R.

Receß, Schwerinscher, von 1701. ist kein Mecklenburgisches Landes Grund-Gesetze. A. 74. 50. sq.
= dagegen verwahren sich Städte und Ritterschaft. A. 75. 51. sq.
= wird vom Kaiser bestätiget. A. 77. 52.
= aber wird vernichtiget. A. 78. 53. sq.
= hat beym Contributions-Wesen keine Kraft. A. 117. 78.

Reichs-Gesetze billigen die Theilung Reichs-Fürstl. Länder und Leute. A. 41. 29.

Reichs-Matricular-Anschlag für Stargard, dessen Bewirkung gehöret nicht zur Sorge der Unterthanen. A. 138. 98.

Ritter-Güter sind von adelichen zu unterscheiden. A. 126. 86.

Ritterhufen werden nicht aus Baurhufen, die zum Hofe geleget werden. A. 126. 84.

Ritterpferde werden nicht nach Baurhufen bestimmet. A. 126. 85.

S.

Schwerinsche Receß, s. Receß.

Siegel des Landkastens in wie ferne es zu gebrauchen? B. 72. 131. B. 105. 186.

Staat der Mecklenburgischen Lande, in wie ferne er als formiret angesehen werden kan. A. 161. 114.

Städte in Mecklenburg verwahren sich gegen den Schwerinschen Receß. A. 75. 51. B. 61.
= vergleichen sich wegen der Contribution mit dem Landes-Herrn. A. 109. 74.
= gerathen mit der Ritterschaft über die Contribution in Proceß. A. 114. 77.

Stargardische Distrikt wird von dem Herzogthum Mecklenburg Güstrow abgesondert. A. 37. 27.
= bekömmt einen besondern Landes-Herrn. Eben das.
= dessen Regent erhält in geist- und weltlichen Dingen ein privatives Regiment. Eben das.

Stargardische Crays, denselben will Kayser Leopold auf Verlangen gänzlich von dem übrigen Mecklenb. Lande absondern. A. 61. 34. B. 58.
= dessen Verfassung vor dem Hamburgischen Vergleich. A 63. 44.
= wird durch die Herzogl. Theilnngs-Convention von dem untheilbaren Mecklenb. Lande nicht getrennet. A. 72. 49.
= behält beym eigenen Hofgericht das Privilegium de non appellando. A. 152 106.
Stargardische Ritter- und Landschaft behält mit der Mecklenburgischen einerley Rechte, A. 72. 49.
= = ihr werden in der Herzogl. Convention alle Privilegia bestätiget, eben daselbst.
= = davon ist niemand bey Errichtung des Schwerinschen Recesses zugegen, A. 75. 51.
= = wie weit sie die Schwerinschen Landtäge besuchen kan, A. 92. 61.
= = ist in Ansehung der Schwerin- und Güstrowschen kein Land-Mit-Stand, A 99. 68.
Steur-Kasten bleibt im Hamburgischen Vergleich gemeinsam, A. 38. 28.
Strafe Leib- und Lebens ist auf die heimlichen Convente der Ritterschaft gesetzet, B. 74.

T.

Theilung der Lande behalten sich Herzöge Heinrich, Erich, Albrecht und Balthasar ausdrücklich vor, A. 6. 9. B. 3. 7.
= = wird in den Käiserl. Lehnbriefen allezeit vorbehalten, A. 7. 10. B. 4. 8. A. 15. 15. B. 15. 22.
= = wird vom Herzoge Albrecht beym Kayser durch einen Proceß erfochten, A. 11. 10. B. 8. 13.
= = behalten sich Herzog Heinrich und Albrecht ausdrücklich vor, A. 12. 13. B. 10. 15.
= = wird von den Herzögen nicht aus einiger Verbindlichkeit unterlassen, A. 15. 15. A. 36. 27.
= = Recht der Herzöge dazu bleibet im 17ten Seculo unumstößlich, A. 16. 15 A. 29. 23. B. 38.
= = behalten sich Herzog Hans Albrecht und Adolph Friederich vor A. 17. 16. B. 17. 23. A. 22. 19 B. 24. 33.
= = wird von den vornehmsten der Ritterschaft für rechtmäßig erkannt, A. 17. 17. B. 20, 25
= = gegen dieselbe lehnet sich der Adel erst 1620. auf, A. 23. 19. B. 27. 35.
= = ist den Landschaftlichen Privilegien nicht entgegen, A. 29. 23. B. 37. 57.
= = wird nach Ausstellung des Assecnrations-Reverses würklich vollenzogen, A. 31. 24. B. 41. 42. 65. seqq.
= = und vom Kayser genehmiget, daß 32. B. 43. 69.
= = Recht dazu wird im 18ten Seculo ausgeübet, A. 37. 27. B. 48.
Theilungs-Vertrag von 1621. setzet zwo Regierungen in Mecklenburg vest. A. 31. 24. B. 42. A 50. 35. B. 52.
Trennung vereinigter Lande was sie sey? A. 71. 48.

U.

Übermasse der Contribution masset sich die Ritterschaft wiederrechtlich allein an. A. 128. 90.

Übermasse

Ubermasse der Contribution wird auf sonderbare Art verwendet. Eben daselbst.
= = daran haben alle drey contribuirende Theile gleiches Recht. A. 239. 99
Union die vorgebliche alte wird von dem Adel gegen die Erb-Landes-Theilung nicht angezogen, A. 12. 10. 11. B. 9. 14.
= = deren erster Ursprung, A. 12. 12. 11.
= = gehet anfänglich nur auf Einigkeit der Religion und Affection, 20. 23. 24. 30.
= = wird von der Ritterschaft in 97. Jahren nach ihrer Geburt nimmer angezogen, A. 25. 20. B. 29. 42.
= = wird von der Ritterschaft zerstümmelt, und verunteutschet in Druck gegeben 31. 43.
= = Ist eine Geburt der Faustrechts- und Fehde-Zeiten 33. 45.
= = Stehet nicht im Wege 33. 46.
= = Ist, da sie über 90. Jahre todt und aus der Welt gewesen, wieder erwecket, 33. 47.
= = derselben ist in den Reversalen mit keinem Worte gedacht, 34. 48.
= = verbindet die Herzöge nicht, ibid.
= = deren Beybehaltung wird dem Hamburgischen Commissarien vom Kayser nicht befohlen, A. 57. 40.
Urkunden werden von der Ritterschaft verfälscht angeführet, A. 53. 37.
= = und zerstümmelt angezogen 57. 40.

V.

Vergleich Hamb. ist ein Theilungs-Vergleich ratione des Adels 43. 63. sqq.
Verträge, die die Mecklenburgischen Fürsten errichten, werden von der Ritterschaft gehasset, A. 157. 111.

W.

Wechsel der Landtags-Oerter zu bestimmen gehöret zum Recht der Landes-Herren, A. 97. 66.
= = wird im vorigen Seculo nicht nach den Reversalen beobachtet, ebendaselbst.
Wiederspruch des Adels gegen die Theilung der Mecklenburgischen Gerichte wird durch eine ernstliche Fürstliche Resolution gehoben, A. 154. 108. B. 38.

Z.

Zweifel gegen die Landestheilung werden gründlich gehoben, A. 24. 20. B. 28. 39.
Zusammenkünfte der Ritterschaft wie weit sie frey gelassen? A. 93. 61.
= = können ohne der Landes-Herren Verstattung nicht angestellet werden, A. 94. 62.
= = eigenmächtige sind verboten, A. 94. 63. B. 72.
= = auch bey Leib- und Lebens-Strafe, A. 94. 63. B. 74.
= = in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, A. 94. 64.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0332
DFG

Untergelaufene
Druckfehler in der Ausführung.

Pag. 22. lin. 2. für von ließ von.
p. 24. §. 31. lin. 16. für anerinnert ließ überantwortet.
p. 25. §. 32. lin. 2 stat nach ließ noch.
p. 32. §. 45. lin. 8. für ungesichterten ließ ungescherten.
p. 41. § 58. lin. 14. für erhielten ließ ertheilten.
p. 51. §. 75. lin. 3. für einseitig ließ vor sich.
p. 54. §. 81. lin. 7. für den ließ dem.
p. 55. §. 83. lin. 3. für eigenem ließ eigenen.
p. 57. §. 86. lin. 21. für gemeiner ließ gemeinen.
p. 61. §. 93. lin. 8. für gemeiren ließ gemeinen.
p. 62. lin. 16. für kämen ließ können.
p. 63. lin. 24. nach dem Wort: Jahrs thue hinzu: abgegebenen Antwort.
p. 70. lin. 7. für Landeo=Herren ließ Landes=Herren.
p. 75. lin. 5. deleat. das Wort: also.
ibid. lin. 12. für fenrner ließ ferner.
p. 76. §. 113. lin. 16. für Fürstlichen ließ Fürstlichem.
p. 83. lin. 31. für dem ließ den.
p. 88. §. 127. lin. 7. für Herern ließ Herren.
p. 95. §. 134. lin. 10. für Werden ließ worden.
p. 96. lin. 8. für Langes ließ Landes.
p. 99. lin. 8. für worden ließ werden.
p. 101. lin. 17. für Vorschreibung ließ Verschreibung.
p. 102. lin. 14. für gensonderten ließ gesonderten.
ibid. lin. 3. vom Ende, für den ließ dem.
p. 104. lin. 1. für Ausehung ließ Ansehung.
p. 108. lin. 11. für lauge ließ lange.
ibid. für Verrückung ließ Verrückung.
p. 109. lin. 25. für duraus ließ durchaus.
p. 111. lin. 10. für eine ließ einer.
p. 115. lin. 35. stat Maaffe ließ Maasse.
p. 119. lin. 11. für welchem ließ welchen.
p. 127. lin. 23. stat wlli ließ will.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0333
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0334
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0335
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0336
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn865266611/phys_0337
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865266611/phys_0338
DFG

vns, vnd im Namen der gantzen allgemeinen Landschaft diese Recognition mit enen Händen vnterschrieben. Actum Rostogk den 16ten April. 1621.

Hencke Reuentlow, myne Hant. Gebhart Moltke, mppria. Dauidt Reuentlow.

Gregorius Beuerneſt, mppria.

Henncke Lützow, vor mich, vnd in Volmacht Vicke Molzan, vnd mppria. Claus Hanen, mppria.

Wegen der Stadt Rostogk, Marcus Tancken, B. Jochim Schütz, Conradus Dobbin, mppria.

Wegen der Stadt Wißmar, Michael Fuchsius, Burgermeister. Martin Tancken, D. Synd. mppria.

Wegen der Stadt Newenbrandenburgk, Jochim Tohmstorff, Burgermeister, mppria.

Wegen der Stadt Güstrow, Martinus Gerdes, D. Burgermeister, mppria.

Wegen der Stadt Friedlandt, Jochim Qualitz, Burgermeister, mppria.

Num. CVI.

fe über das Land Stargardt, von den Jahren 1347 und 1373.

I.

i gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, & Boemie Rex, bus Alberto, & Johanni de Mecklenburg, fidelibus noſtris di- n Regiam cum plenitudine omnis boni. Conſiderantes Fidei, veſtre puritatem imo grata obſequia, quibus noſtre Majeſtati s quam plurimum placidos reddere ſatagabat, & acceptos, & inclinati precibus Illuſtris *Rudolphi* Ducis Saxonie Avunculi, oſtri cariſſimi, Nobis pro veſtra parte oblatis, vobis, & *He- Terram Stargarten*, cum omni jure Dominio, & jurisdictione, ilitatibus, & *Pertinentiis ſuis* in quibuscunqué conſiſtant, imo *erras*, quas hactenus à Marchionibus Brandenburgenſibus habe- vos, & Progenitores Veſtri conſueviſtis, in pfeudum honora- litarium, de quibus idem Duc Saxonie Autoritate Regia *inve-* de mera liberalitate & certa noſtra Scientia conferimus, con- onamus per Vos, & heredes veſtros habendas, & poſſidendas cum omnibus earum juribus, & pertinentiis, à Nobis, & Ro- , pacificè, perpetuis temporibus, & quiete, taliter, quod No- o Imperio de predictis Terris fidelitatis Obſequia, dum op- rit, debeatis fideliter exhibere, ſuper his, & aliis quicquid pre- onie nobiſcum tractaverit, ratum firmum, & gratum volumus, inviolabiter obſervare. Harum Teſtimonio Litterarum da-